



KINDER- UND JUGENDHILFEMONITOR RHEINLAND-PFALZ

7. Landesbericht 2022

Beratung
Vollzeitpflege Heimerziehung
Migration
Kinder- und Jugendhilfe im Wandel
Jugendämter Inklusion
Sozialpädagogische Familienhilfe
Teilhabe
Tagesgruppe

KINDER- UND JUGENDHILFEMONITOR RHEINLAND-PFALZ

7. Landesbericht 2022



VORWORT

Die Kinder- und Jugendhilfe ist neben der Familie und der Schule zu einem der wichtigsten Sozialisationsbereiche im Leben junger Menschen geworden.

Sie ist von der Kindertagesstätte bis zur Jugendarbeit für vielfältige Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen zuständig und trägt zu guten, gerechten und entwicklungsfördernden Bedingungen des Aufwachsens bei.

Die Hilfen zur Erziehung mit ihren ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten sowie der Vollzeitpflege bilden nach der Kindertagesbetreuung den zweitgrößten Leistungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe. Insgesamt wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 rund 501 Millionen Euro für die Hilfen zur Erziehung ausgegeben. Das Land beteiligt sich mit jährlich knapp 50 Millionen Euro an diesen Kosten.

Die Hilfen zur Erziehung unterstützen junge Menschen, Eltern und Familien in Krisen- und Notsituationen, aber auch bei Entwicklungsaufgaben durch ein breites Hilfespektrum an familienunterstützenden, -ergänzenden und -ersetzenden Hilfen. Im Jahr 2020 wurden durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter 29.094 Hilfen zur Erziehung gewährt. 62 % dieser Hilfen wurden unter Beibehaltung der familialen und lebensweltlichen Bezugssysteme durch ambulante und teilstationäre Hilfen erbracht. Rund 21 % der

jungen Menschen wurden in stationären Hilfen zur Erziehung und rund 18 % in der Vollzeitpflege fremduntergebracht.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. Ursachen hierfür sind demografische Veränderungen, entstehende Armutslagen und soziale Ungleichheiten, die notwendige Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie die vielen Aufgaben, die uns das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit auf den Weg gibt, wie unter anderem die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Auch immer komplexer werdende Lebens- und Hilfeverläufe von jungen Menschen stellen die Fachkräfte in öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe vor Herausforderungen, für die individuelle Lösungen und Hilfesettings gefunden werden müssen.

Deshalb müssen sich – ebenso wie sich soziale, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen ändern – auch Jugendhilfemaßnahmen konzeptionell weiterentwickeln, um auf neu entstehende Bedarfe reagieren zu können.

Nicht zuletzt hat uns die Corona-Pandemie deutlich vor Augen geführt, wie essentiell wichtig es ist, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe offen zu halten, Hilfen flexibel zu gestalten und – auch mit Blick auf den Kinderschutz – den Kontakt zu den Familien aufrecht zu erhalten. Öffentliche und

freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben hier unter schwierigsten Bedingungen Beeindruckendes geleistet, um weiterhin für hilfesuchende junge Menschen und ihre Familien da sein zu können.

Deutlich wird: Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich nicht nur weiterentwickeln, sie muss auch in Krisen handlungssicher bleiben, denn wir leben in einer Welt, in der wir immer häufiger kritischen Ereignissen ausgesetzt sind: Die Corona-Pandemie, die Flutkatastrophe im Ahrtal, der Krieg in der Ukraine und seine Folgen.

Eine frühzeitige und bedarfsgerechte Planung ist wichtiger denn je und dafür braucht es verlässliche und kontinuierliche Daten, die Veränderungen abbilden. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“, das 2002 durch die Landesregierung und die Kommunen ins Leben gerufen wurde, unterstützt die wichtige kinder- und jugendpolitische Planungs- und Steuerungsarbeit der rheinland-pfälzischen Jugendämter.

Der vorliegende Kinder- und Jugendhelfemonitor Rheinland-Pfalz – 7. Landesbericht zeigt die Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe für die Jahre 2018 bis 2020 im interkommunalen Vergleich und bildet soziostrukturelle und demografische Daten zu den Lebenslagen junger Menschen ab, die Auslöser für erzieherische Hilfen sein können.

Mein Dank gilt dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) für die Datenerhebung und die Erstellung des Berichtes und der Steuerungsgruppe „Berichtswesen“, die mit großem Engagement dazu beigetragen hat, in Kooperation mit meinem Haus, dem Landesjugendamt und dem ism ein fachlich fundiertes Monitoring weiter zu entwickeln.

Ich wünsche mir, dass der Kinder- und Jugendhelfemonitor Rheinland-Pfalz eine Grundlage für viele anregende, produktive und auch kritische Fachdiskussionen sein wird!



Katharina Binz

Ministerin für Familie, Frauen,
Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	4
Einleitung: Die Kinder- und Jugendhilfe im Paradigmenwandel	6
Teil I: Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe	19
1. Demografie.....	20
2. Sozialstruktur.....	49
Teil II: Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe	69
3. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.....	70
4. Kinder- und Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII)	88
5. Die Inanspruchnahme von Beratungen bei Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz	110
6. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	122
7. Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII)	183
8. Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX.....	203

Teil III: Weitere Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe	215
9. Ergebnisse aus dem Monitoring zur strukturellen und organisatorischen Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz	216
10. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020	230
11. Inobhutnahmen, Sorgerechtsentzüge (§ 42 SGB VIII und § 1666 BGB) und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)	253
Teil IV: Organisationsstruktur und Personalsituation in den Jugendämtern	265
12. Organisationsstruktur und Personalsituation in den Jugendämtern.....	266
Zusammenfassung und Ausblick	296
Übersicht über zentrale Leistungsbereiche	315
Mitglieder der Steuerungsgruppe und der landesweiten Arbeitsgruppe „Berichtswesen“ in Rheinland-Pfalz	319
Literaturverzeichnis	323
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	338
Notizen	350
Impressum	352

EINLEITUNG:
DIE KINDER- UND
JUGENDHILFE IM
PARADIGMENWANDEL

Der nun bereits zum siebten Mal erscheinende Landesbericht zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz bietet eine umfassende und qualifizierte Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen und deren Inanspruchnahme in Rheinland-Pfalz. Er liefert empirisch fundierte Erklärungsansätze zur Entwicklung der Fallzahlen und Auszahlungen, ebenso wie Analysen zu den Folgen gesetzlicher Veränderungen

(z. B. Bundeskinderschutzgesetz, Bundesteilhabegesetz) oder gesellschaftlicher Entwicklungstrends (z. B. regionale Disparitäten) auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dadurch wird eine Betrachtung der Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, politischer und fachlicher Entwicklungen möglich.

Von der Nothilfe im Einzelfall zur teilhabeorientierten sozialen Infrastruktur für alle jungen Menschen und Familien

Die Kinder- und Jugendhilfe hat in den vergangenen Jahrzehnten stetig an Bedeutung gewonnen. Für die letzten drei Jahrzehnte lassen sich eine Vielzahl an gesetzlichen Änderungen auf Bundes- und Länderebene aufzeigen (z. B. Gute-KiTa-Gesetz, Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz, Bundes- und Bundeskinderschutzgesetz), die alle zu einem stetigen Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe geführt haben (vgl. zum Überblick Münder et al. 2022: 87 ff.). Dieses stetige Wachstum wird in der Regel nicht in einer breiten Öffentlichkeit politisch diskutiert und entsprechend kaum wahrgenommen. Wenn die Kinder- und Jugendhilfe im Mittelpunkt öffentlicher Aufmerksamkeit steht, sind meist der Kinderschutz bzw. tragische Fälle von Missbrauch oder Tötungen im Fokus, wobei die Debatten eher auf das Aufdecken von Versagen der entsprechenden Strukturen im Kinderschutz zielen.

Diese verengte Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe hat sich mit Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 deutlich verändert. In einer bislang nie dagewesenen Weise wird seither im Rahmen einer breiten öffentlichen Berichterstattung auf die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe für gute Bedingungen des Aufwachsens und die Ausgestaltung von Familienleben aufmerksam gemacht. Durch die pandemiebedingte Schließung von Kitas und Jugendräumen wurde

im Alltagsleben der Familien plötzlich spürbar, welche Aufgaben und Funktionen die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt und welche Bedeutung diese für Erziehung und Bildung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Freizeitgestaltung hat. Die Systemrelevanz moderner Kinder- und Jugendhilfe für das Funktionieren unserer Gesellschaft hat sich mit großer Deutlichkeit gezeigt. So können auch die Schlussfolgerungen des „Sachverständigenausschusses zu den Maßnahmen der Pandemiepolitik“ übersetzt werden. Recht eindeutig wird hier festgestellt, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe einseitig zu Lasten von Frauen und Kindern gegangen sind, zu einer Retraditionalisierung von Geschlechterrollen geführt und die soziale Ungleichheit vergrößert haben (vgl. Sachverständigenausschuss nach § 5 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz 2022). Hieran lässt sich erkennen: Die Kinder- und Jugendhilfe, wie sie sich heute darstellt, hat nur noch wenig mit Vorstellungen von Nothilfe, Ausfallbürgschaft oder der „helfenden“ Kontrolle normabweichenden Verhaltens zu tun. Im Gegenteil – sie ist für alle Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familien in verschiedensten Lebenslagen zuständig und trägt zu guten, gerechten und entwicklungsfördernden Bedingungen des Aufwachsens bei.

Der vorliegende 7. Landesbericht, als Kinder- und Jugendhelfemonitor für Rheinland-Pfalz konzipiert, zeichnet diese paradigmatische Veränderung sehr deutlich nach. Alle sieben Landesberichte zusammengenommen lassen eine differenzierte empirische Rückschau auf die Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zu. Sie machen die Hintergründe, Ursachen oder politische Vorgaben für Wachstum und Ausdifferenzierung der Kinder- und Jugendhilfe erklärbar und zeigen, welche Konsequenzen diese für das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe hatten. Ob im Kinderschutz, bei den Frühen Hilfen, im Kontext psychisch und suchterkrankter Eltern, bei der Kita- und Schulsozialarbeit oder im Hinblick auf Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten wurden nicht nur Handlungsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe neu aufgebaut und fachlich weiterentwickelt, sondern auch bedeutende Schnittmengen an den Systemgrenzen zur Schule, zur Eingliederungshilfe oder zum Gesundheitssystem geschaffen. Durch das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) erhält die Kinder- und Jugendhilfe nun einen weiteren Ausbau- und Innovationschub. Durch verschiedene Gesetzesänderungen, bspw. im Bereich der Pflegekinderhilfe, der Elternarbeit oder der Hilfen für junge Volljährige sowie der Einrichtung von Ombudsstellen und neuen niedrigschwelligen Hilfen im Sozialraum, werden bestehende Angebote und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe erweitert.

Wirklich tiefgreifende Veränderungen gehen allerdings mit der Vorbereitung und Umsetzung der „großen Lösung“ im Sinne einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung, deren vollständige Umsetzung bis 2028 erfolgen soll, einher. Zudem erweitern die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie das Gesetz zur ganzjährigen Förderung von Kindern im Grundschulalter den gesellschaftlichen Handlungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe deutlich. Im Zuge des KJSG sind neue Gestaltungsspielräume entstanden, die von der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Entwicklung eines neuen Selbstverständnisses aktiv genutzt werden sollten. Dieses Selbstverständnis könnte wiederum handlungsleitend für die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung von zukünftigen politischen Entscheidungen sein. Damit ließe sich die Kinder- und Jugendhilfe im politischen Feld nicht nur auf die rückwirkende Evaluation von gesetzlichen Beschlüssen beschränken, sondern die Beschlüsse und Gesetze könnten vorausschauend mitgestaltet werden. Alle Änderungen ergeben zusammengekommen ein Gesamtgefüge der Kinder- und Jugendhilfe, das sich an den konkreten Bedürfnissen des Einzelfalls orientiert, darüber hinaus jedoch auch über die vielfältigen Aufgaben- und Leistungsfelder hinweg eine teilhabeorientierte soziale Infrastruktur in den Kommunen bildet, welche die Entwicklung und Erziehung von allen jungen Menschen fördert.

Der Aufgaben- und Funktionswandel der Kinder- und Jugendhilfe

Wie die Befunde des vorliegenden Monitors zeigen, lässt die Kinder- und Jugendhilfe in allen Handlungsfeldern – von der Kindertagesbetreuung bis zum Kinderschutz – zentrale Elemente eines Paradigmenwechsels erkennen. Entstanden aus der Armenfürsorge mit stark christlich-caritativ geprägten Weltbildern und sich wandelnden Vorstellungen von Kindheit, Jugend und Familie ist aus einer Not-, Krisen- und paternalistischen Hilfeinstanz für Ausnahmefälle und Randgruppen ein eigenständiges, gesamtgesellschaftliches und professionelles Institutionensystem geworden (vgl. Franzheld & Walther 2021). Viele reden auch heute noch von „der Jugendhilfe“ und haben dabei die Kinder- und Jugendhilfe aus den 1980er und 90er Jahren vor Augen, in denen immer wieder Jugendthemen öffentlich diskutiert wurden. Um „die Jugend“ ist es in den beiden vergangenen Jahrzehnten sehr ruhig geworden. Erst mit der Jugendbewegung Fridays for Future wurde wieder öffentlich erkennbar, dass die Jugend eigene Themen sowie Erwartungen an die Gesellschaft und an die Beteiligung bei der Ausgestaltung von Zukunftsthemen hat. Die Kinder- und Jugendhilfe ist heute nicht mehr nur theoretisch, sondern auch faktisch die dritte Sozialisationsinstanz neben Familie und Schule. Ende 2020/Anfang 2021 arbeiteten mehr als 1 Millionen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Volberg & Mühlmann 2022: 1). Die Kinder- und Jugendhilfe bildet in den Kommunen den Kernbestand der sozialen Infrastruktur und erreicht über ihre vielfältigen Angebote alle jungen Menschen und Familien mit ihren unterschiedlichen Bedarfslagen, Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben in zum Teil auch komplexen Familienkonstellationen und Generationengefügen. Die Jugendämter stellen bereits heute die größte Verwaltungseinheit in den Kommunen und die Kinder- und Jugendhilfe den größten Etat im kommunalen Haushalt dar (vgl. Böllert 2018). Im Jahr 2020 wurden in Rheinland-Pfalz für alle Leistungen nach dem SGB VIII

etwa 2,8 Milliarden Euro aufgewendet (vgl. Statistisches Bundesamt 2021g).

Nahezu alle jungen Menschen kommen heute im Rahmen ihres Aufwachsens mit dem System der Kinder- und Jugendhilfe in Berührung. Bereits rund um die Geburt werden junge Familien im Rahmen der Frühen Hilfen durch die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt und fast alle Kinder besuchen eine Kita – zunehmend bereits vor dem dritten Lebensjahr. Die Kita-Sozialarbeit sorgt in benachteiligten Sozialräumen dafür, dass auch Kinder in prekären Lebenslagen gute Startchancen und Hilfen zur Lebensbewältigung erhalten. In Rheinland-Pfalz findet man heute fast flächendeckend Schulsozialarbeit an Schulen. Über den in den letzten Jahren stark forcierten Ausbau von Ganztagschulen finden zudem vermehrt Angebote der Jugendhilfe am Ort Schule statt. Bis zum Jahr 2020 sind die Personalstellen im Bereich der Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz auf fast 500 Vollzeitstellenäquivalente angestiegen. Hier zeigt sich ein klarer Trend zum Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe an allen Schulen.

Dieser Ausbau basiert auf der Erkenntnis, dass Bildung immer auch eine soziale Komponente beinhaltet und weit mehr ist als Wissensvermittlung (vgl. Maykus et al. 2022). Die Ferien werden bereits jetzt wesentlich von der Kinder- und Jugendhilfe gestaltet. Partizipationsprojekte und kommunale Jugendparlamente führen junge Menschen an unsere demokratische Gesellschaftsordnung heran. Familienbildung und Erziehungsberatungsangebote stehen allen Familien offen, sofern sie vor Ort vorhanden sind bzw. über ausreichend Kapazitäten verfügen. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, stellt heute keinen Makel oder ein Eingeständnis von Versagen mehr dar. Vielmehr ist es ein Ausdruck davon, dass sich Eltern möglichst gut auf das komplizierte Erziehungs- und Beziehungsgeschehen

1 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist. Im Folgenden SGB VIII.

einlassen und „qualifizieren“ möchten. Bei landesweit über 29.000 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Jahr 2020 sind auch Erziehungshilfen längst keine Ausnahmeerscheinung für „schwierige Kinder“ mehr. Dieser Prozess der Normalisierung findet gerade auch im Bereich der Integrationshilfen an Schulen (gem. § 35a SGB VIII bzw. § 112 SGB IX²) statt, die sich mit rund 3.500 Hilfen im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz in einer vergleichsweise kurzen Zeit zu einem normalen Bestandteil einer inklusiven kommunalen Bildungslandschaft entwickelt haben. Fast jede zweite Integrationshilfe an Schulen wird dabei an einer Grundschule durchgeführt.

Diese individuellen Hilfen stellen ein Infrastrukturangebot für rechtsanspruchsgesicherte Unterstützungsmöglichkeiten zur Lebensbewältigung in den unterschiedlichen Lebensphasen, Lebenslagen und Entwicklungsaufgaben dar. In einer sich rasch wandelnden Gesellschaft, die immer auch neue Lebensrisiken und -unsicherheiten mit erzeugt, weiten sich auch die Zielgruppen der Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich aus.

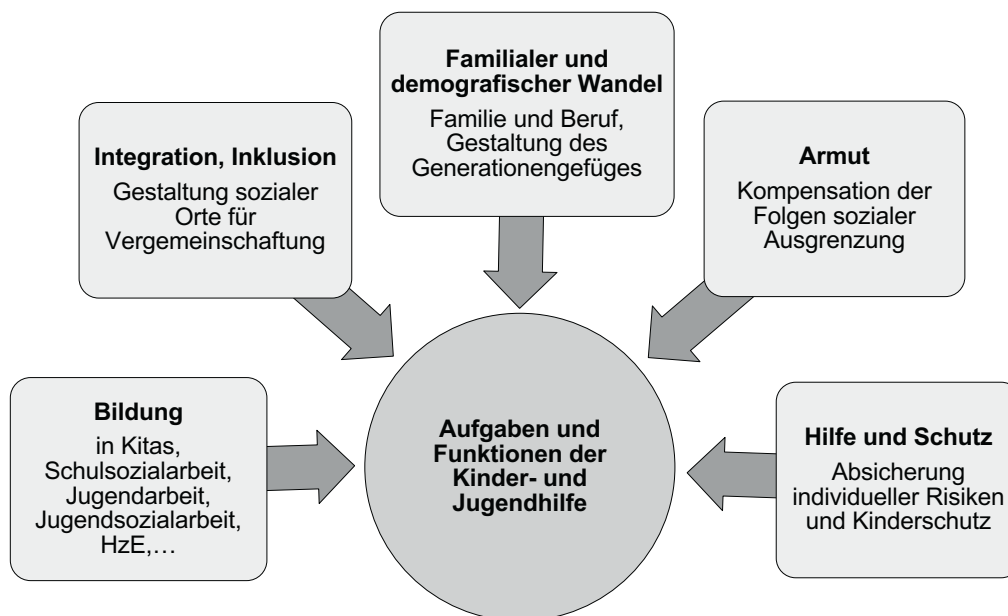
Seit der öffentlichen Debatte über die tragischen Fälle von Kindesmord und -missbrauch (z. B. Kevin in Bremen 2006) hat auch der Kinderschutz in Deutschland eine deutliche Aufwertung erfahren. Die Anzahl der Meldungen zur Verdachtsfällen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) stieg von Jahr zu Jahr. Wie die vorliegenden Daten zeigen, hat das Kinderschutzsystem in Rheinland-Pfalz auch in den Pandemie Jahren mit Lockdown und massiven Kontaktbeschränkungen funktioniert. In 2020 wurden den rheinland-pfälzischen Jugendämtern knapp 9.000 Kinderschutzverdachtsfälle gemeldet, etwa 600 Fälle mehr als ein Jahr zuvor. Ein besserer Kinderschutz geht mit früher einsetzenden und insgesamt mehr Hilfen einher. Das zeigen die vorliegenden Befunde. Der paradigmatische Wandel der Kinder- und Jugendhilfe resultiert nicht in erster Linie aus ihrem Wachstum. Dieser ist vielmehr Ausdruck

eines gesamtgesellschaftlichen Funktionswandels. Die Kinder- und Jugendhilfe gestaltet in den zentralen gesellschaftlichen Entwicklungsfeldern und -aufgaben aktiv den Rahmen für die Lebensbedingungen mit. Für die Gleichstellung der Geschlechter und die aktive Ausgestaltung des demografischen Wandels hält die Kinder- und Jugendhilfe als verlässliche soziale und familienfreundliche Infrastruktur wesentliche Instrumente vor (z. B. Kindertageseinrichtungen, Häuser der Familie, Beratungsangebote). Die international vergleichende Bildungsforschung (z. B. PISA) verweist seit gut 20 Jahren auf die Notwendigkeit des Ausgleichs sozialer Benachteiligung, um Bildungsgerechtigkeit herzustellen.

Auch im Kontext der Integration von Menschen, die als Arbeitsmigrantinnen und -migranten, Aussiedlerinnen und Aussiedler oder Geflüchtete nach Deutschland kommen, erfüllt die Kinder- und Jugendhilfe weitreichende Aufgaben für die Ausgestaltung des Zusammenlebens, des Spracherwerbes, der Demokratiebildung und der Absicherung von Schule und Ausbildung. Seit 1950 sind rund 56 Millionen Menschen nach Deutschland zugezogen (vgl. Statistisches Bundesamt 2022c). Die Zuwanderungspopulation ist in der Regel „jung“, besteht aus Familien mit Kindern oder es handelt sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

² Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist. Im Folgenden SGB IX.

Grafik 1 Der gesellschaftliche Funktionswandel der Kinder- und Jugendhilfe



Entwicklungslinien des paradigmatischen Wandels der Kinder- und Jugendhilfe und damit verbundene Herausforderungen

Mit Blick auf die vorliegenden Befunde in diesem Bericht, die rechtlichen Änderungen sowie die fachlichen Entwicklungen lassen sich vier Schwerpunkte des paradigmatischen Wandels erkennen:

1. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich familienorientierter: Der Ausbau der Frühen Hilfen, der Kindertagesbetreuung, der Nachmittagsbetreuung an Grundschulen, der Beratung und Familienbildung, der Angebote für Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern, der Elternarbeit bei Fremdunterbringungen und in Zukunft der Unterstützung von Eltern und Kindern mit Behinderung orientiert sich strukturell an dem, was Familien benötigen. Ihr Bedarf geht weit über Betreuung und Hilfen zur Erziehung hinaus. Die moderne Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich mit ihren Angeboten an der Lebenslage „Familie“ und stellt damit die größte, nicht monetäre, familienpolitische Leistung in Deutschland dar.

2. Die Kinder- und Jugendhilfe wird kindorientierter: Hierzu tragen nicht nur der Ausbau der Frühen Hilfen und der Kitas, sondern auch der Ausbau der Nachmittagsbetreuung an Grundschulen (ab 2026) und der Jugendarbeit sowie zunehmend vielfältigere kindorientierte Beteiligungsprojekte im Kinderschutz und auch in den Hilfen zur Erziehung bei. Die vorliegenden Befunde zeigen, dass in der Kinder- und Jugendhilfe alle Altersgruppen vertreten sind, die Hilfeempfangenden jedoch tendenziell immer jünger werden. Standen über viele Jahrzehnte vor allem Jugendliche (Schutz vor Verwahrlosung, Übergänge in Ausbildung, politische Jugendbildung) als Hauptzielgruppen im Fokus, sind es heute verstärkt auch Familien und Kinder.

3. Die Kinder- und Jugendhilfe wird sensibler im Umgang mit Diversität und Inklusion: Mit der Ausdifferenzierung von Lebenslagen und Mustern der Lebensführung werden auch die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe vielfältiger, ebenso wie ihre Entwicklungsthemen und Bewältigungsaufgaben. Dadurch werden die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – wenn auch nur langsam – zum Beispiel migrationsensibler. Der Aufbau von Angeboten für junge Geflüchtete hat hier zu einem fachlichen Entwicklungsschub geführt. Dennoch sind Menschen mit Migrationshintergrund in der Kinder- und Jugendhilfe nicht überall ihrem Bevölkerungsanteil entsprechend vertreten. Auch dem Umgang mit der sexuellen Orientierung und Selbstverortung von jungen Menschen wird mehr fachliche Aufmerksamkeit in der Ausgestaltung von Fachkonzepten und -diensten geschenkt. Darüber hinaus wird mit dem KJSG von Juni 2021 eindeutig klargestellt, dass in naher Zukunft (bis 2028) die Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in die Kinder- und Jugendhilfe wechselt. Im Kontext eines weiten Inklusionsverständnisses, das für alle jungen Menschen und Familien gleichberechtigte Teilhabechancen, den Abbau von Barrieren und eine entsprechende nicht stigmatisierende Unterstützungsstruktur vorsieht, erhält der paradigmatische Wandel der Kinder- und Jugendhilfe eine wesentliche, neue Komponente. Wie die vorliegenden Befunde zeigen, lassen sich durch innovative Konzepte zur Bereitstellung von Integrationshilfen in Schulen erste Ansätze z. B. für die Ausarbeitung von Konzepten für den zukünftigen Einsatz von Verfahrenslotsinnen und -lotsen erkennen.

4. Die Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich zunehmend an einem erweiterten Kinderschutzverständnis: Nach wie vor stellt die Sicherstellung eines verlässlichen Kinderschutzes ein zentrales Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die Evaluation des Landeskinderschutzgesetzes (vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2021, 2022a) zeigt, dass Rheinland-Pfalz in der Ausgestaltung einer qualifizierten Struktur für Kinderschutz hier bundesweit eine Vorreiterrolle einnimmt. Angestoßen durch die Änderungen im KJSG gilt es, Schutzkonzepte für Kitas, Heime und Pflegefamilien zu entwickeln. Auch die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung fordert sehr viel weitergehende Schutzkonzepte für alle Einrichtungen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019: 250 f.). Die sich abzeichnende, paradigmatische Veränderung besteht darin, dass junge Menschen nicht nur als Objekte von Schutz gesehen werden, sondern dass – als Träger von Grund- und Beteiligungsrechten – ihre Selbstbestimmung und ihr Selbstschutz gestärkt werden und ihre Perspektive in der Aufarbeitung von Ereignissen systematisch geachtet wird. Dieses erweiterte Verständnis von Schutzkonzepten basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention und wird zunehmend auch zur gemeinsamen Klammer für alle Handlungsfelder innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendhilfepolitik vor neuen Herausforderungen

Die in diesem Bericht dargestellten Befunde, Entwicklungstrends und neuen Herausforderungen resultieren aus kinder- und jugendhilfepolitischen Entscheidungen auf allen Ebenen des deutschen Föderalstaates. Der kommunalen Ebene kommt hier eine besondere Umsetzungsverantwortung zu. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Angebote und Dienste aus dem SGB VIII rechtzeitig, ausreichend und bedarfsorientiert in der Kommune zur Verfügung stehen (§§ 79, 80 SGB VIII). Angesichts der Vielzahl an Herausforderungen ergeben sich daraus für die Kommunen erhebliche (Umsetzungs-)Aufgaben. Noch ist unklar, wie sich die Folgen der Pandemie in den Bedarfslagen von Kindern und Familien genau darstellen werden. Allerdings ist anzunehmen, dass in einigen Bereichen Pandemiefolgen deutlich sichtbar werden, wie z. B. bei psychischen Erkrankungen, bei Suchtproblemen, in der Übergangsgestaltung in Ausbildung und Arbeit oder bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen für die Vereinsarbeit. Die Folgen der Pandemie zollen besonders bei Jugendlichen ihren Tribut. Die vorliegenden Jugendbefragungen zeigen sowohl bundesweit (z. B. JuCo-Studien 1-3, vgl. Andresen et al. 2020a, 2020b, 2022) als auch in Rheinland-Pfalz (vgl. Dittmann & Döbrich et al. 2021), dass eine erhebliche Anzahl junger Menschen unter Zukunftsängsten leidet. In nur wenigen Jahren hat sich bei jungen Menschen die Bewertung und Einschätzung ihrer Erwartungen an die Zukunft drastisch verschlechtert. Mit dem KJSG werden die Hilfen für junge Volljährige und für Care Leaver deutlich gestärkt, Beteiligungs- und Selbstvertretungsmöglichkeiten gesetzlich verankert und auch Übergangsfragen (z. B. in der

Hilfeplanung) systematisch berücksichtigt. Diese Regelungen können einen Beitrag dazu leisten, die Pandemiefolgen der jungen Menschen zumindest etwas abzufedern.

Ebenso ist noch nicht absehbar, welche neuen Aufgaben sich aus den Folgen des Ukraine-Krieges z. B. für den Ausbau der Kitaplätze, der Schulsozialarbeit oder der Jugendarbeit ergeben. Verbunden mit der hohen Inflation und massiv gestiegenen Preisen bei den Lebenshaltungskosten werden auch die Armutfolgen in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich in Erscheinung treten. Die Umsetzung der Neuerungen, die mit dem KJSG sowie mit der Vormundschaftsreform verbunden sind, stoßen durch den massiven Fachkräftemangel an Grenzen. Hier bedarf es dringend einer konzentrierten Aktion im Umgang mit dem Fachkräftemangel sowie eine Fachkräftegewinnungsstrategie.

Der Strauß an neuen Aufgaben und Herausforderungen ist erheblich. Umso bedeutungsvoller ist eine kontinuierliche Dauerbeobachtung der Kinder- und Jugendhilfe, damit transparent wird, was sich vor welchem Hintergrund und gegebenenfalls mit welchen Auswirkungen in den 41 Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz verändert. Angesichts der Vielzahl an Herausforderungen gesellschaftlicher oder rechtlicher Art sind abgestimmte Handlungsstrategien auf den Ebenen von Land und Kommunen erforderlich. Auch diese brauchen eine verlässliche und gemeinsam abgestimmte Informationsgrundlage. Seit mehr als 20 Jahren stellt die „Integrierte Berichterstattung“ diese gemeinsame Plattform für Land und Kommune dar.

Der Kinder- und Jugendhilfe-monitor: Datenkonzept und methodisches Vorgehen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz

Seit dem Jahr 2002 wird in Rheinland-Pfalz eine landesweite integrierte Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt. Das Projekt wird von 40 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz sowie dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) getragen.

Ziel des Projekts ist die Schaffung einer qualifizierten Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen im Kontext demografischer und sozialstruktureller Rahmenbedingungen. Die Daten bieten eine Grundlage für eine bedarfsgerechte und qualifizierte, aber auch an ökonomischen Kriterien orientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen auf Landesebene und in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Das Projekt startete im Jahr 2002 und konzentrierte sich zunächst auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII). Von Beginn an wurden jedoch auch weitere Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe erhoben, um die möglichen Wechselwirkungen von gut ausgebauter Regelstruktur und Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe für den Bedarf an intervenierenden Hilfen zur Erziehung in den Jugendamtsbezirken erfassen zu können. Seit Einführung des Berichtswesensprojektes im Jahr 2002 gab es sowohl strukturelle als auch konzeptionelle Veränderungen. Neben punktuellen Erweiterungen der Erfassungsmerkmale sind weitere Erhebungsbausteine zum Kernbereich der Hilfen zur Erziehung hinzugekommen.

Die Datenbasis des vorliegenden Berichts beruht auf verschiedenen Quellen. Der Hauptteil der Daten stammt aus einer eigenen Erhebung bei allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Im Rahmen dieser seit 2002 jährlich durchgeführten Erhebung werden die folgenden Angaben erfasst:

- Organisation und personelle Ausstattung der Jugendämter in den Sozialen Diensten,
- personelle Ausstattung und Auszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Platzkapazitäten in Kindertageseinrichtungen,
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35 SGB VIII sowie §§ 17, 18, 19, 35a, 41 und 42 SGB VIII und zu Sorgerechtsentzügen gem. § 1666 BGB,
- personelle Ausstattung und Vorgänge im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren,
- Bruttoauszahlungen der Jugendämter in verschiedenen Leistungsbereichen,
- Daten zur strukturellen und organisatorischen Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in den jeweiligen Jugendamtsbezirken,
- Vollerhebung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen/Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz,
- Anzahl der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sowie entsprechende Personalausstattung und Bruttoauszahlungen.

Informationen zu Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII stammen aus einer Befragung aller rheinland-pfälzischen Erziehungs- sowie Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die seit 2005 jährlich erfolgt. Die sozialstrukturellen und demografischen Merkmale wurden seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit und der Einwohnermeldebehörden der rheinland-pfälzischen

Städte und Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Angaben zu den Integrationshilfen an Schulen gem. SGB XII³ bzw. seit 2020 gem. SGB IX entstammen einer Befragung der Sozialämter in Rheinland-Pfalz, die erstmals 2012 durch den Landkreistag Rheinland-Pfalz beauftragt wurde und seither regelmäßig erfolgt.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen

Der Ansatz der Integrierten Berichterstattung, wie er in Rheinland-Pfalz und beispielsweise auch in Baden-Württemberg und im Saarland praktiziert wird, reicht vom theoretischen Anspruch und dem konkreten Datenkonzept deutlich über eine reine Geschäftsstatistik hinaus und orientiert sich an den theoretischen Arbeiten von Ulrich Bürger, der nicht nur den Begriff „Integrierte Berichterstattung“ geprägt, sondern ihn auch in den bundesdeutschen Fachdebatten verankert hat (vgl. Bürger 1999). Insbesondere der Zusatz „Integriert“

soll deutlich machen, dass neben einer validen Leistungsbeschreibung der Kinder- und Jugendhilfe auch abgebildet und analysiert werden soll, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund Jugendhilfeleistungen erforderlich werden, welche Wechselwirkungen zwischen den sozialstrukturellen Rahmenbedingungen in einer Kommune und der Nachfrage nach Jugendhilfeleistungen bestehen und wie sich die einzelnen Leistungsbereiche zueinander verhalten.

Intensive Transferstrategien als Kernelement der Integrierten Berichterstattung

Datenerhebung und -auswertung sind kein Selbstzweck, sondern dienen der Fachplanung auf Landesebene und in den Kommunen. Deshalb sind Transferstrategien für Fachpolitik, Verwaltung, Planung und Praxis fester Bestandteil des Projektes. Diese werden in verschiedenen Formaten umgesetzt, so z. B. durch jährliche kommunale Monitoringberichte, Veranstaltungen zur Präsentation und Diskussion der Daten auf Landesebene, Präsentationen in Jugendhilfeausschüssen, Arbeitsgruppen zu ausgewählten Schwerpunktthemen, Vergleichsringtagungen mit Jugendamtsleitungen und Jugendhilfeplanerinnen und -planern sowie eine regelmäßig tagende Steuerungsgruppe mit

Jugendamtsleitungen, Landesjugendamt und MFFKI sowie einer Landesarbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Wohlfahrtsverbände. Die Daten eröffnen damit einerseits Analysemöglichkeiten zur Erklärung von Entwicklungstrends, zur Identifizierung von Einflussfaktoren auf Bedarfslagen und zur Evaluation von Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungsstrategien. Sie bieten andererseits aber auch eine Grundlage, um im interkommunalen Dialog der Kommunen gemeinsam aus guter Praxis in einem strukturierten Rahmen zu lernen. Damit wird ein kritisch-konstruktives Bezugssystem zur Überprüfung der eigenen Praxis sowie zur gemeinsamen Erarbeitung innovativer Konzepte geschaffen.

³ Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist. Im Folgenden SGB XII.

Berechnung und Vergleichsmöglichkeiten der Daten

Um die jeweiligen Informationen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein Großteil der Daten bevölkerungsrelativiert in Eckwerte umgerechnet, d. h. bezogen auf je 1.000⁴ im Landkreis bzw. in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahren. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe 20 Kinder und Jugendliche die entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen.

Zum interkommunalen Vergleich ausgewählter Indikatoren bieten die vorliegenden Darstellungen zwei Möglichkeiten: Bei der Darstellung von absoluten Werten oder Eck- oder Anteilswerten werden jeweils der Durchschnittswert für Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die kreisfreien und die

kreisangehörigen⁵ Städte dargestellt. Für den Fall, dass interkommunale Vergleiche angestellt werden, ist es sinnvoll, den Wert des jeweiligen Jugendamtes in Relation zum Durchschnittswert der entsprechenden Bezugsgruppe zu setzen: Landkreise messen sich demnach mit den berichteten Durchschnitten der Landkreisjugendämter und Städte mit den Durchschnitten der Stadtjugendämter.

Auch wenn dabei im interkommunalen Vergleich die Daten in einer bestimmten Rangfolge abgebildet werden, so zielt die Integrierte Berichterstattung – wie bereits beschrieben – nicht auf ein einfaches „Ranking“ der Jugendämter. Vielmehr erlauben es die Daten, kommunale Besonderheiten mit der Landesebene und der jeweiligen Bezugsgruppe vergleichen und aus diesem Vergleich Fragen hinsichtlich der Planung und Steuerung erzieherischer Hilfen und angrenzender Leistungsbereiche generieren und bearbeiten zu können.

Zum Aufbau des Berichts

In Teil I werden die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Die Kinder- und Jugendhilfe wird kommunal verantwortet und ausgestaltet, weil sich aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen auch die Bedarfslagen sehr unterschiedlich darstellen. Die demografischen und sozialstrukturellen Rahmungen stellen hierbei wesentliche Einflussgrößen dar. Im Teil II werden die zentralen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe analysiert und dargestellt. Zu diesen gehören die Kindertageseinrichtungen und die -pflege, die Kinder- und Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, die Beratungen in Beratungsstellen

als Teil der Regel- und Infrastruktur, sowie die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Integrationshilfen an Schulen. Der Teil III fokussiert sich auf Kinderschutz, mit Ergebnissen aus dem Monitoring zum Landeskinderschutzgesetz, zu den Gefährdungsmeldungen (§ 8a SGB VIII) sowie zu den Inobhutnahmen, Sorgerechtsentzügen und familiengerichtlichen Verfahren. Teil IV befasst sich mit der Personal- und Organisationsstruktur der Jugendämter. Der Bericht schließt mit einer Zusammenfassung der Kernbefunde sowie einem dazugehörigen Gesamtausblick.

4 Die Personalstellen in den Bereichen §§ 11, 13, 14 SGB VIII stellen eine Ausnahme dar: Diese sind auf 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren berechnet, damit die Werte auch bei einer geringen Anzahl an Personalstellen gut darstellbar und vergleichbar sind.

5 In Rheinland-Pfalz verfügen fünf Städte, die Landkreisen angehören, über eigene Jugendamtsbezirke. Dies sind Neuwied (Landkreis Neuwied), Idar-Oberstein (Landkreis Birkenfeld), Bad Kreuznach (Landkreis Bad Kreuznach) sowie Mayen und Andernach (beide Landkreis Mayen-Koblenz). Daten zu den kreisangehörigen Städten (KAS) und entsprechenden Landkreisen werden separat angegeben. Um dies kenntlich zu machen, sind die entsprechenden Jugendamtsbezirke der Landkreise als Kreisjugendämter (KJA) bezeichnet.

Jedes Kapitel beginnt mit einer thematischen Hinführung, bevor die Kernbefunde sowie die zentralen Daten anhand einer Datenübersichtstabelle dargestellt werden. Nachdem die Befunde ausführlich berichtet und eingeordnet werden, schließen die Kapitel jeweils mit einem Ausblick. Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass der vorliegende Bericht keine Bewertung der Qualität der Jugendhilfeleistungen vornimmt – dies soll und kann er auch nicht. Dieser Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und kann nur auf kommunaler Ebene geleistet werden.

Nur im fachlichen Diskurs auf dieser Ebene lässt sich mit den berichteten Daten in Verbindung mit den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen. Die hier abgebildeten Daten und Befunde lassen keine Schlussfolgerungen dahingehend zu, dass ein Jugendamt „besser“ arbeitet als ein anderes. Zu vielfältig sind die Einflussfaktoren, die den Bedarf an Jugendhilfeleistungen bestimmen, und zu unterschiedlich stellt sich die Ausgangssituation in den Kommunen dar, als dass man mit einfachen Messinstrumenten ebenso einfache Bewertungen vornehmen könnte.

Dank

Ohne die konstruktive Mitarbeit vieler engagierter Menschen wäre dieser Bericht nicht zustande gekommen!

Unser besonderer Dank gilt zunächst den Fachkräften der rheinland-pfälzischen Jugendämter, die alljährlich die für diesen Bericht unerlässlichen Daten liefern. Der Auf- und Ausbau eines aussagekräftigen Berichtswesens ist ohne diejenigen, die mit großer Ausdauer und Sorgfalt die erforderlichen Angaben zusammentragen und an uns zurückmelden, nicht denkbar.

Ebenso möchten wir den zwölf Jugendamtsleitungen danken, die im Rahmen der Steuerungsgruppe das Projekt in allen Arbeitsschritten von der (Weiter-)Entwicklung des Datenkonzepts bis zur Interpretation der Daten begleiten. Ohne den Mut zur Transparenz und zu fachlichen Zielsetzungen, ohne einen Vertrauensvorschuss bzgl. des Umgangs mit den Ergebnissen ist eine Berichterstattung auf Landesebene mit verlässlichen kommunalen Daten nicht möglich. Die Arbeitsstruktur ermöglicht den Dialog von Wissenschaft und Jugendhilfepraxis, auf dessen Basis aus Daten und Messwerten Befunde und aus einer theoriegeleiteten Forschung praxisorientierte Forschung werden, die kritisch-konstruktive Impulse für eine fachliche Weiterentwicklung setzen kann.

Auch wenn der Aufmerksamkeitsschwerpunkt auf der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe liegt, wird das Projekt kontinuierlich von einer landesweiten Arbeitsgruppe begleitet. In diesem Gremium, welches das Projekt fachlich berät, sitzen Vertreterinnen und Vertreter des Städtetages Rheinland-Pfalz und des Landkreistages Rheinland-Pfalz, des Landesjugendamtes, des Statistischen Landesamtes und der Liga der Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz. Ihnen sei an dieser Stelle ganz herzlich für die Mitwirkung und für konstruktive und gerne auch kritische Anmerkungen gedankt.

Bedanken möchten wir uns insbesondere auch bei dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (zu Beginn des Projektes im Jahr 2002: Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz), das sich nach der Modellphase für die kontinuierliche Fortführung und Weiterentwicklung des Projektes eingesetzt hat. Auch daran zeigt sich, dass in Rheinland-Pfalz beispielgebend durch das kooperative Zusammenwirken von Land und Kommunen die Weichen für eine qualifizierte und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden konnten.

Carolin Bahm, Laura de Paz Martínez,
Sybille Kühnel, Margrit Rothauge und Heinz Müller

TEIL I:

RAHMENBEDINGUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

1. Demografie

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung.....	21
Kernbefunde	22
Demografischer Wandel, regionale Disparitäten und Zuwanderung	26
Die demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2020	26
Die Geburtenentwicklung in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2020	29
Regionale Disparitäten bei der demografischen Entwicklung in Rheinland-Pfalz	32
Natürlicher Bevölkerungssaldo und Wanderungssaldo in Rheinland-Pfalz im Kontext der COVID-19-Pandemie	37
Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes für Rheinland-Pfalz	44
Ausblick.....	47

Thematische Hinführung

Die demografische und sozialstrukturelle Entwicklung in den Kommunen ist für die Planung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe von ausschlaggebender Relevanz. So wirken sich gesellschaftliche Belastungsfaktoren, zu denen u. a. ein durch Armut geprägtes Lebensumfeld zählt, auf die in einer Familie zur Verfügung stehenden Ressourcen aus. In den betroffenen Familien erhöht sich damit möglicherweise der Bedarf an Beratung und Unterstützung, um im Familiensystem ein für die Kinder förderliches Lern- und Entwicklungsmilieu gestalten zu können. Neben der Kinderarmutsgefährdungsquote beeinflusst auch die demografische Entwicklung die Inanspruchnahmen erzieherischer Hilfen. Im vorliegenden 7. Landesbericht werden deshalb, als Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe, wesentliche Befunde zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur in Rheinland-Pfalz analysiert. Neben der Abbildung demografischer und soziostruktureller Eckdaten auf Landesebene erfolgt ebenso eine Darstellung der Entwicklungen auf der Ebene der rheinland-pfälzischen Kommunen im Zeitraum von 2011 bis 2020.

Eine valide Datenbasis zu demografischen Kennzahlen ist für eine statistisch fundierte Jugendhilfeplanung unerlässlich, um vorausschauend steuernd auf Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur mit einer Anpassung der Angebotskapazitäten reagieren zu können. Auf diese Weise wird ein stetiges bedarfsgerechtes Angebot für Kinder, Jugendliche und ihre Familien möglich. Demografische Statistiken sind dabei stets vor dem Hintergrund des Wandels gesellschaftlicher Werte, Normen und Lebenseinstellungen zu interpretieren, die in den Daten zum Ausdruck kommen (vgl. Grobecker et al. 2021: 11).

Gesellschaftliche Einstellungen zu Familie und Beruf beeinflussen die Bevölkerungsstruktur (vgl. ebd.). So lässt sich in der Bundesrepublik seit mehreren Jahrzehnten ein demografischer Wandel beobachten, für den eine niedrigere Geburtenrate sowie die steigende Lebenserwartung der Menschen ursächlich sind. Hieraus resultiert ein natürlicher Bevölkerungsrückgang und eine insgesamt älter werdende Gesamtbevölkerung.

In Rheinland-Pfalz zeigt sich der demografische Wandel in den Landkreisen mit einem Rückgang der unter 21-Jährigen und dem im Vergleich zu den Städten größten Zuwachs bei den mindestens 65-Jährigen im Zeitraum von 2011 bis 2020 am deutlichsten. Dabei unterscheidet sich der Ausbau der sozialen Infrastruktur mit den an Kinder und Jugendliche gerichteten Bildungs- und Freizeitangeboten zwischen städtischen und ländlichen Regionen. Ländlichere Regionen werden für junge Menschen und ihre Familien durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die sich an ihren Interessen und Bedürfnissen ausrichten, als Lebensraum ansprechender. Die Lebensverhältnisse der Menschen vor Ort können beispielsweise hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf mittels eines bedarfsgerechten Ausbaus der Kindertagesbetreuung verbessert werden. Insbesondere in erheblich vom demografischen Wandel geprägten Regionen ist es bedeutsam, dass junge Menschen eine starke Interessenvertretung haben und sich demokratisch an der Sozialraumgestaltung ihrer Kommune beteiligen können. Hierfür sind entsprechende Beteiligungsstrukturen zu entwickeln, damit Kinder und Jugendliche auch in alternden Regionen, in denen sie unterrepräsentiert sind, gehört werden und an einer zukunftsorientierten Entwicklung ihres Lebensraumes mitwirken können.

Deutschland hat sich langfristig zu einem Einwanderungsland entwickelt. Die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen und die soziostrukturellen Merkmale dieser Altersgruppe werden mit der Zuwanderung vielfältiger (vgl. Lochner 2020: 1). Dabei sind die meisten der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bereits hierzulande geboren (vgl. ebd.). Rund die Hälfte der über zwei Millionen im Jahr 2015 nach Deutschland eingewanderten Menschen waren Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren (vgl. ebd.). Folglich hat sich die Sozialstruktur – mit entsprechenden Konsequenzen für die Ausgestaltung einer bedarfsorientierten Kinder- und Jugendhilfe – gewandelt.

Nachfolgend wird vor diesem Hintergrund die demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz seit 2011 auf Landesebene und in den 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken dargestellt.⁶ Darüber hinaus müssen die Daten des Jahres 2020 auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die

Bevölkerungsentwicklung diskutiert werden. Denn die COVID-19-Pandemie, welche teilweise zu schweren bzw. tödlichen Krankheitsverläufen führte, spiegelt sich auch in der Bevölkerungsstatistik im Jahr 2020 wider.

Kernbefunde

Die Haupteffekte des demografischen Wandels werden durch die Zuwanderung nach Deutschland abgeschwächt: Im Zuge des demografischen Wandels sinkt der Anteil jüngerer Generationen an der Gesamtbevölkerung. Die stärksten Jahrgänge in Deutschland weisen mittlerweile ein Alter zwischen 50 und 60 Jahren auf (vgl. Grobecker et al. 2021: 14). Eine Ausnahme dieser Entwicklung stellen die Jahre 2015 und 2016 dar, in denen aufgrund der starken Zuwanderung der Anteil an Kindern und Jugendlichen leicht angestiegen ist (vgl. ebd.). In Rheinland-Pfalz liegt der Anteil unter 21-Jähriger an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2011 noch bei 20,0 % und ist bis 2020 auf 19,3 % gesunken. Die Gesellschaft der Bundesrepublik wird durch die Zuwanderung vielfältiger.

Die Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz nach Altersgruppen spiegelt den bundesweit zu beobachtenden demografischen Wandel in Richtung einer alternden Bevölkerung wider: Die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz ist von 2011 mit 3,99 Millionen bis 2020 mit 4,10 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern um 2,7 % (108.358 Personen) gewachsen. Dies ist im Kontext der erhöhten Flucht- und Migrationsbewegungen und einem damit verbundenen Geburtenzuwachs zu sehen. Die Anzahl der mindestens 65-Jährigen ist von 2011 bis 2020 um 12,1 % angestiegen, während die Gesamtzahl der unter 21-Jährigen um 0,8 % gesunken ist.

Für die Altersgruppe der 21- bis unter 65-Jährigen kann mit 0,7 % nur ein minimaler Anstieg in diesem Zeitraum berichtet werden.

Innerhalb der Gruppe der unter 21-Jährigen verzeichnen im Zeitraum von 2011 bis 2020 die unter 6-Jährigen mit rund einem Fünftel die stärksten Zuwächse: Die Altersgruppen der 6- bis unter 9-Jährigen (plus 6,9 %), 3- bis unter 6-Jährigen (plus 19,7 %) und unter 3-Jährigen (plus 21,2 %) sind von 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz erheblich gewachsen. Dies gilt insbesondere für die unter 6-Jährigen, deren Anzahl sich um rund ein Fünftel erhöht hat. Demgegenüber ist die Anzahl der jungen Menschen in den Altersgruppen der 9- bis unter 21-Jährigen zurückgegangen. Die seit 2011 deutlich gestiegene Anzahl der unter 6-Jährigen geht mit einem erhöhten Bedarf im Bereich der Kindertageseinrichtungen einher und ist von der Kita-Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

Die Anzahl der Geburten steigt in der Altersgruppe der mindestens 35-jährigen Frauen in den Jahren 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz am stärksten: Rund 9,2 Kinder wurden im Jahr 2020 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Rheinland-Pfalz geboren. Die jährliche Anzahl Lebendgeborener ist von 2011 (31.081) bis 2020 (37.632) um 21,1 % angestiegen. Der deutlichste Zuwachs Lebendgeborener zeigt sich mit einem

⁶ Die Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz wird für die Jahre 2011 bis 2020 berichtet, weil die Bevölkerungszahlen dieses Zeitraums auf einer einheitlichen Berechnungsgrundlage basieren. „Derzeit bildet die letzte Volkszählung, der Zensus 2011, die Grundlage für die monatliche Bevölkerungsfortschreibung. Dieser Stand wurde unter Berücksichtigung der seit Mai 2011 erfolgten Geburten, Sterbefälle und Wanderungen bis Ende 2020 laufend fortgeschrieben“ (Kirschev 2021: 715).

Plus von 41,3 % bei den mindestens 35-jährigen Müttern. Die Anzahl der Lebendgeborenen mit Müttern unter 25 Jahren ist hingegen von 2011 auf 2020 um 17,7 % gesunken. Folglich verschiebt sich die Familiengründung zunehmend auf spätere Lebensphasen.

Der seit 2011 zu beobachtende Geburtenzuwachs in Rheinland-Pfalz geht vor allem auf Geburten von Müttern mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zurück: In Rheinland-Pfalz zeigt sich seit 2011 ein Geburtenzuwachs um 21,1 %, welcher sich zum Großteil mit einem Zuwachs der Lebendgeborenen von Müttern ohne deutsche Staatsangehörigkeit um 326,6 % von 2011 (1.288) auf 2020 (5.494) erklären lässt. Dahingegen ist die Anzahl der Lebendgeborenen von Müttern mit deutscher Staatsangehörigkeit in diesem Zeitraum – ausgehend von 29.793 im Jahr 2011 – nur um 7,9 % angestiegen (bis 32.138 im Jahr 2020). Bei den rheinland-pfälzischen Müttern ohne deutsche Staatsangehörigkeit von im Jahr 2020 Lebendgeborenen ist der Anteil unter 25-Jähriger mit 24,0 % erheblich höher als bei den Müttern mit deutscher Staatsangehörigkeit, von denen 9,8 % unter 25 Jahre alt sind.

Die Geburtenrate fällt in den rheinland-pfälzischen Landkreisen niedriger aus als in den Städten: In der regionalen Differenzierung zeigen sich bei den rheinland-pfälzischen kreisfreien (9,9) und kreisangehörigen Städten (9,7) im Jahr 2020 höhere Geburtenraten (Lebendgeborene pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) als in den Landkreisen (8,9). Allerdings verzeichnet die Geburtenrate der Landkreise von 2014 auf 2020 mit 12,1 % den stärksten Zuwachs, während dieser Anstieg in den kreisfreien Städten (plus 5,0 %) und kreisangehörigen Städten (plus 7,2 %) niedriger ausfällt. Im Jahresvergleich 2019/20 ist die Geburtenrate ebenfalls auf Landkreisebene am stärksten angestiegen (plus 1,5 %).

Die Bevölkerungsdichte in Rheinland-Pfalz unterscheidet sich deutlich zwischen den Ballungszentren in (kreisfreien) Städten und dünnbesiedelten Landkreisen: Landesweit leben in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 rund 206 Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer. Die Bevölkerungsdichten der kreisangehörigen (561,7) und insbesondere der kreisfreien (1.005,7) Städte sind erheblich höher. Demgegenüber zeigt sich auf Ebene der Landkreise mit rund 161 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer eine wesentlich niedrigere Bevölkerungsdichte. Die Variation der Bevölkerungsdichten in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und Städten spiegelt deutlich regionale Unterschiede wider, die es bei der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen gilt. Die Bevölkerungsdichte ist ein Indikator für Mobilität und Zugänglichkeit der sozialen Infrastruktur.

Der natürliche Bevölkerungssaldo verzeichnet in Rheinland-Pfalz im durch die COVID-19-Pandemie geprägten Jahr 2020 einen Rückgang: In Rheinland-Pfalz ist die Anzahl der Sterbefälle pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2020 um 2,8 Personen höher als die der Geburten. 2019 liegt der Überhang der Sterbefälle gegenüber den Geburten noch bei 2,6 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Landesweit weisen im Jahr 2020 – mit Ausnahme der Stadt Mainz (plus 1,3 Personen) – sämtliche Landkreise und (kreisangehörigen) Städte einen negativen Bevölkerungssaldo aus Geburten und Sterbefällen aus. Es sterben jährlich mehr Menschen als geboren werden. Die Anzahl der Sterbefälle ist gegenüber dem Vorjahr landesweit um 3,3 % gestiegen. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz führt dies zum wesentlichen Teil auf die an COVID-19-Erkrankten zurück. Jedoch stellt auch die demografisch bedingte Alterung der Gesellschaft einen Einflussfaktor dar (vgl. Kirschey 2021: 718).

Die rheinland-pfälzischen Landkreise verzeichnen von 2019 auf 2020 im Gegensatz zu den kreisfreien und kreisangehörigen Städten einen deutlichen Zuwachs beim Wanderungssaldo:

Im Jahr 2020 sind für Rheinland-Pfalz landesweit 217.249 Zuzüge und 199.921 Fortzüge über die Grenzen der Jugendamtsbezirke gemeldet. Mit einem absoluten Wanderungsgewinn um 17.328 Personen ergibt sich bevölkerungsrelativiert betrachtet ein positiver Wanderungssaldo von 4,2 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Allerdings ist der Wanderungssaldo im Vergleich zum Vorjahr (5,0) leicht gesunken. Dies kann auch auf die im Rahmen der COVID-19-Pandemie reduzierte Mobilität in der Bevölkerung zurückgeführt werden. In den rheinland-pfälzischen Landkreisen stehen im Jahr 2020 134.136 Zuzügen insgesamt 116.803 Fortzüge gegenüber, woraus ein Wanderungsgewinn von 17.333 Personen resultiert. Für die kreisangehörigen Städte sind 8.931 Zuzüge und 7.773 Fortzüge zu berichten, womit der Wanderungsgewinn bei 1.158 Personen liegt. Der absolute Zuwanderungsgewinn geht bei den kreisangehörigen Städten im Jahresvergleich 2019/20 allerdings mit einem Rückgang des positiven Wanderungssaldos einher. In den kreisfreien Städten führen die Bevölkerungswanderungen im Jahr 2020 in der Bilanz mit 74.182 Zuzügen und 75.345 Fortzügen zu einem Wanderungsverlust von 1.163 Personen. Dabei verzeichnen die rheinland-pfälzischen Landkreise von 2019 auf 2020 (plus 32,6 %) im Gegensatz zu den kreisfreien (minus 118,9 %) und kreisangehörigen Städten (minus 6,3 %) einen deutlichen Zuwachs beim bevölkerungsrelativierten Wanderungssaldo. Hiermit zeigt sich für Rheinland-Pfalz, dass die Menschen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie eher in ländliche als in städtische Regionen gezogen sind. Die Umfrageergebnisse einer Studie des ifo Instituts zum Einfluss der COVID-19-Pandemie auf die aktuellen Wohnortpräferenzen in der deutschen Bevölkerung sprechen dafür, dass ein bestehender Trend zur Suburbanisierung durch diese verstärkt wird (vgl. Dolls & Mehles 2021: 31).

Für die kreisfreien Städte lässt sich in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2020 der höchste prozentuale Bevölkerungszuwachs feststellen:

Die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz verzeichnet von 2011 auf 2020 einen Zuwachs um 2,7 %. Dabei reicht die Spannweite der Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen von einem Bevölkerungsrückgang im Landkreis Kusel um 3,2 % bis hin zu einem Bevölkerungsanstieg in der kreisfreien Stadt Ludwigshafen um 8,8 %. Das stärkste Bevölkerungswachstum zeigt sich in diesem Zeitraum auf Ebene der kreisfreien Städte mit 5,2 %. Die Bevölkerung der kreisangehörigen Städte ist von 2011 auf 2020 um 3,1 % gewachsen. Die Bevölkerungszunahme liegt bei den Landkreisen mit 1,8 % hingegen unter dem landesweit in Rheinland-Pfalz festzustellenden Bevölkerungszuwachs. Auf Landkreisebene ist von 2011 auf 2020 die Anzahl der mindestens 65-Jährigen (plus 14,1 %) angestiegen, während die Anzahl der 21- bis unter 65-Jährigen (minus 0,7 %) und unter 21-Jährigen (minus 3,4 %) zurückgegangen ist.

Die sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes (2022a) deutet auf ein landesweites Wachstum der Altersgruppe unter 21-Jähriger in Rheinland-Pfalz hin:

Der sechsten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020, Projektion) folgend ist von 2020 bis 2030 in Rheinland-Pfalz ein leichter Zuwachs bei der Gesamtbevölkerung um 1,4 % (plus 58.909 Personen) zu erwarten. Die Anzahl der unter 21-Jährigen wird der Prognose folgend um 4,4 % (plus 34.800 Personen) wachsen, während bei der Altersgruppe der mindestens 65-Jährigen in Rheinland-Pfalz von 2020 auf 2030 ein deutlich stärkerer Anstieg um 19,8 % (plus 180.287 Personen) vorausberechnet wird. Für die sogenannte erwerbsfähige Bevölkerung zwischen 21 bis unter 65 Jahren wird in diesem Zeitraum ein Rückgang um 156.178 Personen bzw. 6,5 % prognostiziert. Inwiefern die Fluchtbewegung aus der Ukraine hier Einfluss haben wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Tabelle 1 Datenübersicht zu demografischen Kennzahlen im Jahres- und interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnungen)

		2011	2014	2017	2020
A	Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen jeweils am 31.12.				
	Gesamtbevölkerung	3.990.033	4.011.582	4.073.679	4.098.391
	unter 21-Jährige	799.117	776.312	792.378	792.514
	21- bis unter 65-Jährige	2.376.808	2.397.351	2.405.380	2.393.516
	mindestens 65-Jährige	814.108	837.919	875.921	912.361
B	Absolute Anzahl der unter 21-Jährigen nach Altersgruppen jeweils am 31.12.				
	unter 3-Jährige	94.691	99.110	112.788	114.778
	3- bis unter 6-Jährige	98.644	98.770	106.441	118.073
	6- bis unter 9-Jährige	102.635	101.325	104.124	109.734
	9- bis unter 12-Jährige	112.051	105.003	106.266	107.280
	12- bis unter 15-Jährige	124.653	114.144	109.115	108.973
	15- bis unter 18-Jährige	127.832	126.437	118.970	111.521
	18- bis unter 21-Jährige	138.611	131.523	134.674	122.155
C	Absolute Anzahl der Lebendgeborenen nach Alter der Mutter				
	Gesamtzahl	31.081	33.427	37.444	37.632
	Mutter unter 25 Jahre	5.446	5.118	5.194	4.481
	Mutter 25 bis unter 35 Jahre	19.309	21.230	23.677	24.212
	Mutter mindestens 35 Jahre	6.326	7.079	8.573	8.939
D	Absolute Anzahl der Lebendgeborenen nach Nationalität der Mutter				
	Gesamtzahl	31.081	33.427	37.444	37.632
	deutsche Staatsangehörigkeit	29.793	31.328	32.530	32.138
	nichtdeutsche Staatsangehörigkeit	1.288	2.099	4.915	5.494
		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
E	Anzahl der Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2020				
		9,9	8,9	9,7	9,2
F	Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer am 31.12.2020				
		1.005,7	161,2	561,7	206,4
G	Natürlicher Bevölkerungssaldo des Jahres 2020 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner				
		-1,4	-3,3	-4,5	-2,8
H	Wanderungssaldo des Jahres 2020 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner				
		-1,1	6,1	6,0	4,2
I	Veränderung der Gesamtbevölkerung von 2011 auf 2020 in Prozent				
		5,2	1,8	3,1	2,7
J	Veränderung der Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen von 2011 auf 2020 in Prozent				
	unter 21-Jährige	5,9	-3,4	4,0	-0,8
	21- bis unter 65-Jährige	4,4	-0,7	0,6	0,7
	mindestens 65-Jährige	7,1	14,1	8,6	12,1
K	Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen im Jahr 2030 nach Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020; Projektion)				
	Gesamtbevölkerung	1.092.634	3.064.666	/	4.157.300
	unter 21-Jährige	214.732	612.582	/	827.314
	21- bis unter 65-Jährige	630.326	1.607.012	/	2.237.338
	mindestens 65-Jährige	247.576	845.072	/	1.092.648
L	Veränderung der unter 21-Jährigen von 2020 auf 2030 nach Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020; Projektion) in Prozent				
		5,1	4,1	/	4,4

Demografischer Wandel, regionale Disparitäten und Zuwanderung

Die Haupteffekte des demografischen Wandels werden durch die Zuwanderung nach Deutschland abgeschwächt

Nachfolgend wird die Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik seit der deutschen Wiedervereinigung im Jahr 1990 zusammengefasst. Ende 2002 lag die Bevölkerungszahl Deutschlands bei 82,5 Millionen und ist damit seit Ende der 1990er von 79,8 Millionen Personen um 2,8 Millionen angestiegen (vgl. Grobecker et al. 2021: 12). Im Zeitraum von 2002 bis 2010 wurde ein Rückgang der Bevölkerung verzeichnet (vgl. ebd.). Seit dem Jahr 2011 zeichnet sich eine Trendwende dieser Entwicklung ab und die Bevölkerungszahl steigt wieder (vgl. ebd.). Insbesondere im Zuge der sehr ausgeprägten Zuwanderung in den Jahren 2014 bis 2016 konnte die Bevölkerung in Deutschland wachsen, bis auf 83,2 Millionen Personen im Jahr 2019 (vgl. ebd.: 12 f.). Im Jahr 2020 (31.12.) weist der Bevölkerungsstand ebenfalls 83,2 Millionen Personen auf, deren Durchschnittsalter bei 44,6 Jahren liegt (vgl. Statistisches Bundesamt 2021b).

Die demografische Entwicklung divergiert bundesweit zwischen Städten und ländlichen Regionen. Die Zunahme der Bevölkerungszahl Deutschlands von 2014 bis 2019 um 2,4 Millionen Personen (plus 3,0 %) ist vor allem auf das Wachstum der Städte (ab 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner)

zurückzuführen, das 3,7 % beträgt (vgl. Grobecker et al. 2021: 12). Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner sind in diesem Zeitraum um 1,8 % gewachsen (vgl. ebd.). Die Altersstruktur der Bevölkerung wandelt sich in Deutschland dahingehend, dass der Anteil jüngerer Generationen an der Gesamtbevölkerung geringer wird und die stärksten Jahrgänge mittlerweile ein Alter zwischen 50 und 60 Jahren aufweisen (vgl. ebd.: 14). Folglich nimmt die Anzahl der Personen im Rentenalter zu und die von jungen Menschen gebildete Basis der Bevölkerungspyramide wird kleiner (vgl. ebd.). Eine Ausnahme dieser Entwicklung stellen die Jahre 2015 und 2016 dar, in denen aufgrund der starken Zuwanderung der Anteil an Kindern und Jugendlichen leicht wachsen konnte (vgl. ebd.). Neben Flucht- und Migrationsbewegungen schwächen auch gestiegene Geburtenzahlen die Haupteffekte des demografischen Wandels ab. In Rheinland-Pfalz hat sich die Geburtenrate seit 2016 leicht erhöht, was vor allem auf die Zuwanderung von Frauen aus Herkunftsländern mit sehr hohen Geburtenraten zurückzuführen ist (vgl. Kirschey 2021: 717). Bundesweit, auch in Rheinland-Pfalz, entsteht eine große Vielfalt an Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen, welche von urbaner, vielfältiger und jünger werdenden Gebieten bis hin zu vom Fortzug geprägten, alternden Regionen reicht.

Die demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2020

Die Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz nach Altersgruppen spiegelt den bundesweit zu beobachtenden demografischen Wandel in Richtung einer alternden Bevölkerung wider

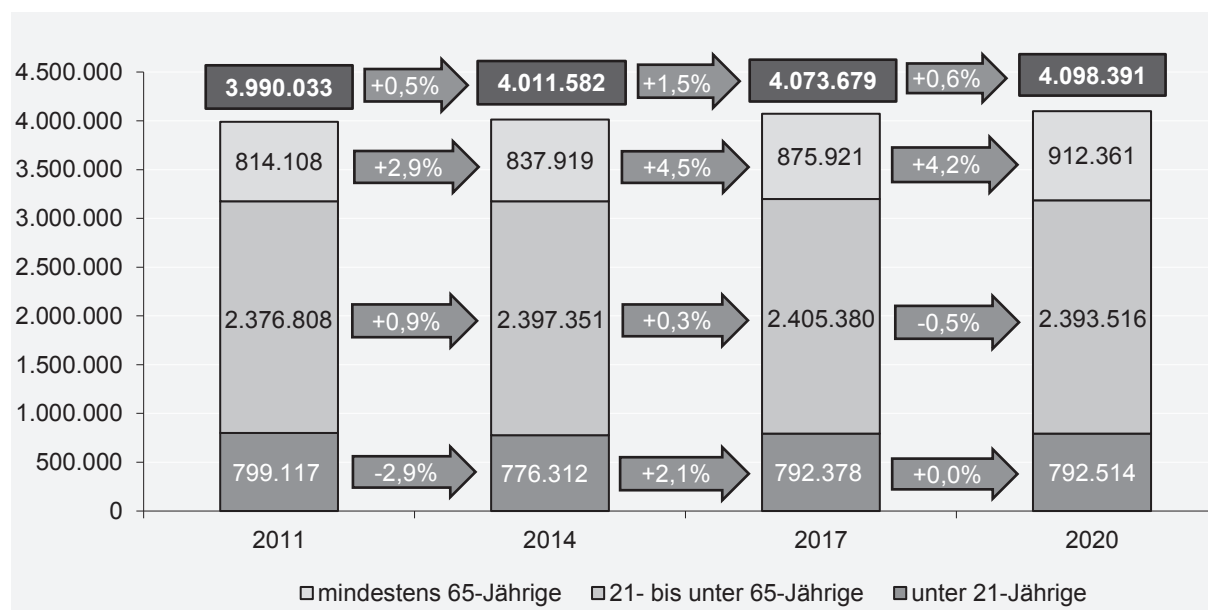
► **A in Tabelle 1** | Die Entwicklung der rheinland-pfälzischen Bevölkerung stellt Grafik 1.1 nach Altersgruppen im Jahresvergleich dar. Die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz ist ausgehend von 3,99 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern im

Jahr 2011 bis 2020 um 2,7 % (108.358 Personen) gewachsen. Im Jahr 2020 sind rund 4,10 Millionen Personen in Rheinland-Pfalz gemeldet, was einen neuen Bevölkerungshöchststand darstellt. Der stärkste jährliche Anstieg zeigt sich im Zeitraum von 2014 auf 2015 im Kontext der Fluchtmigration. Insgesamt ist die Bevölkerungsentwicklung demnach im Rahmen erhöhter Flucht- und Migrationsbewegungen und einem damit verbundenen Geburtenzuwachs zu sehen.

Die Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz nach Altersgruppen spiegelt den deutschlandweiten demografischen Wandel in Richtung einer alternden Bevölkerung wider. Die Altersgruppe der mindestens 65-Jährigen ist von 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz mit 12,1 % deutlich gewachsen. Demgegenüber kann für die 21- bis unter 65-Jährigen nur ein minimaler Anstieg

um 0,7 % berichtet werden. Die Gesamtzahl der unter 21-Jährigen ist von 2011 auf 2020 um 0,8 % gesunken, wobei die Aufschlüsselung dieser Altersgruppe ein differenziertes Bild zeigt (siehe Grafik 1.2).

Grafik 1.1 Absolute Anzahl und prozentuale Entwicklung der Bevölkerung nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz am 31.12. der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)



Der Anteil der mindestens 65-Jährigen an allen Einwohnerinnen und Einwohnern in Rheinland-Pfalz lag im Jahr 2011 bei 20,4 % und ist bis zum Jahr 2020 auf 22,3 % gestiegen. Der entsprechende Anteil der 21- bis unter 65-Jährigen, als potentiell erwerbstätige Bevölkerung, ist im gleichen Zeitraum von 59,6 % auf 58,4 % gesunken. Ein leichter Rückgang des Anteils an der Gesamtbevölkerung lässt sich von 2011 (20,0 %) auf 2020 (19,3 %) ebenso bei den unter 21-Jährigen feststellen.

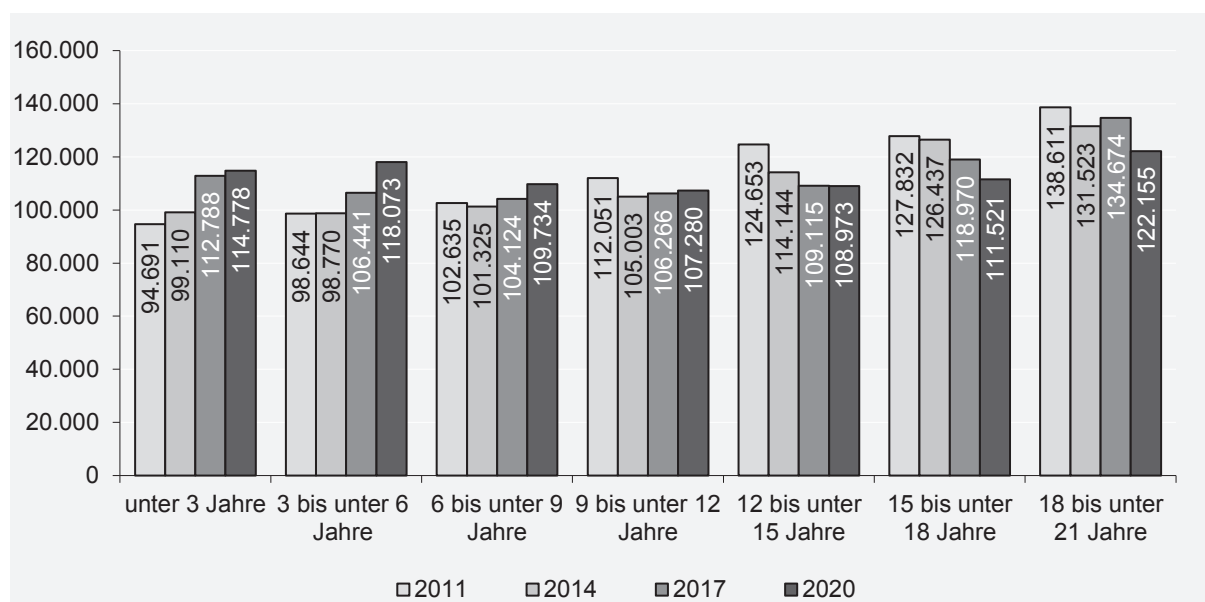
Innerhalb der Gruppe der unter 21-Jährigen verzeichnen im Zeitraum von 2011 bis 2020 die unter 6-Jährigen mit rund einem Fünftel die stärksten Zuwächse

► **B in Tabelle 1** | In Grafik 1.2 wird die demografische Entwicklung der unter 21-Jährigen differenziert nach sieben Altersgruppen im Jahresvergleich visualisiert. Die Gesamtzahl der unter 21-Jährigen ist von 2011 auf 2020 mit 0,8 % leicht zurückgegangen. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Altersgruppen: Die Anzahl der jungen Volljährigen (18- bis unter 21-Jährige) ist im genannten Zeitraum in Rheinland-Pfalz um 11,9 % gesunken. Bevölkerungsrückgänge um die 12 % verzeichnen ebenfalls die 15- bis unter

18-Jährigen (minus 12,8 %) und 12- bis unter 15-Jährigen (minus 12,6 %). Das landesweite Minus von 4,3 % bei den 9- bis unter 12-Jährigen ist hingegen ausschließlich auf den Rückgang bei den Landkreisen (minus 8,1 %) zurückzuführen, während diese Altersgruppe in den kreisangehörigen (plus 4,0 %) und kreisfreien Städten (plus 6,3 %) wachsen konnte. Die Altersgruppen der 6- bis unter 9-Jährigen (plus 6,9 %), 3- bis unter 6-Jährigen (plus 19,7 %) und unter 3-Jährigen (plus 21,2 %) sind von 2011 auf 2020 in Rheinland-Pfalz erheblich gewachsen. Dies gilt insbesondere für die unter 6-Jährigen, deren Anzahl sich um

rund ein Fünftel erhöht hat. Dabei hat die Anzahl der unter 3-Jährigen mit 21,2 % am stärksten gewonnen. Zuwächse bei den unter 9-Jährigen sind sowohl auf Ebene der kreisangehörigen und kreisfreien Städte als auch in den Landkreisen festzustellen. Die aufgezeigte Entwicklung der jüngsten Altersgruppen in Rheinland-Pfalz ist für eine vorausschauende Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe von besonderer Relevanz, beispielsweise hinsichtlich eines erhöhten Bedarfs an Plätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege.

Grafik 1.2 Absolute Anzahl der unter 21-Jährigen nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz am 31.12. der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)



Insgesamt zeigt die differenzierte Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung unter 21-Jähriger von 2011 bis 2020 einen bemerkenswerten Anstieg bei den unter 9-Jährigen, während für die Altersgruppen der 9- bis unter 21-Jährigen Rückgänge

zu berichten sind. Die unterschiedlichen Entwicklungen der Altersgruppen sind unter anderem auf die Geburtenentwicklung in Rheinland-Pfalz zurückzuführen, die im nachfolgenden Abschnitt thematisiert wird.

Die Geburtenentwicklung in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2020

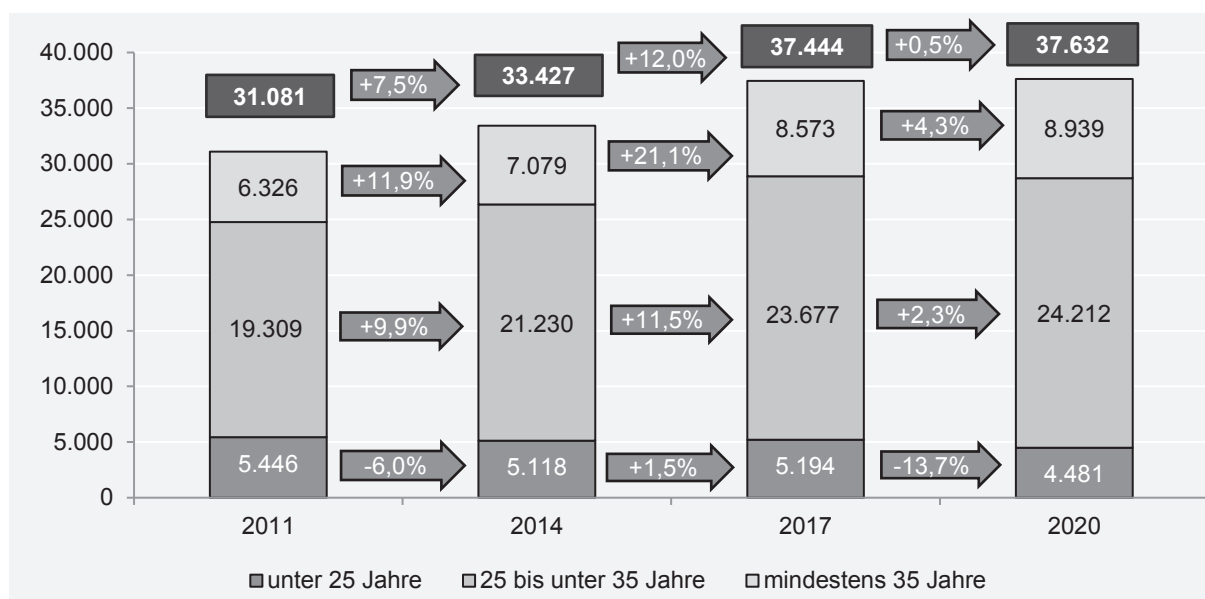
Ausschlaggebend für die Geburtenzahlen sind die statistisch als Geburtenrate bezeichnete Geburtenneigung sowie die Anzahl „potenzieller Mütter“ – also der Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren. In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2011 31.081 Kinder lebend geboren, was rund 7,8 Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht. Bis zum Jahr 2017 ist die Anzahl der Geburten landesweit deutlich um 20,5 % auf 37.445 gestiegen. Bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner sind dies rund 9,2 Geburten. Die Anzahl der Lebendgeborenen liegt im Jahr 2020 bei 37.632 und ist damit nur um 0,5 % höher als 2017, woraus eine identische Geburtenrate resultiert. Insgesamt ist für Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011 und 2020 eine Zunahme der jährlichen Anzahl an Lebendgeborenen um 21,1 % festzustellen. Allerdings liegt die Anzahl der Neugeborenen trotz dieses Anstiegs weiterhin deutlich entfernt von den geburtenstarken Jahrgängen 1954 bis 1967 mit jährlich mehr als 60.000 Geburten in Rheinland-Pfalz (vgl. Kirschey 2021: 716). Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz führt den Anstieg der Geburtenzahlen in den letzten Jahren darauf zurück, dass „die Töchter der Babyboomer nun selbst das gebärfähige Alter erreicht“ haben und auf die vermehrte Zuwanderung von „Frauen dieser Altersgruppe aus dem Ausland“ (vgl. ebd.). Die seit 2016 in Rheinland-Pfalz leicht angestiegene Geburtenrate hat ihre Ursache vor allem in der Zuwanderung von Frauen aus Herkunftsländern mit sehr hohen Geburtenraten (vgl. ebd.: 717).

Die Anzahl der Geburten steigt in der Altersgruppe der mindestens 35-jährigen Frauen in den Jahren 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz am stärksten

► **C in Tabelle 1** | Nachfolgend wird mit Grafik 1.3 die Entwicklung der Anzahl der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz, unterteilt nach dem Alter der Mutter, im Jahresvergleich betrachtet. Ein Großteil (64,3 %) der im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz Neugeborenen hat Mütter zwischen 25 und unter 35 Jahren. Dies lässt sich auch für das Jahr 2011 bestätigen (62,1 %). Diese Altersgruppe, in der Frauen am häufigsten Kinder bekommen, ist von 2011 bis 2020 in der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung deutlich gewachsen (plus 8,2 %), was zum Geburtenanstieg der vergangenen Jahre beiträgt. Die Anteile der unter 25-jährigen (11,9 %) und mindestens 35-jährigen (23,8 %) Mütter fallen bezogen auf das Jahr 2020 wesentlich geringer aus.

Die Geburtenzahlen haben sich in Rheinland-Pfalz seit 2011 in Abhängigkeit vom Alter der Mutter sehr unterschiedlich entwickelt. Die Anzahl Lebendgeborener mit Müttern unter 25 Jahren lag im Jahr 2011 bei 5.446 und ist bis zum Jahr 2020 auf 4.481 gesunken, was einem Rückgang um 17,7 % entspricht. Demgegenüber ist die Geburtenzahl bei den 25- bis unter 35-jährigen von 2011 (19.309) auf 2020 (24.212) mit 25,4 % um rund ein Viertel angestiegen. Der deutlichste Zuwachs an Lebendgeborenen zeigt sich mit 41,3 % von 6.326 auf 8.939 bei den mindestens 35-jährigen Müttern. Demzufolge weist die Altersgruppe der mindestens 35-jährigen Mütter im Zeitraum von 2011 bis 2020 den mit Abstand höchsten Geburtenanstieg auf.

Grafik 1.3 Absolute Anzahl und prozentuale Entwicklung der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz nach Alter der Mutter im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)⁷



Um beurteilen zu können, ob sich das Geburtenverhalten der Frauen einer Altersgruppe in Rheinland-Pfalz gewandelt hat, müssen die oben genannten Entwicklungen der Geburtenzahlen ins Verhältnis zur jeweiligen Grundgesamtheit in der rheinland-pfälzischen Bevölkerung gesetzt werden. Dabei zeigt sich, dass die Entwicklungen der Geburtenhäufigkeiten nicht allein auf Größenänderungen in der Grundgesamtheit zurückgeführt werden können. So ist die Anzahl der Frauen zwischen 25 und unter 35 Jahren in Rheinland-Pfalz von 2011 (222.632) auf 2020 (240.885) um 8,2 % gewachsen, während die Anzahl der Lebendgeborenen mit Müttern in diesem Alter im gleichen Zeitraum mit 25,4 % deutlich stärker gestiegen ist. In der Altersgruppe der mindestens 35-jährigen Mütter hat sich die Anzahl der Lebendgeborenen von 2011 auf 2020 um 41,3 % stark erhöht, obwohl die Anzahl der 35- bis unter 45-jährigen Frauen in der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung im gleichen Zeitraum um 8,1 % zurückgegangen ist. Auch die Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen verzeichnet von 2011 auf 2020 einen

Rückgang (minus 11,3 %), wobei die Anzahl der Geburten bei den unter 25-Jährigen im genannten Zeitraum um 17,7 % gesunken ist.

Auf Grundlage dieser statistischen Analysen zur Entwicklung der Anzahl an Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz nach dem Alter der Mutter in den Jahren 2011 bis 2020 kann folglich festgehalten werden, dass sich die Familiengründung zunehmend auf spätere Lebensphasen verschiebt. Der Geburtenrückgang bei den unter 25-jährigen und die Zunahmen der Geburten bei den Altersgruppen der über 25-jährigen Frauen sind stärker, als dies ausschließlich aufgrund ihrer demografischen Entwicklung zu erwarten wäre.

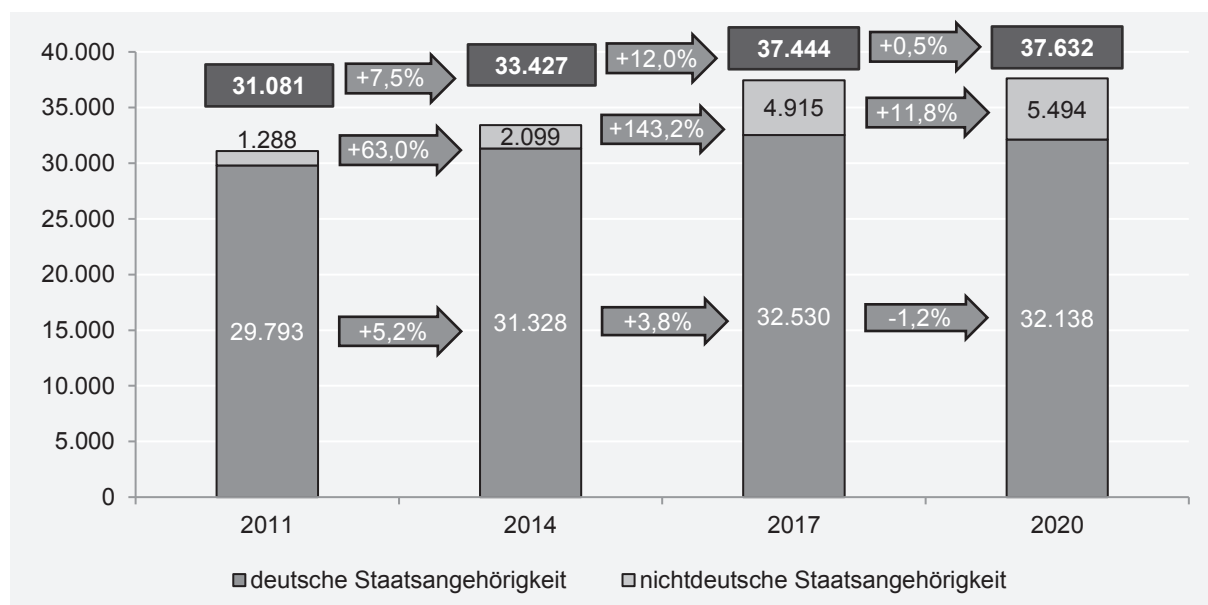
⁷ Da im Jahr 2017 für eine Mutter das Alter bei Geburt des Kindes nicht vorliegt, weicht die tatsächliche Anzahl aller Lebendgeborenen von den berichteten 37.445 Geburten ab.

Der seit 2011 zu beobachtende Geburtenzuwachs in Rheinland-Pfalz geht vor allem auf Geburten von Müttern mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zurück

► **D in Tabelle 1** | Grafik 1.4 visualisiert die Anzahl der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz nach Nationalität im Jahresvergleich. Hierbei wird deutlich, dass der Geburtenzuwachs seit 2011 um 21,1 % in Rheinland-Pfalz insbesondere auf Lebendgeborene von Müttern mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zurückzuführen ist. Die Anzahl der Lebendgeborenen von Müttern mit deutscher Staatsangehörigkeit ist landesweit um 7,9 % von 29.793 im Jahr 2011 auf 32.138 im Jahr

2020 angestiegen. Die Zahl der Lebendgeborenen von Müttern ohne deutsche Staatsangehörigkeit hat sich in Rheinland-Pfalz ausgehend von 2011 mit 1.288 auf 5.494 im Jahr 2020 mehr als vervierfacht, was ein Plus von 326,6 % darstellt. Aufgrund der großen Zuwächse bei der Anzahl an Lebendgeborenen von Müttern ohne deutsche Staatsangehörigkeit hat sich auch ihr Anteil an allen in Rheinland-Pfalz Geborenen erhöht. 2011 lag dieser noch bei 4,1 % und ist bis 2020 auf 14,6 % angestiegen. Die Geburtenzahlen weisen dabei in Rheinland-Pfalz bedeutsame kommunale Unterschiede auf.

Grafik 1.4 Absolute Anzahl und prozentuale Entwicklung der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz nach Nationalität der Mutter im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)



Bezogen auf rheinland-pfälzische Mütter von im Jahr 2020 Lebendgeborenen ist der Anteil unter 25-Jähriger bei der Gruppe ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit 24,0 % deutlich höher als bei Müttern mit deutscher Staatsangehörigkeit, von denen 9,8 % unter 25 Jahre alt sind. Bei den Müttern ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind

die Anteile der 25- bis unter 35-jährigen (60,9 %) und mindestens 35-jährigen (15,1 %) Frauen hingegen niedriger als in der Gruppe der Mütter mit deutscher Staatsangehörigkeit (64,9 % bzw. 25,2 %). Hierin kommen kulturell geprägte gesellschaftliche Normen und Werte zum Ausdruck, die den Zeitpunkt der Familiengründung beeinflussen.

Regionale Disparitäten bei der demografischen Entwicklung in Rheinland-Pfalz

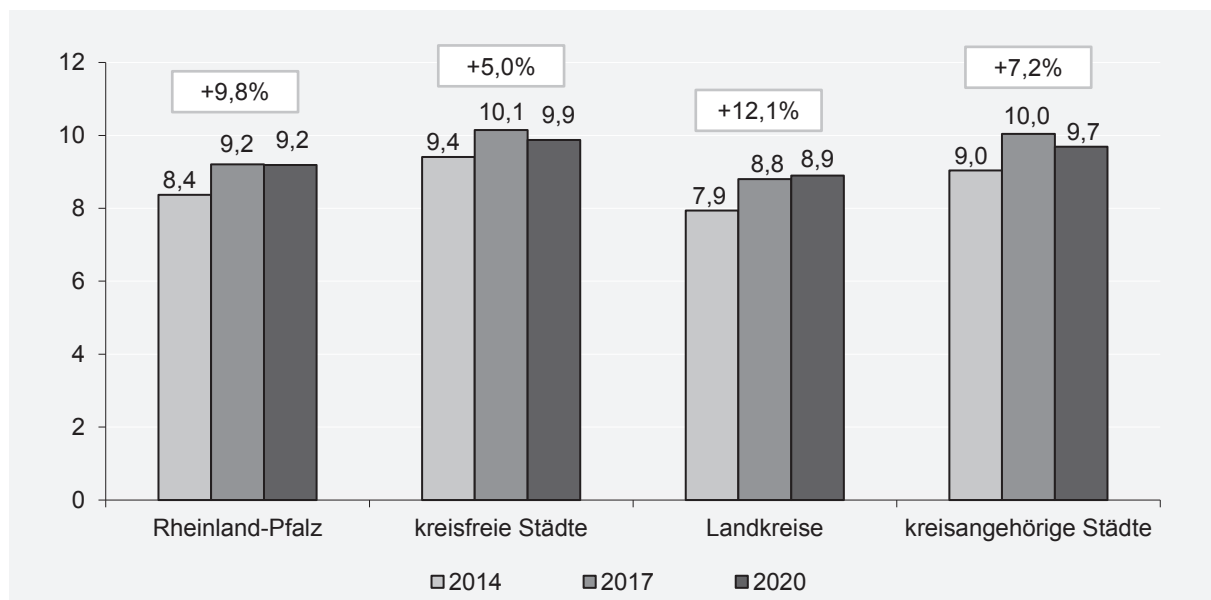
Die interkommunalen Daten weisen eine relativ große Spannweite auf und sind für die Planung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe von hoher Relevanz. Deshalb werden nachfolgend neben der Geburtenrate auch die Bevölkerungsdichte, Bevölkerungsbewegungen sowie die Veränderung der Gesamtbevölkerung differenziert auf Ebene der 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke betrachtet.

Die Geburtenrate fällt in den rheinland-pfälzischen Landkreisen niedriger aus als in den Städten

► **E in Tabelle 1** | Grafik 1.5 veranschaulicht die Entwicklung der Geburtenraten (Lebendgeborene pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2014, 2017 und 2020. Die Geburtenrate bewegt sich

landesweit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 mit 9,2 Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Niveau von 2017. Im Jahr 2014 lag diese noch bei 8,4 und hat sich damit in Rheinland-Pfalz bis 2020 um 9,8 % erhöht. Die Landkreise weisen mit 8,9 Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2020 die niedrigste Geburtenrate auf, wohingegen sie in den kreisfreien (9,9) und kreisangehörigen Städten (9,7) höher als auf Landesebene ausfällt. In den Landkreisen zeigt sich allerdings von 2014 auf 2020 mit einem Plus von 12,1 % der stärkste Anstieg der Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Zuwächse der Geburtenraten fallen in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit 5,0 % bzw. 7,2 % deutlich niedriger aus.

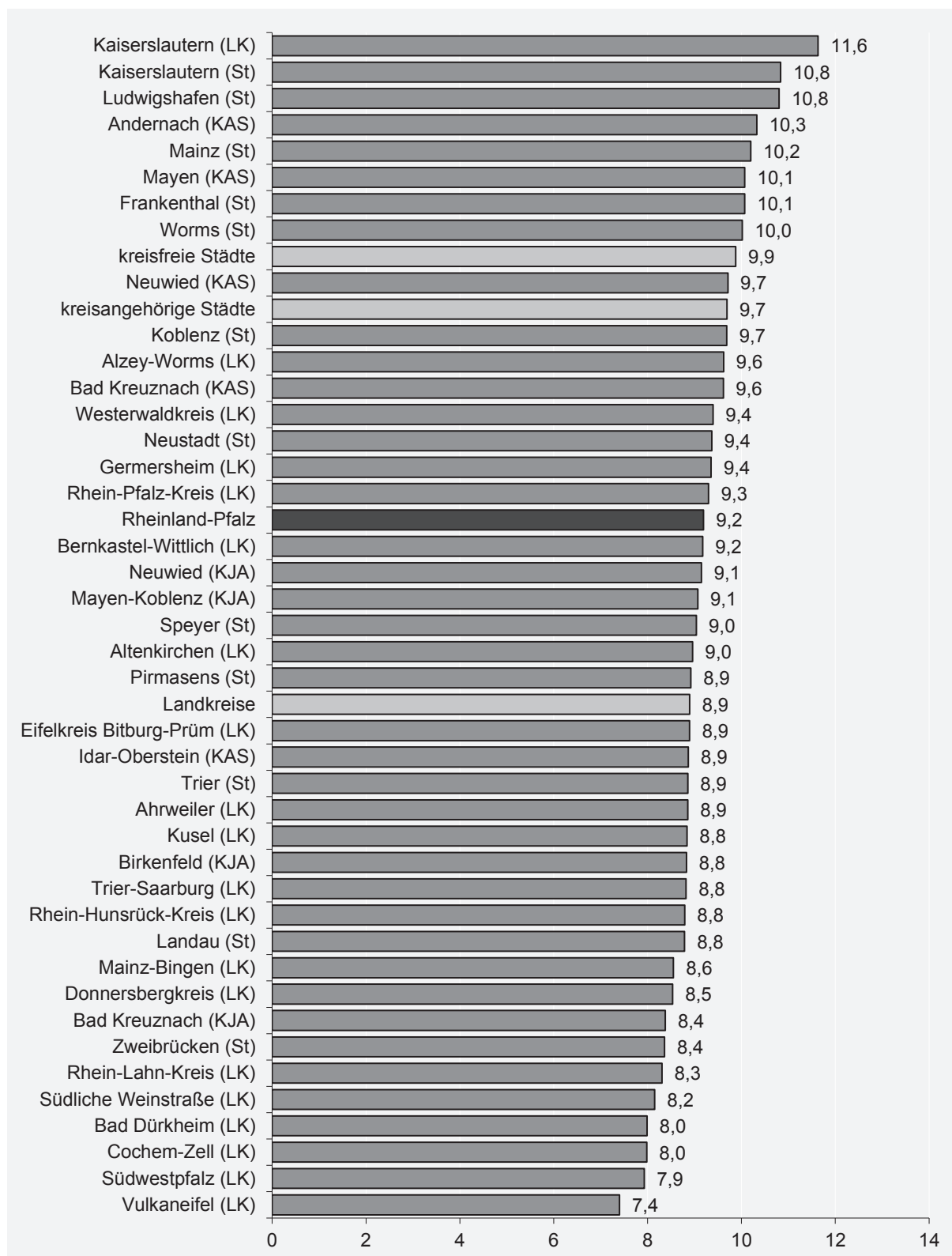
Grafik 1.5 Anzahl der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2014, 2017 und 2020 (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) mit der prozentualen Entwicklung von 2014 auf 2020



Grafik 1.6 stellt die Anzahl der Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich dar. Die Geburtenraten variieren auch innerhalb der rheinland-pfälzischen Städte und Landkreise deutlich. Bei den Städten reicht die Geburtenrate im Jahr 2020 von 8,4 in

Zweibrücken bis 10,8 in Kaiserslautern. Am größten ist die Spannweite der Geburtenraten in den Landkreisen mit einem Minimum von 7,4 in der Vulkaneifel und einem Maximum von 11,6 Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Kaiserslautern.

Grafik 1.6 Anzahl der Lebendgeborenen im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)



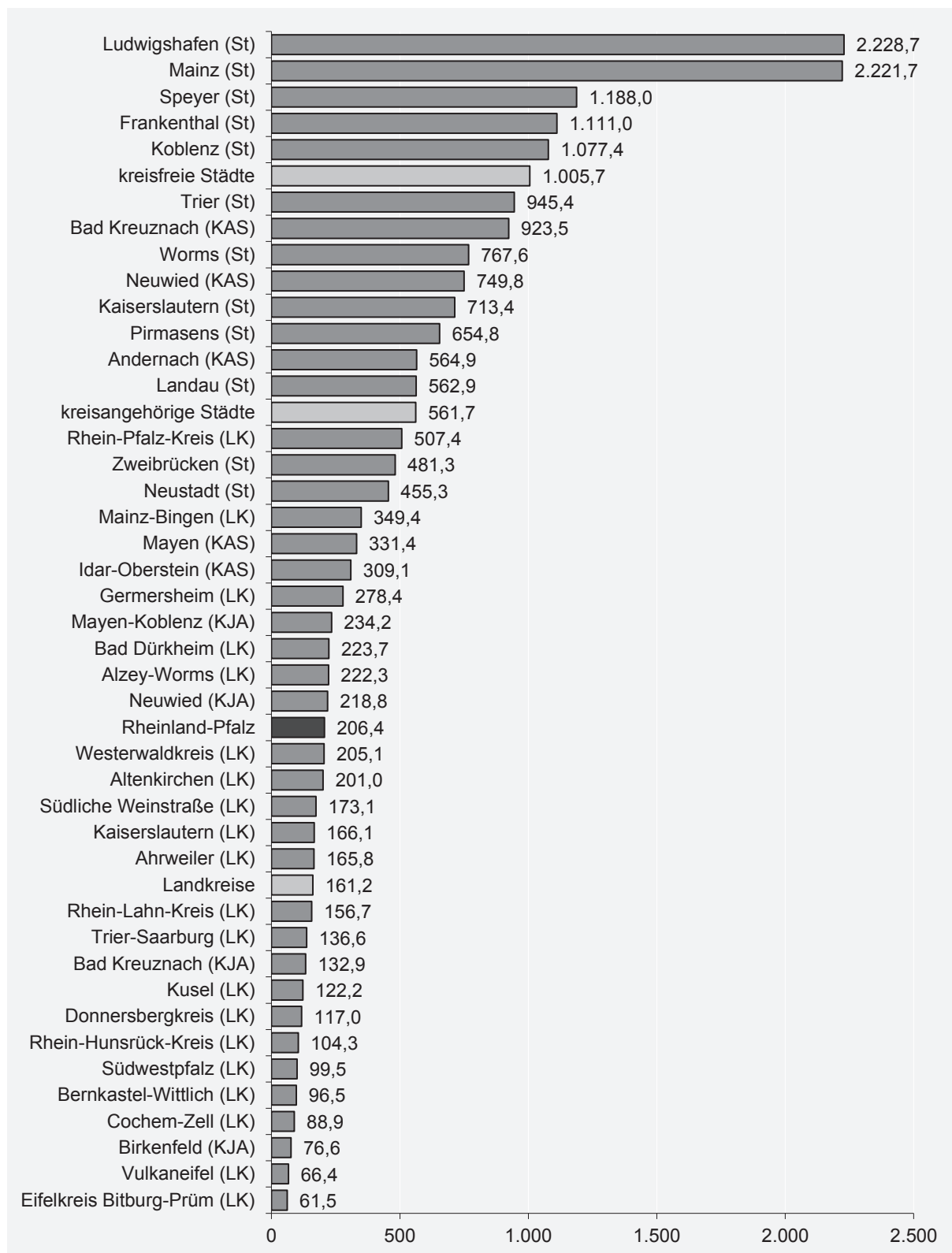
Die Bevölkerungsdichte in Rheinland-Pfalz unterscheidet sich deutlich zwischen den Ballungs-zentren in (kreisfreien) Städten und dünnbesiedelten Landkreisen

Die Bevölkerungszahlen in den Kommunen sind mit der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche zu relativieren, um auf den Grad der Verstädterung bzw. die Besiedlungsdichte zu schließen. Die sozialwissenschaftliche Kennzahl hierfür stellt die Bevölkerungsdichte dar. Sie gibt die durchschnittliche Anzahl der Personen an, die innerhalb einer Kommune pro Quadratkilometer leben. Die Bevölkerungsdichte prägt als ein Indikator für die Urbanisierung einer Kommune die Lebensbedingungen der Familien in hohem Maße und damit auch den Bedarf an erzieherischen Hilfen. Für die Jugendhilfeplanung (i. S. § 80 SGB VIII) ist die Bevölkerungsdichte bei der Planung von wohnort- und lebensweltnahen Angeboten für Kinder und Jugendliche bedeutsam.

► **F in Tabelle 1** | Die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer in Rheinland-Pfalz wird mit Grafik 1.7 im interkommunalen Vergleich für das Jahr 2020 veranschaulicht. Eine Zweiteilung zwischen den Städten und Landkreisen zeigt die Statistik zur Bevölkerungsdichte in Rheinland-Pfalz auch im Jahr 2020. Während landesweit durchschnittlich rund 206 Personen pro Quadratkilometer leben, sind es auf Landkreisebene mit rund 161 deutlich weniger. Die Spannweite der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer reicht innerhalb der Landkreise von rund 62 in Bitburg-Prüm bis hin zu einer deutlich dichteren Besiedelung mit rund 507 Personen pro Quadratkilometer im Rheinland-Pfalz-Kreis.

Auf Ebene der kreisangehörigen (rund 562) und kreisfreien (rund 1.006) Städte liegt die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer hingegen über der landesweit in Rheinland-Pfalz festzustellenden Bevölkerungsdichte. Die Menschen leben hier auf engerem Raum; auch die Infrastruktur ist verdichtet. Bei den kreisfreien Städten weisen Ludwigshafen (rund 2.229) und Mainz (rund 2.222) die höchste Bevölkerungsdichte auf. Demgegenüber ist in Neustadt mit rund 455 Personen pro Quadratkilometer ein wesentlich geringerer Verstädterungsgrad zu ermitteln. Die Bevölkerungsdichten variieren in den kreisangehörigen Städten von rund 309 in Idar-Oberstein bis hin zu rund 924 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer in Bad Kreuznach (KAS).

Grafik 1.7 Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer am 31.12.2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)



Natürlicher Bevölkerungssaldo und Wanderungssaldo in Rheinland-Pfalz im Kontext der COVID-19-Pandemie

Die Bevölkerungsentwicklung einer Kommune wird durch Geburten und Sterbefälle (natürlicher Bevölkerungssaldo) sowie Zuzüge und Fortzüge (Wanderungssaldo) bestimmt. Auf diese Faktoren wirken wiederum vielfältige gesellschaftliche Entwicklungen ein. Im Jahr 2020 hatte die COVID-19-Pandemie mit teilweise schweren bzw. tödlichen Krankheitsverläufen, Kontaktbeschränkungen und weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens gravierende Auswirkungen, die sich auch in der Bevölkerungsstatistik widerspiegeln. Die nächstfolgenden Ausführungen fokussieren zunächst die Bevölkerungsbewegungen in den Jahren 2019 und 2020, wobei die Veränderungen im Jahresvergleich vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie interpretiert werden. Im Anschluss wird die Bevölkerungsveränderung auf kommunaler Ebene im Zeitraum von 2011 bis 2020 betrachtet, um langfristige, regionale Entwicklungstrends identifizieren zu können.

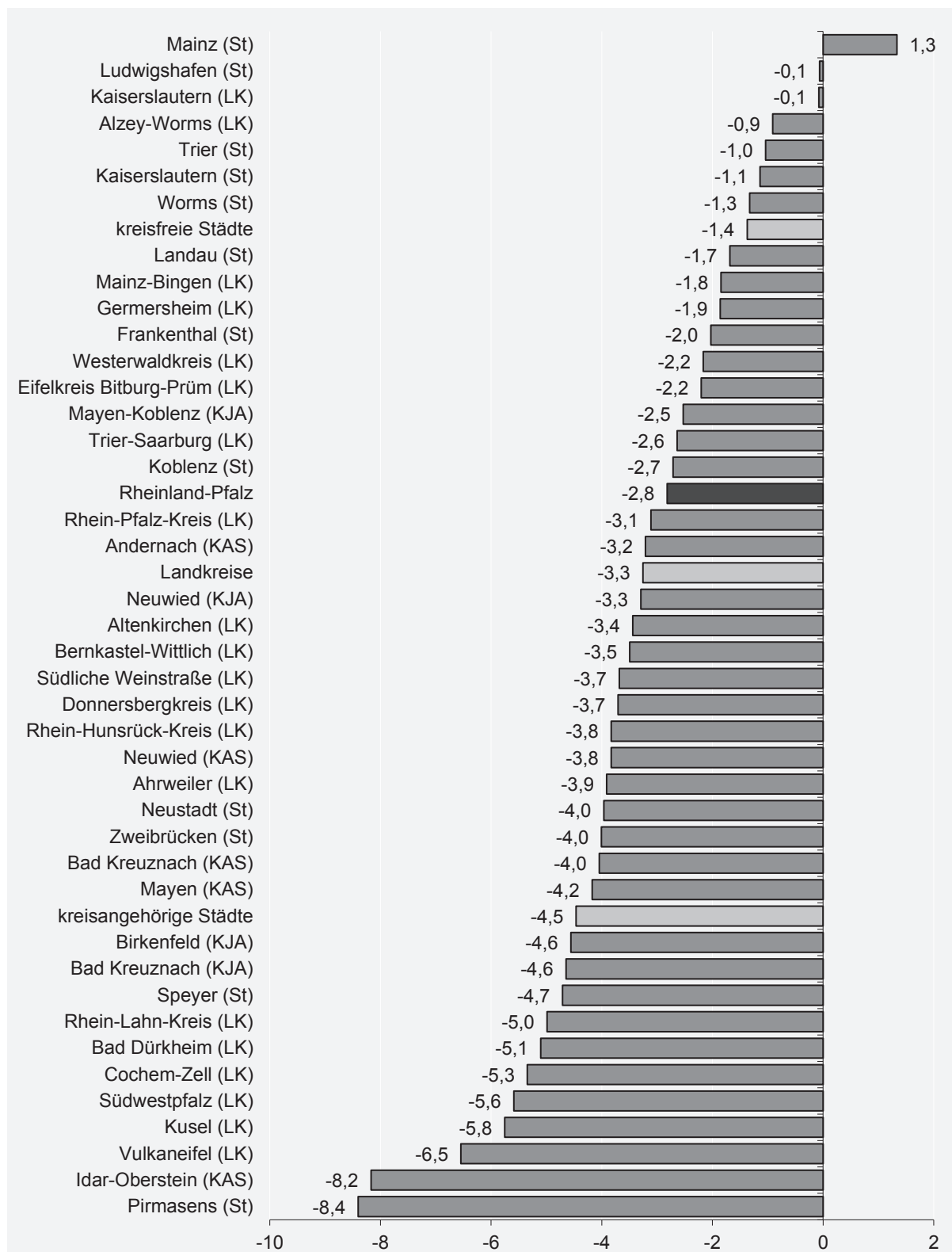
Der natürliche Bevölkerungssaldo verzeichnet in Rheinland-Pfalz im durch die COVID-19-Pandemie geprägten Jahr 2020 einen Rückgang

► **G in Tabelle 1** | Grafik 1.8 bildet den natürlichen Bevölkerungssaldo (Differenz aus Lebendgeborenen und Sterbefällen) des Jahres 2020 in Rheinland-Pfalz auf kommunaler Ebene ab. Dieser fällt lediglich in der kreisfreien Stadt Mainz positiv aus. Hier sind pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 1,3 Geburten mehr als Sterbefälle zu berichten. Landesweit übersteigt im Jahr 2020 die Anzahl der Sterbefälle jene der Geburten um 2,8 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei weisen die kreisfreien Städte

mit einem negativen Bevölkerungssaldo von minus 1,4 im Vergleich zu den Landkreisen (minus 3,3) und kreisangehörigen Städten (minus 4,5), jeweils bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, den geringsten Überhang an Sterbefällen in Relation zu den Geburten auf. Der niedrigste natürliche Bevölkerungssaldo findet sich mit einem Minus von 8,4 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in der kreisfreien Stadt Pirmasens.

Im Jahr 2019 fiel der Überhang von Sterbefällen gegenüber den Geburten in Rheinland-Pfalz niedriger aus als im Jahr 2020: Hier lag der natürliche Bevölkerungssaldo pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit bei minus 2,6 Personen. Auch die Überhänge der Sterbefälle in den kreisfreien Städten (minus 1,3), Landkreise (minus 3,0) und kreisangehörigen Städten (minus 3,4) fielen 2019 geringer aus. Die im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 3,3 % erhöhte landesweite Zahl der Sterbefälle führt das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz im Wesentlichen auf Todesfälle im Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion zurück, wobei gleichzeitig die demografisch bedingte Alterung der Gesellschaft eine Rolle spielt (vgl. Kirschey 2021: 718).

Grafik 1.8 Natürlicher Bevölkerungssaldo im Jahr 2020 aus Geburten und Sterbefällen (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)

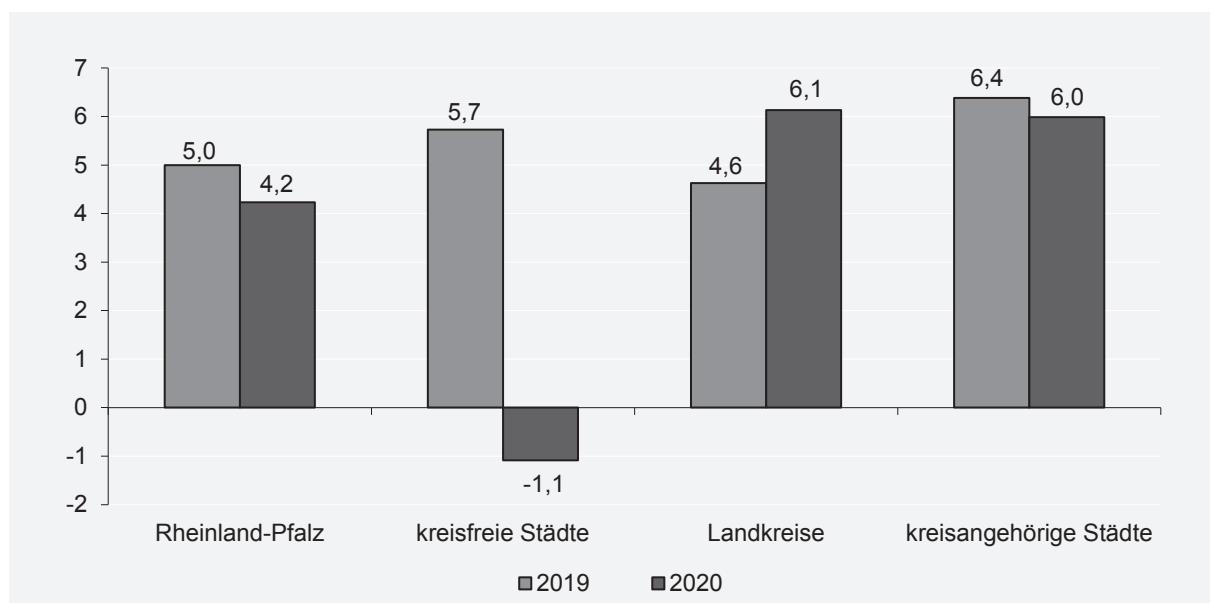


Die rheinland-pfälzischen Landkreise verzeichnen von 2019 auf 2020 im Gegensatz zu den kreisfreien und kreisangehörigen Städten einen deutlichen Zuwachs beim Wanderungssaldo

► **H in Tabelle 1** | Der Wanderungssaldo (Differenz aus Zuzügen und Fortzügen über die Grenzen der Jugendamtsbezirke) in Rheinland-Pfalz wird mit Grafik 1.9 im Jahresvergleich 2019/20 bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner veranschaulicht. Rheinland-Pfalz weist sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 einen positiven Wanderungssaldo und damit einen Wanderungsgewinn aus. Im Jahresvergleich 2019 und 2020 ist der Wanderungsgewinn pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner jedoch landesweit von 5,0 auf 4,2 Personen gesunken (minus 15,3 %).

Die Mobilität der Bevölkerung war im durch die COVID-19-Pandemie geprägten Jahr 2020 eingeschränkt. Im Jahr 2019 lag die Anzahl der Zuzüge noch bei 242.682 und die der Fortzüge bei 222.266 Personen, während für das Jahr 2020 mit 217.249 Zuzügen und 199.921 Fortzügen ein Rückgang der Wanderungsbewegungen über die rheinland-pfälzische Ländergrenze zu berichten ist. Die Zuzüge (minus 10,5 %) sind damit von 2019 auf 2020 insgesamt etwas stärker zurückgegangen als die Fortzüge (minus 10,1 %). Entsprechend weist die Bilanz des Wanderungssaldos einen leichten Rückgang auf. Dennoch konnte die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz von 2019 auf 2020 um 0,1 % wachsen.

Grafik 1.9 Wanderungssaldo aus Zuzügen und Fortzügen (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) über die Grenzen der Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 mit prozentualer Veränderung



Auf Ebene der Landkreise ist der Anstieg des Wanderungssaldos bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner von 4,6 Personen im Jahr 2019 auf 6,1 Personen im Jahr 2020 um knapp ein Drittel (plus 32,6 %) bemerkenswert. Dieser Befund spricht dafür, dass die Menschen im durch die COVID-19-Pandemie geprägten Jahr 2020 eher in ländliche als in städtische Regionen von Rheinland-Pfalz gezogen sind. Der niedrigste

Wanderungssaldo liegt im Jahr 2020 bei den Landkreisen in Germersheim mit einem Plus von 2,1 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Den höchsten – entsprechend bevölkerungsrelativierten – Wanderungssaldo weist im Jahr 2020 der Eifelkreis Bitburg-Prüm mit einem Wanderungsgewinn von 12,5 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf.

Für die kreisangehörigen Städte ist im Jahr 2020 ein leichter Rückgang des Wanderungssaldos von 6,4 Personen im Jahr 2019 auf 6,0 Personen pro 1.000 Einwohner*innen zu berichten (minus 6,3 %). Im Jahr 2019 konnte die kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein mit einem Wanderungsgewinn von 10,0 Personen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner noch den höchsten Wanderungssaldo in Rheinland-Pfalz verzeichnen, im Jahr 2020 ist der entsprechende Wert auf 1,8 Personen gesunken. Dies stellt das Minimum der Spannweite des Wanderungssaldos bei den kreisangehörigen Städten dar, wohingegen das Maximum auf Ebene der kreisangehörigen Städte in Andernach zu ermitteln ist: Der Wanderungsgewinn liegt bei 9,3 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Bevölkerungsentwicklung der kreisfreien Städte konnte im Jahr 2019 noch davon profitieren, dass es pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 5,7 mehr Zuzüge als Fortzüge gab. Im Jahr 2020 findet sich auf Ebene der kreisfreien Städte hingegen der niedrigste Wanderungssaldo mit einem Minus von 1,1 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dies entspricht einem Rückgang des Wanderungssaldos in den kreisfreien Städten von 2019 auf 2020 um 118,9 %. Dementsprechend verzeichnen die kreisfreien Städte im Jahresvergleich 2019/2020 einen Bevölkerungsrückgang (minus 0,3 %), während die Landkreise (plus 0,3 %) und kreisangehörigen Städte (plus 0,2 %) Bevölkerungszunahmen aufweisen. Wanderungsverluste zeigen sich im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz ausschließlich bei sechs kreisfreien Städten. Die anderen sechs kreisfreien Städte konnten Wanderungsgewinne erzielen, welche in Speyer und Pirmasens mit einem Plus von 8,6 bzw. 7,2 Personen bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner am größten sind.

Der höchste Überhang von Fortzügen ist im Jahr 2020 für die kreisfreie Stadt Mainz zu berichten, in der 6,7 Personen mehr weg- als zugezogen sind. Im Jahr 2019 liegt der Wanderungssaldo in der Stadt Mainz noch bei einem Plus von 6,1 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die

Universitätsstädte Trier (minus 4,3 Personen), Koblenz (minus 2,5 Personen) und Landau (minus 2,5 Personen) weisen im Jahr 2020 ebenfalls mehr Fortzüge als Zuzüge auf, wohingegen sie im Jahr 2019 Wanderungsgewinne verzeichneten. Im Jahr 2019 konnte in der kreisfreien Stadt Trier noch der zweithöchste Wanderungsgewinn mit 9,2 Personen bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ermittelt werden. Dem Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz zufolge gab „es insbesondere in den Monaten März bis Mai 2020 deutlich geringere Zuzüge in die rheinland-pfälzischen Universitätsstädte“ (Kirschey 2021: 726). Eine mögliche Erklärung für diese Entwicklung ist die Aussetzung der Präsenzlehre an den Universitäten aufgrund der COVID-19-Pandemie ab dem Sommersemester 2020, welche sich in den Universitätsstädten beim Wanderungssaldo besonders bemerkbar macht. Mit der vorübergehenden Umstellung auf Online-Lehre an den Universitäten im Zuge des Infektionsschutzes wurde es für die Studierenden vermutlich weniger relevant, in der Nähe ihrer Universität zu wohnen.

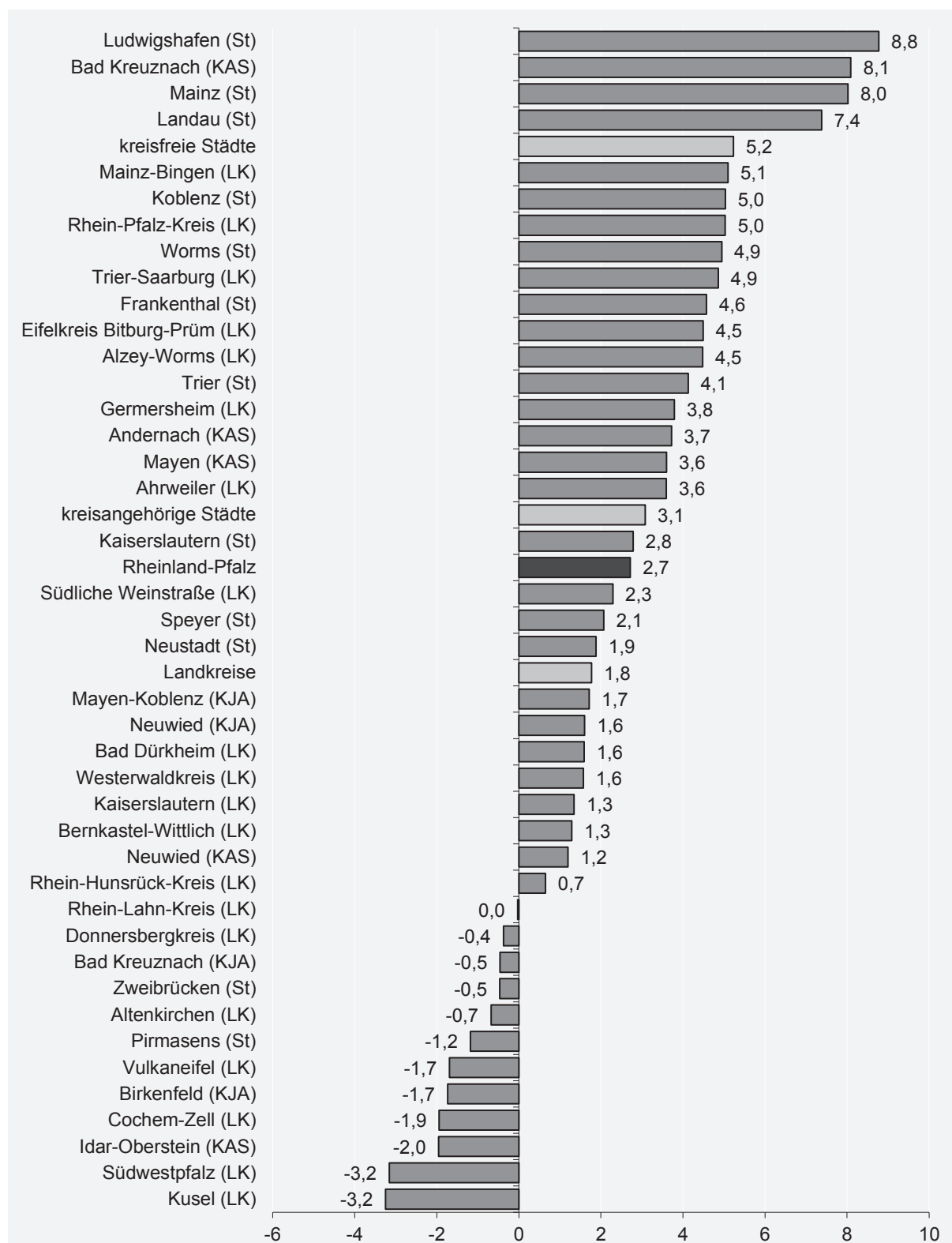
Für die kreisfreien Städte lässt sich in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2020 der höchste prozentuale Bevölkerungszuwachs feststellen

► **I in Tabelle 1** | Nachdem zu Beginn des vorliegenden Kapitels bereits die Veränderung der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2020 mit einem Plus von 2,7 % beschrieben wurde, soll nachfolgend auf kommunale Disparitäten in den 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken eingegangen werden. Die Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen reicht in diesem Zeitraum von einem Bevölkerungsrückgang im Landkreis Kusel um 3,2 % bis hin zu einem Bevölkerungsanstieg in der kreisfreien Stadt Ludwigshafen um 8,8 %. Die prozentuale Veränderung der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz von 2011 auf 2020 im interkommunalen Vergleich ist in Grafik 1.10 dargestellt.

Regionale Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Kommunen in Rheinland-Pfalz machen sich beim Bevölkerungswachstum und der Altersstrukturentwicklung seit 2011 bemerkbar. Die Gesamtbevölkerung ist auf Ebene der kreisfreien Städte von 2011 auf 2020 mit 5,2 % am stärksten angestiegen, wobei das Bevölkerungsplus mit 8,8 % in Ludwigshafen am höchsten ist. In den kreisfreien Städten Pirmasens (minus 1,2 %) und Zweibrücken (minus 0,5 %) zeigen sich leichte Bevölkerungsrückgänge.

Die Bevölkerung konnte auf Ebene der kreisangehörigen Städte im genannten Zeitraum mit 3,1 % ebenfalls stärker als auf Landesebene (plus 2,7 %) wachsen. Während Bad Kreuznach (KAS) mit einem Plus von 8,1 % das stärkste Wachstum der kreisangehörigen Städte aufweist, verzeichnet Idar-Oberstein den stärksten Rückgang (minus 2,0 %). Der Bevölkerungszuwachs ist auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise mit einem Plus von 1,8 % niedriger als auf Landesebene. Dennoch konnten der Landkreis Mainz-Bingen (plus 5,1 %) und der Rhein-Pfalz-Kreis (plus 5,0 %) mit räumlicher Nähe zu urbanen Zentren von 2011 bis 2020 bemerkenswert wachsen. Für die Landkreise Südwestpfalz und Kusel sind hingegen mit einem Minus von jeweils 3,2 % die deutlichsten Bevölkerungsrückgänge zu berichten.

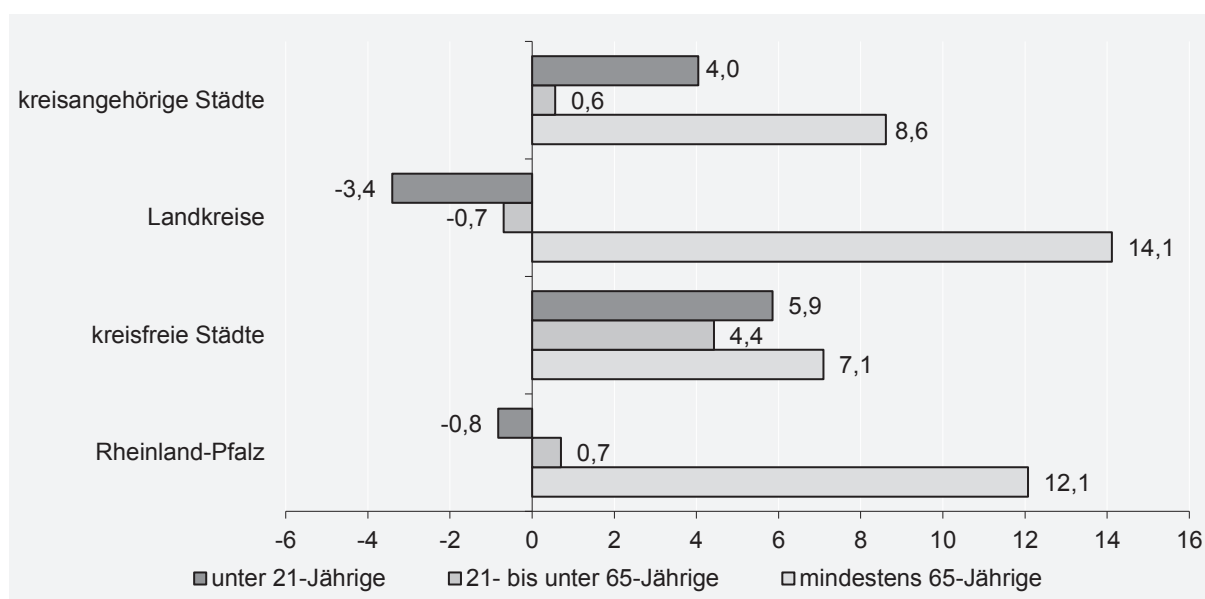
Grafik 1.10 Veränderung der Gesamtbevölkerung im interkommunalen Vergleich von 2011 auf 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



► **J in Tabelle 1** | Grafik 1.11 macht die prozentuale Veränderung der Gesamtbevölkerung von 2011 auf 2020 nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz sowie in den Landkreisen und Städten ersichtlich. Auf Ebene der Landkreise ist von 2011 auf 2020 ausschließlich die Anzahl der mindestens 65-Jährigen (plus 14,1 %) angestiegen, die Anzahl der 21- bis unter 65-Jährigen (minus 0,7 %) und der unter 21-Jährigen (minus 3,4 %) ist hingegen zurückgegangen. Bei den kreisangehörigen Städten ist die Anzahl der 21- bis unter 65-Jährigen (plus 0,6 %) unwesentlich angestiegen, während die Bevölkerungszahlen der unter 21-Jährigen (plus 4,0 %) und mindestens 65-Jährigen (plus 8,6 %) bedeutend zunahmen. Die kreisfreien

Städte weisen, im Vergleich zu den kreisangehörigen Städten und Landkreisen, den geringsten Anstieg der mindestens 65-Jährigen (plus 7,1 %) auf, wobei für die 21- bis unter 65-Jährigen (plus 4,4 %) und unter 21-Jährigen (plus 5,9 %) gleichzeitig die höchsten Zuwächse zu berichten sind. Auf Ebene der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz lässt sich demnach von 2011 bis 2020 eine dem demografischen Wandel tendenziell entgegenwirkende Entwicklung feststellen, wohingegen die Landkreise von der Altersstrukturveränderung hin zu einer älter werdenden Bevölkerung nach wie vor betroffen sind.

Grafik 1.11 Veränderung der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz nach Altersgruppen von 2011 auf 2020 (in Prozent)

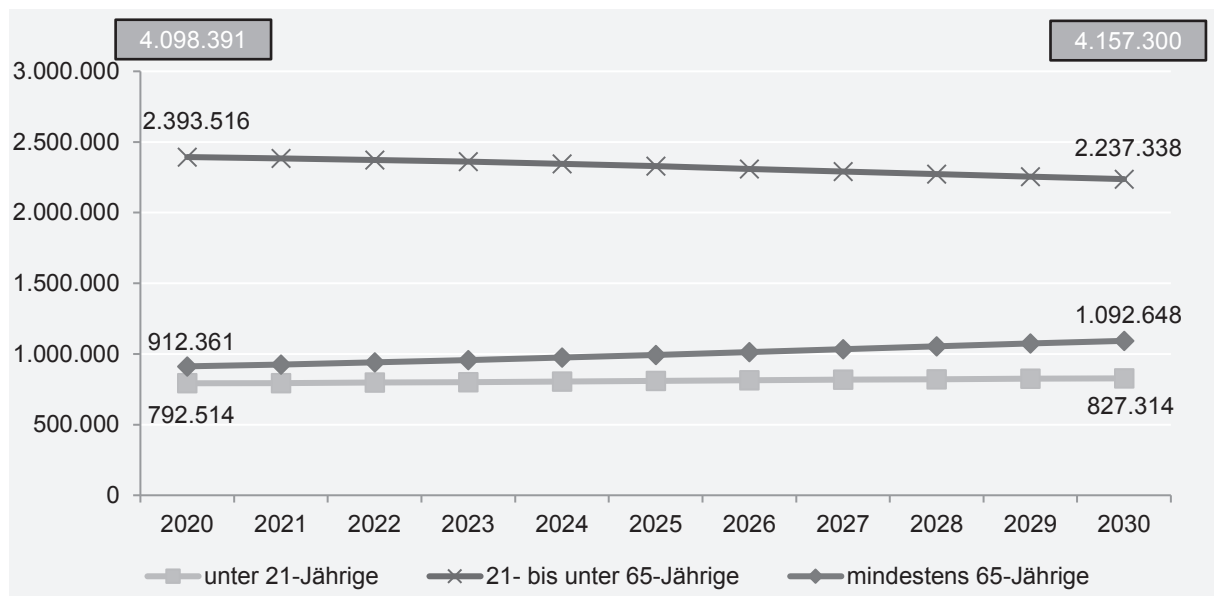


Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes für Rheinland-Pfalz

Nachdem die demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz auf Landes- und Kommunalebene retro-spektiv für die Jahre 2011 bis 2020 dargestellt wurde, wird nachfolgend ein Blick in die Zukunft gewagt. Dieser ist für eine vorausschauende Planung und Steuerung der Angebotskapazitäten in der Kinder- und Jugendhilfe von hoher Relevanz. Um sich mit der Bevölkerungsprognose dem tatsächlichen Verlauf der Bevölkerungsentwicklung möglichst stark anzunähern, werden vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz beobachtete Entwicklungen von Geburten, Sterbefällen, Zuzügen und Fortzügen unter bestimmten Annahmen in die Zukunft projiziert. Derzeit liegt die neueste, sechste Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz für das Basisjahr 2020 vor. Die nachfolgend dargestellte Modellrechnung „Projektion“ basiert auf den Annahmen, dass sich der jährliche Wanderungssaldo über die Landesgrenzen bis 2025 auf plus 20.000 Personen jährlich erhöht, anschließend von 2030 bis 2040 wieder auf plus 15.000 Personen zurückgeht und die Geburtenrate bis 2025 auf 1,6 Kinder je Frau ansteigt (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022a: 50).

► **K in Tabelle 1** | Die Ergebnisse der sechsten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Rheinland-Pfalz von 2020 bis 2030 visualisiert Grafik 1.12. Der Prognose folgend ist in diesem Zeitraum mit einem leichten Anstieg der Gesamtbevölkerung um 1,4 % (plus 58.909 Personen) zu rechnen. Die Veränderung der Binnenaltersstruktur der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz spiegelt den Haupteffekt des demografischen Wandels in Richtung einer alternden Gesellschaft wider. Für die Altersgruppe der erwerbsfähigen Bevölkerung zwischen 21 bis unter 65 Jahren wird ein Rückgang um 6,5 % von 2.393.516 Personen im Jahr 2020 auf 2.237.338 Personen im Jahr 2030 prognostiziert. Demgegenüber ist bei den mindestens 65-Jährigen ein Anstieg von 912.361 Personen auf 1.092.648 Personen zu erwarten, was einem Plus von 19,8 % entspricht. In der Konsequenz wäre im Jahr 2030 mehr als ein Viertel (26,3 %) der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz mindestens 65 Jahre alt. Die sechste Bevölkerungsvorausberechnung geht von einem landesweiten Anstieg der Anzahl unter 21-Jähriger in Rheinland-Pfalz um 4,4 % von 792.514 im Jahr 2020 auf 827.314 im Jahr 2030 aus. Dabei zeigt die Bevölkerungsprognose für unter 21-Jährige deutliche Unterschiede zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen auf (siehe Grafik 1.13).

Grafik 1.12 Absolute Bevölkerung in Rheinland-Pfalz von 2020 bis 2030 nach Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020; Projektion) (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)



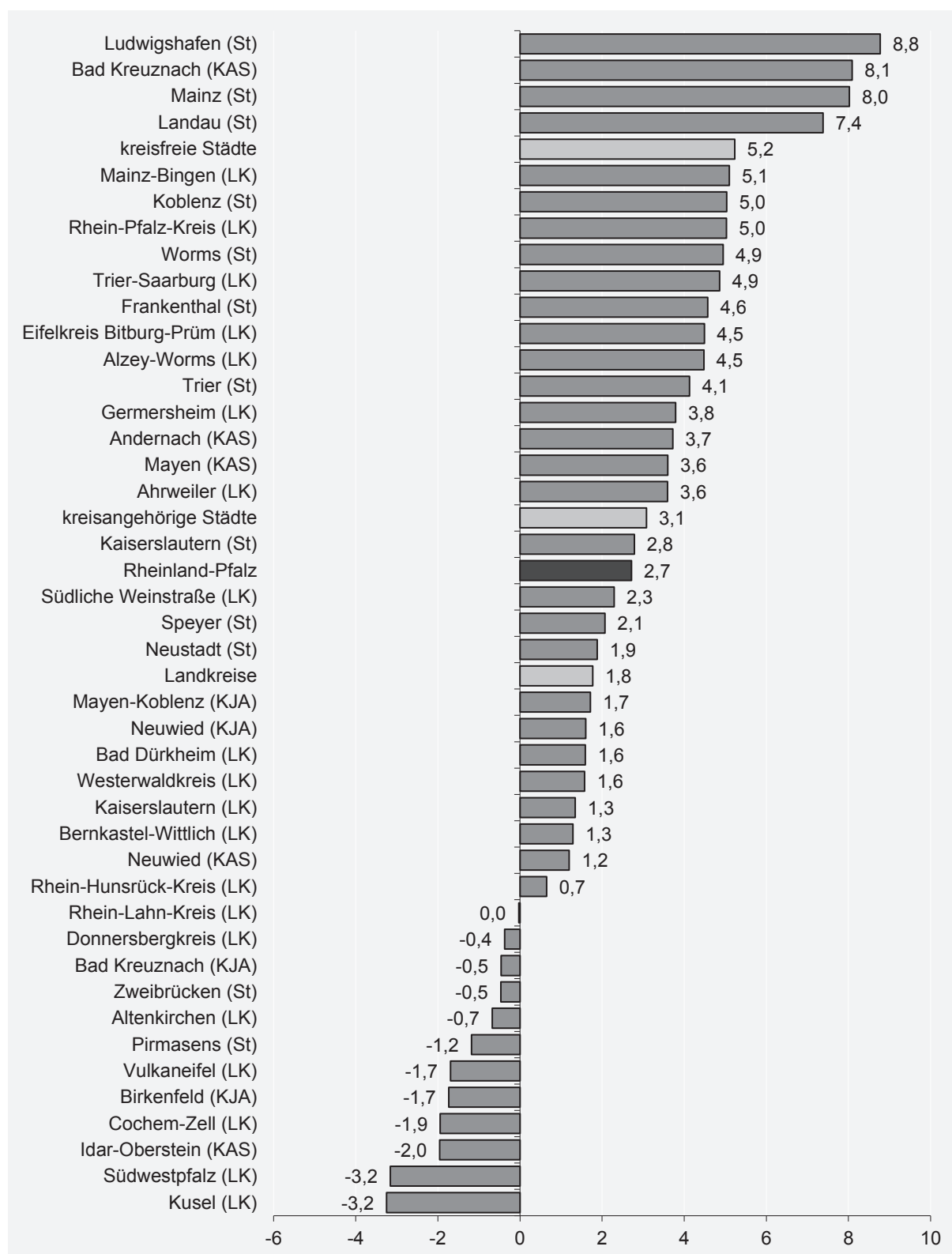
Die sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes (2022a) deutet auf ein landesweites Wachstum der Altersgruppe unter 21-jähriger in Rheinland-Pfalz hin

► **L in Tabelle 1** | Die Daten der sechsten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022a) lassen bis 2030 auf eine Zunahme der Anzahl unter 21-jähriger in Rheinland-Pfalz schließen. Dies wird mit Blick auf Grafik 1.13 ersichtlich, welche die prognostizierte prozentuale Veränderung der unter 21-jährigen in Rheinland-Pfalz von 2020 auf 2030 im interkommunalen Vergleich darstellt. Landesweit wird von einem Zuwachs der unter 21-jährigen in Rheinland-Pfalz um 4,4 % ausgegangen. Dabei zeigt sich zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen eine erhebliche Spannweite bei der prognostizierten Bevölkerungsveränderung der unter 21-jährigen, welche insgesamt von einem Rückgang um 1,8 % im Landkreis Vulkaneifel bis hin zu einem Anstieg um 10,4 % im Rhein-Pfalz-Kreis, der eine Nähe zu urbanen Zentren aufweist, reicht. Insgesamt beträgt der für die unter 21-jährigen errechnete Bevölkerungszuwachs auf Landkreisebene 4,1 %. In den kreisfreien Städten fällt der prognostizierte Anstieg

der unter 21-jährigen von 2020 auf 2030 mit einem Plus von 5,1 % höher aus. Hier variiert die prozentuale Veränderung der Anzahl unter 21-jähriger von minus 0,5 % in der kreisfreien Stadt Trier bis plus 9,8 % in der kreisfreien Stadt Frankenthal.

In Abgrenzung zur Prognose der fünften regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung geht die aktuelle sechste Bevölkerungsvorausberechnung mit dem Basisjahr 2020 somit in fast allen rheinland-pfälzischen Kommunen von einem Anstieg der Anzahl unter 21-jähriger aus. Ihren Ergebnissen folgend, werden sich drei Jugendamtsbezirke im Zeitraum bis 2030 verstärkt mit den Haupteffekten und Herausforderungen des demografischen Wandels konfrontiert sehen, da für sie ein Rückgang der Anzahl unter 21-jähriger prognostiziert wird. Die anderen Kommunen können mit einem Anstieg der Anzahl junger Menschen unter 21 Jahren rechnen, sodass absolut betrachtet auch von einem steigenden Bedarf im Bereich des Angebotsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe auszugehen ist. Folglich sind die beschriebenen Ergebnisse der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020) für die vorausschauende Planung eines bedarfsgerechten Angebots in der rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendhilfe von erheblicher Relevanz.

Grafik 1.13 Prozentuale Veränderung der unter 21-Jährigen von 2020 auf 2030 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz nach der Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020; Projektion) (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)⁸



⁸ Für die Erstellung des vorliegenden Berichts liegen keine kleinräumigen Berechnungen des Statistischen Landesamt RLP für die kreisangehörigen Städte vor. Aus diesem Grund sind bei der Bevölkerungsvorausberechnung der Landkreise auch die Bevölkerungsdaten der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt einbezogen.

Ausblick

Der demografische Wandel zeigt sich in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2020 auf Landkreisebene mit dem stärksten Anstieg der mindestens 65-Jährigen (plus 14,1 %) und dem höchsten Rückgang der unter 21-Jährigen (minus 3,4 %) am deutlichsten. Die kreisfreien Städte verzeichnen hingegen im genannten Zeitraum die größten Zuwächse bei den unter 21-Jährigen (plus 5,9 %) und ein geringeres Wachstum der Altersgruppe mindestens 65-Jähriger (plus 7,1 %) als die Landkreise und kreisangehörigen Städte. Die regionalen Disparitäten der demografischen Entwicklung in Rheinland-Pfalz sind mit fachlichen und politischen Herausforderungen verbunden. In stark vom demografischen Wandel geprägten Kommunen muss eine die Lebensqualität sichernde Infrastruktur aufrechterhalten werden, zu der auch die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zählen.

Rheinland-pfälzische Landkreise sind besonders herausgefordert, auch für junge Menschen und Familien bedarfsgerechte und ihren Interessen entsprechende (Infrastruktur-)Angebote zur Verfügung zu stellen, was einer Abwanderung in städtische Regionen mit einer dichten (sozialen) Infrastruktur entgegenwirken kann. Junge Menschen partizipativ in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse einzubeziehen ist folglich in den Landkreisen, in denen sie hinsichtlich der Altersstruktur stärker unterrepräsentiert sind, für eine zukunftsorientierte Entwicklung von hoher Relevanz: Auf diese Weise können sich Kinder und Jugendliche in ländlichen Regionen an der Sozialraumentwicklung ihrer Lebenswelten demokratisch beteiligen und auf ihre Interessen in einer alternden Gesellschaft aufmerksam machen. Hierbei kann auch die Kinder- und Jugendhilfe als Interessenvertretung der jungen Menschen einen Beitrag dafür leisten, dass ihre spezifischen Anliegen bezüglich der Sozialraumentwicklung in schneller alternden Kommunen gehört werden.

Dabei kann die regionale Unterschiedlichkeit der demografischen Struktur von Kommunen nicht auf eine Stadt-Land-Differenz reduziert werden,

denn die Spannweite der Geburtenrate und Bevölkerungsentwicklung ist auch innerhalb der Städte und Landkreise erheblich. Landkreise mit räumlicher Nähe zu urbanen Zentren konnten von 2011 bis 2020 bedeutend wachsen. Die starken Bevölkerungszuwächse – um rund ein Fünftel – bei den unter 6-Jährigen in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2020 führen zu einem erhöhten Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen. Diese Entwicklungen sind von der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne einer vorausschauenden Steuerung im Bereich der Kita-Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

Die dargestellten Entwicklungen der Geburtenhäufigkeiten von 2011 bis 2020 nach Alter der Mutter spiegeln eine gesellschaftliche Entwicklung wider, mit der sich die Familiengründung in Rheinland-Pfalz zunehmend auf spätere Lebensabschnitte verschiebt. Der Geburtenrückgang bei den unter 25-Jährigen und die stärkste Zunahme der Geburtenanzahl bei mindestens 35-jährigen Frauen sind im Zusammenhang mit dem Wandel von gesellschaftlichen Normen, Werten und Einstellungen zu Familie und Beruf zu sehen. Bezüglich der Wanderungsbewegungen in Rheinland-Pfalz zeigt sich im Jahresvergleich 2019/20, dass die Menschen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie tendenziell eher in ländlicher geprägte Regionen als in städtische Gebiete gezogen sind. Es bleibt abzuwarten, ob sich dieser Trend bei den Bevölkerungsbewegungen nach der COVID-19-Pandemie weiter fortsetzen wird.

Das ifo Institut befragte im Rahmen einer bundesweit durchgeführten Studie zum Einfluss der COVID-19-Pandemie auf die aktuellen Wohnortpräferenzen in der deutschen Bevölkerung im Mai 2021 insgesamt 18.000 Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. Dolls & Mehles 2021: 31). Die Umfrageergebnisse deuten darauf hin, dass ein bestehender Trend zur Suburbanisierung durch die COVID-19-Pandemie verstärkt wird (vgl. ebd.). Bewohnende aus Großstädten wiesen die größte Bereitschaft dazu auf, ihre Wohnsituation grundlegend zu verändern, wobei 13 % dieser Gruppe

berichteten, einen Umzug aus der Großstadt innerhalb eines Jahres zu planen (vgl. ebd.). Dabei stellen kleinere Großstädte und der suburbane Raum die häufigsten Umzugsziele dar (vgl. ebd.). Die COVID-19-Pandemie hat dazu geführt, dass mehr Zeit zu Hause verbracht wird, weshalb die Befragten angaben, dass sie zukünftig naturnäher und mit weniger Kompromissen bezüglich der Wohnverhältnisse und des Umfeldes leben wollten (vgl. ebd.). Der Wunsch, in suburbanen Räumen und kleineren Großstädten wohnen zu wollen, zeigt sich insbesondere bei jüngeren Menschen und Familien mit Kindern (vgl. ebd.).

Längerfristig würden diese Entwicklungen zu einer jünger werdenden Bevölkerung in kleineren Großstädten und in suburbanen Räumen führen, was Investitionen in die öffentliche Infrastruktur, unter anderem in die Bereiche Bildung und Mobilität, erforderlich macht (vgl. ebd.). Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, dass in den Vororten um die Kernstädte mit einem wachsenden Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung zu rechnen ist, wobei neben dem regulären Infrastrukturangebot der Kinder- und Jugendhilfe auch die bedarfsgerechte Anpassung der Personalressourcen im Bereich der intervenierenden Hilfen zur Erziehung in den Blick zu nehmen ist.

2. Sozialstruktur

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung.....	50
Kernbefunde	51
Kinderarmut als Hilfe- und Unterstützungsbedarf generierende sozialstrukturelle Belastung in Rheinland-Pfalz	54
Sozialgeldbezug unter 15-Jähriger als Indikator für Kinderarmut.....	56
Arbeitslosengeld I als Leistung der Arbeitslosenversicherung gem. SGB III	59
Arbeitslosengeld II als staatliche Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II	61
Jugendarbeitslosigkeit im Kontext der COVID-19-Pandemie in Rheinland-Pfalz.....	63
Ausblick.....	68

Thematische Hinführung

Prekäre Lebenslagen beeinflussen den Bedarf an Hilfen zur Erziehung und dementsprechend auch die Höhe der Aufwendungen in den Jugendamtsbezirken. Eine valide Datenbasis bezüglich der sozialstrukturellen Belastungen in den Kommunen weist folglich für eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz eine hohe Relevanz auf. Ein unter der Armutsgrenze liegendes Familieneinkommen ist psychisch belastend, da viele existenzielle Sorgen den Alltag prägen können. Die Gestaltung eines förderlichen Lern- und Entwicklungsmilieus ist Eltern unter materiell deprivierten Lebensverhältnissen aufgrund unzureichender Ressourcen nicht immer möglich, was zu einer das Kindeswohl gefährdenden Überforderungssituation führen kann. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt Familien mit ihren niedrigschwelligen Beratungsangeboten und Hilfen zur Erziehung, welche den direkten und indirekten negativen Folgen von Kinderarmut entgegenwirken sollen. Auf diese Weise können für die betroffenen Kinder und Jugendlichen Auswege aus dem Negativkreislauf von Armut, belastenden familiären Lebensverhältnissen, Bildungsbenachteiligung, Schwierigkeiten bei der Integration in den Arbeitsmarkt und einem erhöhten Unterstützungsbedarf gefunden werden. Die Hilfen zur Erziehung leisten einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen.

In den vergangenen zwei Jahren hat die COVID-19-Pandemie die wirtschaftliche Entwicklung, den Arbeitsmarkt und die Beschäftigungssituation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in der Bundesrepublik Deutschland deutlich beeinflusst. Allein in Rheinland-Pfalz zeigt sich von 2019 auf 2020 ein erheblicher Anstieg des Bezugs von Arbeitslosengeld I und der Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger. Junge Menschen stehen im schulischen und beruflichen Kontext vor vielfältigen Herausforderungen, die sich vor

dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie noch einmal verschärft haben. Die aktuelle Bildungsberichterstattung zeigt, dass die Bildungsungleichheit aufgrund der COVID-19-Pandemie zugenommen hat, da die „Lockdowns“ des öffentlichen Lebens auch Kindertageseinrichtungen und Schulen betrafen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2020: 9). Die Ressourcen der Eltern zur Förderung der Lernprozesse ihrer Kinder sind sehr unterschiedlich verteilt. Für Beschäftigte im Niedriglohnsektor ist es oftmals nicht möglich, im Homeoffice zu arbeiten, was die Vereinbarkeit von Familie und Beruf während der Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Schulen zusätzlich erschwert hat (vgl. ebd.). In Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status ist die Ausstattung an digitalen Medien, welche für die Partizipation der Kinder und Jugendlichen an digitalen Bildungsangeboten der Schulen unabdingbar ist, nicht selbstverständlich (vgl. ebd.). Ihre Wohnverhältnisse sind häufig beengt, womit ein ruhiger Raum zum Lernen im Home-Schooling fehlt (vgl. ebd.). Folglich sind insbesondere junge Menschen aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status auf die individuelle Unterstützung der Lehrkräfte bei der Aneignung der Unterrichtsinhalte und die Schule als Bildungsraum angewiesen.

Die COVID-19-Pandemie verschärft die Kinderarmut in Deutschland, da insbesondere Familien mit niedrigem Einkommen nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um die zunehmende Arbeitslosigkeit und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen zu kompensieren (vgl. Bertelsmann Stiftung 2020: 9). Viele Unternehmen haben während der COVID-19-Pandemie auf Kurzarbeit umgestellt, was immer mit Einkommensverlusten für die Beschäftigten verbunden ist (vgl. ebd.). Folglich hat sich in den Jahren 2020 und 2021 die finanzielle Situation von vielen Familien drastisch verschlechtert, sodass sie auf die Beantragung von SGB II⁹ Leistungen angewiesen waren

9 „Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist.“
Im Folgenden SGB II.

(vgl. ebd.). Sozialstrukturelle Belastungsfaktoren prägen maßgeblich die Lebensbedingungen der Familien, womit sie den Bedarf an Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27, 29-35, 41 SGB VIII¹⁰ beeinflussen und zu erhöhten Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe führen. Die Jugendhilfeplanung muss dementsprechend in Kommunen erhöhte Bedarfe, die durch sozialstrukturelle Belastungen entstehen, angemessen bei der

Planung der Angebotskapazitäten berücksichtigen. Im Folgenden werden der Sozialgeldbezug unter 15-Jähriger, der Bezug von Arbeitslosengeld und die Jugendarbeitslosigkeit als Indikatoren für die sozialstrukturelle Entwicklung in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2020 auf Landesebene und in den 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken dargestellt.

Kernbefunde

Die elementare Grundversorgung der von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen ist in Deutschland nicht ausreichend, um ihre soziale und kulturelle Teilhabe zu sichern: Mit prekären Lebenslagen konfrontierte junge Menschen erhalten in Deutschland eine elementare Grundversorgung, die Barrieren beim Zugang zu außerschulischen Lebenswelten, wie Sport- oder Musikvereinen, nicht ausreichend abbaut, was zu eingeschränkten gesellschaftlichen Teilhabechancen führt (vgl. Bertelsmann Stiftung 2017: 8). Die langfristig gute wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren hat zu keinem Rückgang der Kinderarmut geführt, womit diese „seit Jahren ein ungelöstes strukturelles Problem“ darstellt (vgl. Bertelsmann Stiftung 2020: 1). Kinderarmut stellt eine sozialstrukturelle Belastung dar, die mit geringen materiellen Ressourcen in den Familien verbunden ist, den Bedarf an Hilfen zur Erziehung erhöht und zu höheren Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe führt.

Im Jahr 2020 sind rund 11 % der unter 15-Jährigen in Rheinland-Pfalz von Armut bedroht: Landesweit erhielten im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz rund 11,0 % der unter 15-Jährigen Sozialgeld, was nahezu dem Anteil von 2011 (11,8 %) entspricht. Nachdem die Kinderarmutsgefährdungsquote in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 ein Maximum erreichte, ist diese bis 2020 wieder gesunken. Im Jahresvergleich 2019/20 zeigt sich ein Rückgang des Eckwerts Sozialgeldbezug¹¹ um 3,0 %. Der Sozialgeldbezug unter 15-Jähriger ist abhängig von der Arbeitslosengeld-II-Entwicklung als Indikator für die Langzeitarbeitslosigkeit in einer Kommune. Dementsprechend spiegeln sich kurzfristige Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den Arbeitsmarkt auch nicht bei der Kinderarmutsgefährdungsquote im Jahr 2020 wider. Die Daten der darauffolgenden Jahre werden zeigen, inwiefern die Zunahme des Bezugs von Arbeitslosengeld I im Kontext der COVID-19-Pandemie letztendlich auch zu einem Anstieg der unter 15-Jährigen im Sozialgeldbezug führt.

¹⁰ „Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist.“ Im Folgenden SGB VIII.

¹¹ Der Eckwert Sozialgeldbezug entspricht der bevölkerungsrelativierten Anzahl unter 15-Jähriger, die Sozialgeld erhalten, bezogen auf 1.000 Kinder und Jugendliche der Altersgruppe.

Kinder und Jugendliche sind in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten wesentlich häufiger von Armut bedroht und betroffen als in den Landkreisen: Dabei sind Kinder und Jugendliche in den rheinland-pfälzischen Landkreisen tendenziell seltener mit materiell deprivierten Lebensverhältnissen konfrontiert als in den Städten. Auch im Jahr 2020 weisen die kreisfreien und kreisangehörigen Städte (184,7 bzw. 183,8) erheblich höhere Fallzahlen unter 15-Jähriger mit Sozialgeldbezug pro 1.000 der Altersgruppe auf als die Landkreise (77,0). Allerdings ist der Eckwert Sozialgeldbezug in den kreisangehörigen Städten von 2011 (209,5) auf 2020 (183,8) mit einem Minus von 12,2 % am stärksten zurückgegangen.

Im Jahr 2020 erhielten in Rheinland-Pfalz 18,4 Personen pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige Arbeitslosengeld I, was gegenüber 2019 mit einem Eckwert von 13,6 einen Anstieg um 35,7 % darstellt: Die Entwicklung des Bezugs von Arbeitslosengeld I gem. SGB III¹² bringt im Jahresvergleich 2019/20 mit einem Plus von rund einem Drittel Arbeitsplatzverluste im Kontext der Corona-Pandemie bei zuvor sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum Ausdruck. In Rheinland-Pfalz verzeichnet die Anzahl der 15- bis unter 65-Jährigen mit Bezug von Arbeitslosengeld I pro 1.000 der Altersgruppe von 2011 (14,1) auf 2020 (18,4) einen Zuwachs um 30 %. Der Arbeitslosengeld-I-Eckwert¹³ ist auf Ebene der kreisfreien Städte von 2011 (14,2) auf 2020 (19,5) mit 36,7 % am stärksten angestiegen und hat sich zuletzt dem Eckwert der kreisangehörigen Städte angeglichen. Im Jahr 2020 beziehen auf Landkreisebene 17,9 von 1.000 der 15- bis unter 65-Jährigen Arbeitslosengeld I, womit der Eckwert etwas niedriger ist als auf Ebene der kreisfreien und kreisangehörigen Städte.

Die Langzeitarbeitslosigkeit ist in Rheinland-Pfalz seit 2011 mit einem Anteil von rund 6 % der erwerbsfähigen Bevölkerung, welcher Arbeitslosengeld II bezieht, relativ konstant: Als Indikator für die Langzeitarbeitslosigkeit wird der Bezug von Arbeitslosengeld II als staatliche Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II herangezogen. Im Jahr 2011 erhielten 6,1 % der 15- bis unter 65-Jährigen in Rheinland-Pfalz Arbeitslosengeld II, im Jahr 2020 5,8 %. Die Langzeitarbeitslosigkeit ist in den rheinland-pfälzischen Landkreisen wesentlich niedriger ausgeprägt als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten. Auf Arbeitslosengeld II als Grundsicherungsleistung waren im Jahr 2020 in den Landkreisen 4,1 % der 15- bis unter 65-Jährigen angewiesen, wogegen ihr Anteil in den kreisfreien (9,3 %) und kreisangehörigen Städten (10,3 %) mehr als doppelt so hoch ist.

Der Eckwert Arbeitslosengeld II ist in Rheinland-Pfalz von 2019 auf 2020 mit einem Plus von 1,6 % nur leicht angestiegen, trotz COVID-19-Pandemie: Auf Ebene der kreisangehörigen Städte zeigt sich im Jahresvergleich 2019/20 mit einem Minus von 1,3 % ein Rückgang des Arbeitslosengeld-II-Eckwerts. Eine geringfügige Zunahme der 15- bis unter 65-Jährigen mit Bezug von Arbeitslosengeld II pro 1.000 der Altersgruppe ist bei den kreisfreien Städten (plus 2,2 %) und Landkreisen (plus 1,3 %) festzustellen. Das Arbeitslosengeld II gibt Auskunft über die Anzahl der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Menschen, womit sich die kurzfristigen Folgen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt nicht abbilden lassen.

12 „Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist.“ Im Folgenden SGB III.

13 Der Arbeitslosengeld-I-Eckwert gibt Auskunft über die Anzahl 15- bis unter 65-Jähriger mit Bezug von Arbeitslosengeld I pro 1.000 der Altersgruppe.

Der Eckwert junge Arbeitslose hat in Rheinland-Pfalz von 2011 auf 2020 um 12,1 % zugenommen: Die Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger pro 1.000 der Altersgruppe verzeichnet von 2011 (26,0) auf 2020 (29,1) landesweit in Rheinland-Pfalz einen Anstieg um 12,1 %. Dieser lässt sich unter anderem mit den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie begründen: von 2011 auf 2019 ist der Eckwert junge Arbeitslose noch um 10,7 % zurückgegangen. In den Jahren 2011 bis 2020 hat sich die bevölkerungsrelativierte Anzahl junger Arbeitsloser in den kreisfreien Städten mit einem Plus von 11,8 % etwas stärker erhöht als in den Landkreisen (plus 10,9 %) und kreisangehörigen Städten (plus 9,4 %).

Die rheinland-pfälzischen Städte weisen auch im Jahr 2020 durchschnittlich höhere Anteile junger Arbeitsloser auf als die Landkreise:

Im Jahr 2020 sind auf Landkreisebene 2,5 % der 15- bis unter 25-Jährigen arbeitslos gemeldet, während ihr Anteil bei den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (3,5 % bzw. 4,3 %) merklich höher ist. Folglich weist auch die Anzahl junger Arbeitsloser im interkommunalen Vergleich, neben den Daten zum Bezug von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II, auf bedeutende Stadt-Land-Differenzen hin. Die bezüglich

dieser ausgewählten Merkmale durchgeführten statistischen Analysen sprechen dafür, dass die sozialstrukturellen Belastungen in den rheinland-pfälzischen Städten tendenziell ausgeprägter sind als in den Landkreisen. Inwiefern sich dies auch in höheren Aufwendungen der rheinland-pfälzischen Städte für Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35 SGB VIII)

widerspiegelt, wie es theoretisch zu erwarten wäre, zeigt sich in Teil B „Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe“ des vorliegenden 7. Landesberichts.

In Rheinland-Pfalz steigt die Jugendarbeitslosigkeit von 2019 auf 2020 im Kontext der COVID-19-Pandemie um rund ein Viertel an:

Im Jahr 2020 waren in Rheinland-Pfalz 2,9 % der 15- bis unter 25-Jährigen arbeitslos gemeldet, während ihr Anteil im Vorjahr noch bei 2,3 % lag, was einen Zuwachs um rund ein Viertel (plus 25,6 %) darstellt. Die bevölkerungsrelativierte Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger hat in den rheinland-pfälzischen Landkreisen im Jahresvergleich 2019/20 mit rund 30 % stärker zugenommen als in den Städten, in denen der entsprechende Eckwert um rund 20 % anstieg. Dennoch weist die Jugendarbeitslosigkeit auch im Jahr 2020 in den Landkreisen den niedrigsten Eckwert auf.

Tabelle 2 Datenübersicht zu sozialstrukturellen Kennzahlen im Jahres- und interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)					
		2011	2014	2017	2020
A	Anzahl der unter 15-Jährigen mit Sozialgeldbezug pro 1.000 der Altersgruppe				
	kreisfreie Städte	195,7	200,8	202,7	184,7
	Landkreise	85,5	86,7	89,0	77,0
	kreisangehörige Städte	209,5	218,6	209,3	183,8
	Rheinland-Pfalz	118,1	121,1	123,9	110,0
B	Anzahl der Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige				
	kreisfreie Städte	14,2	16,3	14,3	19,5
	Landkreise	14,0	15,2	12,7	17,9
	kreisangehörige Städte	16,0	18,4	14,5	19,5
	Rheinland-Pfalz	14,1	15,6	13,2	18,4
C	Anzahl der Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld II pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige				
	kreisfreie Städte	92,2	92,4	99,0	93,3
	Landkreise	45,1	43,2	46,3	41,3
	kreisangehörige Städte	114,0	110,4	113,5	102,5
	Rheinland-Pfalz	60,6	59,1	63,4	58,2
D	Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen pro 1.000 der Altersgruppe				
	kreisfreie Städte	31,3	31,5	31,2	35,0
	Landkreise	22,9	23,6	21,9	25,4
	kreisangehörige Städte	39,7	44,6	41,0	43,4
	Rheinland-Pfalz	26,0	26,8	25,5	29,1
		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
E	Veränderung der absoluten Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger von 2019 auf 2020 in Prozent				
		19,6	26,7	18,6	23,5

Kinderarmut als Hilfe- und Unterstützungsbedarf generierende sozialstrukturelle Belastung in Rheinland-Pfalz

Die elementare Grundversorgung der von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen ist in Deutschland nicht ausreichend, um ihre soziale und kulturelle Teilhabe zu sichern

Der Expertenbeirat der Bertelsmann Stiftung (vgl. 2017: 8-11) fordert ein neues Konzept der Existenzsicherung in Deutschland, da das aktuelle System nicht für alle Kinder und Jugendlichen gute Entwicklungsbedingungen und faire Teilhabechancen gewährleisten könne. In Deutschland wachsen rund 25 % der Kinder in Familien mit staatlichen Grundsicherungsleistungen oder einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze auf,

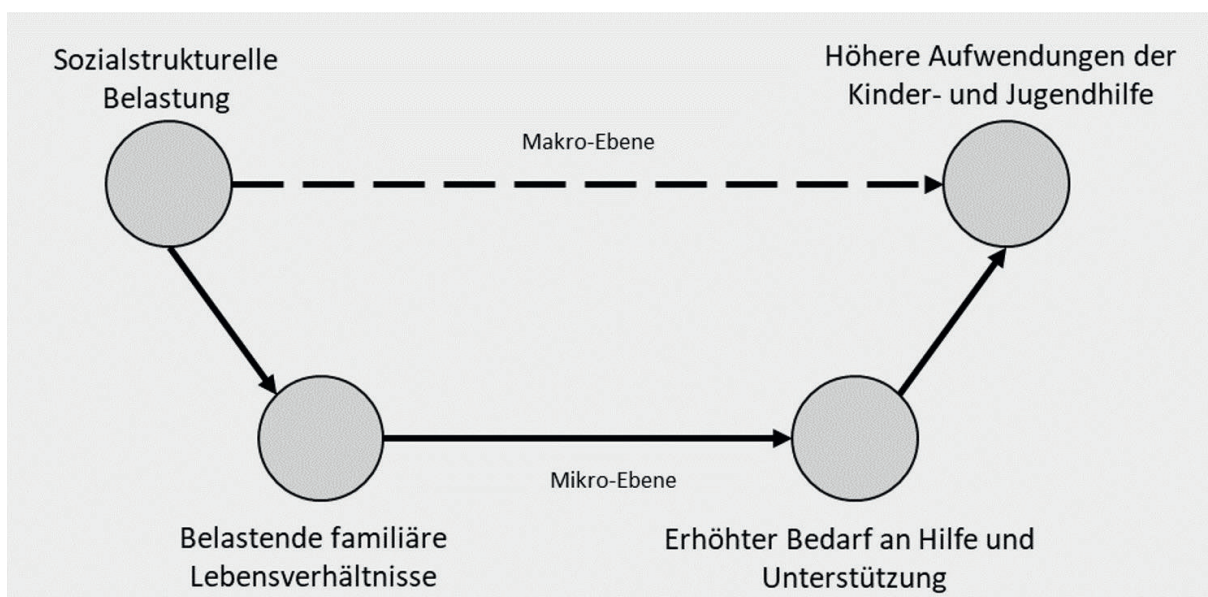
was insbesondere Familien mit alleinerziehenden Eltern betrifft (vgl. ebd.: 8). Obwohl von Armut betroffene Kinder und Jugendliche in Deutschland durch den Sozialgeldbezug über eine elementare Grundversorgung verfügen, ist ihr Leben durch materielle Unterversorgung und eine erschwerte soziale sowie kulturelle Teilhabe geprägt (vgl. ebd.). Zur Aufrechterhaltung sozialer Ungleichheiten und materieller Benachteiligungen trägt zudem bei, dass Deutschland international eine der stärksten Abhängigkeiten zwischen dem sozioökonomischen Status der Familie und dem Bildungserfolg der Kinder aufweist (vgl. ebd.: 10). Das heißt, herkunftsspezifische Ungleichheiten

wirken besonders stark und nachhaltig (vgl. Hradil 2006). Informelle Lernwelten und Bildungsangebote außerhalb der Schule sind für Kinder aus Familien mit höherem sozioökonomischen Status leichter zugänglich (vgl. BMFSFJ 2020a: 141f.).

Grafik 2.1 stellt ein Erklärungsmodell für den Zusammenhang zwischen sozialstrukturellen Belastungen und höheren Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe dar, welches auf dem Makro-Mikro-Makro-Modell der Soziologie (vgl. Coleman 1986) basiert. Auf der gesellschaftlichen Makro-Ebene zeigt sich, dass ausgeprägte sozialstrukturelle Belastungen tendenziell mit höheren Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe

verbunden sind. Dieser Zusammenhang ist auf der Mikro-Ebene mit schwierigen familiären Lebensverhältnissen zu erklären, aus denen ein erhöhter Bedarf an Hilfe und Unterstützung resultiert. Die Auswirkungen der sozialstrukturellen Belastungen auf die Bedingungen des Aufwachsens der jungen Menschen werden letztendlich durch die Kinder- und Jugendhilfe mit gewährten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27, 29-35, 41 SGB VIII und entsprechenden Aufwendungen bearbeitet. Das Aufwachsen unter Armutsbedingungen stellt eine sozialstrukturelle Belastung dar, welche die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen erschwert und zu höheren Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe führt.

Grafik 2.1 Erklärungsmodell des Zusammenhangs von sozialstrukturellen Belastungen und Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe



Nachfolgend wird das Ausmaß der Kinderarmut in Rheinland-Pfalz auf Ebene der Jugendamtsbezirke betrachtet, wobei der Sozialgeldbezug junger Menschen unter 15 Jahren als Indikator herangezogen wird. Dies entspricht der sozialstaatlich definierten Armutsgrenze, nach der Kinder von

Armut betroffen sind, wenn sie „in einem Haushalt leben, der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II/Hartz IV) erhält“ (vgl. Bertelsmann Stiftung 2020: 2).

Sozialgeldbezug unter 15-Jähriger als Indikator für Kinderarmut

► **A in Tabelle 2** | Die Beobachtung des Bezugs sozialstaatlicher Leistungen ist eine Möglichkeit, um prekäre materielle Lagen von Kindern und Jugendlichen zu erfassen, wobei dieser Indikator „von politisch normierten Eckwerten abhängig ist“ und folglich das Ausmaß der bekämpften Armut aufgezeigt wird (vgl. BMFSFJ 2013: 98). Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, die mit ALG II-Beziehenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben, haben einen Rechtsanspruch auf Sozialgeld als Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Personen (§ 23 SGB II). Die in Grafik 2.2 im Jahresvergleich dargestellte Anzahl unter 15-Jähriger mit Sozialgeldbezug pro 1.000 der Altersgruppe in Rheinland-Pfalz wird als Kinderarmutsgefährdungsquote interpretiert.

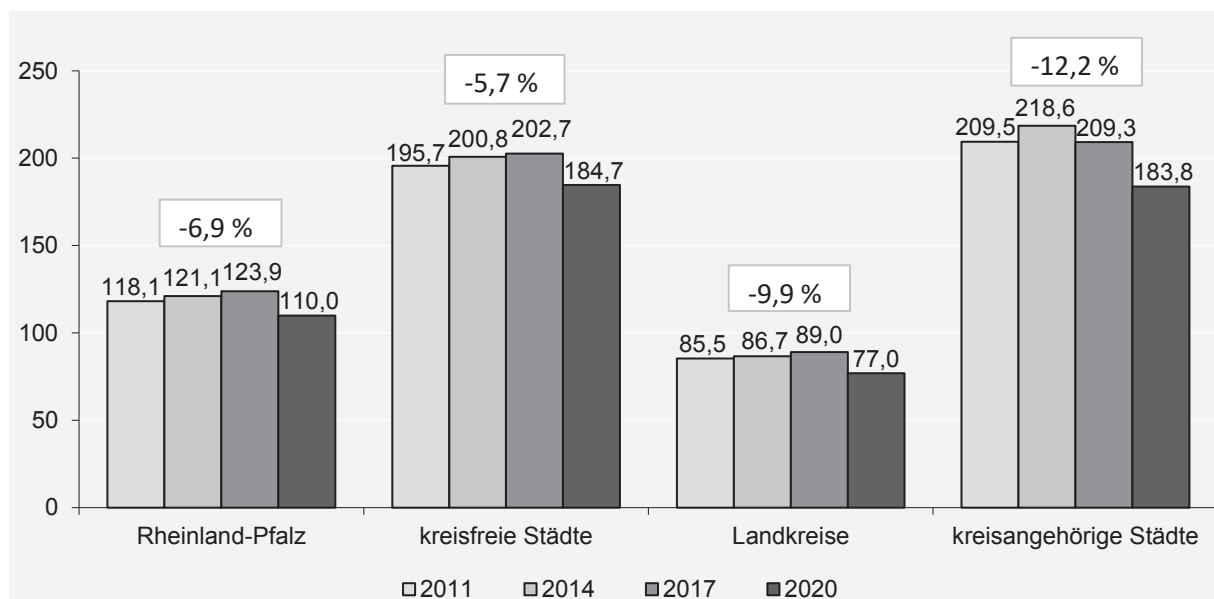
Im Jahr 2020 sind rund 11 % der unter 15-Jährigen in Rheinland-Pfalz von Armut bedroht

Die Anzahl unter 15-Jähriger mit Sozialgeldbezug pro 1.000 der Altersgruppe verzeichnet in Rheinland-Pfalz von 2011 (118,1) bis 2020 (110,0) einen leichten Rückgang um 6,9 %.¹⁴ Folglich beziehen

im Jahr 2020 landesweit 110 von 1.000 Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren Sozialgeld, während es 2011 noch 118 waren. Dabei ist die Kinderarmutsgefährdungsquote im Jahr 2017 mit rund 124 von 1.000 unter 15-Jährigen, die Sozialgeld beziehen, auf einen Höchststand angestiegen und im Anschluss von 2018 bis 2020 wieder gesunken. Absolut betrachtet liegt die Anzahl unter 15-Jähriger mit Sozialgeldbezug gem. SGB II im Jahr 2020 bei 60.655, was 11 % der Altersgruppe entspricht. Ein zu erwartender Anstieg der Kinderarmutsgefährdungsquote durch die COVID-19-Pandemie hat in Rheinland-Pfalz 2020 nicht stattgefunden. Der Eckwert Sozialgeldbezug unter 15-Jähriger ist landesweit von 2019 (113,4) auf 2020 (110,0) um 3,0 % gesunken. Mögliche Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf die Kinderarmutsgefährdungsquote zeigen sich erst längerfristig, da der Sozialgeldbezug nicht erwerbsfähiger Personen in Bedarfsgemeinschaften von der Entwicklung des Arbeitslosengeld-II-Bezugs abhängt, welcher einen Indikator für die Langzeitarbeitslosigkeit darstellt.

¹⁴ Eine rückwirkende Revision der zugrundeliegenden Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2016 legt fest, dass die Gruppe der Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch nicht mehr in die Haushalte mit Sozialgeld-Bezug eingerechnet wird. Kinder ohne Leistungsanspruch sind minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2016: 9). Die Herausnahme dieser Personengruppe hat einen Rückgang des Sozialgeldbezugs in der Berichterstattung zur Folge.

Grafik 2.2 Anzahl der unter 15-Jährigen mit Sozialgeldbezug in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2020 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)

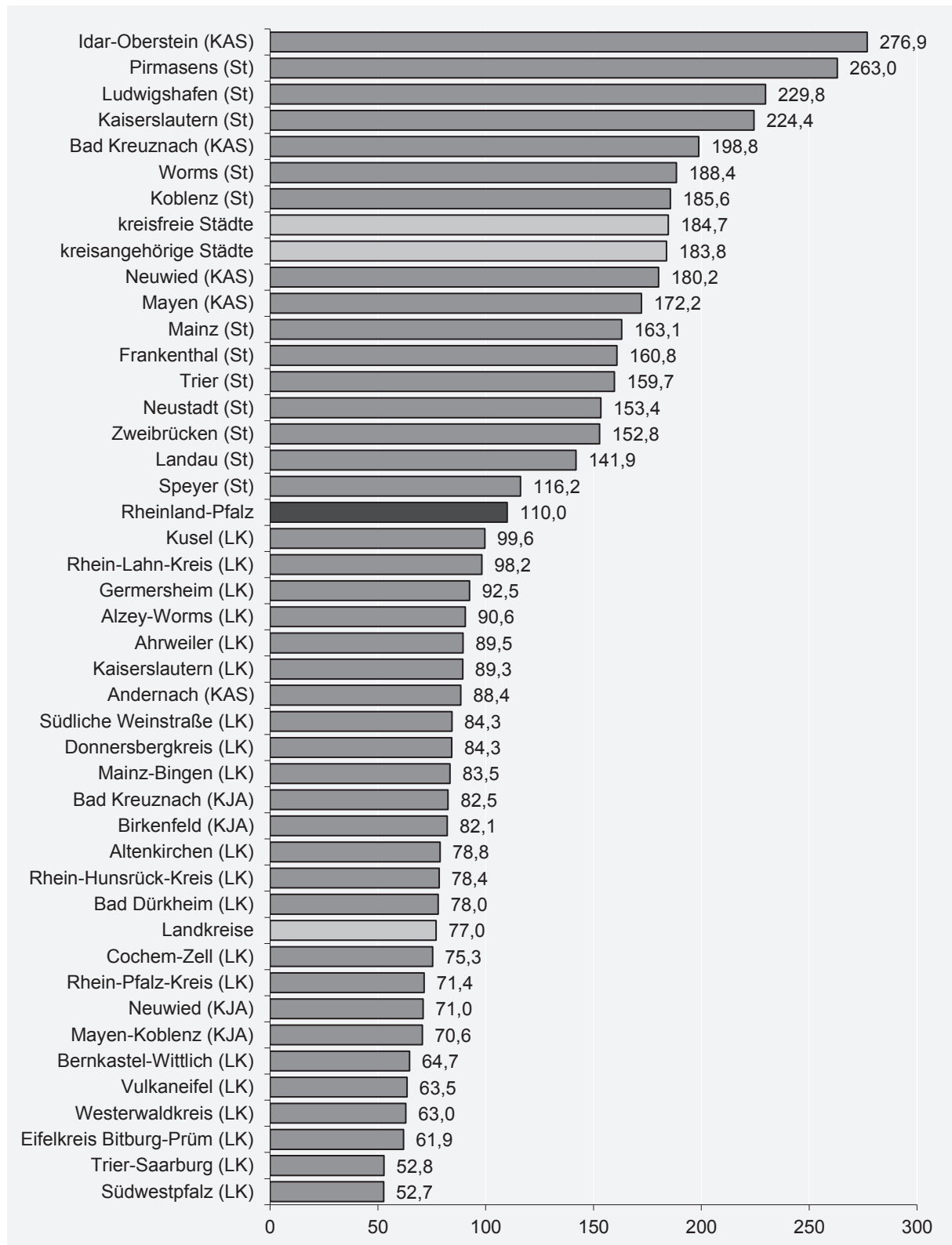


Kinder und Jugendliche sind in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten wesentlich häufiger von Armut bedroht und betroffen als in den Landkreisen

► **A in Tabelle 2 (Spalte 2020)** | Auf Ebene der kreisfreien Städte, Landkreise sowie kreisangehörigen Städte kommt eine erhebliche Stadt-Land-Differenz bei der Kinderarmutsgefährdungsquote zum Ausdruck. Während in den Landkreisen im Jahr 2020 der Anteil unter 15-Jähriger mit Sozialgeldbezug an der Altersgruppe bei 7,7 % liegt, ist dieser im Durchschnitt der kreisfreien (18,5 %) und kreisangehörigen Städte (18,4 %) mit jeweils knapp einem Fünftel deutlich höher. Auf die jeweilige Bevölkerungszahl umgerechnet, ist die Anzahl unter 15-Jähriger mit Sozialgeldbezug pro 1.000 in den Landkreisen (minus 9,9 %) und kreisangehörigen Städten (minus 12,2 %) von 2011 auf 2020 stärker zurückgegangen als in den kreisfreien Städten (minus 5,7 %).

Im rheinland-pfälzischen Vergleich der Jugendamtsbezirke zeigt sich im Jahr 2020 die niedrigste Kinderarmutsgefährdungsquote im Landkreis Südwestpfalz mit 52,7 unter 15-Jährigen pro 1.000 der Altersgruppe, die Sozialgeld beziehen (siehe Grafik 2.3). Das entspricht einem Anteil von 5,3 % der unter 15-Jährigen im Landkreis Südwestpfalz. Die höchste Kinderarmutsgefährdungsquote unter den Landkreisen weist im Jahr 2020 Kusel auf, der Eckwert Sozialgeldbezug liegt bei 99,6. Demgegenüber ist die Anzahl der unter 15-Jährigen mit Sozialgeldbezug pro 1.000 der Altersgruppe bei den kreisfreien und kreisangehörigen Städten höher als landesweit in Rheinland-Pfalz. Die einzige Ausnahme bildet hierbei die kreisangehörige Stadt Andernach, in der 8,8 % der unter 15-Jährigen im Sozialgeldbezug gem. SGB II sind. In der kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein beziehen 27,7 % der unter 15-Jährigen Sozialgeld, was die höchste Kinderarmutsgefährdungsquote in Rheinland-Pfalz darstellt.

Grafik 2.3 Anzahl der unter 15-Jährigen mit Sozialgeldbezug im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)



Arbeitslosengeld I als Leistung der Arbeitslosenversicherung gem. SGB III

Das im SGB III gesetzlich geregelte Arbeitslosengeld I ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung, die durch Beitragszahlungen aus versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen finanziert wird. Nach SGB III besteht ein Anspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld I, wenn die Person „arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat“ (§ 137 Abs. 1 SGB III). Die Anwartschaftszeit ist mit einer für mindestens 12 Monate ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung erfüllt (§ 142 Abs. 1 SGB III). Zudem können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung Arbeitslosengeld I beantragen (§ 136 Abs. 1 SGB III). Eine weitere Anspruchsvoraussetzung für das Arbeitslosengeld I

bei Arbeitslosigkeit sind Bemühungen „die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden“ (§ 138 Abs. 1 SGB III). Nach Vollendung des erforderlichen Lebensjahres für die Regelaltersrente gem. SGB VI¹⁵ besteht kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld I. Der zeitliche Umfang der ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung sowie das Alter der arbeitslosen Personen sind die entscheidenden Faktoren für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I (§ 147 Abs. 1 SGB III). Arbeitslose können bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres maximal 12 Monate Arbeitslosengeld I beziehen, bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres steigt die Höchstgrenze der Bezugsdauer auf 24 Monate (§ 147 Abs. 2 SGB III).

Die Entwicklung des Bezugs von Arbeitslosengeld I seit 2011 in Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2020 erhielten in Rheinland-Pfalz 18,4 Personen pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige Arbeitslosengeld I, was gegenüber 2019 mit einem Eckwert von 13,6 einen Anstieg um 35,7 % darstellt:

Folglich waren im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz 1,8 % der 15- bis unter 65-Jährigen auf Arbeitslosengeld I gem. SGB III angewiesen, wogegen der Anteil im Vorjahr noch bei 1,4 % lag. Diese Zunahme des Bezugs von Arbeitslosengeld I als Lohnersatzleistung der Arbeitslosenversicherung gem. SGB III spiegelt vermutlich die negativen Folgen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt in Rheinland-Pfalz wider. Zahlreiche Betriebe unterschiedlicher Wirtschaftsbereiche in Deutschland waren von gravierenden Umsatzrückgängen aufgrund der COVID-19-Pandemie betroffen, was zu

temporären Betriebsschließungen, Stellenabbau und Kurzarbeit führte (vgl. Boockmann, König & Laub et al. 2021: 10).

► **B in Tabelle 2** | Die rheinland-pfälzischen Arbeitslosengeld-I-Eckwerte¹⁶ sind für die Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 auf Ebene der Aggregate in Grafik 2.4 visualisiert. Von 2011 (14,1) auf 2014 (15,6) ist landesweit eine Zunahme des Arbeitslosengeld-I-Eckwerts um 10,3 % festzustellen. Anschließend sank der entsprechende Eckwert in den Jahren 2014 bis 2017/18 von rund 16 auf 13 Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I pro 1.000 der 15- bis unter 65-Jährigen und stagnierte im Jahr 2019 annähernd auf diesem Niveau. Im Jahresvergleich 2019/20 hat sich der Eckwert Arbeitslosengeld I in Rheinland-Pfalz hingegen um 35,7 % erhöht.

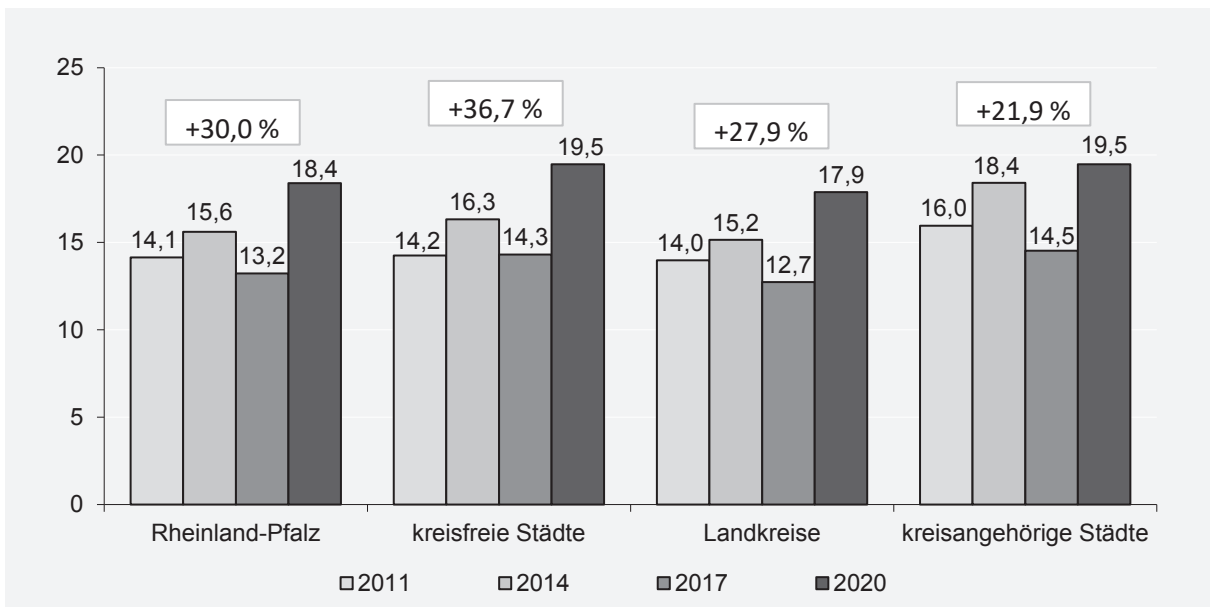
¹⁵ „Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) geändert worden ist.“
Im Folgenden SGB VI.

¹⁶ Anzahl der 15- bis unter 65-Jährigen mit Bezug von Arbeitslosengeld I gem. SGB III pro 1.000 der Altersgruppe

Die bevölkerungsrelativierte Anzahl 15- bis unter 65-Jähriger, die Arbeitslosengeld I beziehen, verzeichnet in Rheinland-Pfalz von 2011 (14,1) auf 2020 (18,4) einen Anstieg um 30 %. Dabei hat sich der Arbeitslosengeld-I-Eckwert der kreisfreien Städte mit einem Zuwachs von 36,7 % am stärksten erhöht. Dieser liegt im Jahr 2020 bei 19,5 Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige und entspricht damit dem Eckwert der kreisangehörigen Städte. Der Arbeitslosengeld-I-Eckwert ist auf Landkreisebene mit rund 18 Arbeitslosengeld-I-Beziehenden pro 1.000

der erwerbsfähigen Bevölkerung etwas niedriger. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in den Unternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie und damit verbundene Reduzierungen der Arbeitskapazitäten zeigt sich als Anstieg des Bezugs von Arbeitslosengeld I durchgehend in allen rheinland-pfälzischen Kommunen. Die prozentuale Zunahme der Arbeitslosengeld-I-Eckwerte reicht in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2019/20 von 14,1 % in einer kreisangehörigen Stadt bis 54,6 % in einem Landkreis.

Grafik 2.4 Anzahl der Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2020 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)



Arbeitslosengeld II als staatliche Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II

Das in den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des SGB II fallende Arbeitslosengeld II stellt, in Abgrenzung zum Arbeitslosengeld I, keine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung dar. Beim Arbeitslosengeld II handelt es sich um eine staatliche Grundsicherung für Arbeitssuchende, welche es den Leistungsberechtigten ermöglichen soll, „ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Abs. 1 SGB II). Leistungsberechtigt sind erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 15. Lebensjahr vollendet und die festgelegte Altersgrenze noch nicht erreicht haben (§ 7 Abs. 1 SGB II).

Dabei stellt neben der finanziellen „Sicherung des Lebensunterhalts“ der Arbeitssuchenden die „Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit“ ein Hauptziel der Grundsicherung dar, an dem sich die gewährten Leistungen ausrichten (§ 1 Abs. 3 SGB II). Die Grundsätze des Förderns (§ 14 SGB II) und Forderns (§ 2 SGB II) einer aktiven Anstrengung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit sind gesetzlich verankert.

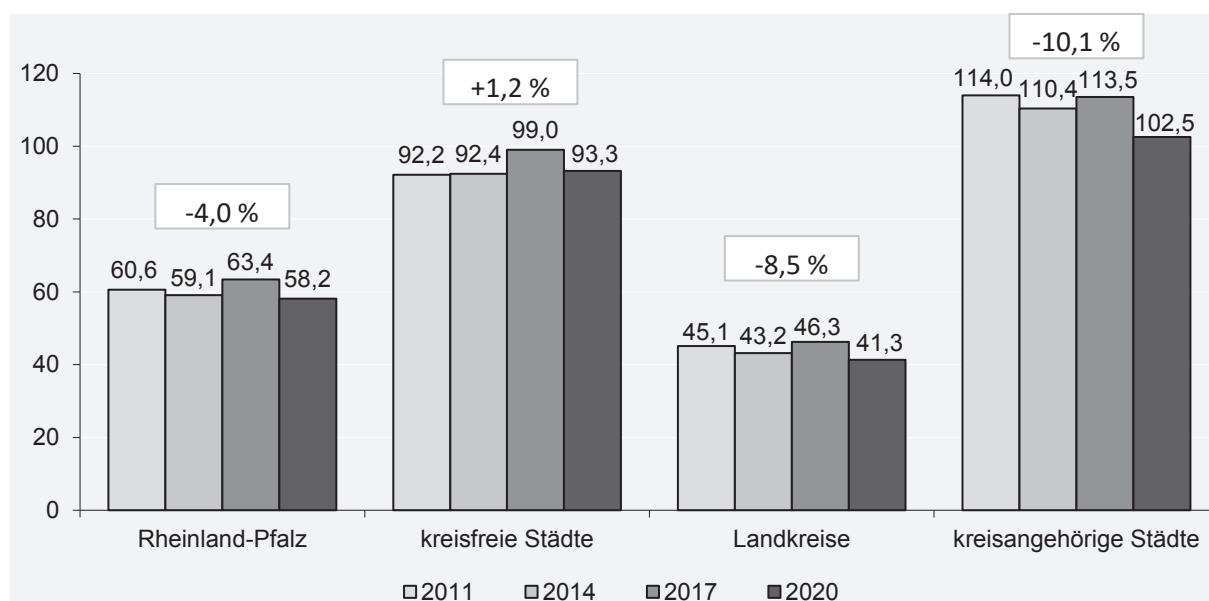
Die Entwicklung des Bezugs von Arbeitslosengeld II seit 2011 in Rheinland-Pfalz

Die Langzeitarbeitslosigkeit ist in Rheinland-Pfalz seit 2011 mit einem Anteil von rund 6 % der erwerbsfähigen Bevölkerung, welcher Arbeitslosengeld II bezieht, relativ konstant

► **C in Tabelle 2** | Im Jahr 2011 erhielten in Rheinland-Pfalz rund 61 Personen pro 1.000 der erwerbsfähigen Bevölkerung Arbeitslosengeld II, woraufhin der Eckwert bis 2020 um 4 % auf rund 58 Personen gesunken ist (siehe Grafik 2.5). In den Landkreisen sind die Arbeitslosengeld-II-Eckwerte von 2011 (45,1) bis 2020 (41,3) um 8,5 % zurückgegangen. Aus den Daten zum Bezug von Arbeitslosengeld II lässt sich schließen, dass die Langzeitarbeitslosigkeit in den rheinland-pfälzischen Landkreisen wesentlich niedriger ausgeprägt ist als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten. Die kreisangehörigen Städte weisen durchschnittlich in den Jahren 2011 (114,0) bis 2020 (102,5) die höchsten Arbeitslosengeld-II-Eckwerte

auf, wobei hier zugleich mit einem Minus von 10,1 % der stärkste prozentuale Rückgang zu berichten ist. Im Durchschnitt der kreisfreien Städte ist von 2011 (92,2) auf 2020 (93,3) mit einem Plus von 1,2 % ein leichter Anstieg der 15- bis unter 65-Jährigen mit Bezug von Arbeitslosengeld II pro 1.000 der Altersgruppe festzustellen. Auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise und Städte zeigt sich ein merklicher Anstieg der Arbeitslosengeld-II-Eckwerte von 2016 auf 2017 mit einem anschließenden Rückgang, der sich von 2019 auf 2020 nur in den kreisangehörigen Städten fortsetzt. Der Bundesagentur für Arbeit (2022: 4) zufolge sind in Deutschland vergleichsweise häufig Menschen von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, geringqualifiziert sind, „sprachliche Defizite, gesundheitliche Einschränkungen oder ein hohes Lebensalter“ aufweisen.

Grafik 2.5 Anzahl der Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld II in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2020 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)



Der Eckwert Arbeitslosengeld II ist in Rheinland-Pfalz von 2019 auf 2020 mit einem Plus von 1,6 % nur leicht angestiegen, trotz COVID-19-Pandemie

Das Arbeitslosengeld II kann im Gegensatz zum Arbeitslosengeld I nicht als Indikator für die kurzfristige Arbeitslosigkeit in einer Kommune betrachtet werden. Als zeitlich unbefristete Grundsicherungsleistung gibt das Arbeitslosengeld II Auskunft über die Anzahl der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Menschen. Dementsprechend fällt der Anstieg der Arbeitslosengeld II beziehenden 15- bis unter 65-Jährigen pro 1.000 der Altersgruppe von 2019 auf 2020 mit 1,6 % im Vergleich zur expandierenden Entwicklung

beim Arbeitslosengeld I nur minimal aus – trotz COVID-19-Pandemie in Rheinland-Pfalz. Prozentuale Zunahmen des Arbeitslosengeld-II-Eckwerts zeigen sich im Jahresvergleich 2019/20 bei den Aggregaten der kreisfreien Städte (plus 2,2 %) und der Landkreise (plus 1,3 %). Im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte ist im Jahresvergleich 2019/20 mit einem Minus von 1,3 % sogar ein Rückgang des Arbeitslosengeld-II-Eckwerts festzustellen. Die Anzahl 15- bis unter 65-Jähriger mit Bezug von Arbeitslosengeld II ist in vier von fünf kreisangehörigen Städten im Verlauf des Jahres 2020 gesunken.

Jugendarbeitslosigkeit im Kontext der COVID-19-Pandemie in Rheinland-Pfalz

Der 15. Kinder- und Jugendbericht (vgl. BMFSFJ 2017: 51) weist darauf hin, dass die Arbeitssituation für junge Menschen in Deutschland im europäischen Vergleich sehr gut ist. Dabei ist eine zeitliche Expansion der Lebensphase des Übergangs in die ökonomische Selbstständigkeit bis in das Erwachsenenalter zu beobachten (vgl. ebd.). Diese Lebensphase ist durch Unsicherheiten hinsichtlich der beruflichen Perspektiven und oftmals prekäre Arbeitsverhältnisse mit befristeten, niedrig entlohnten Anstellungen geprägt (vgl. ebd.). Teilhabechancen sind sozialstrukturell unterschiedlich, was sich unter anderem bei den Bildungschancen und der Arbeitsmarktintegration der jungen Menschen zeigt (vgl. ebd.: 94). Befristete Verträge und ein geringes Einkommen sind Belastungen, die insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene am Arbeitsmarkt betreffen (vgl. ebd.: 417).

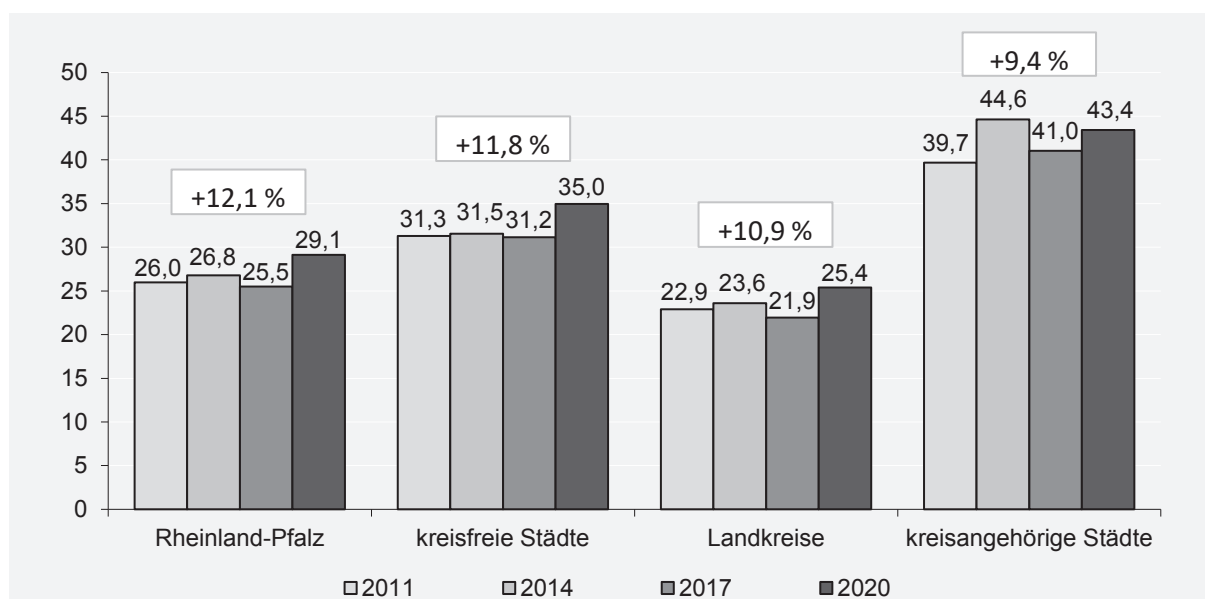
Als ein Indikator für Schwierigkeiten Jugendlicher und junger Erwachsener beim Übergang vom Bildungssystem in den Beruf gibt die Jugendarbeitslosigkeit an, wie viele 15- bis unter 25-Jährige sich gem. SGB II und III als arbeitslos gemeldet haben. Die Jugendarbeitslosigkeit ist deutschlandweit, entsprechend der Arbeitslosigkeitsentwicklung insgesamt, in den letzten 15 Jahren erheblich zurückgegangen (vgl. Dohmen et al. 2020: 6). Im Jahr 2005 waren noch 15,5 % der 15- bis unter 25-Jährigen in Deutschland von Jugendarbeitslosigkeit betroffen, woraufhin der Anteil bis 2019

auf 5,8 % gesunken ist (vgl. ebd.). Die Arbeitslosenquote der 15- bis unter 25-Jährigen war in den Jahren 2005 und 2019 um 4,5 bzw. 2,7 Prozentpunkte höher als die allgemeine Arbeitslosenquote der 20- bis 64-Jährigen (vgl. ebd.). Jedoch profitieren von der im europäischen Vergleich in Deutschland relativ niedrigen Jugendarbeitslosigkeit nicht alle jungen Menschen in gleicher Weise: Arbeitslosigkeit bedroht Jugendliche und junge Erwachsene aus prekären Lebensverhältnissen überdurchschnittlich oft (vgl. BMFSFJ 2017: 430).

Der Eckwert junge Arbeitslose hat in Rheinland-Pfalz von 2011 auf 2020 um 12,1 % zugenommen

► **D in Tabelle 2** | Die Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger pro 1.000 der Altersgruppe ist für die Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 in Grafik 2.6 dargestellt. Im Vergleich der Jahre 2011 (26,0) und 2020 (29,1) ist in Rheinland-Pfalz ein Anstieg des Eckwerts junge Arbeitslose um 12,1 % festzustellen. Demzufolge waren im Jahr 2011 in Rheinland-Pfalz 2,6 % der 15- bis unter 25-Jährigen arbeitslos gemeldet, während ihr Anteil im Jahr 2020 bei 2,9 % lag. In den Jahren 2018 und 2019 zeigt sich mit einem Anteil junger Arbeitsloser von rund 2,3 % der Tiefstand im betrachteten Zeitraum. Der anschließende Anstieg der Anzahl junger Arbeitsloser ist im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu sehen, welche das Jahr 2020 maßgeblich geprägt hat.

Grafik 2.6 Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2020 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)



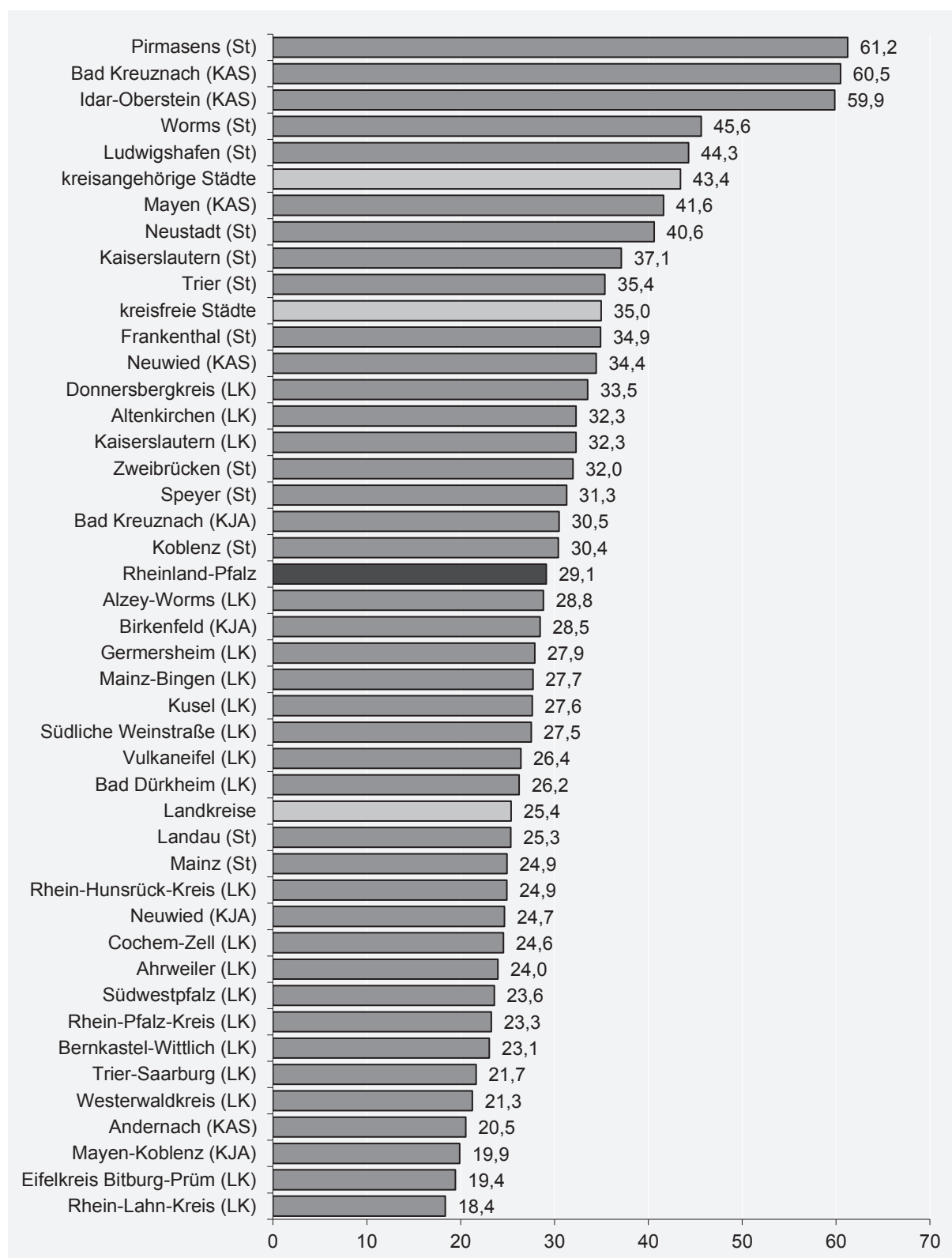
In den kreisfreien Städten ist der Anstieg arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger pro 1.000 der Altersgruppe mit 11,8 % von 2011 auf 2020 am höchsten. Etwas geringer fällt der Anstieg des Eckwerts junge Arbeitslose mit 10,9 % in den Landkreisen und mit 9,4 % in den kreisangehörigen Städten aus. Dabei ist festzuhalten, dass sich der Eckwert junge Arbeitslose von 2011 bis 2020 in den kreisangehörigen Städten (39,7 bzw. 43,4) und kreisfreien Städten (31,3 bzw. 35,0) durchgehend auf einem höheren Niveau bewegt als in den Landkreisen (22,9 bzw. 25,4).

Die rheinland-pfälzischen Städte weisen auch im Jahr 2020 durchschnittlich höhere Anteile junger Arbeitsloser auf als die Landkreise

► **D in Tabelle 2** (Spalte 2020) | Die bevölkerungsrelativierte Anzahl junger Arbeitsloser zwischen 15 bis unter 25 Jahren stellt Grafik 2.7 im interkommunalen Vergleich dar und macht eine Stadt-Land Differenz bei der Jugendarbeitslosigkeit ersichtlich. Im Jahr 2020 sind in den Landkreisen 2,5 % der 15- bis unter 25-Jährigen arbeitslos gemeldet, was einen geringeren Anteil als in den Städten und in Rheinland-Pfalz (2,9 %) insgesamt

darstellt. Dabei weisen die kreisangehörigen Städte (4,3 %) auch im Jahr 2020 durchschnittlich einen höheren Anteil junger Arbeitsloser bei den 15- bis unter 25-Jährigen auf als die kreisfreien Städte (3,5 %). Der entsprechende Eckwert reicht im Jahr 2020 bei den Landkreisen von 18,4 im Rhein-Lahn-Kreis bis 33,5 jungen Arbeitslosen pro 1.000 der Altersgruppe im Donnersbergkreis. Die Eckwerte der jungen Arbeitslosen variieren bei den kreisangehörigen Städten zwischen 20,5 in Andernach und 60,5 in Bad Kreuznach. In den kreisfreien Städten reichen die Eckwerte von 24,9 in Mainz bis 61,2 in der kreisfreien Stadt Pirmasens.

Grafik 2.7 Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)



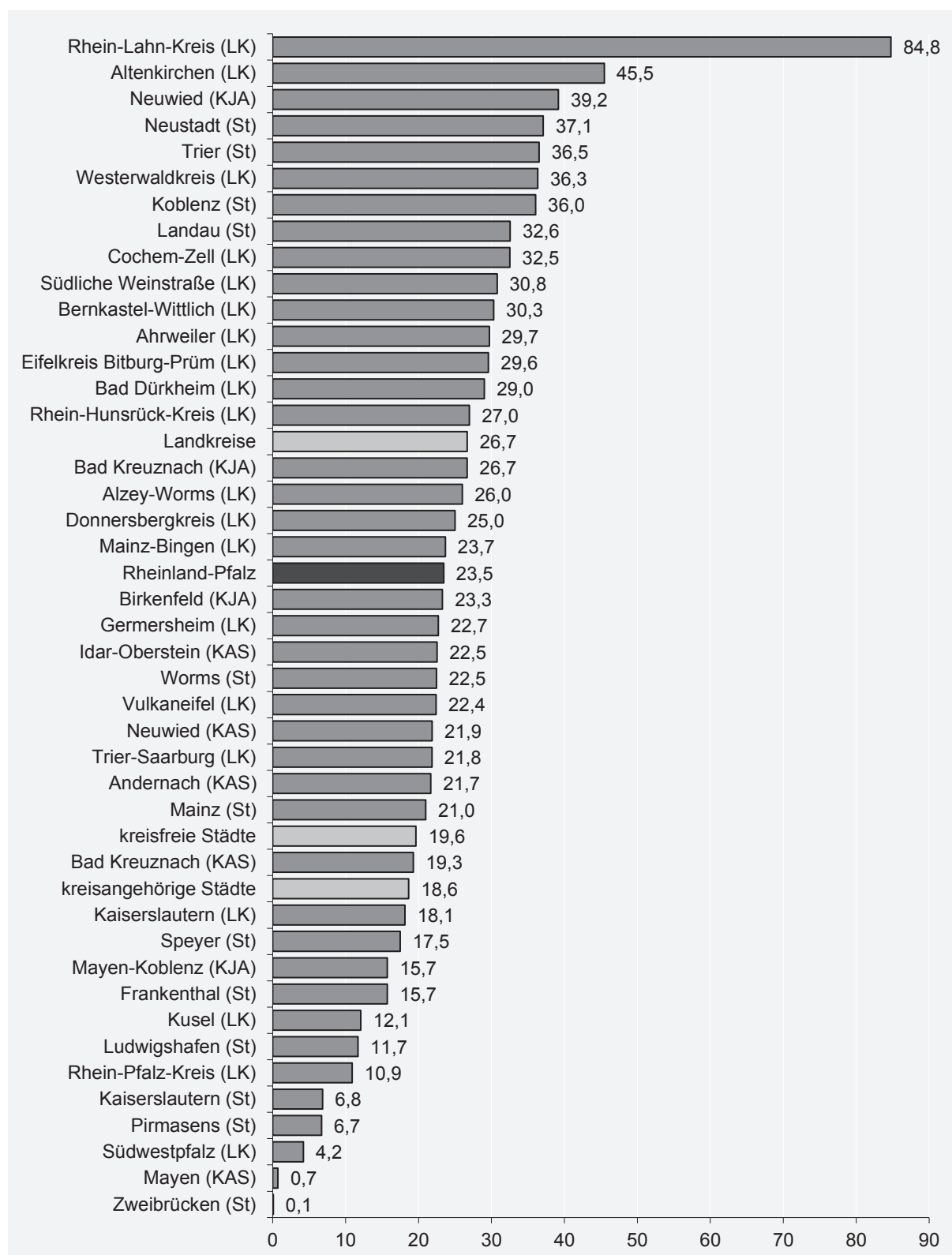
In Rheinland-Pfalz steigt die Jugendarbeitslosigkeit von 2019 auf 2020 im Kontext der COVID-19-Pandemie um rund ein Viertel an

Im Jahr 2019 waren in Rheinland-Pfalz 10.041 junge Menschen zwischen 15 bis unter 25 Jahren arbeitslos gemeldet, im Verlauf des Jahres 2020 erhöhte sich die Anzahl junger Arbeitsloser auf 12.396. Demzufolge ist die Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger im Kontext der COVID-19-Pandemie landesweit um 23,5 % gewachsen.

► **E in Tabelle 2** | Nachfolgend wird die in Grafik 2.8 visualisierte prozentuale Entwicklung der absoluten Anzahl junger Arbeitsloser im Jahresvergleich 2019/20 auf kommunaler Ebene betrachtet. Diese Auswertung veranschaulicht die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Beschäftigungssituation Jugendlicher und junger Erwachsener in Rheinland-Pfalz. In den Landkreisen ist die Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger von 2019 auf 2020 mit 26,7 % stärker als landesweit in Rheinland-Pfalz (plus 23,5 %) angestiegen. Dennoch zeigt sich auf Landkreisebene im Vergleich zu den Städten im Jahr 2020 der geringste Anteil junger Arbeitsloser in der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen, welcher bei 2,5 % liegt. Interkommunal betrachtet ist die Entwicklung der Anzahl junger Arbeitsloser in den Landkreisen von 2019 auf 2020 sehr unterschiedlich. Den niedrigsten Zuwachs junger Arbeitsloser verzeichnet von 2019 auf 2020 bei den Landkreisen die Südwestpfalz mit einem Plus von 4,2 %. Der mit Abstand stärkste Anstieg der Anzahl junger Arbeitsloser während der COVID-19-Pandemie ist für den Rhein-Lahn-Kreis zu berichten und liegt bei 84,8 %. Dennoch weist der Rhein-Lahn-Kreis im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 bevölkerungsrelativiert betrachtet die geringste Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger in Rheinland-Pfalz auf (siehe Grafik 2.7).

Die Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger ist in den kreisfreien (plus 19,6 %) und kreisangehörigen Städten (plus 18,6 %) von 2019 auf 2020 jeweils um rund ein Fünftel angestiegen. Der niedrigste Zuwachs junger Arbeitsloser ist mit einem Plus von 0,1 % in der kreisfreien Stadt Zweibrücken festzustellen, womit die Jugendarbeitslosigkeit trotz COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 auf dem Vorjahresniveau stagnierte. Der maximale Anstieg junger Arbeitsloser zeigt sich bei den kreisfreien Städten mit einem Plus von 37,1 % in Neustadt an der Weinstraße. Die prozentuale Zunahme der Anzahl junger Arbeitsloser reicht im Jahresvergleich 2019/20 bei den kreisangehörigen Städten von 0,7 % in Mayen bis 22,5 % in Idar-Oberstein.

Grafik 2.8 Veränderung der absoluten Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger von 2019 auf 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent) (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)



Ausblick

Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status sind aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen von den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie am stärksten betroffen, wodurch die Kinderarmut und Bildungsungleichheit weiter verstärkt werden (vgl. Bertelsmann Stiftung 2020: 9). Arbeitslosigkeit und das tägliche Bemühen um die Bewältigung des Haushalts mit knappen finanziellen Ressourcen erschweren Eltern die Gestaltung eines förderlichen Lern- und Entwicklungsmilieus für ihre Kinder. Prekäre Lebensverhältnisse bilden dementsprechend eine herausfordernde Ausgangslage für den schulischen Kompetenzerwerb von jungen Menschen, die mit ungleichen Bildungschancen verbunden sind und zu Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf führen können. Folglich stellen Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, die soziale Ungleichheiten kompensieren, immer auch Maßnahmen zur Prävention von Jugendarbeitslosigkeit dar. In erster Linie ist Prävention die Arbeit an der Verbesserung der materiellen und sozialen Rahmenbedingungen für Kinder und Familien.

Jugendliche und junge Erwachsene waren im Kontext der COVID-19-Krise mit der Aussetzung der Präsenzlehre an Schulen und einer erschwerten Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche konfrontiert (vgl. Dohmen et al. 2020: 9). Die Angaben zu den im Ausbildungsjahr 2020/21 weggefallenen Ausbildungsplätzen reichen von 7 % bis 11 %, wobei es deutliche Branchenunterschiede gibt (vgl. Boockmann et al. 2021: 13). Viele Übergänge im Leben junger Menschen waren durch die COVID-19-Pandemie krisenbehaftet. Dementsprechend mussten zeitnah zielgerichtete Angebote für junge Menschen entwickelt werden, die sie bei der Bewältigung der in den Bereichen Schule, Studium und Beruf krisenbedingt entstandenen Problemlagen unterstützen. Diese Angebote sollten strukturell in die verschiedenen institutionellen Kontexte, in denen sich Kinder, Jugendliche und

junge Volljährige bewegen, verankert werden, um sie möglichst niedrigschwellig und ohne stigmatisierende Zugangsbarrieren erreichen zu können. Dabei sind auch die Familien als System in den Blick zu nehmen, um existenziell bedrohliche Einschränkungen ihrer materiellen sowie sozialen Ressourcen mit politischen Maßnahmen und passgenauen Hilfen aufzufangen. Armuts(folgen)prävention bedeutet, für Kinder und Familien eine teilhabeorientierte soziale Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Während der COVID-19-Pandemie mussten insbesondere die jüngeren Generationen viele Einschränkungen in ihren Lebenswelten, beispielsweise in Form von Schließungen der Kindertageseinrichtungen und Schulen, mittragen. Dabei waren die Kitas und Schulen in Rheinland-Pfalz allerdings von Beginn der Pandemie an nicht nur für Eltern aus systemrelevanten Berufen im Notbetrieb geöffnet, sondern auch für Familien mit besonderen Bedarfen und Jugendhilfebedarfen. Die Infektionsschutzmaßnahmen hatten mit den beschlossenen Kontaktbeschränkungen ebenfalls massive Auswirkungen auf den informalen Freizeitbereich junger Menschen. Deshalb ist für die Konzeption von Angeboten, die Kinder und Jugendliche bei der Krisenbewältigung unterstützen sollen, die demokratische Einbeziehung ihrer Interessen und Wünsche von besonderer Relevanz. Auf diese Weise können auch politische Maßnahmen zur Unterstützung der jungen Menschen in der Auseinandersetzung mit den Folgen der COVID-19-Pandemie entwickelt werden, die ihren tatsächlichen Bedarfen entsprechen und ihre Bewältigungsressourcen auch mit Blick auf konkrete schulische sowie berufliche Anforderungen stärken. Die langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt, die Jugendarbeitslosigkeit und den von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängenden Bezug von Arbeitslosengeld werden sich in den sozialstrukturellen Daten der folgenden Jahre widerspiegeln.

TEIL II:

ARBEITSFELDER DER KINDER- UND JUGENDHILFE

3. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung.....	71
Kernbefunde	73
Angebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen und -pflege	75
Platzangebot für Kinder unter drei Jahren.....	76
Anzahl der vorhandenen Plätze für 6- bis unter 15-jährige junge Menschen	79
Ganztagsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt.....	81
Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)	84
Ausblick.....	87

Thematische Hinführung

Eine gut ausgebaute Infrastruktur für Familien in den Kommunen fördert gleichwertige Lebensverhältnisse und Chancen beim Aufwachsen. Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst insgesamt ein breites Spektrum an Regelangeboten für junge Menschen und ihre Familien und trägt damit zu einer gut ausgebauten Infrastruktur bei. Die Kindertagesbetreuung als ein Baustein der kommunalen Infrastruktur stellt für alle Kinder in einem bestimmten Alter ein Regelangebot dar. Dieses setzt sich aus den drei Bausteinen Erziehung, Betreuung und Bildung (vgl. § 22 Abs. 3 SGB VIII) zusammen. Diese Trias bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder (vgl. ebd.). Kindertagesbetreuung ist aber auch für Eltern als Infrastrukturangebot gedacht, indem sie zum einen bei der Erziehung und Bildung der Kinder unterstützt und zum anderen dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung sowie familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können (vgl. § 22 Abs. 2 SGB VIII). Nach einer Skizzierung der bisherigen (rechtlichen) Entwicklungen werden im nachfolgenden Kapitel die entsprechenden Angebote der Kindertagesbetreuung (§§ 22 bis 24 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz für die unterschiedlichen Altersgruppen dargestellt.

Dass Kindertageseinrichtungen immer mehr zu einem Infrastrukturangebot für die ganze Familie werden, zeigt ihre Entwicklung hin zu zentralen Anlaufstellen für Familien. Ihre Chancen und Potenziale liegen in der Erreichbarkeit der Angebote für Eltern, der Stärkung von Netzwerken und Nachbarschaft, der ganzheitlichen Begleitung von Familien, der Zusammenführung von systemübergreifenden Kompetenzen sowie der Schaffung von niedrigschwelligen Zugängen zu Bildungs- und Beratungsangeboten für Eltern (vgl. BVdFZ 2018: 3; Meyn & Walther 2014). Damit folgen Kindertageseinrichtungen einer präventiven Ausrichtung und qualifizieren sich über ihr Regelangebot in besonderer Weise als nicht-stigmatisierender Zugang, auch für Familien in besonders schwierigen Lebenslagen (vgl.

Schmutz & Schmenger 2017: 15). Eine Integration von Kindertagesbetreuung, Familienbildung und Hilfen für Eltern an vertrauten Orten, wie an Kindertageseinrichtungen, vermeidet Ausgrenzungserfahrungen von bestimmten Familien und fördert gleichzeitig die „Einheit der Jugendhilfe“ sowie ein gemeinsames Verständnis eines gelingenden Aufwachsens über die unterschiedlichen Professionen hinweg (Lenz 2018: 74).

Zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung zählen Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten/Kindertagesstätten, Horte) und die Kindertagespflege. Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII ist mit Abstand das größte Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Die Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung belaufen sich im Jahr 2020 bundesweit auf ca. 38,6 Milliarden Euro (vgl. Statistisches Bundesamt 2021a). Knapp 3,9 Millionen Kinder haben 2020 Angebote der Kindertagesbetreuung in Deutschland wahrgenommen (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021: 16). 2007 waren es noch ca. 900.000 Kinder weniger. Das entspricht einem Zuwachs von rund 30 % an Kindern in der Kindertagesbetreuung in Deutschland.

Zurückzuführen ist die rasante Entwicklung der Inanspruchnahme von Plätzen u. a. auf die Einführung der beiden bundesweiten Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung. 1996 wurde zunächst der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt eingeführt. 2013 folgte der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Mit dieser Rechtsgrundlage hat kein anderes Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe „binnen kurzer Zeit so rasante Veränderungen und Entwicklungen durchlaufen wie die Kindertagesbetreuung“ (Beneke 2016: 780). In Rheinland-Pfalz hat man den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bereits 2010 auf die Zweijährigen ausgeweitet. Zudem ist in Rheinland-Pfalz die Betreuung in

einer Kindertageseinrichtung ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr beitragsfrei. Diese rechtlichen Normierungen der letzten Jahrzehnte im Bereich der Kindertagesbetreuung in Bund und Land spiegeln vor allem die veränderten Lebensmodelle von jungen Frauen wider, die eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf anstreben (vgl. Rauschenbach & Meiner-Teubner 2019: 5). Des Weiteren sind die eingeführten Rechtsansprüche eng mit dem bildungspolitischen Motiv verknüpft, Kinder frühzeitig und gezielt zu fördern und damit insbesondere für Kinder in benachteiligten Lebenslagen einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit zu leisten (vgl. Münder et al. 2019: 306).

Geprägt wurde der Bereich der Kindertagesbetreuung in den letzten zwei Jahrzehnten demnach v. a. durch zwei Entwicklungen. Zum einen durch die Ausweitung der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige und zum anderen durch die Ausweitung des Ganztagsangebots. Tageseinrichtungen werden so von Kindern zunehmend früher und länger besucht. Dies rückt zwangsläufig verstärkt die Frage nach dem qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung in den Vordergrund, da institutionalisierte frühkindliche Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungskontexte durch die zeitliche Ausweitung in Einrichtungen einen wachsenden Stellenwert in der Biografie und Sozialisation von Kindern haben. Damit das gelingen kann, legt der Bund mit seiner Gesetzgebung die Rahmenbedingungen dafür fest. Die Länder sind für die Ausgestaltung mit eigenen Gesetzen und Erziehungs- und Bildungsplänen zuständig. Rheinland-Pfalz versteht Kita als ein Angebot, das von einer Verantwortungsgemeinschaft erbracht wird (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 KiTaG).

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz (KiQuTG) – welches am 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist – stellt der Bund den Ländern insgesamt 5,5 Milliarden Euro bis 2022 für einen qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Das Gesetz zielt zum einen auf die Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen und zum anderen auf die finanzielle Entlastung von Familien mit geringem Einkommen durch eine Erweiterung der

Beitragsfreiheit. Die Länder können auf Grundlage vordefinierter Handlungsfelder entscheiden, welche konkreten Maßnahmen sie vor Ort ergreifen möchten. Rheinland-Pfalz wählte sieben Handlungsfelder und zudem Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, Stärkung der Leitung, Verbesserung der räumlichen Gestaltung, Förderung der sprachlichen Bildung, Verbesserung der Steuerung des Systems und Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen sowie darüber hinaus die Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen (BMFSFJ 2019: 59).

Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz arbeiten dabei zunehmend – nicht zuletzt durch das Landesprogramm „Kita!Plus“ und das zum 01. Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz KiTaG – sozialraumorientiert. Dabei sind die Vereinbarung des Landes mit dem Bund zur Umsetzung des o. g. KiQuTG und das KiTaG aufeinander bezogen (vgl. BMFSFJ 2020d: 297f.). Das neue Gesetz in Rheinland-Pfalz zielt unter anderem auf eine größere Gerechtigkeit in der Personalbemessung ab und nimmt dabei auch die strukturellen sozialräumlichen Unterschiede in den Blick. Somit können auf Basis einer konzeptionellen Begründung identifizierte Einrichtungen eine zusätzliche personelle Ausstattung erhalten. Dabei wird an die Erfahrungen von „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ sowie Spiel- und Lernstuben angeknüpft. Das sogenannte Sozialraumbudget „hebt den Leitgedanken des sozialen Ausgleichs ins Zentrum“ (Roth & Westrich 2021: 227). Hiermit wird der auf empirischen Studien basierenden Handlungsempfehlung, dass die Förderung von Kindern mit armutsbedingten ungleichen Bildungschancen vorangebracht werden muss (vgl. Holz et al. 2012), Rechnung getragen. Bei der Verteilung personeller Ressourcen bedarf es demnach einer „positiven Diskriminierung“, um Chancengleichheit zu ermöglichen (Roth & Westrich 2021: 232). Das Sozialraumbudget soll die aufsuchende Arbeit in Kindertageseinrichtungen im Sinne einer Gehstruktur von Unterstützungen stärken.

Wie sich das Platzangebot der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz entwickelt hat und wie es sich für das Berichtsjahr 2020 darstellt, wird auf den nachfolgenden Seiten gezeigt. Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den präsentierten Daten um Zahlen, die im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz erhoben wurden. Den rheinland-pfälzischen Zahlen werden an zentralen Stellen bundesweite Daten aus der

amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Vergleich gegenübergestellt. Das vorliegende Datenmaterial kann lediglich eine Momentaufnahme zu einem Stichtag im jeweiligen Betrachtungsjahr wiedergeben. Zeitvergleiche zu dem jeweiligen Stichtag ermöglichen jedoch zuverlässige Befunde in diesem durch große Dynamik geprägten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe und weisen auf Entwicklungstrends hin.

Kernbefunde

Der Ausbau von (Ganztags-)Plätzen in der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz hält weiter an:

Die aktuellen Zahlen aus Rheinland-Pfalz zeigen, dass nach wie vor ein Ausbau an Plätzen in Kindertageseinrichtungen beobachtet werden kann. Dieser Ausbau verdeutlicht sich am stärksten im Bereich der Ganztagsplätze für Kinder bis zum Schuleintrittsalter mit einem Anstieg um 26,8 % im Vergleich zu 2014. Ein quantitativer Ausbau seit 2014 ist auch bei den Plätzen für unter 3-Jährige, für 3- bis unter 6-Jährige sowie im Bereich der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege zu beobachten. Somit wird weiterhin zu einer besser werdenden Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Steigerung der Chancengleichheit für Kinder beigetragen.

Bei den unter 3-Jährigen können über 40 % der Kinder ein Angebot in Kindertageseinrichtungen wahrnehmen:

Im Jahr 2020 liegt die Anzahl an Plätzen in Kindertageseinrichtungen für unter 3-Jährige bei 44.126. Im Vergleich zu 2017 fand erneut ein quantitativer Anstieg um 3.221 Plätze statt. Bevölkerungsrelativiert stehen 403,4 Plätze je 1.000 unter 3-Jährige in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Zwischen den rheinland-pfälzischen Landkreisen und den kreisfreien und kreisangehörigen Städten lassen sich dabei Unterschiede erkennen. Während in den Landkreisen rund 43 % der unter 3-Jährigen ein Angebot in Kindertageseinrichtungen wahrnehmen können, sind es v. a. in den kreisfreien Städten mit rund 35 % etwas weniger.

Hort-Plätze für Schulkinder bis unter 15 Jahre waren in Rheinland-Pfalz zuletzt leicht rückläufig:

Gibt es im Jahr 2014 noch 8.024 Plätze im Hort, sind es 2020 521 weniger (7.503). Die Betreuungsquote von 6- bis unter 15-Jährigen in Horten fällt damit deutlich geringer aus als bei den jüngeren Kindern. Der Eckwert liegt im Jahr 2020 landesweit bei rund 25 Plätzen je 1.000 Kinder in der entsprechenden Altersgruppe. Dieser Eckwertwert ist im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig und liegt derzeit auf dem niedrigsten Niveau seit 2011. Der Rückgang in den letzten Jahren zeigt sich auch insgesamt bei westdeutschen Bundesländern, wobei vermehrt schulische Ganztagsangebote an die Stelle der Horte und Plätze für Schulkinder in altersgemischten Gruppen in Kindertageseinrichtungen treten (vgl. Meiner-Teubner & Weischenberg 2022: 6). Im interkommunalen Vergleich fällt auf, dass die Anzahl der Hort-Plätze je 1.000 Kinder der entsprechenden Altersgruppe in den kreisfreien Städten mit rund 43 deutlich höher ausfällt als in den Landkreisen (17,6) und kreisangehörigen Städten (21,9).

Rund 45 % der Kinder bis zum Schuleintrittsalter haben in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung wahrzunehmen:

Die Anzahl an Ganztagsplätzen hat sich von 2014 zu 2020 noch einmal um rund 27 % erhöht. Im Jahr 2020 sind landesweit 96.396 Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen gemeldet und damit rund

20.000 mehr als 2014. Für rund 45 % der Kinder in Rheinland-Pfalz stehen damit Ganztagsplätze in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Im Gegensatz zu den Plätzen für unter 3-Jährige fallen die kommunalen Differenzen zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten bei den Ganztagsplätzen für Kinder unter sechs Jahren deutlich geringer aus. Während in den Landkreisen 45,5 % ein Ganztagsbetreuungsangebot gemacht werden kann, liegt der Wert in den kreisfreien Städten mit rund 44 % etwa auf gleichem Niveau.

Der Ausbau der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz stagniert seit 2017: Die Kindertagespflege nimmt nach wie vor eine untergeordnete Rolle in der Kindertagesbetreuung ein, auch wenn im Vergleich der Jahre 2014 und 2020 Zuwächse verzeichnet werden können (plus 6,4 %). Im Vergleich zu 2017 ist die Anzahl jedoch leicht rückläufig. Der dazugehörige Eckwert zeigt seit 2017 kaum Veränderungen. Rund 18 von 1.000 Kindern unter 15 Jahren besuchten im Jahr 2020 eine vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege.

Tabelle 3 Datenübersicht zu Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII in Rheinland-Pfalz					
		2014	2017	2020	
A	Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung nach Betreuungsform (absolute Zahlen)				
	Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren	36.395	40.905	44.126	
	Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt	113.422	116.325	123.258	
	Plätze in Kindertageseinrichtungen (Horte) für Kinder vom Schuleintritt bis unter 15 Jahren	8.024	7.850	7.503	
	Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt	75.994	87.012	96.396	
	Plätze für vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege	8.416	9.288	8.955	
		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
B	Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren im Jahr 2020				
	Anzahl Plätze absolut	10.838	31.080	2.208	44.126
	Plätze pro 1.000 unter 3-Jährige	348,2	428,5	385,7	403,4
C	Plätze in Kindertageseinrichtungen (Horte) für Kinder vom Schuleintritt bis unter 15 Jahren im Jahr 2020				
	Anzahl Plätze absolut	3.484	3.679	340	7.503
	Plätze pro 1.000 6- bis unter 15-Jährige	43,0	17,6	21,9	24,6
D	Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt im Jahr 2020				
	Anzahl Plätze absolut	26.883	66.423	3.090	96.396
	Plätze pro 1.000 unter 6-Jährige	439,9	455,3	410,1	449,3
E	Plätze für vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege im Jahr 2020				
	Anzahl Plätze absolut	3.496	5.374	85	8.955
	Plätze pro 1.000 unter 15-Jährige	24,6	15,9	4,8	18,0

Angebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen und -pflege

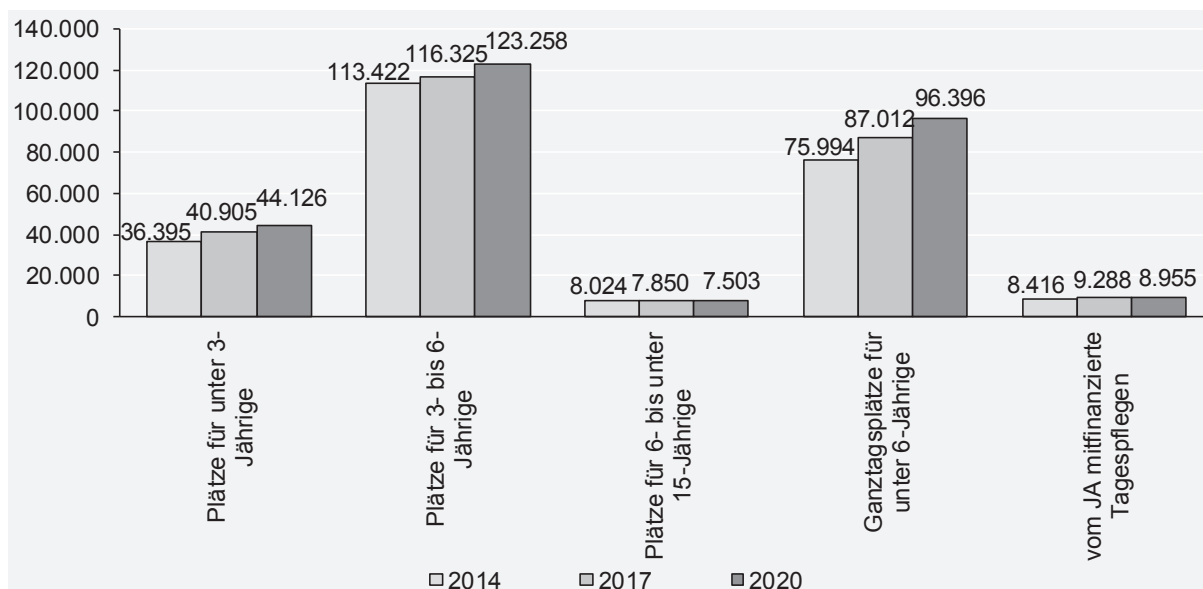
Der Ausbau von (Ganztags-)Plätzen in der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz hält weiter an

► **A in Tabelle 3** | Die Daten aus dem Berichtsjahr 2020 in Rheinland-Pfalz zeigen, dass die Anzahl an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nach wie vor steigt – wenn auch nicht im gleichen Umfang wie noch im Zeitraum 2011 bis 2017 (vgl. MFFJIV 2019: 130). Der Zuwachs fällt am deutlichsten bei den Ganztagsplätzen für Kinder bis zum Schuleintrittsalter aus. So ist die Anzahl dieser Plätze in Kindertageseinrichtungen von 2014 bis 2020 um 26,8 % angestiegen. Damit gibt es im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz 96.396 Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen. Auch die Anzahl an Plätzen für unter 3-Jährige hat sich im Zeitraum 2014 bis 2020 erhöht, und zwar um 21,2 %. Im Jahr 2020 sind landesweit 44.126 Plätze in Kindertageseinrichtungen für unter 3-Jährige gemeldet. Damit kann der oben beschriebene qualitative Ausbau der Kindertagesbetreuung

in Rheinland-Pfalz weiterhin wahrgenommen werden. In etwas geringerem Umfang ist ein Ausbau bei den Plätzen für 3- bis unter 6-Jährige in Kindertageseinrichtungen zu beobachten. Im Jahr 2020 können in Rheinland-Pfalz 123.258 Plätze für diese Altersgruppe verzeichnet werden. Dies sind rund 10.000 bzw. 8,7 % mehr als im Jahr 2014.

Dahingegen sind Plätze im Hortbereich für Kinder ab dem Schuleintrittsalter bis unter 15 Jahren im Vergleich zu 2014 leicht zurückgegangen (minus 6,5 %). Hortplätze in Kindertageseinrichtungen (ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben) gibt es im Jahr 2020 landesweit 7.503. Die Entwicklung im Bereich der Kindertagespflege ist weniger eindeutig. Im Jahr 2020 sind 8.955 vom Jugendamt mitfinanzierte Plätze im Bereich der Kindertagespflege vermerkt. Diese Anzahl liegt unter dem Vergleichswert im Jahr 2017 (9.288). Im Vergleich zu 2014 bedeutet dies jedoch einen Anstieg um 6,4 %.

Grafik 3.1 Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII nach Betreuungsform im Vergleich der Jahre 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)¹⁷



¹⁷ Die Angaben beziehen sich auf 40 Jugendämter (Plätze für unter 3-Jährige, 3- bis unter 6-Jährige sowie 6- bis unter 15-Jährige), 39 Jugendämter (Ganztagsplätze für unter 6-Jährige) bzw. 38 Jugendämter (Kindertagespflege).

Platzangebot für Kinder unter drei Jahren

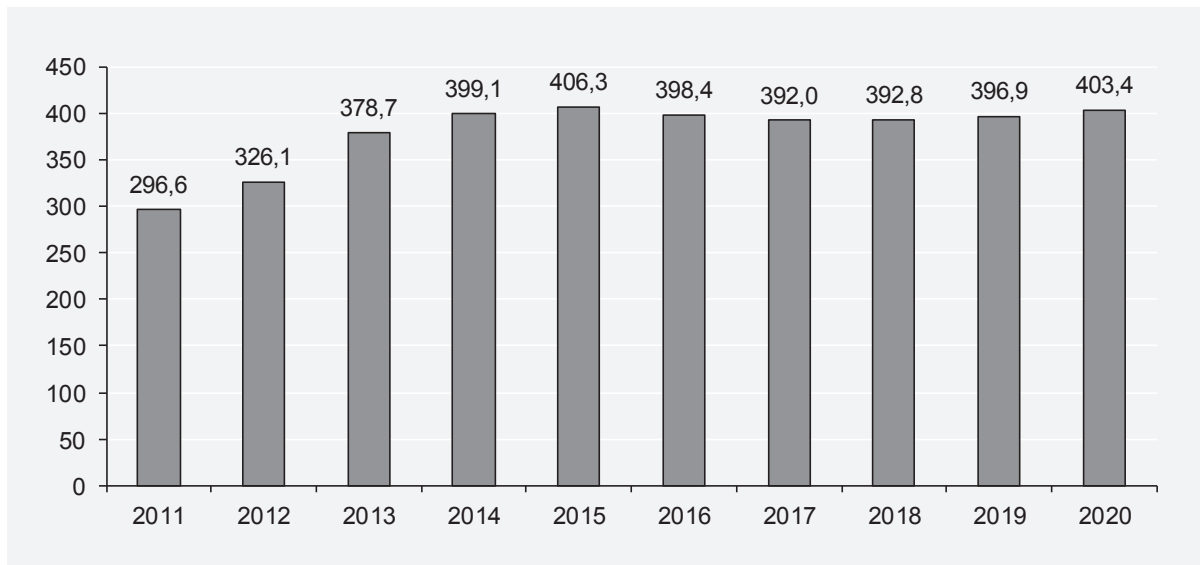
Bei den unter 3-jährigen können über 40 % der Kinder ein Angebot in Kindertageseinrichtungen wahrnehmen

Seit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Deutschland im Jahr 2013 wurde das Platzangebot für unter 3-jährige deutlich ausgebaut. So wurden im Jahr 2010 23,0 % der unter 3-jährigen Kinder in Deutschland in einer Kindertageseinrichtung oder der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut (Jahr der Einführung des Rechtsanspruchs in Rheinland-Pfalz für Zweijährige), 2014 waren es bereits 32,3 % der Kinder. Bis 2017 stagnierte diese bundesweite Betreuungsquote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der öffentlich geförderten Kindertagespflege, bevor sie bis 2020 nochmals leicht angestiegen ist. Im Jahr 2020 liegt die Betreuungsquote bei 35,0 %. Das heißt, gegenwärtig wird etwas mehr als ein Drittel der unter 3-jährigen Kinder in der Bundesrepublik in einer Kindertageseinrichtung betreut (vgl. Statistisches Bundesamt 2020b: 97). An dieser Stelle zu erwähnen ist, dass die Betreuungsquote in den neuen Bundesländern (mit Berlin) bei den unter 3-jährigen deutlich über der Quote der westlichen Bundesländer (ohne Berlin) liegt und bereits im Jahr 2010 46,6 % entsprach. Aufgrund des deutlich höheren Ausgangsniveaus ist der Wert in den ostdeutschen Bundesländern bis 2020 weniger stark angestiegen als im gesamtdeutschen Durchschnitt und liegt im Jahr 2020 bei 52,7 %. In den Ländern des früheren Bundesgebiets (ohne Berlin) ist die Betreuungsquote von 17,3 % im Jahr 2010 auf 31,0 % im Jahr 2020 stärker angestiegen.

► **B in Tabelle 3** | Wie in Grafik 3.1 zu sehen, wurde das Betreuungsangebot für unter 3-jährige Kinder (U3) in Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz seit 2014 um 21,2 % ausgeweitet. Da der Bedarf an Plätzen u. a. an die Bevölkerungszahlen der jeweiligen Altersgruppe gekoppelt ist, wird die Entwicklung nachfolgend anhand der bevölkerungsrelativierten Zahlen näher untersucht.

In Grafik 3.2 wird dementsprechend das Verhältnis von Betreuungsplätzen im U3-Bereich in Rheinland-Pfalz zur Anzahl der Kinder unter drei Jahren in Form eines Eckwerts dargestellt. Im Jahr 2011 gibt es pro 1.000 unter 3-jährige Kinder rund 297 zur Verfügung stehende Plätze, 2014 sind es bereits rund 399 Plätze. Seitdem stagniert der Eckwert – mit einem zwischenzeitlichen leichten Rückgang in den Jahren 2017 und 2018 – und liegt 2020 bei rund 403 Plätzen pro 1.000 unter 3-jährige. Der stagnierende Eckwert bei gleichzeitig kontinuierlichem Ausbau der Platzzahlen in diesem Segment in den rheinland-pfälzischen Kommunen ist auf die deutliche Zunahme der entsprechenden Altersgruppe seit 2014 zurückzuführen (siehe Kapitel 1). Im Jahr 2020 wird für 40,3 % der unter 3-jährigen in Rheinland-Pfalz ein Betreuungsplatz vorgehalten. Insgesamt sind das 44.126 Plätze.

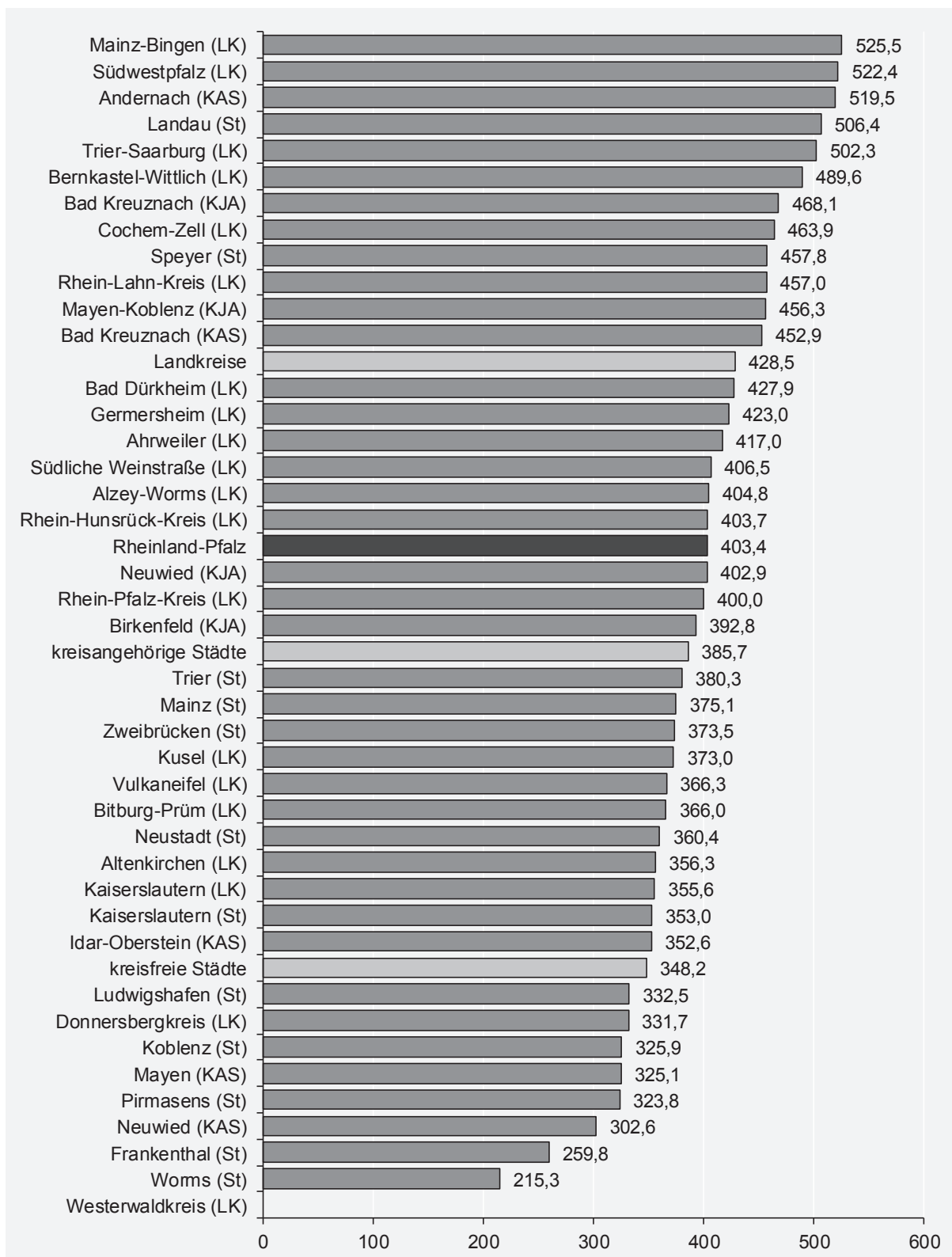
Grafik 3.2 Entwicklung der Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren im Zeitraum 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren)



In nachfolgender Grafik sind die vorhandenen Plätze in Kindertageseinrichtungen für unter 3-jährige Kinder laut bestehendem Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen interkommunal für das Jahr 2020 dargestellt. Gezählt wurden sowohl Krippenplätze (nur U3-Kinder) als auch genehmigte Plätze in altersgemischten und -geöffneten Gruppen (ohne Kindertagespflege). Landesweit können von 1.000 unter 3-Jährigen rund 403 in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Die Spannweite der Versorgungsquote von unter 3-Jährigen zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen ist dabei groß. Den höchsten Eckwert verzeichnet der Landkreis Mainz-Bingen mit rund 526 Plätzen pro 1.000 unter 3-jährige Kinder, den niedrigsten Eckwert hat die kreisfreie Stadt

Worms mit 215 Plätzen pro 1.000 Kinder dieser Altersgruppe. Insgesamt haben die Landkreise mit rund 429 Plätzen pro 1.000 Kinder einen deutlich höheren Eckwert als die kreisangehörigen und die kreisfreien Städte (386 bzw. 348 Plätze). Dies bedeutet, dass erhebliche Stadt-Land-Unterschiede bei der Versorgungsquote von Betreuungsplätzen im U3-Bereich vorliegen. Während in den Landkreisen rund 43 % der Kinder unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung betreut werden können, sind es in den kreisfreien Städten nur rund 35 % dieser Altersgruppe.

Grafik 3.3 Plätze in Kindertageseinrichtungen für unter drei Jahren im interkommunalen Vergleich¹⁸ im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren)



18 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Anzahl der vorhandenen Plätze für 6- bis unter 15-jährige junge Menschen

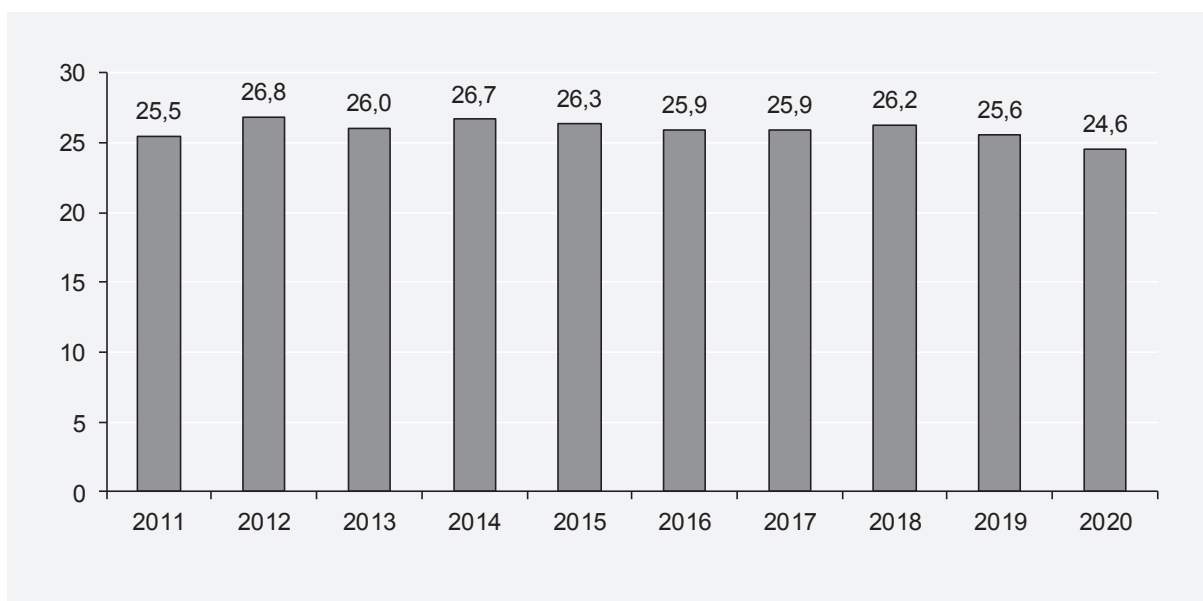
Hort-Plätze für Schulkinder bis unter 15 Jahre waren in Rheinland-Pfalz zuletzt leicht rückläufig

► **C in Tabelle 3** | Für die Betreuung von Kindern ab dem Schuleintritt bis unter 15 Jahre werden Angebote in Form von Hort-Plätzen oder in altersgemischten Gruppen in Kindertageseinrichtungen in den rheinland-pfälzischen Kommunen bereitgestellt. Im Jahr 2020 gibt es landesweit insgesamt 7.503 Plätze für Schulkinder dieser Altersgruppe (ohne Spiel- und Lernstuben). Seit 2014 ist dieser Wert leicht rückläufig. Im Jahr 2014 waren noch 8.024 Hort-Plätze in Rheinland-Pfalz vermerkt worden und damit 521 mehr als 2020. Das entspricht einem Rückgang an Hort-Plätzen um rund

7 %. In Rheinland-Pfalz stehen pro 1.000 Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren im Durchschnitt rund 25 Hort-Plätze zur Verfügung (siehe Grafik 3.4). Wie nachfolgende Grafik zeigt, ist neben der Anzahl an Plätzen auch der dazugehörige Eckwert im gleichen Zeitraum leicht gesunken.

Diese seit Jahren rückläufige Entwicklung zeigt sich auch insg. bei den westdeutschen Bundesländern (vgl. Meiner-Teubner & Weischenberg 2022: 6). Jedoch muss bei der Interpretation dieser Entwicklung beachtet werden, dass ganztägige Betreuungsangebote für diese Altersgruppe vermehrt durch schulische Angebote abgedeckt werden (vgl. ebd.), die bei der vorliegenden Erhebung nicht berücksichtigt werden.

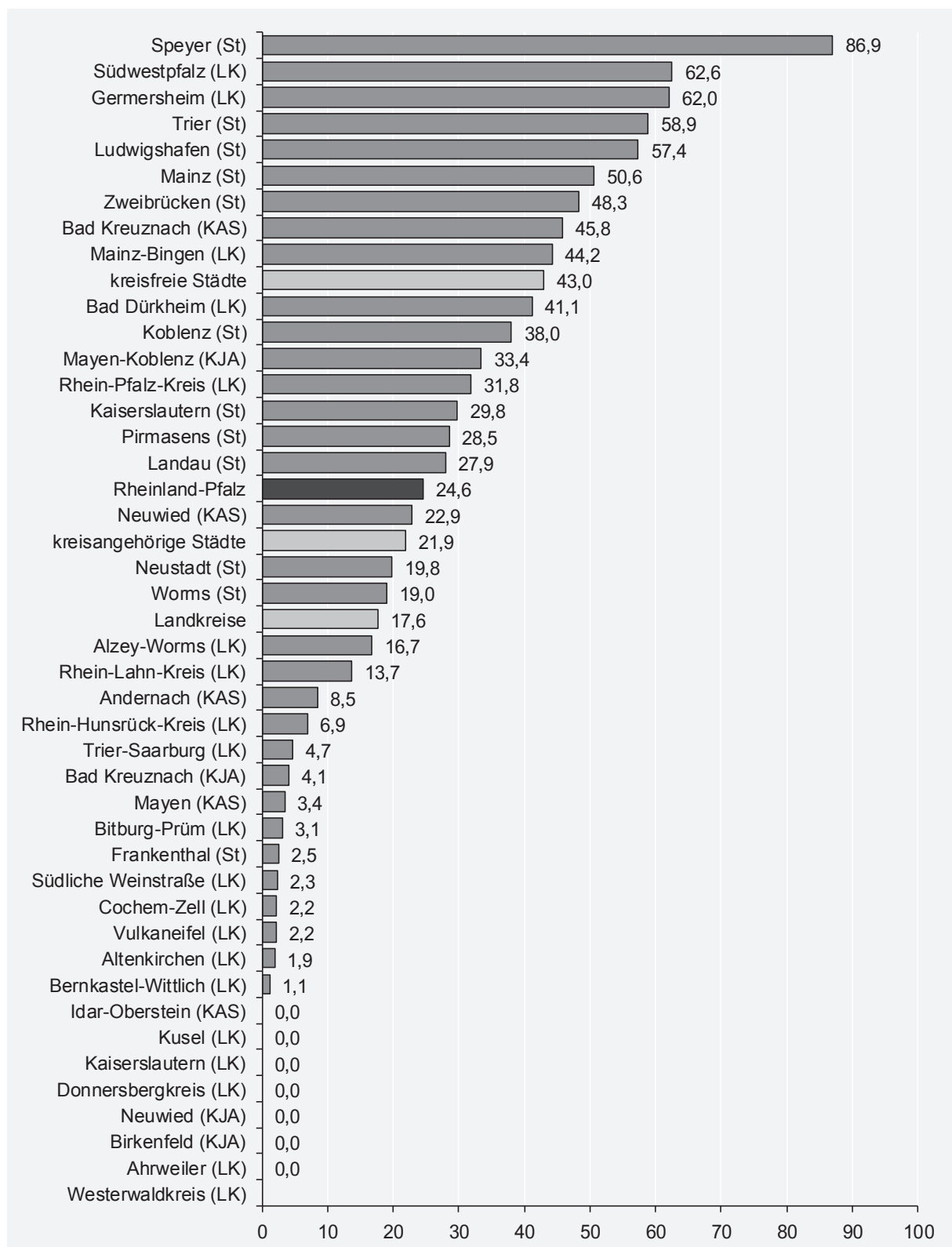
Grafik 3.4 Entwicklung der Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis unter 15 Jahren im Zeitraum 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)



Auch bei dieser Betreuungsform ist die Spannweite bei den Kommunen groß und reicht von 0 Plätzen in sieben Kommunen bis zu rund 87 Plätzen in der kreisfreien Stadt Speyer pro 1.000 Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren. Vor allem die kreisfreien Städte stellen für diese

Altersgruppe Plätze in Kindertageseinrichtungen und Horten bereit. Der Eckwert liegt in den kreisfreien Städten bei 43,0 Eckwertpunkten und ist damit um das 1,7-fache höher als der Wert für Gesamt-Rheinland-Pfalz.

Grafik 3.5 Anzahl der vorhandenen Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis unter 15 Jahren in Kindertageseinrichtungen im interkommunalen Vergleich¹⁹ im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und unter 15 Jahren; ohne Plätze in Lern- und Spielstuben)



¹⁹ Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

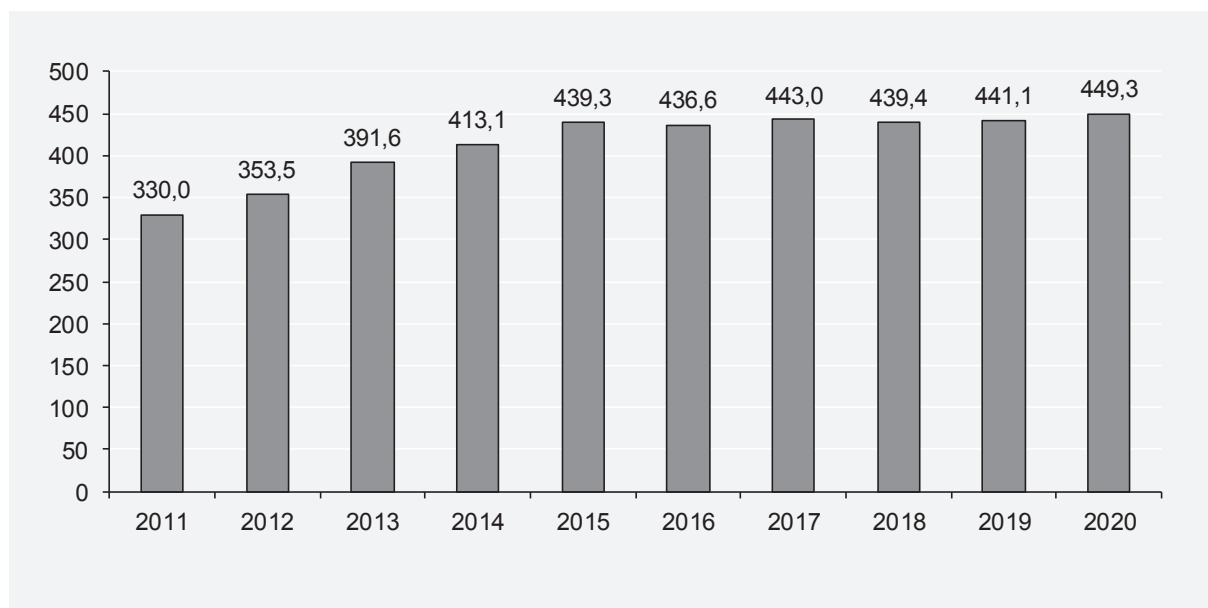
Ganztagsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt

Rund 45 % der Kinder bis zum Schuleintrittsalter haben in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung wahrzunehmen

► **D in Tabelle 3** | Die Betreuungsquote bei der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen ist seit 2008 bundesweit bei über 90 % und seit 2011 mit rund 93 % relativ stabil geblieben (Rheinland-Pfalz: rund 95 %) (vgl. Statistisches Bundesamt 2020b: 97). Im Zuge der Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf einen Kindertageseinrichtungsplatz für Kinder ab drei Jahren im Jahr 1996 ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung für die große Mehrheit der Kinder und ihrer Familien in Deutschland selbstverständlich geworden. Der Bundesländervergleich zeigt, dass die Spannweite der Betreuungsquoten bei der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen weniger stark ausgeprägt ist als bei den Kindern unter drei Jahren. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist für diese Altersgruppe in allen Bundesländern in den letzten Jahrzehnten zu einer regelhaften Institution im kindlichen Lebenslauf geworden.

In Rheinland-Pfalz werden seit dem Berichtsjahr 2010 die Ganztagsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen erfasst (inkl. Krippenplätze mit ganztägiger Betreuung, ohne Kindertagespflege). Im Jahr 2020 werden in Rheinland-Pfalz 96.396 Ganztagsplätze vermerkt. Damit stehen rund 449 Ganztagsplätze pro 1.000 unter 6-Jährige in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Das bedeutet, dass für etwas weniger als die Hälfte der Kinder vor Schuleintritt in Tageseinrichtungen ein Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung vorgehalten wird. Über die letzten Berichtsjahre hinweg kann im Ganztagsbereich, auch bevölkerungsrelativiert, ein kontinuierlicher Anstieg an Plätzen beobachtet werden, wie nachfolgende Grafik veranschaulicht. Im Jahr 2011 standen 330 Ganztagsplätze pro 1.000 unter 6-Jährige in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Damit ist der bevölkerungsrelativierte Wert bis zum bisher höchsten Wert im Jahr 2020 um rund 119 Eckwertpunkte angestiegen.

Grafik 3.6 Entwicklung der Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt im Zeitraum 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)



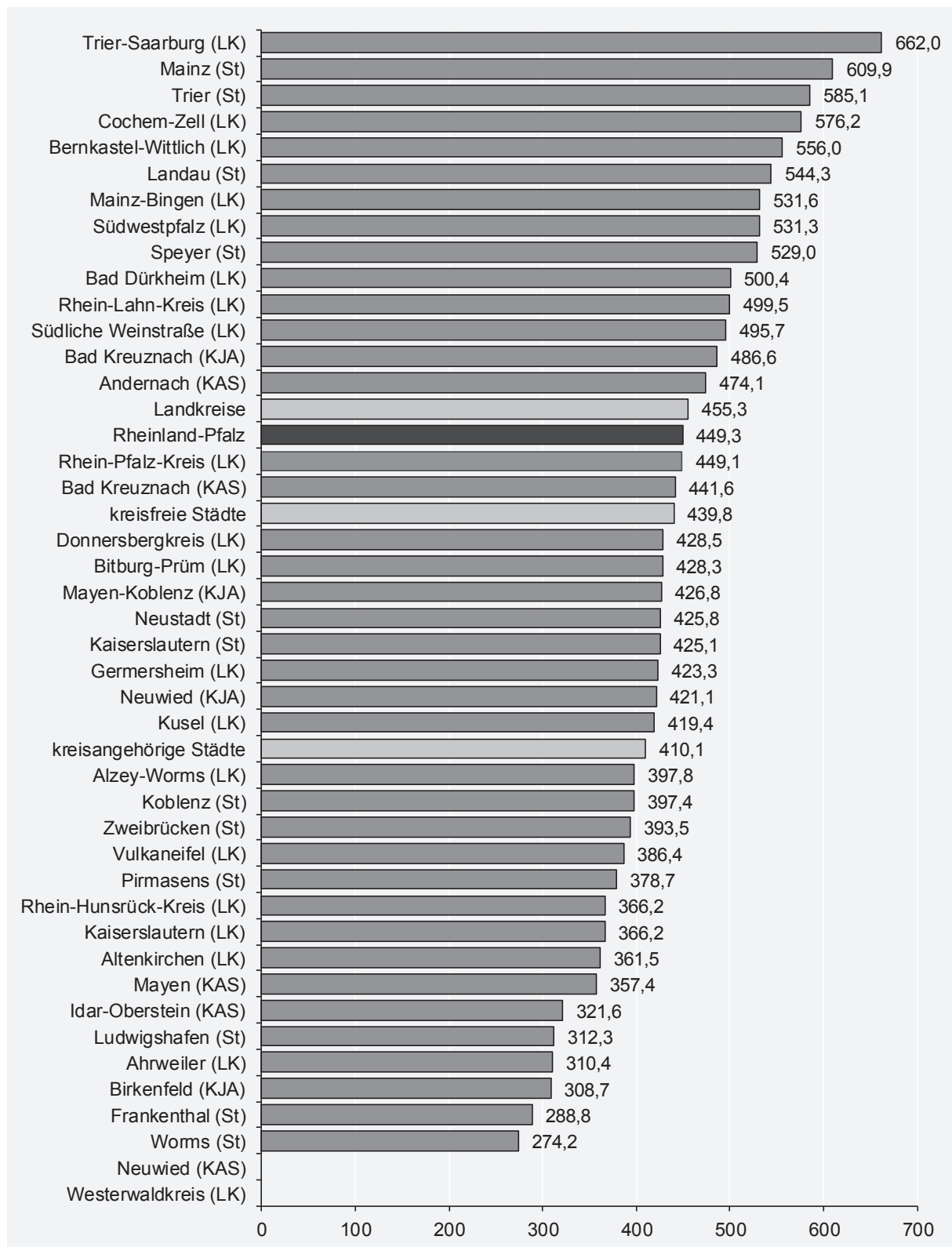
Auch im Ganztagsbereich zeigen sich teilweise große Unterschiede zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken, wie in Grafik 3.7 zu erkennen ist.

Im Landkreis Trier-Saarburg werden im Jahr 2020 für rund 66 % der Kinder unter sechs Jahren Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen vorgehalten (662 Plätze pro 1.000 Kinder). Demgegenüber können in der kreisfreien Stadt Worms rund 27 % der Kinder einen Ganztagsplatz wahrnehmen (rund 274 Plätze pro 1.000 Kinder). Stadt-Land-Unterschiede fallen im Ganztagsbereich kleiner aus als beim Betreuungsangebot der unter 3-jährigen Kinder. Im Durchschnitt ist die Ganztagsbetreuung in den Landkreisen mit 455,3

Plätzen pro 1.000 Kinder am stärksten ausgebaut, dem folgen die kreisfreien Städte mit einem Eckwert von 439,8 Plätzen und schließlich die kreisangehörigen Städte mit einem Eckwert von 410,1 Plätzen.

An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass stark divergierende Werte zwischen den Kommunen im Bereich der Ganztagsbetreuung durch Angebote im Rahmen der verlängerten Vormittagsbetreuung ausgeglichen werden können und ggfs. dem Bedarf in den jeweiligen Kommunen eher entsprechen. Plätze mit verlängerter Vormittagsbetreuung sind solche von morgens bis ca. 14 Uhr am Nachmittag.

Grafik 3.7 Ganztagsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt im interkommunalen Vergleich²⁰ im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)



²⁰ Für den Westerwaldkreis (LK) und Neuwied (KAS) liegen keine Angaben vor.

Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

Der Ausbau der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz stagniert seit 2017

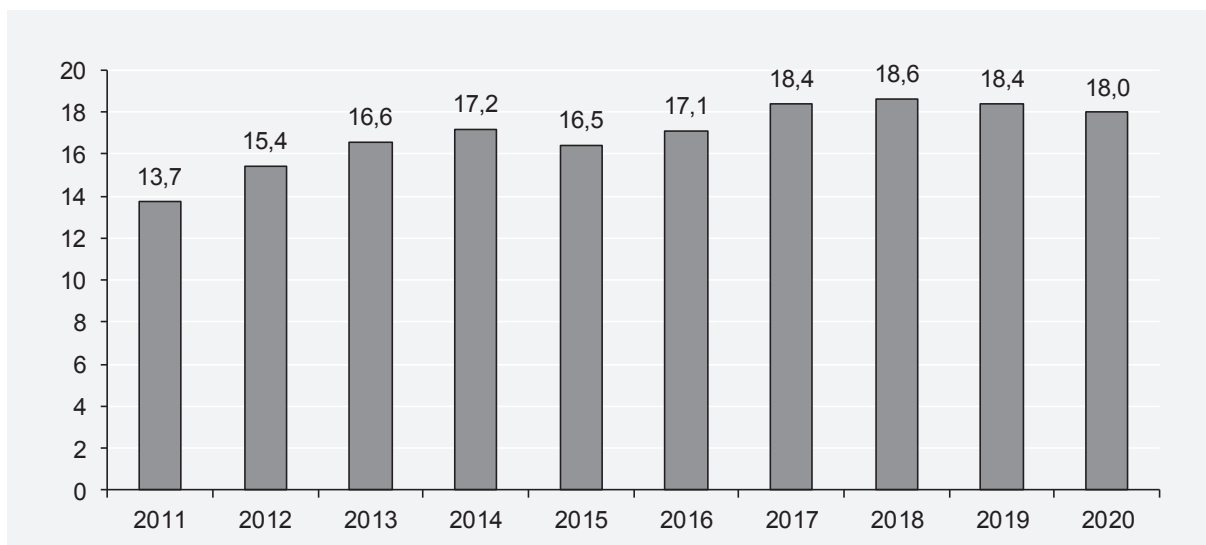
► **E in Tabelle 3** | Im Rahmen der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII wird Familien die Möglichkeit eröffnet, zur Förderung und Entwicklung des Kindes eine geeignete Kindertagespflegeperson als Alternative zu Kindertageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Seit Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Jahr 2005 ist das Angebot der Kindertagespflege als gleichrangig mit der Betreuung in einer Tageseinrichtung anzusehen (vgl. § 22 SGB VIII). Im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes ist es unter anderem Ziel, auch den Bereich der Kindertagespflege zu stärken, um Familien eine größere Vielfalt an Betreuungsmöglichkeiten bereitstellen zu können und damit den unterschiedlichen Betreuungsbedürfnissen der Familien durch mehr Flexibilität (z. B. durch Betreuungssettings in Randzeiten) gerecht zu werden. In diesem

Zusammenhang ist die Betreuung durch Kindertagespflegepersonen eine notwendige und sinnvolle Ergänzung der Tagesbetreuungsangebote. Mit der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen unterstützt das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Aufgabe nach § 23 SGB VIII, geeignete Kindertagespflegepersonen zu vermitteln und deren weitere Qualifizierung zu ermöglichen.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz 8.955 Kindertagespflegen²¹ gemäß den Angaben der Jugendämter verzeichnet und somit etwas weniger als noch 2017 mit 9.288 Kindertagespflegen. Absolut sinkt die Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege somit zum zweiten Mal in Folge leicht. Bevölkerungsrelativiert zeigt sich eine Stagnation bei rund 18 Kindertagespflegen pro 1.000 Kinder unter 15 Jahren. Daneben gibt es zusätzlich privat finanzierte und organisierte Kindertagespflegen, die in den hier dargelegten Zahlen und Eckwerten nicht enthalten sind.

21 Gezählt werden alle am 31.12. laufenden sowie im jeweiligen Jahr beendeten Fälle von mitfinanzierter Kindertagespflege. Die Erhebungslogik weicht somit von denen der Plätze in Kindertageseinrichtungen ab, die zum Stichtag 31.12. erfasst werden.

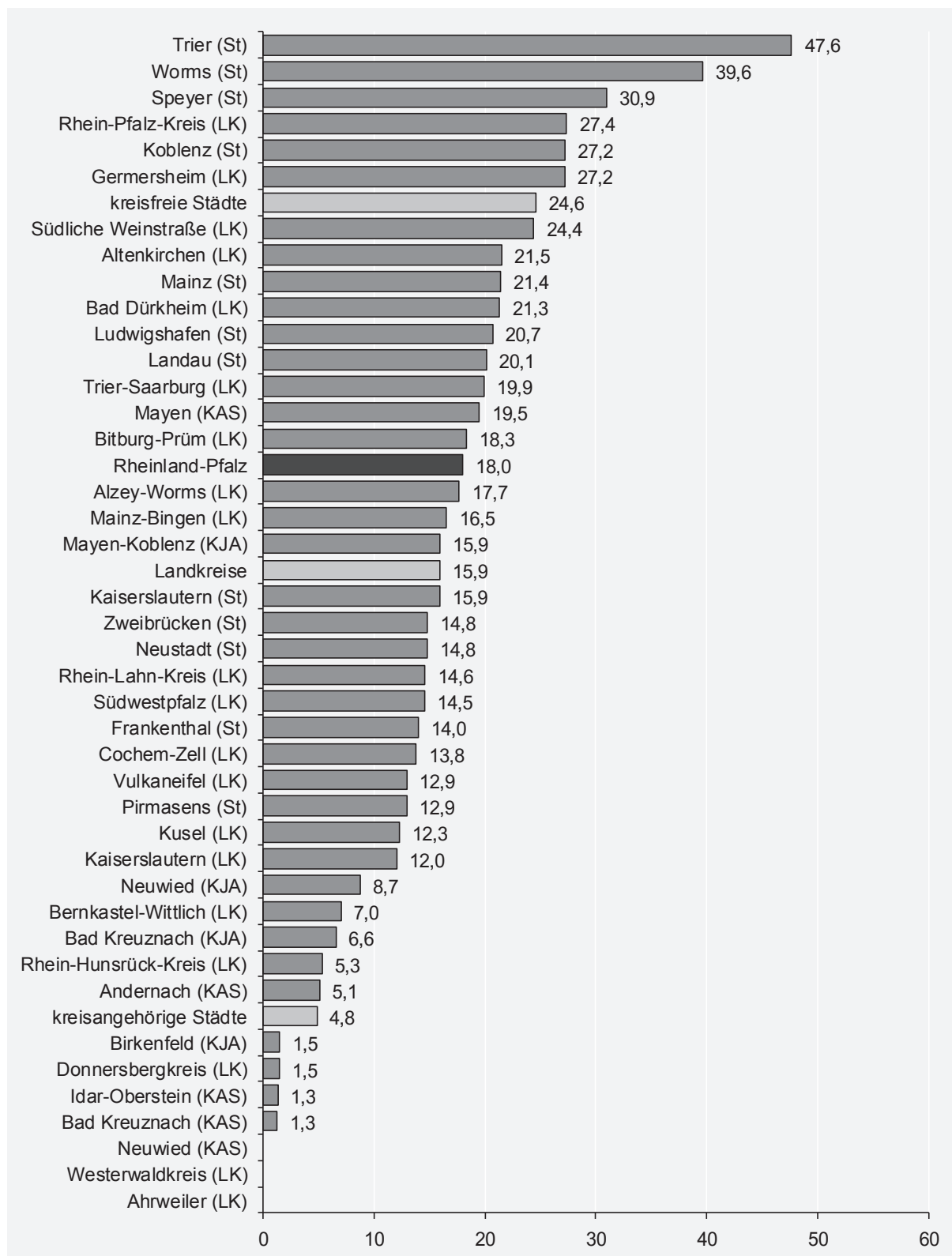
Grafik 3.8 Entwicklung der Plätze für vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege im Zeitraum 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren)



Der Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege variiert zwischen rund 48 Plätzen pro 1.000 Kinder der entsprechenden Altersgruppe in der kreisfreien Stadt Trier und 1,3 Plätzen in den kreisangehörigen Städten Bad Kreuznach und Idar-Oberstein. Über alle rheinland-pfälzischen Kommunen hinweg werden rund 18 von 1.000 Kindern im Rahmen der

Kindertagespflege betreut. Über diesem Eckwert liegen die kreisfreien Städte mit rund 25 Kindertagespflegen. Unter dem rheinland-pfälzischen Gesamtwert liegen die Landkreise mit rund 16 Kindertagespflegen und die kreisangehörigen Städte mit rund 5 Kindertagespflegen pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren.

Grafik 3.9 Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege im interkommunalen Vergleich²² im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren)



²² Für Neuwied (KAS), den Westerwaldkreis (LK) und Ahrweiler (LK) liegen keine Angaben vor.

Ausblick

Die Bedeutung von institutionalisierter Kindertagesbetreuung wurde nicht zuletzt durch die COVID-19-Pandemie deutlich, denn sie ist nicht nur essenziell bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern leistet darüber hinaus auch einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz. Zudem sind Kindertageseinrichtungen als niedrigschwellige und nicht-stigmatisierende Anlaufstellen für alle Eltern und Familien Bestandteil der Regel- und Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe, die darüber hinaus über die Fördertrias Erziehung, Betreuung und Bildung zu gleichwertigen Chancen beim Aufwachsen beitragen. An dieser Stelle setzt – wie zuvor bereits das Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ – das Sozialraumbudget als Teil des neuen Gesetzes KiTaG in Rheinland-Pfalz an, welches am 01. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Hierbei sollen u. a. Familien gezielt in benachteiligten Sozialräumen – am vertrauten Ort Kindertageseinrichtung – unterstützt und somit ein sozialer Ausgleich hergestellt werden.

Wie die neusten Daten aus dem Berichtsjahr 2020 zeigen, wurde seit 2014 v. a. die Ganztagsbetreuung der Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen ausgebaut, was sich in der um rund 27 % angestiegenen Anzahl an Plätzen in diesem Bereich widerspiegelt. Damit diese ganztägige Betreuung, und somit u. a. auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, nicht beim Wechsel in die Grundschule endet, wurde 2021 das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) auf Bundesebene verabschiedet. Es hat zum Ziel die Betreuungslücke zu schließen, und sieht ab 2026 eine stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vor (vgl. BMFSFJ 2021: 66). Umgesetzt werden kann der Rechtsanspruch sowohl in schulischen Ganztagsangeboten als auch in Angeboten der Kindertagesbetreuung (vgl. ebd.).

Neben dem quantitativen Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist die Umsetzung der Inklusion im Bereich der Kindertagesbetreuung eine aktuelle Aufgabe, die im Zuge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJStG) noch stärker in den Fokus rückt. „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden.“ (§ 22a Abs. 4 SGB VIII). Dabei sind in Tageseinrichtungen „die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, [...] zu berücksichtigen.“ (ebd.).

4. Kinder- und Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII)

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung.....	89
Kernbefunde	90
Personalstellen in den Leistungsbereichen Jugend(sozial)arbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) im Jahresvergleich in Rheinland-Pfalz	94
Die Handlungsfelder der allgemeinen Jugendförderung: Jugendarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII.....	96
Personalressourcen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz	98
Personalressourcen der Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz	101
Personalressourcen der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz	103
Bruttoauszahlungen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Bereich der Jugend(sozial)arbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII.....	105
Ausblick	108

Thematische Hinführung

Zu den Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe zählen neben den im vorangegangenen Abschnitt bereits dargestellten Kindertageseinrichtungen auch die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugend- und Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) sowie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII). Die Leistungsbereiche gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII fördern die Entwicklung junger Menschen „zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII), indem Unterstützungsstrukturen und Möglichkeitsräume für die jugendliche Individuation angeboten werden. Die Angebote der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII sind für die allgemeine Jugendförderung konzipiert und richten sich damit – wie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 SGB VIII – an alle jungen Menschen. Demgegenüber dient die Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII vor allem der Förderung benachteiligter Jugendlicher, speziell in der Schule (Schulsozialarbeit) und beim Übergang zum Beruf (Jugendberufshilfe).

Die Angebote der Handlungsfelder Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sind durch einen niedrigschwelligen Zugang gekennzeichnet und inhaltlich eher unbestimmt (vgl. Patjens 2020: 44). Junge Menschen sind bei der Angebotsgestaltung mit ihren Interessen einzubeziehen, an denen sich die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu orientieren haben (vgl. ebd.: 49). Partizipation ist in der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen einer dialogischen Kommunikation mit den jungen Menschen „als alltäglicher Handlungsmodus“ zu realisieren (vgl. Meyer & Rahn 2020: 397). In der Kinder- und Jugendarbeit geht eine partizipative Arbeitsweise mit Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten für alle jungen Menschen einher, wobei sie ihre Interessen zum Ausdruck bringen können und lernen, sich für diese einzusetzen (vgl. ebd.: 419 f.).

Das Jugendalter ist von zahlreichen Entwicklungsaufgaben geprägt, deren Bewältigung mit vorübergehenden Krisen und familiären Konflikten verbunden sein kann. Als Sozialisationsort außerhalb der Familie und der Schule können Angebote der Jugend(sozial)arbeit präventiv, durch die Begleitung und Beratung der jungen Menschen in einer entwicklungsintensiven und ggf. vulnerablen Phase, frühzeitig einer Verfestigung von Problemlagen entgegenwirken (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2021: 2). Die in den Sozialraum der jungen Menschen, zu dem auch die Schulen zählen, integrierten Angebote der Jugend(sozial)arbeit stärken insbesondere ihre sozialen Ressourcen. Für die Jugendämter ist folglich der Ausbau einer niedrigschwelligen Infrastruktur der Jugend(sozial)arbeit auch im Hinblick auf Prävention im Bereich der intervenierenden Hilfen zur Erziehung zu reflektieren. Dabei können die sozialräumlichen Infrastrukturangebote der Kinder- und Jugendhilfe die einzelfallorientierten Leistungen zur Unterstützung der Familien bei Erziehungsaufgaben und Krisensituationen nicht ersetzen, sondern diese nur ergänzen.

Schon vor der COVID-19-Pandemie waren „(...) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit eine knappe Ressource (...), die sich viele junge Menschen teilen müssen (...)“ (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 115). Die im Jahr 2020 vorherrschende COVID-19-Pandemie hat dies weiter verschärft. So wurden die Lebenswelten und Sozialkontakte von jungen Menschen in dieser Zeit gravierend eingeschränkt. Von den vorübergehenden Einschränkungen waren nicht nur Freizeit- und Sporteinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Schulen, sondern auch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit betroffen. Im Rahmen einer Befragung rheinland-pfälzischer Fachkräfte der Jugend(sozial)arbeit im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2020 wurde deutlich, dass die Arbeitsbereiche der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit schnell, flexibel und professionell auf die COVID-19-Pandemie und die

damit erschwerten Arbeitsbedingungen reagiert haben und auch über den Zeitraum der Kontaktbeschränkungen und Schließungen kontinuierlich für ihre Zielgruppen erreichbar waren (vgl. Servicestelle Kinder und Jugend 2020). Hierzu wurden vielerorts digitale Kommunikationswege auf- und/oder ausgebaut und vielfältige digitale Angebote neu geschaffen. Dennoch war das Angebot der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für junge Menschen insbesondere in der ersten Lockdown-Phase 2020 nur eingeschränkt nutzbar (vgl. ebd.; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2021: 1). Vor diesem Hintergrund unterstreicht die Corona-Krise die hohe Bedeutung kommunaler Jugend(sozial)arbeit sowie der Jugendverbandsarbeit als bedeutsame Sozialisationsorte für junge Menschen neben den Orten Familie und Schule. Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erweisen sich in der Corona-Krise für viele junge Menschen als Konstante, die auch einen großen Beitrag zur Bewältigung der Krise und ihrer Folgen leisten (vgl. hierzu auch Dittmann & Döbrich et al. 2021: 45 f.). Mit ihren Angeboten an Rückzugsorten, Erprobungsräumen und der Bereitstellung von Orten außerhalb des häuslichen und schulischen Umfeldes, die frei sind von Leistungszwang, Leistungsdruck und Fremdbestimmung, bieten sie wichtige Freiräume für

die Entwicklung junger Menschen und können auf die wachsenden Bedarfe an Beratung und Unterstützung reagieren (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 422). Junge Menschen finden in den Einrichtungen der Jugendarbeit und im Rahmen der aufsuchenden/mobilen Jugend(sozial)arbeit feste, verlässliche Bezugspersonen, die sie mit ihren Sorgen und Ängsten wahr- und ernstnehmen, ein offenes Ohr und Unterstützung bieten. Die Angebote schaffen Räume für ein Miteinander und fördern so Resilienz und Sozialkompetenz junger Menschen.

Im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erfolgt bezüglich der Leistungsbereiche gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII eine Erhebung der Aufwendungen sowie der vom öffentlichen Jugendhilfeträger in den rheinland-pfälzischen Kommunen vollständig oder teilweise finanzierten Personalstellen für pädagogische Fachkräfte. Die hiermit gewonnenen Erkenntnisse zur personellen und finanziellen Ressourcenausstattung im Bereich der Jugend(sozial)arbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz werden nachfolgend für das Berichtsjahr 2020 dargestellt.

Kernbefunde

Die personellen Ressourcen erweisen sich in den Handlungsbereichen der Jugendarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes seit 2011 in Rheinland-Pfalz als konstant: Im Jahr 2020 verfügen die öffentlichen Jugendhilfeträger in Rheinland-Pfalz insgesamt über 362 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit sowie dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII). Den freien Trägern in Rheinland-Pfalz stehen im Jahr 2020 rund 205 aus öffentlichen Mitteln (mit-)finanzierte Personalstellen im Bereich der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) zur Verfügung. Landesweit bewegen sich die Personalressourcen für die Handlungsfelder

gem. §§ 11, 14 SGB VIII in den Jahren 2011 bis 2020 auf einem relativ konstanten Niveau. Im Leistungsbereich gem. § 13 SGB VIII zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen innerhalb der Arbeitsfelder. Während die Personalstellen der Schulsozialarbeit (2011: 270,5 Stellen; 2020: 473,1 Stellen) und auch der Jugendberufshilfe (2011: 92,9 Stellen; 2020: 103,3 Stellen) einen Ausbau erfahren, verzeichnet die Jugendsozialarbeit in den Jahren 2011 (103,0) bis 2020 (78,0) ein Rückgang der Personalressourcen um rund 24 %.

Die Personalressourcen der Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz erfahren im Betrachtungszeitraum von 2011 bis 2020 einen kontinuierlichen Ausbau:

In der Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) zeigt sich für Rheinland-Pfalz ein erheblicher Anstieg der Personalstellen von 2011 (270,5) auf 2020 (473,1) um rund 75 %. Auch deutschlandweit befindet sich die Schulsozialarbeit in einem kontinuierlichen, mit einer gesellschaftlichen Normalisierung des Handlungsfeldes verbundenen Wachstumsprozess, der sich, von Schulen in herausfordernder Lage ausgehend, sukzessive über alle Schularten ausweitet (vgl. Zipperle & Rahn 2020: 253). Der Bedeutungsgewinn spiegelt sich auch im Rahmen der SGB VIII-Reform wider. So hat die Schulsozialarbeit im Zuge des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) mit § 13a SGB VIII einen eigenen Paragraphen erhalten.²³ Daneben ist Schulsozialarbeit bereits im Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (JuFöG) des Landes Rheinland-Pfalz (21. Dezember 1993) als flankierende pädagogische Hilfe für junge Menschen aufgeführt.

Die Landkreise verfügen im Jahr 2020 bevölkerungsrelativiert über weniger (mit-)finanzierte Personalstellen für Jugendarbeit und -schutz (§§ 11, 14 SGB VIII) als die Städte:

Bezogen auf 10.000 unter 21-Jährige stehen in Rheinland-Pfalz insgesamt 7,54 aus öffentlichen Mitteln (mit-)finanzierte Stellen (Vollzeitstellenäquivalente) pädagogischer Fachkräfte für Jugendarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz beim öffentlichen Jugendhilfeträger und bei freien Trägern zur Verfügung. Die entsprechend bevölkerungsrelativierte Stellenzahl ist auf Landkreisebene mit insgesamt 5,51 (mit-)finanzierten Personalstellen für §§ 11, 14 SGB VIII pro 10.000 unter 21-Jährige niedriger. Auf Ebene der kreisfreien und kreisangehörigen Städte sind die Personalressourcen für die Leistungsbereiche gem. §§ 11, 14 SGB VIII hingegen umfassender. In den kreisfreien Städten beträgt die Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente

pro 10.000 unter 21-Jährige 12,44 Stellen. Die kreisangehörigen Städte weisen, entsprechend bevölkerungsrelativiert, 8,93 (mit-)finanzierte Personalstellen auf.

Rechnerisch ist in Rheinland-Pfalz eine Vollzeitstelle in der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) für 10.000 unter 21-Jährige im Jahr 2020 zuständig:

Die rheinland-pfälzischen Jugendämter meldeten 78 Vollzeitstellenäquivalente für Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII (ohne Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe) beim öffentlichen Jugendhilfeträger und den freien Trägern/Jugendverbänden im Jahr 2020. Dies entspricht einer Vollzeitstelle bezogen auf 10.000 unter 21-Jährige in Rheinland-Pfalz. Im interkommunalen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke zeigen sich diesbezüglich deutlich regionale Disparitäten. So weisen der Landkreis Kaiserslautern und die kreisfreie Stadt Trier mit jeweils rund 7,4 Personalstellen pro 10.000 unter 21-Jährige für pädagogische Fachkräfte im Jahr 2020 mit Abstand die meisten Vollzeitstellenäquivalente im Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit auf, wohingegen 12 Jugendämter keine Stellen für diesen Bereich ausgewiesen haben und für zwei keine Angaben vorliegen.

Für die Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) sind in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 landesweit 6,3 Personalstellen pädagogischer Fachkräfte pro 10.000 unter 21-Jährige vorhanden:

Die rheinland-pfälzischen Jugendämter meldeten für das Jahr 2021 insgesamt rund 473 Vollzeitstellenäquivalente für die Schulsozialarbeit. Dabei befinden sich die Personalstellen im Bereich der Schulsozialarbeit in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken überwiegend in öffentlicher Trägerschaft. Die Spannweite der bevölkerungsrelativierten Personalstellen-Eckwerte reicht von 2,3 Stellen im Landkreis Ahrweiler bis 15,5 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige in der kreisangehörigen Stadt Andernach. Im Vergleich der

²³ § 13a SGB VIII verortet die Schulsozialarbeit gesetzlich im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, womit im schulischen Kontext ein Zugang für bewährte sozialpädagogische Arbeitsprinzipien und Methoden besteht (vgl. Zipperle & Rahn 2020: 254).

Jugendamtsbezirke zeigt sich eine Stadt-Land Differenz bei den Personalstellen pädagogischer Fachkräfte in der Schulsozialarbeit. Auf Landkreisebene stehen 5,8 Vollzeitstellenäquivalente pro 10.000 unter 21-Jährige zur Verfügung, wohingegen der entsprechende Personalstellen-Eckwert in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten bei 7,2 bzw. 7,7 liegt.

Im Handlungsfeld der Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) verfügen die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke im Jahr 2020 landesweit über rund 1,4 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige: Auf Ebene der kreisfreien Städte ist der Personalstellen-Eckwert pädagogischer Fachkräfte in der Jugendberufshilfe mit rund 2,4 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige höher als der landesweite Durchschnitt. Eine geringere Anzahl bevölkerungsrelativierter Personalstellen ist hingegen in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit rund 1,0 bzw. 1,2 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige festzustellen.

Von 2015 auf 2020 sind die Bruttoauszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) um rund 69 % angestiegen: Die Bruttoaufwendungen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz lagen im Bereich der Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) im Jahr 2015 noch bei 14,7 Millionen Euro, bis 2020 sind diese um rund 69 % auf 24,9 Millionen Euro angestiegen. Vergleichbar ist die Höhe der Auszahlungen im Jahr 2020 in der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) mit 23,2 Millionen Euro, wobei diese seit 2015 nur ein Plus von 9,0 % verzeichnet. Prozentual betrachtet sind in den Handlungsfeldern gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII die Bruttoauszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter in der Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) von 2015 (2,0 Millionen Euro) auf 2020 (3,6 Millionen Euro) mit einem Plus von rund 86 % am stärksten angestiegen. Die Bruttoauszahlungen der Jugendämter im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) haben sich ausgehend von 1,7 Millionen Euro im Jahr 2015 um rund 52 % bis auf 2,5 Millionen Euro im Jahr 2020 erhöht. In

der Jugendsozialarbeit zeigt sich hingegen im Vergleich der Jahre 2015 (3,9 Millionen Euro) und 2020 (3,0 Millionen Euro) ein Rückgang der Bruttoauszahlungen um rund 24 %.

Landesweit investieren die rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahr 2020 pro jungem Menschen unter 21 Jahren rund 80 Euro für Jugend(sozial)arbeit und -schutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII): Hierbei zeigt sich, dass die Brutto-Pro-Kopf-Auszahlungen der Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz auf Landkreisebene mit rund 53 Euro deutlich niedriger sind als in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten mit rund 124 bzw. 142 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren. Auf Landkreisebene reichen die Bruttoauszahlungen pro unter 21-Jährigen für Jugend(sozial)arbeit und -schutz von rund 23 Euro im Landkreis Germersheim bis rund 85 Euro im Landkreis Cochem-Zell. Bei den Städten finden sich die geringsten Brutto-Pro-Kopf-Auszahlungen für die Handlungsfelder gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII mit rund 66 Euro in der kreisfreien Stadt Koblenz, die höchsten Aufwendungen sind für die kreisfreie Stadt Ludwigshafen mit rund 234 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren zu berichten.

Tabelle 4 Datenübersicht zur Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz

		2011	2014	2017	2020
A	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (absolut)				
	Jugendarbeit, -schutz (§§ 11, 14 SGB VIII)	349,9	347,3	367,1	362,0
	Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	103,0	72,2	76,8	78,0
	Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	270,5	363,4	415,1	473,1
	Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII)	92,9	85,1	103,6	103,3
	Jugendarbeit freie Träger (§ 11 SGB VIII)	212,6	203,4	220,4	204,8
		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
B	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII im Jahr 2020 pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren				
	beim öffentlichen Träger (§§ 11, 14 SGB VIII)	7,88	3,44	6,63	4,79
	bei freien Trägern (§ 11 SGB VIII)	4,56	2,07	2,30	2,75
C	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im Jahr 2020 pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren				
		2,19	0,62	0,76	1,05
D	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im Jahr 2020 pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren				
		7,18	5,82	7,74	6,29
E	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII im Jahr 2020 pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren				
		2,39	0,97	1,24	1,37
		2015	2017	2019	2020
F	Bruttoauszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII für in den Jugendämtern angefallene Personalkosten sowie für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben (in Millionen Euro)				
	Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	21,3	22,6	24,9	23,2
	Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)	1,7	2,0	2,5	2,5
	Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	3,9	2,8	3,2	3,0
	schulbezogene Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	14,7	17,4	22,6	24,9
	Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII)	2,0	3,1	3,9	3,6
		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
G	Bruttoauszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII für in den Jugendämtern angefallene Personalkosten sowie für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben im Jahr 2020 pro jungem Menschen unter 21 Jahren				
		141,6	52,9	124,0	80,2

Personalstellen in den Leistungsbereichen Jugend(sozial)arbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) im Jahresvergleich in Rheinland-Pfalz

Die Handlungsfelder gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII sind ein wichtiges Grundgerüst einer kommunalen Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur. Die Jugend(sozial)arbeit sollte für alle jungen Menschen in städtischen und ländlichen Regionen zugänglich sein. Für die Interpretation der nachfolgenden Daten gilt es zu beachten, dass diese die Landschaft der Jugend(sozial)arbeit nicht vollumfassend darstellen können. So werden über die Erhebung bei den Jugendämtern ausschließlich von freien Trägern finanzierte Leistungen nicht erfasst und sind in den vorliegenden Analysen nicht enthalten und dargestellt. Für eine breitere Abbildung der kommunalen Landschaft werden in den Handlungsfeldern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gem. §§ 11, 13 SGB VIII über öffentliche Mittel (mit-)finanzierte Personalstellen freier Träger abgebildet.

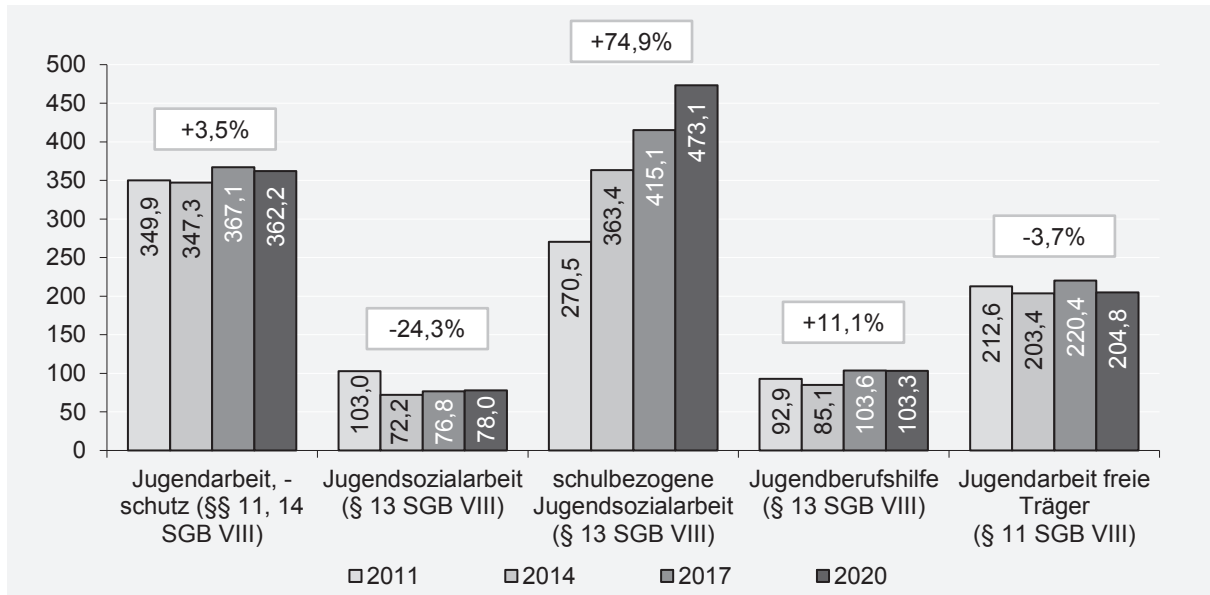
In Rheinland-Pfalz stehen im Jahr 2020 insgesamt rund 542 Personalstellen pädagogischer Fachkräfte im Bereich der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) zur Verfügung, von denen 337 öffentlichen Trägern zugeordnet sind und rund 205 bei freien Trägern (mit-)finanziert werden. Die Gesamtzahl der Stellen für die Jugendarbeit ist damit im Vergleich zum Berichtsjahr 2017 (566,8) um 4,4 % zurückgegangen. Für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) wurden im Jahr 2020 landesweit rund 25 Stellen beim öffentlichen Jugendhilfeträger gemeldet, was einen Anstieg um rund ein Fünftel (plus 21,1 %) gegenüber 2017 (20,6) darstellt. Bei freien Trägern (mit-)finanzierte Personalstellen sind für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nicht zu berichten, da es sich hierbei um eine nicht delegierbare hoheitliche Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers handelt.

Die personellen Ressourcen erweisen sich in den Handlungsbereichen der Jugendarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes seit 2011 in Rheinland-Pfalz als konstant

► **A in Tabelle 4** | Mit Grafik 4.1 wird die Entwicklung der Personalstellen pädagogischer Fachkräfte in den Handlungsfeldern gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 dargestellt. Nachfolgend werden die Stellen für Jugendarbeit und -schutz (§§ 11, 14 SGB VIII) beim öffentlichen Jugendhilfeträger zusammengefasst betrachtet und von den aus öffentlichen Mitteln (mit-)finanzierten Personalstellen bei freien Trägern für Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) abgegrenzt. Die abgebildeten Personalstellen für Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) beinhalten Stellen beim öffentlichen Jugendhilfeträger sowie (mit-)finanzierte bei den freien Trägern.

Beim öffentlichen Jugendhilfeträger sind im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz 362 Personalstellen gem. §§ 11, 14 SGB VIII angesiedelt, womit deren Anzahl seit 2011 (349,9) relativ konstant geblieben ist (plus 3,4 %). Die aus öffentlichen Mitteln (mit-)finanzierten Personalstellen für Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII bei freien Trägern verzeichnen von 2011 auf 2020 einen leichten Rückgang um 3,7 %. Die Entwicklungen im Leistungsbereich der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII gestalten sich bei differenzierter Betrachtung recht unterschiedlich. In der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) ist von 2011 auf 2020 insgesamt ein Rückgang der Personalstellen beim öffentlichen Jugendhilfeträger sowie der (mit-)finanzierten Stellen bei freien Trägern um 24,3 % zu berichten. Die Jugendberufshilfe verzeichnet im Vergleich der Jahre 2011 (92,9) und 2020 (103,3) einen Zuwachs der Personalstellen pädagogischer Fachkräfte um 11,1 %. Seit 2011 zeigt sich im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz hingegen ein erheblicher Ausbau der Personalressourcen.

Grafik 4.1 Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2020



Die Personalressourcen der Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz erfahren im Betrachtungszeitraum von 2011 bis 2020 einen kontinuierlichen Ausbau

Die Anzahl der gemeldeten Vollzeitstellenäquivalente ist im Bereich der Schulsozialarbeit landesweit von 2011 mit rund 271 Personalstellen auf rund 473 Stellen im Jahr 2020 angestiegen, was einem Zuwachs um ca. 75 % entspricht. Der Ausbau der Schulsozialarbeit wird im Zeitverlauf als eine Strategie im Umgang mit gesellschaftlichen

Veränderungsprozessen und an Schulen identifizierten Problemlagen ersichtlich (vgl. Zipperle & Rahn 2020: 253). Deutschlandweit zeigt sich ein kontinuierliches Wachstum im Bereich der Schulsozialarbeit, das „unbestritten zu einer Verstärkung, Normalisierung und Anerkennung des Arbeitsfelds über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus geführt hat“ (ebd.: 254).

Die Handlungsfelder der allgemeinen Jugendförderung: Jugendarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) hat die Funktion, mittels präventiver Angebote junge Menschen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen zu befähigen (vgl. Patjens 2020: 57). Die Jugendarbeit verfolgt gem. §§ 11 SGB VIII das Ziel, die Entwicklung, Selbstbestimmung, gesellschaftliche Mitverantwortung und das soziale Engagement junger Menschen durch Angebote, die sie selbst mitgestalten können und sich an ihren Interessen orientieren, zu fördern.

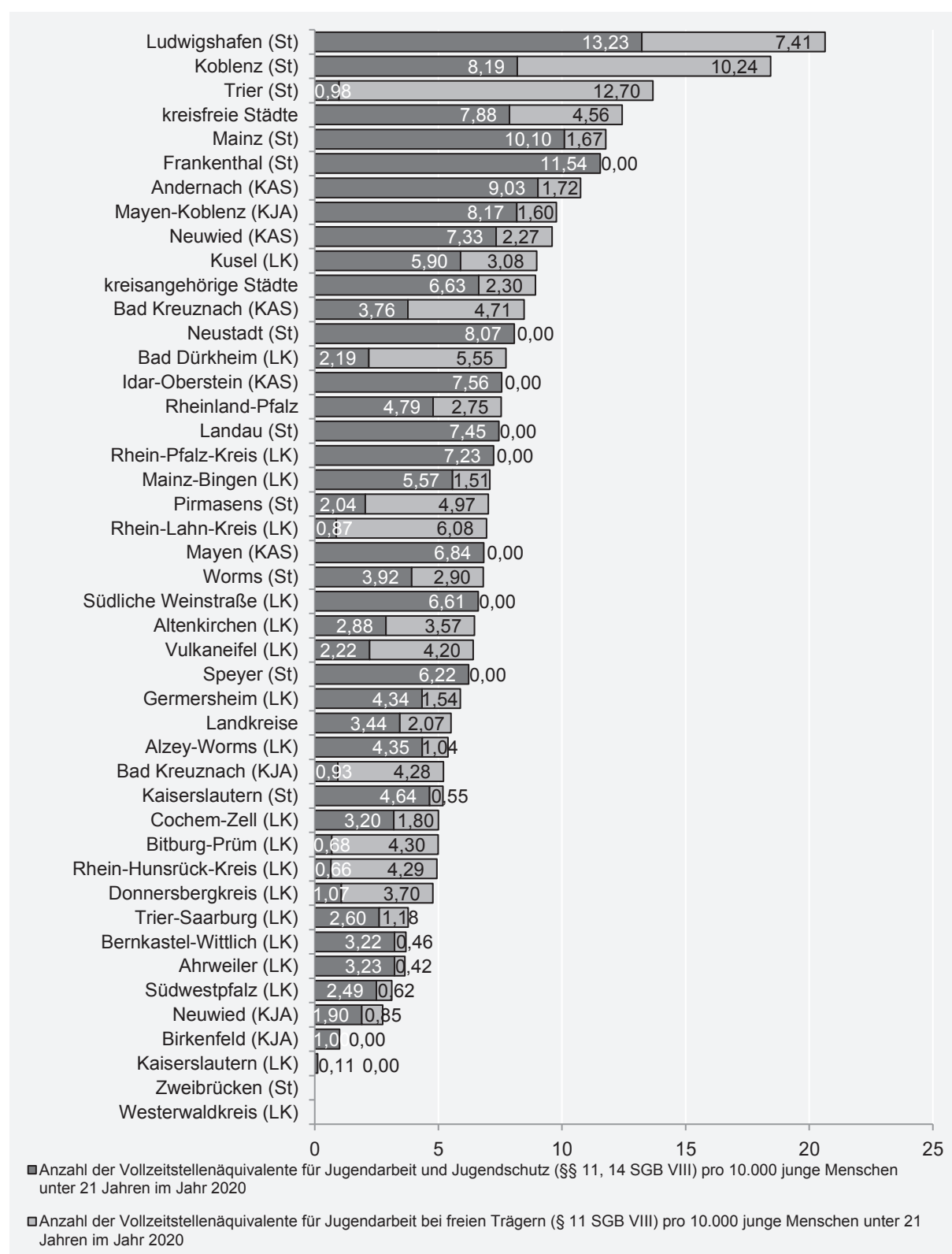
Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Jugendarbeit zählen unter anderem die außerschulische Jugendbildung, die Jugendverbandsarbeit, die internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung sowie die Jugendberatung (§ 11 Abs. 3 SGB VIII). Die Kennzeichen und Strukturmerkmale der Kinder- und Jugendarbeit „sind ein Hintergrund und Ermöglichungskontext für zentrale Prozesse der Subjektbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (Nick 2021: 139). Mit der im Juni 2021 in Kraft getretenen Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist im Bereich der Jugendarbeit explizit gesetzlich festgelegt, dass „die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden“ soll (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).

Die Landkreise verfügen im Jahr 2020 bevölkerungsrelativiert über weniger (mit-)finanzierte Personalstellen für Jugendarbeit und -schutz (§§ 11, 14 SGB VIII) als die Städte

► **B in Tabelle 4** | Grafik 4.2 visualisiert die Anzahl der Stellen pädagogischer Fachkräfte für Jugendarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII) pro 10.000 unter 21-Jährige auf Ebene der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke im Jahr 2020. Diese bevölkerungsrelativierte Darstellung ermöglicht den interkommunalen Vergleich, womit regionale Unterschiede sichtbar werden.

Landesweit liegt der entsprechende Personalstelleneckwert bei 7,54 (davon 2,75 bei freien Trägern für § 11 SGB VIII). Auf Landkreisebene gibt es insgesamt 5,51 (mit-)finanzierte Stellen pädagogischer Fachkräfte für Jugendarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII (davon 2,07 bei freien Trägern für § 11 SGB VIII) pro 10.000 unter 21-Jährige. In den kreisangehörigen Städten beträgt die bevölkerungsrelativierte Anzahl 8,93 Stellen (davon 2,30 bei freien Trägern für § 11 SGB VIII). Die höchste Anzahl der (mit-)finanzierten Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zeigt sich auf Ebene der kreisfreien Städte mit 12,44 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige (davon 4,56 bei freien Trägern für § 11 SGB VIII). Die Anzahl der vom öffentlichen Jugendhilfeträger (mit-)finanzierten Stellen pädagogischer Fachkräfte für Jugendarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz fällt interkommunal sehr unterschiedlich aus. Die Spannweite reicht von 0,11 Personalstellen pädagogischer Fachkräfte im Leistungsbereich gem. §§ 11, 14 SGB VIII im Landkreis Kaiserslautern bis zu einem Maximum in Ludwigshafen mit 20,64 Stellen bezogen auf 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren (davon 7,41 bei freien Trägern für § 11 SGB VIII).

Grafik 4.2 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII im interkommunalen Vergleich²⁴ im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



24 Für Zweibrücken (St) und den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Der interkommunale Vergleich der Personalstellen für Jugendarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII in Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass die allgemeine Jugendförderung, als Element des Präventionsbereiches, regional sehr unterschiedlich ausgestattet ist. Bezogen auf die jeweilige Bevölkerung der unter 21-Jährigen zeigt sich in den städtischen

Kommunen tendenziell eine höhere Konzentration an Stellen pädagogischer Fachkräfte für die Jugendarbeit und den erzieherischen Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII als in den Landkreisen. Hier spiegelt sich die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe wider, die traditionsgemäß städtisch geprägt ist.

Personalressourcen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit umfasst sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, die mittels geeigneter sozialpädagogischer Hilfen auf ihrem Bildungsweg und bei der beruflichen sowie sozialen Integration gefördert werden sollen (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Die nachfolgenden Analysen zu den Personalstellen und Aufwendungen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken für den Leistungsbereich gem. § 13 SGB VIII differenzieren zwischen der Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und der Jugendberufshilfe.

Der Fokus der Jugendsozialarbeit liegt auf sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen bis 27 Jahren mit dem Ziel, ihnen insbesondere im schulischen Kontext und bei ihrer beruflichen sowie sozialen Integration zu helfen (vgl. Patjens 2020: 54). Eine Benachteiligung liegt vor, wenn die soziale Teilhabe für einen jungen Menschen im Vergleich zu Gleichaltrigen erschwert ist, woraus ein erhöhter Unterstützungsbedarf resultiert (vgl. ebd.: 55). Die Jugendberufshilfe ist auf die Unterstützung dieser jungen Menschen bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt spezialisiert (vgl. Mairhofer 2017: 9). Die Schulsozialarbeit richtet sich nicht ausschließlich an benachteiligte junge Menschen, sondern ist angepasst an das Setting Schule, das für alle jungen Menschen im schulpflichtigen Alter eine zentrale Lebenswelt darstellt.

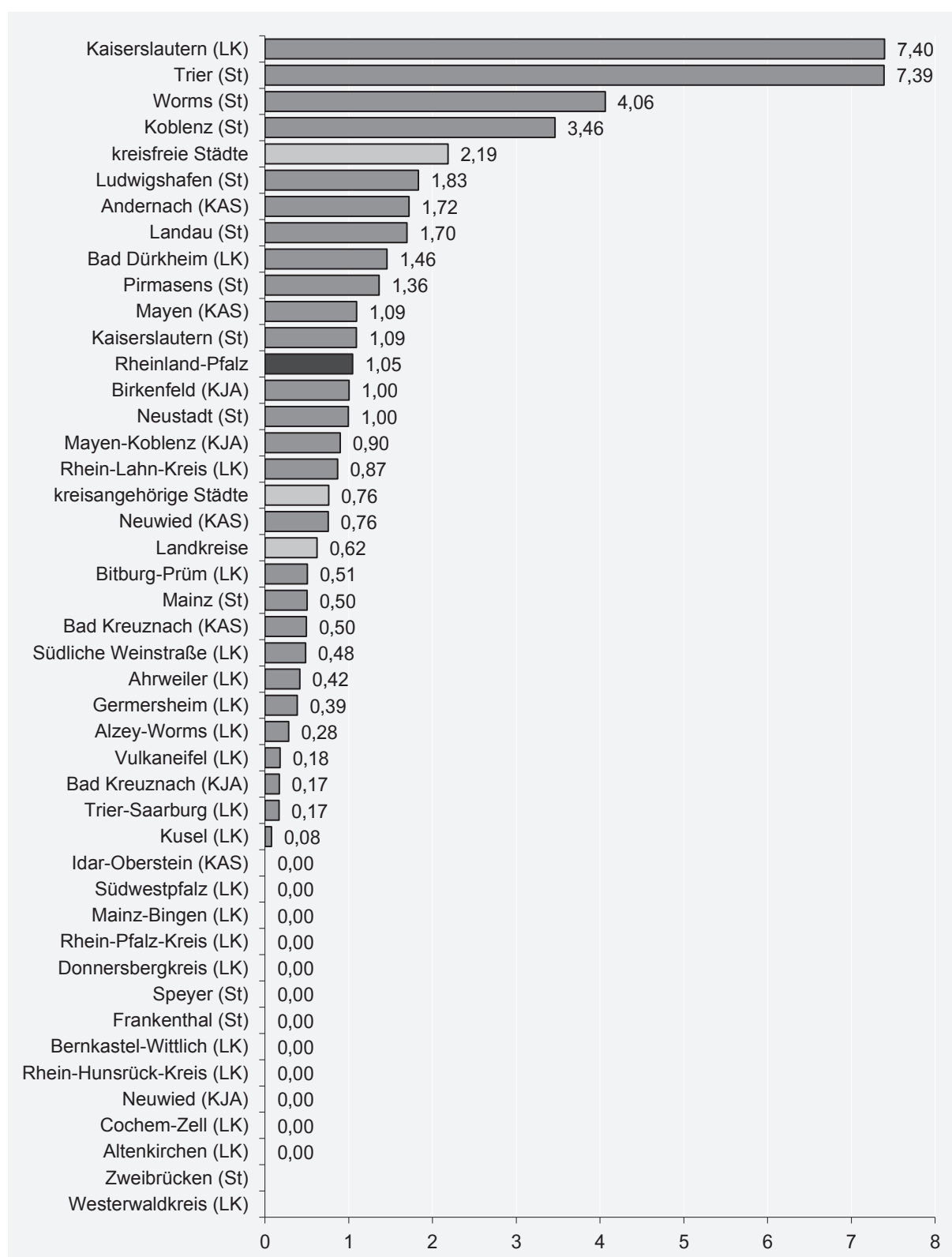
Insbesondere in Kommunen mit ausgeprägten sozialstrukturellen Belastungen, wie einer hohen Anzahl an Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld II gem. SGB II, ist der Bedarf an Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII erhöht. Die Lebenswelten und Bedarfslagen der jungen Menschen können in Abhängigkeit von den Ausprägungen sozialstruktureller Belastungen sehr unterschiedlich gestaltet sein. Diese Spezifika der unterschiedlichen Sozialräume der jungen Menschen müssen von der Jugendhilfeplanung bei der Angebotskonzeption und Zuweisung von finanziellen sowie personellen Kapazitäten bedacht werden, um einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit leisten zu können. Hierauf muss die Jugend(sozial)arbeit mit lebensweltorientierten Angeboten eine Antwort finden, wofür kommunale Daten von entscheidender Relevanz sind.

Rechnerisch ist in Rheinland-Pfalz eine Vollzeitstelle in der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) für 10.000 unter 21-Jährige im Jahr 2020 zuständig

► **C in Tabelle 4** | Grafik 4.3 visualisiert die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Personalstellen für Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) beim öffentlichen Jugendhilfeträger und den freien Trägern/Jugendverbänden in Rheinland-Pfalz, differenziert nach Jugendamtsbezirk im Jahr 2020. Insgesamt wurden für diesen Leistungsbereich landesweit 78 Vollzeitstellenäquivalente von den Jugendämtern gemeldet, was rund einer Vollzeitstelle pro 10.000 unter 21-Jährige in Rheinland-Pfalz entspricht. Die Personalressourcen der Jugendsozialarbeit sind damit äußerst begrenzt, was sich auf die Möglichkeiten dieses Handlungsfeldes auswirkt, tatsächlich einen Beitrag zur Chancengleichheit und gesellschaftlichen Teilhabe benachteiligter junger Menschen leisten zu können. Die Entwicklung der personellen Ausstattung gilt es vor allem vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie insbesondere auf sozial benachteiligte junge Menschen genauer zu beobachten (vgl. Andresen et al. 2020a, 2020b, 2020c, 2022; Dittmann & Döbrich et al. 2021: 32 ff.; Müller et al. 2021: 16, 33).

Dabei zeigen sich deutliche regionale Disparitäten. Die mit großem Abstand höchsten Personalstellen-Eckwerte verzeichnen der Landkreis Kaiserslautern und die kreisfreie Stadt Trier mit jeweils 7,4 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige. Bei den kreisangehörigen Städten ist das Maximum der Personalstellen-Eckwerte mit 1,72 Stellen in Andernach (KAS) erheblich niedriger. Insgesamt berichten 12 Jugendämter, für das Jahr 2020 über keine Personalstellen im Bereich der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) zu verfügen. Für zwei Jugendämter liegen hierzu keine Angaben vor. Bei der Interpretation dieser Daten gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Schwierigkeiten der Jugendämter bestehen, die Personalstellen(-anteile) für die Jugendsozialarbeit exakt zu quantifizieren bzw. abzugrenzen. Dies kann zu unvollständigen Angaben führen.

Grafik 4.3 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich²⁵ im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



²⁵ Für Zweibrücken (St) und den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Personalressourcen der Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Die Schulsozialarbeit ermöglicht Kindern und Jugendlichen in ihrer schulischen Lebenswelt ein niedrigschwelliges sozialpädagogisches Angebot, welches mit einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule verbunden ist (vgl. Zipperle & Rahn 2020: 254). In den 1990er Jahren war die Schulsozialarbeit noch eine spezialisierte Hilfe an Schulen in herausfordernder Lage und konnte sich seitdem bundesweit zu einem flächendeckenden Infrastrukturangebot entwickeln (vgl. ebd.: 257). Die Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz ist überwiegend bei öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt und nicht bei der Schule.

Dabei kann die Schulsozialarbeit – mit dem Grundsatz der Lebensweltorientierung – ein essenzielles Scharnier bei der Vermittlung zwischen den Perspektiven der Jugendhilfe und Schule darstellen (vgl. Hettler 2021: 68). Sozialpädagogische Kompetenzen erweitern zunehmend auch das schulische Lern- und Entwicklungssetting. In Verbindung mit dem Ausbau der Ganztagschule wird so die Schule zunehmend mit der Lebenswelt junger Menschen verkoppelt.

Für die Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) sind in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 landesweit 6,3 Personalstellen pädagogischer Fachkräfte pro 10.000 unter 21-Jährige vorhanden

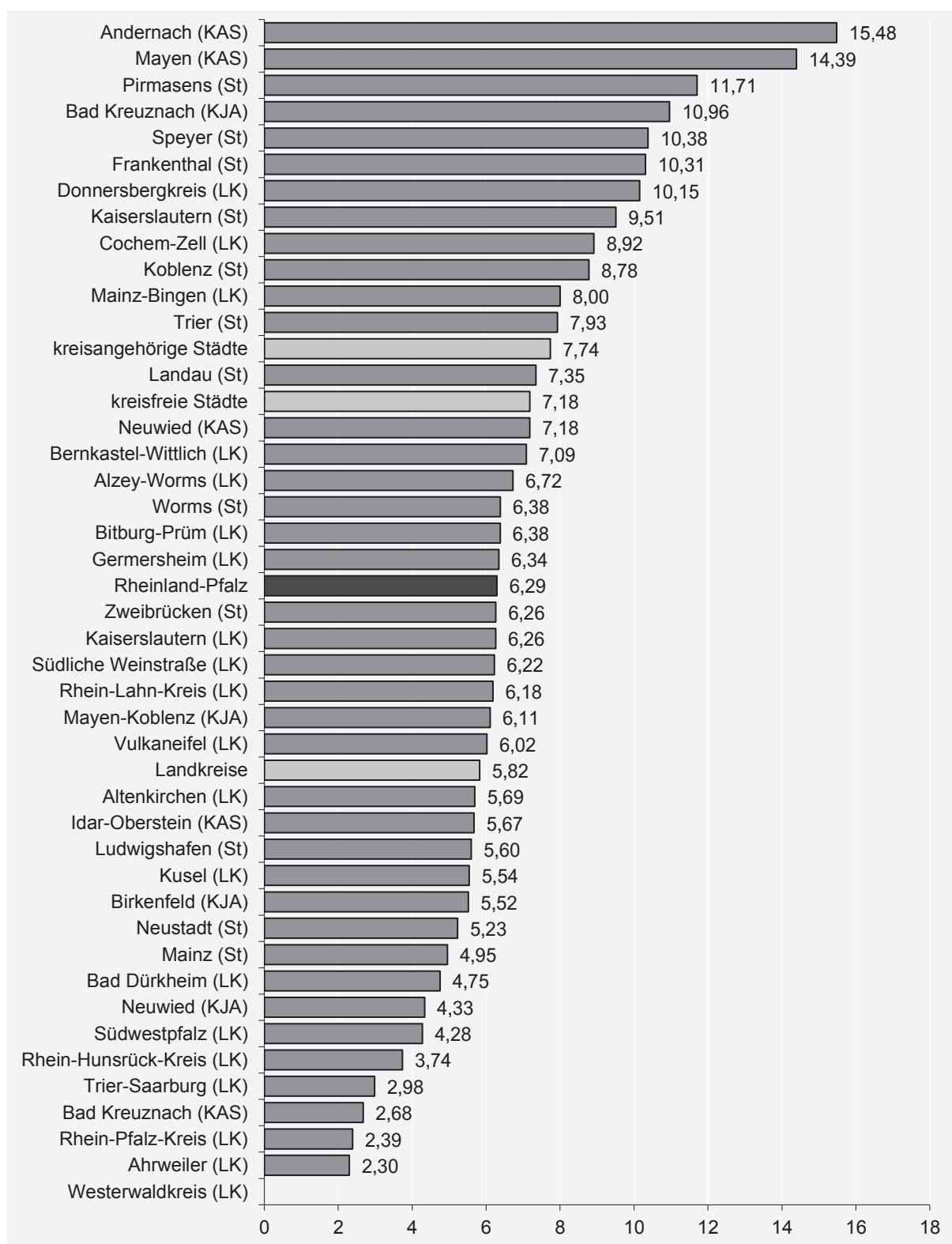
Die rheinland-pfälzischen Jugendämter meldeten für das Jahr 2020 insgesamt rund 473 Vollzeitstellenäquivalente für Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Die öffentliche Trägerschaft umfasst Personalstellen beim Jugendamt, bei kreisangehörigen Städten/Gemeinden und bei Schulen. In Rheinland-Pfalz sind im Jahr 2020 insgesamt 311,94 Stellen für Schulsozialarbeit beim öffentlichen Träger zu verorten (65,9 %),²⁶ während bei

den freien Trägern/Jugendverbänden 161,2 Stellen angesiedelt sind (34,1 %). Im Jahresvergleich 2017/20 zeigt sich insgesamt auf Landesebene in Rheinland-Pfalz ein Ausbau der Personalstellen im Bereich der Schulsozialarbeit um rund 13 %.

► **D in Tabelle 4** | Grafik 4.4 stellt die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke im Jahr 2020 dar. Landesweit verfügen die Jugendamtsbezirke im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit über 6,3 Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren, während der entsprechende Eckwert im Jahr 2017 noch bei 5,6 lag. Dies entspricht einem Anstieg um 0,7 Stellen in der Schulsozialarbeit bezogen auf 10.000 unter 21-Jährige. Die Personalstellen-Eckwerte im Bereich der Schulsozialarbeit reichen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken im Jahr 2020 von 2,3 Stellen im Landkreis Ahrweiler bis zu 15,5 Stellen in der kreisangehörigen Stadt Andernach, was einer Spannweite von insgesamt 13,2 Vollzeitstellenäquivalenten entspricht. Der Vergleich auf Ebene der Landkreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte macht eine Stadt-Land-Differenz bei den Personalressourcen für dieses Handlungsfeld in den Jugendamtsbezirken sichtbar. Während in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten 7,7 bzw. 7,2 Personalstellen pro 10.000 unter 21-Jährige für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen, sind es in den Landkreisen 5,8 Vollzeitäquivalente.

²⁶ Der Angabe des Ministeriums für Bildung in Rheinland-Pfalz zufolge sind hiervon ca. 21 Stellen für Schulsozialarbeit direkt beim Land angestellt und werden somit vom rheinland-pfälzischen Bildungsministerium finanziert.

Grafik 4.4 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich²⁷ im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



27 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

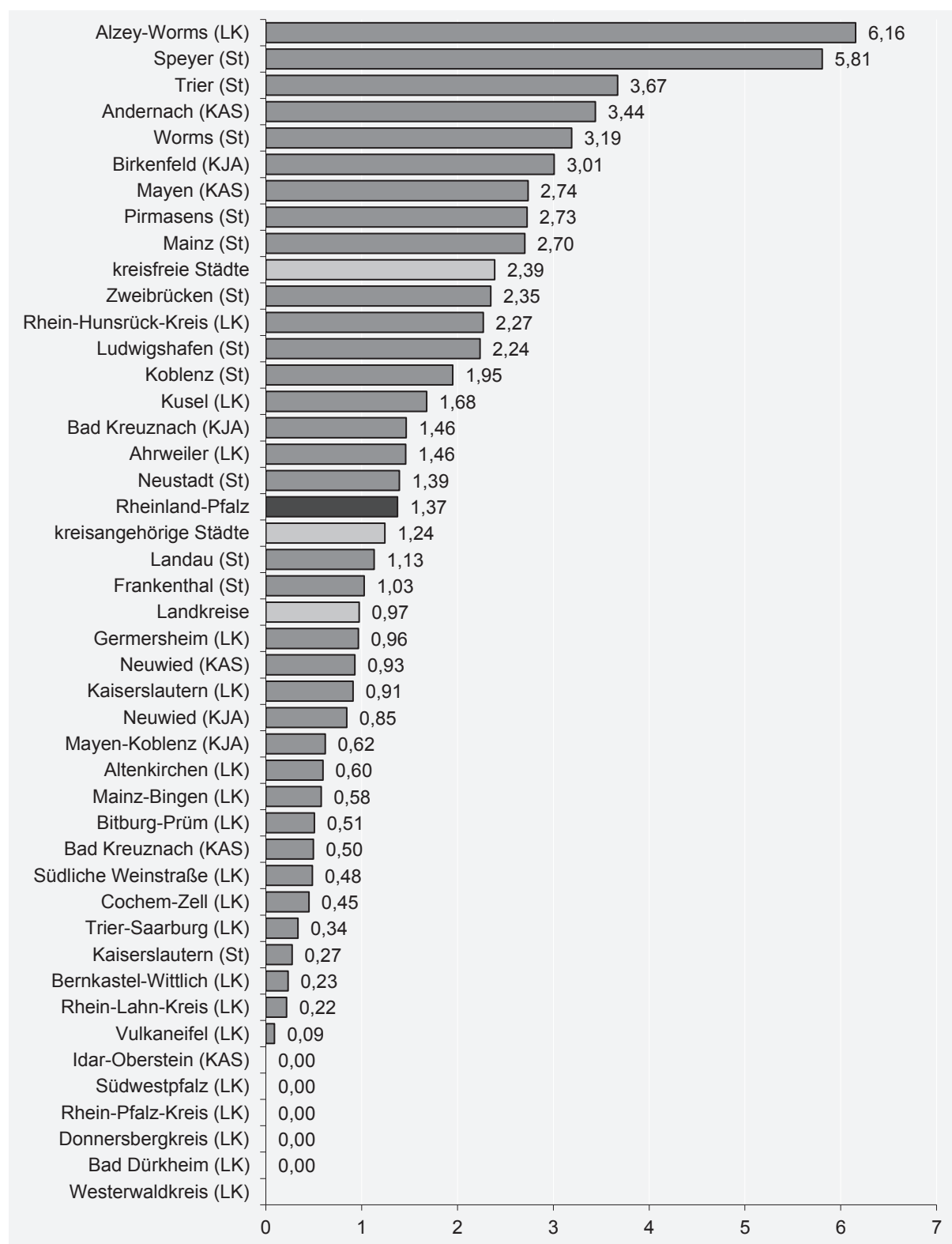
Personalressourcen der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Jugendberufshilfe kann definiert werden „als sozialpädagogische Angebote (für sozial benachteiligte Jugendliche) am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf“ (Mairhofer 2017: 9). Dabei bildet die Jugendberufshilfe einen zentralen Baustein der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII (vgl. ebd.). Die Zielsetzung der Jugendberufshilfe, benachteiligte junge Menschen bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen, erfordert die Arbeit an den Schnittstellen der gesellschaftlichen Kernsysteme Bildung und Wirtschaft, was mit vielfältigen Kooperationsanforderungen einhergeht (vgl. ebd.). Die Kompetenzen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen gestärkt werden, sodass sie die Anforderungen im beruflichen Kontext bewältigen können (vgl. ebd.: 10). Zu den rheinland-pfälzischen Projekten der Jugendberufshilfe zählen beispielsweise die Integrationsbegleitung geflüchteter bzw. neu zugewanderter junger Menschen im Übergang von Schule in den Beruf, die Jobfüxe, Jugendscouts und Berufsmmentor*innen. Im Jahr 2020 wurden in Rheinland-Pfalz landesweit von den Jugendämtern rund 103 Stellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe angegeben, womit sich die personellen Ressourcen dieses Handlungsfelds auf dem Niveau von 2017 bewegen.

Im Handlungsfeld der Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) verfügen die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke im Jahr 2020 landesweit über rund 1,4 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige

► **E in Tabelle 4** | Die Anzahl der Personalstellen pädagogischer Fachkräfte in der Jugendberufshilfe pro 10.000 unter 21-Jährige in Rheinland-Pfalz wird mit Grafik 4.5 im interkommunalen Vergleich für das Jahr 2020 veranschaulicht. Bevölkerungsrelativiert betrachtet kommen auf je 10.000 unter 21-Jährige in Rheinland-Pfalz rund 1,4 Personalstellen in der Jugendberufshilfe, die bei Jugendämtern, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, freien Trägern und Jugendverbänden sowie bei Schulen und sonstigen Institutionen angesiedelt sind. Die Anzahl pädagogischer Fachkräfte in der Jugendberufshilfe bezogen auf 10.000 unter 21-Jährige ist dabei auf Ebene der Landkreise und kreisangehörigen Städte mit rund 1,0 bzw. 1,2 Vollzeitstellenäquivalenten niedriger als der landesweite Durchschnittswert (1,4). Demgegenüber weisen die kreisfreien Städte mit rund 2,4 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige den höchsten Personalstellen-Eckwert für die Jugendberufshilfe auf.

Grafik 4.5 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich²⁸ im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



28 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Bruttoauszahlungen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Bereich der Jugend(sozial)arbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

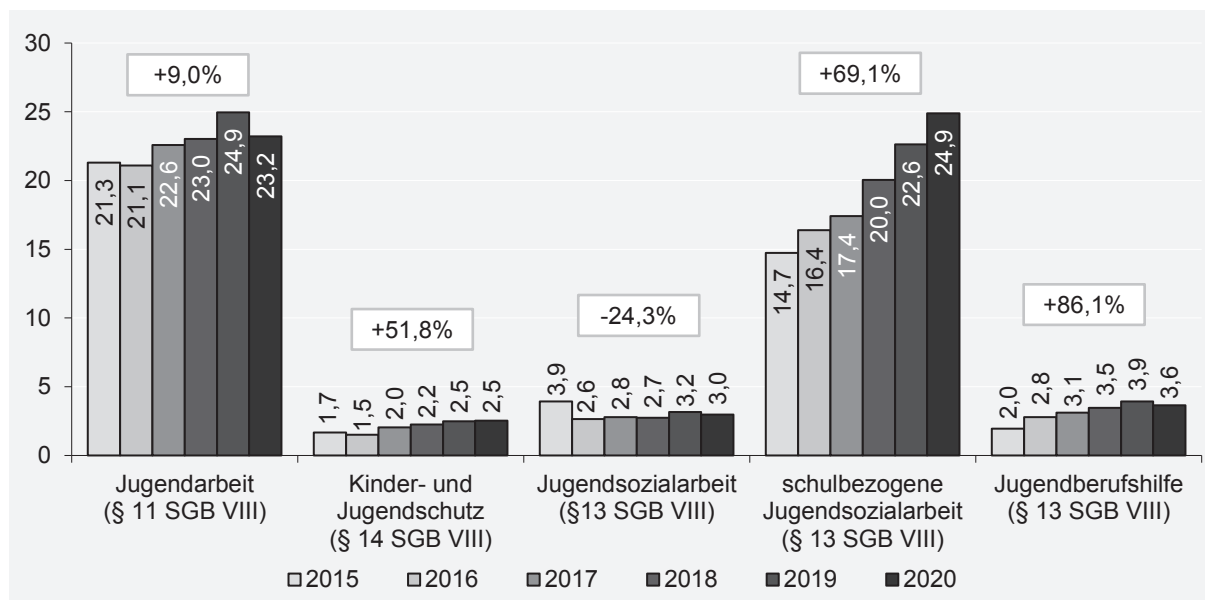
Ergänzend zu den Personalstellen erfolgt für die Jugend(sozial)arbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz die Erfassung der Auszahlungen für Zuschüsse, Sachkosten, Sonderausgaben sowie für im Jugendamt angefallene Personalkosten. Landesmittel, zu denen beispielsweise Zuschüsse zu sozialen Bildungsmaßnahmen zählen, werden dabei nicht erhoben. Die Auszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für den Leistungsbereich gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII liegen im Jahr 2020 bei insgesamt 57,3 Millionen Euro, von denen 31,0 Millionen Euro im Jugendamt angefallene Personalkosten und 26,3 Millionen Euro Aufwendungen für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben sind.

Von 2015 auf 2020 sind die Bruttoauszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) um rund 69 % angestiegen

► **F in Tabelle 4** | Mit Blick auf Grafik 4.6 wird die Entwicklung der Bruttoauszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für die Leistungsbereiche gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII in den Jahren 2015 bis 2020 ersichtlich. Ein stetiger Anstieg

der Bruttoauszahlungen ist im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) festzustellen: Die Aufwendungen sind ausgehend von 14,7 Millionen Euro im Jahr 2015 auf 24,9 Millionen Euro im Jahr 2020 angestiegen, was einen Zuwachs um rund 69 % darstellt. Dies korrespondiert mit der Ausweitung der Personalstellen in diesem Bereich. Auch in der Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) zeigt sich von 2015 (2,0 Millionen Euro) auf 2020 (3,6 Millionen Euro) mit einem Plus von rund 86 % eine starke prozentuale Erhöhung der Bruttoauszahlungen im betrachteten Zeitraum. Demgegenüber ist für die Jugendsozialarbeit ein Rückgang der Bruttoauszahlungen um rund 24 % zu berichten, ausgehend von 3,9 Millionen Euro im Jahr 2015 bis auf 3,0 Millionen Euro im Jahr 2020. Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) sind die Bruttoauszahlungen in den Jahren 2015 (1,7 Millionen Euro) bis 2020 (2,5 Millionen Euro) um rund 52 % angestiegen. Die Bruttoauszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für das Handlungsfeld der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) sind von 2015 (21,3 Millionen Euro) auf 2020 (23,2 Millionen Euro) mit einem Plus von rund 9 % ebenfalls gestiegen.

Grafik 4.6 Bruttoauszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII für in den Jugendämtern angefallene Personalkosten sowie für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben in den Jahren 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro)



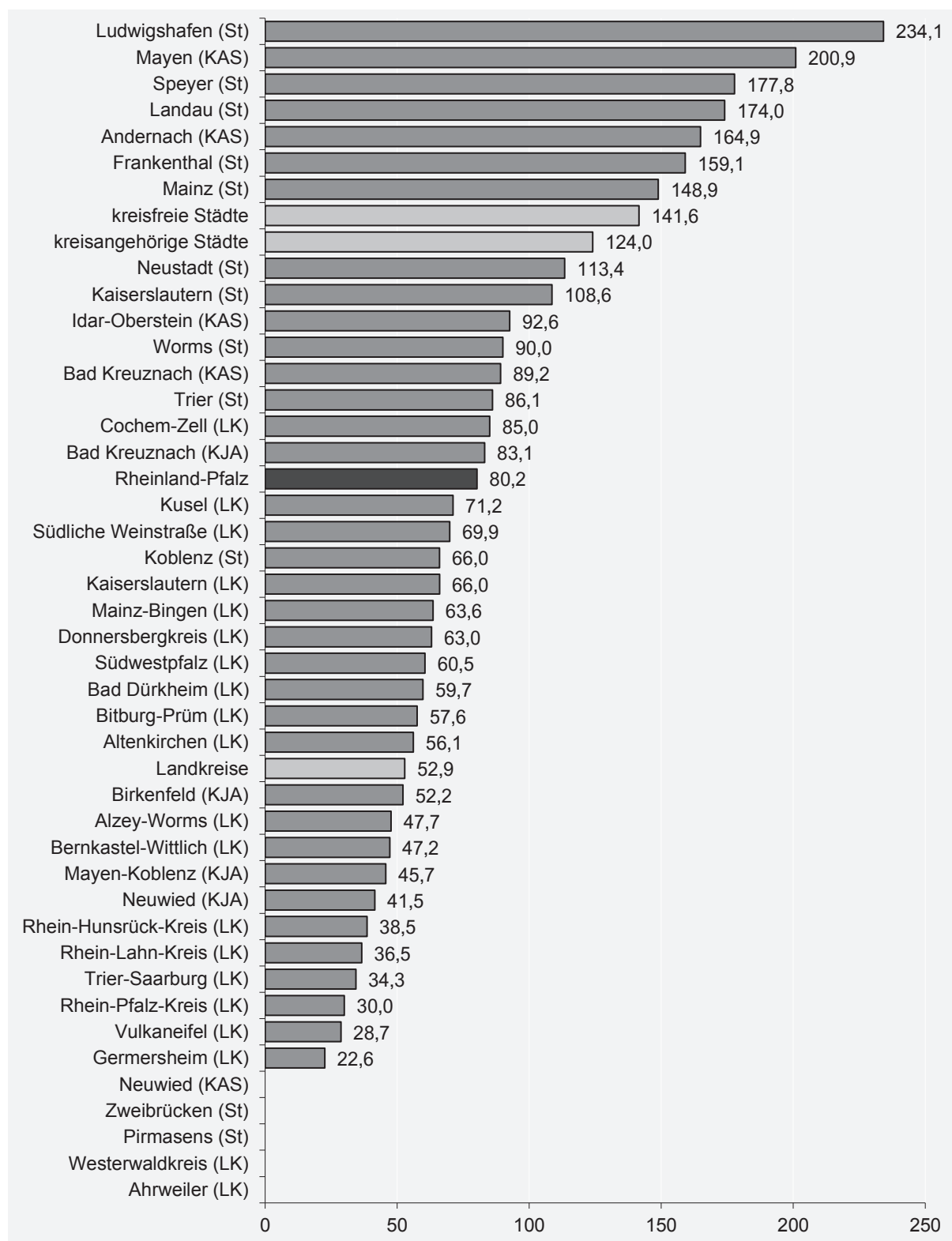
Landesweit investieren die rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahr 2020 pro jungem Menschen unter 21 Jahren rund 80 Euro für Jugend(sozial)arbeit und -schutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII)

Bevölkerungsrelativiert betrachtet wurden für die Jugend(sozial)arbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz von den Jugendämtern im Jahr 2020 rund 80 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz aufgewendet. Die Brutto-Pro-Kopf-Auszahlungen für dieses Handlungsfeld lagen im Jahr 2017 noch bei rund 64 Euro, wobei der Zuwachs bis zum Jahr 2020 um 16,6 Euro pro Kind/Jugendlichen auch im Kontext von Tarifsteigerungen und damit verbundenen höheren Personalkosten zu sehen ist.

erneut eine erhebliche Spannweite auf: Die bevölkerungsrelativierten Auszahlungen für diesen Leistungsbereich reichen von rund 23 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren im Landkreis Germersheim bis hin zu Brutto-Pro-Kopf-Aufwendungen in Höhe von rund 234 Euro in der kreisfreien Stadt Ludwigshafen. Zudem zeigt sich die bereits auf Ebene der Personalstellen feststellbare Stadt-Land-Differenz: Auf Landkreisebene sind die Aufwendungen für das Handlungsfeld gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII mit rund 53 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren wesentlich niedriger als auf Ebene der kreisfreien und kreisangehörigen Städte mit rund 142 bzw. 124 Euro.

► **G in Tabelle 4** | Grafik 4.7 veranschaulicht die Brutto-Pro-Kopf-Auszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) im interkommunalen Vergleich der Jugendamtsbezirke im Jahr 2020. Hier weisen die vorliegenden Daten

Grafik 4.7 Bruttoauszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII für in den Jugendämtern angefallene Personalkosten und für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben im interkommunalen Vergleich²⁹ im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro jungem Menschen unter 21-Jahren)



29 Für Ahrweiler (LK), den Westerwaldkreis (LK), Pirmasens (St), Zweibrücken (St) und Neuwied (KAS) liegen keine Angaben vor.

Ausblick

Die Schulsozialarbeit hat mit § 13a SGB VIII im Zuge der SGB VIII-Reform durch das am 10. Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJStG) einen eigenen Paragraphen erhalten. Die Verortung der Schulsozialarbeit als Element der Kinder- und Jugendhilfe bietet die Chance, innerhalb der Jugendhilfe bewährte sozialpädagogische Arbeitsprinzipien und Methoden für den schulischen Kontext zu übernehmen bzw. nutzbar zu machen (vgl. Zipperle & Rahn 2020: 254). Im reformierten SGB VIII ist darüber hinaus im Bereich der Jugendarbeit die Sicherstellung der „Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Beeinträchtigungen“ gesetzlich verankert (§ 11, Abs. 1 SGB VIII). Zudem müssen Beteiligungsprozesse auch für junge Menschen mit Beeinträchtigungen zugänglich und in der Infrastruktur die Barrierefreiheit von Räumen und Einrichtungen grundsätzlich mitgedacht werden. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Professionen stellt für die Umsetzung von Inklusion eine zentrale Ressource dar. Wie inklusiv die Jugendarbeit jetzt schon aufgestellt ist und welche Herausforderungen konkret zu erwarten sind, muss noch genauer analysiert werden. Die strukturelle Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigungen in zentrale gesellschaftliche Teilsysteme, zu denen unter anderem das Bildungssystem, der Arbeitsmarkt und das soziale sowie kulturelle Leben zählen, durch den Abbau von Zugangsbarrieren und Sonder-systemen ist eine Forderung der im Jahr 2009 in Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. Meyer 2020: 431 f.). Dazu kann eine inklusiv ausgerichtete Jugendarbeit mit Angeboten, die sich tatsächlich an alle jungen Menschen richten, ihren Beitrag leisten.

Im Rahmen des zwei Milliarden Euro Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 stellt die Bundesregierung „den Ländern 220 Millionen Euro über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für zusätzliche Sozialarbeit und Freiwilligendienstleistende an Schulen zur Verfügung“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2022: o. S.), davon entfallen rund 10,8 Millionen Euro auf Rheinland-Pfalz. Hierüber finanzierte Maßnahmen zur Stärkung der Schulsozialarbeit und Freiwilligendienste können bis längstens Ende Mai 2023 umgesetzt werden. Zielsetzung ist die Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft, um die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen und die Ressourcen der jungen Menschen langfristig zu stärken (vgl. Hettler 2021: 68). Fachlich und inhaltlich steht für die Arbeitsbereiche der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kommenden Jahren die Bewältigung der mittel- und langfristigen Folgen der COVID-19-Pandemie im Vordergrund. So machen die sozialstrukturellen Daten zur Arbeitslosigkeit im Jahresvergleich 2019/20 erste negative Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt und die Beschäftigungssituation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sichtbar (siehe Kapitel 2). Dieser Befund spricht für die Relevanz, in der Diskussion um Maßnahmen zur Bewältigung der negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, auch und insbesondere die Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII einzubeziehen. So kann u. a. die Jugendberufshilfe die Jugendlichen und jungen Erwachsenen darin unterstützen, unter erschwerten Bedingungen den Übergang in Ausbildung und Beruf zu bewältigen.

Darüber hinaus erhält die Förderung der Beteiligung von jungen Menschen an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie besonders hohe Relevanz (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2021: 1). Denn bundes- (Andresen et al. 2020a, 2020b, 2020c und 2022) sowie landesweite Studien (Dittmann & Döbrich et al. 2021) machten deutlich, dass sich junge Menschen in der COVID-19-Pandemie zu wenig vertreten, gehört und beteiligt fühlten. Die Jugendarbeit stellt einen „Lernort für Demokratie“ dar und kann eine „Brücken- und Mittlerfunktion“ in partizipativ ausgerichteten gesellschaftspolitischen Debatten übernehmen (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2021: 12). Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe fordert „neben direkten Beteiligungsformaten auch eine starke Jugendforschung, die systematisch das Wohlbefinden, die Bedarfe und Einstellungen junger Menschen erforscht und an die Politik heranträgt“ (ebd.: 13 f.). Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben digitale (Sozial)Räume einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren, was die Weiterentwicklung digitaler Ansätze und Methoden in der Jugend(sozial)arbeit erforderlich macht (vgl. ebd.: 2).

5. Die Inanspruchnahme von Beratungen bei Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung.....	111
Kernbefunde	112
Die quantitative Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz	115
Die regionale Inanspruchnahme von Beratungsleistungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz	116
Das Angebotsspektrum der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz	118
Die Alters- und Familienstruktur in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII in Rheinland-Pfalz	119
Ausblick.....	121

Thematische Hinführung

Junge Menschen und ihre Familien erhalten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Zugang zu einem breiten Spektrum an Regel- und Infrastrukturangeboten. Um frühzeitig Unterstützungsbedarfe identifizieren und auffangen zu können, wird eine gut ausgebaute, leicht zugängliche und bedarfsgerechte Infrastruktur in Kommunen benötigt. Ein zentraler Baustein dieser Regel- und Infrastruktur sind Beratungsstellen. Das Bereitstellen von Angeboten der Erziehungs- und Familienberatung bietet Familien u. a. bei Erziehungsaufgaben und der Bewältigung von familiären Konflikten eine niedrigschwellige und kostenfreie Beratung, Orientierung und Unterstützung vor Ort. Die sozialräumliche Ansiedlung der Beratungen, d. h. eine stärkere Einbindung der Beratungsstellen an Orten, die junge Menschen und ihre Familien besuchen und die ihnen vertraut sind (z. B. Kita, Schule, Jugendarbeit, Gesundheitswesen), ist dabei eine bedeutsame Entwicklungsperspektive in diesem Leistungsbereich. Auf diese Weise werden Zugänge adressatengerecht und niedrigschwellig gestaltet.

Der Ausbau von Regelangeboten kann auch einen Einfluss auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen haben, wenngleich sie nicht als Alternative zu einzelfallorientierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen sind. Auf der Regelstruktur – zu der die Beratungsstellen gehören – aufbauend sind spezifische Hilfe- und Förderangebote der Hilfen zur Erziehung im Sinne eines abgestuften ambulanten, teilstationären und stationären Hilfesystems notwendig, um Familien bei Erziehungsaufgaben und in Krisensituationen zu unterstützen. Insbesondere im systematischen Zusammenwirken von Regelangeboten mit erzieherischen Hilfen und weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eröffnen sich Potenziale, Familien frühzeitig und nicht-stigmatisierend zu erreichen, um ihnen bedarfsgerechte Hilfestellungen und Unterstützungsleistungen anbieten zu können. Eine niedrigschwellige und präventive Infrastruktur im Sozialraum ist daher essentiell für eine wirksame Kinder- und Jugendhilfe.

Seit 2005 werden jährlich Daten zum Leistungsangebot der Erziehungsberatungsstellen sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Rheinland-Pfalz erhoben. Die Erhebung erfasst dabei den einzelfallbezogenen Anteil des Angebotsspektrums der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz. Gruppenangebote, präventive und/oder aufsuchende Arbeit sowie weitere einzelfallübergreifende oder -unabhängige Tätigkeiten werden nicht dargestellt. 45 % der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz befinden sich in katholischer Trägerschaft. Weitere 27 % entfallen auf evangelische Träger. Von kommunalen oder weiteren Trägern werden 28 % der Beratungsstellen getragen. In den Beratungsstellen erfolgen niedrigschwellige und präventive Unterstützung und Beratung von Familien zu vielfältigen Themen. Ziele sind u. a. eine Förderung von Eltern in ihren Erziehungsaufgaben sowie gesellschaftliche Teilhabe zu stärken (vgl. Münder et al. 2019: 237). Beratungen erfolgen insbesondere zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), zu Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie zur Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII). Darüber hinaus werden Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII angeboten.

Der Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII erfüllt neben den niedrigschwelligen Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Rolle. Beratungen umfassen u. a. die Klärung und Bewältigung von (inner-)familiären und individuellen Problemen von Kindern und Jugendlichen wie Entwicklungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten. Eltern können sich dabei direkt an Beratungsstellen ohne vorherige Zustimmung des Jugendamtes wenden (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Die rheinland-pfälzischen Beratungsstellen leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Regel- und Infrastruktur, die allen jungen Menschen und ihren Familien zugutekommt. Die Inanspruchnahme dieser

Erziehungsberatungen hat sich bis heute normalisiert, und der Beratungsbedarf wächst (vgl. Menne 2019: 72). Zeitgleich kann festgestellt werden, dass sich die räumliche und personelle Ausstattung der Erziehungsberatungsstellen in den letzten 30 Jahren bundesweit wenig verändert hat (vgl. Gerth & Menne 2010: 912). Demnach wird auch im 14. Kinder- und Jugendbericht angemerkt, dass sich die in den letzten Jahren zu beobachtende Ausweitung der Ausstattung (finanziell, personell) und der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung, bei den Erziehungsberatungsstellen nicht zeigt (vgl. BMFSFJ 2013: 306).

Kernbefunde

Der leicht rückläufige Trend von Beratungen junger Menschen und Eltern in den rheinland-pfälzischen Beratungsstellen hält an: Bereits in den vergangenen Jahren zeigt sich ein Rückgang der durchgeführten Beratungen, der sich im Jahr 2020 zum dritten Mal in Folge fortsetzt. Im Jahr 2020 wurden 21.935 Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII durchgeführt (2019: 22.923). Das entspricht 27,7 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren und somit rund 4 % weniger als im Vorjahr. An dieser Stelle zu erwähnen ist jedoch die gleichzeitige Zunahme der sonstigen Beratungen in den rheinland-pfälzischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die keinem der o. g. Rechtsbereiche des SGB VIII zugeordnet werden können. Die Anzahl dieser Beratungen ist von 2019 auf 2020 im zweiten Jahr in Folge gestiegen, nämlich um rund 10 % von 5.234 im Jahr 2019 auf 5.781 im Jahr 2020.

Beratungen werden häufiger in den Städten in Anspruch genommen: Die unterschiedliche Versorgungsstruktur von Beratungen im ländlichen und städtischen Raum in Rheinland-Pfalz zeigt sich auch bei den aktuellen Daten aus dem Jahr 2020. In den Landkreisen und kreisangehörigen Städten wurden pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2020 23,9 bzw. 18,3 Beratungen

Dennoch sind neue Entwicklungen zu beobachten, u. a. in der Ausgestaltung der Tätigkeiten der Beratungsstellen (z. B. Online-Beratung) sowie inhaltlich-fachliche Veränderungen der Erziehungsberatung (z. B. aufgrund des gesellschaftlichen und familialen Wandels, wachsender Ungleichheit, Inklusion, komplexen Familienkonstellationen) (vgl. Vossler & Seckinger 2018: 173 ff.). Darüber hinaus ergeben sich durch besondere Situationen, wie die COVID-19-Pandemie, neue Herausforderungen und Problemlagen für Familien, die sich auch auf die Nachfrage nach Beratungsleistungen auswirken können.

gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII durchgeführt. Der Wert in den kreisfreien Städten liegt mit 39,5 pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren deutlich darüber. Mögliche Gründe für die höhere Anzahl an Beratungen pro 1.000 junger Menschen in Städten sind vielfältig. Zum einen finden sich in dichter besiedelten Räumen umfangreichere und häufiger niedrigschwellige Strukturen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen. Zum anderen sind einzelne Faktoren, die einen Beratungsbedarf erzeugen können, in Städten stärker ausgeprägt als in ländlichen Gebieten (z. B. Armut, Alleinerziehende) (vgl. Menne 2019: 65, 67; Statistisches Bundesamt 2018: 11 f.).

Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII hat eine große Bedeutung im Angebot der Beratungsstellen: Im Vergleich der durchgeführten Beratungen der Rechtsbereiche §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII machen die Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII mit rund 73 % den größten Anteil aus. Im Vergleich zu den Vorjahren erhöht sich der Anteil somit leicht. Am zweithäufigsten wurden Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie Beratungen und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) in Anspruch genommen (rund 22 %). Dieses Ergebnis deckt sich mit dem anfangs beschriebenen

wachsenden Stellenwert der Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII im Gesamtgefüge der Kinder- und Jugendhilfe.

Es kommen häufiger Eltern mit jüngeren Kindern in die Erziehungsberatung: Der Anteil der jüngeren Altersgruppen, die Inhalt einer Erziehungsberatung sind, ist auch im Jahr 2020 – wie bereits in den Vorjahren – weiter angestiegen. Dies betrifft die unter 3-Jährigen und die 3- bis unter 6-Jährigen. Der Anstieg des Anteils an Familien mit jüngeren Kindern sowie der gleichzeitig sinkende Anteil der Familien mit älteren Kindern (12- bis unter 15-Jährige und 15- bis unter 18-Jährige) in der Erziehungsberatung geht mit der entsprechenden Bevölkerungsentwicklung dieser Altersgruppen in Rheinland-Pfalz einher (siehe Kapitel 1). Zudem wurden die Netzwerke der Frühen Hilfen in den vergangenen Jahren weiter ausgebaut, wodurch Familien früher Zugang zu Unterstützungs- und Beratungsleistungen erhalten (vgl. Menne 2019: 68). Die Erziehungsberatung leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz. Hauptzielgruppe der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII sind weiterhin Familien mit Kindern zwischen 6 und unter 12 Jahren. Deren Anteil liegt im Jahr 2020 bei 42,7 %.

Kinderreiche Familien nehmen die Erziehungsberatung besonders häufig in Anspruch: Im Jahr 2020 haben rund 44 % der Familien in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII drei oder mehr Kinder unter 18 Jahren. Der Anteil dieser Familien hat sich in der Erziehungsberatung damit im Vergleich zu 2015 mehr als verdoppelt. Zudem liegt er höher als der entsprechende Anteil in der gesamten Bevölkerung in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2019 machen Familien mit drei und mehr Kindern 12,2 % aller Familien in Rheinland-Pfalz aus (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2021c: 69). Der Anteil der Familien in der Erziehungsberatung mit einem Kind ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen und macht im Jahr 2020 rund ein Viertel aller Familien in der Erziehungsberatung aus.

Tabelle 5 Datenübersicht zu Beratungen (§§ 16-18, 28, 41 SGB VIII) bei Beratungsstellen im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz

		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
	Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII gesamt (inkl. Einmalberatungen; laufend und beendet)				
A	Anzahl Beratungen	8.111	13.126	698	21.935
B	Beratungen pro 1.000 unter 21-Jährige	39,5	23,9	18,3	27,7
C	Beratungen gem. § 16 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen; laufend und beendet)				
	Anzahl Beratungen	265	169	3	437
	Beratungen pro 1.000 unter 18-Jährige	1,6	0,4	0,1	0,7
	Anteil an allen Beratungen	3,3 %	1,3 %	0,4 %	2,0 %
	Beratungen gem. §§ 17, 18 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen; laufend und beendet)				
	Anzahl Beratungen	1.910	2.882	103	4.895
	Beratungen pro 1.000 unter 18-Jährige	11,3	6,2	3,2	7,4
	Anteil an allen Beratungen	23,5 %	22,0 %	14,8 %	22,3 %
	Beratungen gem. § 28 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen; laufend und beendet)				
	Anzahl Beratungen	5.648	9.757	570	15.975
	Beratungen pro 1.000 unter 18-Jährige	33,4	21,1	17,7	24,0
	Anteil an allen Beratungen	69,6 %	74,3 %	81,7 %	72,8 %
	Beratungen gem. § 41 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen; laufend und beendet)				
	Anzahl Beratungen	288	318	22	628
	Beratungen pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige	8,0	3,7	3,7	4,9
	Anteil an allen Beratungen	3,6 %	2,4 %	3,2 %	2,9 %
D	Anteil Beratungen gem. § 28 SGB VIII nach Altersgruppen (ohne Einmalberatungen)				
	unter 3-Jährige	11,5 %	10,7 %	10,6 %	11,0 %
	3- bis unter 6-Jährige	20,0 %	19,2 %	19,8 %	19,5 %
	6- bis unter 9-Jährige	22,0 %	21,9 %	21,8 %	21,9 %
	9- bis unter 12-Jährige	20,7 %	20,9 %	18,2 %	20,8 %
	12- bis unter 15-Jährige	14,9 %	16,6 %	16,6 %	16,0 %
	15- bis unter 18-Jährige	10,9 %	10,7 %	13,0 %	10,9 %
E	Anteil der Familien in Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII nach Anzahl der Kinder (ohne Einmalberatungen)				
	ein Kind unter 18 Jahren	13,5 %	28,9 %	27,9 %	25,1 %
	zwei Kinder unter 18 Jahren	35,5 %	30,1 %	28,9 %	31,2 %
	drei Kinder unter 18 Jahren	34,5 %	29,5 %	27,4 %	30,3 %
	vier oder mehr Kinder unter 18 Jahren	16,6 %	11,5 %	15,8 %	13,3 %

Die quantitative Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

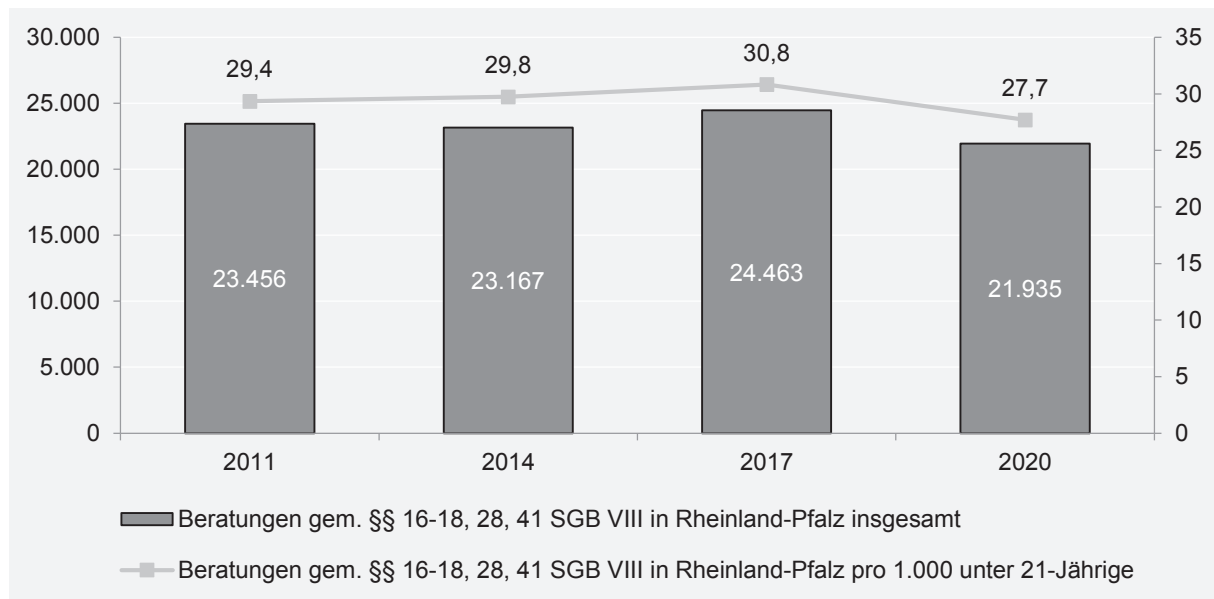
Der leicht rückläufige Trend von Beratungen junger Menschen und Eltern in den rheinland-pfälzischen Beratungsstellen hält an

► **A in Tabelle 5** | Die nachfolgende Grafik stellt die absolute sowie bevölkerungsrelativierte Anzahl von Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII dar, die seit 2011 in den Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz erbracht wurden.

In die abgebildeten Werte einberechnet sind laufende und abgeschlossene Beratungen des jeweiligen Berichtsjahres (inkl. Einmalberatungen). Im Jahr 2011 wurden insgesamt 23.456 Beratungen

gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII durchgeführt. Auf die Bevölkerung der unter 21-Jährigen bezogen entspricht dies 29,4 Beratungen pro 1.000 junge Menschen. Nach einem leichten Rückgang der Beratungen nach 2011 ist die Anzahl im Zeitraum 2015 bis 2017 auf insgesamt 24.463 Beratungen angestiegen, was zugleich dem höchsten Wert im betrachteten Zeitraum entspricht. Seit 2017 ist die Anzahl der durchgeführten Beratungen von Jahr zu Jahr zwischen 1,5 % und 4,8 % gesunken. Im Jahr 2020 wurden 21.935 Beratungen durchgeführt, was bevölkerungsrelativiert 27,7 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren und damit dem niedrigsten Wert seit 2011 entspricht.

Grafik 5.1 Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im Zeitraum 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen und pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Die regionale Inanspruchnahme von Beratungsleistungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

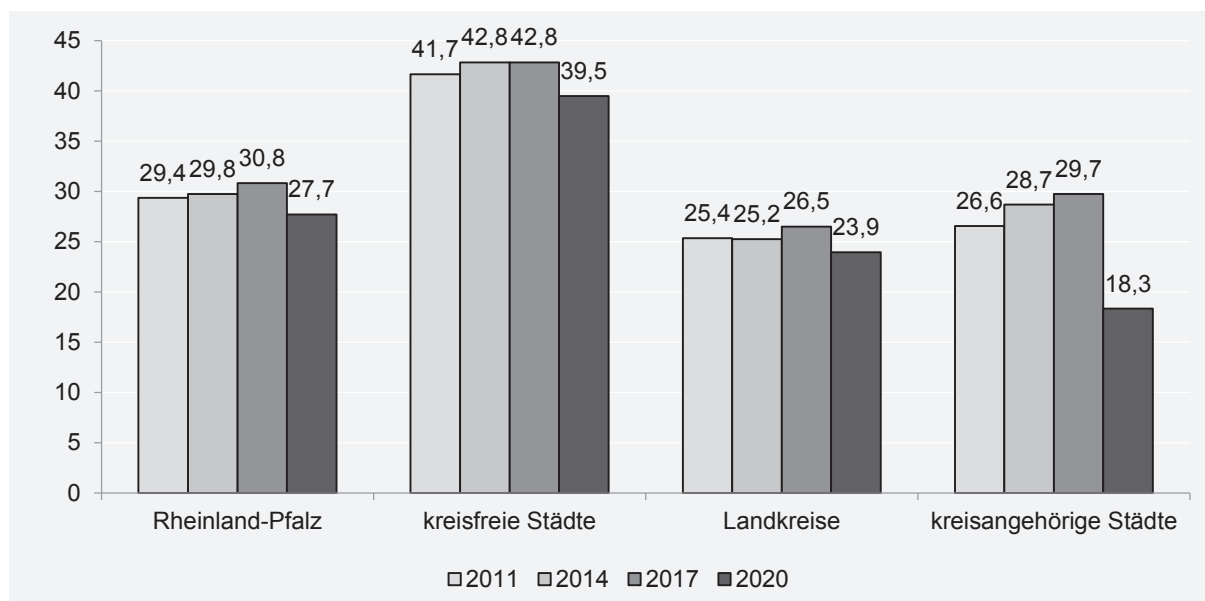
Beratungen werden häufiger in den Städten in Anspruch genommen

► **B in Tabelle 5** | Die Beratungsleistungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII der rheinland-pfälzischen Beratungsstellen können nach dem Wohnort und somit nach dem Jugendamtsbezirk, in dem die Familie bzw. der junge Mensch lebt, ausgewertet werden. Grafik 5.2 zeigt die Anzahl der Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren in den rheinland-pfälzischen kreisfreien Städten, Landkreisen sowie kreisangehörigen Städten. Diese bevölkerungsrelativierte Anzahl an Beratungen ist sowohl bei den Landkreisen als auch in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten von 2017 bis 2020 gesunken – prozentual

am stärksten in den kreisangehörigen Städten. In den kreisfreien Städten liegt der Wert im Jahr 2020 bei 39,5 und somit deutlich über den Vergleichswerten der Landkreise und kreisfreien Städte. In den Landkreisen wurden im Jahr 2020 23,9 Beratungen pro 1.000 unter 21-Jährige durchgeführt. In den kreisangehörigen Städten liegt der bevölkerungsrelativierte Wert bei 18,3 Beratungen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren und fällt damit erstmals geringer aus als der Vergleichswert der Landkreise.

Diese Befunde lassen auf eine unterschiedliche Versorgungsstruktur von Beratungsstellen im ländlichen und städtischen Raum schließen.

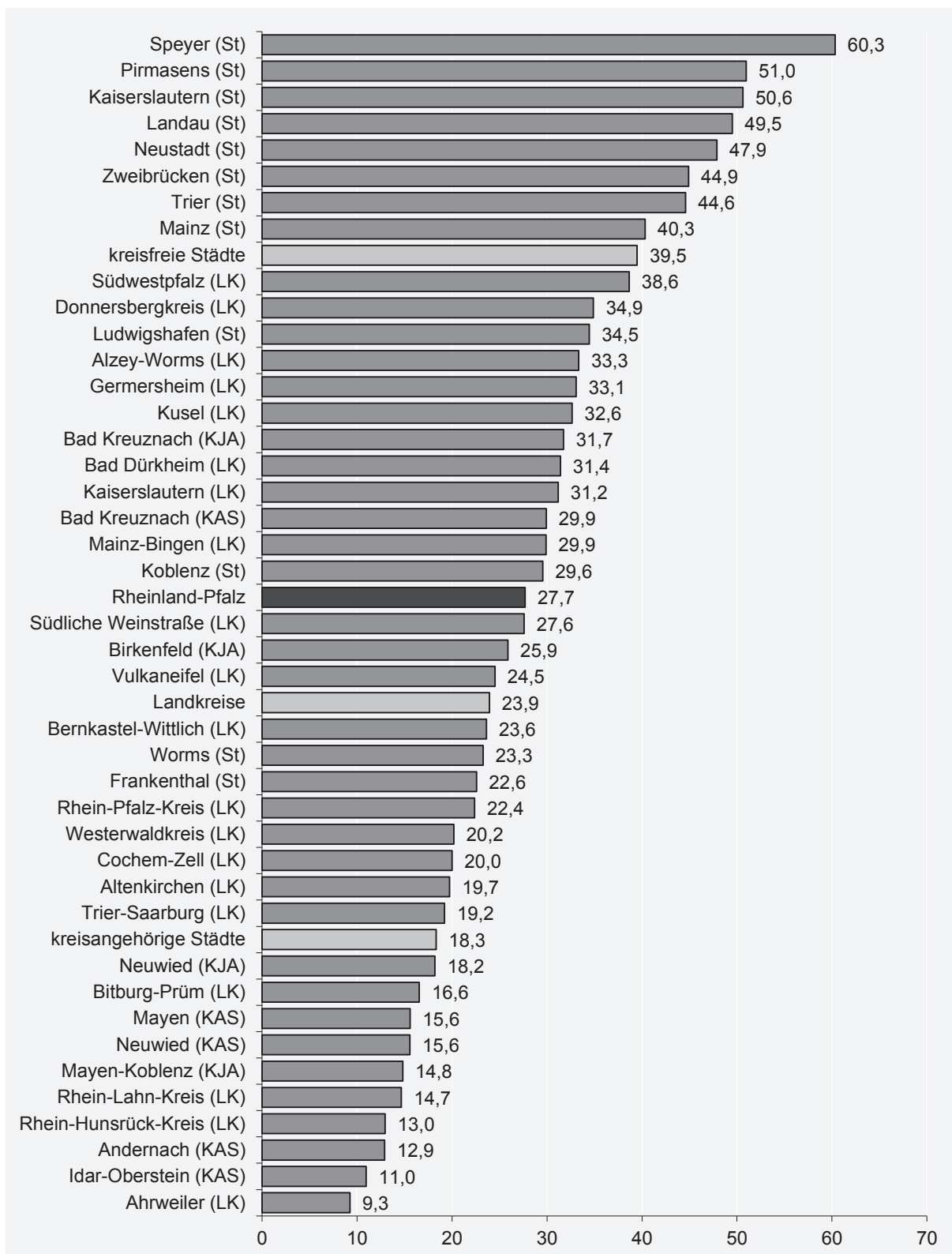
Grafik 5.2 Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII nach dem Wohnort im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Interkommunal werden die Unterschiede zwischen städtisch und ländlich geprägten Jugendamtsbezirken ebenso verdeutlicht (siehe Grafik 5.3). In der kreisfreien Stadt Speyer werden im Jahr 2020 mit 60,3 Beratungen je 1.000 junger

Menschen unter 21 Jahren die meisten Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII verzeichnet. Im Landkreis Ahrweiler sind es hingegen rund 9 Beratungen im Jahr 2020.

Grafik 5.3 Eckwert der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Das Angebotsspektrum der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz

Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII hat eine große Bedeutung im Angebot der Beratungsstellen

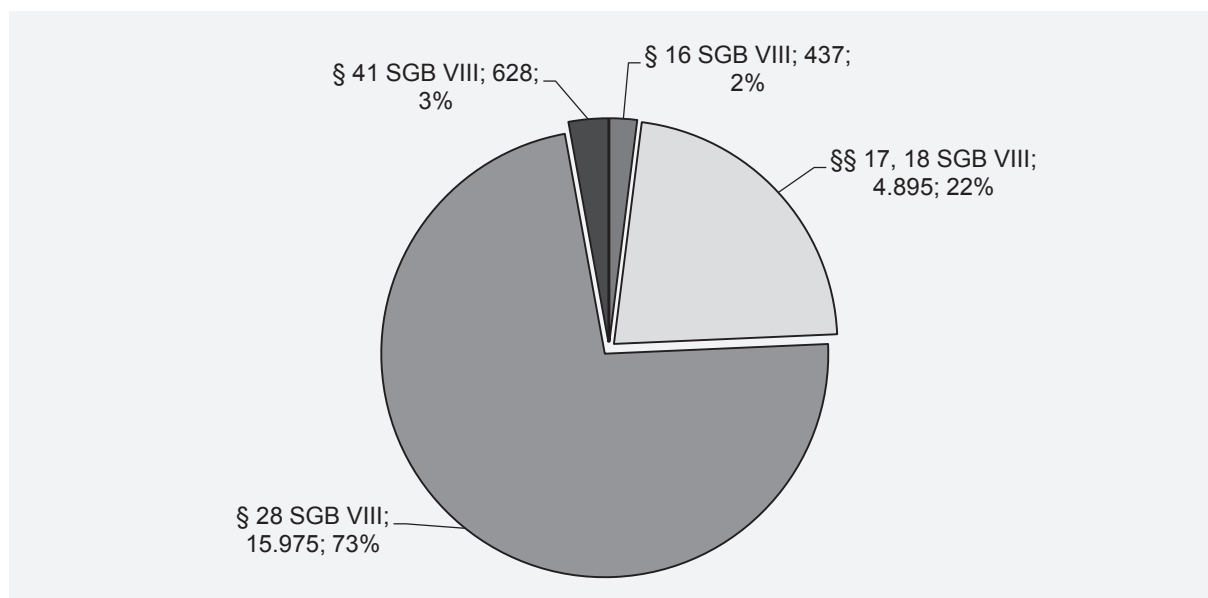
► **C in Tabelle 5** | Die Grafik 5.4 stellt die Verteilung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28 und 41 SGB VIII in den Ehe, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz dar. Vergleicht man die genannten Paragraphen miteinander, entfällt der größte Anteil an Beratungsleistungen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 mit rund 73 % auf Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII, welche somit im Vergleich zu 2017 an Bedeutung gewonnen haben.

Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie Beratungen und Unterstützungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) wurden mit rund 22 % am zweithäufigsten in Anspruch genommen. Weniger häufig wurden Beratungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

und Beratungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) durchgeführt. Ihr Anteil liegt im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz bei rund 3 % bzw. rund 2 %. Jedoch zeigt sich bei den Beratungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ein bevölkerungsrelativierter (pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige) Anstieg an Beratungen von rund 10 % (2019: 4,48 Beratungen pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige; 2020: 4,94 Beratungen pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige).

Neben den Beratungen gem. §§ 16-18, 28 und 41 SGB VIII wurden von den Beratungsstellen weitere Beratungsleistungen erbracht, die nicht eindeutig den genannten Paragraphen zuzuordnen sind (z. B. persönliche Lebenskrise von Erwachsenen, Partnerschaftsprobleme bei Paaren ohne Kinder). Im Jahr 2020 wurden 5.781 dieser sonstigen Beratungen in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Verglichen mit allen durchgeführten Beratungen entspricht dies einem Anteil von rund 21 %. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dieser Anteil gestiegen.

Grafik 5.4 Verteilung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (absolut und in Prozent)



Die Alters- und Familienstruktur in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

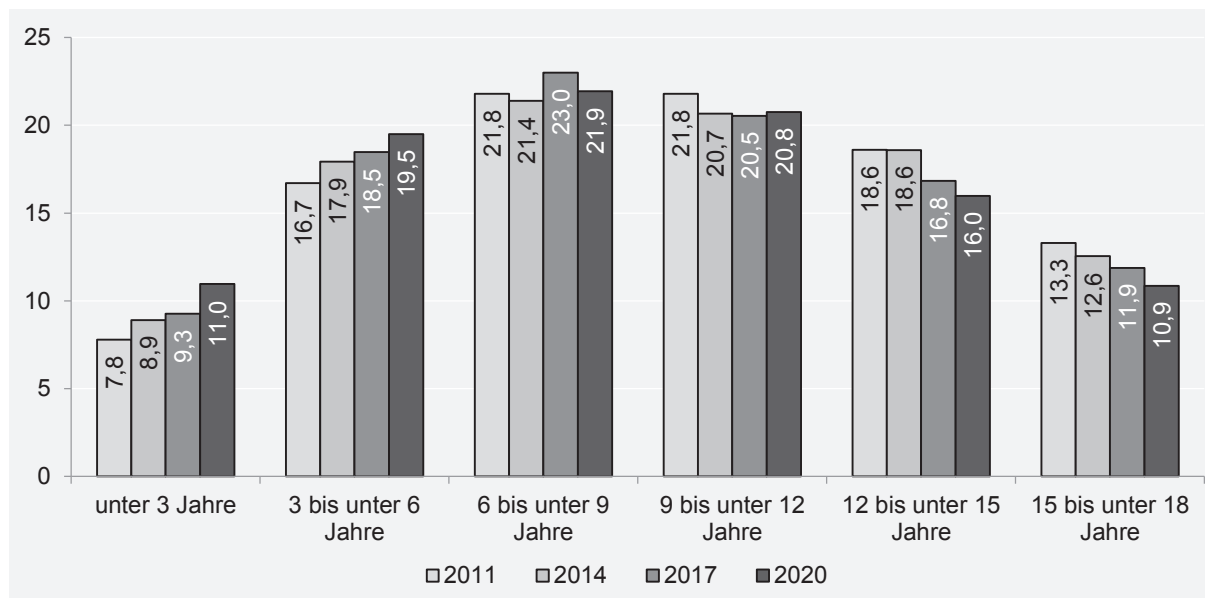
Es kommen häufiger Eltern mit jüngeren Kindern sowie kinderreiche Familien in die Erziehungsberatung

► **D in Tabelle 5** | In nachfolgender Grafik ist die Verteilung der Altersgruppen in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (ohne Einmalberatungen) in Rheinland-Pfalz dargestellt. Wie in Grafik 5.5 zu sehen ist, sind Familien mit Kindern zwischen 6 und unter 12 Jahren (zu Beginn der Beratung) im Jahr 2020 Hauptnutzer bei den Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII. Ihr Anteil liegt mit 21,9 % (6 bis unter 9 Jahren) sowie 20,8 % (9 bis unter 12 Jahren) etwa auf dem Niveau der Vorjahreswerte.

Bei Betrachtung der Altersverteilung der jungen Menschen, auf die sich die Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII beziehen, fällt der stetig zunehmende Anteil der unter 6-Jährigen sowie der im gleichen Zeitraum geringer werdende

Anteil der älteren Altersgruppen (12- bis unter 18-Jährige) auf. Der Anteil der Beratungen gem. § 28 SGB VIII bezogen auf die unter 6-Jährigen ist von 24,5 % im Jahr 2011 auf 30,5 % im Jahr 2020 angestiegen. Gleichzeitig ist der Anteil der 12- bis unter 18-Jährigen von 31,9 % im Jahr 2011 auf 26,9 % im Jahr 2020 gesunken. Es ist anzunehmen, dass diese Veränderung zu einem großen Teil auf die Bevölkerungsentwicklung der entsprechenden Altersgruppen zurückzuführen ist (siehe Kapitel 1). Die Anzahl der unter 6-Jährigen ist in Rheinland-Pfalz im Zeitvergleich 2011 zu 2020 um 20,4 % gestiegen. Bei den 12- bis unter 18-Jährigen zeigt sich im gleichen Zeitraum ein Rückgang um 12,7 %. Eine weitere Erklärung könnte aber auch darin bestehen, dass über den Ausbau der Frühen Hilfen und die Kinderschutznetzwerke der Zugang zu Erziehungsberatungen niedrigschwelliger und frühzeitiger möglich ist.

Grafik 5.5 Verteilung der Altersstruktur der Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

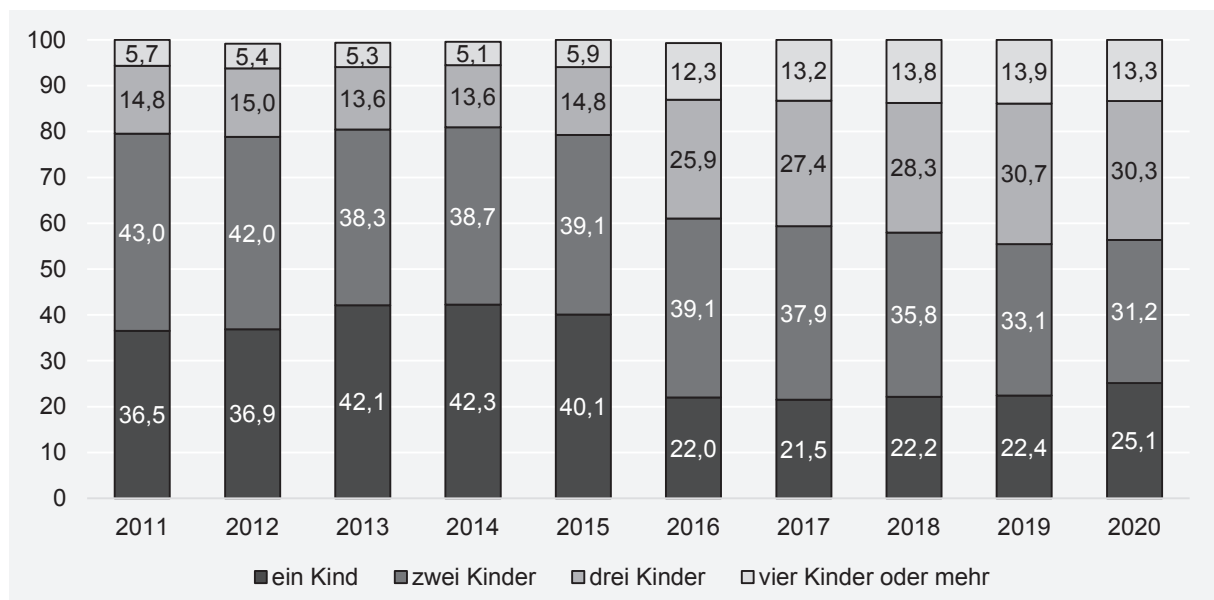


► **E in Tabelle 5** | Grafik 5.6 stellt den Anteil an Familien in Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII in Rheinland-Pfalz nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren zu Beginn der Beratung dar (laufend und beendet, ohne Einmalberatungen). Deutlich zu erkennen ist die Veränderung der Anzahl an Kindern in den Familien von 2015 auf 2016. Während sich der Anteil an Familien in der Erziehungsberatung mit einem Kind in diesem Zeitraum etwa halbierte, verdoppelte sich fast der Anteil an Familien mit drei oder mehr Kindern zur

gleichen Zeit. Für diese Entwicklung gibt es mehrere Erklärungsansätze. U. a. könnte die Entwicklung auch auf eine präzisere Erhebung der Anzahl der Kinder zurückzuführen sein.

In 2020 stellen kinderreiche Familien (drei und mehr Kinder) gut ein Drittel aller Ratsuchenden dar. Im Vergleich zu 2011 ist hier eine deutliche Profilveränderung in der zugrundeliegenden Statistik zu erkennen.

Grafik 5.6 Anteil der Familien in Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Zeitraum 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Ausblick

Wie die Ergebnisse der Erhebung zum Leistungsangebot der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Rheinland-Pfalz zeigen, ist die Anzahl an durchgeführten Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII seit 2017 leicht gesunken. Jedoch nehmen Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz nach wie vor eine wichtige Rolle im Gesamtangebot der Kinder- und Jugendhilfe als Teil der kommunalen Regel- und Infrastruktur ein. Betrachtet man die Beratungsleistungen, die nicht eindeutig einem der genannten Rechtsparagrafen zuzuordnen sind, lässt sich ein steigender Trend um rund 10 % im Vergleich zum Vorjahr erkennen. Diese könnten für das Jahr 2020 auf die COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf Familien zurückgehen. In der COVID-19-Pandemie waren die Herausforderungen für Familien deutlich gestiegen (vgl. u. a. Andresen et al. 2020c; BMFSFJ 2020b). Es bleibt abzuwarten, ob sich dieser steigende Bedarf an Beratung aufgrund anhaltender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Form von Belastungen und Konflikten junger Menschen und Familien in den kommenden Jahren in den Daten durch eine Zunahme der Beratungen zeigen wird.

Mit Blick auf die Ziele, die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verfolgt werden, ergibt sich auch für die Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz Handlungsbedarf (u. a. eigenständiger Beratungsanspruch für junge Menschen, Eltern, Pflegeeltern, Ausbau niedrigschwelliger Hilfen, Inklusion, Kinderschutz, Beratungsanspruch für junge Volljährige und Care Leaver). Ein wichtiges Element bleibt die niedrigschwellige Erreichbarkeit der Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Dazu ist die Bereitstellung wohnortnaher Strukturen zur Wahrnehmung der Angebote, v. a. auch in ländlich geprägten Regionen, relevant. Zudem zeigen die Daten, zumindest in der kurzfristigen Entwicklung, dass bereits jetzt mehr Beratungen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII in Anspruch genommen werden. Bevölkerungsrelativiert (pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige) zeigt sich ein leichter Anstieg um rund 10 %. Hier entwickelt sich möglicherweise eine neue Zielgruppe.

6. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung.....	124
Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz.....	130
Kernbefunde.....	131
Fallzahlen und Auszahlungen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz.....	132
Bevölkerungsrelativierte Fallzahlen und Pro-Kopf-Auszahlungen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz.....	136
Interkommunale Disparitäten	137
Erklärungsfaktoren für interkommunale Disparitäten der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz.....	147
Gewährungspraxis in Rheinland-Pfalz: Hilfesegmente und Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung.....	148
Kernbefunde.....	148
Hilfesegmente der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz	149
Dauern der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz	156
Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung.....	159
Kernbefunde.....	159
Die Altersstruktur von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung	161
Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige.....	167
Das Geschlechterverhältnis in den Hilfen zur Erziehung	170
Junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung	173
Exkurs: Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer	176
Ausblick.....	182

Hilfen zur Erziehung bilden nach der Kindertagesbetreuung den zweitgrößten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Bundesweit erhielten im Jahr 2020 rund 1,1 Millionen junge Menschen eine Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII: rund 680.000 junge Menschen) (vgl. Fendrich 2021: 6). Die dazugehörigen Ausgaben belaufen sich auf rund 13,4 Milliarden Euro (inkl. Erziehungsberatung) im gesamten Bundesgebiet (vgl. Olszenka & Meiner-Teuber 2021: 2).

Seit Einführung des SGB VIII hat sich der Leistungsbereich §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII ausdifferenziert, qualifiziert und hin zu sozialräumlich-orientierten und familienunterstützenden Hilfesettings weiterentwickelt. Junge Menschen, Eltern, Personensorgeberechtigte und Familien als Ganzes werden dabei sowohl in Krisen- und Not-situationen als auch in bestimmten Lebenslagen, bei Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben mithilfe eines breiten Spektrums an familienunterstützenden, -ergänzenden und -ersetzenden Hilfen begleitet und unterstützt. Dabei spielen komplexe Lebenslagenproblematiken in den verschiedenen Hilfesettings der Kinder- und Jugendhilfe eine zunehmend größere Rolle. In den letzten beiden Jahrzehnten haben die Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe dabei kontinuierlich auf sich verändernde soziale, gesellschaftliche und politische Entwicklungen und Rahmenbedingungen reagiert und sich fachlich und konzeptionell weiterentwickelt. Zu den gesellschaftspolitischen Herausforderungen der letzten Jahrzehnte, auf die die Kinder- und Jugendhilfe zu reagieren hatte, gehören dabei u. a. die Gestaltung des demografischen Wandels, die Bearbeitung von Armutslagen und die Verbesserung von Bildungsbedingungen für junge Menschen, die Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Vorliegender Abschnitt des 7. Landesberichts analysiert die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz. Berichtet werden dabei Hilfen,

die im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens gewährt werden und somit als am 31.12. laufende oder im jeweiligen Jahr beendete Hilfe bei den Jugendämtern geführt werden. Begrifflichkeiten wie „gewährte Hilfen“, „eingeleitete Hilfen“ oder „in Anspruch genommene Hilfen“ werden synonym verwendet. Nicht abgebildet werden kann anhand der Daten des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“, ob ein festgestellter Bedarf für eine Hilfe zur Erziehung auch tatsächlich in einer erzieherischen Hilfe mündet oder ob es aufgrund verschiedener Faktoren nicht zur Gewährung und Umsetzung der Hilfe kommt.

Die in der Datenübersicht (Tabelle 6) dargestellten Zahlen finden sich in den einzelnen Unterkapiteln wieder und werden dort kommentiert. Die zentralen Befunde der Kapitel werden zu Beginn eines jeden Kapitels in Form von Kernbefunden zusammenfassend berichtet, bevor sie anschließend in den einzelnen Abschnitten näher beleuchtet werden. Nach der thematischen Hinführung zum Bereich der Hilfen zur Erziehung werden in Kapitel 6.1 die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und der entsprechenden Auszahlungen dargestellt. Weiterhin werden bevölkerungsrelativierte Kennzahlen und interkommunale Disparitäten analysiert. Darauf aufbauend werden die Entwicklungen und Veränderungen der Inanspruchnahme mit Blick auf die Gewährungspraxis (Kapitel 6.2) sowie auf die Zielgruppe bzw. Zielgruppenmerkmale (Kapitel 6.3) beschrieben. Dabei wird auch gezielt auf die Gewährung von Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) eingegangen. Kapitel 6.4 gibt einen Exkurs zu unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Basierend auf den dargestellten Analysen und Befunden wird in Kapitel 6.5 vor dem Hintergrund verschiedener Blickpunkte (u. a. dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)) abschließend ein Ausblick zu dem Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz gegeben.

Thematische Hinführung

Werden die Entwicklung und die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung näher in den Blick genommen, so zeigt sich, dass in diesem Zusammenhang keine eindimensionalen Erklärungsmodelle greifen. Die umfassenden Analysen im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz sowie in anderen Bundesländern und auf Bundesebene deuten darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und hierbei insbesondere der Hilfen zur Erziehung durch vielfältige Faktoren (mit-)beeinflusst werden. Neben veränderten Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen sowie familialen Wandlungsprozessen spielen hierbei ebenso gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene, die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe sowie der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur und die Hilfestützungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt eine bedeutende Rolle. Die Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren ist für die Interpretation der Daten in den einzelnen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken von zentraler Bedeutung. Nur durch die Verknüpfung der Daten mit den beschriebenen Einflussfaktoren und den Rahmenbedingungen in den einzelnen Jugendamtsbezirken lässt sich die Inanspruchnahme und die Entwicklung erzieherischer Hilfen in den rheinland-pfälzischen Kommunen erklären. Zudem zeigt die Betrachtung der Einflussfaktoren, dass einige dieser Faktoren von der Kinder- und Jugendhilfe nur bedingt bzw. in Kooperation mit weiteren Akteuren gesteuert und geplant werden können. Die Einflussfaktoren gilt es daher stets auch unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeiten und Grenzen der Planung und Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu betrachten. Bevor im weiteren Berichtsverlauf die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz landesweit sowie auf interkommunaler Ebene dargestellt wird, soll zunächst auf die Einflussfaktoren, die es bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen gilt, eingegangen werden.

Die Einflussfaktoren werden dabei in drei Kategorien unterteilt: Zum einen werden die Faktoren betrachtet, die vom öffentlichen Jugendhilfeträger *kaum beeinflussbar* sind. Darüber hinaus werden die Faktoren beschrieben, die von Seiten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nur *in Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren plan- und steuerbar* sind. Zuletzt erfolgt die Darstellung der Faktoren, welche durch die Jugendämter im Rahmen ihrer *Planungs- und Steuerungsverantwortung beeinflusst* werden können.

Vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe kaum beeinflussbare gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen

Veränderte Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen sowie familiale Wandlungsprozesse

Elternschaft und das alltägliche Zusammenleben mit Kindern ist heutzutage vielfältiger denn je. „Während die einen mit dem Anspruch einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung Eltern werden, zur ‚Professionalisierung‘ von Elternschaft tendieren und um verlässliche Alltagsarrangements zwischen Familie und einer qualifizierten Berufstätigkeit für beide Partner ringen, andere in traditionelle Geschlechterrollen ‚hineinschlittern‘ oder sich bewusst darauf einlassen, bedeutet Eltern zu werden in bildungsfernen Milieus oft die Verstärkung von multidimensionalen Armutslagen, was ein gelingendes Aufwachsen von Kindern nachweislich erschwert“ (Meier-Gräwe 2018: 539). Mittlerweile gilt als hinreichend belegt, dass der Bedarf an erzieherischen Hilfen unter anderem von den sozialstrukturell gerahmten Lebenslagen von jungen Menschen und Familien beeinflusst wird. Je prekärer sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in bestimmten sozialräumlichen Einheiten darstellen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenspiel von materiellen und sozialen Benachteiligungen „Betreuung, Erziehung und Förderung in der

Familie in zunehmendem Maße nicht gelingt oder zumindest ein erhöhtes Risiko des Scheiterns erkannt bzw. wahrgenommen wird“ (Fendrich et al. 2021: 10). Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Dieser Befund bestätigt sich auch mit Blick auf die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, in der ein Zusammenhang von Armutslagen auf der einen Seite und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite deutlich wird. Etwas mehr als die Hälfte der Familien, die im Jahr 2019 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen (vgl. ebd.: 22). Bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 66 % (vgl. ebd.: 23).

Damit wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe häufig mit prekären Lebenslagen konfrontiert ist, deren Ursachen weitgehend in sozialökonomischen Bedingungen zu finden sind, die von der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinflusst werden können. Gleichwohl ist die Kinder- und Jugendhilfe mit den Folgen dieser prekären Lebenslagen konfrontiert und muss bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darauf reagieren, wenn sie – gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag (vgl. § 1 SGB VIII) – Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen sowie positive Lebensbedingungen für alle jungen Menschen und Familien erhalten und schaffen will. Für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe entsteht dadurch ein Dilemma. Gerade in wirtschaftlich schwachen Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit, Kinderarmut und geringen Einnahmemöglichkeiten der Kommunen ist der Bedarf an Kinder- und Jugendhilfe oftmals am größten. Diese Diskrepanz von Bedarf und finanziellen Möglichkeiten ist kommunalpolitisch sehr relevant. Gleichzeitig stoßen einzelne Kommunen hier auch an ihre Grenzen, wenn es um den Ausgleich von Benachteiligungen durch eine offensive Kinder- und Jugendhilfe geht, die darauf zielt, dass jeder junge Mensch – unabhängig vom Lebensort und der sozialen Herkunft – ein Recht auf Erziehung, Bildung und sozial verantwortliche Persönlichkeitsentwicklung hat. Insgesamt wird durch

diese Ausführungen deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht alleine dafür Sorge tragen kann, dass günstige Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien entstehen. Hierfür braucht es eine abgestimmte Jugendhilfe-, Sozial-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik auf allen Ebenen des föderalen Systems.

Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene

Seit Einführung des SGB VIII vor über 25 Jahren gab es zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe. Die wohl bedeutendsten und für die Kinder- und Jugendhilfe folgenreichsten Änderungen ergeben sich dabei durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und auf Betreuung und frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (2013), durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012), durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (2015) sowie durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (2021). Mitunter werden im Zuge von Gesetzesänderungen im Recht fachliche Entwicklungen gesetzgeberisch vollzogen und damit „kodifiziert“, häufig lösen aber auch umgekehrt rechtliche Neuregelungen fachliche Veränderungen, Innovationen und zusätzliche finanzielle Anstrengungen aus (vgl. Wabnitz 2013: 10).

Letzteres zeigt sich besonders eindrücklich mit Blick auf die bundesweite Kinderschutzdebatte und die damit verbundenen gesetzlichen Veränderungen auf Bundes- und Länderebene. Die Kinderschutzdebatte hat die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst und deutliche Spuren hinterlassen. Die Kinderschutzgesetze der Länder und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und regeln über Netzwerke und Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement.

Mit dem Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen, der im Kontext der Kinderschutzdebatte einsetzte und im Bundeskinderschutzgesetz seinen Niederschlag fand, wird die Kinder- und Jugendhilfe über alle Phasen der Kindheit und Jugend quasi lückenlos zuständig und erreicht Familien über Familienhebammen und Familienbildungsangebote schon ab der Schwangerschaft. Strukturell wird durch die Frühen Hilfen eine Lücke in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Altersgruppe der unter 3-Jährigen geschlossen und ein neues Präventionsangebot aufgebaut, das systematisch die Schnittstelle zum Gesundheitssystem umfasst. Funktional wird aus einem engen Kinderschutzverständnis eine überinstitutionelle Querschnittsaufgabe, die gänzlich neue Zugänge zur Kinder- und Jugendhilfe eröffnet.

Diese Einführung von Kinderschutzgesetzen auf Landes- und Bundesebene und damit verbunden der politische Wille, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sowie die öffentlich geführte Kinderschutzdebatte und die mediale Aufbereitung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen führen zu einer gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und in der Konsequenz einerseits zu einem veränderten Meldeverhalten bei den Jugendämtern, andererseits aber auch zu einer veränderten Wahrnehmung in der Fachpraxis. Ein verbesserter Kinderschutz führt somit immer auch dazu, dass Hilfebedarf früher sichtbar wird. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und die damit verbundenen Auszahlungen.

Vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit anderen Systemen beeinflussbare Faktoren

Die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe – Selektionseffekte und Zuständigkeitsverschiebungen

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahrzehnten wesentlicher Bestandteil für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geworden.

Zunehmend arbeitet und wirkt sie an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sind, mit allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen und Personen zusammen (z. B. Familie, Gesundheitswesen, Schule, Polizei, Gerichte, Arbeitsagenturen) (vgl. BMFSFJ 2020e: 132; Kurz-Adam 2015: 14). Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind folglich immer öfter an den Schnittstellen zu anderen Institutionen und gesellschaftlichen Teilsystemen verortet. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe der Tatsache gerecht, dass im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und hochspezialisierter Arbeitsweisen von Institutionen bestimmte Funktionslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen. Für unterschiedliche gesellschaftliche Teilsysteme sind die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile ein Instrument zur Bearbeitung kinder- oder jugendtypischer Bewältigungsaufgaben, -benachteiligungen und -krisen. Sei es bei Auffälligkeiten in der Schule, bei schwierigen familiengerichtlichen Verfahren, Jugenddelinquenz, psychischen Auffälligkeiten oder der Sicherstellung von Ausbildung. Damit wird deutlich, dass sich der durch die Ausweitung von Angeboten und Adressatenkreis entstandene Handlungsdruck, mit dem sich die Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sieht, auch aus Selektionsprozessen anderer Sozialleistungsbereiche und aus Anforderungen ergibt, die aus anderen gesellschaftlichen Teilsystemen an das System der Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe fungiert zunehmend auch als Dienstleister für andere gesellschaftliche Teilsysteme und Organisationen des Sozialen (Bildung, Arbeit, Justiz, Integration, Inklusion).

Dabei zeigt sich insgesamt: Je ausdifferenzierter sich gesellschaftliche Systeme gestalten, desto bedeutsamer werden komplementäre und kooperative Arbeitszusammenhänge an den Systemgrenzen. Will die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und

Sozialisationsbedingungen hinwirken, so ist sie hierbei auf die partnerschaftliche Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen angewiesen. Die politische, fachliche und organisatorische Ausgestaltung der Kooperation ist jedoch voraussetzungsreich (vgl. Maykus 2011: 71 ff.). Angefangen bei der Frage, wer für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit möglichen Machtasymmetrien bei den Partnern und Partnerinnen, erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen, verbunden mit den entsprechenden Zeitressourcen.

Vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe steuerbare fachliche, inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur sowie Hilfgewährungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt

Weitere Einflussfaktoren auf die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sind der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur in den Kommunen (z. B. im Bereich der Frühen Hilfen, Kindertageseinrichtungen, Familienbildung, Beratungsangebote, Jugendarbeit), die Entscheidungspraxen und kulturen in den jeweiligen Jugendämtern, die Infrastrukturressourcen (einschließlich der Personalausstattung) sowie Aspekte von Aufbau-, Ablauforganisation und Führungsverhalten (vgl. Wabnitz 2014: 41 f.).

Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk werden maßgeblich von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb der Sozialen Dienste mitbeeinflusst. Für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf, das genaue Ergründen von Bedarfslagen von Familien und die Initiierung von passgenauen Hilfen sowie deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ist eine nachhaltige und auskömmliche Personalausstattung zentral. Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass einer

Fachkraft im Sozialen Dienst weniger zeitliche Ressourcen für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung bleiben, je mehr Fälle sie zu bearbeiten hat. Umso größer ist zugleich die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen zur Erziehung früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Insofern stellt auch die Personalausstattung der Jugendämter einen bedarfsgenerierenden Faktor dar.

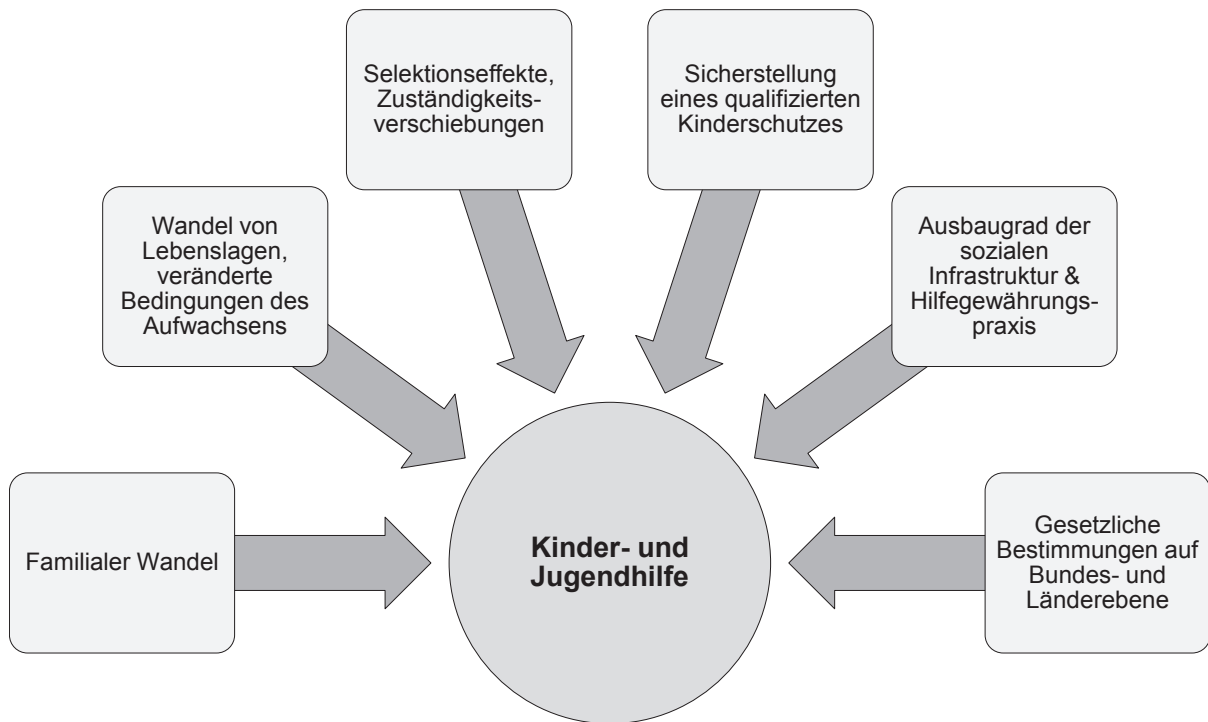
Ob und welche Hilfen gewährt werden, hängt jedoch immer auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort ist daher unerlässlich, um einzelfallbezogen die notwendige und geeignete Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewähren zu können. Darüber hinaus können eine gut ausgebaute Regelstruktur, präventive Angebote und sozialraumbezogene Infrastrukturangebote dazu beitragen, dass Problemlagen zu einem früheren Zeitpunkt erkannt und durch geeignete und frühzeitige Unterstützungs- und Beratungsangebote abgewendet bzw. abgemildert werden. Eingriffsintensive einzelfallbezogene Hilfen können entsprechend seltener oder in geringerem Maße notwendig werden. Diese Erkenntnis verweist auch auf die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichert und die Folgen von Benachteiligungen mildert oder gar kompensieren soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und intervenierenden Erziehungshilfen auch davon ab, ob und wie die Regel- und Infrastrukturen von der Kindertageseinrichtung bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

Die Beschreibung der Einflussfaktoren zeigt, dass es neben den bereits genannten nicht steuerbaren bzw. nur in Kooperation mit anderen Systemen und Akteuren gestaltbaren Handlungsfeldern auch eine Reihe von Handlungs- und Aufgabebereichen gibt, bei denen sich Ankerpunkte für die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes zeigen: Hilfgewährungspraxis im Jugendamt,

Sicherstellung einer breiten bedarfsgerechten Angebotspalette, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Ziel-, Leistungs- und

Entgeltvereinbarungen mit freien Trägern, Regelstrukturleistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Angebotsstrukturen im präventiven Bereich.

Grafik 6.1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe



Die Beschreibung der Einflussfaktoren macht deutlich, dass das Einflussgefüge auf die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit entsprechend auch auf die Auszahlungen in den Bereichen, multifaktoriell ist. Darüber hinaus ist die Betrachtung der Einflussfaktoren auch im Hinblick auf die Planungs- und Steuerungsverantwortung der

Jugendämter zentral, denn schnell zeigt sich, dass die Kinder- und Jugendhilfe einige dieser Einflussfaktoren nur bedingt bzw. in Kooperation mit anderen Partnerinnen und Partnern steuern und planen kann. Bei der Interpretation der im Folgenden dargestellten (interkommunalen) Befunde gilt es, dies stets zu berücksichtigen.

Tabelle 6 Datenübersicht zu den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz

		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
	Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA)				
A	Anzahl der Hilfen zur Erziehung gesamt	8.902	18.132	2.060	29.094
C	Anzahl der Hilfen zur Erziehung pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	43,3	33,1	54,1	36,7
	Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Euro (ohne umA)				
B	absolute Bruttoauszahlungen	168,0 Mio.	299,8 Mio.	33,3 Mio.	501,1 Mio.
D	Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung pro jungem Menschen unter 21 Jahren	817,8	546,8	874,3	632,8
E	Absolute Fallzahlen nach Hilfesegmenten und Verteilung der Hilfesegmente in Prozent (ohne umA)				
	ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII)	4.334 / 48,7 %	10.596 / 58,4 %	1.073 / 52,1 %	16.003 / 55,0 %
	teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII)	759 / 8,5 %	1.010 / 5,6 %	174 / 8,5 %	1.943 / 6,7 %
	stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)	2.038 / 22,9 %	3.554 / 19,6 %	384 / 18,6 %	5.976 / 20,5 %
	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII, in eigener Kostenträgerschaft)	1.771/ 19,9 %	2.972 / 16,4 %	429 / 20,8 %	5.172 / 17,8 %
F	Anteile der Hilfesegmente an den Bruttoauszahlungen in Prozent (ohne umA)				
	ambulante Hilfen (§§ 29, 30, 31 SGB VIII)	18,1 %	20,4 %	16,4 %	19,3 %
	teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII)	11,1 %	7,9 %	11,2 %	9,2 %
	stationäre Hilfen (§ 34 SGB VIII)	54,3 %	53,9 %	52,8 %	54,0 %
	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	13,9 %	15,4 %	18,8 %	15,1 %
	Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	1,7 %	1,7 %	0,6 %	1,7 %
	Hilfen gem. § 35 SGB VIII	0,9 %	0,7 %	0,2 %	0,7 %
G	Hilfedauer (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), Anteile in Prozent (ohne umA)				
	bis unter 3 Monate	15,6 %	11,1 %	10,8 %	12,6 %
	3 bis unter 6 Monate	15,4 %	12,7 %	10,2 %	13,4 %
	6 bis unter 12 Monate	21,2 %	21,5 %	19,5 %	21,3 %
	12 bis unter 18 Monate	15,0 %	16,5 %	14,2 %	15,8 %
	18 bis unter 24 Monate	9,5 %	10,9 %	12,1 %	10,5 %
	24 bis unter 36 Monate	10,8 %	12,7 %	12,8 %	12,1 %
	3 bis unter 5 Jahre	7,7 %	8,9 %	12,4 %	8,8 %
	länger als 5 Jahre	4,9 %	5,7 %	8,0 %	5,6 %
	Zielgruppenmerkmale (jeweils Anteil an allen Hilfen zur Erziehung) in Prozent (ohne umA)				
H	unter 3-Jährige	15,0 %	14,4 %	19,6 %	15,0 %
	3- bis unter 6-Jährige	12,4 %	12,3 %	12,6 %	12,4 %
	6- bis unter 9-Jährige	16,6 %	17,4 %	18,3 %	17,2 %
	9- bis unter 12-Jährige	17,9 %	19,5 %	18,0 %	18,9 %
	12- bis unter 15-Jährige	17,9 %	17,4 %	14,8 %	17,3 %
	15- bis unter 18-Jährige	13,9 %	14,1 %	12,5 %	13,9 %
	18-Jährige und Ältere	6,5 %	4,8 %	4,1 %	5,3 %
I	weibliche Hilfeempfangende	42,5 %	42,9 %	44,0 %	42,9 %
J	junge Menschen mit Migrationshintergrund	31,3 %	15,1 %	15,1 %	19,7 %
K	Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (absolute Fallzahlen)				
	gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35 SGB VIII)	501	1.178	64	1.743
	ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII)	135	425	23	583
	teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilst., 32, 35 teilst. SGB VIII)	3	1	1	5
	stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat. SGB VIII)	354	713	39	1.106
	Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII) (in eigener Kostenträgerschaft)	9	39	1	49

Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz

Die im vorliegenden Kapitel dargestellten Fallzahlen und Auszahlungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden seit 2002 jährlich bei allen 41 rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erhoben. Bei der Darstellung einbezogen werden dabei die im jeweiligen Berichtsjahr beendeten sowie die am 31.12. laufenden Hilfen in Form von

- sonstigen erzieherischen Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII),
- sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII),
- sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
- Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII),
- intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) und
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Die Daten werden dabei sowohl landesweit als auch interkommunal sowie absolut und bevölkerungsrelativiert dargestellt.

Seit dem Erhebungsjahr 2012 werden im Bereich der Fremdunterbringungen gem. §§ 33 und 34 SGB VIII und für die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII sowie seit dem Jahr 2015 bezogen auf alle erzieherischen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) Leistungsdaten für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) erhoben. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Daten ohne Hilfen und Auszahlungen für umA berichtet. Eine Analyse der Hilfen zur Erziehung, die für umA gewährt wurden, erfolgt gesondert in Kapitel 6.4.

Kernbefunde

Rund 29.000 Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz – erstmals seit 2015 weniger Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr: Im Jahr 2020 wurden durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter 29.094 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) gewährt. Im Vergleich zum Beginn der Erhebung im Jahr 2002 sind dies 13.724 Hilfen bzw. rund 89 % mehr. Auch in den letzten Jahren zeigt sich ein Anstieg der Hilfen zur Erziehung, im Zeitraum 2017 bis 2020 beträgt dieser 7,8 %. Von 2019 auf 2020 sind die Fallzahlen allerdings leicht um 299 Hilfen bzw. 1,0 % gesunken. Dies ist der erste Rückgang an Hilfen zur Erziehung seit 2015. Der Rückgang zeigt sich v. a. in der Entwicklung ambulanter Hilfen zur Erziehung, wie in Kapitel 6.2 verdeutlicht wird. Dieser leichte Rückgang muss im Kontext der COVID-19-Pandemie und den beiden Lockdowns 2020 gesehen werden.

Starker Anstieg der Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung, womit die Auszahlungen erstmals landesweit bei über 500 Millionen Euro liegen: Im Jahr 2020 wurden in Rheinland-Pfalz rund 501 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Im Vergleich zu 2005 sind dies rund 269 Millionen Euro bzw. 115,7 % mehr. Damit verzeichnen die Auszahlungen deutlich stärkere Zuwächse als die Fallzahlen im gleichen Zeitraum. Von 2019 auf 2020 sind die Auszahlungen um rund 40 Millionen Euro angestiegen, was den höchsten Anstieg seit Beginn der Erhebung darstellt. Betrachtet man jedoch die inflationsbereinigten Auszahlungen, zeigt sich ein anderes Bild.

Inflationsbereinigt entwickeln sich die Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung ähnlich stark wie die Anzahl der Hilfen zur Erziehung: Auszahlungen erhöhen sich nicht nur aufgrund von Fallzahlsteigerungen, sondern auch aufgrund weiterer Faktoren, wie z. B. Tarifentwicklungen. Als ein Maßstab, der bei Lohnverhandlungen zum Tragen kommt und somit Auswirkungen auf Tarifentwicklungen haben kann, ist der Verbraucherpreisindex (VPI), der die Inflationsrate

darstellt. Wie die Analyse der Daten zeigt, macht die Entwicklung des VPI einen Großteil der Entwicklung der Auszahlungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung aus. Die inflationsbereinigten Auszahlungen sind im Zeitraum 2005 bis 2020 um 75,8 % gestiegen. Dieser Anstieg liegt lediglich leicht über dem Fallzahlenanstieg im gleichen Zeitraum von 67,9 %.

Rund 4 % der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz erhalten Unterstützung durch die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII): Bevölkerungsrelativiert kommen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 36,7 Hilfen zur Erziehung auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Anders ausgedrückt erhalten rund 4 % der entsprechenden Altersgruppe eine Hilfe zur Erziehung. Dieser sogenannte Eckwert hat sich seit 2002 bis zum Jahr 2020 mehr als verdoppelt bzw. ist um 118,7 % gestiegen. Von 2019 auf 2020 ist der Eckwert, aufgrund der relativ konstant gebliebenen Anzahl der unter 21-jährigen, etwa um das gleiche Niveau gesunken wie die Fallzahlen, und zwar um rund 1 %.

Pro jungem Menschen in Rheinland-Pfalz investieren rheinland-pfälzische Jugendämter im Jahr 2020 rund 633 Euro für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII): Bezieht man die Auszahlungen in Höhe von rund 501 Millionen Euro für erzieherische Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII auf die relevante Bevölkerungsgruppe der unter 21-jährigen, dann ergeben sich landesweit im Jahr 2020 Auszahlungen von rund 633 Euro pro jungem Menschen. Seit dem Erhebungsjahr 2005 sind diese Pro-Kopf-Auszahlungen um rund 371 Euro gestiegen. Im Jahresvergleich 2019/2020 zeigt sich ebenso eine Zunahme der Auszahlungen pro jungem Menschen (plus 8,6 % bzw. 50 Euro).

Kreisfreie und kreisangehörige Städte sowie Landkreise in Rheinland-Pfalz nähern sich bei der Quote der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen weiter an: Am höchsten fällt die Quote der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen mit rund 54 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige in kreisangehörigen Städten aus. In den kreisfreien Städten zeigt sich im Jahr 2020 ein entsprechender Eckwert von rund 43. Die Daten zeigen, dass junge Menschen in Städten bevölkerungsrelativ betrachtet nach wie vor deutlich mehr Hilfen zur Erziehung erhalten als in den Landkreisen, in denen der Eckwert bei rund 33 liegt. Die Landkreise sind dabei im Jahr 2002 auf einem deutlich niedrigeren Niveau gestartet und nähern sich seit 2015 kontinuierlich an die Quote der Inanspruchnahme der Städte an. Auch innerhalb der Gruppe der Städte und Landkreise zeigt sich eine große Spannweite. Insgesamt variieren die Werte zwischen rund 18 Hilfen in einem Landkreis und rund 72 Hilfen in einer kreisfreien sowie einer kreisangehörigen Stadt.

Aufgrund der höheren Eckwerte im Bereich der Hilfen zur Erziehung weisen kreisangehörige und kreisfreie Städte auch höhere Auszahlungen pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren auf als Landkreise: Während die Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung in den rheinland-pfälzischen Landkreisen im Jahr 2020 bei rund 547 Euro liegen, werden in den kreisfreien Städten rund 818 Euro und in den kreisangehörigen Städten rund 874 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren aufgewendet. Unterschiedliche Faktoren können zu dieser interkommunalen Differenz führen. Hierzu gehören u. a. die Höhe der Quote der Inanspruchnahme, die Zusammensetzung des Gesamtleistungsspektrums, die Hilfedauer sowie die Kinderarmutsquote und die Anzahl der Kinderschutzverdachtsmeldungen.

Fallzahlen und Auszahlungen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Rund 29.000 Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz – erstmals seit 2015 weniger Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr

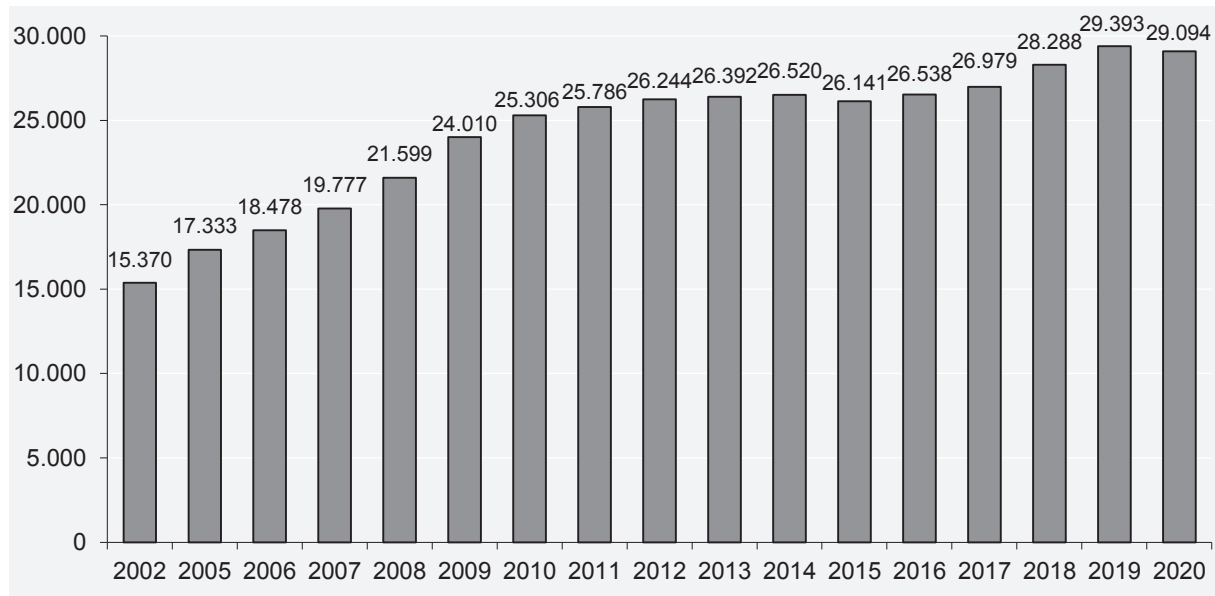
► **A in Tabelle 6** | Im Jahr 2020 wurden durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter 29.094 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) gewährt. Wie in Grafik 6.2 zu sehen, sind die Fallzahlen der erzieherischen Hilfen seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 um 13.724 Hilfen angestiegen. Dies entspricht einem landesweiten Fallzahlenanstieg von rund 89 % im Zeitraum von 2002 bis 2020.

Insbesondere bis 2010 hat ein starker Zuwachs der Fallzahlen um 9.936 Hilfen bzw. rund 65 % stattgefunden. In diesem Zeitraum ist die Anzahl

der Hilfen zur Erziehung von 15.370 im Jahr 2002 auf 25.306 im Jahr 2010 angestiegen. In dieser starken Expansion zeigen sich u. a. Auswirkungen der Kinderschutzdebatte auf die Fallzahlenentwicklung. Im Zeitraum 2011 bis 2017 ist ein deutlich geringerer Fallzahlenanstieg zu beobachten. Nachdem zwischenzeitlich erstmals ein leichter Rückgang der Fallzahlen stattgefunden hat (2014-2015), sind sie bis zum Jahr 2017 auf 26.979³⁰ gestiegen. In den letzten drei Jahren ist die Anzahl der Hilfen zur Erziehung wieder etwas stärker gestiegen (um 7,8 % im Zeitraum 2017-2020). Jedoch sind die Fallzahlen im Jahr des Beginns der COVID-19-Pandemie von 2019 auf 2020 zum zweiten Mal seit Beginn der Erhebung leicht gesunken. Der Rückgang umfasst 299 Hilfen bzw. 1,0 %.

30 Aufgrund von Nachmeldungen weicht die Anzahl der Hilfen leicht von dem berichteten Wert im 6. Landesbericht ab.

Grafik 6.2 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)



Bundesweit zeigen sich ähnliche Entwicklungen. Auch dort ist „die Fallzahlenentwicklung (...) von einer länger andauernden Expansions- in eine Konsolidierungsphase übergegangen“ (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 65). Innerhalb dieser Konsolidierungsphase zeigt sich zwar weiterhin ein Anstieg an Hilfen zur Erziehung, jedoch fällt die Fallzahlentwicklung deutlich niedriger aus als in der Expansionsphase (vgl. Fendrich et al. 2021: 13). An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass Hilfen für unbegleitete eingereiste Minderjährige in der amtlichen Statistik – anders als im rheinland-pfälzischen Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ – nicht separat erhoben werden und bei der Betrachtung der Fallzahlentwicklung inbegriffen sind. Dies begründet auch den stärkeren Fallzahlanstieg auf Bundesebene von 2015 auf 2016 (vgl. ebd.), während die Daten des Berichtswesens für Rheinland-Pfalz lediglich einen moderaten Anstieg zeigen.

Bundesweit zeigt sich ebenso ein leichter Fallzahlrückgang von 2019 auf 2020 um 1 % (vgl. Fendrich 2021: 6). Der Rückgang der Fallzahlen von 2019 auf 2020 in Rheinland-Pfalz ist vorwiegend auf das ambulante Hilfesegment zurückzuführen. Wie sich die COVID-19-Pandemie langfristig auf die Kinder- und Jugendhilfe sowie auf die Hilfen zur Erziehung auswirkt, bleibt abzuwarten.

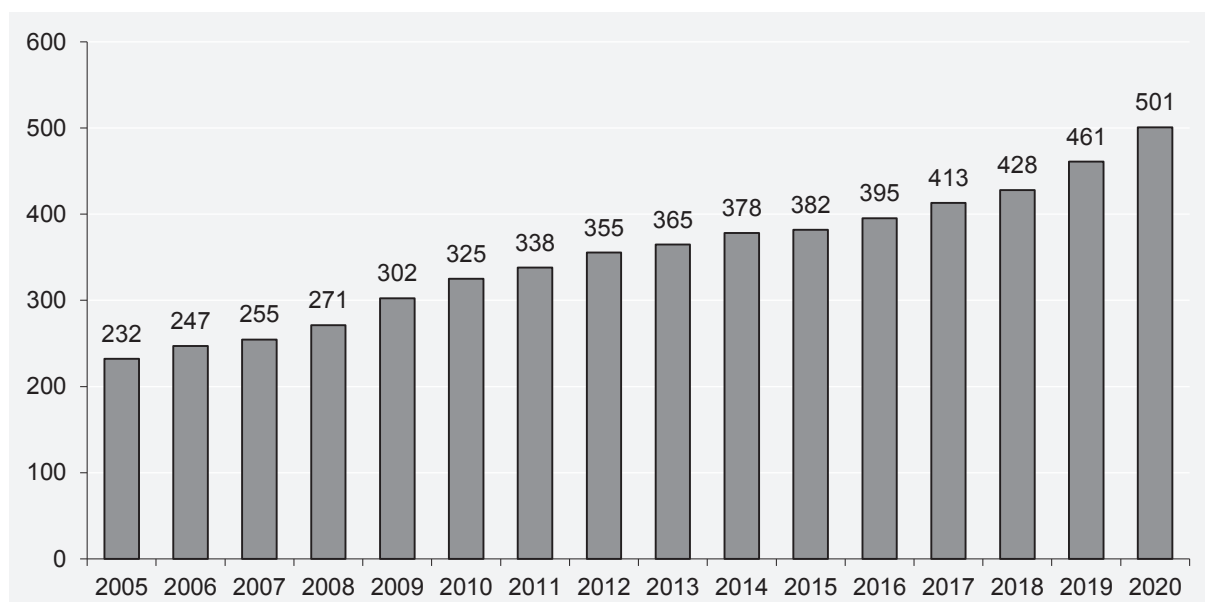
Zu den 29.094 erzieherischen Hilfen wurden im Jahr 2020 weitere 1.743 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für umA gewährt. Im Erhebungsjahr 2019 waren es noch 2.449 Hilfen und damit 706 Hilfen mehr als im Jahr 2020. Unter Berücksichtigung der erzieherischen Hilfen für umA ergibt sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 eine Gesamtfallzahl im Bereich der Hilfen zur Erziehung von 30.837 Hilfen. Weitere Daten zu umA werden im Kapitel 6.4 dargestellt.

Starker Anstieg der Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung, womit die Auszahlungen erstmals landesweit bei über 500 Millionen Euro liegen

► **B in Tabelle 6** | Etwas stärker als die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind die Auszahlungen für die entsprechenden Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) angestiegen. Im Jahr 2020 waren es rund 501 Millionen Euro, was im Vergleich zu 2005 einem

Zuwachs um 269 Millionen Euro bzw. 115,7 % entspricht. Die Auszahlungen haben sich somit mehr als verdoppelt. Mit einem Anstieg bei den Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung in Höhe von rund 40 Millionen Euro von 2019 auf 2020 handelt es sich um die größte Steigerung seit Beginn der Erhebung (plus 8,7 %). Prozentual fiel lediglich die Entwicklung der Auszahlungen im Jahresvergleich 2008/2009 noch höher aus (plus 11,5 %).

Grafik 6.3 Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung gesamt gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro)



Die langfristig expansive Entwicklung der Fallzahlen und Auszahlungen in den Hilfen zur Erziehung spiegelt ihre hohe Bedeutung als personenbezogene Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe wider. Jedoch entsteht dadurch auch ein „strukturelles Dilemma“ zwischen Qualitätsentwicklung auf der einen und einem Kostendruck auf der anderen Seite (vgl. Fendrich et al. 2021: 37). Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Kommunen gibt es Rechtsgrundlagen (vgl. § 26 AGKJHG und § 9a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b LFAG), die eine Mitfinanzierung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und der Eingliederungshilfen (gem. § 35a SGB VIII) sowie einen Ausgleich der finanziellen Belastungen zugunsten

der Kommunen regeln. Die Landesregierung beteiligt sich mit rd. 50 Mio. Euro an den Auszahlungen für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).

Inflationsbereinigt entwickeln sich die Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung ähnlich stark wie die Anzahl der Hilfen zur Erziehung

Inwiefern bzw. in welchem Umfang sich Tarifentwicklungen auf die Entwicklung der Auszahlungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung auswirken, kann aufgrund der Vielzahl an Arbeitgebern nicht in konkreten Werten erfasst werden. Aufgrund der starken Inflationsrate der letzten Jahre kann

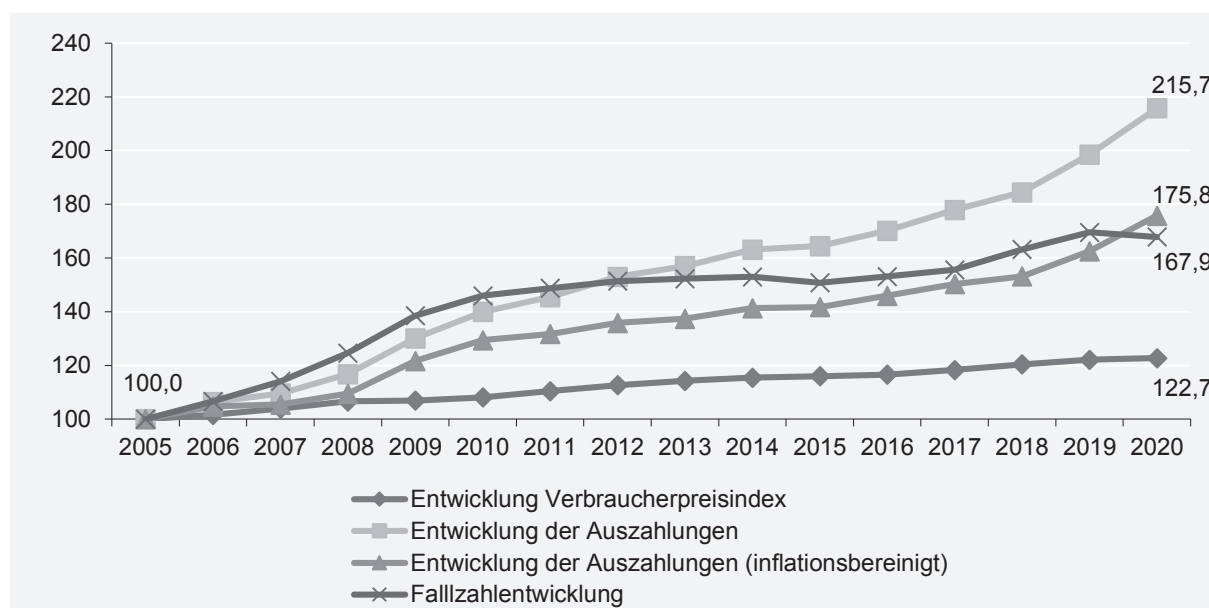
jedoch davon ausgegangen werden, dass die Geldwertentwicklung einen Anteil an der Entwicklung der Auszahlungen ausmacht. Die Geldwertentwicklung kann mit Hilfe des Verbraucherpreisindex (VPI) dargestellt werden. „Der Verbraucherpreisindex erfüllt die Anforderungen als zentraler Indikator zur Beurteilung der Geldwertentwicklung in Deutschland und ist als Orientierungsmaßstab etwa bei Lohnverhandlungen [...] gut geeignet.“ (Statistisches Bundesamt 2021d: 4). Mit Hilfe des VPI kann die Entwicklung der Auszahlungen für die Hilfen zur Erziehung daher um die Inflation im gleichen Zeitraum bereinigt werden. Dadurch können auch Tarifentwicklungen zum Teil berücksichtigt werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt die prozentuale Entwicklung des VPI, der Fallzahlen und Bruttoauszahlungen sowie der inflationsbereinigten Auszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für Hilfen zur Erziehung.

Die Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung haben sich in Rheinland-Pfalz seit 2005 um 115,7 % erhöht, während der Anstieg der entsprechenden Fallzahlen im selben Zeitraum mit 67,9 %

deutlich niedriger ausfällt. Unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung zeigt sich jedoch eine Annäherung der beiden Entwicklungen. Der Verbraucherpreisindex ist im Zeitraum 2005 bis 2020 um 22,7 % gestiegen. Wird diese Preissteigerung bei der Entwicklung der Auszahlungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung einberechnet, fällt der Anstieg der Auszahlungen im genannten Zeitraum mit 75,8 % deutlich niedriger aus. Die Berechnungen zeigen, dass unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung in Deutschland die Auszahlungen im Verlauf seit 2005 weniger stark angestiegen sind als die Anzahl der Hilfen zur Erziehung. Zu erkennen ist jedoch auch, dass die Fallzahlentwicklung im Jahr 2011 noch deutlich über der inflationsbereinigten Entwicklung der Auszahlungen liegt, während sich der Abstand der beiden Entwicklungen in den Folgejahren deutlich verringert. Aufgrund der leicht rückläufigen Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung von 2019 auf 2020 und der gleichzeitig stark steigenden Auszahlungen liegt die inflationsbereinigte Entwicklung der Auszahlungen im Jahr 2020 erstmals seit 2005 leicht über der Fallzahlentwicklung.

Grafik 6.4 Entwicklung der Fallzahlen und Bruttoauszahlungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, laufend und beendet (ohne umA) sowie Entwicklung des Verbraucherpreisindex³¹ seit 2005 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) (2005 = 100 %)



31 Vgl. Statistisches Bundesamt 2022b, eigene Berechnungen.

Bevölkerungsrelativierte Fallzahlen und Pro-Kopf-Auszahlungen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Rund 4 % der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz erhalten Unterstützung durch die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

Um die Entwicklung der Fallzahlen bevölkerungsrelativiert, d. h. vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung interpretieren zu können, wird im Folgenden der Eckwert Hilfen zur Erziehung berichtet. Der Eckwert stellt die Anzahl an erzieherischen Hilfen je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren dar. Für das Jahr 2020 ergibt sich mit den 29.094 gewährten Hilfen zur Erziehung ein Eckwert von 36,7. In Rheinland-Pfalz erhielten damit von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren rund 37 eine Einzelfallhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Anders ausgedrückt sind dies 3,7 % der Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz (siehe Grafik 6.5).

Aufgrund des Rückgangs der unter 21-jährigen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte (siehe zur demografischen Entwicklung Kapitel 1) und der damit einhergehenden Verkleinerung der für die Hilfen zur Erziehung relevanten Altersgruppe ist der Eckwert Hilfen zur Erziehung seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 stärker angestiegen als die Fallzahlen. Wie bereits beschrieben, sind die Fallzahlen absolut betrachtet im Erhebungszeitraum von 2002 bis 2020 um rund 89 % angestiegen. Für den gleichen Zeitraum zeigt sich bevölkerungsrelativiert

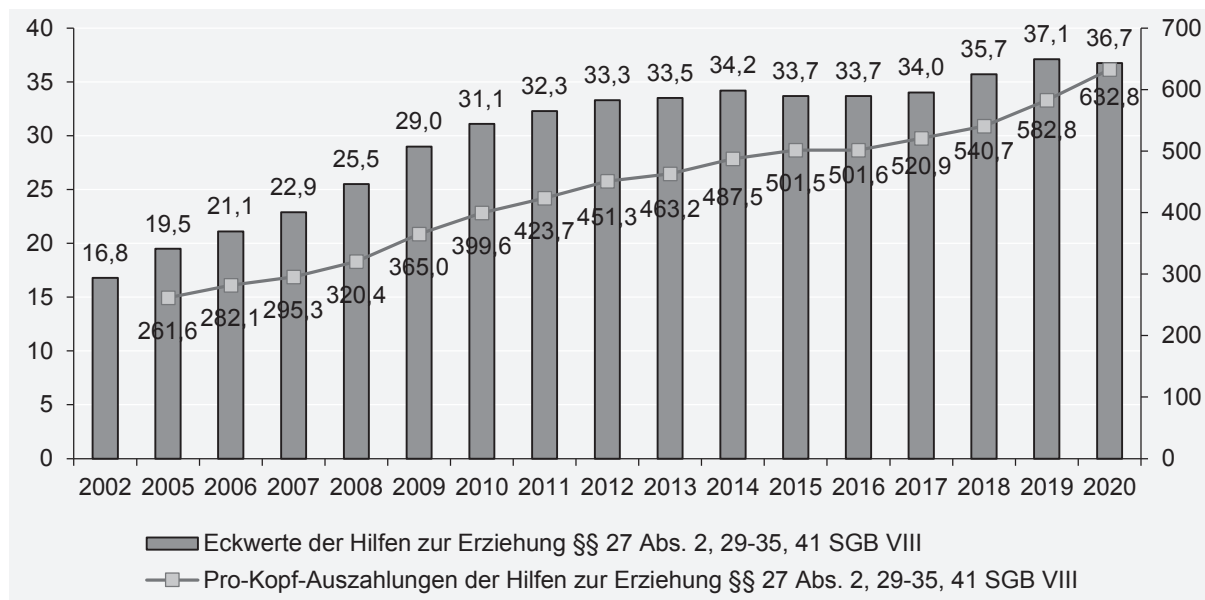
ein Wachstum des entsprechenden Eckwerts ausgehend von 16,8 im Jahr 2002 auf 36,7 im Jahr 2020. Dies entspricht einer Steigerung um rund 20 Eckwertpunkte bzw. 118,7 %. Der Eckwert hat sich somit mehr als verdoppelt.

In den letzten Jahren zeigt sich jedoch ein anderes Bild: Da die Anzahl der unter 21-Jährigen zuletzt relativ konstant geblieben ist, steigen Fallzahlen und Eckwerte von 2017 auf 2020 etwa um das gleiche Niveau, und zwar um rund 8 %.

Pro jungem Menschen in Rheinland-Pfalz investieren rheinland-pfälzische Jugendämter im Jahr 2020 rund 633 Euro für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

Auch in Bezug auf die Auszahlungen in den Hilfen zur Erziehung ist eine bevölkerungsrelativierte Betrachtung sinnvoll. Bezieht man die rund 501 Millionen Euro Auszahlungen für erzieherische Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) auf die relevante Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen, dann ergeben sich landesweit Auszahlungen von rund 633 Euro pro jungem Menschen. Seit dem Erhebungsjahr 2005 sind diese Pro-Kopf-Auszahlungen um rund 371 Euro gestiegen, was einem Zuwachs von 141,9 % entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ebenso eine Zunahme der Auszahlungen pro jungem Menschen. Die Pro-Kopf-Auszahlungen haben sich seit 2019 um 8,6 % bzw. 50 Euro erhöht.

Grafik 6.5 Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) und Entwicklung der Pro-Kopf-Auszahlungen für erzieherische Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) (je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren) in den Jahren 2005 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)



In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt mithilfe von Analysen zu interkommunalen Disparitäten, zur Verteilung der Hilfeformen und Gewährungspraxis sowie zu Zielgruppenmerkmalen ein vertiefter und differenzierter Blick auf die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Dabei wird neben den aktuellen Daten des Erhebungsjahres 2020

ebenso auf Veränderungen und Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte in den genannten Bereichen eingegangen, die hinter der beschriebenen Expansion der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz seit 2002 zu beobachten sind.

Interkommunale Disparitäten

Wie sich Fallzahlen, Eckwerte und Auszahlungen der Hilfen zur Erziehung landesweit und im Vergleich zu bundesweiten Zahlen entwickelt haben, wurde in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt. Unter anderem aufgrund unterschiedlicher demografischer und sozialstruktureller Rahmenbedingungen von städtisch und ländlich geprägten Regionen (siehe Kapitel 1 und 2) bedarf es jedoch eines differenzierteren Blickes auf interkommunale Unterschiede.

Bereits die langfristige Fallzahlentwicklung von 2002 auf 2020 fällt bei differenzierter Analyse in den einzelnen rheinland-pfälzischen

Jugendamtsbezirken teils deutlich unterschiedlich aus. Die Entwicklungen sind jedoch teils vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangsniveaus im Jahr 2002 zu interpretieren. In diesem Zusammenhang wird im weiteren Verlauf noch näher auf die bevölkerungsrelativierte Entwicklung im interkommunalen Vergleich eingegangen. Seit 2002 haben fast alle Jugendamtsbezirke steigende Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Lediglich in zwei kreisfreien Städten sind die Fallzahlen im Vergleich zu 2002 leicht rückläufig, während sich in einem Landkreis eine Stagnation zeigt. Die Anstiege in den übrigen

38 Jugendämtern weisen unterschiedliche Ausmaße auf. Am deutlichsten ist die Anzahl der Hilfen zur Erziehung in den kreisangehörigen Städten gewachsen. In vier von fünf Jugendämtern der kreisangehörigen Städte ist eine Zunahme zwischen 103,0 % und 192,3 % zu beobachten. Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten hingegen lassen sich größere interkommunale Unterschiede in der längerfristigen Perspektive erkennen. Die Spannweite der Fallzahlenanstiege ist bei den Landkreisen am größten und reicht von 30,7 % in der Südwestpfalz bis 411,6 % im Landkreis Mainz-Bingen. Auch die kreisfreien Städte haben sich unterschiedlich entwickelt. Neben zwei kreisfreien Städten mit leichtem Rückgang, liegen die Zuwächse zwischen 20,3 % in der kreisfreien Stadt Trier und 104,8 % in der kreisfreien Stadt Zweibrücken.

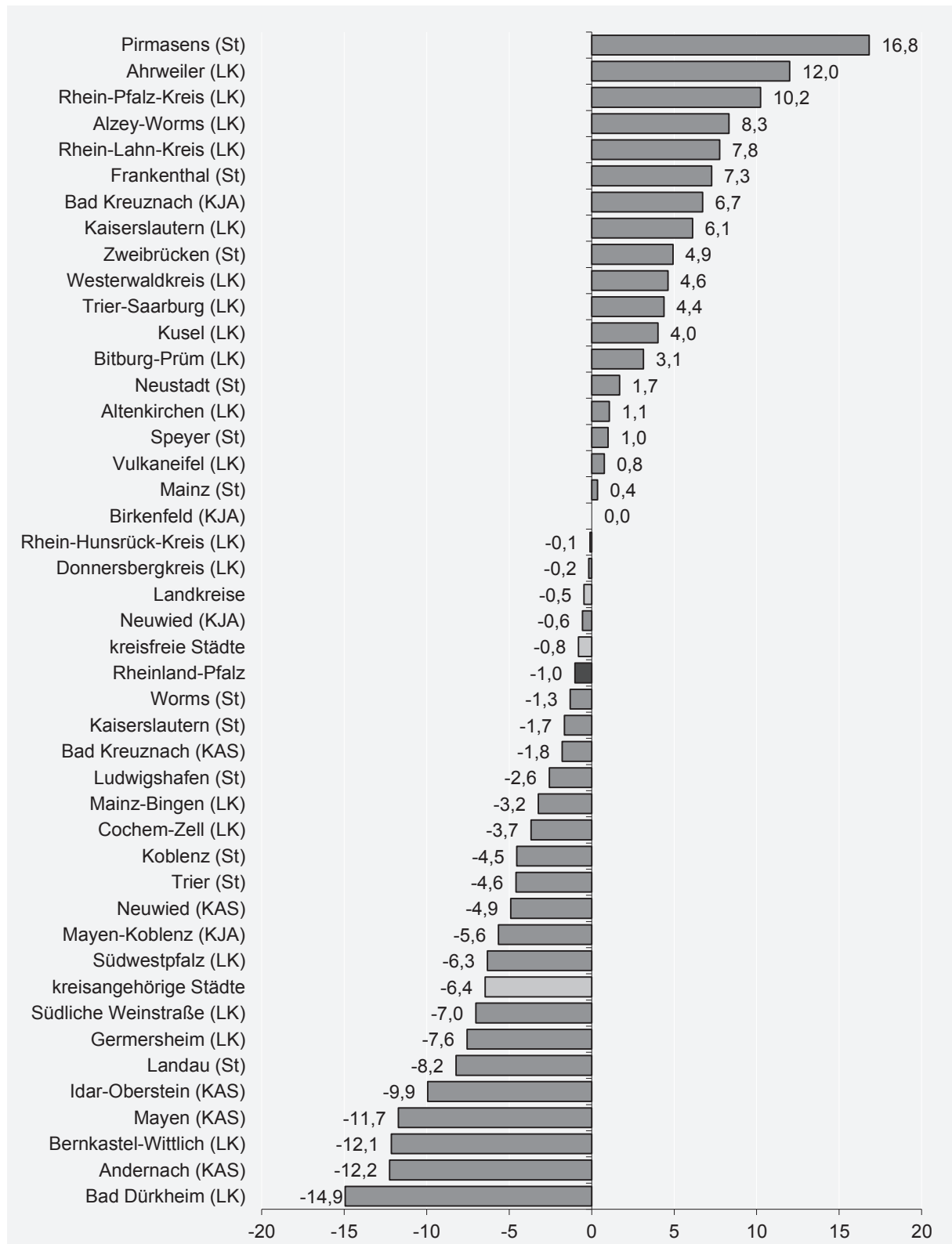
Im kurzfristigen Vergleich der Fallzahlen von 2019 und 2020 ist ein anderes Bild zu erkennen (siehe Grafik 6.6). Hier zeigt sich ebenfalls eine interkommunale Differenz, diese ist jedoch im Gegensatz zum langfristigen Vergleich nicht durch eine fast ausschließlich vorliegende Expansion der Hilfen zur Erziehung oder eine große Spannweite geprägt. Der landesweite leichte Rückgang der Fallzahlen um 1,0 % im Zeitraum 2019 bis 2020 setzt sich dabei aus unterschiedlichen sowie teils entgegengesetzten Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII

in den einzelnen Jugendamtsbezirken zusammen. Die Spannweite reicht von einem Anstieg der Fallzahlen um 16,8 % in der kreisfreien Stadt Pirmasens bis zu einem fast ebenso starken Rückgang von 14,9 % im Landkreis Bad Dürkheim. Die kommunale Bandbreite wird ergänzt durch Jugendamtsbezirke, in denen sich keine bzw. lediglich eine geringfügige Entwicklung der Fallzahlen zeigt. Der differenzierte Blick lässt drei Gruppen von Jugendämtern erkennen:

- Fallzahlrückgänge zwischen rund 15 % und 3 % zeigen sich in 15 Jugendämtern.
- Eine lediglich geringfügige Veränderung der Fallzahlen liegt bei 13 Jugendämtern vor. Die Veränderungen variieren hier zwischen Rückgängen bzw. Anstiegen von weniger als 3 %.
- Ein Anstieg der Fallzahlen zwischen rund 3 % und 17 % ist in 13 Jugendämtern zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Verteilung auf Landkreise, kreisangehörige oder kreisfreie Städte zeigen sich lediglich leichte Unterschiede. Während sich die Fallzahlen in den kreisfreien Städten und Landkreisen lediglich geringfügig verändern (minus 0,8 % und minus 0,5 %) fällt der Rückgang in den kreisangehörigen Städten mit 6,4 % etwas stärker aus.

Grafik 6.6 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) von 2019 auf 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Kreisfreie und kreisangehörige Städte sowie Landkreise in Rheinland-Pfalz nähern sich bei der Quote der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen weiter an

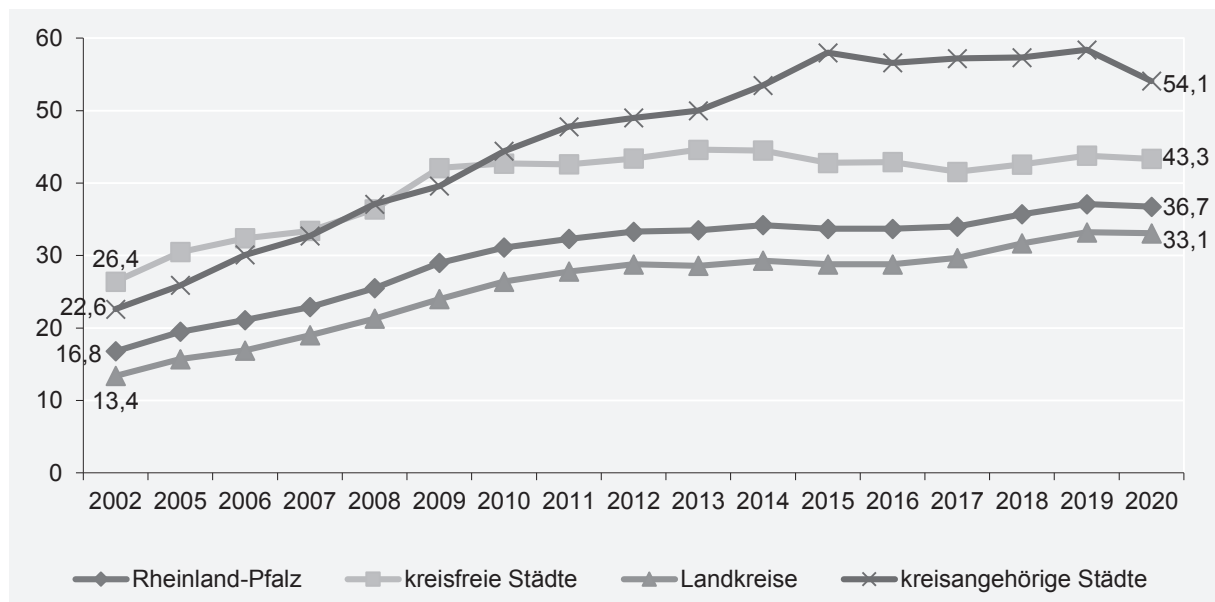
► **C in Tabelle 6** | Wie bereits in Grafik 6.5 zu sehen, erhielten im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz rund 37 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren eine Hilfe zur Erziehung. Zwischen den rheinland-pfälzischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen lassen sich große Unterschiede bezüglich dieser bevölkerungsrelativierten Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen erkennen, die sich sowohl im Verlauf seit 2002 als auch im Jahr 2020 zeigen.

Zunächst kann festgehalten werden, dass die kreisfreien und kreisangehörigen Städte im Jahr 2002 ein deutlich höheres Ausgangsniveau beim Eckwert Hilfen zur Erziehung aufweisen als die Landkreise. Die rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte haben im Jahr 2002 mit einem Wert von 26,4 einen knapp doppelt so hohen Eckwert wie die Landkreise (13,4). Die kreisangehörigen Städte liegen mit einem Eckwert von 22,6 im Jahr 2002 ebenfalls deutlich über den Landkreisen. Die expansive Entwicklung der Eckwerte Hilfen zur Erziehung im Zeitraum 2002 bis 2020 fällt in den Landkreisen am stärksten aus. Die Anzahl der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jährige ist dort fast um das 2,5-fache angestiegen (plus 146,8 %). Gleiches

trifft bei den kreisangehörigen Städten zu (plus 139,3 %). Bei den kreisfreien Städten hat sich der Eckwert im gleichen Zeitraum mit einem Zuwachs von 64,2 % in deutlich geringerem Maße erhöht. Während die Städte im Jahr 2002 bereits auf einem deutlich höheren Niveau hinsichtlich des Eckwerts Hilfen zur Erziehung gestartet sind, kann bei den Landkreisen innerhalb der letzten 18 Jahre ein gewisses „Aufholen“ beobachtet werden. Diese Annäherung der Quote der Inanspruchnahme der rheinland-pfälzischen Landkreise und Städte zeigt sich ebenso bei genauerer Betrachtung der Eckwert-Differenzen. Seit 2015 sinkt der Abstand zwischen den Eckwerten Hilfen zur Erziehung der Landkreise und kreisangehörigen Städte kontinuierlich. Im Vergleich der Landkreise mit den kreisfreien Städten zeigt sich diese Entwicklung bereits ab 2013.

Auch wenn sich die Differenz verringert – die strukturellen Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen, die bereits seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz bestehen, zeigen sich auch im aktuellen Berichtsjahr. Bezogen auf die Bevölkerung der unter 21-Jährigen ist die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in den rheinland-pfälzischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit Eckwerten von 43,3 bzw. 54,1 im Jahr 2020 deutlich höher als in den Landkreisen (33,1). Seit 2010 liegen die kreisangehörigen Städte dabei über dem Eckwert der kreisfreien Städte.

Grafik 6.7 Entwicklung der Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

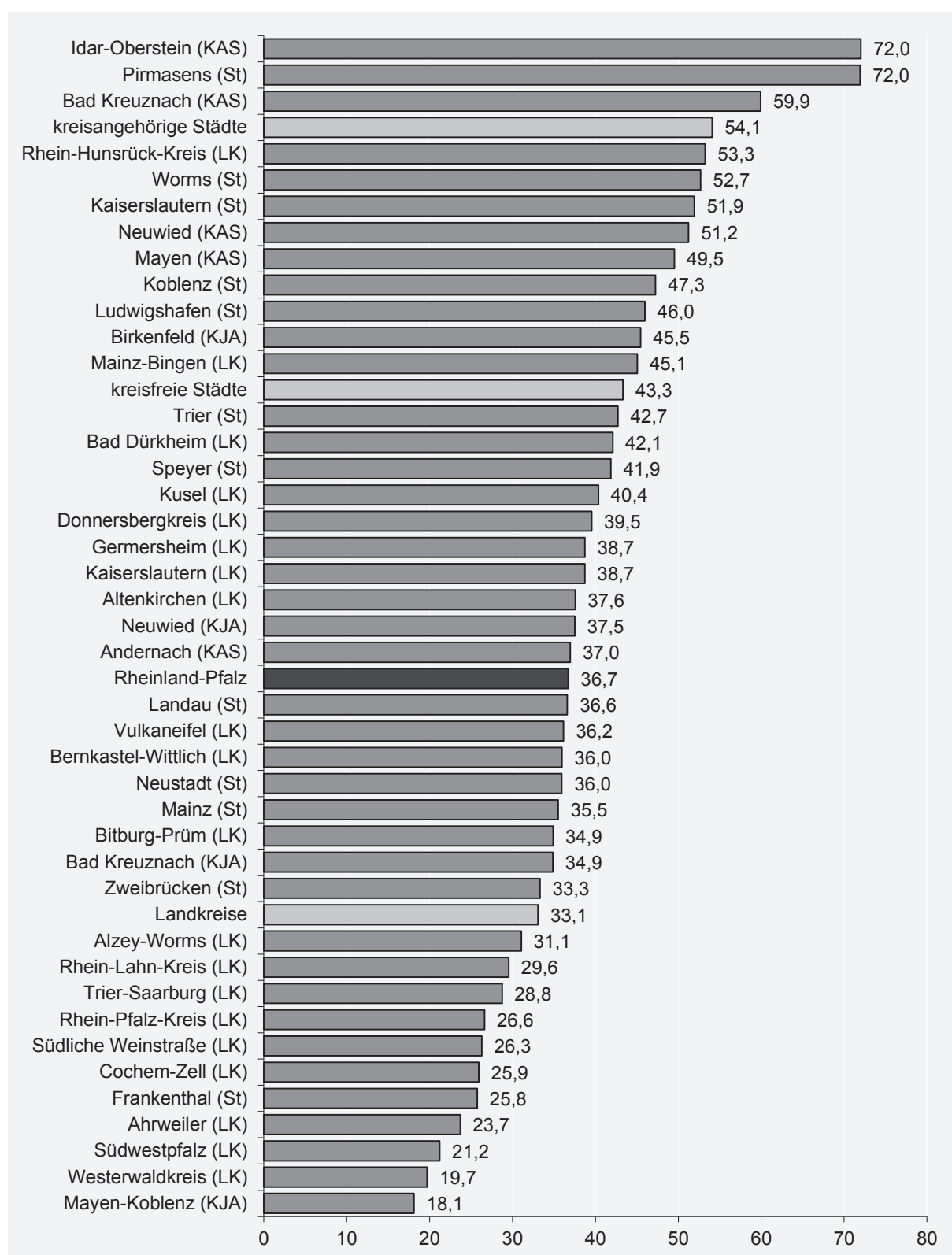


Im Jahr 2020 wird die höhere Quote der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Vergleich zu den Landkreisen in Rheinland-Pfalz bei Analyse des interkommunalen Vergleichs bestätigt (siehe Grafik 6.8).

Aber auch innerhalb der kreisfreien und kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise fallen die Eckwerte der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen höchst unterschiedlich aus. Demnach reicht die Spannweite in den rheinland-pfälzischen Landkreisen von rund 18 Hilfen im

Kreisjugendamt Mayen-Koblenz bis hin zu rund 53 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige im Rhein-Hunsrück-Kreis. Etwas größer ist die Differenz innerhalb der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz. Diese bewegen sich zwischen rund 26 in der kreisfreien Stadt Frankenthal bis hin zu einem Eckwert von 72,0 in der kreisfreien Stadt Pirmasens. Die kreisangehörigen Städte haben insg. höhere Eckwerte zu verzeichnen: Bei ihnen reicht die Spannweite von 37,0 Hilfen in der kreisangehörigen Stadt Andernach bis zu 72,0 Hilfen je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren in der kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein.

Grafik 6.8 Eckwert der im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

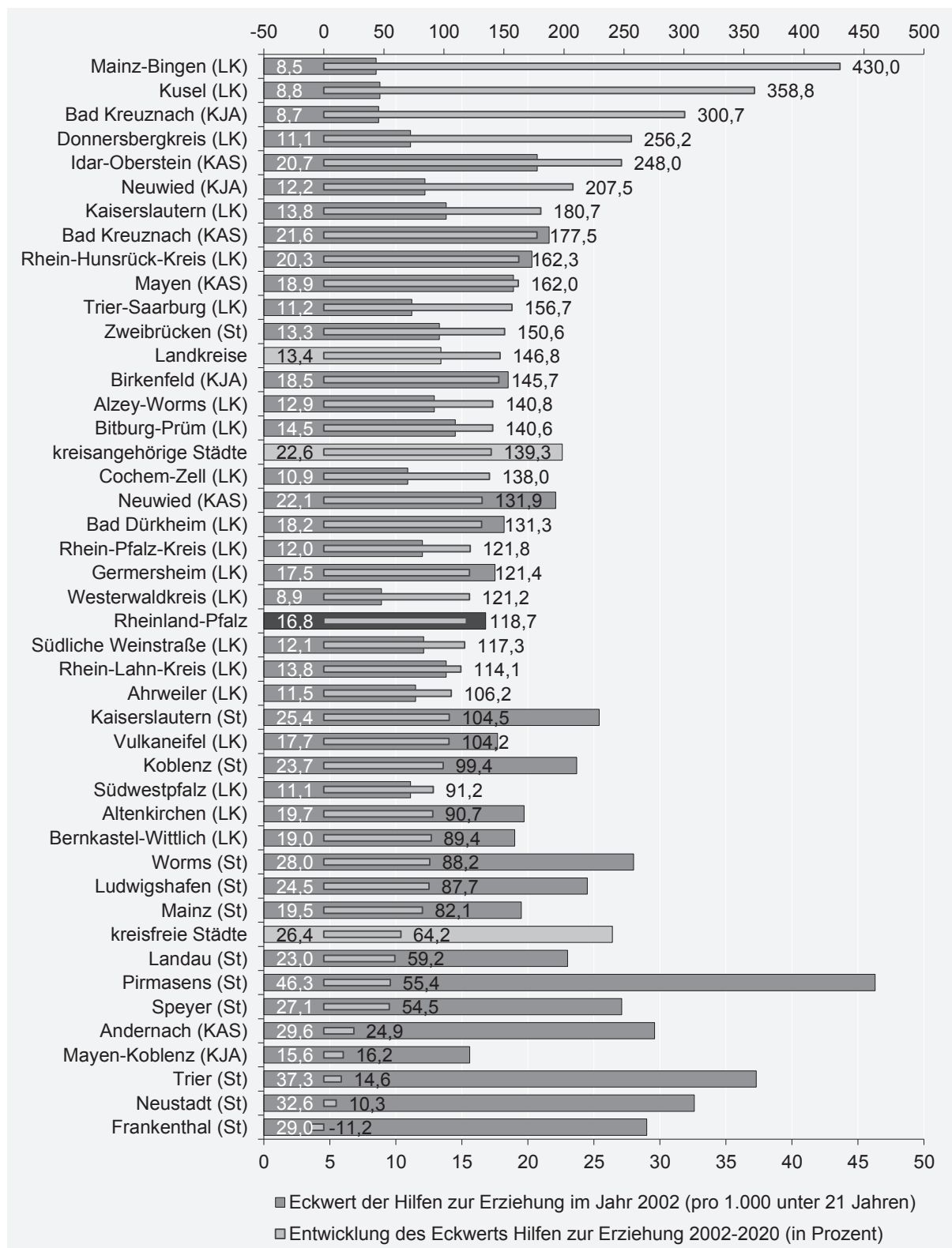


Nachfolgende Grafik stellt das Ausgangsniveau des Eckwerts der erzieherischen Hilfen im Jahr 2002 gemeinsam mit der prozentualen Veränderung des Eckwerts im Zeitraum von 2002 bis 2020 für die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke dar. Die Jugendamtsbezirke sind dabei in aufsteigender Reihenfolge nach der Höhe des Eckwertanstiegs dargestellt. Die Verbindung zwischen der Eckwertentwicklung und dem Ausgangsniveau im Jahr 2002, die bereits beim Vergleich der kreisfreien Städte und Landkreise sichtbar wurde, zeigt sich ebenso beim interkommunalen Vergleich. Werden die beiden Kennzahlen für jedes Jugendamt gemeinsam betrachtet, wird deutlich, dass Jugendamtsbezirke mit einem höheren prozentualen Eckwertanstieg tendenziell im ersten Jahr der Erhebung auf einem niedrigeren Eckwert-Niveau im Bereich der Hilfen zur Erziehung gestartet sind.

Die Landkreise Mainz-Bingen, Kusel und Bad Kreuznach (KJA) weisen mit rund 301 % bis 430 % die höchsten Eckwertentwicklungen auf, haben im Jahr 2002 jedoch gleichzeitig die niedrigsten Eckwerte der Hilfen zur Erziehung mit 8,5 bis 8,8. Währenddessen sind in den beiden kreisfreien Städten Neustadt und Trier die niedrigsten Eckwertentwicklungen von rund 10 % und 15 % zu beobachten, bei deutlich überdurchschnittlichen Ausgangseckwerten im Jahr 2002 von 32,6 und 37,3. Ein Jugendamtsbezirk verzeichnet überdies einen Rückgang der bevölkerungsrelativierten Anzahl an Hilfen zur Erziehung im Vergleich der Jahre 2002 und 2020. Der Eckwert der kreisfreien Stadt Frankenthal liegt im Jahr 2002 bei rund 29 und ist bis zum Jahr 2020 um 11,2 % auf rund 26 gesunken.

Die Daten zeigen, dass das Ausgangsniveau im Jahr 2002 ein Erklärungsmoment für unterschiedliche interkommunale Entwicklungen zu sein scheint. Allerdings wird anhand der nachfolgenden Grafik auch deutlich, dass es einige rheinland-pfälzische Jugendamtsbezirke gibt, in denen sich die prozentuale Entwicklung nicht durch das Ausgangsniveau erklären lässt. Damit stellt sich die Frage, welche weiteren Faktoren die Höhe der Inanspruchnahme und die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in den rheinland-pfälzischen Kommunen beeinflussen. Dieser Frage soll in den weiteren Kapiteln nachgegangen werden.

Grafik 6.9 Eckwert der im Jahr 2002 beendeten und am 31.12.2002 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) und Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung von 2002 auf 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Aufgrund der höheren Eckwerte im Bereich der Hilfen zur Erziehung weisen kreisangehörige und kreisfreie Städte auch höhere Auszahlungen pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren auf als Landkreise

► **D in Tabelle 6** | Die Daten aus dem Jahr 2020 zeigen, dass sich die im Vergleich zu den Landkreisen höheren Quoten der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den rheinland-pfälzischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten auch in den bevölkerungsrelativierten Auszahlungen widerspiegeln und deutliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen hervorbringen. Landesweit wurden im Jahr 2020 rund 633 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren für erzieherische Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) aufgewendet. Während die Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung in den rheinland-pfälzischen Landkreisen im Jahr 2020 bei rund 547 Euro liegen, werden in den kreisfreien Städten rund 818 Euro und in den kreisangehörigen Städten rund 874 Euro pro Kind bzw. Jugendlichem im Alter von unter 21 Jahren aufgewendet (siehe Grafik 6.10).

Wie auch bei dem Ausgangsniveau des Eckwerts Hilfen zur Erziehung liegen die Pro-Kopf-Auszahlungen im Jahr 2005 in den rheinland-pfälzischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten deutlich höher als in den Landkreisen. Wurden in den rheinland-pfälzischen Landkreisen im Jahr 2005 rund 202 Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet, so waren es in den kreisangehörigen Städten knapp 324 Euro und in den kreisfreien Städten sogar rund 440 Euro. Während somit die Städte in Rheinland-Pfalz zu Beginn der Betrachtung der Pro-Kopf-Auszahlungen im Jahr 2005 auf einem deutlich höheren Niveau gestartet sind, weisen die Landkreise in den letzten 15 Jahren deutlich höhere Steigerungsraten auf.

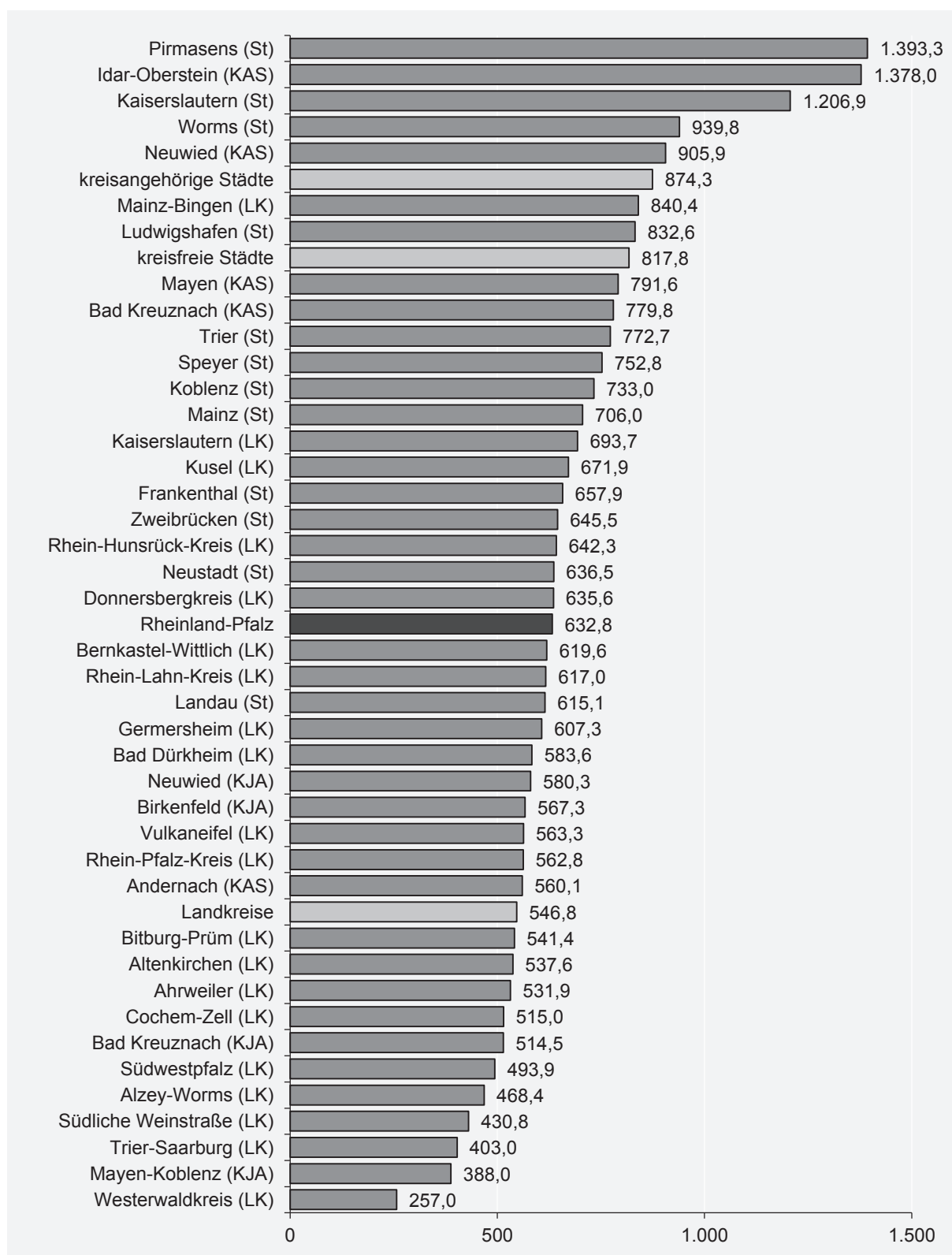
Strukturelle Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen in Rheinland-Pfalz lassen sich somit erneut bei Betrachtung der Entwicklung der Pro-Kopf-Auszahlungen im Zeitraum 2005 bis 2020 beobachten. Landesweit sind die Pro-Kopf-Auszahlungen im genannten Zeitraum um 141,9 % gestiegen. Entsprechend dem bereits hohen

Ausgangsniveau der Pro-Kopf-Auszahlungen in den kreisfreien Städten im Jahr 2005 fällt der prozentuale Anstieg dort mit rund 86 % deutlich geringer aus als in den Landkreisen (plus 171 %) und den kreisangehörigen Städten mit rund 170 %.

Die höheren Pro-Kopf-Auszahlungen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten im Vergleich zu den Landkreisen in Rheinland-Pfalz bestätigen sich auch bei interkommunaler Auswertung der Daten aus dem Jahr 2020 (siehe Grafik 6.10). Jedoch fallen – ebenso wie die Eckwerte Hilfen zur Erziehung – auch die Pro-Kopf-Auszahlungen innerhalb der Landkreise sowie der kreisangehörigen und kreisfreien Städte unterschiedlich aus. Die Spannweite reicht bei den Landkreisen von rund 257 Euro im Westerwaldkreis bis hin zu rund 840 Euro im Landkreis Mainz-Bingen. Die kreisfreie Stadt mit den niedrigsten Pro-Kopf-Auszahlungen – Landau mit rund 615 Euro – liegt zugleich bereits über dem Wert der Landkreise. Die höchsten Pro-Kopf-Auszahlungen sind bei den kreisfreien Städten mit rund 1.393 Euro je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren für die kreisfreie Stadt Pirmasens zu berichten. Am größten ist die Spannweite im Jahr 2020 bei den kreisangehörigen Städten. Die Pro-Kopf-Auszahlungen reichen von rund 560 Euro in der kreisangehörigen Stadt Andernach bis hin zu rund 1.378 Euro in der kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein.

Es lassen sich unterschiedliche Einflussfaktoren identifizieren, die zu der interkommunalen Differenz beitragen. Ein Aspekt dabei ist die entsprechende Quote der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in den einzelnen Kommunen. Gleichzeitig spielt die Zusammensetzung des Gesamtleistungsspektrums erzieherischer Hilfen eine Rolle hinsichtlich der Auszahlungen. Ambulant, teilstationär und stationär gewährte Hilfen fallen bei den Auszahlungen unterschiedlich stark ins Gewicht. Die Zusammensetzung dieser Hilfesegmente in einem Jugendamtsbezirk kann somit ebenso wie die Dauer der einzelnen Hilfen sowie die Kinderarmutsquote und die Höhe der Kinder-schutzverdachtsmeldungen Auswirkung auf die Höhe der Auszahlungen haben.

Grafik 6.10 Pro-Kopf-Auszahlungen der im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren)



Erklärungsfaktoren für interkommunale Disparitäten der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz

Die Analyse der bevölkerungsrelativierten Fallzahlen erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz auf Ebene der Jugendamtsbezirke verdeutlicht, dass nach wie vor strukturelle Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung bestehen. Dieser Befund zeigt sich dabei nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern ist auch auf Bundesebene zu sehen (vgl. Mühlmann 2021: 30). Darüber hinaus sind die Disparitäten nicht nur zwischen Städten und Landkreisen zu beobachten, sondern auch innerhalb der Gruppen der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz variieren die Inanspruchnahmen von Hilfen zur Erziehung deutlich. Diese Unterschiede spiegeln eine vielfältige Leistungserbringung wider, die „nicht nur gesetzlich erwünscht ist, sondern sich auch aus der Unterschiedlichkeit der Bedingungen des Aufwachsens für junge Menschen zwingend ergibt“ (ebd.: 29).

Entscheidend sind dabei sozialstrukturelle Lebenslagen von Familien. So zeigt sich anhand von Daten der amtlichen Statistik ein Zusammenhang zwischen Armutslagen und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (vgl. ebd.: 36). Beim Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigt sich ein erhöhter Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung bei Familien, die vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen sind. Sie machen etwas mehr als die Hälfte der Familien aus, die im Jahr 2019 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben (vgl. Fendrich et al. 2021: 22). Bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfangenden liegt der Anteil bei rund 66 % (vgl. ebd.: 23). Besonders hoch ist der Anteil an Familien mit Transferleistungsbezug sowie an Alleinerziehenden mit Transferleistungsbezug bundesweit bei der Vollzeitpflege (72,0 % bzw. 77,2 %) (vgl. ebd.: 22).

Auch in Rheinland-Pfalz kann ein bedeutender Teil der Differenzen zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen auf strukturelle Unterschiede im Hinblick auf sozialstrukturelle Belastungsfaktoren zurückgeführt werden. Betrachtet man die Kinderarmutsgefährdungsquote – ausgedrückt durch den Sozialgeldbezug von unter 15-Jährigen³² – so liegt diese im Jahr 2020 mit 18,5 % in den kreisfreien bzw. 18,4 % in den kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz deutlich höher als in den rheinland-pfälzischen Landkreisen mit 7,7 % (siehe Kapitel 2). Der landesweite Anteil unter 15-Jähriger mit Sozialgeldbezug in Rheinland-Pfalz von 11,0 % fungiert dabei als eine Trennlinie zwischen den Kinderarmutsgefährdungsquoten in den Landkreisen und Städten und verdeutlicht die Stadt-Land-Differenz. Lediglich die kreisangehörige Stadt Andernach hat eine vergleichsweise niedrige Quote von 8,8 %. Darüber hinaus zeigt sich für Rheinland-Pfalz ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der Anzahl junger Menschen im Sozialgeldbezug je 1.000 unter 15-Jährige und den Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung. D. h., je höher der bevölkerungsrelativierte Sozialgeldbezug unter 15-Jähriger in einem Jugendamtsbezirk ist, desto höher fallen i. d. R. die Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung im jeweiligen Jugendamtsbezirk aus. Gleiches zeigt sich für den Zusammenhang zwischen dem Sozialgeldbezug und der Anzahl erzieherischer Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige.

Die Analysen der Daten zeigen jedoch auch, dass sozialstrukturelle Rahmenbedingungen nicht der einzige Grund für die kommunal unterschiedlich hohe Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sein können. Denkbar ist, dass sich die Wahrnehmung der sozialökonomischen Aspekte und damit verbundene Definitionsprozesse sowie Handlungsmuster der Fachkräfte vor Ort unterscheiden und somit einen Einfluss auf die Gewährungspraxis von Hilfen zur Erziehung haben können.

32 Nicht erwerbsfähige (NEF) Leistungsberechtigte unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften.

Zudem existieren unterschiedliche Traditionen und fachlich-konzeptionelle Ausrichtungen, die ebenfalls zu einer regional unterschiedlich ausgestalteten Angebotsstruktur und Inanspruchnahme führen können. Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit vor dem Hintergrund interkommunaler

Disparitäten setzt somit mindestens die Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen vor Ort voraus. Interkommunale Vergleiche müssen stets die Komplexität lokaler Bedingungen und die jeweilige, individuelle Situation in einer Kommune berücksichtigen.

Gewährungspraxis in Rheinland-Pfalz: Hilfesegmente und Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung

Im vorliegenden Kapitel wird näher auf die Binnenstruktur, d. h. die Zusammensetzung und Entwicklung der einzelnen Hilfesegmente (ambulante und teilstationäre Hilfen sowie Fremdunterbringungen), in Rheinland-Pfalz eingegangen.

Zudem werden Aussagen zur Dauer der Hilfen zur Erziehung, differenziert nach der Art der Hilfe, getroffen sowie die Entwicklung der Hilfedauer im Zeitvergleich betrachtet.

Kernbefunde

Der Großteil der Fallzahlsteigerungen erzieherischer Hilfen im Zeitraum 2002 bis 2020 ist auf den Ausbau ambulanter Hilfen zurückzuführen: Im Jahr 2020 wurden 13.724 Hilfen zur Erziehung mehr verzeichnet als zu Beginn der Erhebung im Jahr 2002. Ein Großteil dieser Hilfen (10.842 Hilfen) ist auf den Ausbau des ambulanten Hilfesegments zurückzuführen. Die ambulanten Fallzahlen haben sich in den letzten 18 Jahren mehr als verdreifacht. Für das Jahr 2020 können 16.003 ambulante Hilfen zur Erziehung verzeichnet werden. Die Anzahl teilstationärer Hilfen hat sich im gleichen Zeitraum kaum verändert, während bei den stationären Hilfen und der Vollzeitpflege Anstiege um rund 20 % bzw. 58 % zu beobachten sind.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden erstmals seit 2015 weniger ambulante Hilfen im Vergleich zum Vorjahr gemeldet: Während der Fallzahlanstieg in der langfristigen Betrachtung seit 2002 auf die ambulanten Hilfen zurückzuführen ist, sind v. a. sie im kurzfristigen Vergleich der Jahre 2019 und 2020 für den leichten Rückgang der Fallzahlen verantwortlich. Der Großteil des Rückgangs ist auf die ambulanten Hilfen gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit)

zurückzuführen, deren Umsetzung sich aufgrund der zeitweise geltenden Kontaktbeschränkungen besonders schwierig gestaltete.

Familienunterstützende ambulante Hilfen machen über die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz aus, während Hilfen, die die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie beinhalten, rund 38 % der Fälle ausmachen: Jede zweite (55,0 %) Hilfe zur Erziehung wird in Rheinland-Pfalz im ambulanten Bereich gewährt. Im Jahr 2002 lag dieser Anteil noch bei rund einem Drittel. Teilstationäre Hilfen spielen hingegen eine untergeordnete Rolle und bilden lediglich rund 7 % aller im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen. Werden teilstationäre und ambulante Hilfen zusammen betrachtet, so zeigt sich, dass im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz rund 62 % der Hilfen familienunterstützend, unter Beibehaltung der familialen und lebensweltlichen Bezugssysteme erbracht werden. Entsprechend verteilen sich die übrigen rund 38 % der Hilfen auf stationäre Hilfen zur Erziehung (20,5 %) und die Vollzeitpflege (rund 18 %), bei denen junge Menschen außerhalb der Familie fremduntergebracht werden.

Über die Hälfte der Gesamtauszahlungen für Hilfen zur Erziehung entfallen auf die stationären Hilfen: Aufgrund der höheren Kostenintensität entfallen über die Hälfte der Gesamtauszahlungen für Hilfen zur Erziehung (rund 54 %) auf stationäre Hilfen gem. § 34 SGB VIII, obwohl diese lediglich rund ein Fünftel der Hilfen zur Erziehung ausmachen. Lediglich 19,3 % der Auszahlungen gehen auf ambulante Hilfen gem. §§ 29-31 SGB VIII zurück.

In den Landkreisen nehmen ambulante Hilfen einen größeren Anteil an allen Hilfen ein als in den kreisfreien Städten – strukturelle Unterschiede zeigen sich auch bei den anderen Hilfesegmenten: Der Anteil ambulanter Hilfen an allen durchgeführten Hilfen zur Erziehung liegt im Jahr 2020 auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise bei rund 58 %, während die Anteile in den kreisangehörigen (rund 52 %) und kreisfreien (rund 49 %) Städten niedriger ausfallen. Entsprechend höher fällt in den Städten der Anteil an Hilfen zur Erziehung aus, bei denen junge Menschen außerhalb der Familien stationär bzw. in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Dieser liegt im Jahr 2020 in den Landkreisen bei rund 36 % und in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten bei rund 39 % bzw. 43 %.

Rund ein Viertel der beendeten Hilfen im Jahr 2020 dauern kürzer als 6 Monate – Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII) weisen hingegen längere Hilfedauern auf: Weniger als die Hälfte (47,3 %) der im Jahr 2020 beendeten Hilfen zur

Erziehung dauerten weniger als zwölf Monate. Darunter hatten rund 26 % eine Laufzeit von weniger als sechs Monaten. Eine längere Hilfedauer von drei Jahren oder mehr liegt lediglich bei rund 14 % der beendeten Hilfen vor, darunter weist nur ein geringer Anteil (5,6 %) eine Dauer von mindestens fünf Jahren auf. Bei einem Großteil der Hilfen handelt es sich somit um zeitlich begrenzte, kurzfristige Interventionen, Clearings, vorübergehende Aufnahmen in Pflegefamilien oder Einrichtungen sowie kurzzeitige pädagogische Betreuungen und Begleitungen. Was die Daten jedoch nicht abbilden können, sind Hilfeabbrüche mit entsprechend kurzen Hilfedauern sowie neue Hilfeversuche im Kontext längerfristiger Hilfeverläufe.

Fremdunterbringungen und teilstationäre Hilfen dauern im Durchschnitt länger als ambulante Hilfen zur Erziehung: Die durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Art der Hilfe. Während ambulante Hilfen im Schnitt kürzere Hilfedauern aufweisen (zwischen 13,6 und 18,7 Monaten), werden teilstationäre und stationäre Hilfen erwartungsgemäß länger in Anspruch genommen. Die durchschnittliche Dauer einer Betreuung gem. § 32 SGB VIII und der stationären Unterbringung gem. § 34 SGB VIII liegt im Jahr 2020 bei rund 23 und 21 Monaten. Deutlich länger dauerten die beendeten Unterbringungen in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) mit einer durchschnittlichen Dauer von rund 37 Monaten.

Hilfesegmente der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Der Großteil der Fallzahlsteigerungen erzieherischer Hilfen im Zeitraum 2002 bis 2020 ist auf den Ausbau ambulanter Hilfen zurückzuführen

► **E in Tabelle 6** | Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 zeigt sich eine deutliche Entwicklung der Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung. Durch die Ausdifferenzierung, Qualifizierung und

Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung seit Einführung des SGB VIII hin zu sozialräumlich-orientierten und familienunterstützenden Hilfe-settings fand ein starker Ausbau v. a. ambulanter Hilfen statt, was anhand der Grafik 6.11 verdeutlicht wird. Diese zeigt die Fallzahlentwicklung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz im Verlauf der Jahre von 2002 bis 2020. Am

deutlichsten sticht die Entwicklung der ambulanten Hilfen mit einem erheblichen Ausbau hervor. Im ambulanten Hilfesegment können im Jahr 2002 5.161 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII verzeichnet werden. Im Jahr 2020 sind es bereits 16.003 und somit mehr als drei Mal so viele wie zu Beginn der Erhebung im Jahr 2002. Dies entspricht einem Anstieg um rund 210 %, während die übrigen Hilfesegmente im gleichen Zeitraum deutlich geringere Fallzahlzuwächse oder Rückgänge aufweisen. Der Großteil der Fallzahlsteigerungen insgesamt ist somit auf den Ausbau der ambulanten Hilfen zurückzuführen.

Ein anderes Bild zeigt sich bei den teilstationären Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII. Bei diesen ist in den vergangenen knapp 20 Jahren kaum eine Veränderung zu beobachten. Seit 2002 schwankt die Anzahl der teilstationären Hilfen zwischen rund 1.800 und rund 2.000. Im Jahr 2002 gab es 1.976 teilstationäre Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz und somit 33 Hilfen bzw. 1,7 % mehr als im Jahr 2020. Teilstationäre Hilfen weisen damit im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz seit jeher die geringsten Fallzahlen auf.

Im Gegensatz zu den teilstationären Hilfen zeigt sich bei den Fremdunterbringungen wiederum ein Anstieg der Fallzahlen seit 2002, wenn auch im Vergleich zu den ambulanten Hilfen in deutlich geringerem Umfang. Die Fallzahlen im Bereich der stationären Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII sind von 2002 auf 2020 um rund 1.000 Hilfen angestiegen (plus 20,3 %) und liegen im Jahr 2020 bei einer Anzahl von 5.976. Wie bereits beim teilstationären Hilfesegment sind auch bei den stationären Hilfen in den vergangenen zwei Jahrzehnten Schwankungen der Fallzahlen zu beobachten. Während die Fallzahlen von 2007 bis 2012 kontinuierlich angestiegen sind, zeigten sich anschließend bis zum Jahr 2017 jährliche Fallzahlrückgänge. Seitdem steigt die Anzahl der stationären Hilfen zur Erziehung wieder leicht – zuletzt um 1,0 % von 2019 auf 2020.

Ebenfalls gestiegen sind die Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (in eigener Kostenträgerschaft). Im Jahr 2002 wurden 3.266 Hilfen als Vollzeitpflege durchgeführt, während es im Jahr 2020 rund 1.900 Hilfen bzw. rund 58 % mehr waren (5.172). Über alle Hilfesegmente hinweg bedeutet dies, neben den ambulanten Hilfen, den zweihöchsten Fallzahlenanstieg. Anders als bei den stationären Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII sind die Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege stetig gewachsen. Eine Ausnahme stellt lediglich der Jahresvergleich 2017/2018 dar, in dem die Anzahl der Vollzeitpflegen stagnierte bzw. um 0,4 % gesunken ist.

Bis zum Jahr 2017 zeigt sich eine fallzahlmäßige Annäherung der Hilfesegmente im Bereich der Fremdunterbringung (stationäre Hilfen und Vollzeitpflege), der auf einen Rückgang der stationären Hilfen und einen gleichzeitigen kontinuierlichen Fallzahlenanstieg im Bereich der Vollzeitpflege zurückzuführen ist. Wurden im Jahr 2002 noch 1.701 Hilfen mehr im stationären Bereich als in der Vollzeitpflege gewährt, lag der Überhang im Jahr 2017 nur noch bei 358 Hilfen. Diese Annäherung wird jedoch im Jahr 2017 unterbrochen. Seitdem wird der Abstand zwischen stationären Hilfen und Vollzeitpflege wieder etwas größer.

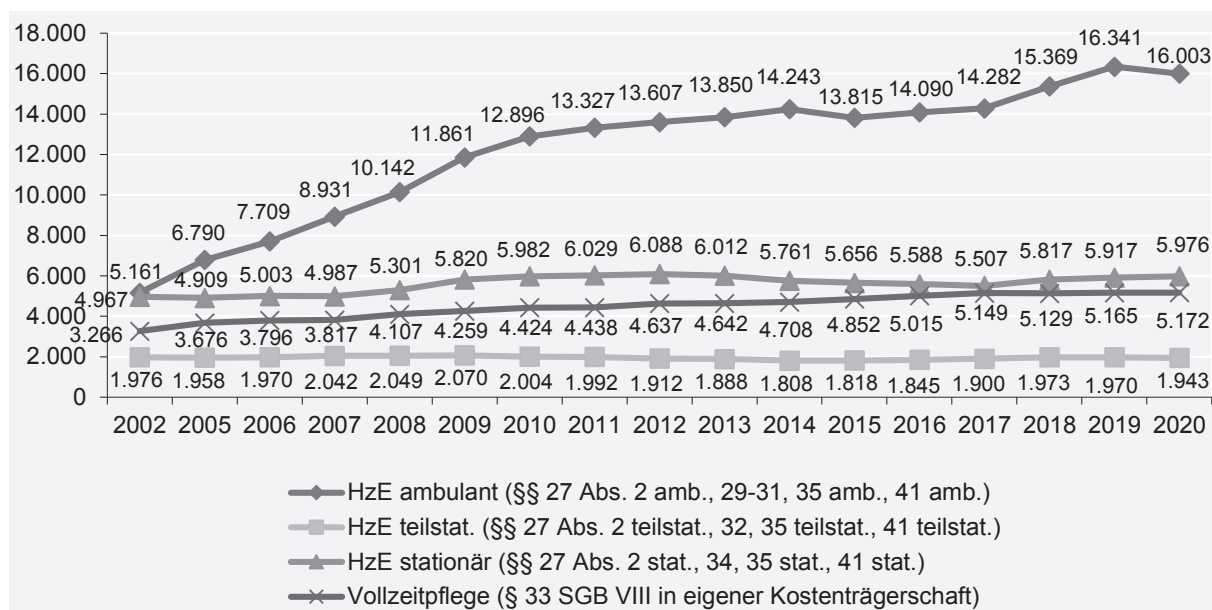
Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden erstmals seit 2015 weniger ambulante Hilfen im Vergleich zum Vorjahr gemeldet

Wie in Kapitel 6.1 bereits berichtet, zeigt sich im Jahr des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie 2020 im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Rückgang der Fallzahlen um 1,0 %. Bei Betrachtung der Entwicklung der vier Hilfesegmente wird ersichtlich, dass der Rückgang vor allem auf die ambulanten Hilfen zurückzuführen ist (minus 2,1 %). Auch im Bereich der teilstationären Hilfen ist ein leichter Rückgang erkennbar, jedoch lediglich um 27 Hilfen bzw. 1,4 %. Ein leichter Anstieg ist hingegen bei den Fremdunterbringungen zu verzeichnen, der sich zum Großteil mit der Entwicklung bei den stationären Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII (plus 1,0 %)

erklären lässt. Betrachtet man den Rückgang der ambulanten Hilfen differenzierter nach den einzelnen familienunterstützenden ambulanten Hilfearten, fällt auf, dass sich nicht in allen Hilfeformen sinkende Fallzahlen zeigen. Der Großteil

des Rückgangs geht auf Hilfen gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) zurück, deren Umsetzung sich aufgrund der zeitweise geltenden Kontaktbeschränkungen im Kontext der COVID-19-Pandemie besonders schwierig gestaltete.

Grafik 6.11 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)



Familienunterstützende ambulante Hilfen machen über die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz aus, während Hilfen, die die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie beinhalten, rund 38 % der Fälle ausmachen

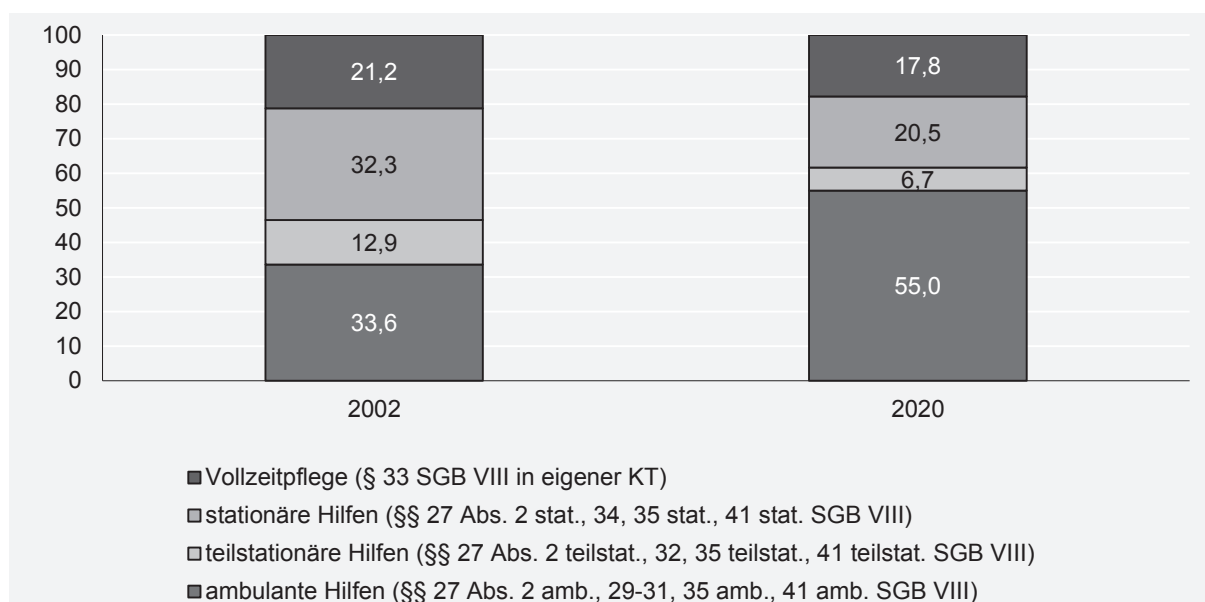
Im Gegensatz zum Beginn der Erhebung im Jahr 2002 wird mittlerweile mehr als jede zweite Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im ambulanten Bereich gewährt. Durch die Betrachtung der Verteilung der Hilfesegmente im Vergleich der Jahre 2002 und 2020 (siehe Grafik 6.12) wird die oben beschriebene Expansion der familienunterstützenden ambulanten Hilfen deutlich. Während der Anteil ambulanter Hilfen an allen am 31.12. laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung im Jahr 2002 bei rund einem Drittel lag, sind es im Jahr 2020 bereits 55,0 %.

Der Anteil der teilstationären Hilfen hat sich hingegen im betrachteten Zeitraum um rund 6 % reduziert, wobei dieses Hilfesegment sowohl im Jahr 2002 mit rund 13 % als auch im Jahr 2020 mit rund 7 % den geringsten Anteil im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz aufweist. Obwohl sich bei der Fallzahlentwicklung der teilstationären Hilfen kaum eine Veränderung zeigt – minus 33 Hilfen im Vergleich der Jahre 2002 und 2020 –, hat sich der Anteil an allen Hilfen zur Erziehung damit im gleichen Zeitraum etwa halbiert. Dies ist auf den starken Anstieg der Fallzahlen im ambulanten Bereich zurückzuführen. Werden teilstationäre und ambulante Hilfen zusammen betrachtet, so zeigt sich, dass im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz rund 62 % der Hilfen familienunterstützend, unter Beibehaltung der familialen und lebensweltlichen Bezugssysteme erbracht werden.

Als Konsequenz des starken Ausbaus ambulanter Hilfen im Zeitraum 2002 bis 2020 ist der Anteil der stationären Hilfen an allen gewährten Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz gesunken. Im Jahr 2002 wurde noch knapp jede dritte Hilfe im stationären Bereich gewährt, im Jahr 2020 ist es hingegen nur noch jede fünfte Hilfe (20,5 %). Auch der Anteil der Vollzeitpflege ist im betrachteten Zeitraum zurückgegangen, wenn auch in geringerem Umfang. Durch den kontinuierlichen Fallzahlanstieg im Bereich der Vollzeitpflege ist der Anteil dieser Hilfe an allen gewährten erzieherischen

Hilfen in Rheinland-Pfalz, trotz des enormen Ausbaus der ambulanten Hilfen im Zeitvergleich 2002 und 2020, relativ stabil geblieben. Im Jahr 2020 macht die Vollzeitpflege rund 18 % an allen Hilfen zur Erziehung aus. Im Vergleichsjahr 2002 waren es noch rund 21 %. Unter Berücksichtigung der stationären Hilfen und der Vollzeitpflege wurde im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz in rund 38 % aller gewährten Hilfen ein junger Mensch außerhalb der Familie fremduntergebracht.

Grafik 6.12 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Vergleich der Jahre 2002 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Über die Hälfte der Gesamtauszahlungen für Hilfen zur Erziehung entfallen auf die stationären Hilfen

► **F in Tabelle 6** | Ambulant und teilstationär durchgeführte Hilfen sowie Fremdunterbringungen von jungen Menschen fallen mit Blick auf die mit den Hilfen einhergehenden Auszahlungen deutlich unterschiedlich ins Gewicht. Es ist zudem eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Anteilen der Hilfesegmente im Bereich der Fallzahlen und Auszahlungen zu berichten. Der größte Anteil der landesweiten Auszahlungen in Höhe von rund

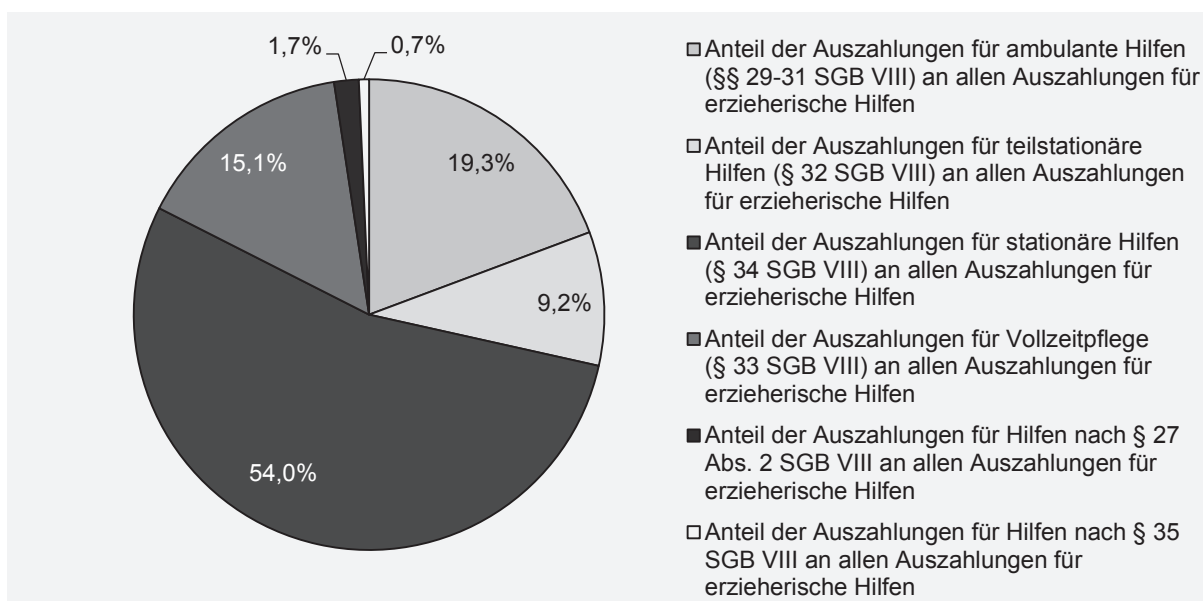
501 Millionen Euro entfällt mit rund 54 % auf die stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII. Während der Anteil der Auszahlungen für dieses Hilfesegment an allen Auszahlungen erzieherischer Hilfen im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz somit bei über der Hälfte liegt, nehmen die zugrundeliegenden Fallzahlen im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen lediglich ein Fünftel ein.

Die Betrachtung der ambulanten Hilfen gem. §§ 29-31 SGB VIII bringt ein entgegengesetztes Bild zum Vorschein. Über die Hälfte der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz werden im Jahr

2020 ambulant durchgeführt, während der Anteil an Auszahlungen für ambulante Hilfen an allen Auszahlungen in Rheinland-Pfalz für erzieherische Hilfen rund einem Fünftel entspricht (19,3 %). Bei Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 32, 33 und 35 SGB VIII (flexible Hilfen, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, intensive

sozialpädagogische Einzelbetreuung) zeigen sich hingegen keine größeren Abweichungen zwischen dem entsprechenden Anteil an Hilfen zur Erziehung und dem Anteil an Auszahlungen. Insgesamt entsprechen bei diesen Hilfeformen die Anteilswerte an allen Hilfen den Anteilswerten an allen Auszahlungen.

Grafik 6.13 Anteile der Auszahlungen für einzelne Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 39-35, 41 SGB VIII (ohne umA) an allen Auszahlungen für erzieherische Hilfen im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



In den Landkreisen nehmen ambulante Hilfen einen größeren Anteil an allen Hilfen ein als in den kreisfreien Städten – strukturelle Unterschiede zeigen sich auch bei den anderen Hilfesegmenten

Wie in Kapitel 6.1 bereits angedeutet, sind strukturelle Unterschiede zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Städten sowie rheinland-pfälzischen Landkreisen ebenso bei der Verteilung der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung zu erwarten. Bei näherer Betrachtung zeigen sich diese strukturellen Unterschiede bereits bei dem Anteil ambulanter Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung. Dieser liegt landesweit bei rund 55 %. Rheinland-pfälzische Landkreise weisen mit rund 58 % dabei den höchsten Anteil ambulanter Hilfen

auf, während die Anteile in den kreisangehörigen (rund 52 %) und kreisfreien (rund 49 %) Städten niedriger ausfallen. Entsprechend höher ist in den Städten der Anteil an kostenintensiveren Hilfen zur Erziehung, bei denen junge Menschen außerhalb der Familien stationär bzw. in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Dieser liegt im Jahr 2020 in den Landkreisen bei rund 36 % und in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten bei rund 39 % bzw. 43 %.

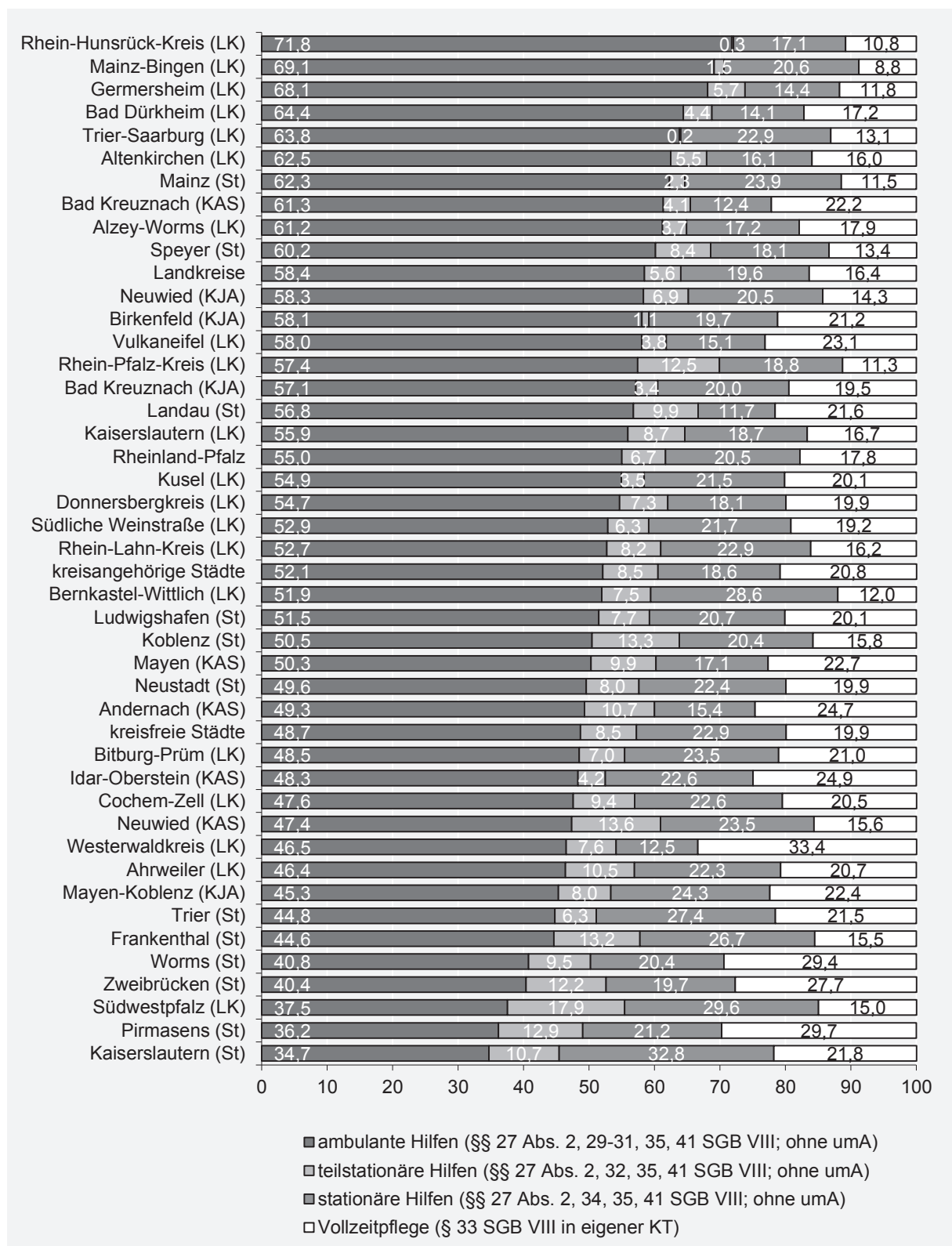
Wie bei den im vorangegangenen Kapitel vorgestellten Kennzahlen (Eckwerte Hilfen zur Erziehung und Pro-Kopf-Auszahlungen) lassen sich auch bei Betrachtung der Verteilung der Hilfesegmente Unterschiede innerhalb der Landkreisjugendämter und der Stadtjugendämter in Rheinland-Pfalz feststellen. Dies wird durch Grafik 6.14 verdeutlicht. Während der Anteil ambulanter

Hilfen über alle kreisfreien Städte hinweg bei rund 49 % liegt, variiert dieser Anteil in den 12 Jugendamtsbezirken der kreisfreien Städte zwischen rund 35 % in der kreisfreien Stadt Kaiserslautern und rund 62 % in der kreisfreien Stadt Mainz. Ähnlich groß ist die Spannweite bei dem Anteilswert für Fremdunterbringungen im jeweiligen Jugendamtsbezirk. Hier reichen die Anteile von rund 31 % in der kreisfreien Stadt Speyer bis hin zu rund 55 % in der kreisfreien Stadt Kaiserslautern.

Etwas größer fällt die Streuung des Anteils für ambulante Hilfen zur Erziehung bei den 24 rheinland-pfälzischen Landkreisen aus. Während der Anteilswert über alle Landkreise hinweg bei rund 58 % liegt, reichen die Werte der einzelnen Jugendamtsbezirke von rund 38 % in der Südwestpfalz bis hin zu einem Maximum von rund 72 % im Rhein-Hunsrück-Kreis. Etwas weniger groß zeigt sich die Spannweite beim Anteil an Fremdunterbringungen, der von rund 26 % im Landkreis Germersheim bis hin zu rund 47 % im Kreisjugendamt Mayen-Koblenz reicht.

Wie bereits bei der Erklärung interkommunaler Differenzen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen (siehe Kapitel 6.1), spielen sozialstrukturelle Belastungsfaktoren in den Jugendamtsbezirken auch bei der unterschiedlichen Verteilung der Hilfesegmente eine Rolle. Auch Analysen der Kinder- und Jugendhilfestatistik auf Bundesebene weisen darauf hin, dass gerade mit Blick auf stationäre Hilfen die interkommunalen Disparitäten durch ungleich verteilte Risiken des Aufwachsens in den einzelnen Jugendamtsbezirken (z. B. Armutsrisiken, soziale Risikolage aufgrund fehlender Erwerbsbeteiligung der Eltern) erklärbar sind (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 68). Die Zusammensetzung des Gesamtleistungsspektrums eines Jugendamtes lässt sich jedoch nicht monokausal erklären. Insgesamt ist zu beachten, dass eine Bewertung der Jugendamtsarbeit vor dem Hintergrund interkommunaler Disparitäten mindestens die Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen vor Ort voraussetzt, und dass interkommunale Vergleiche stets die Komplexität lokaler Bedingungen und die jeweilige individuelle Situation in einer Kommune berücksichtigen müssen.

Grafik 6.14 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Dauern der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

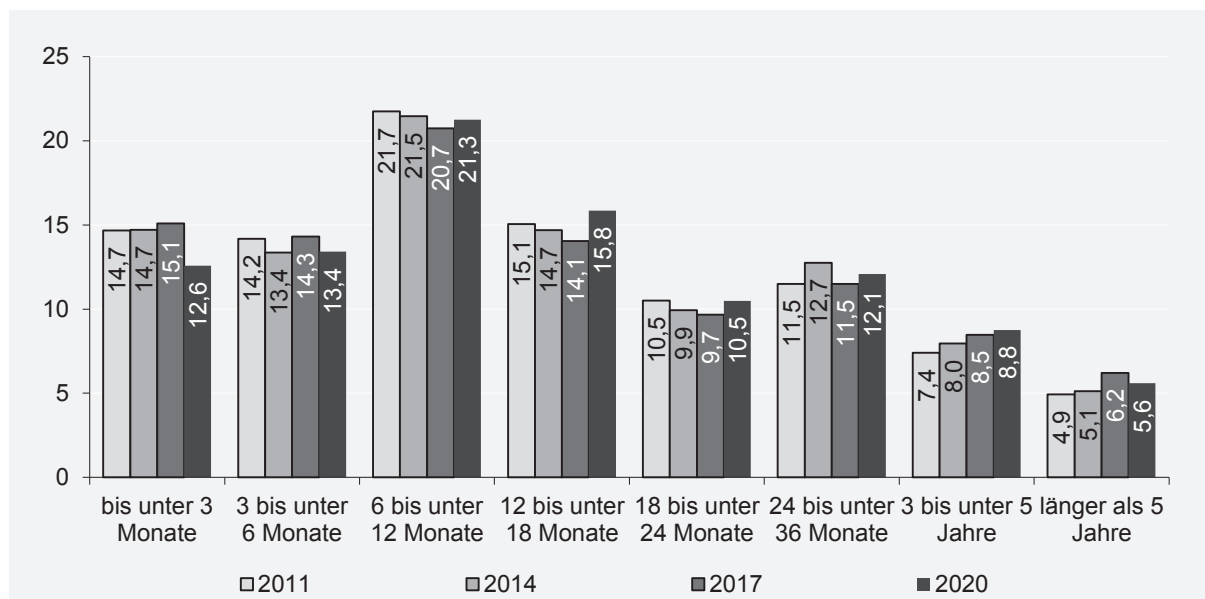
Rund ein Viertel der beendeten Hilfen im Jahr 2020 dauern kürzer als 6 Monate – Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII) weisen hingegen längere Hilfedauern auf

► **G in Tabelle 6** | Im Berichtsjahr 2020 dauerten etwas weniger als die Hälfte (47,3 %) der im Jahr 2020 beendeten Hilfen zur Erziehung weniger als zwölf Monate. Darunter hatten 12,6 % eine Laufzeit von weniger als drei Monaten, weitere 13,4 % der Hilfen zwischen drei und sechs Monaten und gut ein Fünftel der beendeten Hilfen zur Erziehung dauerten zwischen sechs und zwölf Monaten. Längere Hilfedauern von drei Jahren oder mehr liegen lediglich bei rund 14 % der beendeten Hilfen vor, darunter weist nur ein geringer Anteil von 5,6 % eine Dauer von fünf Jahren oder mehr auf. Bei einem Großteil der Hilfen handelt es sich somit um zeitlich begrenzte, kurzfristige Interventionen, Clearings, vorübergehende Aufnahmen in Pflegefamilien oder Einrichtungen sowie kurzzeitige pädagogische Betreuungen und Begleitungen. Was die Daten jedoch nicht abbilden können, sind Hilfeabbrüche mit entsprechend kurzen Hilfedauern sowie neue Hilfeversuche im Kontext längerfristiger Hilfeverläufe.

Die Struktur der Hilfedauern hat sich im Zeitverlauf im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 nicht wesentlich verändert. Allerdings zeigen sich im Berichtsjahr 2020 innerhalb von zwei Dauergruppen leichte Verschiebungen im Vergleich zu den Vorjahren. So ist der Anteil der beendeten Hilfen, deren Hilfedauer bei unter drei Monaten liegt, im Vergleich zu 2017 leicht um 2,5 Prozentpunkte gesunken, während der Anteil der beendeten Hilfen mit einer Hilfedauer von 12 bis unter 18 Monaten leicht um rund zwei Prozentpunkte gestiegen ist. In den restlichen Gruppen zeigen sich Schwankungen der Anteilswerte. Lediglich bei einer Dauer von drei bis unter fünf Jahren zeichnet sich ein längerfristiger Trend ab. Der Anteil dieser Hilfedauer an allen beendeten Hilfen zur Erziehung ist über die Jahre – zwar nur leicht, aber kontinuierlich – von 7,4 % im Jahr 2011 auf 8,8 % im Jahr 2020 angestiegen.

Interkommunal zeigt sich, dass die durchschnittliche Hilfedauer in kreisfreien Städten tendenziell kürzer ausfällt als in kreisangehörigen Städten und Landkreisen, während die kreisangehörigen Städte im Durchschnitt längere Hilfedauern aufweisen. Eine Ausnahme stellt hierbei im Erhebungsjahr 2020 die Hilfedauer der Vollzeitpflege dar, die 2020 in den Landkreisen durchschnittlich am längsten dauerte.

Grafik 6.15 Anteile der Dauern der beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz³³ (in Prozent)



Fremdunterbringungen und teilstationäre Hilfen dauern im Durchschnitt länger als ambulante Hilfen zur Erziehung

Die Betrachtung der Hilfedauern über alle im Jahr 2020 beendeten Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz hinweg kann einen Gesamtüberblick über die Hilfedauern in Rheinland-Pfalz geben. Allerdings greift dies etwas zu kurz, da die Analyse der Daten zeigt, dass die durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art der Hilfe in hohem Maße variiert. Daher wird im Folgenden die Hilfedauer differenziert für die einzelnen Hilfen gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII näher betrachtet.

Während die soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) im Schnitt etwa 1,5 Jahre dauern (17,8 und 18,7 Monate) fällt die durchschnittliche Hilfedauer im Bereich Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) mit 13,6 Monaten deutlich kürzer aus. Längere Hilfedauern weisen hingegen erwartungsgemäß die beendeten teilstationären Hilfen sowie Fremdunterbringungen auf. Die durchschnittliche Dauer einer Betreuung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) liegt im Jahr

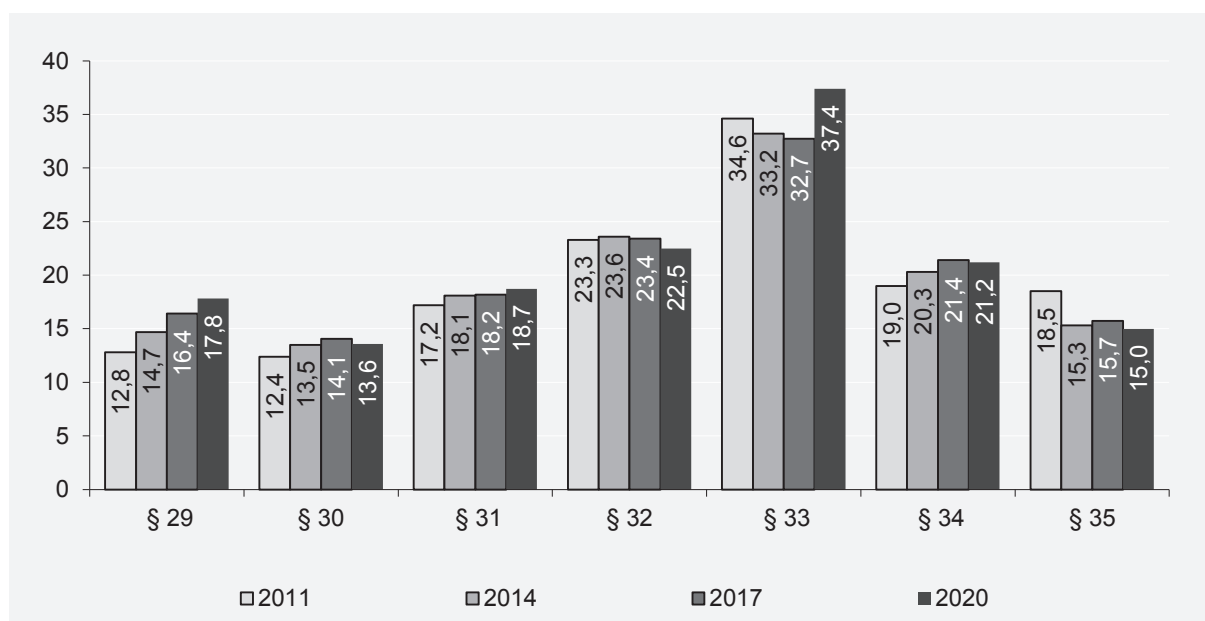
2020 bei etwa 23 Monaten und bei stationärer Unterbringung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) bei rund 21 Monaten. Deutlich länger dauerten die im Jahr 2020 beendeten Unterbringungen in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) mit einer durchschnittlichen Dauer von rund 37 Monaten.

Langfristig zeigt sich im Vergleich der Jahre 2011 und 2020 bei fast allen Hilfearten ein leichter Anstieg der Hilfedauern. Lediglich im Bereich der teilstationären Hilfen gem. § 32 SGB VIII ist ein leichter Rückgang um durchschnittlich rund einen Monat zu ermitteln. Zudem sind im Jahr 2020 beendete Hilfen gem. § 35 SGB VIII, im Vergleich zu den entsprechenden beendeten Hilfen im Jahr 2011, durchschnittlich um vier Monate kürzer.

Im kurzfristigen Vergleich der Jahre 2017 und 2020 ist ein leichter Anstieg der durchschnittlichen Hilfedauern bei der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) um rund einen Monat und bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) um rund fünf Monate zu beobachten. Bei den restlichen Hilfeformen zeigt sich im Jahresvergleich 2017/2020 kaum eine Veränderung.

³³ Die Darstellungen der Hilfedauer der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz basiert jeweils auf den Angaben von 40 Jugendämtern.

Grafik 6.16 Durchschnittliche Dauern³⁴ der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) nach Hilfearten in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Monaten)



Die Daten des aktuellen Berichtsjahres 2020 zeigen, dass nach wie vor eine deutliche Ausdifferenzierung der Hilfedauer nach der Art der Hilfe existiert. Aber auch von Fall zu Fall kann die Dauer in Abhängigkeit von Anlass und Ziel der Hilfe, der familialen Ressourcen und Bindungen sowie der vorliegenden individuellen Problemlagen und Bewältigungsaufgaben breit streuen. Die Anforderungen an die Intensität und Dauer einer Hilfe ist bei einer dauerhaften Beheimatung eines jungen Menschen bei Ausfall seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten eine andere als bei einer kurzfristigen und kurzzeitigen Intervention bei akuten und vorübergehenden Not- und Konfliktlagen. Wiederum individuelle und intensivere zeitliche Erfordernisse sind bei nachhaltigen Bearbeitungen von traumatisierenden Erfahrungen nach

Gewalt, Misshandlung und Missbrauch oder bei der Kompensation von Erziehungsproblemen bei psychisch- und suchterkrankten Eltern sowie bei auf Verselbstständigung zielenden Hilfen für ältere Jugendliche und junge Volljährige zu erwarten. Hilfeartbezogene Vorgaben einer bestimmten Standarddauer sind damit ebenso wenig fachlich vertretbar wie zeitliche Befristungen von Hilfen jenseits von Hilfezielen und dem individuellen Bedarf im Einzelfall.

34 Die durchschnittliche Dauer wurde berechnet aus der Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. §§ 33 und 34 SGB VIII wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen.

Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung

Zusätzlich zu den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Leistungsdaten der erzieherischen Hilfen (Fallzahlen, Auszahlungen, Hilfesegmente, Dauern) werden im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ alle drei Jahre Zielgruppenmerkmale der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung erfasst. Erhoben werden dabei das Alter, das Geschlecht sowie der Migrationshintergrund der hinter den Hilfen zur Erziehung stehenden Kinder, Jugendlichen und

jungen Volljährigen.³⁵ Erkenntnisse über Zielgruppenmerkmale „können zu einer genaueren fachlichen Planung und Steuerung der Hilfesysteme bei Problemlagen von jungen Menschen und deren Familien beitragen“ (Fendrich et al. 2021: 16) und werden daher im vorliegenden Kapitel genauer betrachtet. Wie bereits bei den beiden Kapiteln zuvor, werden die Daten auch im vorliegenden Kapitel ohne die Hilfen zur Erziehung für umA berichtet.

Kernbefunde

Junge Menschen am Übergang zur weiterführenden Schule (9- bis unter 12-Jährige) machen in den Hilfen zur Erziehung den größten Anteil aller Altersgruppen aus: Am häufigsten werden Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Alter von 9 bis unter 12 Jahren begonnen. Der Anteil dieser Altersgruppe liegt bei rund 19 %. Aber auch die 6- bis unter 9-Jährigen sowie die 12- bis unter 15-Jährigen spielen eine entscheidende Rolle im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung. Zusammengefasst entfällt rund jede zweite erzieherische Hilfe (53,4 %) auf 6- bis unter 15-jährige junge Menschen und somit auf eine Altersspanne, die stark von Transitionen und Übergängen geprägt ist. Zudem zeigt sich, dass die Altersstruktur im Vergleich zu 2011 jünger geworden ist, d. h. junge Menschen tendenziell früher eine Hilfe zur Erziehung erhalten.

3- bis unter 6-jährige Kinder sowie junge Volljährige sind in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz unterrepräsentiert: Vergleicht man die in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz vertretenen Altersgruppen mit der Altersverteilung der unter 21-Jährigen in der rheinland-pfälzischen Bevölkerung, fällt auf, dass Kinder und Jugendliche im Schulalter (6- bis unter 15-Jährige)

in den Hilfen zur Erziehung überrepräsentiert sind. Deutlich unterrepräsentiert sind hingegen die jungen Volljährigen. Eine weitere Auffälligkeit ist bei den Kindern im Alter von 3 bis unter 6 Jahren zu beobachten. D. h. bei Kindern, die üblicherweise eine Kindertageseinrichtung besuchen. Auch sie sind im Vergleich zu ihrem Anteil in der Bevölkerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung unterrepräsentiert.

Die stärkste Fallzahlentwicklung ist bei den jungen Volljährigen zu beobachten, während die Fallzahlen bei den unter 3-Jährigen auf dem Niveau von 2017 stagnieren: Nach wie vor werden im Vergleich aller Altersgruppen die wenigsten Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige gewährt. Allerdings sind die Fallzahlen bei den jungen Volljährigen (18 Jahre und älter) mit 30,8 % im Vergleich zu den Fallzahlen in den anderen Altersgruppen am stärksten angestiegen. Die Altersgruppe mit den meisten Hilfen zur Erziehung (9- bis unter 12-Jährige) verzeichnet einen Fallzahlenanstieg von 18,0 %. Entgegen der Entwicklungen der letzten Jahre und im Gegensatz zu allen anderen Altersgruppen stagnieren die Fallzahlen bei den unter 3-Jährigen.

³⁵ Nicht alle Jugendämter konnten diese Hilfe nach den genannten Merkmalen differenziert ausweisen. Die Ergebnisse bilden dennoch ein repräsentatives Bild für Rheinland-Pfalz ab.

Die Altersstruktur in den einzelnen Hilfen zur Erziehung variiert deutlich nach dem jeweiligen Leistungsprofil: Hilfen gem. §§ 29 und 32 SGB VIII werden vorwiegend in einem Alter von 6 bis unter 12 Jahren begonnen. Auch die 12- bis unter 15-Jährigen machen bei diesen Hilfearten noch rund ein Fünftel aus. Im Gegensatz dazu werden Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII vor allem von jüngeren Altersgruppen (unter 3-Jährige und 3- bis unter 6-Jährige) in Anspruch genommen. Über 60 % der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) wird für Kinder im Krippen-/Kindergarten- und Grundschulalter gewährt. Hauptzielgruppe der Hilfen gem. §§ 30 und 35 SGB VIII sind die 15- bis unter 18-Jährigen. Rund 80 % bis 90 % dieser Hilfen werden im jugendlichen Alter zwischen 12 und 21 Jahren begonnen.

Der Anteil von Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) ist v. a. bei den Fremdunterbringungen gestiegen: Im Jahr 2020 liegt der Anteil von Hilfen für junge Volljährige über alle Hilfeformen hinweg in Rheinland-Pfalz bei 9,6 %. Den höchsten Anteil haben die jungen Volljährigen (§ 41 SGB VIII) mit 40,0 % im Bereich der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII). Der zweithöchste Anteil ist im Bereich Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer mit etwa einem Viertel zu finden. Vor allem im Handlungsfeld der Fremdunterbringungen (§§ 33 und 34 SGB VIII) ist der Anteil von Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII seit 2014 kontinuierlich gestiegen.

Der Anteil von Mädchen in den Hilfen zur Erziehung nimmt geringfügig zu, Jungen sind jedoch nach wie vor häufiger vertreten als Mädchen: Im Erhebungsjahr 2020 waren 57,1 % der Hilfeempfangenden in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz männlich und 42,9 % weiblich. Der Anteil weiblicher Hilfeempfangender ist seit 2002 von rund 36 % kontinuierlich auf rund 43 % im Jahr 2020 angestiegen. Mädchen und junge Frauen weisen von 2017 auf 2020 einen stärkeren Fallzahlenanstieg auf (plus 12,4 %) als Jungen (plus 7,4 %).

Der Anteil von Mädchen und jungen Frauen in den Hilfen zur Erziehung variiert deutlich nach Art der Hilfe und dem Alter der Hilfeempfangenden: Im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII ist das Geschlechterverhältnis im Jahr 2020 landesweit ausgeglichen. Im Bereich der stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII liegt der Anteil der weiblichen Hilfeempfangenden bei 45,0 %. Ähnlich hoch zeigt sich der Anteil der Mädchen und jungen Frauen bei Hilfen gem. §§ 30 und 31 SGB VIII. Deutlich niedriger fällt der Anteil bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) aus (rund 30 %). Die teilstationär gewährten Hilfen nach § 32 SGB VIII weisen mit rund einem Viertel den landesweit niedrigsten Anteil an Mädchen/jungen Frauen auf.

Der Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung stagniert seit 2014: Im Zeitraum von 2011 auf 2014 ist in Rheinland-Pfalz ein leichter Anstieg des Anteils von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den erzieherischen Hilfen gemäß §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII zu beobachten. Während der entsprechende Anteil im Jahr 2011 bei rund 16 % liegt, ist er bis auf rund 20 % im Jahr 2014 gestiegen. Seitdem entfällt in Rheinland-Pfalz rund jede fünfte erzieherische Hilfe auf junge Menschen mit Migrationshintergrund. Im Jahr 2020 waren es 19,7 %.

In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII sind junge Menschen mit Migrationshintergrund deutlich seltener vertreten als in den ambulanten Hilfen zur Erziehung: Bei den ambulanten Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) fällt der Anteil an jungen Menschen mit Migrationshintergrund mit einem Viertel und 22,0 % am höchsten aus. Am seltensten vertreten sind junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Dort entfällt lediglich etwa jede achte Hilfe (12,6 %) auf einen jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

Die Altersstruktur von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung

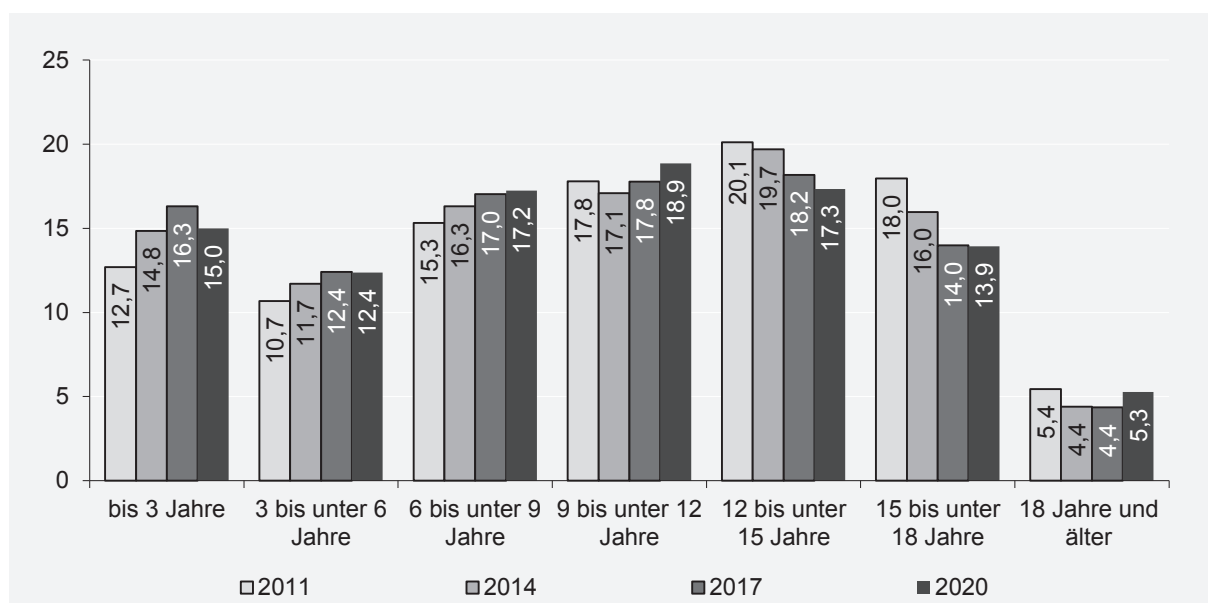
Junge Menschen am Übergang zur weiterführenden Schule (9- bis unter 12-Jährige) machen in den Hilfen zur Erziehung den größten Anteil aller Altersgruppen aus

► **H in Tabelle 6** | Zunächst erfolgt ein Blick auf die Altersverteilung in den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz. Am stärksten vertreten sind die 9- bis unter 12-Jährigen mit einem Anteil an allen im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen von 18,9 % (Alter zu Beginn der Hilfe). Ihnen folgen die 12- bis unter 15-Jährigen (17,3 %) und die 6- bis unter 9-Jährigen (17,2 %). Kinder unter drei Jahren machen einen Anteil von 15,0 % aus, während etwa jede siebte Hilfe auf 15- bis unter 18-Jährige fällt. Weitere 12,4 % entfallen auf Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren. Am seltensten sind in den Hilfen zur Erziehung junge Volljährige, d. h. Personen, die zu Beginn der Hilfe 18 Jahre oder älter waren, vertreten. Ihr Anteil liegt im Jahr 2020 landesweit bei 5,3 %. An dieser Stelle ist zu beachten, dass es sich bei den gemeldeten Daten um das Alter zu Beginn der Hilfe handelt und es daher zu Verschiebungen zugunsten der jüngeren Altersgruppen (unter 18 Jahre) kommen kann, wenn die jungen Menschen

die Hilfe bereits vor Eintritt in die Volljährigkeit erhalten haben. Darüber hinaus werden Hilfen gem. § 32 SGB VIII bei der Berechnung der Anteile einbezogen, in diesen sind Hilfen für junge Volljährige jedoch nicht vorgesehen.

Seit 2011 hat sich die Altersstruktur in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz leicht verschoben. Die stärkste Veränderung zeigt sich bei den 12- bis unter 15-Jährigen und den 15- bis unter 18-Jährigen, deren Anteile um rund drei bzw. vier Prozentpunkte zurückgegangen sind. Im Jahr 2011 waren diese beiden Altersgruppen mit 20,1 % und 18,0 % noch am stärksten vertreten. Die Altersstruktur hat sich seitdem zugunsten der jüngeren Kinder verschoben. Die unter 3-Jährigen, die 3- bis unter 6-Jährigen sowie die 6- bis unter 9-Jährigen haben je um rund zwei Prozentpunkte zugelegt, wobei der Anteil der jüngsten Altersgruppe (unter 3-Jährige) anteilmäßig am stärksten angestiegen ist, und zwar um 2,3 Prozentpunkte. Im kurzfristigen Jahresvergleich von 2017 auf 2020 wird diese Entwicklung bei den unter 3-Jährigen jedoch unterbrochen. Der Anteil der unter 3-Jährigen ist von 16,3 % im Jahr 2017 auf 15,0 % im Jahr 2020 gesunken.

Grafik 6.17 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Über 50 % der Hilfen zur Erziehung entfallen in Rheinland-Pfalz somit auf eine Altersspanne (6 bis unter 15 Jahre), die stark von Veränderungsprozessen, Transitionen und Übergängen geprägt ist, wie der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule sowie der Eintritt in die weiterführende Schule und die Pubertät. Diese Befunde zeigen sich auch bundesweit (vgl. Fendrich et al. 2021: 16).

3- bis unter 6-jährige Kinder sowie junge Volljährige sind in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz unterrepräsentiert

Die oben beschriebene Verteilung der Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung entspricht nicht in allen Gruppen der Altersstruktur der unter 21-jährigen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz, d. h. nicht jede Altersgruppe ist in gleichem Maße in den Hilfen zur Erziehung vertreten wie in der unter 21-jährigen Bevölkerung. Nachfolgende Grafik zeigt, dass die Anteile der jüngsten Kinder (unter drei Jahre) und der 15- bis unter 18-jährigen in den Hilfen zur Erziehung etwa den Anteilen in der Bevölkerung (unter 21 Jahren) entsprechen. Kinder und Jugendliche im Schulalter (6- bis unter

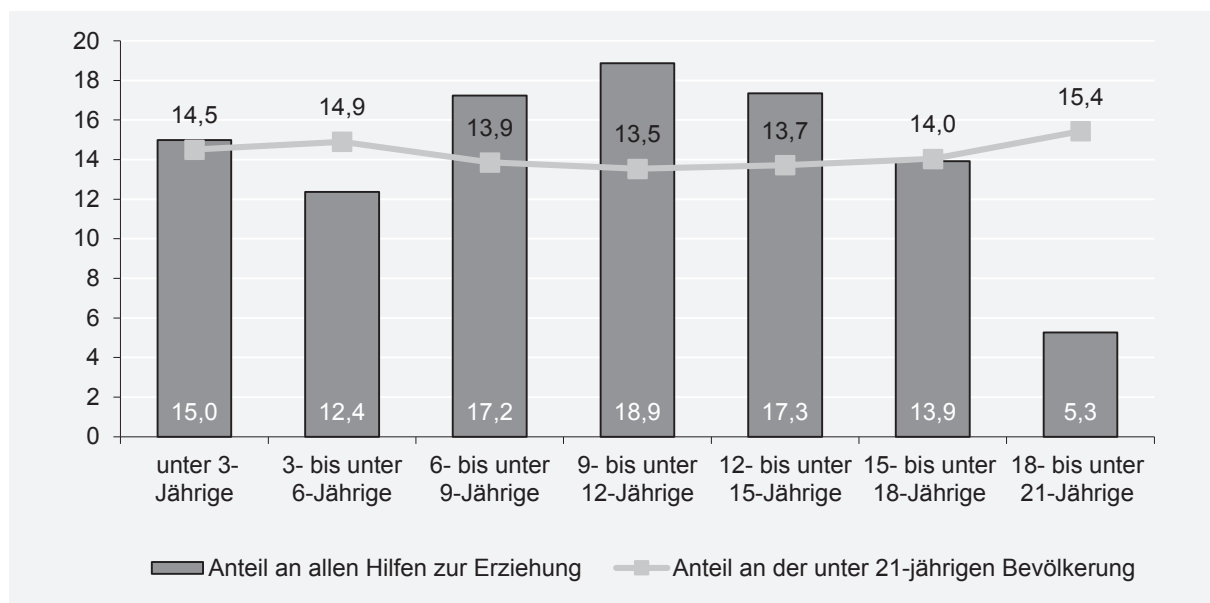
15-jährige) sind hingegen in den Hilfen zur Erziehung im Vergleich zur Zusammensetzung der Bevölkerung überrepräsentiert. Am deutlichsten ausgeprägt ist dieser Überhang bei der Altersgruppe, die in den Hilfen zur Erziehung am stärksten vertreten ist – den 9- bis unter 12-jährigen. Der Unterschied fällt bei den jungen Volljährigen am stärksten aus, allerdings in der entgegengesetzten Richtung. In der unter 21-jährigen Bevölkerung macht die Gruppe der 18- bis unter 21-jährigen mit 15,4 % den größten Anteil aus. In den Hilfen zur Erziehung ist ihr Anteil im Jahr 2020 hingegen mit Abstand am niedrigsten, womit sie in diesem Leistungsspektrum erheblich unterrepräsentiert sind. Eine weitere Besonderheit ist bei den Kindern im Alter von 3 bis unter 6 Jahren zu beobachten, d. h. bei Kindern, die üblicherweise eine Kindertageseinrichtung besuchen. Auch sie sind im Vergleich zum Anteil in der Bevölkerung unterrepräsentiert.

Vergleicht man die Werte aus Grafik 6.18 für das Jahr 2020 mit den entsprechenden Daten aus dem Jahr 2017, fällt auf, dass die Abstände zwischen dem Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung

und der altersgemäßen Zusammensetzung der unter 21-jährigen Bevölkerung im Jahr 2020 in fast allen Altersgruppen kleiner geworden sind. Dies könnte darauf hindeuten, dass eine fachlich differenziertere Wahrnehmung von Hilfebedarfen stattfindet. Ausnahme bilden die 3- bis unter 6-Jährigen sowie die 9- bis unter 12-Jährigen, bei

denen die Differenz zwischen dem Anteil an allen Hilfen zur Erziehung und dem Anteil an der unter 21-jährigen Bevölkerung etwas größer geworden ist. Inwieweit es sich bei diesem Befund um einen längerfristigen Trend oder lediglich um eine einmalig zu beobachtende Entwicklung handelt, werden die Daten der kommenden Jahre zeigen.

Grafik 6.18 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne uMA) und in der unter 21-jährigen Bevölkerung im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Der „Einbruch“ der Fallzahlen erzieherischer Hilfen im Kita-Alter (3 bis unter 6 Jahre) im Vergleich zu den angrenzenden Altersgruppen zeigt sich bereits seit 2014 und ist somit kein neues Phänomen. Ein Erklärungsmoment dafür könnte im Bereich der Kindertageseinrichtungen liegen, die in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 von rund 95 % der 3- bis unter 6-Jährigen besucht werden (siehe Kapitel 3). Wie in Kapitel 3 beschrieben, stellen Kindertageseinrichtungen ein Infrastrukturangebot für die ganze Familie dar und sind mittlerweile zentrale Anlaufstellen für Eltern. In ihnen werden die Erreichbarkeit von Angeboten für Eltern, die Stärkung von Netzwerken und Nachbarschaft, die ganzheitliche Begleitung von Familien, die Zusammenführung von systemübergreifenden Kompetenzen sowie die Schaffung von niedrigschwelligen Zugängen zu Bildungs- und Beratungsangeboten für Eltern

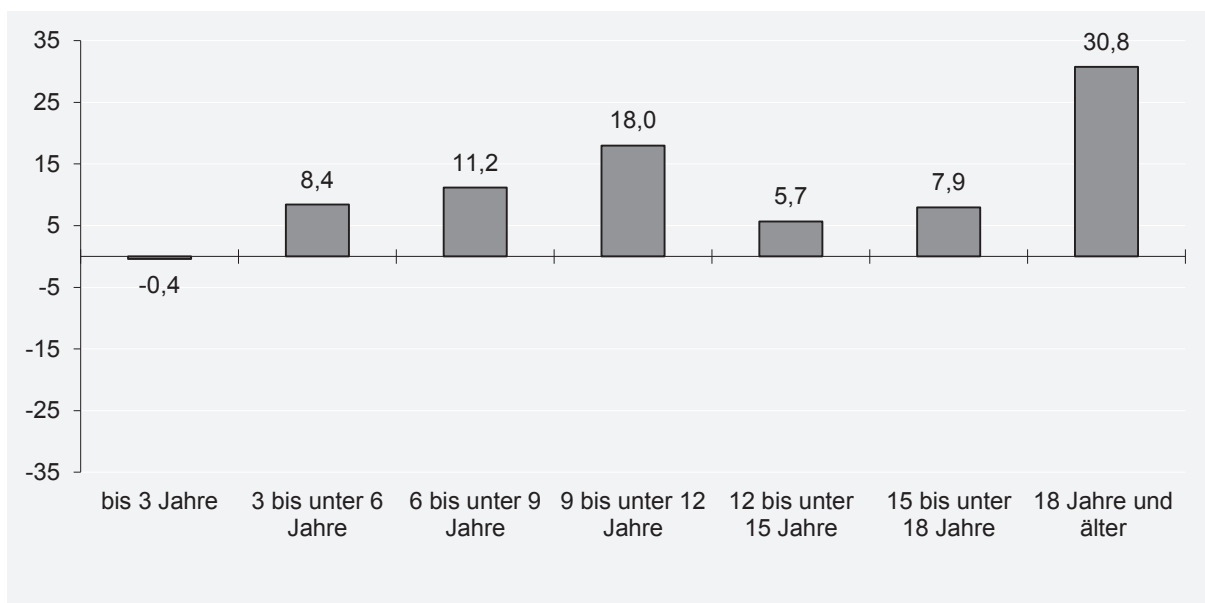
(vgl. BVdFZ 2018: 3; Meyn & Walther 2014) vereint. Damit folgen Kindertageseinrichtungen einer präventiven Ausrichtung und qualifizieren sich über ihr Regelangebot in besonderer Weise als nicht-stigmatisierender Zugang, auch für Familien in besonders schwierigen Lebenslagen (vgl. Schmutz & Schmennger 2017: 15). Eine begründete Vermutung liegt daher darin, dass durch den niedrigschwelligen Zugang zu Begleitungs- und Unterstützungsangeboten in Kindertageseinrichtungen bereits ein Teil des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs von Familien aufgefangen wird. Zudem kann vermutet werden, dass durch den Ausbau der Frühen Hilfen in den vergangenen Jahren Familien früher Zugang zu Unterstützungs- und Beratungsleistungen erhalten (vgl. Menne 2019: 68) und somit bei einem festgestellten Bedarf an Hilfen zur Erziehung diese bereits vor einem Alter der Kinder von drei Jahren installiert werden.

Die stärkste Fallzahlentwicklung ist bei den jungen Volljährigen zu beobachten, während die Fallzahlen bei den unter 3-jährigen auf dem Niveau von 2017 stagnieren

Die Fallzahlveränderungen innerhalb der einzelnen Altersgruppen im Zeitraum 2017 bis 2020 verdeutlichen die oben beschriebenen Entwicklungen der Anteile. Die Fallzahlen sind bei den jungen Volljährigen (18 Jahre und älter) mit 30,8 % im Vergleich zu den Fallzahlen in den anderen Altersgruppen am stärksten angestiegen. Die Altersgruppe mit den meisten Hilfen zur Erziehung (9- bis unter 12-Jährige) verzeichnet einen Fallzahlenanstieg von 18,0 %. Etwas weniger

stark ist der Anstieg an Hilfen zur Erziehung bei den 6- bis unter 9-jährigen (plus 11,2 %) sowie bei den 3- bis unter 6-jährigen und den 15- bis unter 18-jährigen (je plus rund 8 %). Letztgenannte Altersgruppe hatte im letzten Jahresvergleich (2014 bis 2017) noch einen Rückgang der Fallzahlen aufgewiesen (vgl. MFFJIV 2019: 55). Ebenso hatten die Fallzahlen der 12- bis unter 15-jährigen einen Rückgang verzeichnet (vgl. ebd.). Aber auch hier steigen die Fallzahlen von 2017 auf 2020 wieder (plus 5,7 %). Entgegen den Entwicklungen der letzten Jahre und im Gegensatz zu allen anderen Altersgruppen stagnieren die Fallzahlen bei den unter 3-jährigen.

Grafik 6.19 Fallzahlentwicklung nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) (im jeweiligen Jahr beendet und am 31.12. laufend) von 2017 zu 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)³⁶



Verglichen mit der Entwicklung der Altersgruppen in der rheinland-pfälzischen Bevölkerung von 2017 bis 2020 zeigt sich bei einigen Altersgruppen eine teils gegensätzliche Entwicklung. Es fällt auf, dass die Anzahl der 9- bis unter 12-jährigen in der Bevölkerung seit 2017 lediglich um rund 1 % angestiegen ist, während die Hilfen zur Erziehung in

dieser Altersgruppe mit einem Zuwachs um 18,0 % stärker zugenommen haben. Zudem ist die Anzahl der jungen Menschen ab 12 Jahren in der Bevölkerung gesunken (vgl. Kapitel 1), während die Anzahl der Hilfen zur Erziehung in diesen Altersgruppen gestiegen ist. Besonders hoch ist die Differenz bei den jungen Erwachsenen ab 18 Jahren.

³⁶ Da nicht alle Jugendämter in den Jahren 2017 und 2020 für alle Hilfen zur Erziehung Angaben zum Alter der jungen Menschen machen konnten, bezieht sich die beschriebene Fallzahlentwicklung auf 29 Jugendämter.

Die Altersstruktur in den einzelnen Hilfen zur Erziehung variiert deutlich nach dem jeweiligen Leistungsprofil

Das Wissen über die Altersverteilung und Veränderung der Altersstruktur liefert wichtige Hinweise für die fachliche Ausgestaltung der einzelnen Hilfen sowie für die Planung und Steuerung des Gesamtleistungsspektrums in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken. Im Folgenden erfolgt daher ein genauere Blick auf die Altersverteilung nach Hilfeart, die sich je nach Profil der einzelnen Hilfen zur Erziehung deutlich unterschiedlich darstellt. Dieser Befund fällt erwartungsgemäß aus und zeigt sich bereits in den Auswertungen vergangener Jahre. Im Folgenden wird auf die Charakteristik bzgl. des Alters der Hilfeempfangenden je Hilfeart eingegangen.

- Der Schwerpunkt bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) liegt mit nahezu einem Drittel (33,0 %) der Hilfen bei den 9- bis unter 12-Jährigen. Weitere 28,7 % und 22,5 % entfallen auf die 6- bis unter 9-Jährigen sowie die 12- bis unter 15-Jährigen. Damit werden in Rheinland-Pfalz mehr als 80 % aller Hilfen nach § 29 SGB VIII entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für ältere Kinder und Jugendliche im Schulalter bis unter 15 Jahren gewährt. Die übrigen Altersgruppen spielen eine deutlich geringere Rolle.
- Bei Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) spielen Kinder und Jugendliche mit zunehmendem Alter eine gewichtigere Rolle. Bei gut einem Drittel dieser Hilfen (34,5 %) sind die Hilfeempfangenden zu Beginn der Hilfe 15 bis unter 18 Jahren alt. Die zweitgrößte Zielgruppe bilden die 12- bis unter 15-Jährigen mit rund 27 %. Die jungen Volljährigen haben mit rund einem Fünftel (18,5 %) ebenfalls einen größeren Anteil an dieser Hilfeform.
- Die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) ist mit 23,5 % in der Altersgruppe der unter 3-Jährigen eine der beiden Hilfeformen, die vorwiegend bei jüngeren Kindern begonnen wird und mit zunehmendem Alter der Hilfeempfangenden weniger stark vertreten ist. Weitere rund 20 % bzw. 19 % entfallen auf Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren bzw. von sechs bis unter neun Jahren. Damit werden über 60 % dieser Hilfen für Kinder im Krippen-/Kindergarten- und Grundschulalter gewährt.
- Die Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) soll entsprechend der Rechtsgrundlage „[...] die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen [...]“. In den Daten zeigt sich, dass bei mehr als drei Viertel der Hilfen die Hilfeempfangenden zu Beginn der Hilfe 6 bis unter 12 Jahre alt waren. Damit liegt die Hauptaltersgruppe aller durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter gewährten Hilfen gem. § 32 SGB VIII deutlich bei Grundschulkindern sowie Kindern beim Übergang in weiterführende Schulen.
- Die Altersverteilung im Bereich der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) verdeutlicht, dass diese Hilfe in Rheinland-Pfalz überwiegend bei jüngeren Kindern gewährt wird. Mehr als ein Drittel dieser Hilfen richtet sich an Kinder unter 3 Jahren (34,7 %). Ein weiteres Fünftel wird im Alter von 3 bis unter 6 Jahren gewährt. Mit zunehmendem Alter verliert diese Hilfeform an Bedeutung. Jugendliche ab 12 Jahren und junge Erwachsene sind in dieser Hilfeform kaum noch vertreten.

- Bei der anderen Art der Fremdunterbringung – der Heimerziehung und der sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) – wird eine entgegengesetzte Altersstruktur ersichtlich. Mit jeweils rund einem Viertel aller in Rheinland-Pfalz gewährten Hilfen gem. § 34 SGB VIII bilden die jugendlichen 12- bis unter 15-Jährigen sowie die 15- bis unter 18-Jährigen die Hauptaltersgruppen. Rund ein Fünftel war zu Beginn der Hilfe 9 bis unter 12 Jahre alt. Bei Kindern unter sechs Jahren sowie bei den jungen Volljährigen spielt diese Hilfeform hingegen kaum eine Rolle.
- Hilfen gem. § 35 SGB VIII (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) sollen u. a. bei der „sozialen Integration“ und dem Erreichen „einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ unterstützen. Entsprechend dieses Hilfeprofils sind ältere Jugendliche Hauptzielgruppe bei der Gewährung. Allerdings zeigt sich im Vergleich zu 2017 eine leichte Verschiebung in Richtung der jüngeren Jugendlichen. Die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen nimmt knapp die Hälfte dieser Hilfen in Anspruch (45,8 %). Die etwas jüngeren Jugendlichen zwischen 12 und 15 Jahren machen im Jahr 2020 einen deutlich größeren Anteil an allen Hilfen gem. § 35 SGB VIII in Rheinland-Pfalz aus als noch im Jahr 2017. Im Jahr 2017 ist es ein Anteil von 15,4 %, der auf diese Altersgruppe fällt, während ihr Anteil im Jahr 2020 mit 27,5 % deutlich darüber liegt. Auf die jungen Volljährigen entfällt ein Anteil von 17,5 %.

Tabelle 6.1 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Hilfeart	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 9 Jahre	9 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre	über 18 Jahre
§ 29	0,1	1,4	28,7	33,0	22,5	10,8	3,6
§ 30	0,4	1,1	4,8	13,9	26,8	34,5	18,5
§ 31	23,5	19,9	18,8	17,2	13,4	6,8	0,5
§ 32	1,9	1,0	36,0	40,4	18,6	2,1	/
§ 33	34,7	21,4	15,1	11,6	8,4	5,6	3,1
§ 34	3,2	7,3	14,0	18,5	23,5	24,9	8,7
§ 35	0,0	0,0	0,8	8,3	27,5	45,8	17,5

Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige

Der Anteil von Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) ist v. a. bei den Fremdunterbringungen gestiegen

Bundesweit zeigt sich der Einbruch der Hilfezahlen mit Erreichen der Volljährigkeit ebenso wie in Rheinland-Pfalz. Ein niedrigerer Anteil der jungen Volljährigen an allen Hilfen im Vergleich zu den jüngeren Altersgruppen ist zwar aufgrund der zunehmenden Selbstständigkeit zu erwarten. Allerdings fällt der abrupte Rückgang auf, „denn der Hilfe- und Unterstützungsbedarf junger Menschen verändert sich weder (bildungs-)biografisch noch entwicklungspsychologisch von einem Tag auf den anderen; auch ist der Prozess des Erwachsenwerdens mit dem 18. Geburtstag nicht abgeschlossen“ (Mühlmann & Fendrich 2017: 22). Darauf hat der Gesetzgeber im Zuge der SGB VIII-Reform mit einer Spezifizierung des § 41 SGB VIII sowie einer Neuimplementierung des § 41a SGB VIII reagiert.

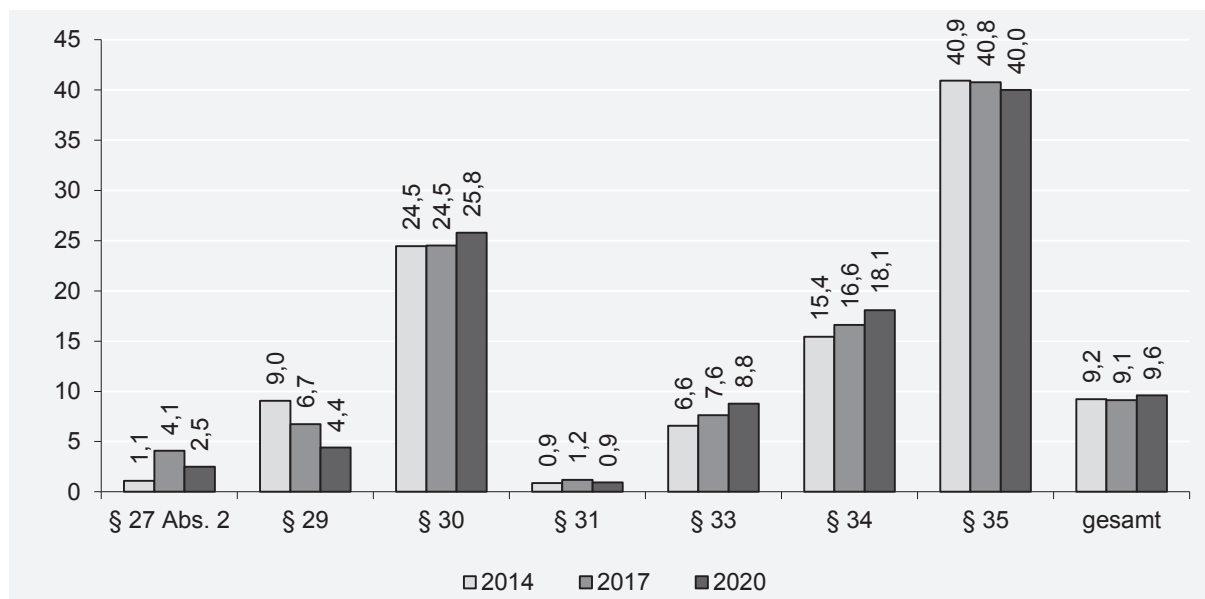
Indessen zeigt sich, wie oben beschrieben, eine Zunahme der Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige. Dieser Befund bestätigt sich ebenfalls bundesweit, und zwar sowohl im ambulanten Segment als auch im Bereich der Fremdunterbringungen (vgl. Fendrich et al. 2021: 17). Hierin kommt erneut die wachsende Bedeutung erzieherischer Hilfen für junge Volljährige und Care

Leaver zum Ausdruck. Jedoch werden bei einer differenzierten Betrachtung Unterschiede in der Entwicklung nach Hilfeform ersichtlich.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Anteils der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII. Im Jahr 2020 liegt der Anteil von Hilfen für junge Volljährige über alle Hilfeformen hinweg in Rheinland-Pfalz bei 9,6 %. Dieser Anteil ist seit 2014 minimal gestiegen. Den höchsten Anteil haben die jungen Volljährigen (§ 41 SGB VIII) im Bereich der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII). Hier machen Hilfen gem. § 41 SGB VIII 40,0 % aus. Der zweithöchste Anteil ist im Bereich Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer mit etwa einem Viertel zu finden. Rund 18 % der stationären Unterbringungen gem. § 34 SGB VIII entfallen auf Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII.

Differenziert nach Hilfeform ist zu erkennen, dass der Anstieg des Anteils an Hilfen für junge Volljährige vor allem auf den Bereich der Fremdunterbringungen (§§ 33 und 34 SGB VIII) zurückzuführen ist. Zudem ist ein Anstieg bei Hilfen gem. § 30 SGB VIII zu erkennen. Kontinuierlich gesunken ist hingegen der Anteil bei der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII).

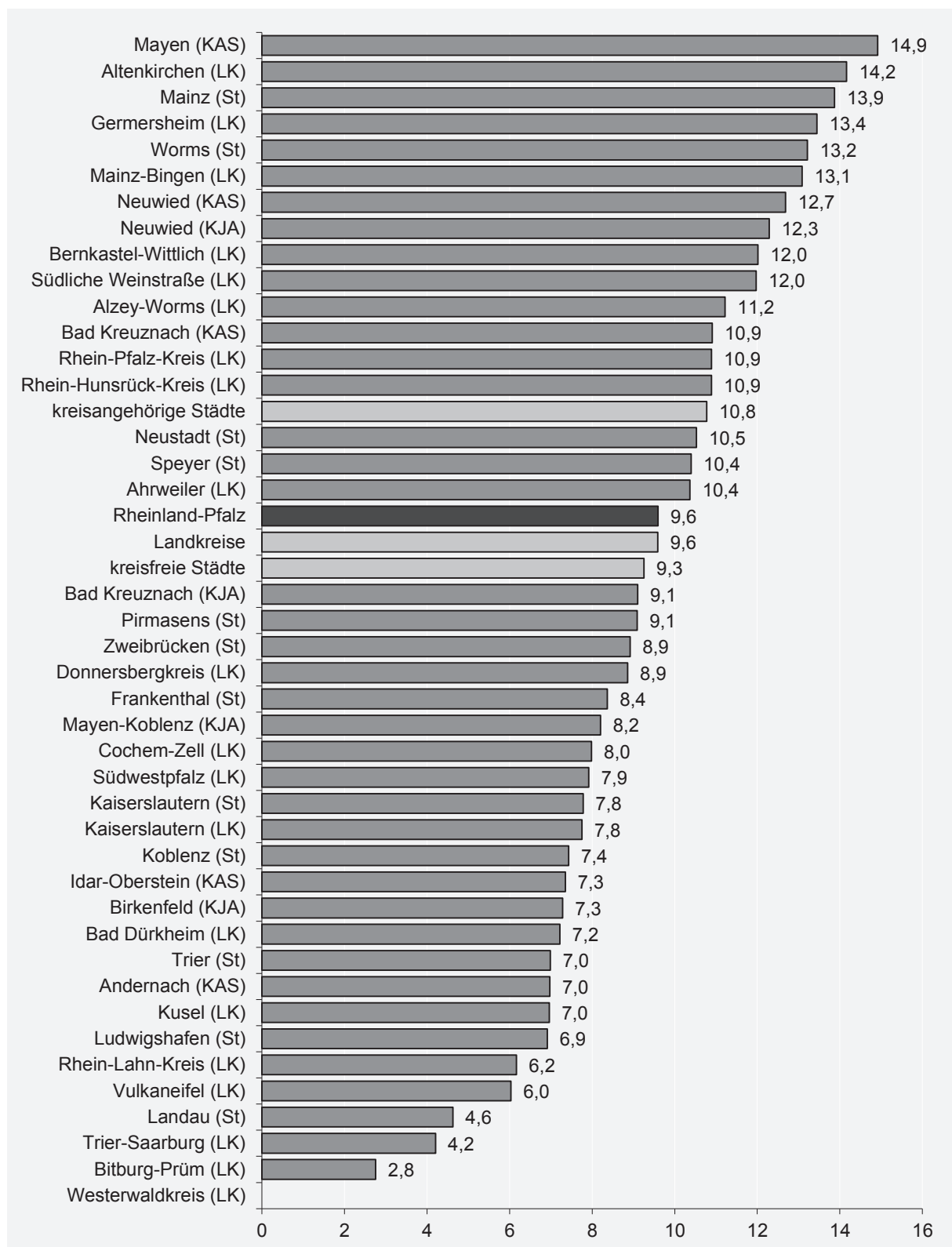
Grafik 6.20 Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Bei interkommunaler Betrachtung fällt auf, dass der Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Jahr 2020 in den rheinland-pfälzischen Landkreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten nah um den landesweiten Wert liegt. Dabei ist lediglich der Anteil in den kreisangehörigen Städten mit 10,8 % etwas höher als in den

Landkreisen (9,6 %) und den kreisfreien Städten (9,3 %). Die Anteile innerhalb der Landkreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte divergieren jedoch stärker voneinander. Insgesamt reicht die Spannweite in Rheinland-Pfalz von 14,9 % in der kreisangehörigen Stadt Mayen bis zu 2,8 % im Landkreis Bitburg-Prüm.

Grafik 6.21 Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich³⁷ in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



³⁷ Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

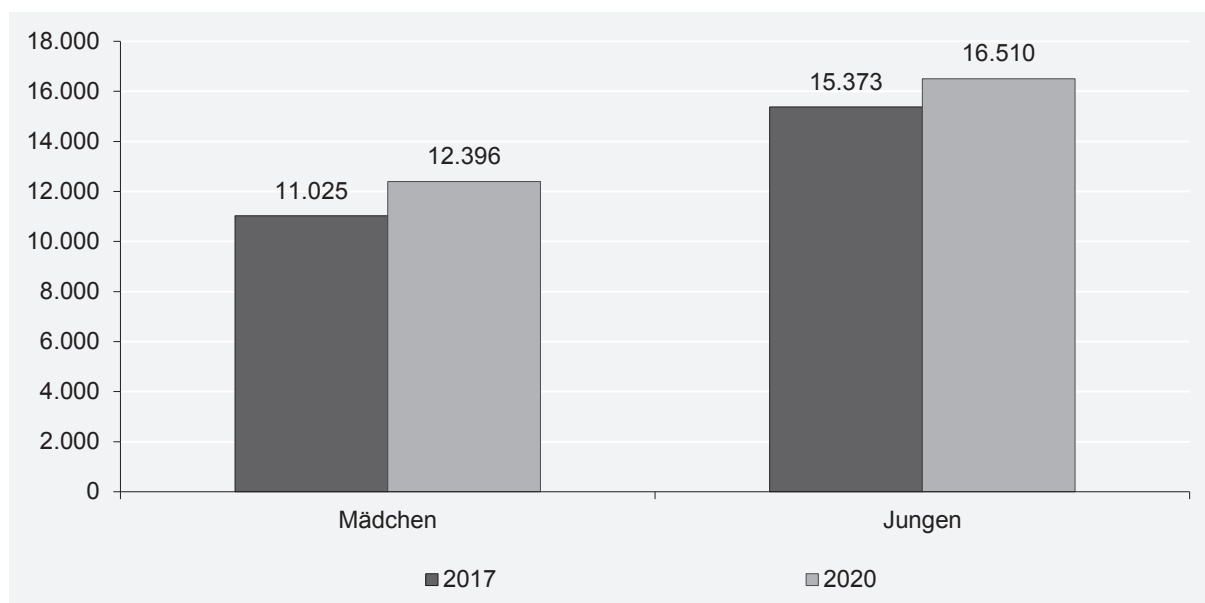
Das Geschlechterverhältnis in den Hilfen zur Erziehung

Der Anteil von Mädchen in den Hilfen zur Erziehung nimmt geringfügig zu, Jungen sind jedoch nach wie vor häufiger vertreten als Mädchen

► **I in Tabelle 6** | Im Jahr 2020 entfallen 16.510 der insgesamt 28.906³⁸ Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz auf männliche Hilfeempfangende und 12.396 auf Mädchen und junge Frauen. Im Vergleich zu dem Erhebungsjahr 2017 zeigt sich, dass die Anzahl der Hilfen zur Erziehung, die für Jungen gewährt werden, um 1.137 Hilfen zugenommen hat. Dies entspricht einem Anstieg von 7,4 %. Die Anzahl der Hilfen für weibliche Hilfeempfangende hat sich im gleichen Zeitraum um 1.371 Hilfen

und damit um 12,4 % erhöht. Folglich weisen Mädchen/junge Frauen im betrachteten Zeitraum höhere Fallzahlentwicklungen auf. Jungen sind in den Hilfen zur Erziehung mit 57,1 % jedoch nach wie vor häufiger vertreten als Mädchen und junge Frauen (42,9 %). Seit dem Erhebungsjahr 2020 erfolgt die Abfrage des Geschlechts der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung in drei Kategorien. So ist es möglich, neben männlichen und weiblichen jungen Menschen, auch die Anzahl von Personen mit dem Geschlecht „divers“ anzugeben. Dies trifft im Erhebungsjahr 2020 auf 0,02 % der jungen Menschen zu, die in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 eine Hilfe zur Erziehung erhielten.

Grafik 6.22 Fallzahlentwicklung nach Geschlecht in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahl)



Seit dem Beginn der Erhebung im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ im Jahr 2002 zeigen die Auswertungen

für Rheinland-Pfalz, dass in den gewährten Hilfen zur Erziehung Jungen häufiger vertreten sind als Mädchen. Allerdings wird mit der langfristigen

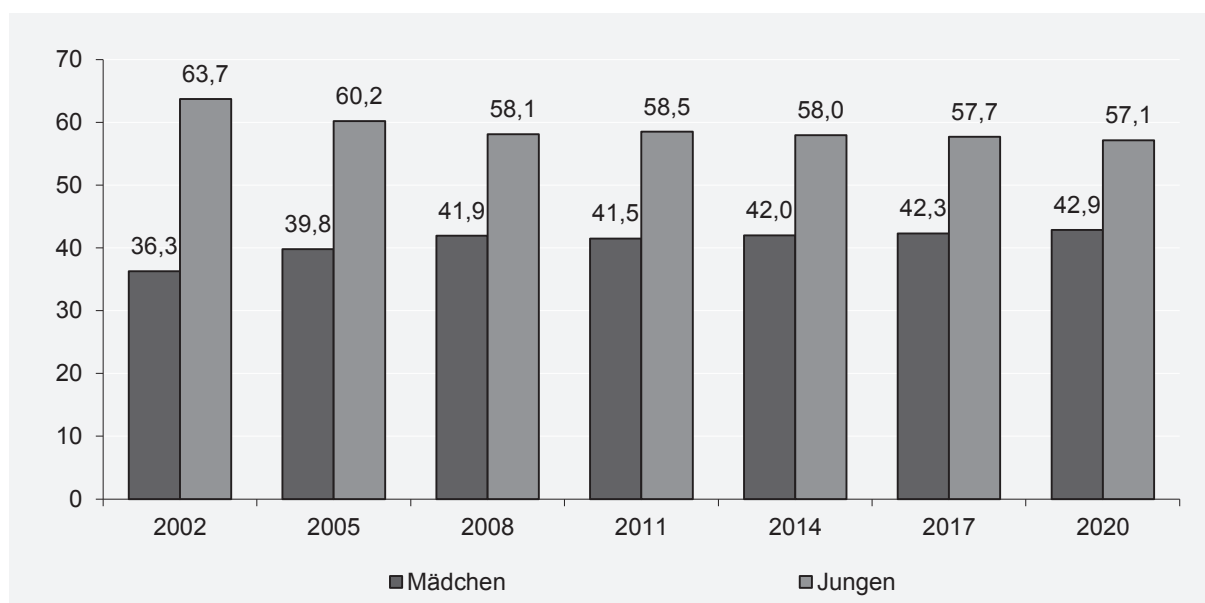
38 Die Anzahl der Hilfen zur Erziehung weicht an dieser Stelle von den in den vorherigen Kapiteln genannten 29.094 Hilfen ab. Zum einen wird in diesem Zusammenhang bei den Sozialpädagogischen Familienhilfen die Anzahl der Hilfen gezählt, während bei den Angaben zu Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund die Daten zu den von den Hilfen betroffenen jungen Menschen vorliegen. Zum anderen werden in die Betrachtung der Fallzahlentwicklung nur die Daten der Jugendämter einbezogen, die für die Jahre 2017 und 2020 Angaben zu den Merkmalen Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund machen konnten.

Betrachtung der Entwicklung des Geschlechterverhältnisses in den erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2002 deutlich, dass der Anteil der Mädchen und jungen Frauen in den Hilfen kontinuierlich angestiegen ist. Wurden im Jahr 2002 noch rund 36 % der Hilfen für Mädchen und junge Frauen gewährt, waren es im Jahr 2020 rund 43 %. Der Anteil der männlichen Hilfeempfangenden ist im gleichen Zeitraum dementsprechend von knapp 64 % im Jahr 2002 auf rund 57 % im Jahr 2020 zurückgegangen. Während der Anstieg des weiblichen Anteils bis zum Jahr 2008 deutlicher ausfällt (plus 5,6 %), verlief er seit 2011 zwar kontinuierlich, jedoch sehr viel schwächer (plus 1,4 %). Ein Teil des gesamten Fallzahlenanstiegs der letzten Jahre kann damit auf die Angleichung des Geschlechterverhältnisses in den Hilfen zur Erziehung zurückgeführt werden.

Im Vergleich zur unter 21-jährigen Bevölkerung sind Mädchen und junge Frauen jedoch weiterhin unterrepräsentiert. Dort liegt ihr Anteil im Jahr 2020 bei 48,5 %³⁹.

Bundesweit fällt die Verteilung der Geschlechter in den Hilfen zur Erziehung ähnlich aus. 2019 wurden rund 56 % männliche und rund 44 % weibliche Hilfeempfangende verzeichnet (vgl. Fendrich et al. 2021: 17). Der Anteil variiert dabei deutlich nach Art der Hilfe. Am höchsten ist der Anteil weiblicher Hilfeempfangender bundesweit im Jahr 2019 bei der Vollzeitpflege (48,4 %), während der entsprechende Anteil bei den teilstationären Hilfen (26,1 %) und der Sozialen Gruppenarbeit (29,1 %) am niedrigsten ausfällt (vgl. ebd.). Eine vergleichbare Situation findet sich bei den erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz wieder.

Grafik 6.23 Geschlechteranteile in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



39 Quelle: Landesinformationssystem RLP (LIS), Stand 31.12.2020, eigene Berechnung

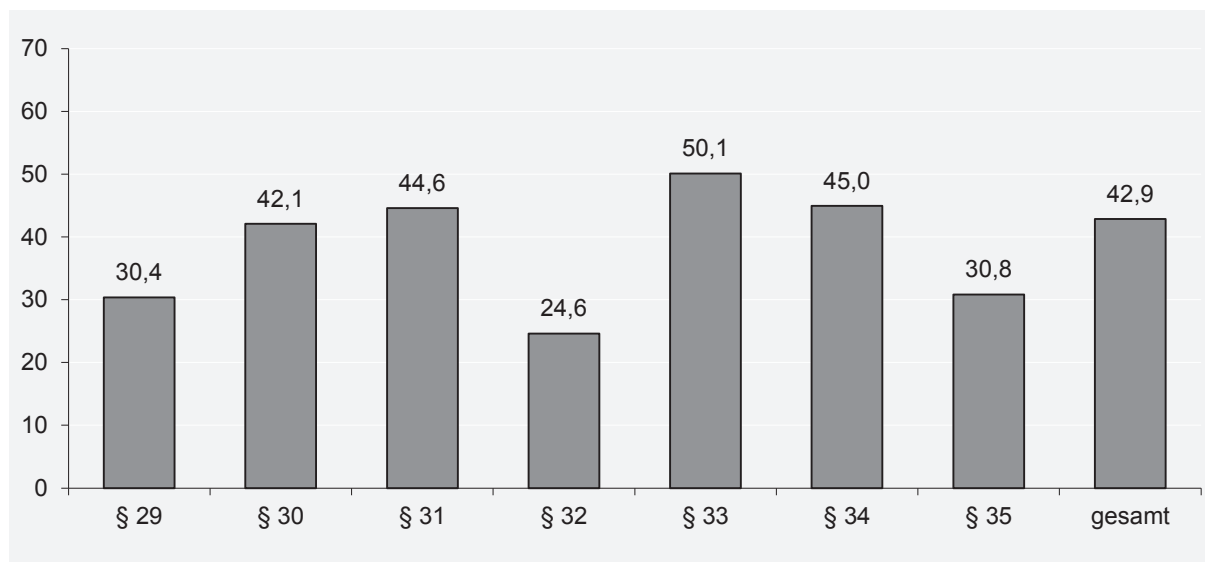
Der Anteil von Mädchen und jungen Frauen in den Hilfen zur Erziehung variiert deutlich nach Art der Hilfe und dem Alter der Hilfeempfängenden

Bei Betrachtung des Geschlechterverhältnisses nach Art der Hilfe zur Erziehung fällt auf, dass der Anteil der weiblichen Hilfeempfängenden unterschiedlich ausfällt (siehe Grafik 6.24). Dabei ist der Anteil von Mädchen und jungen Frauen bei der Fremdunterbringung – über die Jahre hinweg konstant – besonders hoch. Im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII ist das Geschlechterverhältnis im Jahr 2020 landesweit ausgeglichen. Im Bereich der Heimunterbringung und der betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII liegt der Anteil der weiblichen Hilfeempfängenden bei 45,0 %.

Ebenfalls bei rund 45 % liegt der Anteil der Mädchen und jungen Frauen bei der ambulanten Sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII. Ähnlich hoch zeigt sich mit 42,1 % der Anteil der Mädchen und jungen Frauen bei Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer). Im Vergleich zu 2017 ist bei dieser Hilfeart ein Anstieg der Anteilswerte zu beobachten. Deutlich niedriger fällt der Anteil der weiblichen Hilfeempfängenden mit 30,4 % bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) aus. Bei der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) hat sich der Anteil der Mädchen und jungen Frauen im Vergleich zu 2017 deutlich verringert und liegt im Jahr 2020 bei 30,8 %.

Die teilstationär gewährten Hilfen nach § 32 SGB VIII (Tagesgruppe) weisen landesweit den niedrigsten Anteil an Mädchen/jungen Frauen auf. Lediglich ein Viertel (24,6 %) aller Hilfen bezogen sich im Jahr 2020 auf Mädchen.

Grafik 6.24 Anteil der Mädchen/jungen Frauen nach Hilfearten differenziert nach den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Wie die Daten des Erhebungsjahres 2020 zeigen, variiert das Geschlechterverhältnis nach wie vor nicht nur nach der Art der Hilfe, sondern es zeigen sich auch Unterschiede in den Anteilen nach dem Alter bei Beginn einer Hilfe. Während

weibliche und männliche Kinder und Jugendliche in den jüngeren und älteren Altersgruppen (unter 6-Jährige und 12- bis unter 21-Jährige) annähernd gleichermaßen vertreten sind (Anteil Mädchen/junge Frauen zwischen rund 43 % und 48 %), fällt

in den Altersgruppen der 6- bis unter 9-Jährigen sowie der 9- bis unter 12-Jährigen der Anteil der Mädchen mit rund 39 % bzw. 38 % deutlich niedriger aus. Anhand dieser Daten wird sichtbar, dass gerade mit Schuleintritt und im Grundschulalter Hilfen zur Erziehung deutlich häufiger für Jungen gewährt werden als für Mädchen. Diese beiden Altersgruppen machen bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und bei der Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) weit über die Hälfte aller Hilfen aus (siehe Tabelle 6.1) – den beiden Hilfearten mit dem geringsten Anteil an Mädchen und jungen Frauen.

Betrachtet man den Anteil der weiblichen Personen in den Hilfen zur Erziehung in den einzelnen Jugendamtsbezirken, ist zu erkennen, dass die Werte der Jugendämter relativ dicht beieinander liegen. Der Großteil der Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz hat einen Anteil an weiblichen Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung von rund 40 % bis 50 %. Die Anteile der kreisangehörigen (44,0 %) und kreisfreien (42,5 %) Städte sowie der Landkreise (42,9 %) sind nahezu gleich.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung

Der Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung stagniert seit 2014

Wie auch die Daten zum Alter und Geschlecht junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, wird das Merkmal Migrationshintergrund⁴⁰ alle drei Jahre erhoben. Das Merkmal Migrationshintergrund ist dabei ein Konstrukt, das die Pluralität der Migrationsbiografien und der Heterogenität der Zielgruppe aufgrund des Spektrums an Herkunftsländern der Eltern, unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Situationen u. ä. nicht gerecht werden kann. Hinzu kommt, dass jeder Mensch vielfache Zugehörigkeiten hat (z. B. Milieu, Geschlecht, Alter, Bildung, sozialer Status) und die (ethnische/nationale) Kultur nur eine von vielen Dimensionen ist, über die Menschen sich definieren (vgl. de Paz Martínez & Artz 2017: 3). Dennoch lassen sich durch die erhobenen Daten zum Migrationshintergrund wichtige Befunde generieren, um erste Anhaltspunkte über die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch junge Menschen und Familien mit Migrationshintergrund zu erhalten.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Familien gehören bereits seit mehreren Jahren zu den Zielgruppen im Zuge der Begleitung und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Dabei stellt das Merkmal Migrationshintergrund an sich „keine Benachteiligung dar und begründet auch keinen besonderen Hilfebedarf“ (de Paz Martínez et al. 2019: 51). Dennoch stellen Familien, in denen vorrangig kein Deutsch gesprochen wird, eine besondere Herausforderung für das Hilfesystem dar. Zudem sind diese Familien in deutlich höherem Maße vom Transferleistungsbezug betroffen als Familien ohne Migrationshintergrund (vgl. Fendrich et al. 2021: 27), was ein wesentlicher Risikofaktor für den Bedarf an Hilfen zur Erziehung darstellt.

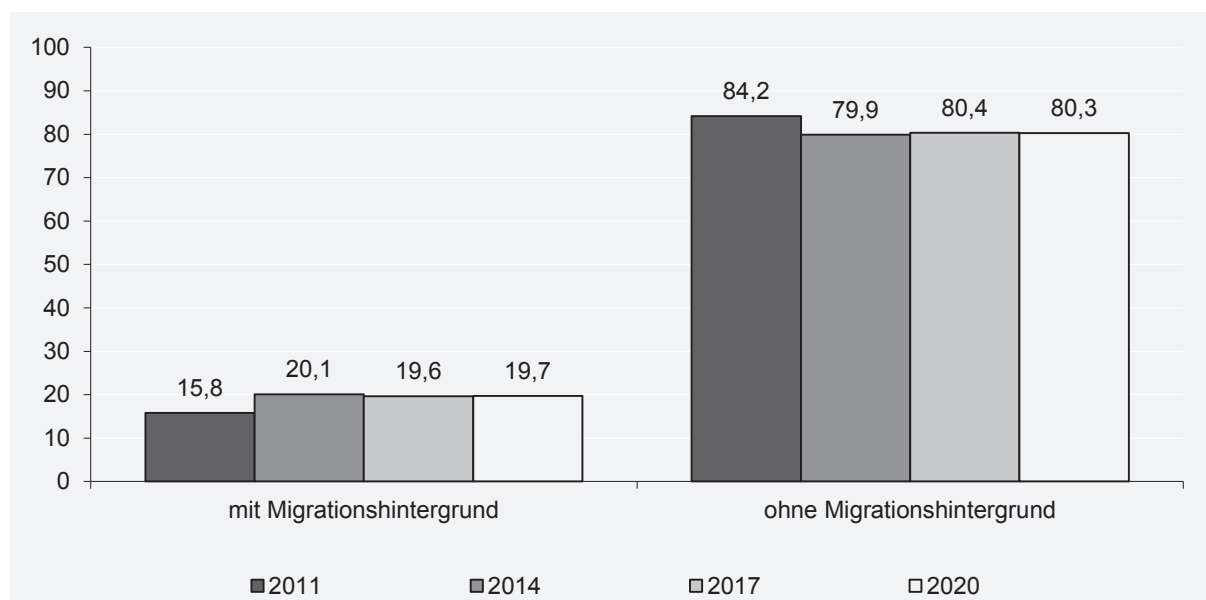
► **J in Tabelle 6** | Im Zeitraum von 2011 bis 2014 ist in Rheinland-Pfalz ein leichter Anstieg des Anteils von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den erzieherischen Hilfen gemäß §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII zu beobachten. Während der entsprechende Anteil im Jahr 2011 bei rund 16 % liegt, ist er bis auf rund 20 % im Jahr 2014 gestiegen. Seitdem entfällt in Rheinland-Pfalz rund jede fünfte erzieherische Hilfe auf junge Menschen mit Migrationshintergrund. Im Jahr 2020 waren es 19,7 %.

⁴⁰ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist, das heißt, aus dem Ausland stammt. Die aktuelle Staatsangehörigkeit ist dabei nicht maßgeblich.

Da die Daten ohne Hilfen für umA berichtet werden, ist an dieser Stelle zu beachten, dass die Hilfeempfangenden bei den Hilfen zur Erziehung für umA ebenfalls einen Migrationshintergrund aufweisen (vgl. Kapitel 6.4). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass aufgrund der Erfassungssystematik eine gewisse Untererfassung des Merkmals Migrationshintergrund vorliegt, die jedoch nicht näher quantifizierbar ist. Zudem ist ein Vergleich der berichteten Anteile von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in

den verschiedenen Hilfearten mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Bevölkerung aufgrund unterschiedlicher Erfassungsstrukturen nicht möglich. Dennoch wird sichtbar, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz weiterhin deutlich unterrepräsentiert sind. Laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz liegt der Anteil unter 18-Jähriger mit Migrationshintergrund im Jahr 2020 bei 40,5 %.⁴¹

Grafik 6.25 Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



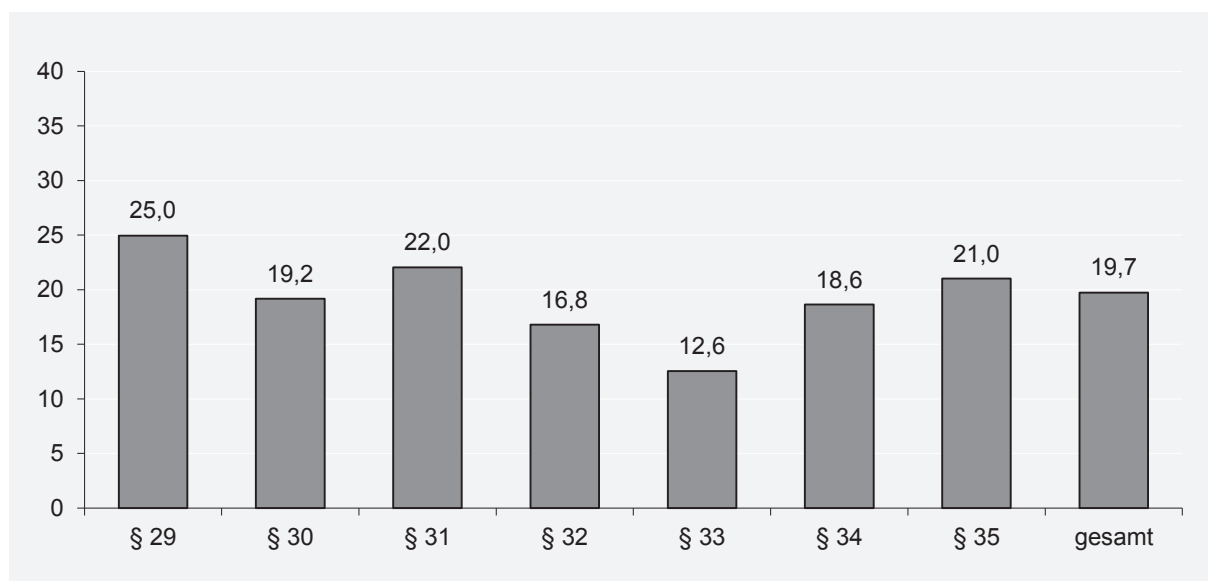
In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII sind junge Menschen mit Migrationshintergrund deutlich seltener vertreten als in den ambulanten Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund weist in der Gesamtbetrachtung der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz auch im Jahr 2020 deutliche Unterschiede nach Art der Hilfe auf. Bei den ambulanten Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) fällt der Anteil dieser Zielgruppe mit einem Viertel und

22,0 % am höchsten aus. Mit je rund 19 % richten sich bei Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) und der Heimerziehung/sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) anteilig etwas weniger Hilfen an junge Menschen mit Migrationshintergrund. Deutlich niedriger fallen demgegenüber mit rund 17 % die Anteilswerte in der teilstationären Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) aus. Am seltensten vertreten ist diese Zielgruppe in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Dort entfällt lediglich etwa jede achte Hilfe (12,6 %) auf einen jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

⁴¹ Vgl. zur zugrundeliegenden Definition Statistisches Bundesamt 2021c: 20.

Grafik 6.26 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) nach Hilfeform in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Die interkommunale Differenz beim Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz fällt groß aus. Während die kreisfreien Städte einen Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund an allen gewährten Hilfen von 31,3 % haben, weisen die Landkreise und kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz einen Anteil von je 15,1 % auf.

Trotz der anzunehmenden Untererfassung sowie der fehlenden Vergleichsmöglichkeiten der Daten mit Zahlen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Bevölkerung aufgrund unterschiedlicher Erfassungsstrukturen zeigen die Befunde, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund weiterhin eine bedeutende Zielgruppe

für die Hilfen zur Erziehung – insbesondere in den kreisfreien Städten – in Rheinland-Pfalz sind. Dies bringt Fragen nach Zugangsmöglichkeiten für das Bereitstellen von geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen mit sich. Zudem zeigt sich ein Handlungsbedarf bei der migrations-sensiblen Ausgestaltung von Angeboten. Anhaltspunkte und Strategien, auf diese Anforderungen zu reagieren, sind vielfältig und reichen vom Ausbau lebensort- und alltagsnaher Angebote bis hin zum verstärkten Einsatz von Fachkräften mit Migrationshintergrund sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder zur Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure des Integrations- und Migrationsbereichs (vgl. auch für weitere Maßnahmenvorschläge und Praxisbeispiele de Paz Martínez et al. 2019: 55 ff.).

Exkurs: Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Die Anzahl der aus ihren Heimatländern flüchtenden Menschen steigt seit Jahren kontinuierlich an und liegt im Jahr 2021 weltweit bei rund 89 Millionen Menschen (vgl. UNHCR 2022: 4). Bei den über Grenzen hinweg vertriebenen Menschen waren Ende 2021 41 % unter 18 Jahre alt (vgl. ebd.: 16). In Deutschland wurden 2021 148.233 Asylanträge (Erstanträge) gestellt (vgl. BAMF 2022: 11). Nachdem die Zahl der asylsuchenden Menschen seit 2016 rückläufig war, steigt sie damit im Jahresvergleich 2020/2021 wieder deutlich um 44,5 % an (vgl. ebd.). 73.281 (49,4 %) der im Jahr 2021 in Deutschland gestellten Asylanträge sind auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zurückzuführen (vgl. ebd.: 20). Auch die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, ist von 2020 (2.232) auf 2021 (3.249) deutlich angestiegen (vgl. ebd.: 22). Die Anzahl der Asylanträge ist dabei lediglich als eine Annäherung an die tatsächliche Zahl der nach Deutschland geflüchteten Menschen zu betrachten. Die tatsächliche Zahl der Schutzsuchenden dürfte höher ausfallen.

Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, werden von der Kinder- und Jugendhilfe zunächst gem. §§ 42, 42a SGB VIII in Obhut genommen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dann dafür verantwortlich, dass diese jungen Menschen bedarfsgerechte Hilfe- und Unterstützungsformen erhalten (vgl. Brinks & Dittmann 2018: 148 ff.). Darüber hinaus stellen sich Fragen zur interkulturellen Öffnung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. sprachliche Verständigung, rechtliche Bedingungen, Schnittstellenangebote) sowie zur qualitativen und quantitativen Steuerung und Planung von Unterbringungs- und anderen Hilfemöglichkeiten (vgl. ebd.: 145, 153 f.). Wie sich die Hilfen zur Erziehung für umA in den vergangenen Jahren entwickelt haben, wird im folgenden Kapitel näher beleuchtet.

Erstmals seit Einführung der Erhebung aller erzieherischen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) für umA im Jahr 2015 liegen für den 7. Landesbericht Daten aus sechs Erhebungsjahren vor. Dabei werden neben allgemeinen Fallzahlen auch die Entwicklung der einzelnen Hilfesegmente sowie die Dauer der Hilfen und Merkmale der Hilfeempfangenden berichtet und dargestellt.

Kernbefunde

Die Anzahl der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ist seit 2017 rückläufig: Im Jahr 2020 wurden in Rheinland-Pfalz 1.743 erzieherische Hilfen für umA verzeichnet. Nachdem die Fallzahlen für umA bis auf 3.592 Hilfen im Jahr 2017 angestiegen sind, ist die Anzahl seitdem kontinuierlich und mit zunehmender Dynamik gesunken. Insgesamt machen Hilfen zur Erziehung für umA landesweit in Rheinland-Pfalz einen Anteil von 5,7 % an allen im Jahr 2020 beendeten oder am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung aus. Die Daten des Bundesamtes für Migration und

Flüchtlinge weisen jedoch darauf hin, dass die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylantragstellenden – und somit potentiell Hilfeempfangenden für erzieherische Hilfen – seit 2021 wieder zunimmt (vgl. BAMF 2022: 22).

Der Anteil ambulanter Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer hat sich seit 2015 verdoppelt und macht im Jahr 2020 ein Drittel aller Hilfen zur Erziehung aus: Während der Anteil ambulanter Hilfen für umA von 15,6 % im Jahr 2015 auf 33,4 % im Jahr 2020 gestiegen ist, hat sich parallel dazu

der Anteil stationärer Hilfen deutlich von 81,6 % auf 63,5 % im Jahr 2020 verringert. Rund 90 % der ambulanten Hilfen zur Erziehung für umA werden gem. § 30 SGB VIII durchgeführt (Erziehungsbeistand, Betreuungshelferinnen und -helfer) und nehmen eine bedeutende Rolle bei der Übergangsgestaltung in ein eigenständiges Erwachsenenleben außerhalb der Jugendhilfe ein (vgl. Bonewitz et al. 2020: 65 ff.). Darauf ist auch der Anstieg des Anteils ambulanter Hilfen zurückzuführen, da zunehmend junge Volljährige der Fluchtjahre 2015/2016 den Übergang in die Verselbstständigung antreten.

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer nehmen Hilfen zur Erziehung tendenziell länger in Anspruch als andere

Hilfempfangende: Über alle Hilfearten hinweg ist zu erkennen, dass die Hilfen für umA tendenziell längere Hilfedauern aufweisen. Rund 35 % der beendeten Hilfen für umA dauerten kürzer als ein Jahr (ohne umA: rund 47 %). Zwischen zwei und fünf Jahren dauerten rund 39 % der Hilfen zur Erziehung für umA, während der Anteil bei beendeten Hilfen ohne umA mit rund 21 % deutlich darunter liegt. Eine sehr lange Hilfedauer von 5 Jahren oder mehr liegt hingegen auch bei umA äußerst selten und nur in Einzelfällen vor.

Die Zielgruppenmerkmale von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz unterscheiden sich deutlich von anderen Hilfeempfangenden:

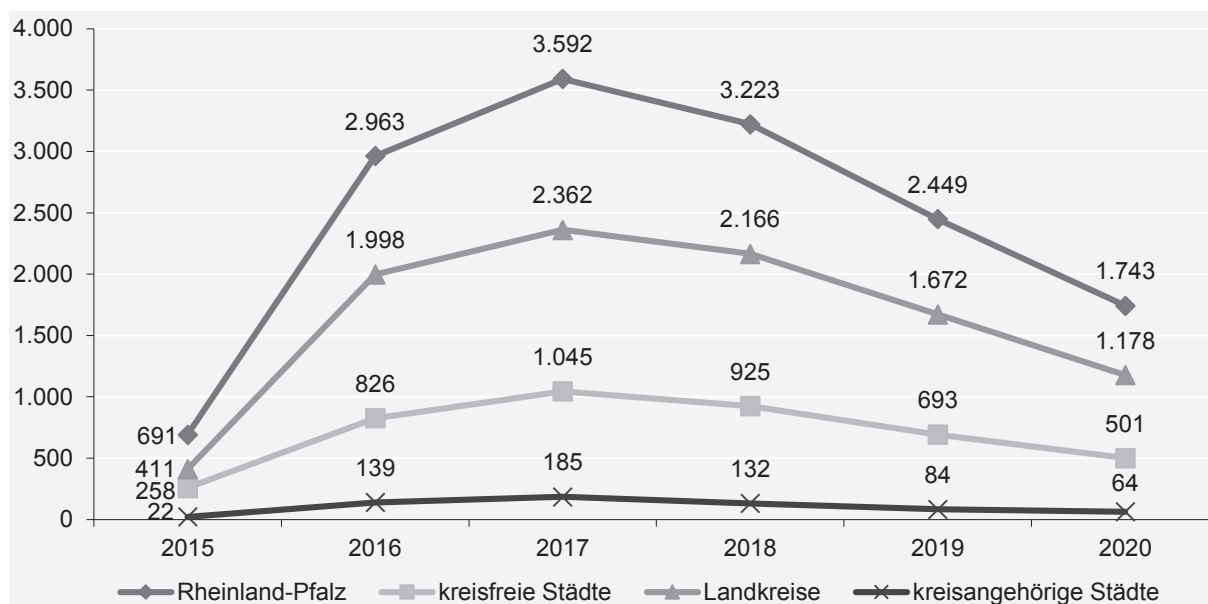
Entsprechend der Altersverteilung bei Inobhutnahmen von umA ist der Großteil der umA in Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung) in Rheinland-Pfalz 15 Jahre oder älter. Rund die Hälfte der Hilfen entfallen dabei auf junge Volljährige, was das Thema der Übergangsgestaltung aus der Jugendhilfe heraus in den Vordergrund rücken lässt (vgl. Reckhaus & Moos 2016; Bonewitz et al. 2020: 71 ff.). Der Anteil weiblicher umA liegt im Jahr 2020 bei 12,5 % und somit deutlich unter dem Anteil weiblicher Hilfeempfangender ohne umA (42,9 %).

Die Anzahl der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ist seit 2017 rückläufig

► **K in Tabelle 6** | Zusätzlich zu den 29.094 Hilfen zur Erziehung (gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) wurden im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz 1.743 erzieherische Hilfen für umA verzeichnet. Nachdem die Fallzahlen für umA bis auf 3.592 Hilfen im Jahr 2017 angestiegen sind, ist die Anzahl seitdem kontinuierlich und mit zunehmender Dynamik gesunken. Wie folgende Grafik zeigt, werden etwa zwei Drittel der Hilfen für umA im Jahr 2020 in Landkreisen durchgeführt. 28,7 % werden in kreisfreien Städten verzeichnet, weitere 3,7 % in kreisangehörigen Städten. Im Vergleich zu 2015 werden somit im Jahr 2020 anteilig mehr Hilfen für umA in rheinland-pfälzischen Landkreisen durchgeführt. Damals lag der Anteil in den Landkreisen bei rund 59 %.

Eine leichte Stadt-Land-Differenz ist auch bei dem Anteil der Hilfen zur Erziehung für umA an allen in den Jugendämtern durchgeführten Hilfen zur Erziehung zu beobachten. Während der Anteil der Hilfen für umA in den Landkreisen bei 6,1 % an allen Hilfen zur Erziehung des Jahres 2020 liegt, fällt der Anteil in den kreisfreien Städten mit 5,3 % etwas geringer aus. In den kreisangehörigen Städten ist der geringste Anteil mit 3,0 % zu beobachten. Insgesamt machen Hilfen zur Erziehung für umA landesweit in Rheinland-Pfalz einen Anteil von 5,7 % aus.

Grafik 6.27 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für umA in den Jahren 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)



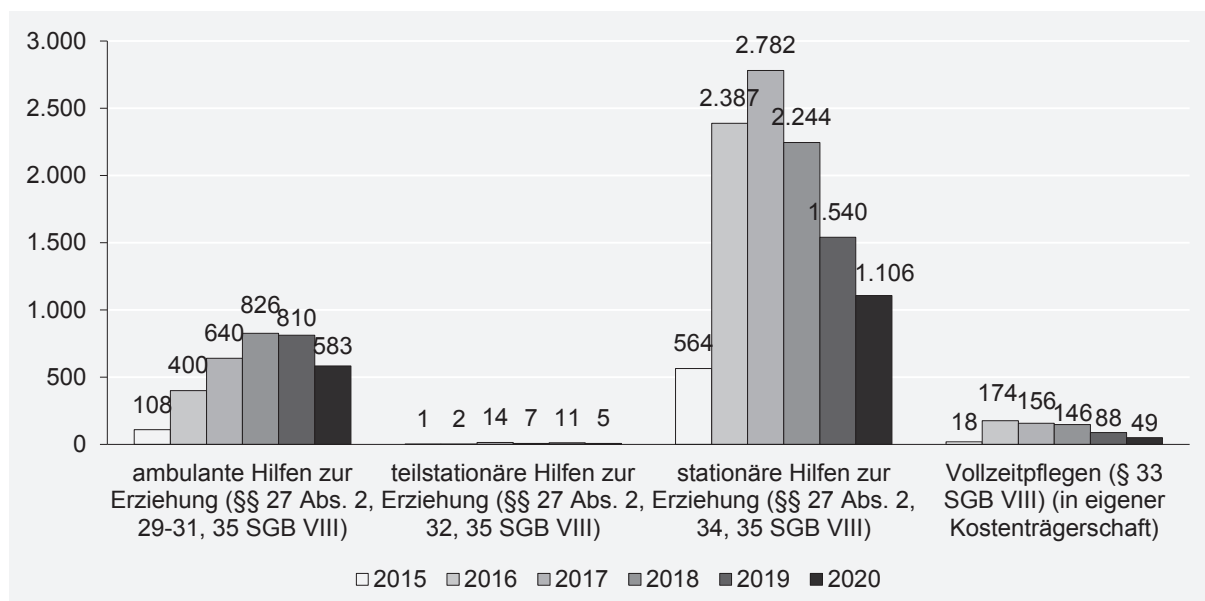
Der Anteil ambulanter Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer hat sich seit 2015 verdoppelt und macht im Jahr 2020 ein Drittel aller Hilfen zur Erziehung aus

Die Fallzahlen für umA haben sich je nach Hilfe-segment leicht unterschiedlich entwickelt (siehe nachfolgende Grafik). Während die Anzahl an Fremdunterbringungen – v. a. stationäre Hilfen – im Jahr 2017 das Maximum erreicht hat und seitdem eine stark rückläufige Tendenz zeigt, ist bei den ambulanten Hilfen ein etwas anderer Verlauf zu sehen. Diese steigen bis 2018 an, bevor sie anschließend in deutlich geringerem Umfang sinken. Zudem fällt auf, dass der Anteil ambulanter Hilfen für umA von 15,6 % im Jahr 2015 auf 33,4 % im Jahr 2020 gestiegen ist. Parallel dazu hat sich der Anteil stationärer Hilfen deutlich von 81,6 % auf 63,5 % im Jahr 2020 verringert. Teilstationäre Hilfen gem. § 32 SGB VIII und die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII machen bei den Hilfen zur Erziehung für umA deutlich geringere Anteile aus.

Im Vergleich zu den Hilfen zur Erziehung ohne umA fällt der Anteil stationärer Hilfen bei umA erwartungsgemäß deutlich höher und der Anteil ambulanter Hilfen entsprechend deutlich niedriger aus (vgl. Kapitel 6.2). Rund 90 % der ambulanten Hilfen zur Erziehung für umA werden gem. § 30 SGB VIII durchgeführt (Erziehungsbeistand, Betreuungshelferinnen und -helfer), während der Anteil von Hilfen gem. § 34 SGB VIII bei den stationären Hilfen bei 98,6 % liegt. Knapp zwei Drittel der Hilfen gem. § 34 SGB VIII erfolgen im Jahr 2020 als Heimerziehung.

Die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) nimmt hinsichtlich der Übergangsgestaltung in ein eigenständiges Erwachsenenleben außerhalb der Jugendhilfe eine bedeutende Rolle ein (vgl. Bonewitz et al. 2020: 65 ff.). Darauf ist auch der Anstieg des Anteils ambulanter Hilfen zurückzuführen, da zunehmend junge Volljährige der Fluchtjahre 2015/2016 den Übergang in die Verselbstständigung antreten.

Grafik 6.28 Entwicklung der Hilfesegmente der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für umA in den Jahren 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)

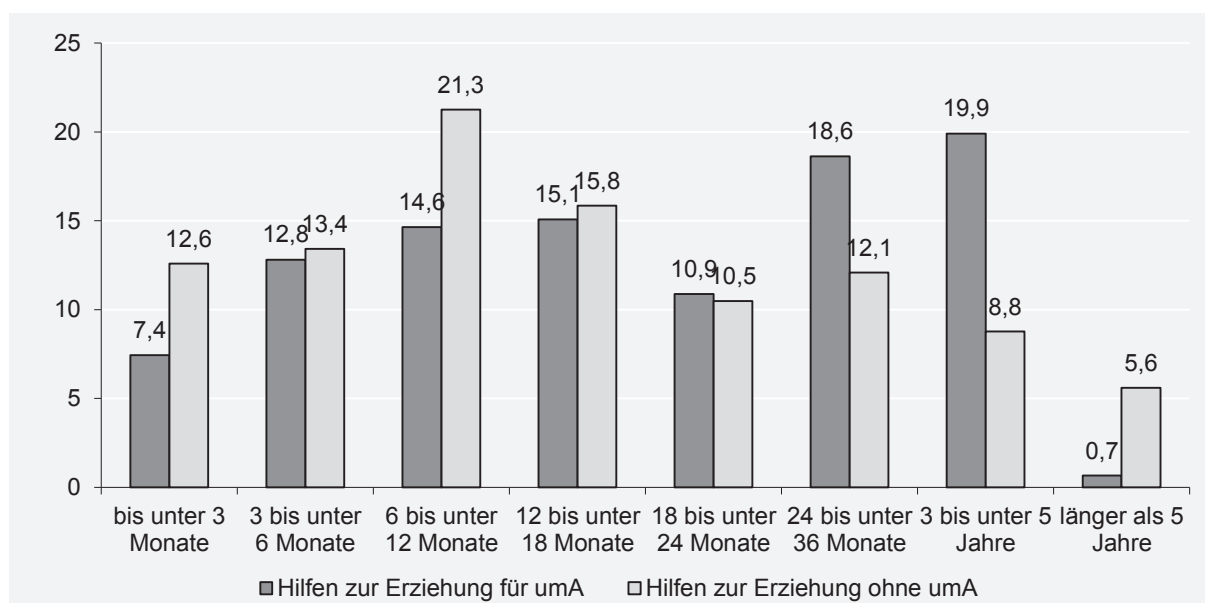


Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer nehmen Hilfen zur Erziehung tendenziell länger in Anspruch als andere Hilfeempfangende

Nachfolgende Grafik stellt die Anteile der verschiedenen Dauern der im Jahr 2020 beendeten Hilfen zur Erziehung für umA im Vergleich zu den beendeten Hilfen ohne umA dar. Über alle Hilfearten hinweg ist zu erkennen, dass die Hilfen für umA tendenziell längere Hilfedauern aufweisen,

wobei sich die beendeten Hilfen auf alle Hilfedauern verteilen. Rund 35 % der beendeten Hilfen für umA dauerten kürzer als ein Jahr (ohne umA: rund 47 %). Zwischen zwei und fünf Jahren dauerten rund 39 % der Hilfen zur Erziehung für umA, während der Anteil bei beendeten Hilfen ohne umA mit rund 21 % deutlich darunter liegt. Eine sehr lange Hilfedauer von 5 Jahren oder länger liegt hingegen bei umA äußerst selten und nur in Einzelfällen vor.

Grafik 6.29 Anteile der Dauern der beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (für umA und ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Die Zielgruppenmerkmale von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz unterscheiden sich deutlich von anderen Hilfeempfängenden:

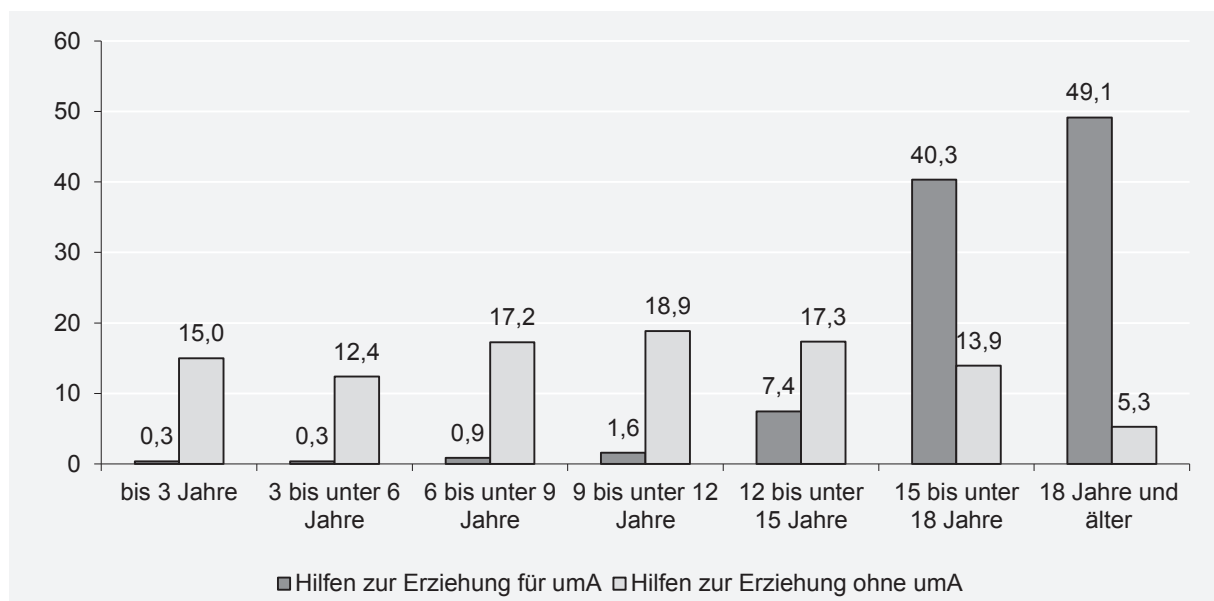
Im Jahr 2020 waren 20,8 % der in Obhut genommenen umA weiblich (vgl. Statistisches Bundesamt 2020c: 33). Der Großteil (93,9 %) aller umA war zum Zeitpunkt der Inobhutnahme (gem. §§ 42, 42a SGB VIII) zwischen 14 und 18 Jahre alt (vgl. ebd.).

Wie nachfolgende Grafik zeigt, fällt die Verteilung der Hilfen zur Erziehung für umA nach dem Alter der Hilfeempfängenden im Vergleich zur Altersstruktur in den Hilfen zur Erziehung ohne umA deutlich unterschiedlicher aus. Entsprechend der Altersverteilung bei den Inobhutnahmen ist der Großteil (89,4 %) der umA in Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung) in Rheinland-Pfalz

15 Jahre oder älter. Rund die Hälfte der Hilfen entfallen dabei auf junge Volljährige. Die jüngeren Altersgruppen, insb. Kinder unter 12 Jahren, sind kaum vertreten.

Die Gruppe der jungen Volljährigen hat dabei in den vergangenen Jahren – insbesondere ab Ende 2017/Anfang 2018 – innerhalb der Hilfen für umA an Bedeutung gewonnen (vgl. Bonewitz et al. 2020: 16). Für unbegleitete junge Menschen mit Fluchtgeschichte ist die Unterstützung über die Volljährigkeit hinaus „für eine gelingende soziale und gesellschaftliche Integration“ (ebd.: 17) entscheidend. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Unterstützung in Form von Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshelfern und -helferinnen (§ 30 SGB VIII). Diese macht bei den jungen volljährigen umA im Jahr 2020 rund 52 % aus. Weitere rund 45 % der Hilfen für junge volljährige umA werden in Form von stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII durchgeführt.

Grafik 6.30 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (für umA und ohne umA) im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Neben dem Alter liegen auch Informationen über das Geschlecht der umA in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz vor. Demnach liegt der Anteil weiblicher umA im Jahr 2020 bei 12,5 % und somit deutlich unter dem Anteil weiblicher Hilfeempfangender ohne umA (42,9 %) sowie unter dem Anteil der im Jahr 2020 in Obhut genommenen weiblichen umA (siehe oben). Im Vergleich zu 2017 ist der weibliche Anteil innerhalb der Hilfen zur Erziehung für umA jedoch gestiegen – und zwar anteilmäßig stärker als bei den Hilfen zur Erziehung ohne umA. Damals lag der Anteil weiblicher umA in den Hilfen zur Erziehung bei 8,6 %.

Wie die Zahlen zu Hilfen zur Erziehung für umA der Jahre 2015 bis 2020 zeigen, sind die Fallzahlen – entsprechend der Entwicklung der Asylanträge (siehe oben) – seit 2017 rückläufig. Der zunehmend größer werdende Anteil ambulanter Hilfen lässt in Verbindung mit der Altersstruktur der umA in den erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz das Thema der Übergangsgestaltung aus

der Jugendhilfe heraus in den Vordergrund rücken (vgl. Reckhaus & Moos 2016; Bonewitz et al. 2020: 71 ff.). Die dabei vorhandenen Herausforderungen verdichten sich bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dabei erscheint eine gelingende Übergangsgestaltung für junge Flüchtlinge zentral für ein eigenständiges Leben sowie soziale und gesellschaftliche Integration auch nach der Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Bonewitz et al. 2020: 17). Neben der zentralen Herausforderung der Übergangsgestaltung bedarf es gerade im Hinblick auf die seit 2021 wieder steigende Anzahl unbegleiteter Minderjähriger, die in Deutschland Asyl suchen, auch der Sicherung der geschaffenen Aufnahmestrukturen, der fachlich-konzeptionellen Planung und der Weiterentwicklung bzgl. bedarfsgerechter Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (vgl. BAMF 2022: 22).

Ausblick

Das aktuelle Berichtsjahr 2020 ist von dem ersten Jahr der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden vielfältigen Herausforderungen geprägt. Vor allem junge Menschen und Familien fanden sich in einer Ausnahmesituation wieder und mussten sich durch die pandemiebedingte Schließung von Kitas und Schulen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf neu organisieren. Junge Menschen und Familien in prekären Lebenslagen, mit psychischen Erkrankungen oder jene, die herausfordernde Lebensereignisse zu bewältigen haben (z. B. Krankheit, Tod, Flucht, Verlust der Arbeit), waren in besonderer Weise von der belastenden Situation zu Hause betroffen. Die psychosozialen Folgen v. a. für Jugendliche – eine der Hauptzielgruppen der Hilfen zur Erziehung – stellen sich komplex dar (vgl. Baumann 2022: 45 ff.). In der Entwicklung der Fallzahlen erzieherischer Hilfen spiegelt sich die COVID-19-Pandemie ebenso wider. Die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung musste konzeptionell neu aufgestellt und es mussten alternative Formen der Kontaktaufnahme gesucht werden. Der leichte Rückgang der Fallzahlen von 1,0 % ist dabei überwiegend auf einen Rückgang der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) zurückzuführen, deren Umsetzung sich aufgrund der zeitweise geltenden Kontaktbeschränkungen besonders schwierig gestaltete. Inwiefern sich die Folgen der COVID-19-Pandemie für Kinder, Jugendliche und Eltern (u. a. finanzielle und psychische/gesundheitliche Belastungen, Bildungslücken, Forcierung sozialer Ungleichheit, Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten) (vgl. Bujard et al. 2021) auf die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und den Hilfebedarf auswirken, wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen.

In anderen Bereichen zeichnen sich bereits im aktuellen Berichtsjahr leichte Entwicklungstrends ab. Hierzu zählt die Zunahme der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Im KJSG findet sich dahingehend eine Stärkung der Unterstützungsleistungen für junge Volljährige und Care Leaver wieder, die es gemeinsam zu gestalten gilt. Unter anderem wurde die so genannte „Coming-Back-Option“ gestärkt (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Darüber hinaus muss festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die bisherige Entwicklung und der Übergang in ein eigenverantwortliches Leben der jungen Volljährigen gefährdet ist, um die Hilfen und den Übergang in die Selbstständigkeit rechtzeitig und zielgerichtet planen zu können. Hierbei kann die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs ein geeignetes Instrument sein. Rechtzeitig geprüft werden muss zudem, „ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt“ (§ 41 Abs. 3 SGB VIII). U. a. die gemeinsame Übergangsplannung mit der Eingliederungshilfe (§ 36b SGB VIII) und das Jobcenter sind hierbei wichtige Schnittstellen. Der Übergang Schule-Ausbildung hat bei Care Leaver eine Schlüsselrolle inne (vgl. Groinig et al. 2019: 171 ff.), weshalb darauf ein besonderes Augenmerk hinsichtlich der Ausgestaltung von Übergängen gelegt werden sollte. Eine besondere Bedeutung hat im KJSG zudem die Nachbetreuung junger Volljähriger erhalten (§ 41a SGB VIII). Diese muss neu ausgestaltet werden und unter Beteiligung der jungen Menschen erfolgen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird mit dem KJSG insgesamt gestärkt (§ 8 SGB VIII), was auch bei Hilfeplanprozessen, der Bedarfsermittlung und der Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung berücksichtigt werden muss. Im Hinblick auf die Beteiligung in einer für die Kinder und Jugendlichen „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) sind u. a. die im Kapitel 6.3 berichteten Zielgruppenmerkmale zu berücksichtigen. Eine altersgerechte Beteiligung spielt hierbei ebenso eine Rolle wie das Beachten sprachlicher oder kultureller Faktoren. Zudem sind selbstverständlich auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Bedürfnisse im Hinblick auf Beteiligung zu berücksichtigen und einzubeziehen. Für eine stärkere Beteiligung junger Menschen – ebenso wie für die Stärkung der Rechte junger Volljähriger in den Hilfen zur Erziehung – bedarf es jedoch gleichzeitig höherer personeller und finanzieller Ressourcen.

7. Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII)

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung.....	184
Kernbefunde	186
Die quantitative Entwicklung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz.....	190
Die Binnenstruktur und Dauer der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII.....	191
Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.....	194
Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im regionalen Vergleich	195
Zielgruppen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII.....	199
Ausblick.....	202

Thematische Hinführung

Eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII wird gewährt, wenn eine (drohende⁴²) seelische Behinderung vorliegt und die Teilhabe des jungen Menschen beeinträchtigt ist. Das vornehmliche Ziel der Eingliederungshilfe ist es, eine (drohende) Teilhabebeeinträchtigung abzuwenden bzw. Teilhabe zu ermöglichen. Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII kann in unterschiedlichen Formen ausgestaltet sein. Welche Hilfeart die geeignete und notwendige ist, wird von den Jugendämtern im Einzelfall unter Mitwirkung der Hilfeempfangenden abgewogen (vgl. Münder et al. 2019: 433). Insgesamt ist das Spektrum der Eingliederungshilfe „breit gefächert und reicht von schulbezogenen Unterstützungsformen bei Lese- und Rechtschreibschwäche bis hin zu spezialisierten Borderline-Gruppen oder Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Suchterkrankungen“ (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021: 28). Sie kann ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden. Eine besondere Form der ambulanten Eingliederungshilfe ist die Frühförderung, die in der Regel für Kinder im Vorschulalter gewährt wird. Als Teilform der ambulanten Hilfen haben zudem insbesondere Eingliederungshilfen, die am Ort Schule durchgeführt werden (im nachfolgenden auch „Integrationshilfen an Schulen“⁴³ genannt), quantitativ an Bedeutung gewonnen.

Durchgeführt als **Frühförderung** findet die Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz in der Regel in einem Zentrum für Sozialpädiatrie mit Frühförderung statt, kann aber auch mobil aufsuchend erbracht werden. Die Frühförderung ist eine Komplexleistung für Kinder bis zur Einschulung und somit eine Kombination von heilpädagogischen und psychologischen mit sozialpädiatrischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen. Die komplexe Leistungserbringung antizipiert, dass

die Art(en) der (drohenden) Behinderung(en) und altersuntypische Entwicklungsherausforderungen im Vorschulalter nicht trennscharf voneinander zu unterscheiden sind.

Ambulante Hilfen umfassen bspw. „alle Beratungs- und therapeutischen Leistungen, die von Beratungsstellen, in psychologischen oder ärztlichen Praxen, in interdisziplinären Frühförderstellen (...) erbracht werden“ (Münder et al. 2019: 433). Außerdem können sie in **Kindertageseinrichtungen** als heilpädagogische Leistung oder an **Schulen** als Leistung zur Teilhabe an Bildung in Form von Begleitungen durchgeführt werden. Auch familienentlastende Dienste oder Assistenz bei der Freizeitgestaltung als Leistung zur sozialen Teilhabe zählen zu den ambulanten Hilfen. **Teilstationäre Hilfen** sind häufig integrative oder spezialisierte Kindertageseinrichtungen oder Tagesgruppen. **Stationäre Hilfen** sind Hilfen über Tag und Nacht, die im Rahmen eines abgestimmten Konzeptes verschiedene Problemlagen bearbeiten (vgl. ebd.). Die stationäre Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) unterscheidet sich in ihren Zielen, ihrer Ausgestaltung und in ihrem Zugang von Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) und einer betreuten Wohnform bzw. in einem Heim (§ 34 SGB VIII).

Die Anzahl junger Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung, die von der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 35a SGB VIII unterstützt werden, nimmt bundesweit seit Jahren kontinuierlich zu: „Die seelischen und sozialen Probleme von Kindern und Jugendlichen spielen eine zunehmend größere Rolle – nicht erst seit Ausbruch der Corona-Pandemie“ (Statistisches Bundesamt 2021e). Diese Dynamik korrespondiert mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

42 Eine drohende Behinderung liegt vor, wenn eine Beeinträchtigung gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX zu erwarten ist (§ 2 Absatz 1 Satz 2 SGB IX).

43 Im vorliegenden Bericht wird der Begriff schulische Integrationshilfe/Integrationshilfe an Schulen verwendet. Er bezeichnet den schulbezogenen Teilbereich der Eingliederungshilfen, der jungen Menschen als Rehabilitationsleistung zur Teilhabe an Bildung gem. § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX gewährt wird. In der Praxis und der Fachliteratur wird hierfür häufig (auch) der Begriff der Schulbegleitung gewählt.

(UN-BRK) sowie der im Zuge inklusiver Beschulung junger Menschen mit Behinderung verstärkt eingesetzten Integrationshilfen an Schulen. Letztere haben nicht zuletzt durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und durch ihre rechtliche Verortung als Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX noch einmal zusätzlich an Bedeutung gewonnen (vgl. Dittmann & Joos et al. 2021: 103).

So wurden und werden mit der (schrittweisen) Einführung des BTHG, dessen letzte Reformstufe zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung gestärkt. Seit dem 1. Januar 2020 werden Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe in das Leistungsrecht des SGB IX überführt.⁴⁴ Mit dieser gesetzlichen Grundlage geht auch ein Paradigmenwechsel in der rechtlichen Beschreibung von Behinderung einher. Der reformierte Behinderungsbegriff des SGB IX versteht Behinderung nicht als ein individuelles Defizit, sondern rückt das Zusammenspiel von gesundheitlicher Beeinträchtigung und Kontextfaktoren sowie den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen in den Fokus der Betrachtung. Das SGB IX geht von der wechselseitigen Wirkung von Barrieren, die in der Umwelt existieren, mit der Sensibilität von Menschen gegenüber diesen Barrieren aus. Menschen mit Behinderung haben mit dieser Gesetzesnovellierung ein Recht auf Leistungen, die ihre Teilhabe sicherstellen. Gleichzeitig gelten viele der neuen Regelungen auch für die Jugendämter als Rehabilitationsträger, welche die Teilhabe von jungen Menschen insgesamt über die Leistungsbereiche hinweg im Blick haben sollen. Gemäß § 14 SGB IX sind die Jugendämter als Rehabilitationsträger zunächst dazu verpflichtet, ihre Zuständigkeit zu prüfen. Sollte das Jugendamt einschätzen, dass es nicht zuständig ist, hat es den Antrag innerhalb von zwei Wochen an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten.

Im Falle der Zuständigkeit des Jugendamtes ist zu prüfen, ob der eigene Leistungsbereich ausreichend ist, um die Teilhabe des jungen Menschen sicherzustellen. Sind weitere Leistungen bzw. Hilfen notwendig, ist ein Teilhabeplanverfahren gem. § 19 SGB IX einzuleiten. Mit diesen Regelungen sollen die Leistungsgewährung „aus einer Hand“ und eine personenorientiertere Leistungserbringung sichergestellt werden.

Von besonderer Relevanz sind die Eingliederungshilfen auch vor dem Hintergrund des aktuellen SGB VIII-Reformprozesses. So stellt die Ermöglichung von Hilfen aus einer Hand ein Kernanliegen des KJSG dar, welches im Rahmen eines dreistufigen Reformprozesses bis 2028 die „inklusive Lösung“ – im Sinne einer einheitlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, unabhängig von der Behinderungsart – avisiert. Hierbei ist eine Zusammenführung der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und IX vorgesehen (vgl. Ulrich 2021: 54 ff.).

Im folgenden Kapitel wird zunächst die quantitative Entwicklung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz dargestellt, bevor auf Binnenstruktur, Dauer und Auszahlungen für die Eingliederungshilfe eingegangen wird. Anschließend werden die Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz im regionalen Vergleich dargestellt und unter anderem Angaben zur bevölkerungsrelativierten Inanspruchnahme in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten sowie Landkreisen in Rheinland-Pfalz gemacht. Der letzte Abschnitt widmet sich den Zielgruppen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.

44 In Rheinland-Pfalz wurde am 13. Dezember 2018 das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG) verabschiedet. Darin ist unter anderem geregelt, dass die kreisfreien Städte und Landkreise die Trägerschaft für Eingliederungshilfen für junge Menschen unter 18 Jahren bzw. bis zum Ende des Regelschulbesuches übernehmen.

Kernbefunde

Die Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII stagniert 2020 in Rheinland-Pfalz auf einem hohen Niveau. Gleiches gilt für die bevölkerungsrelativierte Anzahl: Nach einem kontinuierlichen Wachstum der Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Zeitraum zwischen 2009 und 2019 ist im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz erstmals eine Stagnation in diesem Hilfesegment festzustellen. Die Anzahl der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung in Rheinland-Pfalz liegt im Jahr 2020 mit 8.017 Hilfen in etwa auf dem Fallzahlniveau des Vorjahres (8.048). Eine entsprechende Entwicklung zeigt sich auch hinsichtlich der bevölkerungsrelativierten Fallzahlen: Im Jahr 2020 erhielten 10,1 pro 1.000 junger Menschen im Alter von unter 21 Jahren eine Eingliederungshilfe, 2019 waren dies 10,2. Ob und inwiefern es sich hierbei um erste Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Fallzahlentwicklung der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII handelt, gilt es weiter zu beobachten und zu analysieren.

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII wurden im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz am häufigsten in Form von ambulanten Hilfen (ohne Kita/Schule) oder Frühförderung gewährt: Ambulante Hilfen, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen oder Schulen durchgeführt werden, stellen im Jahr 2020 – wie auch in den Vorjahren – in Rheinland-Pfalz die am häufigsten gewährte Form der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII dar. Mit 2.713 Fällen ist dies etwa ein Drittel (34,4 %) aller Eingliederungshilfen im Jahr 2020. Frühförderfälle machen mit 2.191 Hilfen rund 27,8 % des Gesamtfallvolumens in Rheinland-Pfalz aus, bei rund einem Viertel (1.976; 25,1 %) handelt es sich um ambulante Eingliederungshilfen am Ort Schule.

Einem Rückgang bei den Frühförderfällen und ambulanten Hilfen außerhalb von Kita und Schule steht eine starke Wachstumsdynamik der ambulanten Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII am Ort Schule gegenüber:

Innerhalb der verschiedenen Hilfesegmente der Eingliederungshilfe werden im Zeitverlauf gegenläufige Entwicklungen sichtbar. So zeigen sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 rückläufige Fallzahlen im Bereich der Frühförderfälle (2017: 2.333; 2020: 2.191) sowie der ambulant gewährten Hilfen ohne Kita und Schule (2017: 2.785; 2020: 2.713), wohingegen die Zahl der Integrationshilfen an Schulen von 1.451 Hilfen im Jahr 2017 auf 1.976 Hilfen im Jahr 2020 stark gestiegen ist. Auch die Eingliederungshilfen im teilstationären und stationären Bereich weisen im Betrachtungszeitraum Wachstumstendenzen auf.

In Rheinland-Pfalz zeigen sich im Jahr 2020 für Eingliederungshilfen sowohl im teilstationären und stationären als auch im ambulanten Bereich tendenziell steigende Helfedauern: Nach einem tendenziellen Rückgang der Helfedauern im Jahr 2017 steigen diese im Jahr 2020 wieder an. Vor allem im Bereich der teilstationären und stationären Hilfen ist der Anteil der Hilfen mit einer Dauer von 24 bis 36 Monaten stark gestiegen (von 12,2 % auf 16,0 %). Gleiches gilt für Hilfen, die erst nach 3 bis zu 5 Jahren beendet wurden (von 14,6 % auf 19,2 %). Im Bereich der ambulanten Hilfen ist insbesondere der Anteil der Hilfen mit einer Dauer von 12 bis 18 Monaten stark gestiegen und liegt im Jahr 2020 bei rund 21 % (2017: 16,9 %). Dahingegen ist der Anteil der Hilfen, die innerhalb der ersten sechs Monate beendet wurden, von 17,1 % im Jahr 2017 auf 12,2 % im Jahr 2020 gesunken.⁴⁵

⁴⁵ Diese Angaben sind differenziert nach Hilfeform (ambulant bzw. (teil-)stationär) dargestellt. In Tabelle 7 sind hingegen die Anteile für alle Eingliederungshilfen abgebildet.

Die kontinuierliche Steigerung der Auszahlungen für Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung in Rheinland-Pfalz setzt sich 2020 fort: Im Jahr 2020 wurden landesweit rund 92 Millionen Euro für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) ausgezahlt. Seit 2009 haben sich die Auszahlungen damit in etwa verdreifacht. Gleiches gilt für die Pro-Kopf-Auszahlungen, die sich im Jahr 2020 im rheinland-pfälzischen Durchschnitt auf rund 116 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren belaufen. Demnach sind die Auszahlungen trotz Stagnation der Fallzahlen weiter gestiegen. Erklärungen hierfür finden sich u. a. in der Zunahme an kostenintensiveren Hilfen (teilstationäre und stationäre Hilfen) sowie in einer Professionalisierung des Personals.

Die Inanspruchnahmestruktur der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz ist von deutlichen regionalen Disparitäten geprägt. Sinkende Fallzahlen in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten stehen steigenden Fallzahlen in den Landkreisen gegenüber: In der bevölkerungsrelativierten Betrachtung zeigen sich zwischen Städten und Landkreisen in Rheinland-Pfalz Unterschiede in der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Während in den Landkreisen 11,0 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren gewährt werden (inklusive Frühförderfälle), liegen die entsprechenden Werte mit 8,1 für die kreisfreien und 8,0 für die kreisangehörigen Städte darunter. Im Zeitverlauf zeigen sich zudem gegenläufige Tendenzen zwischen Städten und Landkreisen: So ist für die rheinland-pfälzischen Landkreise im Zeitraum von 2011 bis 2020 ein kontinuierlicher Anstieg der bevölkerungsrelativierten Anzahl an Eingliederungshilfen zu beobachten, der sich – entgegen dem landesweiten Trend – auch im Jahr 2020 fortsetzt. Dahingegen lässt sich insbesondere in den kreisfreien, seit 2017 auch in den kreisangehörigen Städten, ein rückläufiger Trend beobachten. Der leichte landesweite Rückgang der Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ist demnach ausschließlich auf einen Rückgang der Fallzahlen in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten zurückzuführen.

Die bevölkerungsrelativierte Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII variiert deutlich im interkommunalen Vergleich: Nicht nur zwischen Städten und Landkreisen, auch interkommunal weist die Inanspruchnahmestruktur der Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz deutliche Disparitäten auf. So reicht die Spannweite von 4,1 Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Minimum (Westerwaldkreis) bis hin zu 19,5 Hilfen im Maximum (Landkreis Cochem-Zell). Ähnlich große interkommunale Disparitäten lassen sich seit Beginn der Erhebung nachweisen. Dies gilt nicht nur für Rheinland-Pfalz, sondern auch bundesweit (vgl. Mühlmann 2019: 39 f.). Die Gründe hierfür sind multifaktoriell (vgl. Fendrich et al. 2018) und reichen von Unterschieden in der sozialen Infrastruktur des Regelsystems bis hin zu Unterschieden im diagnostischen Handeln im Rahmen der Bedarfsermittlung und -planung und den Gewährungspraxen.

Die Pro-Kopf-Auszahlungen für Eingliederungshilfen sind im Jahr 2020 – entgegen der Entwicklung der Fallzahlen – deutlich gestiegen und liegen in den kreisfreien Städten über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt: Die Pro-Kopf-Auszahlungen sind im Jahr 2020 von rund 83 Euro im Jahr 2017 auf rund 116 Euro gestiegen. In den kreisfreien Städten liegen diese mit rund 152 Euro im Jahr 2020 deutlich über dem landesweiten Durchschnitt. Die Pro-Kopf-Auszahlungen der Landkreise (104,2) sowie der kreisangehörigen Städte (93,8) liegen hingegen unter dem Durchschnitt für Rheinland-Pfalz. Im Zeitvergleich zwischen 2017 und 2020 sind die Pro-Kopf-Auszahlungen insbesondere in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten deutlich gestiegen. Dies kann zum Teil darüber erklärt werden, dass in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten überdurchschnittlich hohe Steigerungen im Bereich der kostenintensiveren stationären Hilfen sichtbar werden.

Hauptzielgruppe der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind männliche Hilfeempfangende ohne Migrationshintergrund im Alter zwischen 6 bis unter 12 Jahren: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderung) werden insbesondere von jungen Menschen im Grundschulalter sowie im Alter des Übergangs von der Grund- in die weiterführende Schule in Anspruch genommen. So sind knapp zwei Drittel (63,6 %) aller Hilfeempfangenden zwischen 6 und 12 Jahre alt. Dabei sind männliche Hilfeempfangende mit einem Anteil von 74,1 % deutlich überrepräsentiert.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind in den Eingliederungshilfen unterrepräsentiert: Rund 15 % der jungen Menschen, die im Jahr 2020 eine Eingliederungshilfe empfangen haben, stammen aus einer Familie mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft. Damit ist die Gruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu ihrem Anteil in der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung (40,5 %) in der Eingliederungshilfe deutlich unterrepräsentiert.

Tabelle 7 Datenübersicht zur Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz

		2015	2017	2020	
A	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) (laufend und beendet)				
	Anzahl der Eingliederungshilfen	7.701	7.568	8.017	
	Eingliederungshilfen pro 1.000 unter 21 Jahren	9,1	9,5	10,1	
B	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) differenziert nach Hilfesegment				
	Frühförderung	33,0%	31,4%	27,8%	
	ambulant (ohne Kita/Schule)	38,6%	37,4%	34,4%	
	ambulant Kita	2,1%	2,0%	1,9%	
	ambulant Schule	16,9%	19,5%	25,1%	
	teilstationär	2,4%	2,6%	3,1%	
	stationär	7,0%	7,1%	7,8%	
C	Dauer beendeter Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA)				
	bis unter 3 Monate	6,8%	9,9%	6,6%	
	3 bis unter 6 Monate	6,6%	8,0%	7,2%	
	6 bis unter 12 Monate	15,6%	15,8%	15,5%	
	12 bis unter 18 Monate	18,8%	16,5%	19,5%	
	18 bis unter 24 Monate	16,0%	15,2%	15,6%	
	24 bis unter 36 Monate	20,2%	17,2%	17,4%	
	3 bis unter 5 Jahre	11,0%	12,3%	12,4%	
	5 Jahre oder länger	5,0%	5,0%	5,7%	
D	Auszahlungen für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA)				
	Auszahlungen (in Millionen Euro)	56,5	66,1	91,9	
	pro jungem Menschen unter 21 Jahren (in Euro)	78,8	83,3	116,0	
		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
E	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in der regionalen Differenzierung				
	Anzahl der Hilfen pro 1.000 unter 21 Jahren	8,1	11,0	8,0	10,1
	Pro-Kopf-Auszahlungen	151,5	104,2	93,8	116,0
		2014	2017	2020	
F	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) (laufend und beendet) differenziert nach Geschlecht				
	männlich	71,4%	75,8%	74,1%	
	weiblich	28,6%	24,2%	25,9%	
	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) (laufend und beendet) differenziert nach Migrationshintergrund				
	mit Migrationshintergrund	18,3%	11,2%	15,2%	
ohne Migrationshintergrund	81,7%	88,8%	84,8%		

Die quantitative Entwicklung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Die Anzahl der Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII stagniert 2020 in Rheinland-Pfalz auf einem hohen Niveau. Gleiches gilt für die bevölkerungsrelativierte Anzahl.

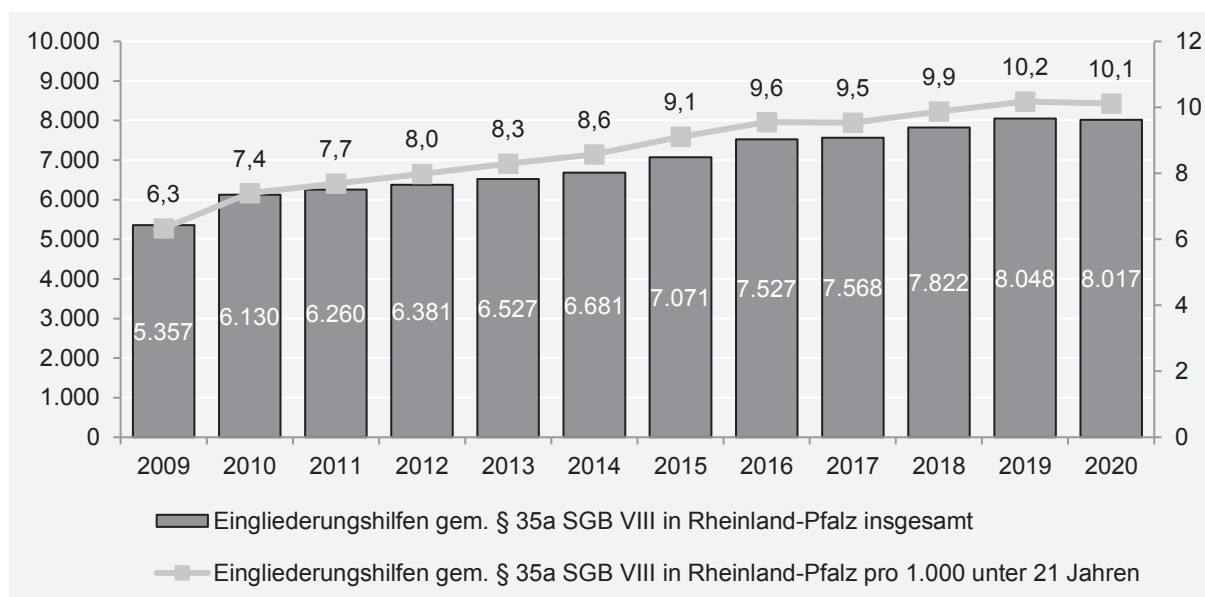
► **A in Tabelle 7** | Die nachfolgende Grafik weist die absolute sowie bevölkerungsrelativierte Anzahl von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII aus, die seit 2009 in Rheinland-Pfalz erbracht wurden.

Im Jahr 2020 liegt die Anzahl der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung in Rheinland-Pfalz bei 8.017 Hilfen.⁴⁶ Dies entspricht in etwa der Anzahl des Vorjahres (8.048). Damit zeichnet sich erstmals seit zehn Jahren im Vergleich zum Vorjahr keine weitere Steigerung der Anzahl an Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz ab. Dennoch wird im 10-Jahresvergleich eine deutliche Steigerungsdynamik sichtbar, die ihren Ausgang im Jahr 2009,

dem Jahr der Ratifizierung der UN-BRK durch die Bundesrepublik, findet. Von 2009 bis 2019 steigen die Fallzahlen der Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz kontinuierlich. Im Zeitraum von 2009 bis zum Jahr 2020 ist in diesem Hilfesegment eine Steigerung um knapp 50 % erkennbar.

Entsprechend der Entwicklung der absoluten Fallzahlen lässt sich auch hinsichtlich der bevölkerungsrelativierten Betrachtung der Fallzahlen für Rheinland-Pfalz ein steigender Trend ablesen. Hierzu wird der Eckwert, d. h. die Anzahl der Eingliederungshilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren, ausgewiesen. Dieser Eckwert liegt im Jahr 2020 für das Land Rheinland-Pfalz bei 10,1 und damit um 0,1 Eckwertpunkte unter dem Wert des Vorjahres. Im Zeitraum von 2009 bis 2019 ist der Eckwert – mit Ausnahme im Jahr 2017 – kontinuierlich gestiegen.

Grafik 7.1 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2009 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen und Anzahl pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



⁴⁶ Aufsummierung der am 31.12. laufenden und innerhalb des Jahres beendeten Hilfen.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch bundesweit. So weist das Statistische Bundesamt für das Jahr 2020 mit 131.697 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII deutschlandweit zwar eine leichte Steigerung aus (plus 6 % im Vergleich zum Vorjahr), diese Wachstumsrate fällt jedoch niedriger aus als in den Vorjahren. Die jährlichen Zuwachsraten bewegten sich zwischen 2008 und 2019 bundesweit zwischen 7 % und 14 %. Darüber hinaus sind die neu begonnenen Hilfen insgesamt

erstmalig seit Beginn der Erfassung rückläufig (vgl. hierzu Tabel 2021a: 7 ff.). Ob es sich hierbei um erste Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Fallzahlentwicklung der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII handelt, kann erst im weiteren Zeitverlauf festgestellt werden. Dies gilt es sowohl bundesweit als auch für Rheinland-Pfalz weiter zu beobachten.

Die Binnenstruktur und Dauer der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Um die Fallzahlentwicklung genauer zu erklären, wird im Folgenden die Binnenstruktur der Eingliederungshilfen differenzierter betrachtet.

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII wurden im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz am häufigsten in Form von ambulanten Hilfen (ohne Kita/Schule) oder Frühförderung gewährt.

► **B in Tabelle 7** | Die Grafik 7.2 stellt die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz differenziert nach Hilfeform dar. Dabei stellen ambulante Hilfen, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen oder Schulen durchgeführt werden – trotz eines leichten Rückgangs im Jahr 2020 – die am häufigsten gewährte Form der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII dar. Mit 2.713 Fällen sind dies etwa ein Drittel (34,4 %) aller Eingliederungshilfen im Jahr 2020. Frühförderfälle machen mit 2.191 Hilfen rund 27,8 % des Fallvolumens in Rheinland-Pfalz aus. Auch hier zeichnet sich jedoch seit 2017 ein Rückgang ab. Am dritthäufigsten wird die Eingliederungshilfe in ambulanter Form an Schulen erbracht. Die insgesamt 1.976 Fälle machen im Jahr 2020 rund ein Viertel aller Hilfen aus. Geringere Anteile in der Binnenstruktur der Eingliederungshilfen nehmen stationäre (617; 7,8 %) und teilstationäre (244; 3,1 %) Hilfesettings sowie ambulante Hilfen in Kitas (146; 1,9 %) ein.

Einem Rückgang bei den Frühförderfällen und ambulanten Hilfen außerhalb von Kita und Schule steht eine starke Wachstumsdynamik der ambulanten Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII am Ort Schule gegenüber.

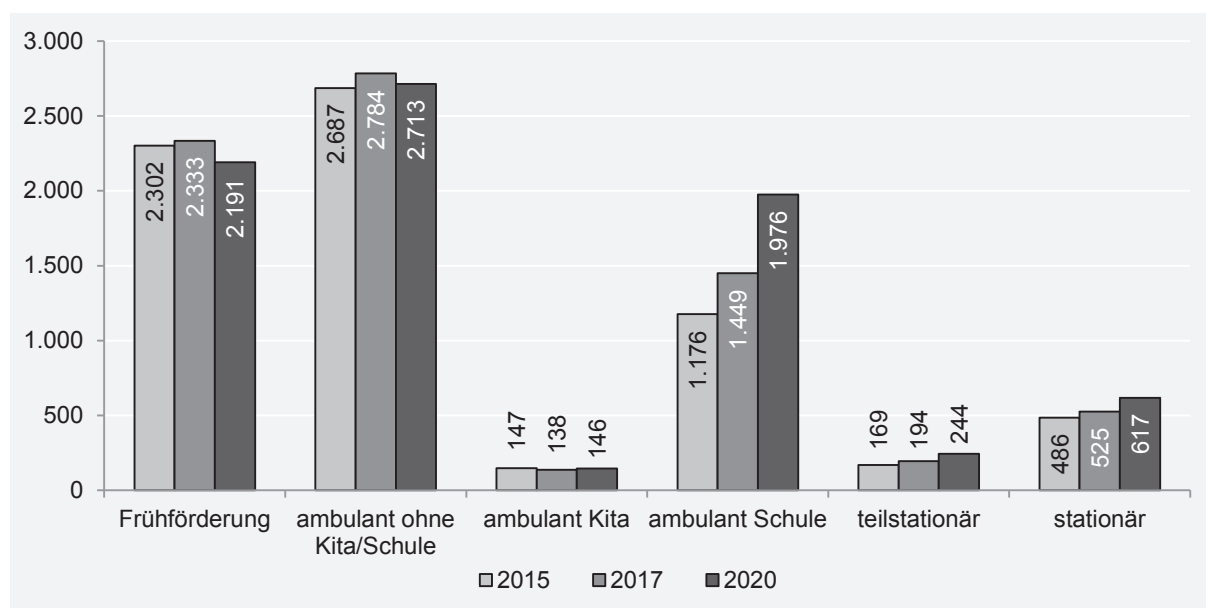
Beim Vergleich der Hilfesegmente im Zeitverlauf werden gegenläufige Entwicklungen innerhalb der einzelnen Hilfesegmente sichtbar. Während sich die Anzahl der Frühförderfälle und der ambulanten Hilfen außerhalb von Kita und Schule rückläufig entwickelt, zeigt sich eine ungebrems- te Wachstumsdynamik innerhalb der Einglie- derungshilfen im schulischen Kontext. Anders als für die Eingliederungshilfe insgesamt ist im Bereich der ambulanten Hilfen am Ort Schule von 2019 auf 2020 keine Stagnation feststellbar. So ist die Anzahl ambulanter Eingliederungshil- fen am Ort Schule von 1.451 Hilfen im Jahr 2017 auf 1.976 Hilfen im Jahr 2020 gestiegen (plus 36,2 %). Sie stellen im Jahr 2020 jede vierte Hilfe (25,1 %), im Jahr 2015 waren dies noch 16,9 %. Eine ähnliche Dynamik lässt sich auch bundesweit feststellen. Wurden im Jahr 2015 in Deutschland noch 22,5 % der Eingliederungshilfen am Ort Schule durchgeführt, so trifft dies im Jahr 2020 auf jede dritte Eingliederungshilfe (33,2 %) zu. Im Zeitvergleich von 2015 auf 2020 ist die Anzahl der Hilfen an Schulen bundesweit damit deutlich stärker gestiegen (plus 119,7 %) als die Gesamt- anzahl der Eingliederungshilfen (plus 48,9 %) (vgl. hierzu Dittmann & Kühnel 2021: 26 ff.; Fendrich

et al. 2018: 53; Statistisches Bundesamt 2016 und 2021f). Der Trend einer wachsenden Bedeutung schulischer Integrationshilfen setzt sich demnach sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz fort.

Auch die Eingliederungshilfen im teilstationären und stationären Bereich weisen im Betrachtungszeitraum eine Wachstumstendenz auf.⁴⁷ So ist die Anzahl teilstationärer Hilfen von 169 Hilfen im Jahr 2015 auf 244 Hilfen im Jahr 2020 gestiegen, was einem prozentualen Wachstum von rund 44 % entspricht. Für die stationären Hilfen beträgt der entsprechende Wert 26,7 % (2015: 487 Hilfen, 2020: 617 Hilfen).

Das Fallzahlniveau ambulanter Eingliederungshilfen in der Kita bleibt im Betrachtungszeitraum weitestgehend stabil bei knapp 150 Hilfen. Diese spielen in der Kinder- und Jugendhilfe jedoch aktuell noch eine eher untergeordnete Rolle und werden deutlich häufiger nach den Rechtsvorschriften des SGB XII bzw. SGB IX gewährt (vgl. hierzu Dittmann & Drescher 2019: 3). Dennoch gilt es die Entwicklung in diesem Hilfesegment vor dem Hintergrund des im Jahr 2020 in Kraft getretenen Kita-Zukunftsgesetzes und der damit verbundenen Umstellung auf das neue Personalisierungssystem zum 01. Juli 2021 zukünftig genauer im Blick zu behalten.

Grafik 7.2 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) nach Art der Hilfe in den Jahren 2015, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)⁴⁸



⁴⁷ Ob sich hierbei zu einer Ausweitung der Platzkapazitäten im teilstationären und/oder stationären Bereich kam, lässt sich auf Basis der vorliegenden Daten nicht feststellen.

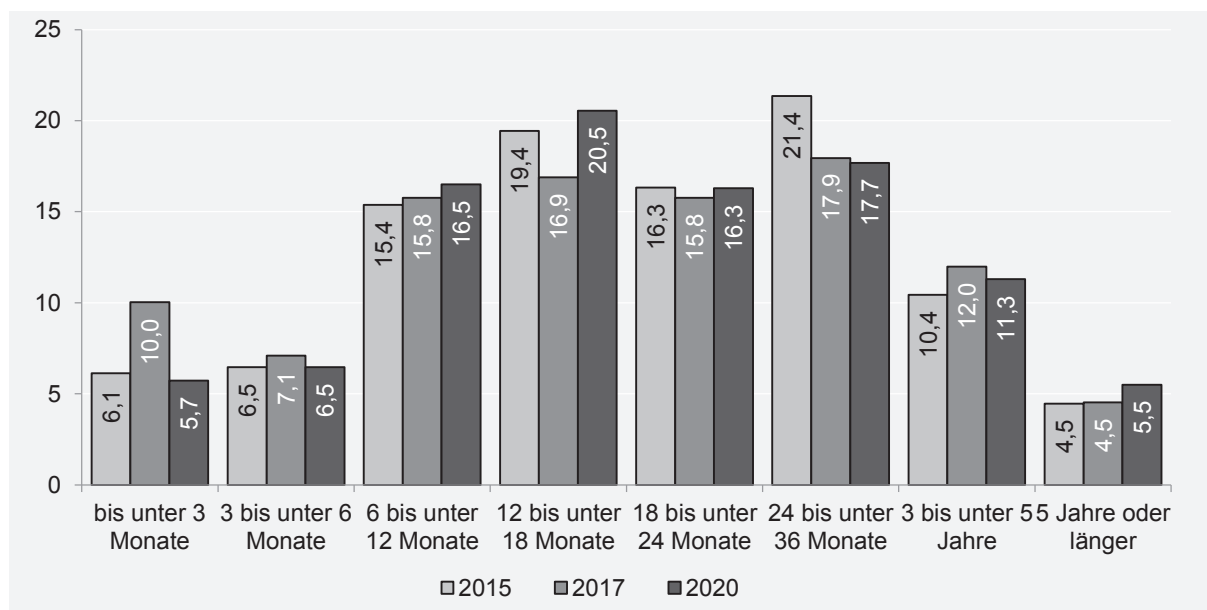
⁴⁸ Die Summe der abgebildeten Fälle entspricht nicht der in Grafik 7.1 angegebenen Gesamtfallzahl. Nicht alle Jugendämter konnten im aktuellen Berichtsjahr die Eingliederungshilfen differenziert nach Hilfeform ausweisen. Im Gegensatz zu anderen Zeitreihenvergleichen in diesem Bericht werden Eingliederungshilfen in ihrer Entwicklung von 2015 zu 2020 betrachtet. Der Grund dafür ist die Verfügbarkeit der entsprechenden Daten.

In Rheinland-Pfalz zeigen sich im Jahr 2020 für Eingliederungshilfen sowohl im teilstationären und stationären als auch im ambulanten Bereich tendenziell steigende Hilfedauern.

► **C in Tabelle 7** | Die Grafiken 7.3 und 7.4 stellen die Dauer von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) im Zeitvergleich der Jahre 2015, 2017 und 2020 für Rheinland-Pfalz dar. Entsprechend werden hier ausschließlich die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen herangezogen. Um die unterschiedlichen Hilfedauern im (teil-)stationären und ambulanten Bereich abbilden zu können, sind die Grafiken differenziert nach ambulanten Eingliederungshilfen (7.3) sowie teilstationären und stationären Eingliederungshilfen (7.4) dargestellt.

Nach einem tendenziellen Rückgang der Hilfedauern im Jahr 2017 lässt sich für das Jahr 2020 eine Umkehr dieser Entwicklung beobachten. So ist im Bereich der ambulanten Hilfen der Anteil der Eingliederungshilfen, die innerhalb der ersten sechs Monate beendet wurden, von 17,1 % im Jahr 2017 auf 12,2 % im Jahr 2020 gesunken. Dahingegen ist insbesondere der Anteil der Hilfen mit einer Dauer von 12 bis 18 Monaten stark gestiegen und liegt im Jahr 2020 bei rund 21 %. Leichte Zuwächse verzeichnen Hilfen mit einer Dauer zwischen 6 bis 12 Monaten (16,5 %), 18 bis 24 Monaten (16,3 %) sowie Hilfen, die erst nach 5 Jahren oder mehr (5,5 %) beendet wurden. Mit diesen Entwicklungen hat sich die Dauer der ambulanten Eingliederungshilfe im Zeitvergleich zwischen den Jahren 2017 und 2020 tendenziell erhöht.

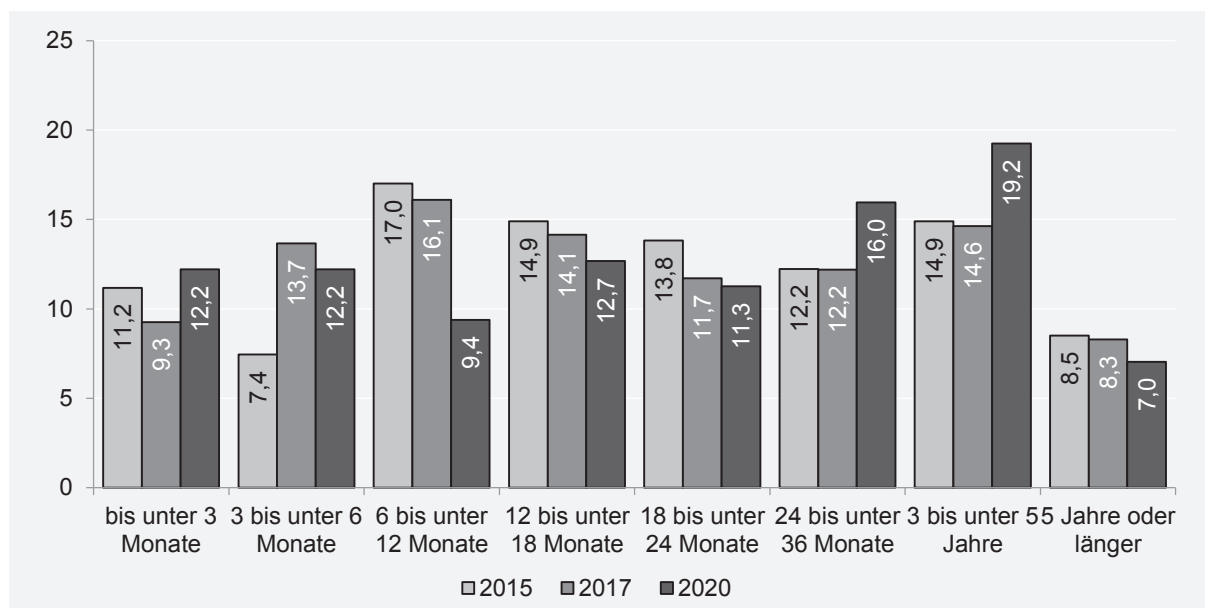
Grafik 7.3 Anteile der gruppierten Dauer von beendeten ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im Vergleich der Jahre 2015, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Im Bereich der teilstationären und stationären Hilfen fällt der Anstieg der Hilfedauer noch etwas deutlicher aus. Hier ist zwar der Anteil der Eingliederungshilfen, die innerhalb der ersten drei Monate beendet wurden, in den Jahren 2017 auf 2020 von 9,3 % auf 12,2 % gestiegen, Hilfen mit Umfängen zwischen 3 und bis zu 24 Monaten sind

hingegen deutlich gesunken. Zeitgleich ist insbesondere der Anteil der Hilfen mit einer Dauer von 24 bis 36 Monaten auf 16,0 % im Jahr 2020 stark gestiegen. Gleiches gilt für Hilfen, die erst nach 3 bis zu 5 Jahren beendet wurden, deren Anteil im aktuellen Erhebungsjahr 2020 bei 19,2 % liegt.

Grafik 7.4 Anteile der gruppierten Dauer von beendeten teilstationären und stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im Vergleich der Jahre 2015, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



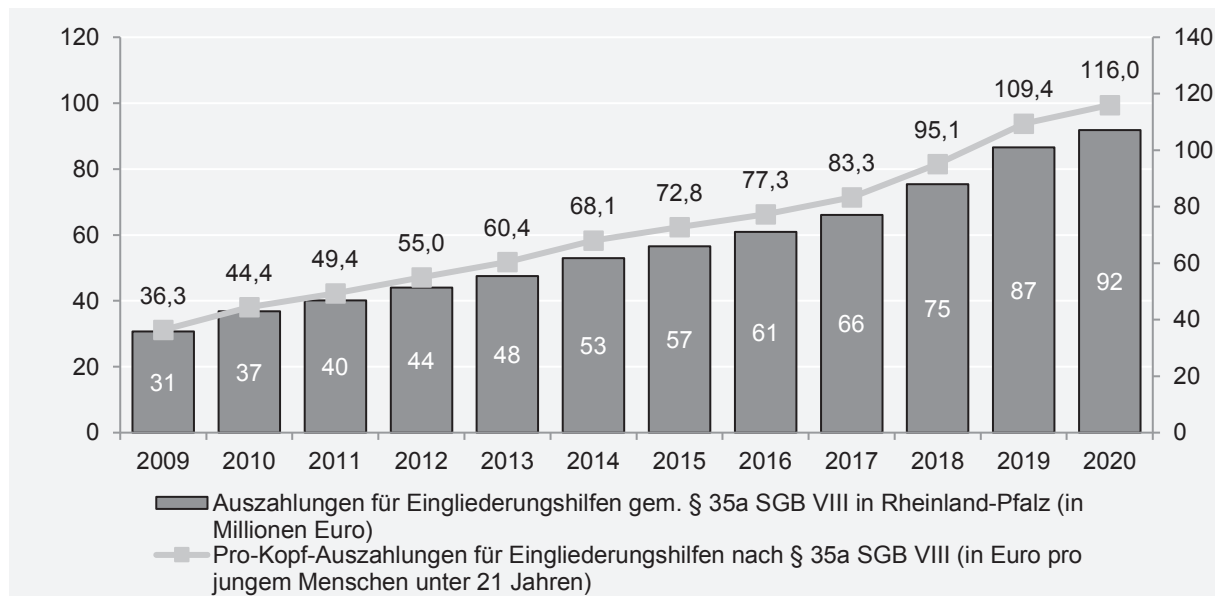
Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

Die kontinuierliche Steigerung der Auszahlungen für Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung in Rheinland-Pfalz setzt sich 2020 fort.

► **D in Tabelle 7** | Grafik 7.5 stellt die Entwicklung der Auszahlungen sowie der Pro-Kopf-Auszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in den Jahren 2009 bis 2020 dar. Wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt, zeichnet sich im Jahr 2020 – nach deutlichen Fallzahlsteigerungen in der vorangegangenen Dekade – erstmals eine Stagnation der Anzahl der Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz ab (vgl. hierzu Grafik 7.1). Für die Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII lässt sich dies hingegen nicht feststellen. Wie die untenstehende Grafik zeigt, setzt sich hier die kontinuierliche Steigerung der Auszahlungen auch im Jahr 2020 fort.

Die Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) belaufen sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 auf rund 92 Millionen Euro. Seit 2009 haben sich die Auszahlungen damit in etwa verdreifacht – gleiches gilt für die Pro-Kopf-Auszahlungen, die sich im Jahr 2020 landesweit auf rund 116 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren belaufen. Die Wachstumsrate der Auszahlungen liegt mit 198,4 % dabei deutlich über jener der Fallzahlen (49,4 %).

Grafik 7.5 Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2009 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro sowie pro jungem Menschen unter 21 Jahren)



Gründe für diese Steigerung der Auszahlungen liegen – neben Inflation und allgemeinen Lohnkostensteigerungen (vgl. hierzu auch Kapitel 6.1) – unter anderem in der zunehmenden Anzahl von kostenintensiveren Hilfen (teilstationäre und stationäre Hilfen, vgl. Grafik 7.2). Darüber hinaus scheint ein gewichtiger Faktor in der Professionalisierung im Bereich der Eingliederungshilfe zu liegen. So werden im Rahmen der

fachlich-konzeptionellen Weiterentwicklung der Hilfe verstärkt qualifizierte Fachkräfte eingesetzt und – vor allem im Zusammenhang mit der Implementierung und Umsetzung von Pool-Modellen (vgl. Dittmann et al. 2021b: 176) – auch Zeitressourcen für die Arbeit im Team und die Koordination von Hilfen vorgehalten.

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im regionalen Vergleich

Die Inanspruchnahmestruktur der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz ist von deutlichen regionalen Disparitäten geprägt. Sinkende Fallzahlen in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten stehen steigenden Fallzahlen in den Landkreisen gegenüber.

► **E in Tabelle 7** | Grafik 7.6 zeigt die Anzahl der Eingliederungshilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren in den rheinland-pfälzischen kreisfreien Städten, Landkreisen sowie kreisangehörigen Städten im Vergleich zum rheinland-pfälzischen Durchschnitt.

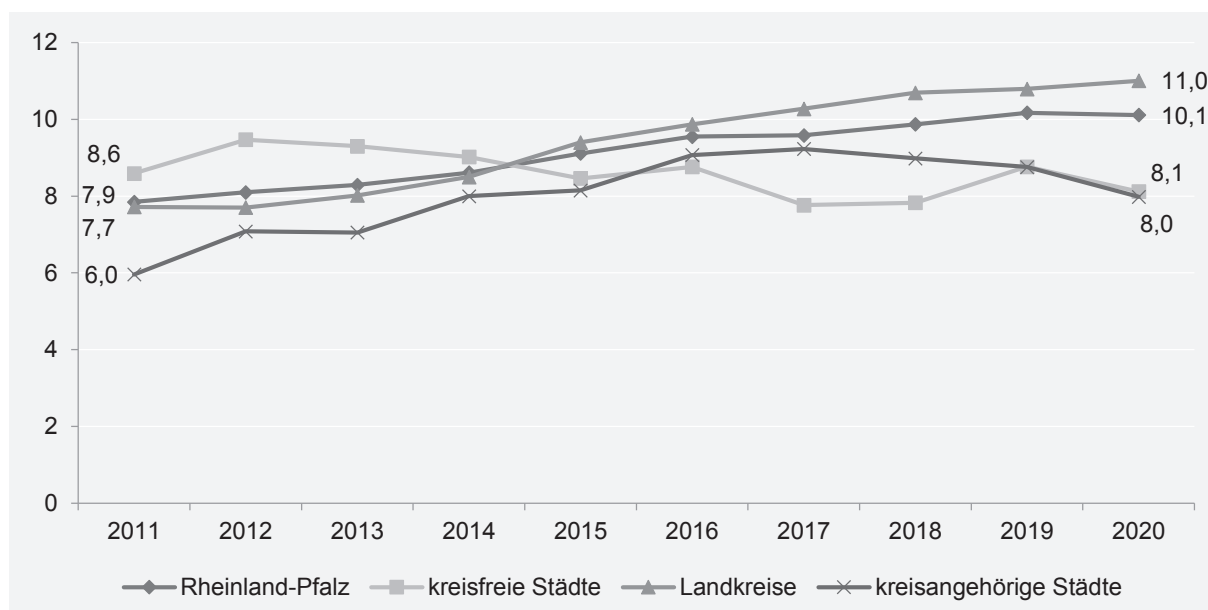
Durchschnittlich werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 rund 10 Eingliederungshilfen (inkl. Frühförderfälle) pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren gewährt. Die spezifischen Durchschnitte der kreisangehörigen (8,0) bzw. kreisfreien Städte (8,1) liegen dabei unter, die der Landkreise (11,0) über dem landesweiten Durchschnitt.

Dabei lassen sich für die Landkreise und kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte im Zeitraum von 2011 bis 2020 unterschiedliche Entwicklungen beobachten. So ist die bevölkerungsrelativierte Anzahl an Eingliederungshilfen in den rheinland-pfälzischen Landkreisen im Betrachtungszeitraum

kontinuierlich gestiegen und liegt seit dem Jahr 2015 über dem landesweiten Durchschnitt. Dieser kontinuierliche Zuwachs setzt sich für die Landkreise – entgegen dem landesweiten Trend – auch im Jahr 2020 fort. Insbesondere in den kreisfreien, seit 2017 auch in den kreisangehörigen Städten, lässt sich hingegen ein insgesamt rückläufiger Trend beobachten. Hier haben sich die Eckwerte von 2019 auf 2020 von jeweils 8,8 auf

8,1 (kreisfreie Städte) und 8,0 (kreisangehörige Städte) reduziert. Beide Eckwerte liegen im Jahr 2020 unter dem landesweiten Durchschnitt von 10,1. Der leichte landesweite Rückgang der Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ist demnach ausschließlich auf einen Rückgang der Fallzahlen in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten zurückzuführen.

Grafik 7.6 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junger Menschen unter 21-Jahren)



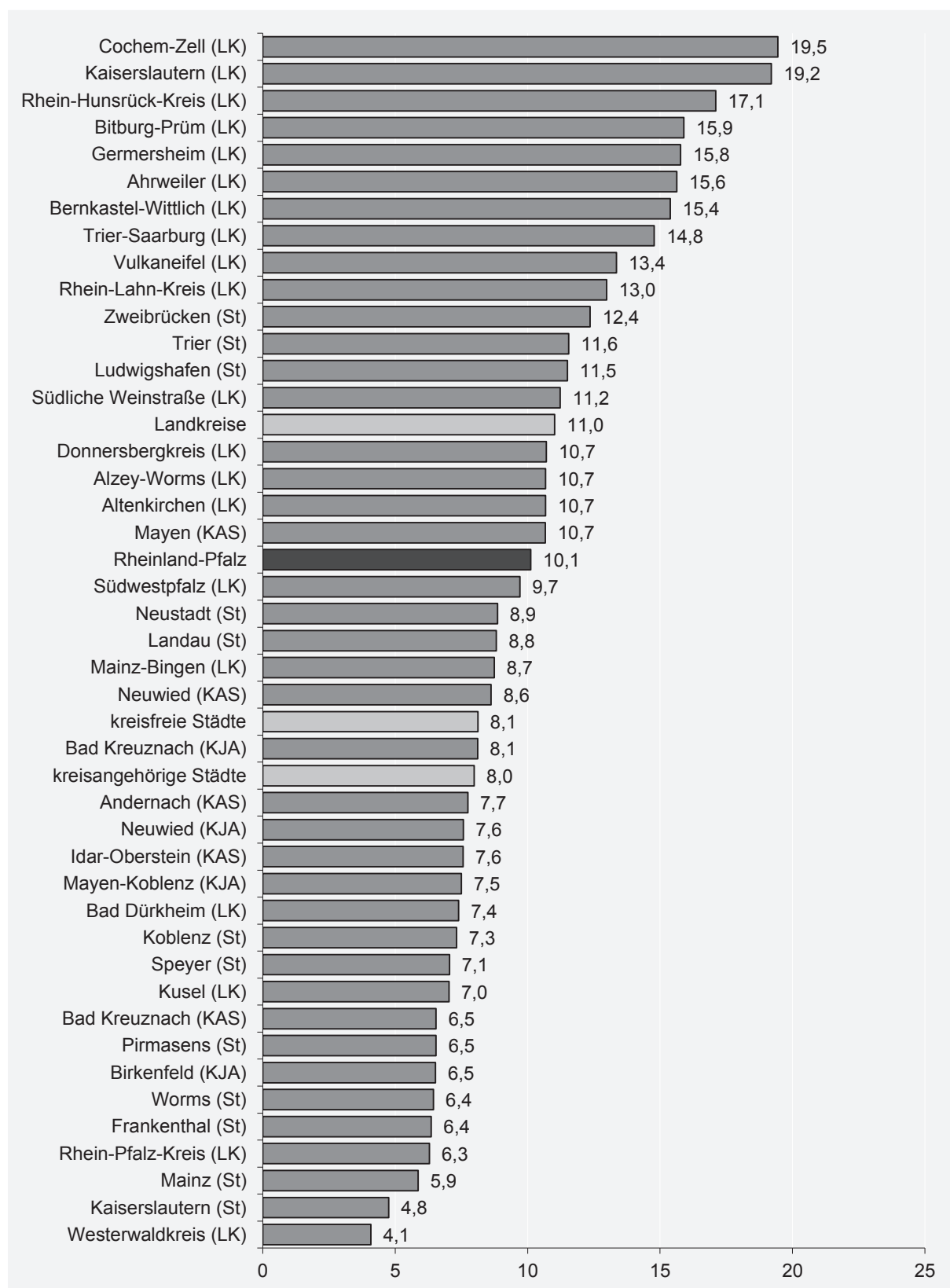
Die bevölkerungsrelativierte Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII variiert deutlich im interkommunalen Vergleich.

Die folgende Grafik stellt die bevölkerungsrelativierte Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Vergleich der Kommunen in Rheinland-Pfalz dar. Hier zeigt sich, dass auch interkommunal deutliche regionale Disparitäten hinsichtlich der Inanspruchnahmestruktur der Eingliederungshilfe sichtbar werden.

Während der Landkreis Cochem-Zell im Jahr 2020 mit 19,5 Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren die meisten Eingliederungshilfen gem.

§ 35a SGB VIII verzeichnet, liegt der entsprechende Wert im Westerwaldkreis bei 4,1 Hilfen im Jahr 2020. Auch innerhalb der kreisfreien Städte werden deutliche Unterschiede in den Inanspruchnahmequoten sichtbar. Hier reichen die Eckwerte von 4,8 im Minimum (kreisfreie Stadt Kaiserslautern) bis 12,4 im Maximum (kreisfreie Stadt Zweibrücken). Etwas geringer fällt die Spannweite für die kreisangehörigen Städte aus (Minimum 6,5; Maximum 10,7). Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein für Rheinland-Pfalz spezifisches Phänomen. Ähnlich große interkommunale Disparitäten lassen sich bundesweit nachweisen (vgl. hierzu bundesweit Mühlmann 2019: 39 f.; und bspw. für Niedersachsen Dittmann & Kühnel 2019: Folie 14).

Grafik 7.7 Anzahl der im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im kommunalen Vergleich (pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren)



Unter der Annahme einer annähernd gleichen Prävalenz von seelischer Behinderung in den Jugendamtsbezirken lassen die erheblichen interkommunalen Abweichungen darauf schließen, dass „die Formen der Hilfe im Falle der Diagnose ‚seelische Behinderung‘ in hohem Maße von lokalen Besonderheiten wie dem Handeln des Jugendamtes oder auch der diagnostischen Praxis vor Ort abhängen“ (Fendrich et al. 2018: 49). Noch existiert kein umfassender Forschungsstand, der eindeutig die regionalen Unterschiede erklären kann. Im Rahmen eines Praxisforschungsprojektes⁴⁹ konnte jedoch eruiert werden, dass sich die regional unterschiedliche Inanspruchnahme- und Gewährungspraxis vor allem bei der schulbezogenen Eingliederungshilfe bis auf die Ebene einzelner Schulen in Stadtteilen fortsetzt und auch mit den dort jeweils eingesetzten Umsetzungsmodellen korrespondiert. Ursächlich für die regionale Differenzierung scheinen demnach die Organisationsformen und Gewährungspraxen der jeweiligen Jugendämter, die jeweilige Ausgestaltung der vor Ort vorhandenen Unterstützungs- und Hilfeinfrastruktur, aber auch das diagnostische Handeln und die Verweisungspraxis von Ärztinnen und Ärzten. Zudem sind auch die Verfahren zur Bedarfsermittlung höchst heterogen (vgl. hierzu Kühnel & Müller 2021). Insgesamt erweisen sich die Ursachen für unterschiedliche Inanspruchnahmestrukturen demnach als multifaktoriell.

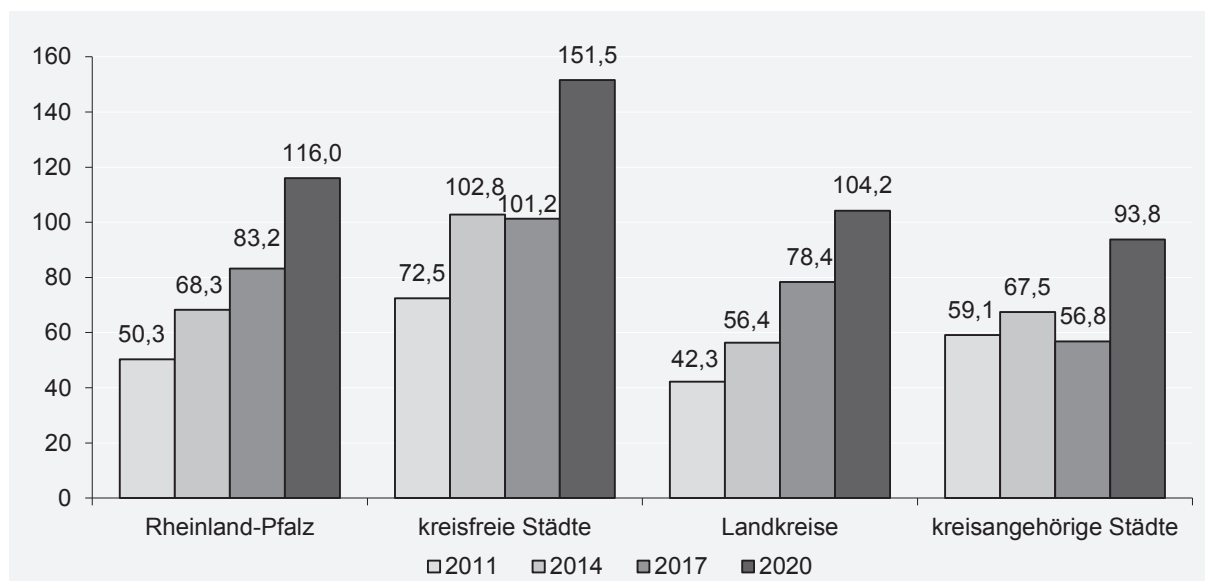
Die Pro-Kopf-Auszahlungen für Eingliederungshilfen sind im Jahr 2020 – entgegen der Entwicklung der Fallzahlen – deutlich gestiegen und liegen in den kreisfreien Städten über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt.

Grafik 7.8 bildet die Auszahlungen für Eingliederungshilfen pro jungem Menschen unter 21 Jahren in den rheinland-pfälzischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen im Vergleich zum rheinland-pfälzischen Durchschnitt für die Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 ab. Es zeigt sich, dass – wie auch im Jahr 2017 – die Pro-Kopf-Auszahlungen in den kreisfreien Städten mit rund 152 Euro im Jahr 2020 deutlich über dem landesweiten Durchschnitt von rund 116 Euro liegen. Die Pro-Kopf-Auszahlungen der Landkreise (104,2) sowie der kreisangehörigen Städte (93,8) liegen hingegen unter dem Durchschnitt für Rheinland-Pfalz.

Im Zeitvergleich zwischen 2017 und 2020 fällt auf, dass die Pro-Kopf-Auszahlungen insbesondere in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten deutlich gestiegen sind. So weisen die kreisfreien Städte im Vergleich der Jahre 2017 und 2020 eine Kostensteigerung von ca. 50 % auf. Die Pro-Kopf-Auszahlungen für die kreisangehörigen Städte sind im entsprechenden Zeitraum um 65,1 % gestiegen. Dies kann zum Teil darüber erklärt werden, dass in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten überdurchschnittlich hohe Steigerungen im Bereich der kostenintensiveren stationären Hilfen sichtbar werden.

⁴⁹ Vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2021 wurde das durch die Stiftung deutsche Jugendmarke e. V. geförderte Praxisforschungsprojekt „Integrationshilfen – schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten“ vom AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) durchgeführt. Weiterführende Informationen sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.schulische-teilhabe.de/>

Grafik 7.8 Pro-Kopf-Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren)



Zielgruppen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung wird im Folgenden hinsichtlich Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der jungen Menschen betrachtet, die sie in Anspruch nehmen.⁵⁰ Grundlage hierfür bilden die im Jahr 2020 laufenden und beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ohne die gewährten Frühförderungen für Kinder im Vorschulalter.

Hauptzielgruppe der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind männliche Hilfeempfangende ohne Migrationshintergrund im Alter zwischen 6 bis unter 12 Jahren.

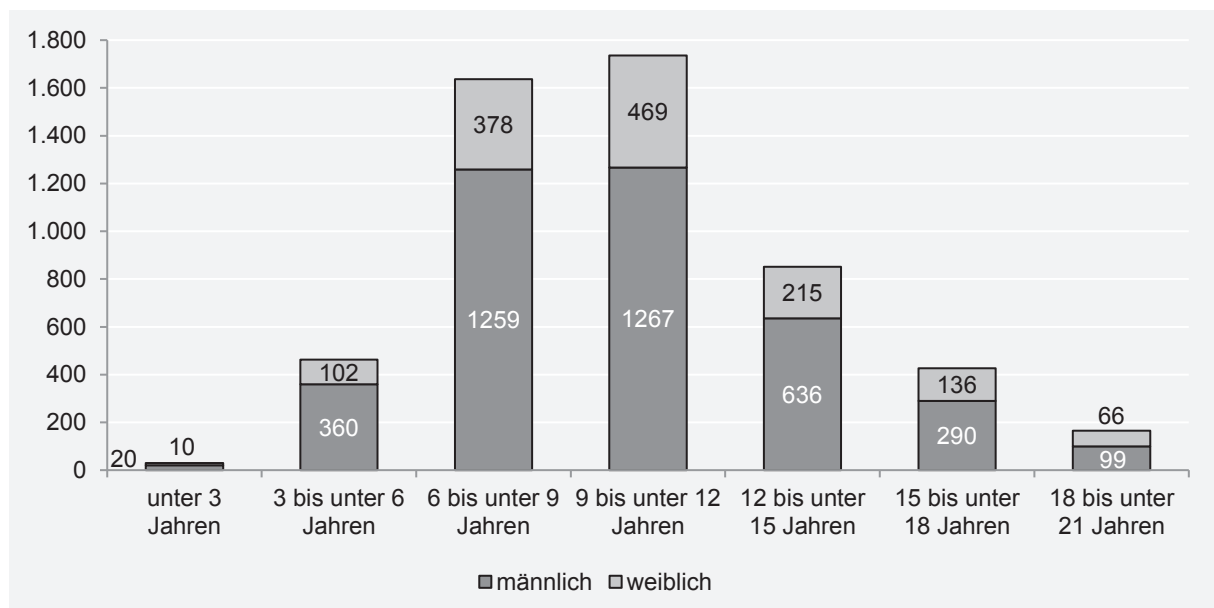
Grafik 7.9 bildet das Alter und Geschlecht der jungen Menschen bei Hilfebeginn ab. Knapp zwei Drittel aller Hilfen (63,6 %) entfällt auf junge Menschen im Alter zwischen 6 bis unter 12 Jahren (3.373). Es handelt sich demnach überwiegend um junge Menschen in einem Alter, in dem der Übergang von der Kita in die Grundschule sowie

von der Grund- in die weiterführende Schule bewältigt werden muss. Rund 16 % der Hilfeempfangenden waren zu Beginn der Hilfe im Alter von 12 bis unter 15 Jahren. Deutlich seltener werden ambulante, teilstationäre oder stationäre Eingliederungshilfen für unter 6-Jährige gewährt (492; 9,2 %) – hier wird in der Regel Frühförderung installiert. Ebenfalls verhältnismäßig selten begangenen Eingliederungshilfen für junge Menschen ab 15 Jahren (591; 11,1 %).

► **F in Tabelle 7** | In Hinblick auf das Geschlecht zeigt sich wie in den Vorjahren, dass männliche junge Menschen mit einem Anteil von 74,1 % (3.931) im Hilfespektrum der Eingliederungshilfen deutlich überrepräsentiert sind. Dies deckt sich mit dem Ergebnis im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Diese werden – gerade mit Schuleintritt und im Grundschulalter – ebenfalls häufiger für Jungen als für Mädchen gewährt (vgl. hierzu Kapitel 6).

⁵⁰ Nicht alle Jugendämter konnten diese Hilfe nach den genannten Merkmalen differenziert ausweisen. Die Ergebnisse bilden dennoch ein repräsentatives Bild für Rheinland-Pfalz ab.

Grafik 7.9 Anzahl der im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) nach Alter und Geschlecht bei Beginn der Hilfe im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen) (n=5.307)

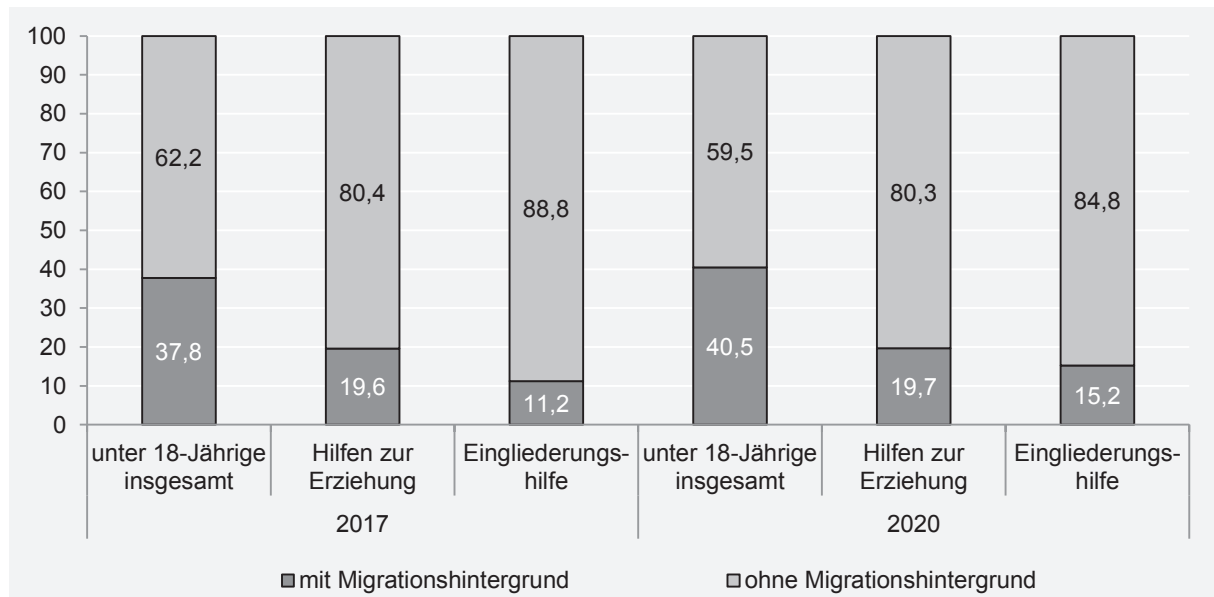


Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind in den Eingliederungshilfen unterrepräsentiert.

Knapp 85,0 % der jungen Menschen, die im Jahr 2020 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII empfangen, weisen keinen Migrationshintergrund auf. Rund 15 % der inanspruchnehmenden jungen Menschen kommt aus einer Familie mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft – wobei hier eine Untererfassung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund ist damit im Vergleich zum Jahr 2017 (11,2 %) leicht gestiegen.

Gleiches gilt auch für den Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesamtbevölkerung der unter 18-Jährigen (2017: 37,8 %; 2020: 40,5 %). Bei den Hilfen zur Erziehung gab es im gleichen Zeitraum hingegen kaum einen Anstieg (vgl. Kapitel 6). Insgesamt zeigt sich, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Eingliederungshilfen nach wie vor unterrepräsentiert sind – stärker noch, als dies in den Hilfen zur Erziehung der Fall ist. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass aufgrund der Erfassungssystematik von einer gewissen Untererfassung des Merkmals Migrationshintergrund auszugehen ist, die jedoch nicht näher quantifizierbar ist (vgl. hierzu auch Kapitel 6).

Grafik 7.10 Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund⁵¹ für die in den Jahren 2017 und 2020 beendeten und am 31.12.2017 bzw. 31.12.2020 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) und den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Hinsichtlich zentraler Merkmale der Hilfeempfangenden lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bestimmte Merkmale überrepräsentiert sind. Hauptklientel von Eingliederungshilfen sind Jungen in der Grundschule bzw. im Übergang zur weiterführenden Schule, die keinen Migrationshintergrund aufweisen. Im Gegensatz zur Grundgesamtheit aller jungen Menschen in Rheinland-Pfalz sind demnach Mädchen und junge Menschen mit Migrationshintergrund unterrepräsentiert. Dabei ist unklar, ob, inwiefern

und aufgrund welcher Mechanismen Bedarfe von Mädchen⁵² und Kindern mit Migrationshintergrund in den Eingliederungshilfen unerkannt bleiben und wie die Infrastruktur zur Vermeidung von Barrieren qualifiziert werden kann. Die fachlich-konzeptionelle Beantwortung dieser und weiterer Fragen gilt es in den kommenden Jahren im Blick zu behalten.

51 Ein Migrationshintergrund liegt nach der hier angewandten Definition dann vor, wenn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist.

52 Studien verweisen bspw. bei Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörungen (ADHS) auf einen geschlechtsbezogenen „Diagnosegap“. Jungen erhalten mehr als doppelt so häufig eine ADHS-Diagnose wie Mädchen (vgl. Göbel et al. 2018: 46).

Ausblick

Der Blick auf die aktuelle Entwicklung im Bereich der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zeigt, dass die enorme Steigerungsdynamik der vergangenen Dekade 2020 erstmals zum Erliegen gekommen ist. Die Anzahl der Hilfen gem. § 35a SGB VIII stagniert im Jahr 2020 auf einem hohen Niveau. Dabei ist derzeit noch nicht absehbar, ob und inwiefern es sich dabei um eine dauerhafte Stagnation handelt, oder ob hier erste Effekte der COVID-19-Pandemie auf die Praxis der Hilfestellung sichtbar werden. Auf Grundlage der bundesweiten Statistik gibt es erste Hinweise darauf, dass sich die Zahl der im Jahr 2020 neu begonnenen Hilfen unter Pandemiebedingungen rückläufig entwickelt hat (vgl. Tabel 2021a: 8), und das, obwohl von verschiedenen Seiten im Zuge der COVID-19-Pandemie auf einen wachsenden Unterstützungsbedarf bei jungen Menschen mit Beeinträchtigungen und ihren Familien verwiesen wird (vgl. z. B. Cappelmann 2021: 178; Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2020; Lindmeier et al. 2022). Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Bedarf perspektivisch weiter erhöhen wird (vgl. hierzu z. B. Müller et al. 2021: 20; Grosart & Kühnel 2022: 45 ff.).

Auch vor dem Hintergrund ihrer inklusiven Weiterentwicklung kommen auf die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig neue Herausforderungen zu. Hier treffen vormals in Gänze unterschiedlich ausgerichtete Rechtskreise mit zum Teil divergierenden Selbstverständnissen aufeinander, die es zusammenzuführen gilt. Spätestens wenn im Jahr 2028 – im Rahmen der 3. Reformstufe des KJSG – der Zuständigkeitswechsel für alle jungen Menschen mit Behinderung vollzogen wird, sieht sich die Kinder- und Jugendhilfe dabei mit einer „neuen“ Zielgruppe in ihrem Zuständigkeitsbereich konfrontiert: Junge Menschen mit körperlicher, geistiger und/oder Mehrfachbehinderung. Über deren quantitativen wie qualitativen Bedarfe ist derzeit noch wenig bekannt. Laut Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von

Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, die seit dem Berichtsjahr 2020 geführt wird, handelt es sich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz um 7.035 hilfeempfangende junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren. Jeweils etwa ein Drittel der gewährten Leistungen⁵³ sind Leistungen zur sozialen Teilhabe (34,6 %) und/oder heilpädagogische Leistungen (31,3 %). Bei knapp jeder fünften Leistung handelt es sich um Leistungen zur Teilhabe an Bildung (19,0 %) (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022b). Neben organisatorischen Fragen müssen im Erarbeitungsprozess des Bundesgesetzes und bei der strukturellen Arbeit vor Ort auch zahlreiche fachlich-inhaltliche Fragen bearbeitet werden. Beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll sich im Rahmen der 2. Reformstufe ab 2024 u.a. auch die vorgesehene Funktion der „Verfahrenslotsin“ bzw. des „Verfahrenslotsen“ dieser Fragen annehmen. Durch die Begleitung und Beratung der Leistungsberechtigten der Eingliederungsfälle soll durch die Verfahrenslotsin bzw. den Verfahrenslotsen wichtiges Wissen für den weiteren Prozess generiert werden. Ob es lediglich zu einer Verschiebung der Rechtsansprüche des SGB IX ins SGB VIII kommt oder ob die Struktur der Leistungstatbestände im SGB VIII gänzlich neu geordnet wird, kann als eine der zentralen Entscheidungen im Reformprozess betrachtet werden. Die Beantwortung dieser und zahlreicher weiterer Fragen wird richtungsweisend für die Ermöglichung der gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen und der inklusiven Ausrichtung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sein.

53 Empfängerinnen und Empfänger mehrerer verschiedener Leistungen werden hier bei jeder Leistungsart gezählt.

8. Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung.....	204
Kernbefunde	205
Die quantitative Entwicklung der Fallzahlen von und Auszahlungen für Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in Rheinland-Pfalz.....	208
Zeitstruktur der Integrationshilfen an Schulen nach § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX: Entwicklung von Dauer und Umfang in Rheinland-Pfalz.....	211
Schulbezogene Inanspruchnahme der Integrationshilfe an Schulen gemäß § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX in Rheinland-Pfalz	212
Ausblick.....	214

Thematische Hinführung

Wie in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt, handelt es sich bei den Integrationshilfen an Schulen⁵⁴ gem. § 35a SGB VIII um einen Teilbereich der Eingliederungshilfe, der sich in den letzten Jahren durch eine besonders starke Wachstumsdynamik auszeichnet. Daher soll dieser in diesem Kapitel umfassender dargestellt werden.

Fachpolitisch erfährt die Integrationshilfe an Schulen seit mehreren Jahren vor allem in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe wachsende Aufmerksamkeit. Dies hängt insbesondere mit der kontinuierlichen Inanspruchnahmesteigerung sowie einer damit einhergehenden Zunahme der Kosten zusammen. Aber auch inhaltlich steht die richtige Umsetzungsstrategie schulischer Eingliederungshilfen (individuelle Einzelbetreuung oder „gepoolte Angebote“) im Fokus fachlicher Auseinandersetzungen. Die Entwicklungstrends, die sich im Bereich der schulischen Eingliederungshilfen zeigen, sind jedoch nicht singulär zu betrachten, sondern stehen in einem größeren Zusammenhang, der die Entwicklungen in der Eingliederungshilfe insgesamt sowie auch im Bereich der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Schule (z. B. Schulsozialarbeit; vgl. hierzu Kapitel 4) betrifft.

Seit Inkrafttreten der UN-BRK vor über 10 Jahren besteht die Verpflichtung, gesellschaftliche Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen – unabhängig von einer bestehenden Beeinträchtigung/Behinderung – sicherzustellen. Dies gilt auch und insbesondere für den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem und die selbstbestimmte, gleichberechtigte Teilhabe an Bildung (Art. 24 Abs. 2 UN-BRK). Im Zuge dieser Verpflichtung waren und sind bestehende Strukturen der Jugend- und Eingliederungshilfe sowie der Schule herausgefordert, ihre Zuständigkeiten, Aufgaben, Rollen und Kooperationen vor

dem Hintergrund einer inklusiven Neuausrichtung zu hinterfragen, umzugestalten und/oder weiterzuentwickeln. Besonders deutlich wird dies anhand der Entwicklungen der schulbezogenen Eingliederungshilfen. Diese werden in Form von Integrationshilfen/Schulbegleitungen gegenwärtig vorrangig für die Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung an (Regel-)Schulen eingesetzt. Trotz vieler Unklarheiten und regionaler Disparitäten steigt die Inanspruchnahme dieser Hilfen in Rheinland-Pfalz sowie bundesweit stetig.

Die schulische Integrationshilfe ist angesiedelt im sich überschneidenden Verantwortungsbereich der Schule, der Kinder- und Jugend- sowie der Sozialhilfe und agiert an eben dieser Schnittstelle. Derzeit wird die Hilfe jungen Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII und bei Vorliegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung gem. § 112 SGB IX (bis zum Jahr 2020 § 54 SGB XII) als Hilfe zur Teilhabe an Bildung gewährt. Je nach Art der Behinderung sind derzeit also in der Regel noch unterschiedliche Rechtskreise – mit je eigenen Verwaltungsverfahren und Gerichtsbarkeiten – für die Bedarfe von jungen Menschen zuständig. Dies birgt vereinzelt Abgrenzungsproblematiken hinsichtlich der Zuständigkeiten, Finanzierung und Ausgestaltungslogik der beteiligten Systeme, die es im Rahmen der mit der SGB VIII-Reform avisierten „inklusiven Lösung“ zu überwinden gilt. Ein Kernanliegen des KJSG ist die Ermöglichung von Hilfen aus einer Hand. Hierzu soll im Rahmen von drei gestaffelten Reformstufen die Übertragung der einheitlichen sachlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht, realisiert werden. Eine schrittweise Zusammenführung der beiden Rechtskreise – mit unterschiedlicher Ausrichtung und zum Teil

⁵⁴ Im vorliegenden Bericht wird der Begriff schulische Integrationshilfe/Integrationshilfe an Schulen verwendet. Er bezeichnet den schulbezogenen Teilbereich der Eingliederungshilfen, der jungen Menschen als Rehabilitationsleistung zur Teilhabe an Bildung gem. § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX gewährt wird. In der Praxis und der Fachliteratur wird hierfür häufig (auch) der Begriff der Schulbegleitung gewählt.

divergierender Selbstverständnisse – muss demnach spätestens 2028 (3. Reformstufe) vollzogen sein (vgl. BMFSFJ 2020c: 53 ff.). Um dies vorbereiten und planen zu können, ist eine datenbasierte Betrachtung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Gewährungspraxis und Ausgestaltung der Hilfe zwischen den Rechtskreisen unerlässlich.

In Anbetracht der skizzierten Entwicklungen soll im vorliegenden Artikel eine statistische Betrachtung der schulischen Integrationshilfe erfolgen. Im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ liegt hierzu eine

bundesweit einmalige Datenbasis vor, die auch die Leistungsdaten der Sozialämter für Eingliederungshilfen gem. SGB XII/IX⁵⁵, die am Ort Schule durchgeführt werden, umfasst⁵⁶ und somit eine rechtskreisübergreifende Betrachtung ermöglicht. Im Folgenden werden die Eingliederungshilfen an Schulen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung (SGB VIII) und geistiger und/oder körperlicher Behinderung (SGB XII/IX) nebeneinander dargestellt und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Unterschiedlichkeiten in der Gewährungspraxis und Ausgestaltung der Hilfe zwischen den beiden Rechtskreisen gelegt.

Kernbefunde

Die Wachstumsdynamik im Bereich schulischer Eingliederungshilfen ist seit Jahren ungebremst. Sowohl Fallzahlen als auch Kosten für Eingliederungshilfen am Ort Schule steigen in Rheinland-Pfalz in beiden Rechtskreisen kontinuierlich: Seit dem Jahr 2012 lässt sich im Bereich der Integrationshilfen an Schulen sowohl im Leistungsbereich des SGB VIII als auch des SGB IX ein kontinuierlicher Fallzahlenanstieg feststellen. Wurden im Jahr 2012 noch insgesamt 1.661 Hilfen gewährt, so ist die Anzahl im Zeitraum bis 2020 auf 3.571 Hilfen (plus 115,0 %) gestiegen. Diese Dynamik ist insbesondere auf eine Zunahme an Hilfen gem. § 35a SGB VIII zurückzuführen. Die schulische Integrationshilfe entwickelt sich damit mehr und mehr zu einer festen Größe im Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Im Jahr 2020 wurden hierfür rechtskreisübergreifend rund 62,1 Millionen Euro verausgabt, was – ausgehend vom Jahr 2012 – einer Kostensteigerung von rund 162 % entspricht.

Im Hilfesegment schulischer Integrationshilfen lassen sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 deutlich regionale Disparitäten feststellen: Die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Integrationshilfen an Schulen reicht in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 von 4,7 Hilfen pro 1.000 junger Menschen im Alter von 6 bis unter 18 Jahren im Landkreis Mayen-Koblenz bis hin zu 14,3 in den kreisfreien Städten Neustadt an der Weinstraße und Mainz. Auch die Verteilung der Hilfen zwischen den Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe fallen in den Jugendamtsbezirken sehr unterschiedlich aus. Diesbezüglich scheinen sich zum einen die Gewährungspraxen der Jugend- und Sozialämter in Rheinland-Pfalz deutlich zu unterscheiden. Gleichzeitig kann dies auf Unterschiede in den individuellen Fallkonstellationen im Laufe eines Berichtsjahres verweisen.

55 Die Daten in den nachfolgenden Abbildungen beziehen sich z. T. auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG, welche die Einführung SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht) beinhaltet. Entsprechend wird in den Abbildungen sowohl auf § 54 SGB XII als auch § 112 SGB IX verwiesen.

56 Die Daten sind aufgrund der gleichen Erhebungssystematik in beiden Rechtskreisen vergleichbar. Da die kreisangehörigen Städte nicht über eigenständige Sozialämter verfügen, werden die Daten der Jugendämter der kreisangehörigen Städte für den rechtskreisübergreifenden Vergleich den jeweiligen Landkreisen zugeordnet. In der regionalisierten Darstellung enthalten die Zahlen für die Landkreise demnach die kreisangehörigen Städte.

Integrationshilfen an Schulen gem.

§ 112 SGB IX weisen längere Helfedauern sowie größere Betreuungsumfänge auf als Hilfen im Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Dies verweist auf intensivere Unterstützungsbedarfe von Hilfeempfangenden im Bereich des

SGB IX: Insgesamt ist die schulische Integrationshilfe tendenziell eine auf längere Dauer angelegte Hilfe, was mit der langfristigen Verweildauer junger Menschen in der Institution Schule zusammenhängt. Bei knapp jeder dritten im Jahr 2020 beendeten Hilfe umfasste die Helfedauer mehr als 3 Jahre (31,4 %). Für Hilfen gem. § 112 SGB IX gilt dies für 45,6 % aller im Jahr 2020 beendeten Hilfen. Kurze Helfedauern im Umfang von weniger als einem halben Jahr spielen hingegen insbesondere im Bereich des SGB IX eine untergeordnete Rolle (5,3 %). Insgesamt zeigt sich in der Gegenüberstellung beider Rechtskreise, dass Hilfen, die gem. § 112 SGB IX gewährt werden, deutlich längere Laufzeiten aufweisen als Hilfen gem. § 35a SGB VIII. Zudem weisen sie in der Regel höhere wöchentliche Stundenumfänge auf, was insgesamt auf intensivere und langfristige Bedarfe der Zielgruppe im Leistungsbereich des SGB IX verweist.

Integrationshilfen finden in Rheinland-Pfalz an allen Schulformen statt. Besonders häufig werden Grundschülerinnen und -schüler sowie Förderschülerinnen und -schüler durch eine schulische Integrationshilfe unterstützt:

Integrationshilfen sind an immer mehr Schulen Bestandteil der schulischen Infrastruktur. Im Jahr 2020 fand an knapp 60 % aller rheinland-pfälzischen allgemein- und berufsbildenden Schulen mindestens eine Integrationshilfe gem. § 35a SGB VIII und/oder § 112 SGB IX statt. Dies betrifft sämtliche Schulformen. Dabei werden die meisten Integrationshilfen an Grundschulen durchgeführt (rund 45 % der Hilfen gem. SGB VIII und rund 40 % der Hilfen gem. SGB IX). Ein zunehmender Anteil der Hilfen findet auch im Förderschulkontext Anwendung (10,7 % der Hilfen gem. § 35a SGB VIII und 35,2 % der Hilfen gem. § 112 SGB IX). Integrationshilfen an Schulen werden demnach nicht nur im Zuge einer Beschulung von jungen Menschen mit Behinderung(en) in der Regelschule eingesetzt.

Tabelle 8 Datenübersicht zu Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in Rheinland-Pfalz

		2017	2019	2020
A	Integrationshilfen an Schulen (laufend und beendet)			
	gem. § 35a SGB VIII	1.453	1.830	1.976
	gem. § 54 SGB XII bzw. § 112 SGB IX	1.253	1.498	1.595
B	Auszahlungen für Integrationshilfen an Schulen (laufend und beendet) in Millionen			
	gem. § 35a SGB VIII	21,4	30,1	33,5
	gem. § 54 SGB XII bzw. § 112 SGB IX	20,6	27,0	28,6
			SGB VIII	SGB IX
C	Dauer der zum 31.12.2020 beendeten Integrationshilfen an Schulen			
	unter 3 Monate		3,3 %	1,9 %
	3 bis unter 6 Monate		8,6 %	3,4 %
	6 bis unter 12 Monate		16,7 %	14,9 %
	12 bis unter 18 Monate		14,4 %	8,7 %
	18 bis unter 24 Monate		9,6 %	11,5 %
	24 bis unter 36 Monate		15,9 %	13,9 %
	3 bis unter 5 Jahre		20,3 %	29,3 %
5 Jahre oder länger		11,1 %	16,3 %	
D	Wöchentlicher Stundenumfang der im Jahr 2020 laufenden Integrationshilfen an Schulen			
	unter 5 Stunden		1,8 %	1,0 %
	5 bis unter 15 Stunden		21,0 %	11,9 %
	15 bis unter 25 Stunden		47,2 %	31,5 %
	25 bis unter 35 Stunden		25,9 %	46,4 %
	länger als 35 Stunden		4,2 %	9,2 %
E	Integrationshilfen an Schulen (laufend und beendet) differenziert nach Schulform			
	Förderschule		10,7 %	35,2 %
	Grundschule		45,1 %	39,9 %
	Gymnasium		8,2 %	2,5 %
	Integrierte Gesamtschule		12,9 %	7,9 %
	Realschule Plus		14,6 %	7,4 %
	Sonstige Schulformen		8,5 %	7,0 %

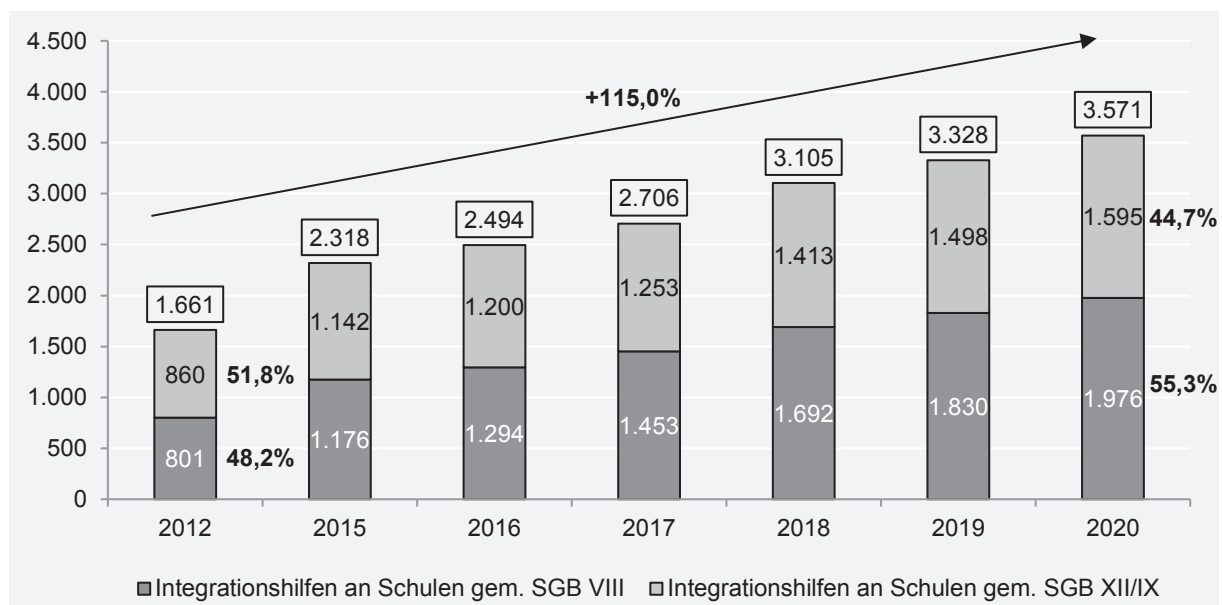
Die quantitative Entwicklung der Fallzahlen von und Auszahlungen für Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in Rheinland-Pfalz

Die Wachstumsdynamik im Bereich schulischer Eingliederungshilfen ist seit Jahren ungebremst. Sowohl Fallzahlen als auch Kosten für Eingliederungshilfen am Ort Schule steigen in Rheinland-Pfalz in beiden Rechtskreisen kontinuierlich

► **A in Tabelle 8** | Grafik 8.1 stellt die Entwicklung der Fallzahlen der Integrationshilfen an Schulen in Rheinland-Pfalz aus beiden Rechtskreisen (SGB VIII und SGB XII/IX) im Zeitraum von 2012 bis 2020 dar. Seit dem Jahr 2012 lässt sich ein kontinuierlicher Fallzahlenanstieg feststellen. Wurden im Jahr 2012 noch insgesamt 1.661 Hilfen gewährt, so stieg die Anzahl im Zeitraum bis 2020 auf 3.571 Hilfen (plus 115,0 %). Im Vergleich beider Leistungsbereiche zeigt sich, dass diese Dynamik insbesondere auf eine Zunahme

an Hilfen gem. § 35a SGB VIII zurückzuführen ist. Hier liegt die Steigerung von 2012 auf 2020 bei 146,7 %, im Leistungsbereich SGB XII/IX fällt die Steigerung mit 85,5 % hingegen geringer aus. Entsprechend lässt sich auch eine Umkehr des Anteils der Hilfen feststellen. Wurden im Jahr 2012 anteilig noch etwas mehr Hilfen gemäß SGB XII/IX gewährt (51,8 % gegenüber 48,2 %), liegt der Anteil der Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2020 mit 55,3 % über jenem für den Leistungsbereich SGB XII/IX (44,7 %). Insgesamt ist jedoch für beide Leistungsbereiche eine deutliche Zunahme der Hilfen festzustellen. Die schulische Integrationshilfe entwickelt sich damit mehr und mehr zu einer festen Größe im Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie der Eingliederungshilfe (SGB IX).

Grafik 8.1 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in den Jahren 2012 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)



► **B in Tabelle 8** | Mit dieser Fallzahlentwicklung geht auch eine deutliche Steigerung der Auszahlungen für Integrationshilfen an Schulen einher. Im Jahr 2020 belaufen sich die Auszahlungen für

Integrationshilfen an Schulen rechtskreisübergreifend auf 62,1 Millionen Euro. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 2012 auf 2020 um rund 162 %.

Grafik 8.2 Auszahlungen für Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in den Jahren 2012 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro)

Jahr	2012	2016	2017	2018	2019	2020
SGB VIII	11,4 Mio.	19,7 Mio.	21,4 Mio.	25,9 Mio.	30,1 Mio.	33,5 Mio.
SGB XII/IX	12,3 Mio.	18,5 Mio.	20,6 Mio.	24,0 Mio.	27,0 Mio.	28,6 Mio.
Summe	23,7 Mio.	38,2 Mio.	42,0 Mio.	49,9 Mio.	57,1 Mio.	62,1 Mio.

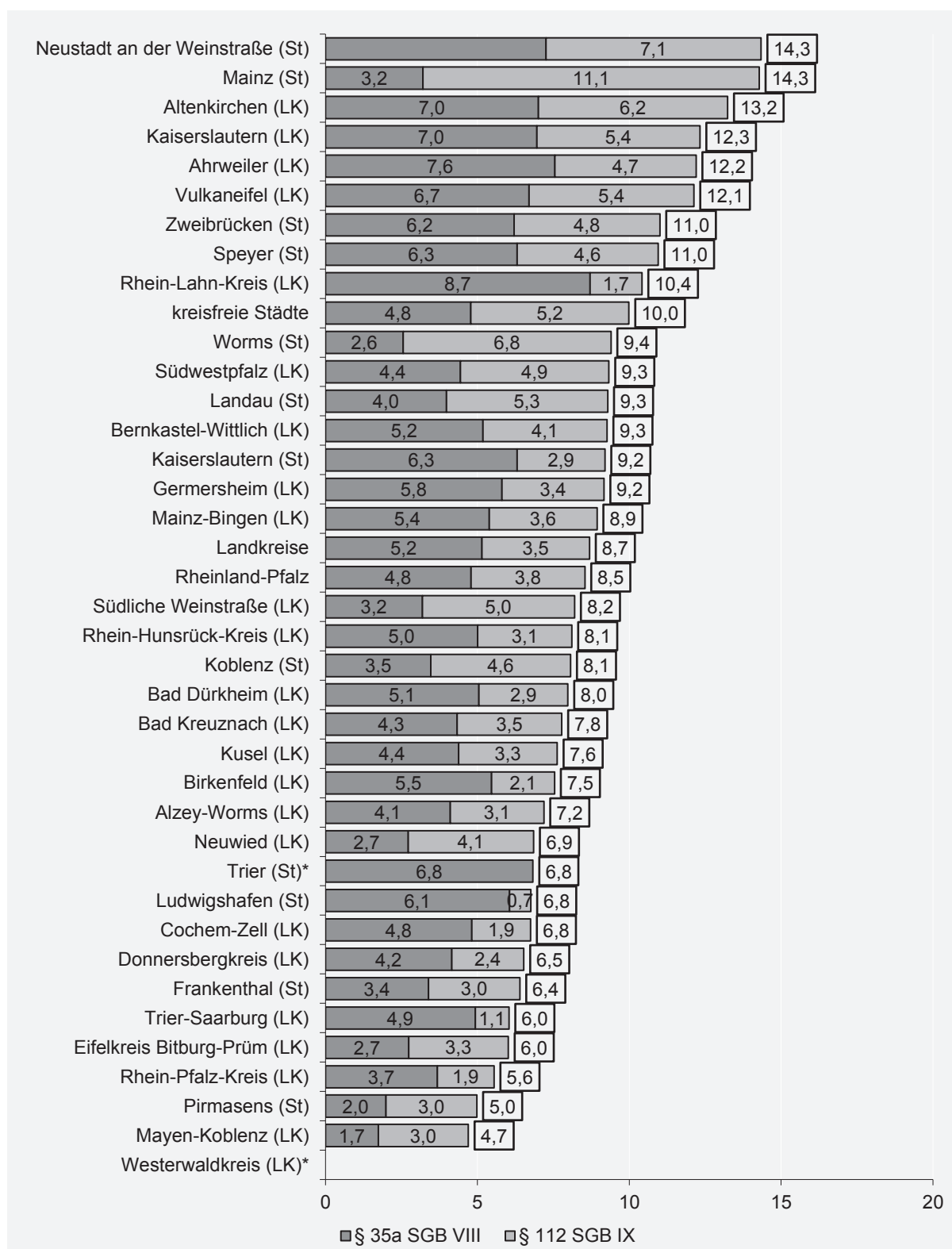
Im Hilfesegment schulischer Integrationshilfen lassen sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 deutliche regionale Disparitäten feststellen

Grafik 8.3 stellt die Anzahl schulischer Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII/§ 112 SGB IX bezogen auf 1.000 junge Menschen der Gruppe der potentiellen Schülerinnen und Schülern – also junge Menschen im Alter von 6 bis unter 18 Jahren – differenziert nach den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken im Jahr 2020 dar.

In Rheinland-Pfalz liegt die bevölkerungsrelativierte Anzahl im Jahr 2020 bei insgesamt 8,5 Integrationshilfen an Schulen pro 1.000 junger Menschen im Alter von 6 bis unter 18 Jahren. Dabei werden landesweit deutliche regionale Disparitäten sichtbar, wie sie sich auch für die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII insgesamt nachweisen lassen (vgl. hierzu Kapitel 7.4).

So reicht der Eckwert von 4,7 Hilfen pro 1.000 junger Menschen im Alter von 6 bis unter 18 Jahren im Landkreis Mayen-Koblenz bis hin zu 14,3 in den kreisfreien Städten Neustadt an der Weinstraße und Mainz. Zudem fällt auf, dass auch die Verteilung zwischen Hilfen gem. SGB VIII und SGB IX in den Jugendamtsbezirken sehr unterschiedlich ausfällt. Während beispielsweise im Rhein-Lahn-Kreis die Hilfen mehrheitlich dem Rechtskreis SGB VIII zugeordnet werden, überwiegen in der Stadt Mainz Hilfen gem. SGB IX. Die Stadt Frankenthal weist hingegen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Hilfen gem. SGB VIII und SGB IX auf. Diesbezüglich scheinen sich die Gewährungspraxen der Jugend- und Sozialämter in Rheinland-Pfalz deutlich zu unterscheiden.

Grafik 8.3 Anzahl der im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Eingliederungshilfen am Ort Schule gem. SGB VIII und SGB IX im kommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen im Alter von 6 bis unter 18 Jahren)⁵⁷⁵⁸



57 Abweichungen in der Gesamtsumme sind auf Rundungen der Einzeleckwerte zurückzuführen.

58 Für den Westerwaldkreis liegen keine vollständigen Angaben vor. *Im Jahr 2020 konnten für die Stadt Trier aufgrund der Umstellung in der Erfassung – in Trier wurde dem Jugendamt bereits im Jahr 2020 die Zuständigkeit für sämtliche junge Menschen mit Behinderung übertragen – keine Daten gem. SGB IX erfasst werden.

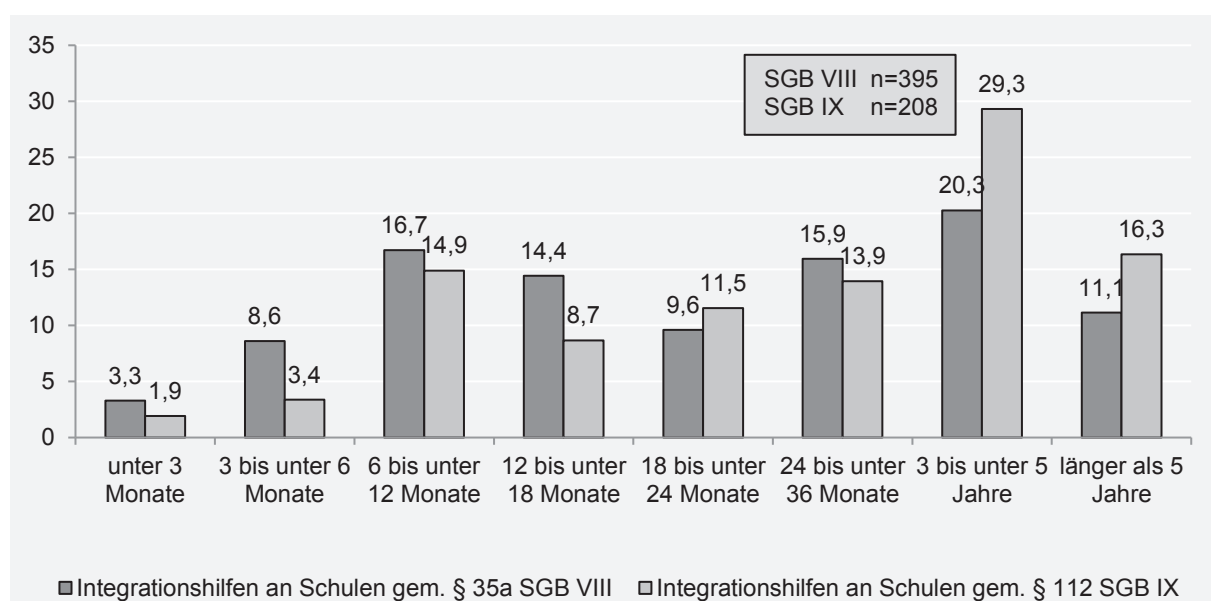
Zeitstruktur der Integrationshilfen an Schulen nach § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX: Entwicklung von Dauer und Umfang in Rheinland-Pfalz

Neben dem Blick auf Inanspruchnahme sowie Kostenentwicklung ist für eine Beschreibung des Profils der Eingliederungshilfen am Ort Schule eine Analyse der Zeitstruktur der Hilfeform (Dauer der beendeten Hilfen und wöchentlicher Stundenumfang der laufenden Hilfen) erforderlich. Dauer und wöchentlicher Stundenumfang einer Hilfe können dabei – je nach Bedarf des in Anspruch nehmenden jungen Menschen – erheblich variieren. Sie sind abhängig vom Anlass der Hilfe, der individuellen Lebens- und Problemlage des jungen Menschen, aber auch von der im Hilfeplanverfahren festgelegten einzelfallorientierten Zielsetzungen sowie dem Einbezug und der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und dessen Eltern (vgl. Dittmann & Müller 2018a: 78 ff.). Zudem können auch die jeweilige Ausgestaltung der Regelstruktur vor Ort, die konzeptionelle Durchführungsform der Hilfe sowie mitunter das Anstellungsverhältnis der betreuenden Integrationskraft eine Rolle spielen (vgl. Dittmann et al. 2021a: 80 ff.).

Integrationshilfen an Schulen gem. § 112 SGB IX weisen längere Hilfedauern sowie größere Betreuungsumfänge auf als Hilfen im Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Dies verweist auf intensivere Unterstützungsbedarfe von Hilfeempfangenden im Bereich des SGB IX

► **C in Tabelle 8** | Grafik 8.4 enthält die Dauer der zum 31.12.2020 beendeten Integrationshilfen an Schulen differenziert nach Hilfen gem. SGB VIII und SGB IX in Rheinland-Pfalz. Dabei wird insgesamt deutlich, dass die schulische Integrationshilfe eine auf längere Dauer angelegte Hilfe ist, was mit der langfristigen Verweildauer junger Menschen in der Institution Schule zusammenhängt. So dauert knapp jede dritte Hilfe gem. SGB VIII länger als 3 Jahre (31,4 %), für Hilfen gem. SGB IX gilt dies für 45,6 % aller im Jahr 2020 beendeten Hilfen. Kurze Hilfedauern im Umfang von weniger als einem halben Jahr spielen hingegen insbesondere im Bereich des SGB IX eine untergeordnete Rolle (5,3 %). Insgesamt zeigt sich in der Gegenüberstellung beider Rechtskreise, dass Hilfen, die gem. SGB IX gewährt werden, häufiger längere Laufzeiten aufweisen als Hilfen gem. SGB VIII.

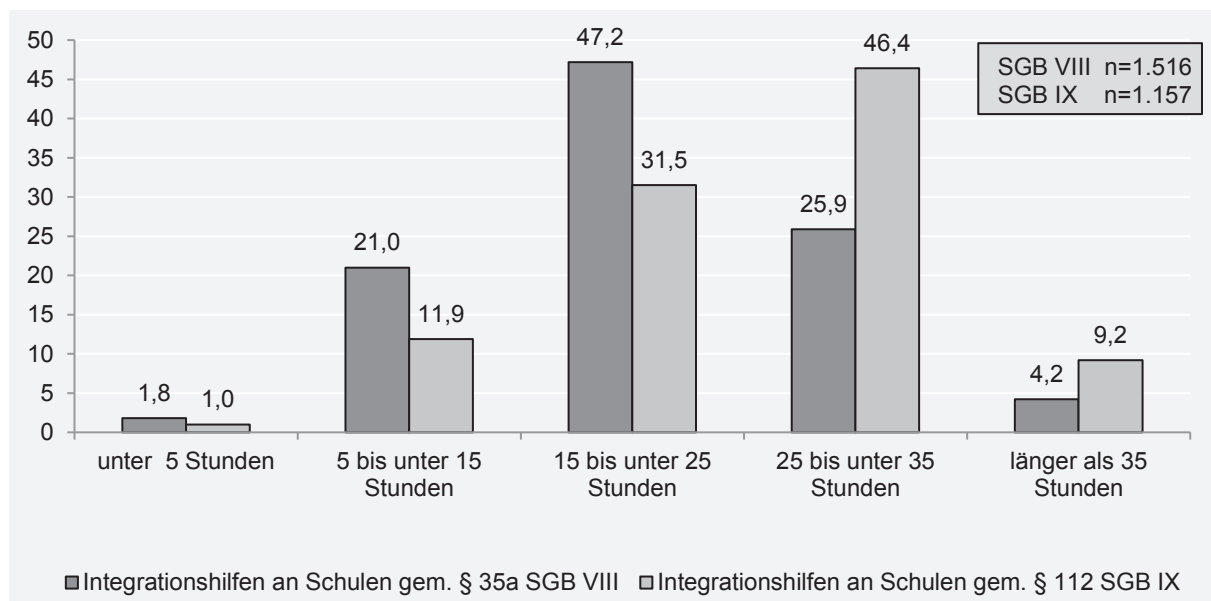
Grafik 8.4 Dauer der zum 31.12.2020 beendeten Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB IX in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



► **D in Tabelle 8** | Grafik 8.5 stellt den wöchentlichen Stundenumfang der im Jahr 2020 laufenden Integrationshilfen an Schulen differenziert nach Hilfen gem. SGB VIII und SGB IX in Rheinland-Pfalz dar. Es zeigt sich, dass Hilfen im Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe am häufigsten (47,2 % aller laufenden Hilfen) mit einem Stundenumfang zwischen 15 bis zu 25 Wochenstunden gewährt werden, wohingegen

Hilfen gem. SGB IX mehrheitlich (46,4 %) Stundenumfänge zwischen 25 und 35 Wochenstunden aufweisen. Demnach wird auch mit Blick auf die wöchentliche Anzahl an Fachleistungsstunden sichtbar, dass junge Menschen, die Hilfen gem. SGB IX beziehen, intensivere Unterstützungsbedarfe aufweisen als junge Menschen mit Hilfen im Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Grafik 8.5 Wöchentlicher Stundenumfang der im Jahr 2020 laufenden Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Schulbezogene Inanspruchnahme der Integrationshilfe an Schulen gemäß § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX in Rheinland-Pfalz

Integrationshilfen finden in Rheinland-Pfalz an allen Schulformen statt. Besonders häufig werden Grundschülerinnen und -schüler sowie Förderschülerinnen und -schüler durch eine schulische Integrationshilfe unterstützt

Neben den bislang beleuchteten Faktoren liefert eine schulbezogene Betrachtung der Integrationshilfen wichtige Erkenntnisse. Im Jahr 2020 wurde an 973 (58,6 %) der insgesamt 1.660 allgemein- und berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz mindestens eine Integrationshilfe gemäß § 35a SGB VIII und oder § 112 SGB IX durchgeführt. Im Jahr 2015 lag der entsprechende Wert

bei 51,0 % (vgl. Dittmann & Kühnel 2021: 36). Integrationshilfen sind damit an immer mehr Schulen Bestandteil der schulischen Infrastruktur.

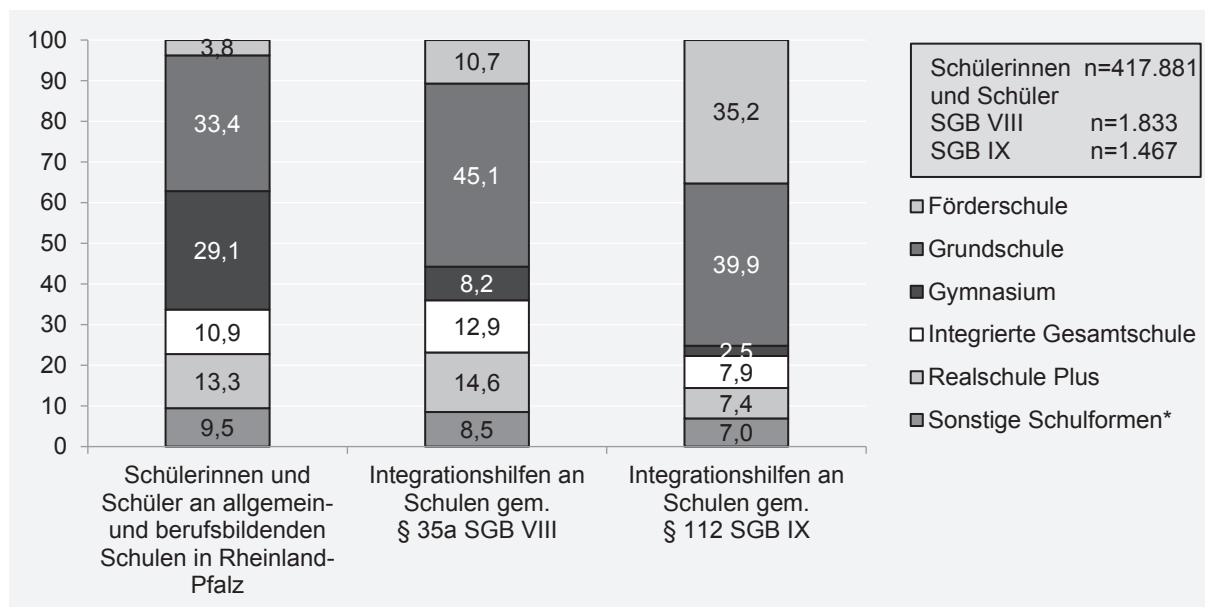
► **E in Tabelle 8** | Grafik 8.6 enthält die Verteilung sämtlicher Schülerinnen und Schüler am Schulsitz auf die Schulform im Schuljahr 2020/2021 sowie die Verteilung der Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB IX auf die Schulformen im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz.

Insgesamt zeigt sich: Integrationshilfen nach SGB VIII und SGB IX werden an sämtlichen Schulformen, in den meisten Fällen jedoch an

Grundschulen durchgeführt. Rund 45 % der Integrationshilfen aus dem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfen sowie rund 40 % der Hilfen gem. § 112 SGB IX sind Unterstützungsleistungen für Grundschülerinnen und -schüler. Auch an Förderschulen wird ein großer Anteil der Integrationshilfen durchgeführt. Dies gilt insbesondere für Hilfen aus dem Leistungsbereich der Eingliederungshilfe (35,2 %). Auch Realschulen Plus und Integrierte Gesamtschulen weisen aufgrund ihrer Ausrichtung als Schwerpunktschulen vergleichsweise hohe Fallzahlen auf, wohingegen schulische Integrationshilfen an Gymnasien eher die Ausnahme darstellen.

Beim Vergleich mit der Verteilung aller Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz auf die Schulformen wird sichtbar, dass Grund- und insbesondere Förderschülerinnen und -schüler in den Integrationshilfen an Schulen deutlich über- und Gymnasiastinnen und Gymnasiasten deutlich unterrepräsentiert sind. Integrationshilfen an Schulen werden damit unabhängig vom Förderort eingesetzt, um Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Sie werden zu großen Teilen und mit zunehmender Häufigkeit (vgl. Dittmann & Kühnel 2021: 37) auch für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gewährt.

Grafik 8.6 Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen, nach Schulform im Schuljahr 2020/2021 (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; eigene Berechnung) sowie Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX nach Schulform im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)⁵⁹



59 *Unter „Sonstige Schulformen“ sind folgende Schulformen zusammengefasst: Realschulen, organisatorisch verbundene Realschulen Plus und Fachoberschulen, Freie Waldorfschulen, Berufsbildende Schulen, Kollegs, organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschulen sowie organisatorisch verbundene Grundschulen und Realschulen Plus.

Ausblick

Anders als für die Eingliederungshilfe insgesamt lässt sich für das Hilfesegment der Integrationshilfen an Schulen keine Stagnation der Fallzahlen feststellen. Der Trend steigender Fallzahlen und Auszahlungen im Bereich der Integrationshilfen an Schulen ist nach wie vor ungebrochen. Sie hat sich als fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe etabliert. Hinsichtlich ihrer wachsenden Bedeutung sind Integrationshilfen an Schulen in der fachpolitischen sowie fachlich-konzeptionellen Diskussion jedoch immer noch unterrepräsentiert. Große regionale Disparitäten in der Inanspruchnahme verweisen auf heterogene Gewährungspraxen und Unterschiede im Einsatz und der Ausgestaltung der Hilfe. Entsprechend hoch ist der Bedarf an einer Profilschärfung und fachlich-konzeptionellen (Neu-)Ausrichtung der Hilfe in multiprofessionellen Kontexten. Dabei muss die fachlich-konzeptionelle Verortung der Hilfe gezielt in den Blick genommen werden. Denn sie steht zwischen einerseits der Realisierung einer Teilhabeverbesserung junger Menschen mit Beeinträchtigungen an Bildung und andererseits der Gefahr, exklusive Strukturen für diese jungen Menschen im Regelschulsystem zu stabilisieren. Herausforderungen, wie sie im Rahmen der mit der SGB VIII-Reform avisierten „großen Lösung“⁶⁰ diskutiert werden, stellen sich in der Praxis der Schulbegleitung bereits jetzt täglich. Entsprechend lässt sich aus den Erfahrungen mit der Integrationshilfe an Schulen vor dem Hintergrund des künftig inklusiven SGB VIII und hinsichtlich einer inklusiven Ausgestaltung von Hilfen lernen.

Im Handlungsfeld der Integrationshilfen an Schulen erfahren derzeit vor allem Pool- und Infrastrukturmodelle starken Zuspruch. Mit der Umsetzung dieser Modelle werden viele Vorteile und positive Erwartungshaltungen verknüpft (vgl. Dittmann et al. 2021b: 172 ff.). Diese beziehen sich sowohl auf monetäre, organisatorische als auch inhaltliche Synergien. So soll die Betreuung unterschiedlicher und/oder mehrerer Schülerinnen und Schüler gleichzeitig finanzielle Vorteile bieten und eine entstigmatisierende Wirkung der Hilfe selbst entfalten. Der Pool verspricht zudem durch eine andere Form des Personaleinsatzes mehr Flexibilität und damit neben einer bedarfsgerechteren Unterstützung des Einzelnen auch planbare Vertretungsregelungen bspw. bei Krankheitsausfällen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich auch zahlreiche weitere Fragestellungen ergeben, die bislang noch nicht gelöst sind. Weder rechtlich (vgl. dazu z. B. Ulrich 2021), inhaltlich-konzeptionell, noch organisatorisch und finanziell ist derzeit abschließend geklärt, was genau unter einem Poolmodell verstanden und wie dieses umgesetzt werden soll. Diese Erkenntnislücke gilt es in den kommenden Jahren zu schließen.

60 Im Sinne einer Übertragung der einheitlichen sachlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen unabhängig von der Form der Behinderung (Hilfen aus einer Hand) (vgl. BMFSFJ 2020c: 53 ff.)

TEIL III:

WEITERE AUFGABENBEREICHE
DER KINDER- UND
JUGENDHILFE

9. Ergebnisse aus dem Monitoring zur strukturellen und organisatorischen Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung.....	217
Kernbefunde	219
Die Struktur der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz in Rheinland-Pfalz	221
Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Arbeit der lokalen Netzwerke.....	222
Akteurinnen und Akteure sowie Themen der lokalen Netzwerke.....	224
Finanzierung der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz.....	227
Ausblick.....	228

Thematische Hinführung

Das Thema Kinderschutz hat vor dem Hintergrund tragisch verlaufener Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, bei denen Kinder zu Tode kamen (z. B. die Fälle Kevin im Jahr 2006 und Lea-Sophie im Jahr 2008) einen deutlichen Bedeutungszuwachs in Öffentlichkeit, Politik und Gesellschaft erfahren. In den letzten 15 Jahren sind vor diesem Hintergrund eine ganze Reihe von Maßnahmen im deutschen Kinderschutzsystem angestoßen und umgesetzt worden. Die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die ureigene Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig hat die Kinderschutzdebatte an vielen Stellen deutlich gemacht, dass ein wirksamer Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, deren Bewältigung nur durch Kooperation und Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, über die Systemgrenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus realisiert werden kann. Für Deutschland haben sich die Bemühungen um einen besseren Kinderschutz insbesondere in drei Handlungsstrategien fokussiert, die einerseits Eltern bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Verantwortung und der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen sollen und andererseits auf eine Qualifizierung der Verfahren in den professionellen Diensten abzielen.

- Eine erste Strategie betrifft den Auf- und Ausbau Früher Hilfen: Dabei sollen (werdende) Eltern frühzeitig hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Versorgung, Pflege und Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden. Ziel ist es, die Eltern präventiv in ihren Beziehungs- und Erziehungskompetenzen zu fördern, die als zentraler Schlüssel für das gesunde Aufwachsen von Kindern gelten. Dabei wird angenommen, dass Erfahrungen in der frühen Kindheit die sozial-emotionale, psychische und physische Entwicklung zentral beeinflussen und sich auf die Lebenschancen von jungen Menschen auswirken.

- Eine zweite Strategie hat die Etablierung und kontinuierliche Weiterentwicklung von kommunalen bzw. regionalen Netzwerken zum Ziel: Durch verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen allen Akteurinnen und Akteuren, die mit Familien mit (jüngeren) Kindern in Kontakt stehen, sollen Förderbedarfe oder auch Hinweise auf Gefährdungslagen von Kindern frühzeitig erkannt werden.
- Die dritte Strategie bezieht sich auf eine Qualifizierung der Verfahren, Standards und professionellen Handlungsmuster. In den Jugendämtern wurden auf der Basis der Neuregelungen durch den § 8a SGB VIII Verfahren, Methoden und (Organisations-)Konzepte qualifiziert. Hierzu gehört die Präzisierung des Schutzauftrags im Zuge der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005, der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 und der Neuregelungen im KJSG 2021.

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz griff früh die mediale und fachliche Kinderschutzdebatte auf und nahm wesentliche Elemente der bundesweiten Entwicklung voraus: Insbesondere die beiden ersten nationalen Strategien wurden in Rheinland-Pfalz bereits im März 2008 im Rahmen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, kurz Landeskinderschutzgesetz (LKindSchuG), umgesetzt. Das Gesetz „regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung“ (§ 1 Abs. 2 LKindSchuG). Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass das Recht jedes Kindes „auf eine positive Entwicklung und Entfaltung sowie auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ (§ 1 Abs. 1 LKindSchuG) gewährleistet wird. Im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes erhalten die Kommunen jährlich sieben Euro für jedes Kind unter sechs Jahren, das im jeweiligen Jugendamtsbezirk lebt. Die Träger der Gesundheitsämter erhalten gem. § 13 LKindSchuG eine

Erstattung von drei Euro pro Jahr für jedes Kind unter sechs Jahren im jeweiligen Dienstbezirk. Für Kinder und Jugendliche ohne Krankenversicherungsschutz übernimmt das Land außerdem die Kosten für die Früherkennungsuntersuchung sowie für ggfs. notwendige Impfungen. Im Dezember 2020 wurde das Landeskinderschutzgesetz um den Förderschwerpunkt „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“ ergänzt und um weitere 750.000 Euro verstärkt. Das Landeskinderschutzgesetz nimmt damit eine bedeutende (neue) Zielgruppe in den Blick (vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2021: 60; Wiegand-Grefe et al. 2019).

Vor allem der Aufbau der kommunalen lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz hat einen Grundstein für die bessere Vernetzung der Hilfen mit dem Gesundheitswesen gelegt – hier war Rheinland-Pfalz Vorreiter und hat Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes sowie der darauffolgenden bundeslandbezogenen Kinderschutzgesetze vorweggenommen (vgl. Müller & de Paz Martínez 2020). Zudem wurden im Rahmen des länderübergreifenden Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“ an den Standorten Ludwigshafen und Trier beispielhafte Ansätze an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen entwickelt (vgl. NZFH 2011). Neben dem Aufbau von Netzwerkstrukturen gehört hierzu insbesondere die Entwicklung eines Lotsendienstes aus der Geburtshilfe in die Frühen Hilfen. „Guter Start ins Kinderleben“ ist seit 2008 sukzessive in einem Großteil der Geburtskliniken in Rheinland-Pfalz implementiert worden. Dabei steht die Sensibilisierung von Ärzteschaft, Pflegenden und Hebammen für Unterstützungsbedarfe von Schwangeren und werdenden Vätern sowie von Müttern und Vätern von Neugeborenen im Fokus, um bedarfsorientiert gezielt in (Frühe) Hilfen vermitteln zu können. Im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (früher Bundesinitiative Frühe Hilfen) sind seit 2012 Standards gesetzt und Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen worden, die diese Strukturen auf Dauer ermöglichen. Neben den Mitteln, die den Kommunen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung stehen, nutzen diese auch Mittel aus anderen Förderprogrammen

(z. B. der Bundesstiftung Frühe Hilfen), um Angebote für den Bereich der Frühen Hilfen zu finanzieren, insbesondere den Einsatz von Familienhebammen, Projekte der Frühen Hilfen sowie die Einbindung von Ehrenamtlichen (vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2021). Mittlerweile gibt es in 12 von 16 Bundesländern vergleichbare Lotsendienste aus Geburtskliniken in die Frühen Hilfen. Zwar bestehen zwischen diesen Lotsendiensten z. T. konzeptionelle Unterschiede. Kernelement aller Dienste ist jedoch eine möglichst frühe, systematische Wahrnehmung von Familien mit Unterstützungsbedarfen in der Geburtsklinik sowie bei Bedarf deren Vermittlung in weiterführende Hilfen. Dabei spielt die Vernetzung mit den Frühen Hilfen eine entscheidende Rolle. Die Finanzierung dieser Lotsendienste ist unterschiedlich; u. a. können hier Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen eingesetzt werden (vgl. NZFH 2019).

Die zentralen und seit 2008 landesweit gültigen Strukturelemente des Landeskinderschutzgesetzes sind folgende: Durch den *Aufbau lokaler Netzwerke* soll erstens das systematische Zusammenwirken aller Akteurinnen und Akteure, insbesondere der Jugend- und Gesundheitshilfe, zur Stärkung der frühen Förderung und des Schutzes von Kindern unterstützt werden. Zweitens wurde ein *verbindliches Einladungs- und Erinnerungswesen (EEW) zu den pädiatrischen Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9* sowie ein *verbindliches Einladungswesen zur Jugendgesundheitsuntersuchung (J1)* eingeführt. Die Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes wird gem. § 11 LKindSchuG regelmäßig evaluiert. Die daraus resultierenden Ergebnisse bestätigen die Wirksamkeit und Wichtigkeit der Maßnahmen. So nehmen durch das verbindliche EEW jährlich rund 98 Prozent der Kinder und Jugendlichen an den Früherkennungsuntersuchungen teil. Im Folgenden sollen insbesondere der Aufbau der lokalen Netzwerke und die Entwicklung Früher Hilfen im letzten Jahrzehnt skizziert werden. Für weiterführende Ergebnisse zum EEW wird auf die jährlichen erscheinenden Monitoringberichte des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH verwiesen (vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2021, 2022a).

Das Gesetz überträgt die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke an die 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz. In den nachfolgenden Abschnitten werden die aktuellen, im Rahmen

der Evaluation des Landeskinderschutzgesetzes erhobenen Daten zu den seit 2009 geschaffenen Netzwerkstrukturen in den Gebietskörperschaften dargestellt.

Kernbefunde

Die lokalen Netzwerke haben sich in Rheinland-Pfalz als fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen etabliert: Die Strukturen der lokalen Netzwerke konnten seit dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit im Jahr 2008 kontinuierlich verstetigt und weiterentwickelt werden, was an der Struktur, den Arbeitsformen und Inhalten der Netzwerkarbeit deutlich wird.

Aus der Verstetigung der lokalen Netzwerke folgen gesteigerte Anforderungen an die Jugendämter, in deren Verantwortung Planung, Steuerung und Netzwerkkoordination liegen: Mit der Ausdifferenzierung der Strukturen und Aufgaben sind die Planung und Koordinierung der Netzwerke, die der Gesetzgeber dem Jugendamt übertragen hat (§ 3 Abs. 1 LKindSchuG), anspruchsvoller und komplexer geworden, wodurch sich auch das Profil der Netzwerkkoordination weiterentwickelt hat. Die Tätigkeiten des Aufgabenprofils können von den zuständigen Fachkräften im Jugendamt kaum „nebenher“ bewältigt werden, d. h. neben der eigentlichen Tätigkeit im ASD o. ä. Daher wurde die Netzwerkarbeit bzw. -koordination in vielen Jugendamtsbezirken an eine Organisationseinheit bzw. Stelle mit einem klaren diesbezüglichen Aufgabenprofil übertragen.

Im Jahr 2020 stand die Arbeit in den Netzwerken im Zeichen der COVID-19-Pandemie: Insbesondere der im Frühjahr 2020 verhängte Lockdown sowie die über das gesamte Jahr eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten führten dazu, dass sich Arbeits- und Kommunikationsstrukturen der Netzwerke erheblich verändern mussten. Netzwerkkonferenzen, Runde Tische und weitere Veranstaltungen der Netzwerkarbeit mussten

phasenweise verschoben oder abgesagt werden. Gerade zu Beginn der COVID-19-Pandemie stand bei Jugendämtern und Netzwerkpartnerinnen und -partnern nicht überall zeitnah die notwendige digitale Infrastruktur zur Verfügung, um die Arbeit im Netzwerk ins Digitale zu übertragen. Z. T. standen hier auch Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes im Wege. Diese Einschränkungen konnten im Verlaufe des Jahres 2020 jedoch weitgehend abgebaut werden.

Die Dynamik in den Netzwerken kam trotz der pandemiebedingten Einschränkungen nicht zum Erliegen. Trotz der großen Herausforderungen ist es vielerorts gelungen, auf die neuen Bedingungen zu reagieren und handlungsfähig zu bleiben: Im Berichtsjahr 2020 wurden in knapp einem Drittel der Jugendämter (31,7 %; 13 Kommunen) neue Arbeitsgruppen bzw. -kreise gebildet. Auch mit Blick auf die weiteren Aktivitäten ist es insgesamt trotz der schwierigen Rahmenbedingungen auch im Jahr 2020 gelungen, neue Projekte zu starten und durchzuführen, Produkte zu entwickeln, die eigene Arbeit öffentlichkeitswirksam vorzustellen und auch neue Strukturen aufzubauen.

Es ist eine Vielzahl von Institutionen und Diensten an den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz beteiligt, die Netzwerke zeichnen sich auch 2020 durch Multiprofessionalität und -institutionalität aus: Seit Beginn der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes und der Etablierung der Netzwerke beteiligt sich eine große Vielfalt an Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Handlungsfeldern, Einrichtungen und Diensten an den Netzwerken. Diese Vielfalt macht die Stärke der lokalen Netzwerke aus.

Die lokalen Netzwerke bearbeiten eine wachsende Anzahl an Themen und differenzieren sich weiter aus: Wichtige Themen waren gerade zu Beginn des Netzwerkaufbaus die Frühen Hilfen als zentraler Gegenstand der Netzwerkarbeit, außerdem die Themen Kinderschutzgesetz und Kindeswohlgefährdung, sowie das Kennenlernen der Netzwerkpartnerinnen und -partner und der regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote. Im Vergleich zu 2014 ist insbesondere das Interesse an der Schnittstelle des Jugendamts zu weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern gestiegen. Hier bildet sich die Notwendigkeit sowie die bereits eingetretene Vernetzung der Kinder- und Jugendhilfe mit angrenzenden Systemen wie Schule, Gesundheit oder auch der Behindertenhilfe ab.

Die im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung gestellten Fördermittel (§ 4 Abs. 2 LKindSchuG) werden weiterhin hauptsächlich zur Finanzierung von Personalressourcen im Jugendamt genutzt: Die erfolgreiche Etablierung und fortlaufende Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen erfordert eine verlässliche und kontinuierliche Koordination und Moderation der Zusammenarbeit im Netzwerk. Für diese müssen entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. 2020 konnten rund 23,0 Vollzeitäquivalente – insbesondere in der Netzwerkkoordination (17,8) – aus den Fördermitteln finanziert werden.

Tabelle 9 Datenübersicht zu Struktur und Aktivitäten der lokalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen im Jahresvergleich in Rheinland-Pfalz (Auswertungen aus dem Monitoring zum Landeskinderschutzgesetz)⁶¹

		2014	2020
A	Teilnehmende bei den Netzwerkkonferenzen in RLP		
	durchschnittliche Anzahl der Teilnehmenden	107	93
B	Die am häufigsten vertretenen Akteurinnen und Akteure in den lokalen Netzwerken (Angaben in absoluter Anzahl der Netzwerke)		
	Familienhebammen	40	41
	Gesundheitsamt	41	41
	Träger von Angeboten und Diensten der Hilfen zur Erziehung	38	41
	Kitas	39	41
	Schwangerenberatungsstellen	40	39
	Schulen	38	38
C	Die am häufigsten bearbeiteten Themen der Netzwerkarbeit (Angaben in absoluter Anzahl der Netzwerke)		
	Frühe Hilfen	39	35
	Kindeswohlgefährdung (Begriffsklärung, Meldeverfahren etc.)	34	32
	Vorstellung reg. Beratungs- und Unterstützungsangebote	33	31
	Ziele und Aufgaben für weitere Netzwerkarbeit	35	31
	Schnittstelle Jugendamt und weitere Kooperationspartnerinnen und -partner	27	26
	Aufgabe, Organisation, Angebote des Jugendamtes	31	26
D	Wofür wurden die Gelder zur Umsetzung des LKindSchuG eingesetzt? (Angaben in Prozent der gesamten eingesetzten Mittel)		
	Personalmittel im Jugendamt	85,4 %	78,3 %
	Förderung konkreter Projekte	5,7 %	10,8 %
	Infrastrukturkosten für die Netzwerkarbeit	2,6 %	3,8 %
	Qualifizierungsmaßnahmen, Fortbildung	2,5 %	1,1 %
	Mittel für Personal bei freien Trägern	0,8 %	1,7 %
	Sonstiges	3,1 %	4,3 %

61 Da die Daten des Monitorings zwischen den einzelnen Berichtsjahren eine hohe Konstanz aufweisen, wurde für den Zeitvergleich ein größerer Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Die Struktur der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz in Rheinland-Pfalz

Die lokalen Netzwerke haben sich in Rheinland-Pfalz als fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen etabliert

Die Strukturen der lokalen Netzwerke konnten seit dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit im Jahr 2008 kontinuierlich verstetigt und weiterentwickelt werden. Die Etablierung und Ausdifferenzierung der Netzwerke wird an der Struktur, den Arbeitsformen und Inhalten der Netzwerkarbeit deutlich. Entsprechend dem regionalen Bedarf setzen die Jugendämter dabei zunehmend individuelle Akzente. 2020 sind die lokalen Netzwerke Kinderschutz in 35 Kommunen stadt-/landkreisweit strukturiert; 23 Kommunen weisen alternativ oder ergänzend gemeinsame Netzwerke mit Nachbarkommunen – also stadt- bzw. landkreisübergreifende Netzwerke auf. 37 Jugendämter arbeiten 2020 zudem in themenspezifischen Arbeitsgruppen, 34 haben zielgruppenspezifische Arbeitsgruppen eingerichtet. Stadtteilbezogene Arbeitskreise, Runde Tische etc. und Arbeitskreise in Verbandsgemeinden bzw. größeren Sozialräumen wurden 2020 in 24 bzw. 26 Netzwerken organisiert.

Die Vielfalt an Aufgaben der lokalen Netzwerke hat über die Jahre kontinuierlich zugenommen. Von den zuständigen Fachkräften werden neben der(den) jährlich stattfindenden Netzwerkkonferenz(en) eine Vielzahl verschiedener Aktivitäten, Angebote und Maßnahmen initiiert, die teils stadtteilbezogen, teils auf der Ebene von Verbandsgemeinden oder größeren Sozialräumen durchgeführt werden.

Aus der Verstetigung der lokalen Netzwerke folgen gesteigerte Anforderungen an die Jugendämter, in deren Verantwortung Planung, Steuerung und Netzwerkkoordination liegen

► **A in Tabelle 9** | Vor allem die jährlich stattfindenden Netzwerkkonferenzen werden von den Fachkräften der Jugendämter als Höhepunkte der Netzwerkarbeit benannt. 2020 nahmen im Durchschnitt 93 Personen an den Netzwerkkonferenzen teil, in den Jahren davor lag der Mittelwert meist zwischen 100 und 130 Personen. Die Netzwerkkonferenzen zielen als eigenständiges Instrument der Netzwerkarbeit vor allem auf Information und Fortbildung zu relevanten Themen im Feld der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes und fungieren gleichzeitig als Plattform, um Themen und Ergebnisse der Netzwerkarbeit einer breiteren (Fach-)Öffentlichkeit zu präsentieren. Wichtig ist auch ihre Funktion als Forum für den Austausch mit Netzwerkpartnerinnen und -partnern, Wissenschaft und Praxis. Die Erarbeitung von Vereinbarungen und Verfahrensweisen oder die Entwicklung von Konzepten erfolgt eher in kleineren, zeitlich dichteren Arbeitszusammenhängen, die inzwischen nahezu überall aufgebaut worden sind. Die entstandenen vielfältigen Arbeitsstrukturen dokumentieren die Weiterentwicklung der lokalen Netzwerke von losen Vernetzungs- zu konkreten Arbeitszusammenhängen im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen.

Mit der Ausdifferenzierung der Strukturen und Aufgaben sind die Planung und Koordinierung der Netzwerke, die der Gesetzgeber dem Jugendamt übertragen hat (§ 3 Abs. 1 LKindSchuG), anspruchsvoller und komplexer geworden, wodurch sich auch das Profil der Netzwerkkoordination weiterentwickelt hat. Aktuell gehören zu den zentralen Aufgaben der Netzwerkkoordination insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Netzwerkkonferenzen und weiterer kleiner Veranstaltungsformen (Fachtage, Fortbildungsveranstaltungen u. ä.), die Steuerung der Arbeitsgruppen und

sozialräumlichen Netzwerke sowie die Kommunikation der Ergebnisse der Netzwerkarbeit in politischen Gremien oder anderen Settings. Die Tätigkeiten des Aufgabenprofils können von den zuständigen Fachkräften im Jugendamt kaum „nebenher“ bewältigt werden, d. h. neben der eigentlichen Tätigkeit im ASD o. ä. Daher wurde die Netzwerkarbeit bzw. -koordination in vielen Jugendamtsbezirken an eine Organisationseinheit

bzw. Stelle mit einem klaren diesbezüglichen Aufgabenprofil übertragen. Die Daten im Berichtsjahr 2020 belegen, dass die Mehrzahl der Jugendämter einen Spezialdienst „Kinderschutz/Netzwerkkoordination“ eingerichtet hat: 2020 wurden in 36 Jugendämtern Stellen im Bereich der Netzwerkkoordination aus den Mitteln des Landeskinder-schutzgesetzes finanziert.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Arbeit der lokalen Netzwerke

Im Jahr 2020 stand die Arbeit in den Netzwerken im Zeichen der COVID-19-Pandemie

Wie in allen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe standen die Jugendämter 2020 vor der Herausforderung, auch die lokale Netzwerkarbeit unter Pandemiebedingungen fortzuführen. Im Monitoring nutzten daher 32 Jugendämter (89,0 %) das offene Textfeld „sonstige Probleme bzw. Schwierigkeiten“ dafür, die Einflüsse der COVID-19-Pandemie auf ihre Arbeit zu beschreiben. Darüber gerieten andere Herausforderungen wie die Gewinnung und Motivation der Netzwerkpartnerinnen und -partner (22 Jugendämter) und/oder mangelnde zeitliche Ressourcen für eine regelmäßige Beteiligung (zehn Jugendämter) in den Hintergrund. Insbesondere der im Frühjahr 2020 verhängte Lockdown sowie die über das gesamte Jahr eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten führten dazu, dass sich Arbeits- und Kommunikationsstrukturen erheblich verändern mussten. Netzwerkkonferenzen, Runde Tische und weitere Veranstaltungen der Netzwerkarbeit mussten verschoben, abgesagt oder ins Digitale übertragen werden. Auch die kleineren Arbeitszusammenhänge wie Arbeitskreise und -gruppen waren pandemiebedingt gezwungen, ihre Arbeit (zumindest zeitweise) zu pausieren.

Entsprechend gestaltete sich auch der Austausch mit den Netzwerkpartnerinnen und -partner schwierig. So war beispielsweise der Kontakt zum Teil nur sehr eingeschränkt und über weite Strecken ausschließlich digital möglich. Die

zuständigen Kolleginnen und Kollegen gaben an, dass insbesondere Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, die sich zeitweise im Lockdown befanden, nur schwer erreicht und über ggf. stattfindende Angebote informiert werden konnten. Mancherorts geriet die Netzwerkarbeit in den Hintergrund, da viele Partnerinnen und Partner damit befasst waren, personelle Ausfälle auszugleichen, Strukturen anzupassen und die Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Gerade zu Beginn der COVID-19-Pandemie stand bei Jugendämtern und Netzwerkpartnerinnen und -partnern nicht überall zeitnah die notwendige digitale Infrastruktur zur Verfügung, um die Arbeit im Netzwerk ins Digitale zu übertragen. Z. T. standen hier auch Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes im Wege. Diese Einschränkungen konnten im Verlaufe des Jahres 2020 weitgehend abgebaut werden. Dennoch schlägt sich die eingeschränkte Infrastruktur und das Gebundensein auch der Netzwerkpartnerinnen und -partner im Krisenmanagement auf die Anzahl der im Berichtsjahr 2020 durchgeführten Netzwerkkonferenzen durch: So gaben 31 Jugendämter an, dass die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Maßnahmen der Durchführung einer Netzwerkkonferenz entgegenstanden. In zehn Jugendamtsbezirken fanden trotz der Einschränkungen Netzwerkkonferenzen statt, zum Teil wurden diese als Online-Veranstaltung organisiert und digital durchgeführt, oder die Zahl der Teilnehmenden wurde – den Pandemie-Vorgaben entsprechend – reduziert.

In der Regel wurde geplant, die ausgefallenen Netzwerkkonferenzen im Jahr 2021 nachzuholen, was in großer Mehrheit auch gelungen ist. Die Ergebnisse der Netzwerkarbeit fanden im Jahr 2020 in 20 Jugendämtern Eingang in fachpolitische Gremien und wurden insbesondere in Jugendhilfeausschüssen, die i. d. R. schon 2020 erfolgreich ins Digitale übertragen wurden, aufgegriffen.

Die Dynamik in den Netzwerken kam trotz der pandemiebedingten Einschränkungen nicht zum Erliegen. Trotz der großen Herausforderungen ist es vielerorts gelungen, auf die neuen Bedingungen zu reagieren und handlungsfähig zu bleiben

Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen verzeichnen die Netzwerke auch 2020 Aktivität. Im Berichtsjahr 2020 wurden in knapp einem Drittel der Jugendämter (31,7 %; 13 Kommunen) neue Arbeitsgruppen bzw. -kreise gebildet. Darüber hinaus wurden in 26 Jugendämtern Angebote und Maßnahmen der Netzwerke ausgebaut und/oder neu initiiert. Am häufigsten bezieht sich dieser Auf- und Ausbau auf Angebote, die einen Überblick über familienunterstützende Leistungen geben (wie z.B. Flyer, Datenbanken) (69,2 %; 18 Kommunen) sowie die Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterialien für die Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen (57,7 %; 15 Kommunen). Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle Familien und/oder für Familien in Problemlagen wurden in 11 bzw. 12 Jugendämtern neu geschaffen. Ebenso häufig wurden Fortbildungen für sozialpädagogische Fachkräfte initiiert (42,3 %; 11 Kommunen).

Die Fachkräfte der Netzwerke haben im Rahmen des Monitorings die Möglichkeit, Stolpersteine/Schwierigkeiten und Highlights der Netzwerkarbeit zu benennen. So berichten auch im Jahr 2020 22 Jugendämter von besonderen Highlights in ihrer Netzwerkarbeit. Die beschriebenen Highlights beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte: Am häufigsten wird auf die erfolgreiche Übertragung der Arbeit ins Digitale verwiesen. So fanden Netzwerkkonferenzen, Fachtage sowie die Arbeit der Arbeitsgruppen und -kreise online statt; z. T. konnten auch Online-Schulungen angeboten werden. Die Jugendämter berichten hier trotz des geänderten Formates von großer Resonanz und positiven Rückmeldungen. Der Austauschbedarf zur Zusammenarbeit in Corona-Zeiten erwies sich als hoch und lieferte mancherorts auch ganz neue Impulse⁶². Darüber hinaus werden verschiedene Angebote beschrieben, die im Jahr 2020 neu geschaffen wurden – auch und vor allem, um sowohl die Familien als auch die Netzwerkpartnerinnen und -partner in den Phasen des Lockdowns zu unterstützen.

Somit ist es insgesamt trotz der schwierigen Rahmenbedingungen auch im Jahr 2020 einem Großteil der Jugendämter gelungen, neue Projekte zu starten und durchzuführen, Produkte zu entwickeln, die eigene Arbeit öffentlichkeitswirksam vorzustellen und neue Strukturen aufzubauen. Insgesamt bewerten die Jugendämter die Arbeit der Netzwerke fortwährend als (sehr) gut, auch im Pandemiejahr 2020.

62 Vgl. ausführliche Beispiele im Monitoringbericht 2020, de Paz Martínez & Kühnel 2022a: 28.

Akteurinnen und Akteure sowie Themen der lokalen Netzwerke

Es ist eine Vielzahl von Institutionen und Diensten an den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz beteiligt, die Netzwerke zeichnen sich auch 2020 durch Multiprofessionalität und -institutionalität aus

► **B in Tabelle 9** | Leistungsbereichsübergreifende Netzwerkstrukturen sind zur Ausgestaltung eines aktiven Kinderschutzes und bedarfsgerechter Früher Hilfen zentral. Dabei sollen die lokalen Netzwerke alle relevanten Akteurinnen und Akteure im Bereich des Kinderschutzes einbinden und ihre Zusammenarbeit fördern. Seit Beginn der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes und der Etablierung der Netzwerke beteiligt sich eine große Vielfalt an Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Handlungsfeldern, Einrichtungen und Diensten an den Netzwerken (vgl. Grafik 9.1). Diese Vielfalt macht die Stärke der lokalen Netzwerke aus. Insbesondere die Beteiligung von Professionen und Institutionen aus dem Bereich der Gesundheitshilfe hat sich im Verlauf des Monitorings sehr positiv entwickelt, stellt aber gleichzeitig in der Einschätzung der Fachkräfte eine der großen Herausforderungen der Netzwerkarbeit und somit eine „Daueraufgabe“ dar.

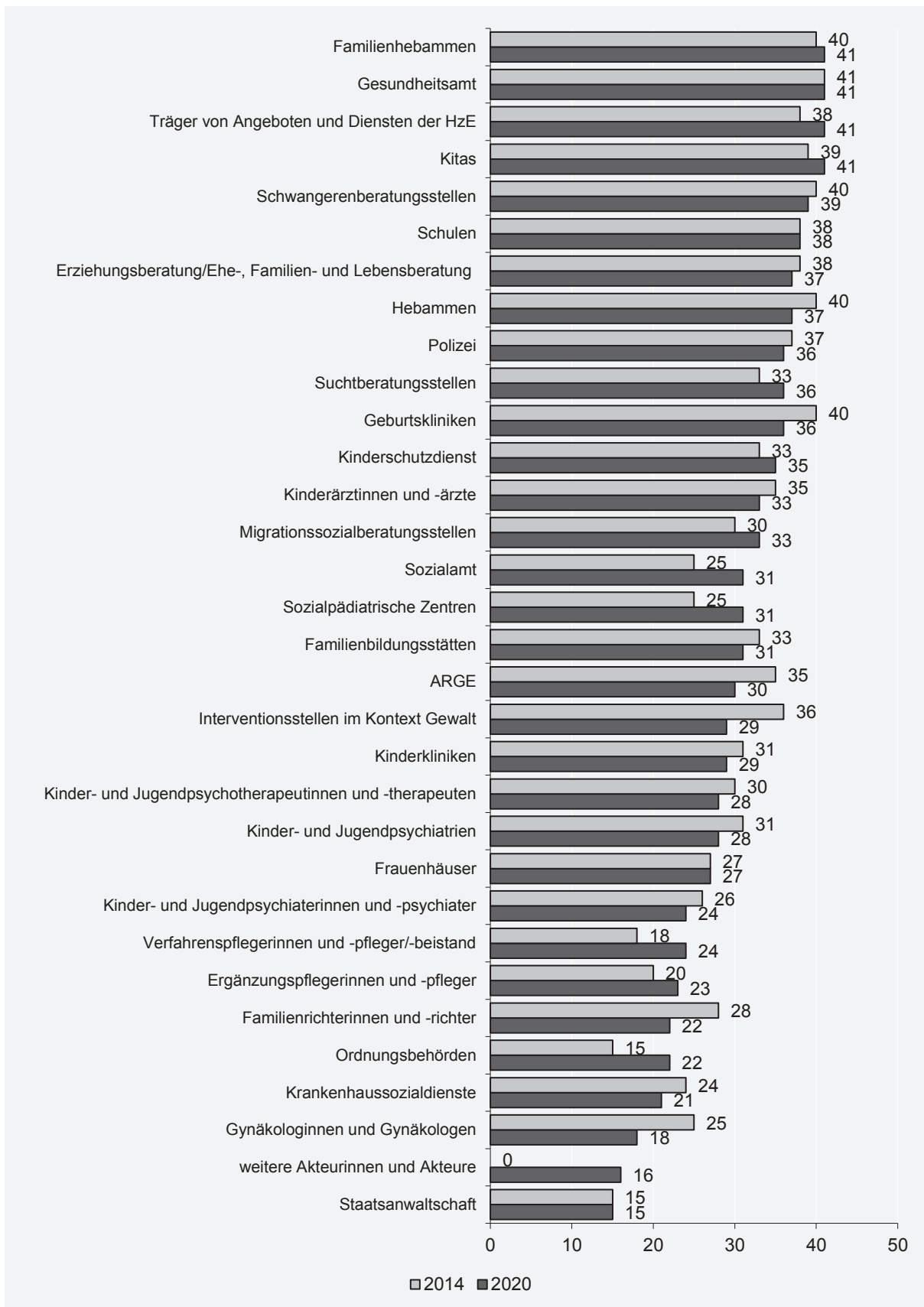
Auch die teilnehmenden Akteurinnen und Akteure sind in Bewegung, es kommen jährlich einzelne neue hinzu, andere scheiden aus. Damit reagieren die Netzwerke in ihrer Zusammensetzung auf individuelle lokale Bedarfslagen und verändern sich je nach Zielgruppen und Themen vor Ort. Im Jahr 2020 waren Gesundheitsämter und Familienhebammen in den lokalen Netzwerken sämtlicher Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz (41) vertreten. Die Einbindung der Gesundheitshilfe ist somit über die Jahre gut gelungen. Das gleiche zeigt sich für Träger von Angeboten und Diensten der Hilfen zur Erziehung und für Kitas.

Der Vergleich der Jahre 2014 und 2020 zeigt, dass die Teilnahme der Akteurinnen und Akteure, die bereits 2014 in fast allen Netzwerken vertreten waren, etwa gleichbleibend hoch ist.

Dazu gehören z. B. Kindertageseinrichtungen, Familienhebammen und Gesundheitsämter. Bei anderen Akteurinnen und Akteuren konnte die Teilnahme im Laufe der Jahre deutlich gesteigert werden, z. B. Träger von Angeboten und Diensten der Hilfen zur Erziehung, Sucht- und Migrationsberatungsstellen, auch Sozialämter und Sozialpädiatrische Zentren sind häufiger beteiligt. Andere Akteurinnen und Akteure sind 2020 seltener beteiligt, was gegebenenfalls zum Teil auf die coronabedingten Einschränkungen zurückgeführt werden kann, gleichwohl im weiteren Verlauf gut zu beobachten ist, damit diese wichtigen Partnerinnen und Partner nicht verloren gehen (z. B. Hebammen, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Familienrichterinnen und -richter). Diese Daten aus dem aktuellen Monitoring verweisen, wie auch schon in der Vergangenheit (vgl. Müller & de Paz Martínez 2020), auf die anhaltende Herausforderung, insbesondere die niedergelassenen Kinderärztinnen und -ärzte, Gynäkologinnen und Gynäkologen, aber auch Kolleginnen und Kollegen aus anderen Systemen einzubinden. Dank des Programms Guter Start ins Kinderleben sind insgesamt auch die Geburtskliniken gut eingebunden (in 36 Netzwerken). Ihre Teilnahme hat sich seit 2014 verringert, was damit zu tun hat, dass an manchen Orten Geburtskliniken geschlossen oder zusammengelegt wurden.

Insgesamt bleibt die Gewinnung und Motivation der Netzwerkpartnerinnen und -partner mit dem Ziel der Aufrechterhaltung und Verstetigung eines lebendigen Netzwerks eine anspruchsvolle Daueraufgabe.

Grafik 9.1 Anzahl der Jugendamtsbezirke, in denen die Akteurinnen und Akteure dem lokalen Netzwerk angehören, im Vergleich der Jahre 2014 und 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)



Die lokalen Netzwerke bearbeiten eine wachsende Anzahl an Themen und differenzieren sich weiter aus

► **C in Tabelle 9** | Im Verlauf des letzten Jahrzehnts haben die Akteurinnen und Akteure im Rahmen der gemeinsamen Netzwerkarbeit viele gemeinsame Formate und Angebote geschaffen und durchgeführt. Wichtige Themen waren gerade zu Beginn des Netzwerkaufbaus die Frühen Hilfen als zentraler Gegenstand der Netzwerkarbeit, außerdem die Themen Kinderschutzgesetz und Kindeswohlgefährdung sowie das Kennenlernen der Netzwerkpartnerinnen und -partner und der regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote (vgl. Müller & de Paz Martínez 2020: 44).

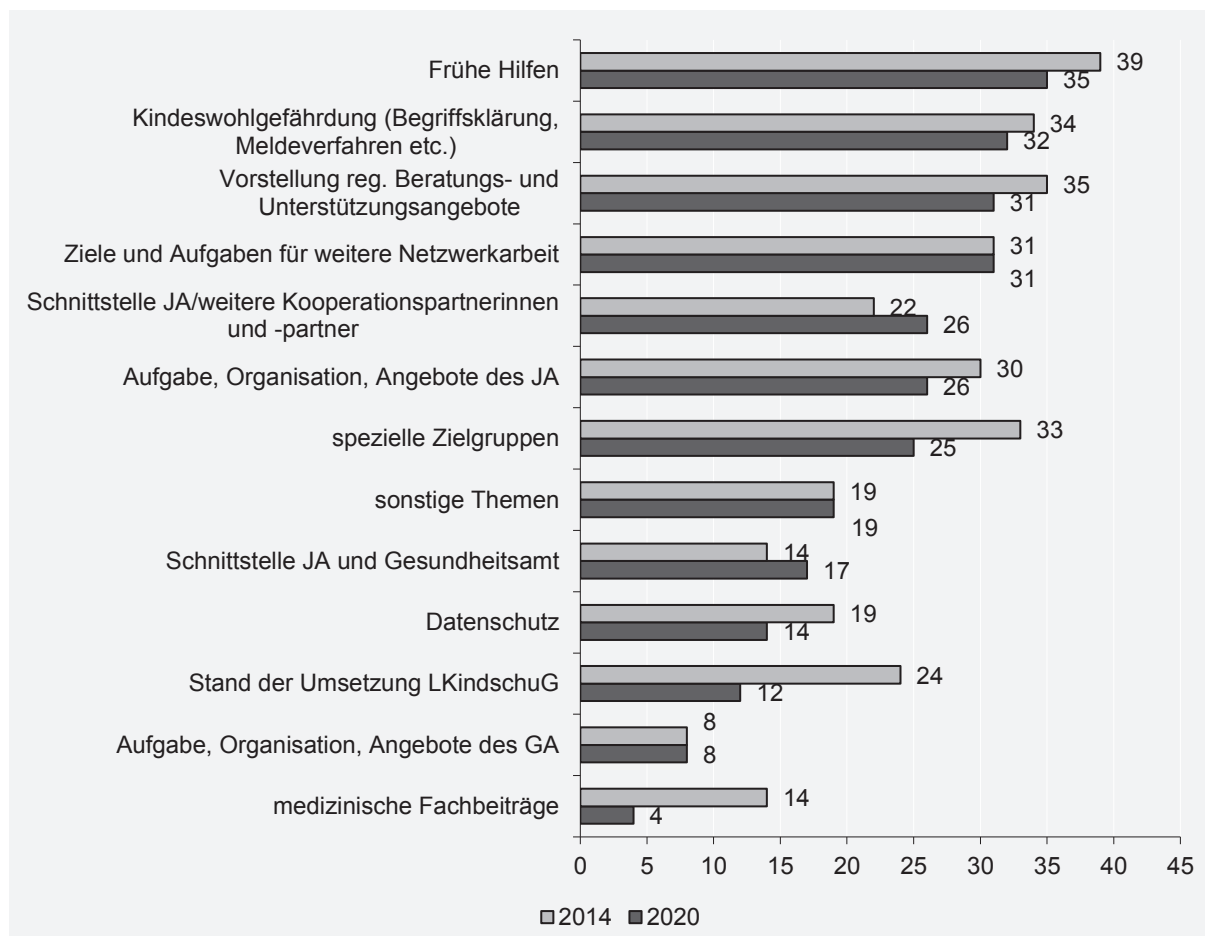
Auch 2020 sind weiterhin die Themen Frühen Hilfen (35 Netzwerke) und Kindeswohlgefährdung (Begriffsklärung, Meldeverfahren etc.) (32 Netzwerke) inhaltliche Schwerpunkte der Netzwerkkonferenzen und sonstigen Arbeitszusammenhänge (vgl. Grafik 9.2). Auch die Vorstellung regionaler Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie das Thema Ziele und Aufgaben für die weitere Netzwerkarbeit war in jeweils 31 Netzwerken wichtig. Auch an den Schnittstellen zwischen Jugendamt und weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern sowie an den Aufgaben, der Organisation und den Angeboten des Jugendamts wurde im Jahr 2020 weitergearbeitet (je 26 Netzwerke). 25 Netzwerke nahmen im Jahr 2020 spezielle Zielgruppen in den Blick.

Daneben wurden in 19 Netzwerken (auch) vielfältige „sonstige“ Themen bearbeitet. Hier beschäftigten die Fachkräfte im Jahr 2020 insbesondere Fragen rund um die COVID-19-Pandemie. Zum einen technische und organisatorische Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe im Rahmen der aufgrund der COVID-19-Pandemie verhängten Einschränkungen, um eine Weiterführung der Netzwerkarbeit unter diesen neuen Bedingungen zu ermöglichen. Zum anderen wurden Veränderungen in den Problemlagen der Zielgruppen durch die COVID-19-Pandemie (z. B. Gewalt in engen sozialen Beziehungen/Kindeswohlgefährdung) und damit einhergehende notwendige Anpassungen der

Hilfsangebote thematisiert (vgl. dazu auch de Paz Martínez et al. 2021a, b). Neben dem dominierenden Pandemie-Thema wurden bei „sonstige Themen“ weitere inhaltliche Schwerpunkte und spezielle Zielgruppen bearbeitet (z. B. Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern, Integrationshilfen (Voraussetzungen, Antragsstellung, Aufgabengebiet), sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, sozial-emotionale Beeinträchtigung bei Kindern und Jugendlichen in Folge massiven frühkindlichen Stresserlebens, Trennung und Scheidung sowie deren Auswirkungen auf Kinder, Förderung der Kindergesundheit). Bearbeitet wurden auch methodische Fragestellungen ((interdisziplinäre) Qualitätszirkel und Fallbesprechungen, Kommunikation und Gesprächsführung in schwierigen Situationen). Jeweils ein Netzwerk beschäftigte sich mit dem BTHG und der Hebammenversorgung in der Region.

Im Vergleich zu 2014 ist insbesondere das Interesse an der Schnittstelle Jugendamt zu weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern gestiegen. Hier bildet sich die Notwendigkeit und auch bereits eingetretene Vernetzung der Kinder- und Jugendhilfe mit angrenzenden Systemen wie Schule, Gesundheit oder auch der Behindertenhilfe ab. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahrzehnten zu einem zentralen Akteur für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geworden. Zunehmend arbeitet und wirkt sie an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sind, mit wichtigen gesellschaftlichen Institutionen und Personen zusammen. Die Ausgestaltung der Schnittstellen ist politisch, fachlich und organisatorisch anspruchsvoll. Trotz weitgehend identischer Zielgruppen erschweren unterschiedliche Perspektiven, gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeiten, Aufgaben und Funktionen die Netzwerkarbeit. Die Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz sind in diesem Sinne in Rheinland-Pfalz Vorreiter für die anstehenden Herausforderungen der weiteren Vernetzung auch über das Thema Kinderschutz hinaus, verfügen bereits über jahrelange Erfahrung und können daher wichtige Impulse für die Entwicklung innovativer Strategien für die Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus angrenzenden Systemen geben.

Grafik 9.2 Anzahl der Jugendamtsbezirke in denen die Themen in den Netzwerkkonferenzen und Arbeitsgruppen bearbeitet wurden im Vergleich der Jahre 2014 und 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)



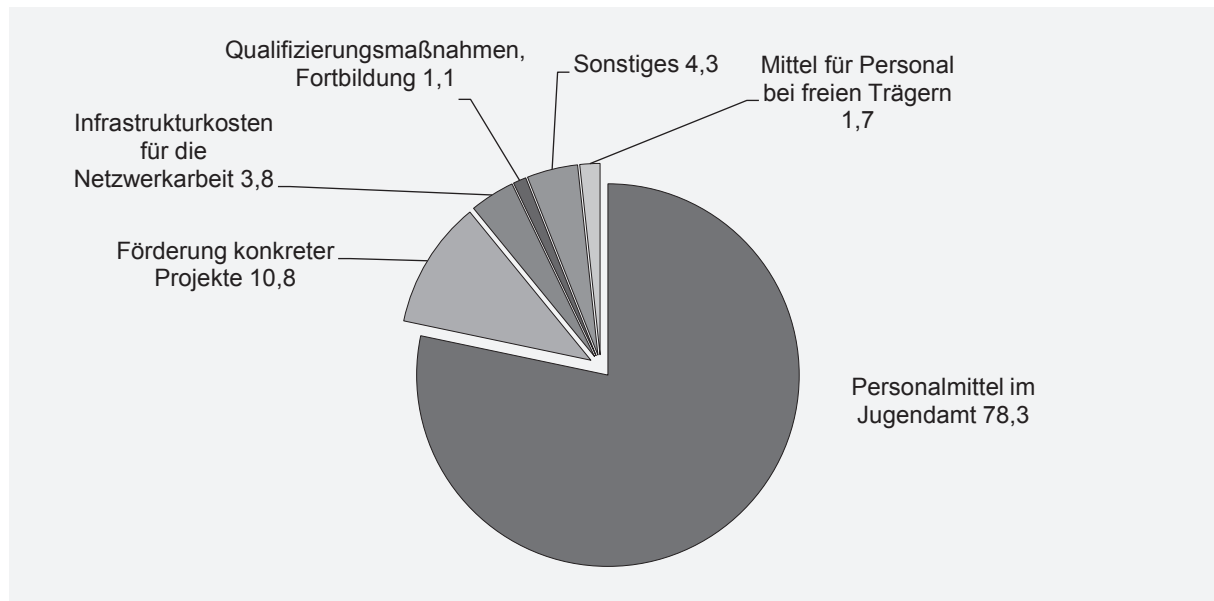
Finanzierung der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz

Die im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung gestellten Fördermittel (§ 4 Abs. 2 LKindSchuG) werden weiterhin hauptsächlich zur Finanzierung von Personalressourcen im Jugendamt genutzt

► **D in Tabelle 9** | Die erfolgreiche Etablierung und fortlaufende Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen erfordert eine verlässliche und kontinuierliche Koordination und Moderation der Zusammenarbeit im Netzwerk. Für diese müssen entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Wie auch schon in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2020 daher die zur Verfügung gestellten Mittel von den Jugendämtern hauptsächlich für Personalmittel aufgewendet (78,3 % der finanziellen Mittel). In 38 der 41 Jugendämter wurden Personalstellen im Jugendamt aus Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes finanziert. Dabei konnten rund 23,0 Vollzeitäquivalente – insbesondere in der Netzwerkkoordination (17,8) – finanziert werden.

Grafik 9.3 Verteilung der Mittel zur Umsetzung des LKindSchuG im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz⁶³ (in Prozent)



Ausblick

Die Ergebnisse aus dem Monitoring zum Landeskinderschutzgesetz des Jahres 2020 verweisen zusammenfassend darauf, dass beide Bausteine – das Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen sowie der Auf- und Ausbaus lokaler Netzwerke – erfolgreich umgesetzt werden konnten und die Verfahren und Strukturen fest etabliert sind. So zeigt sich hinsichtlich des Aufbaus der lokalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen eine hohe Kontinuität der Ergebnisse im Zeitverlauf. Die gut etablierten und lebendigen Strukturen der Netzwerke konnten auch unter pandemiebedingten Einschränkungen fortgeführt werden.

Bei der weiteren Ausgestaltung der lokalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen gilt es, insbesondere die bereits erreichte Kooperation und Zusammenarbeit der Einrichtungen und Dienste in der Jugend- und Gesundheitshilfe zu festigen und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass sich eine Reihe neuer Vernetzungsaufgaben mit angrenzenden Systemen

stellen, so auch im Bereich Schule oder mit Blick auf die inklusive Kinder- und Jugendhilfe Kooperationen mit der Eingliederungshilfe und den Sozialämtern auf den Weg zu bringen sind. Die Netzwerkarbeit ermöglicht bzw. erleichtert es den Fachkräften der Jugend- und Gesundheitshilfe, aber auch aus den benannten und weiteren angrenzenden Bereichen, in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen miteinander in den fachlichen Austausch zu treten und Fragen des Kinderschutzes sowie der Frühen Hilfen gemeinsam zu bearbeiten. Mit dem neuen Förderschwerpunkt „Kinder psychisch und sucherkrankter Eltern“ erweitern die Netzwerke den Kreis ihrer Zielgruppen.

Mit Blick auf das KJSG und die daraus resultierenden Anforderungen an die inklusive Kinder- und Jugendhilfe stellen sich weitere Themen und Aufgaben für die Netzwerke, z. B. rund um Fragen des Kinderschutzes im Kontext von Behinderung (vgl. Bange 2020). So ist mit dem im Juni 2021 in Kraft getretenen KJSG die Zusammenführung

⁶³ Die Daten beziehen sich auf Angaben von 40 Jugendämtern.

der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und SGB IX vorgesehen. In einem dreistufigen Reformprozess sollen bis 2028 alle Leistungen für junge Menschen – unabhängig ob mit oder ohne Behinderung – in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe überführt werden (vgl. Beckmann & Lohse 2021). Damit wird spätestens 2028 eine nicht unerhebliche Zahl junger Menschen in die Zuständigkeit der Jugendhilfe wechseln, über die aktuell noch wenig bekannt ist.

Ein weiterer Schwerpunkt des KJSG ist die Stärkung und Betonung der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. ebd). Auch hier stellen sich Anforderungen an die Ausgestaltung der Netzwerkarbeit, beispielsweise durch die Ansprache neuer Akteurinnen und Akteure, die bislang wenig beachtet wurden. Dazu gehören z. B. Selbstvertretungen von Eltern (z. B. Stadt-/Kreiselternbeirat, Elternausschüsse/-vertretungen von Kindertageseinrichtungen), Selbstvertretungen junger Menschen (z. B. Schülerinnen- und Schülervertretungen, Jugendbeiräte, Zusammenschlüsse von Care Leaverinnen und Care Leavern), Kinderbeauftragte und Ehrenamts-, Freiwilligendienste/Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen. Im erweiterten Erhebungsinstrument des Monitorings zum Landeskinderschutzgesetz (Netzwerkbogen) werden neben diesen viele neue Partnerinnen und Partner abgefragt, so dass ab 2021 nachgezeichnet werden kann, in wie vielen Kommunen die zuvor benannten Akteurinnen und Akteure und Selbstvertretungen an der Netzwerkarbeit beteiligt werden bzw. wie sich ihre Beteiligung entsprechend den Vorgaben des KJSG in den kommenden Jahren entwickelt.

Gemeinsame thematische Bezugspunkte der Akteurinnen und Akteure in den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz sind weiterhin das gesunde Aufwachsen und die gesunde Entwicklung der Kinder sowie die Stärkung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen der Eltern. Zur Erreichung beider Ziele leisten sowohl das Verfahren des Einladungs- und Erinnerungswesens mit den Früherkennungsuntersuchungen als auch die Arbeit der lokalen Netzwerke Kinderschutz seit über zehn Jahren einen wichtigen Beitrag. Dieser Beitrag wird auch gerade vor dem Hintergrund der Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Familien durch die COVID-19-Pandemie nochmals bedeutsamer.

10. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung.....	231
Kernbefunde	233
Quantitative Entwicklung und Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz.....	237
Meldende Personen und Institutionen in Rheinland-Pfalz.....	242
Betroffene von Gefährdungseinschätzungen nach Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund.....	244
Merkmale der Lebenssituation betroffener Familien in Rheinland-Pfalz: familiäre Lebensform, Einkommen, Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt.....	248
Junge Menschen mit Behinderung im Kinderschutz	250
Ausblick.....	251

Thematische Hinführung

Die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist eine der zentralen Aufgaben der Jugendämter in Deutschland. Entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen das natürliche Recht der Eltern. Dieses Recht verpflichtet Eltern zugleich, für den Schutz ihrer Kinder Sorge zu tragen (vgl. Wiesner 2006). Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, darüber zu wachen, dass Eltern dieser Verantwortung nachkommen. Hierin begründet sich das sogenannte „staatliche Wächteramt“. Die Kinder- und Jugendhilfe kommt ins Spiel, wenn es den Eltern aus unterschiedlichsten Gründen nicht gelingt, ihrer „Elternverantwortung“ gerecht zu werden. Sie stellt geeignete Hilfen zur Verfügung, um Eltern zu befähigen, ihre Erziehungsverantwortung (wieder) angemessen wahrnehmen zu können. Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und sich ein Verdacht bestätigt, greift der öffentliche Jugendhilfeträger aufgrund seiner Garantspflicht durch Ge- und Verbote und geeignete Interventionsstrategien in das Elternrecht ein. Der Schutzauftrag unterscheidet die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe von allen anderen Sozialleistungsträgern (vgl. ebd.: 9, 14).

Im Jahr 2020 erreichten die 559 Jugendämter bundesweit etwa 195.000 Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen (Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch) von Personen aus dem Umfeld der jungen Menschen oder Institutionen wie beispielsweise Schule, Kita oder Polizei, denen die Fachkräfte in den Sozialen Diensten zeitnah und prioritär nachgehen. Der (intervenierende) Kinderschutz rund um den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist dabei zunächst ein sehr kleiner Ausschnitt der vielfältigen Jugendamtsarbeit, gleichwohl gehört er zu den schwierigsten, anspruchsvollsten und folgenreichsten Kernaufgaben (vgl. Kindler et al. 2006; Schader 2012). Der Anwendungsbereich für den Paragraphen 8a SGB VIII ist eröffnet, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls

eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte sind begründete Vermutungen, konkrete, ernst zu nehmende Hinweise oder Sorgen, dass ein Kind gefährdet sein könnte. Dabei muss nicht bereits nachgewiesen sein, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die konkrete Vermutung ist ausreichend (vgl. Münder et al. 2019: 122 ff.). Mit Bekanntwerden solcher gewichtigen Anhaltspunkte beim Jugendamt wird der Schutzauftrag aktiviert. Die Fachkräfte des Jugendamtes sind dann verpflichtet, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten und der jungen Menschen sowie gegebenenfalls weiterer Institutionen und Personen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (vgl. ebd.). Wenn die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zu der Einschätzung gelangen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat das Anbieten geeigneter und notwendiger Hilfen Vorrang vor einem Eingriff in Elternrechte (z. B. in Form eines gemeinsam erarbeiteten Schutzplans) (vgl. ebd.). Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, und die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB ist erreicht, sind weitere Schritte möglich und erforderlich.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde bereits im Jahr 2005 der Schutzauftrag der Jugendämter präziser definiert sowie die Mitverantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten deutlicher herausgestellt: In § 8a SGB VIII werden die benannten Verfahrensschritte im Anschluss an eine Mitteilung oder Hinweise über eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls geregelt, sowohl für das Jugendamt als auch für freie Träger. Die gesetzliche Neuregelung konnte einen Qualifizierungsschub bewirken, sodass die Kinder- und Jugendhilfe und die weiteren involvierten Akteurinnen und Akteure deutlicher als zuvor Empfehlungen und Richtlinien für ein abgestimmtes, standardisiertes fachliches Handeln in Fällen von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen entwickeln konnten. Vielerorts konnte im Rahmen

von § 8a SGB VIII-Vereinbarungen oder „Analog-8a-Vereinbarungen“ (z. B. in Schulen) ein tragfähiges Kinderschutzmanagement im Zusammenwirken mit anderen Trägern, Diensten und auch Akteurinnen und Akteuren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut werden. Durch die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 konnte der Schutzauftrag der freien Träger in einer Novellierung des § 8a SGB VIII weiter konkretisiert werden. Zudem wurde eine Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik eingeführt: Seit 2012 gibt es eine bundesweite Pflichtstatistik zu den in den Jugendämtern durchgeführten Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII. Im Rahmen des im Jahr 2021 verabschiedeten Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurden weitere rechtliche Änderungen auch zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes vorgenommen. Dabei wird u. a. die Zusammenarbeit an den Schnittstellen weiter verbessert (vgl. Beckmann & Lohse 2021: 1 ff.).

Das jährliche Monitoring zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII ist in Rheinland-Pfalz im Kontext des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ bereits seit 2010 als Bestandteil von Qualitätsentwicklung im Kinderschutz fest verankert.⁶⁴ Das Monitoring zu den § 8a SGB VIII-Verfahren dient der Schaffung einer systematischen Wissensbasis als Grundlage für eine weitere vertiefende Analyse in der Fachpraxis und kann vor Ort fachliche Weiterentwicklungen anstoßen. Durch das Monitoring der „§ 8a SGB VIII-Statistik“ ergeben sich daher Chancen für die konkrete Evaluation und Weiterentwicklung der Arbeit vor Ort in den Kommunen und landesweit. So lassen sich das Meldeverhalten der Bevölkerung, der Umgang mit

Gefährdungsmeldungen in der Praxis der Jugendämter und die Lebenssituation und Merkmale der betroffenen jungen Menschen sowie aktuelle Entwicklungen zeitnah untersuchen und empirisch fundieren.

Durch das jährliche Monitoring war es zudem möglich, auch die Entwicklungen im Kinderschutz während der COVID-19-Pandemie abzubilden. Insbesondere zu Beginn der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen im öffentlichen Leben war die Verunsicherung groß, welche Folgen Schließungen von Schulen, Kitas, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer Institutionen sowie das „Herunterfahren“ des gesellschaftlichen Lebens insgesamt für den Kinderschutz haben würden (vgl. Mairhofer et al. 2020, Jentsch & Schnock 2020; Langmeyer et al. 2020; Deutscher Kinderschutzbund 2020). Das mediale und gesellschaftliche Interesse an diesen Fragestellungen war groß, die Datenlage jedoch unklar. Befürchtet wurde insbesondere, dass die Schließung öffentlicher Orte und Institutionen (z. B. Kita, Schule, Jugendzentren, Beratungsstellen) die Möglichkeiten verringern würden, Gefährdungen zu entdecken und abzuwenden. Auch ein erhöhtes Risiko für häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder durch den Lockdown wurde befürchtet. Im Frühjahr und Sommer 2020 existierten noch keine Studien oder Daten zu diesen Hypothesen. Diese Lücke konnte mit der „Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie“, an der sich die rheinland-pfälzischen Jugendämter mit einer monatlichen statt wie gewohnt jährlichen Übersendung ihrer § 8a SGB VIII-Daten beteiligt haben, für den Ausschnitt des institutionellen Kinderschutzes geschlossen werden. Im Rahmen der Zusatzerhebung wurden die Entwicklung der aktuellen

64 Neben den online verfügbaren, jährlich erscheinenden Monitoringberichten mit den landesweiten Ergebnissen zu Kindeswohlgefährdungen in Rheinland-Pfalz im Auftrag des MFFKI (vgl. für das Berichtsjahr 2020 de Paz Martínez & Kühnel 2022b) erhalten die beteiligten Jugendämter jährlich ein eigenes ausführliches Profil der Entwicklungen im Kinderschutz in ihrem Jugendamtsbezirk. Zur Interpretation der Befunde können die Daten vor Ort in den Jugendämtern besprochen, diskutiert und hinsichtlich der je spezifischen Ausgangslage und Situation innerhalb der Stadt oder des Landkreises ausgewertet werden. Alle Berichte sind online zugänglich unter <https://www.berichtswesen-rlp.de/themen/8a-sgb-viii.html>.

§ 8a SGB VIII-Daten differenziert nach Fallzahlen, Melderinnen und Meldern sowie die Aktivitäten der Jugendämter während der COVID-19-Pandemie nachgezeichnet⁶⁵.

Die im folgenden dargestellte Auswahl an Ergebnissen basiert auf der Vollerhebung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII bei 40 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz. Hier

wurden über die Bundesstatistik hinaus zusätzliche Variablen erhoben und ausgewertet, die zum Beispiel Aussagen zur Lebenssituation und zu Belastungen der Familien sowie zu Verfahren im Jugendamt in Folge einer Meldung ermöglichen, über die die Bundesstatistik aktuell keine Aussagen machen kann. Diese werden für das Jahr 2020 sowie zum Teil in Zeitreihen ausgehend vom Jahr 2012 dargestellt.⁶⁶

Kernbefunde

Für etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz wird im Berichtsjahr 2020 eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte des Jugendamtes durchgeführt. Der Trend ist steigend:

Im Jahr 2020 wurden 8.832 Gefährdungseinschätzungen, d. h. „§ 8a SGB VIII-Verfahren“ bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern durchgeführt. Dies sind insgesamt knapp 7 % mehr Fälle als im Vorjahr. Dieser steigende Trend zeigt sich auch bundesweit. Gründe für die Zunahme sind u. a. eine höhere Aufmerksamkeit und Sensibilisierung in der Öffentlichkeit und bei Institutionen, die auch durch die Qualifizierung von Netzwerken und den Ausbau Früher Hilfen begünstigt wurde, sowie weitere Maßnahmen und Gesetzesänderungen, die insbesondere die Praxis des institutionellen Kinderschutzes in Deutschland deutlich verändert haben (z. B. Bundeskinderschutzgesetz).

Seit Beginn der Erhebung liegen die Eckwerte für die kreisangehörigen und kreisfreien Städte über jenen der Landkreise:

Im Durchschnitt der Landkreise fällt der Eckwert aller Gefährdungseinschätzungen mit 12,5 deutlich niedriger aus als in den kreisangehörigen (15,3) und den kreisfreien Städten (17,8). Dies kann auf den höheren Anteil von Familien mit multiplen Belastungen und

sozioökonomisch belasteter Lebenssituation in städtischen Ballungsräumen zurückgeführt werden (vgl. Kapitel 2). So gelten Armut und prekäre Lebensverhältnisse als bedeutender Risikofaktor im Kinderschutz.

Kein Lockdown beim Kinderschutz: Im zeitlichen Verlauf zeigen sich im Jahr 2020 keine Einbrüche oder Lücken bei den Meldungen – auch nicht im Zeitraum des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 und in den späteren Phasen geschlossener Institutionen:

Die Ergebnisse der Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII konnten Befürchtungen, dass sich durch fehlende öffentliche Orte und Institutionen (u. a. Kita, Schule, Jugendzentren, Beratungsstellen) die Möglichkeiten verringern würden, Gefährdungen zu entdecken und abzuwenden, nicht bestätigen. Verglichen mit dem Vorjahr erweist sich die Verteilung der Fälle über die Monate – mit leichten Schwankungen – als weitestgehend konstant. Hohe Anstiege oder Einbrüche der Fallzahlen sind nicht zu beobachten. Diese Befunde deuten darauf hin, dass die Arbeitsabläufe und -strukturen auch in der Pandemiezeit aufrechterhalten werden konnten und Kommunikations-, Netzwerk- und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz weiterhin funktioniert haben.

65 Ergebnisse der „Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie“ für die Jahre 2020 und 2021 sind in drei „fact sheets“ für Rheinland-Pfalz veröffentlicht (vgl. für den Zeitraum Januar bis September 2020 in Rheinland-Pfalz Müller et al. 2020a, b; für das Gesamtjahr 2020 de Paz Martínez et al. 2021a, für das erste Halbjahr 2021 de Paz Martínez et al. 2021b; für Ergebnisse der bundesweiten Zusatzerhebung vgl. Mühlmann & Pothmann 2020 und Erdmann & Mühlmann 2021). Alle weiteren Infos zur Zusatzerhebung in Rheinland-Pfalz finden sich online unter <https://www.berichtswesen-rlp.de/themen/8a-sgb-viii/zusatzerhebung.html>.

66 Weitere detaillierte Ergebnisse sind im jährlichen Monitoringbericht sowie den Publikationen zur Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie dargestellt. Alle Berichte sind online verfügbar unter www.berichtswesen-rlp.de.

Auch im Jahr 2020 und im Kontext der COVID-19-Pandemie werden weiterhin Kindeswohlgefährdungen, latente Kindeswohlgefährdungen oder Hilfe- und Unterstützungsbedarfe aufgedeckt bzw. gemeldet: In beiden Jahren wird bei etwa einem Drittel der Fälle eine Kindeswohlgefährdung oder latente Kindeswohlgefährdung eingeschätzt (2019: 35,8 %, 2020: 34,4 %). Dieser Wert ist über die Monate hinweg weitgehend konstant und schwankt in einem Korridor zwischen rund 30 % (November 2020) bis zu 39 % (März 2020).

Der Eckwert für alle „§ 8a SGB VIII-Verfahren“ liegt im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz bei 14,1, der Eckwert von bestätigten Gefährdungen bei 4,8: Damit wurde bei etwa 5 von 1.000 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren, die in Rheinland-Pfalz leben, 2020 eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Zwar sind die Anteile bestätigter Gefährdungsmeldungen an allen § 8a SGB VIII-Verfahren im Jahresvergleich leicht gesunken, die absolute Zahl entdeckter Gefährdungen steigt hingegen von Jahr zu Jahr. Dies deutet auf eine fortschreitende Verkleinerung des Dunkelfeldes.

Am häufigsten wurde 2020 – wie in den Vorjahren – als Art der Gefährdung die Vernachlässigung festgestellt (59,3 % der Fälle mit festgestellter Gefährdung), gefolgt von Anzeichen für psychische Misshandlung (37,2 %): In rund 27 % der Fälle wurde körperliche Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung festgestellt, sexuelle Gewalt in 5,3 % der Fälle angegeben. Gefährdungen werden am häufigsten im Kontext von unangemessenem/inkonsistentem Erziehungsverhalten, Suchtproblematiken bzw. psychischen Auffälligkeiten der erziehenden Personen, Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdungen des Kindes sowie Partnerschaftskonflikten/-gewalt dokumentiert.

Der Großteil der Meldungen stammt aus Institutionen. Im Lockdown – wenn Kitas und Schulen geschlossen sind – gibt es leichte Verschiebungen und andere Meldende werden aktiv: Knapp 60 % der Meldungen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung stammen 2020 – wie auch in den Vorjahren – aus Institutionen. Eine leicht wachsende Bedeutung lässt sich 2020 im Vergleich zum Vorjahr bei der Gruppe des erweiterten „sozialen Umfelds“ des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes/Jugendlichen feststellen. Hierzu können neben „Bekanntem/Nachbarn“ (rund 13 %) zusätzlich Eltern/Personensorgeberechtigte (rund 8 %), Verwandte (5 %) sowie der junge Mensch selbst (rund 2 %) gezählt werden: Insgesamt wurden rund 27 % aller Meldungen von dieser Gruppe getätigt. Die Daten zeigen, dass – entgegen der geäußerten Befürchtungen – auch in den Lockdown-Phasen (April, Mai 2020) die Meldestruktur ähnlich konstant geblieben ist wie „vor Corona“ (2019).

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen: Sowohl die jüngsten als auch die älteren Altersgruppen sind im Blick der Jugendämter – 2 % der unter 3-Jährigen werden 2020 zu einem Kinderschutz-verdachtsfall: Auch für das Jahr 2020 zeigt sich, dass alle Altersgruppen des Kindes- und Jugendalters bei den Meldungen vertreten sind. Rund jedes fünfte betroffene Kind (22,3 %) gehört zur Gruppe der unter 3-Jährigen, etwas mehr als die Hälfte (53,7 %) der Gefährdungseinschätzungen bezieht sich auf Kinder im Alter zwischen 3 und 12 Jahren. In Relation gesetzt zur Bevölkerungszahl der jeweiligen Altersgruppe in Rheinland-Pfalz ergibt sich für das Jahr 2020 für die unter 3-Jährigen ein Eckwert von 17,7, also 2 % der unter 3-Jährigen in Rheinland-Pfalz. Die hohe Repräsentanz der unter 3-Jährigen in den § 8a SGB VIII-Verfahren wirft mit Blick auf Möglichkeiten der Beteiligung dieser (jungen) Kinder im Zuge der Gefährdungseinschätzung auch fachliche Fragen auf.

Jungen und Mädchen sind annähernd gleichermaßen von Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII betroffen: Mädchen sind im Durchschnitt aller Fälle im Jahr 2020 geringfügig seltener vertreten als Jungen (Mädchen: 48,4 %, Jungen: 51,4 %). Geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen sich hinsichtlich der Anhaltspunkte für Gefährdungen, die auf geschlechtsspezifische Bewältigungsmuster hinweisen (bei Jungen häufiger Verhaltensauffälligkeiten, bei älteren Mädchen häufiger selbstgefährdendes Verhalten sowie Selbstmeldungen).

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind auch im Jahr 2020 entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil von § 8a SGB VIII-Verfahren (Gefährdungseinschätzungen) betroffen: Im Berichtsjahr 2020 betrafen 36,1 % der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund. Dies entspricht in etwa ihrem Anteil an der minderjährigen Gesamtbevölkerung. Vertiefte Auswertungen entlang des Merkmals „Migrationshintergrund“ verweisen darauf, dass es vor allem viele Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen mit und ohne Migrationshintergrund gibt und sich somit auch hier in erster Linie allgemeine professionelle Fragen im Kontext des Kinderschutzes stellen. Ob die Dimensionen Kultur und Migration im Einzelfall relevant sind und in welcher Weise, kann im Zuge einer fachlichen Gefährdungseinschätzung nur im Dialog und durch eine angemessene Beteiligung von Eltern und jungen Menschen gemeinsam erarbeitet werden. Auffällig ist jedoch eine hohe Repräsentanz älterer Mädchen mit Migrationshintergrund in den § 8a SGB VIII-Verfahren. Sie sind in den höheren Altersklassen (12 bis unter 15 und 15 bis unter 18 Jahren) mit 30 % überdurchschnittlich häufig betroffen.

Kindeswohlgefährdungen entstehen (oftmals) im Kontext prekärer Lebensverhältnisse: Die Lebenssituation der von § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familien ist überdurchschnittlich häufig von Armutslagen, alleinerziehenden Lebensformen und kinderreichen Familienkonstellationen geprägt: Die Daten der letzten Jahre zeigen mit hoher Beständigkeit, dass von § 8a SGB VIII-Verfahren betroffene Familien überdurchschnittlich häufig Transferleistungen beziehen, alleinerziehend und kinderreich sind. In der Forschungsliteratur gelten Armut bzw. damit zusammenhängende Entwicklungsrisiken als Risikofaktoren, die Kindeswohlgefährdungen begünstigen können.

Die Bedeutung des Merkmals Behinderung als weitere Facette der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen wird im fachlichen Diskurs zum Kinderschutz zunehmend betont – ist aktuell aber ein noch vernachlässigtes Thema. Die § 8a SGB VIII-Statistik kann erste empirische Hinweise liefern: Kinder mit Behinderungen haben ein deutlich erhöhtes Risiko, Opfer von sexuellem Missbrauch, körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung zu werden. Zusätzlich ist auch das Risiko, wiederholt Opfer zu werden (in der Familie, in Einrichtungen (vgl. Bange 2020)), erhöht. Daten zu betroffenen Kindern im Kinderschutz liegen aktuell nicht vor. In der § 8a SGB VIII-Statistik lässt sich jedoch die Gruppe junger Menschen bestimmen, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII erhalten. Bei 8.832 § 8a SGB VIII-Verfahren in 2020 sind dies 52 Fälle (0,5 %).

Tabelle 10 Datenübersicht zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020

		kreisfreie Städte		Landkreise		kreis-angehörige Städte		Rheinland-Pfalz	
A	Gefährdungseinschätzungen/„§ 8a SGB VIII-Verfahren“								
	Anzahl der Gefährdungseinschätzungen	3.023		5.316		493		8.832	
	Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	17,8		12,5		15,3		14,1	
B	Ergebnis der Gefährdungseinschätzung								
	Kindeswohlgefährdung	537	17,8%	671	12,6%	104	21,1%	1.312	14,9%
	latente Kindeswohlgefährdung	566	18,7%	1.036	19,5%	121	24,6%	1.723	19,5%
	keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf	913	30,2%	1.948	36,7%	152	30,9%	3.013	34,1%
	keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf	1.006	33,3%	1.659	31,2%	115	23,4%	2.780	31,5%
	keine Angabe	1	0,0%	2	0,0%	1	0,2%	4	0,0%
C	Art der Kindeswohlgefährdung								
	Anzeichen für Vernachlässigung	686	62,8%	951	56,3%	147	65,3%	1.784	59,3%
	Anzeichen für psychische Misshandlung	360	32,9%	693	41,1%	64	28,4%	1.117	37,2%
	Anzeichen für körperliche Misshandlung	264	24,2%	496	29,4%	49	21,8%	809	26,9%
	Anzeichen für sexuelle Gewalt	44	4,0%	107	6,3%	7	3,1%	158	5,3%
D	Die häufigsten Meldenden								
	Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	984	32,6%	1.527	28,8%	161	32,7%	2.672	30,3%
	Bekannte/Nachbarinnen und Nachbarn	446	14,8%	635	12,0%	46	9,3%	1.127	12,8%
	Anonyme Meldung	319	10,6%	615	11,6%	59	12,0%	993	11,3%
E	Alter								
	unter 3 Jahren	693	23,0%	1.106	21,4%	132	26,9%	1.931	22,3%
	3 bis unter 6 Jahren	642	21,3%	1.087	21,0%	92	18,8%	1.821	21,0%
	6 bis unter 12 Jahren	1.001	33,2%	1.681	32,5%	154	31,4%	2.836	32,7%
	über 12 Jahre	682	22,6%	1.292	25,0%	112	22,9%	2.086	24,0%
F	Geschlecht								
	weiblich	1.453	48,1%	2.587	48,7%	230	46,7%	4.270	48,4%
	männlich	1.562	51,7%	2.711	51,1%	260	52,7%	4.533	51,4%
	divers	0	---	4	0,1%	1	0,2%	5	0,1%
	ohne Angabe	4	0,1%	6	0,1%	2	0,4%	12	0,1%
G	Migrationshintergrund								
	Migrationshintergrund	1.378	48,9%	1.455	28,1%	230	46,7%	3.063	36,1%
	kein Migrationshintergrund	1.166	41,4%	2.688	51,9%	241	48,9%	4.095	48,2%
	unbekannt	275	9,8%	1.035	20,0%	22	4,5%	1.332	15,7%
H	Lebenssituation								
	Anteil Alleinerziehende	41,2%		39,2%		42,2%		40,1%	
	Anteil Transferleistungsbezug	38,9%		27,5%		48,3%		32,6%	

Quantitative Entwicklung und Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Für etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz wird im Berichtsjahr 2020 eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte des Jugendamtes durchgeführt. Der Trend ist steigend

► **A in Tabelle 10** | Im Jahr 2020 wurden in den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz⁶⁷ insgesamt 8.832 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII durchgeführt. Das durch eine Kindeswohlverdachtsmeldung ausgelöste § 8a SGB VIII-Verfahren ist zunächst ergebnisoffen: Erst im Zuge der sich an die Meldung anschließenden Gefährdungseinschätzung erfolgt eine fundierte Einschätzung durch die Fachkräfte des Jugendamtes, ob sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigt oder nicht.

Umgerechnet auf die Bevölkerung der unter 18-Jährigen ergibt sich 2020 ein Eckwert von 14,1 § 8a SGB VIII-Verfahren pro 1.000 junger Menschen im Alter von unter 18 Jahren. Unter der Annahme, dass jede Gefährdungseinschätzung ein anderes Kind betrifft, war damit im Jahr 2020 über 1 % der Minderjährigen in Rheinland-Pfalz von einem § 8a SGB VIII-Verfahren betroffen.

Der Trend der bei den Jugendämtern eingehenden Meldungen und bearbeiteten Verfahren ist dabei steigend (vgl. Grafik 10.1). Gründe für die Zunahme sind u. a. eine höhere Aufmerksamkeit und Sensibilisierung in der Öffentlichkeit und bei Institutionen, die auch durch die Qualifizierung von Netzwerken und den Ausbau Früher Hilfen begünstigt worden sind, sowie weitere Maßnahmen und Gesetzesänderungen, die insbesondere die Praxis des institutionellen Kinderschutzes in Deutschland deutlich verändert haben (z. B. Bundeskinderschutzgesetz). Diese Entwicklungen haben insgesamt zu einem Bedeutungszuwachs des Handlungsfeldes Kinderschutz geführt. Damit hat in der Folge die öffentliche Achtsamkeit deutlich

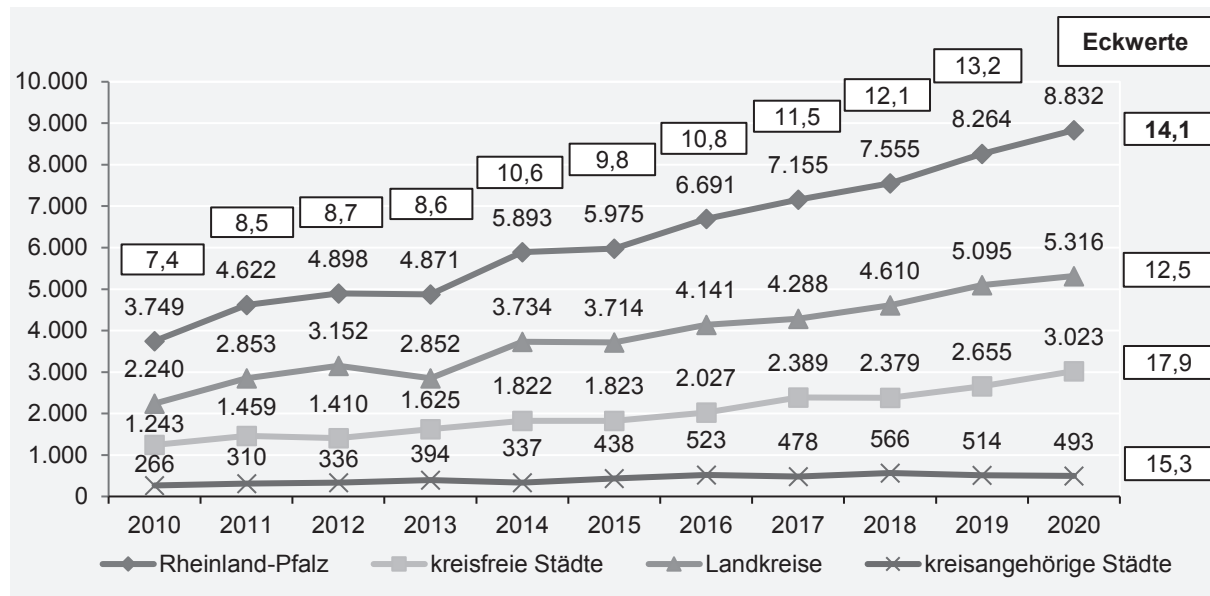
zugenommen, und auch Institutionen wie Schulen, Gesundheitsdienste und andere Einrichtungen melden dem Jugendamt von Jahr zu Jahr mehr Verdachtsfälle. Ob tatsächlich auch mehr Kinder und Jugendliche von Gewalt und Missbrauch betroffen sind, lässt sich auf Basis dieser Daten nicht zweifelsfrei feststellen. Deutlich wird jedoch, dass der Weg zu den Jugendämtern bekannter und niedrigschwelliger geworden ist, auch für Kinder, Jugendliche und Eltern selbst. Das könnte darauf deuten, dass Jugendämter von einem Imagewandel profitieren konnten, der Hilfe- und Unterstützungsaspekte vor Kontrolle und Eingriff rückt.

Seit Beginn der Erhebung liegen die Eckwerte für die kreisangehörigen und kreisfreien Städte über jenen der Landkreise

Interkommunal variiert der Eckwert aller § 8a SGB VIII-Verfahren im Jahr 2020 deutlich und liegt zwischen 2,1 im Minimum und 30,2 im Maximum. Wie seit Beginn der Erhebung, weisen die kreisfreien und kreisangehörigen Städte auch im Jahr 2020 höhere Eckwerte auf als die Landkreise. So liegt der Eckwert aller Gefährdungseinschätzungen im Durchschnitt der Landkreise mit 12,5 deutlich unter den Vergleichswerten der kreisangehörigen (15,3) und kreisfreien Städte (17,8) (vgl. Grafik 10.1). Dies ist auf den höheren Anteil von Familien mit multiplen Belastungen und sozioökonomisch belasteter Lebenssituation in städtischen Ballungsräumen zurückzuführen (vgl. hierzu auch Kapitel 2). Denn Armut und prekäre Lebensverhältnisse gelten als bedeutender Risikofaktor im Kinderschutz (vgl. Galm et al. 2010: 15; Reinhold & Kindler 2006).

67 An der Erhebung beteiligen sich 40 der 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz.

Grafik 10.1 Entwicklung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII im Zeitraum 2010 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen und pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren)



Kein Lockdown beim Kinderschutz: Im zeitlichen Verlauf zeigen sich im Jahr 2020 keine Einbrüche oder Lücken bei den Meldungen – auch nicht im Zeitraum des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 und in den späteren Phasen geschlossener Institutionen

Im Jahr 2020 setzt sich der Trend steigender Fallzahlen der letzten Jahre fort, bewegt sich dabei jedoch im erwartbaren Rahmen. Neben einer zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für den Kinderschutz, die bereits in den Jahren zuvor zu einem erhöhten Meldeverhalten von Personen und Institutionen geführt hat, können im Jahr 2020 auch die pandemiebedingten Belastungen von Familien infolge der Lockdowns und der Kontaktbeschränkungen als möglicher Grund für die Zunahme genannt werden. In Rheinland-Pfalz wurden insgesamt knapp 7 % mehr Fälle bearbeitet als im Vorjahr. Im landesweiten Durchschnitt waren im Jahr 2020 demnach bei der Anzahl der Meldungen keine „Einbrüche“ oder großen Lücken erkennbar, wie dies teils befürchtet wurde – auch nicht in der Zeit des ersten Lockdowns

von Institutionen wie Schule, Kita, Beratungsstellen, Einrichtungen der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe im März und April 2020, die zwangsläufig zu einer Reduktion alltäglicher Kontakte mit jungen Menschen und ihren Familien geführt hatte. Zusätzlich stand die Hypothese im Raum, dass der Lockdown das Risiko für häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder erhöhen könnte (vgl. z. B. Mairhofer et al. 2020, Jentsch & Schnock 2020, BMFSFJ 2020b). Die mittlerweile vorliegenden Daten zur Entwicklung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII seit Beginn der COVID-19-Pandemie konnten diesbezüglich jedoch Entwarnung geben (vgl. die Auswertungen der „Zusatzerhebung § 8a SGB VIII“⁶⁸). Diese Befunde verdeutlichen, dass die Arbeitsabläufe und -strukturen auch in der Pandemiezeit aufrechterhalten werden konnten. Kommunikations-, Netzwerk- und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz scheinen weiterhin funktioniert zu haben und/oder alternative Strukturen wurden erschlossen und genutzt (vgl. de Paz Martínez et al. 2021a).

68 Vgl. für Rheinland-Pfalz Müller et al. 2020a, b; de Paz Martínez et al. 2021a, b sowie die Befunde aus der bundesweiten Erhebung Mühlmann & Pothmann 2020; Erdmann & Mühlmann 2021.

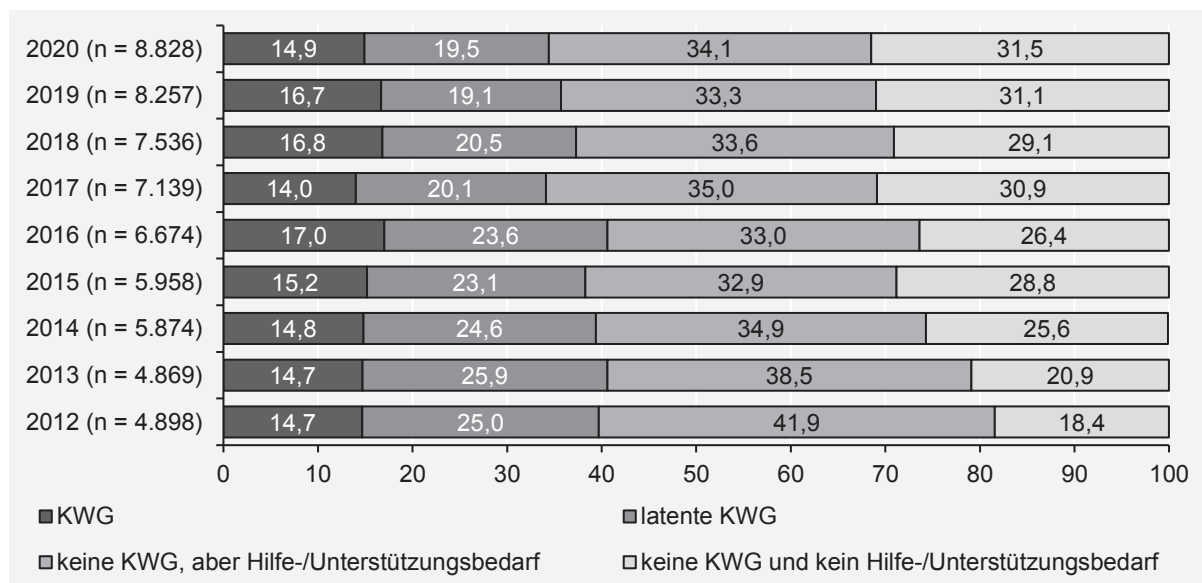
Auch im Jahr 2020 und im Kontext der COVID-19-Pandemie werden weiterhin Kindeswohlgefährdungen, latente Kindeswohlgefährdungen oder Hilfe- und Unterstützungsbedarfe aufgedeckt bzw. gemeldet

► **B in Tabelle 10** | Im Berichtsjahr 2020 wird bei etwa einem Drittel der Fälle eine (latente) Kindeswohlgefährdung eingeschätzt (34,4 %). 2019 lag dieser Wert mit 35,8 % nur unwesentlich höher. Auch über die Monate hinweg erweist sich der Anteil bestätigter Gefährdungsmeldungen als weitgehend konstant und schwankt in einem Korridor zwischen rund 30 % (November 2020) bis zu 39 % (März 2020). In 34,1 % der Fälle bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Jahr 2020 zwar nicht, allerdings wurde Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt.

Nach Einschätzung der Fachkräfte lag in 31,5 % der Fälle weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vor. Das schließt auch solche Fälle mit ein, in denen bereits zum Meldungszeitpunkt eine Hilfe eingerichtet war. Bei rund 70 % der Familien, die im Jahr 2020 von einer Gefährdungsmeldung betroffen waren, wurde somit mindestens ein Hilfebedarf sichtbar. Insgesamt erweist sich das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr als zeitstabil.

Mit Blick auf die verschiedenen Altersgruppen zeigt sich im Jahr 2020 – wie auch im Vorjahr –, dass bei jungen Menschen im Alter von unter einem Jahr (17,4 %), zwischen 12 und 15 Jahren (17,2 %) sowie zwischen 15 und 18 Jahren (23,2 %) häufiger eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde als bei den übrigen Altersgruppen.

Grafik 10.2 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation der § 8a SGB VIII-Verfahren für die Jahren 2012 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



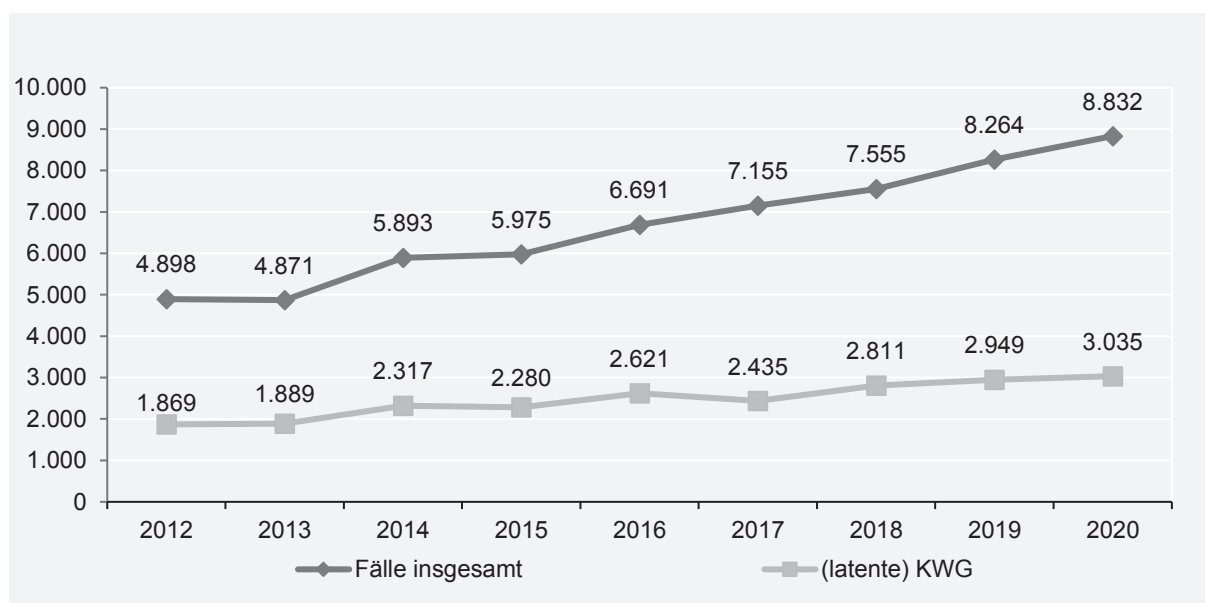
Im Jahresverlauf wird deutlich, dass sich der Anteil der bestätigten Fälle (KWG und latente KWG) in einem stabilen „Korridor“ zwischen 34 % und 40 % bewegt (vgl. Grafik 10.2). Über einen längeren Zeitraum gesehen zeigen sich somit zwar Schwankungen, starke Anstiege oder Rückgänge bestätigter Gefährdungsfälle sind jedoch nicht zu beobachten. Die Anteile der festgestellten Gefährdungen gehen leicht zurück (vgl. Grafik 10.3).

Dies ist jedoch hauptsächlich auf die steigende Gesamtanzahl an § 8a SGB VIII-Verfahren zurückzuführen. So werden absolut gesehen von Jahr zu Jahr mehr bestätigte Fälle von Kindeswohlgefährdung bekannt. Diese Entwicklung kann mit der erhöhten öffentlichen Aufmerksamkeit für das Thema Kinderschutz begründet werden und deutet auf eine Verkleinerung des Dunkelfeldes.

Seit dem Jahr 2016 sinken dabei die Anteile für „latente“ Gefährdungen. Vor dem Hintergrund, dass diese Kategorie fachlich kritisch diskutiert wird, kann diese Entwicklung positiv bewertet werden. Gerber und Lillig sehen in der Kategorie „latente“ Gefährdung, auch „Graubereich“ genannt, einen Risikofaktor im Kinderschutz. Denn „[u]nsichere Risikoeinschätzungen und hohe

Ambivalenz der Helferinnen und Helfer zwischen »Freiwilligkeit« und »Zwang« verursachen Unsicherheit im Kontakt und lösen bei den Eltern Misstrauen aus“ (Gerber & Lillig 2018: 52 f.). Eine klare Gefährdungseinschätzung ist demnach eine wichtige Grundlage für erfolgreiche Hilfen, für konkrete Schutzpläne usw.⁶⁹

Grafik 10.3 Entwicklung der § 8a SGB VIII-Verfahren insgesamt und mit dem Ergebnis einer KWG/latenten KWG 2012 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (Angaben in absoluten Zahlen)



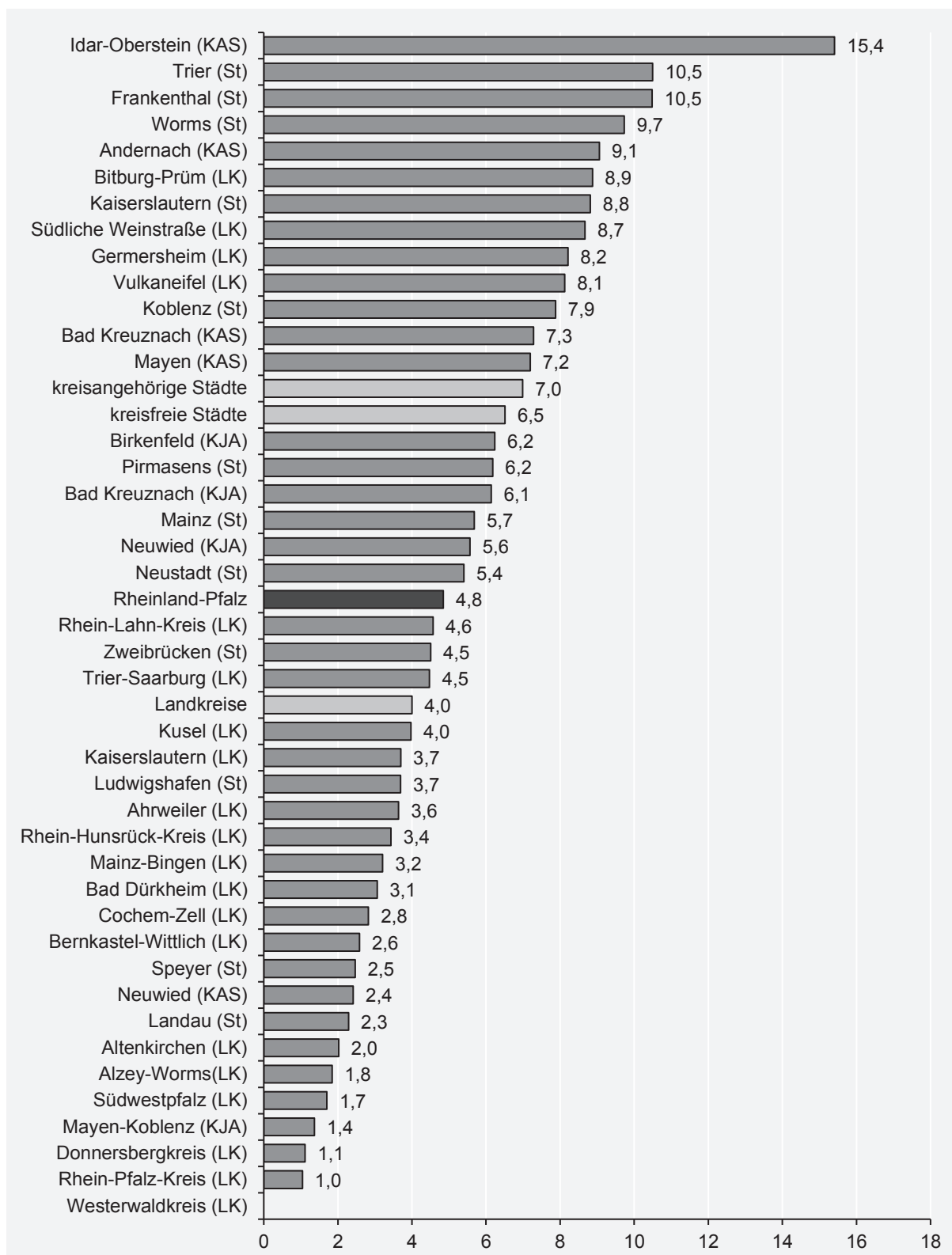
Der Eckwert für alle „§ 8a SGB VIII-Verfahren“ liegt im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz bei 14,1, der Eckwert von bestätigten Gefährdungen bei 4,8

Im Jahr 2020 wurden pro 1.000 junger Menschen im Alter von unter 18 Jahren 14,1 § 8a SGB VIII-Verfahren in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern durchgeführt. Der Eckwert von Gefährdungseinschätzungen, bei denen von den Fachkräften als Ergebnis eine (latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, liegt in Rheinland-Pfalz bei 4,8. Damit wurde bei etwa 5 von 1.000 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren, die in Rheinland-Pfalz leben, eine (latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt (vgl. Grafik 10.4).

Im interkommunalen Vergleich der bestätigten Fälle zeigen sich nur vereinzelt Unterschiede im Vergleich zur Verteilung aller gemeldeten Fälle (vgl. Grafik 10.4). Im Vergleich zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen fällt auf, dass insbesondere in kreisangehörigen Städten der Eckwert der festgestellten (latenten) Kindeswohlgefährdungen vergleichsweise hoch ausfällt (7,0), genauso wie in den kreisfreien Städten (6,5). In den Landkreisen liegt der Anteil mit 4,0 deutlich niedriger. Gründe hierfür liegen im höheren Anteil von Familien mit multiplen Belastungen und sozioökonomisch belasteter Lebenssituation in städtischen Ballungsräumen (s. o. sowie Kapitel 2).

69 Vgl. zur Diskussion der Kategorie „latente Kindeswohlgefährdung“ ausführlich Gerber 2011, NZFH 2018.

Grafik 10.4 Eckwert der jungen Menschen, für die im Jahr 2020 eine (latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde im interkommunalen Vergleich⁷⁰ in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren)



70 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Am häufigsten wurde im Jahr 2020 – wie in den Vorjahren – als Art der Gefährdung die Vernachlässigung festgestellt (59,3 % der Fälle mit festgestellter Gefährdung), gefolgt von Anzeichen für psychische Misshandlung (37,2 %)

► **C in Tabelle 10** | Bei bestätigten Gefährdungen werden die Fachkräfte um eine Spezifizierung der Art der Kindeswohlgefährdung gebeten. Dabei werden die Antwortkategorien Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt vorgegeben, mit Möglichkeit der Mehrfachnennung. Wie in den Vorjahren, stellt auch im Jahr 2020 die Vernachlässigung mit knapp 60 % die mit Abstand häufigste Form der Kindeswohlgefährdung dar, wobei hohe Überlappungsraten mit weiteren Gefährdungslagen üblich sind. Dieses Ergebnis deckt sich mit vielzähligen deutschen und internationalen Studien (vgl. Galm et al. 2010: 7, 40). In 37,2 % der Fälle wurde psychische Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung festgestellt, körperliche Misshandlung bei 26,9 %. Sexuelle Gewalt wurde in 5,3 % der Fälle als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben. Insbesondere im Bereich der „psychischen

Misshandlungen“ lässt sich in den letzten Berichts Jahren eine Zunahme feststellen. Denkbar wäre, dass Fachkräfte bei dieser eher schwierig zu operationalisierenden Art der Kindeswohlgefährdung sicherer in ihren Einschätzungen geworden sind, wozu z. B. auch die fachliche Debatte zu (schädigenden) Auswirkungen von Gefährdungen/ Risikofaktoren wie Hochstrittigkeit, Schulabsentismus oder psychische Erkrankungen der erziehenden Personen beigetragen haben könnten (vgl. Wiegand-Greve et al. 2019).

Im Monitoring für Rheinland-Pfalz werden die globalen Gefährdungskategorien durch die Benennung „festgestellter Anhaltspunkte für eine Gefährdung“ zusätzlich spezifiziert, wodurch eine Konkretisierung der Gefährdungslage ermöglicht wird. Gefährdungen werden am häufigsten im Kontext von unangemessenem/inkonsistentem Erziehungsverhalten, Suchtproblematiken bzw. psychischen Auffälligkeiten der erziehenden Personen, Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdungen des Kindes sowie Partnerschaftskonflikten/-gewalt dokumentiert (vgl. ausführlich de Paz Martínez & Kühnel 2022b: 43 ff.).

Meldende Personen und Institutionen in Rheinland-Pfalz

Der Großteil der Meldungen stammt aus Institutionen. Im Lockdown – wenn Kitas und Schulen geschlossen sind – gibt es leichte Verschiebungen und andere Meldende werden aktiv

► **D in Tabelle 10** | Knapp 60 % der Meldungen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung stammen im Jahr 2020 – wie auch in den Vorjahren – aus Institutionen (vgl. Grafik 10.5). Eine leicht wachsende Bedeutung lässt sich 2020 im Vergleich zum Vorjahr bei der Gruppe des erweiterten „sozialen Umfelds“ des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen feststellen. Hierzu können neben „Bekanntem/Nachbarn“ (12,8 %) zusätzlich Eltern/Personensorgeberechtigte (7,7 %), Verwandte (5,0 %) sowie der junge

Mensch selbst (1,8 %) gezählt werden: Insgesamt wurden 27,3 % aller Meldungen von dieser Gruppe getätigt (im Vorjahr 25,6 %).

Die Meldestruktur im Jahr 2020 ist durch die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen und die vorübergehenden Schließungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Kindertagesstätten von besonderer Relevanz. Die Daten zeigen, dass sich die Meldestruktur – entgegen den geäußerten Befürchtungen – auch in den Lockdown-Phasen (April, Mai 2020) als konstant erweist (vgl. de Paz Martínez et al. 2021a). Auch im Frühjahr 2020 erreichten die Ämter § 8a SGB VIII-Meldungen von Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Kitas und Beratungsstellen. Erwartbar gehen in den Monaten April und Mai

2020 die eingehenden Meldungen aus Schulen etwas zurück (Kita nur leicht), insgesamt melden dafür andere Personen (z. B. Eltern, Bekannte/ Nachbarn, Verwandte, anonyme Meldungen) und Institutionen häufiger (z. B. Einrichtungen der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe, Polizei). Ein ähnliches Bild zeigt sich in früheren Berichtsjahren in den Schulferien, wenn ebenfalls bestimmte Institutionen geschlossen oder einen reduzierten Betrieb haben. Zudem gilt es zu beachten, dass Kitas und Schulen generell nicht zu den Hauptmeldenden im Kinderschutz gehören, obwohl dies häufig angenommen wird. Im Lockdown hat sich das nahe soziale Umfeld etwas häufiger an das Jugendamt gewandt, sowie konstant zahlreiche weitere Dienste und Institutionen (vgl. ausführlich zu Ergebnissen der § 8a SGB VIII-Statistik im Kontext der Zusatzerhebung § 8a SGB VIII de Paz Martínez et al. 2021a).

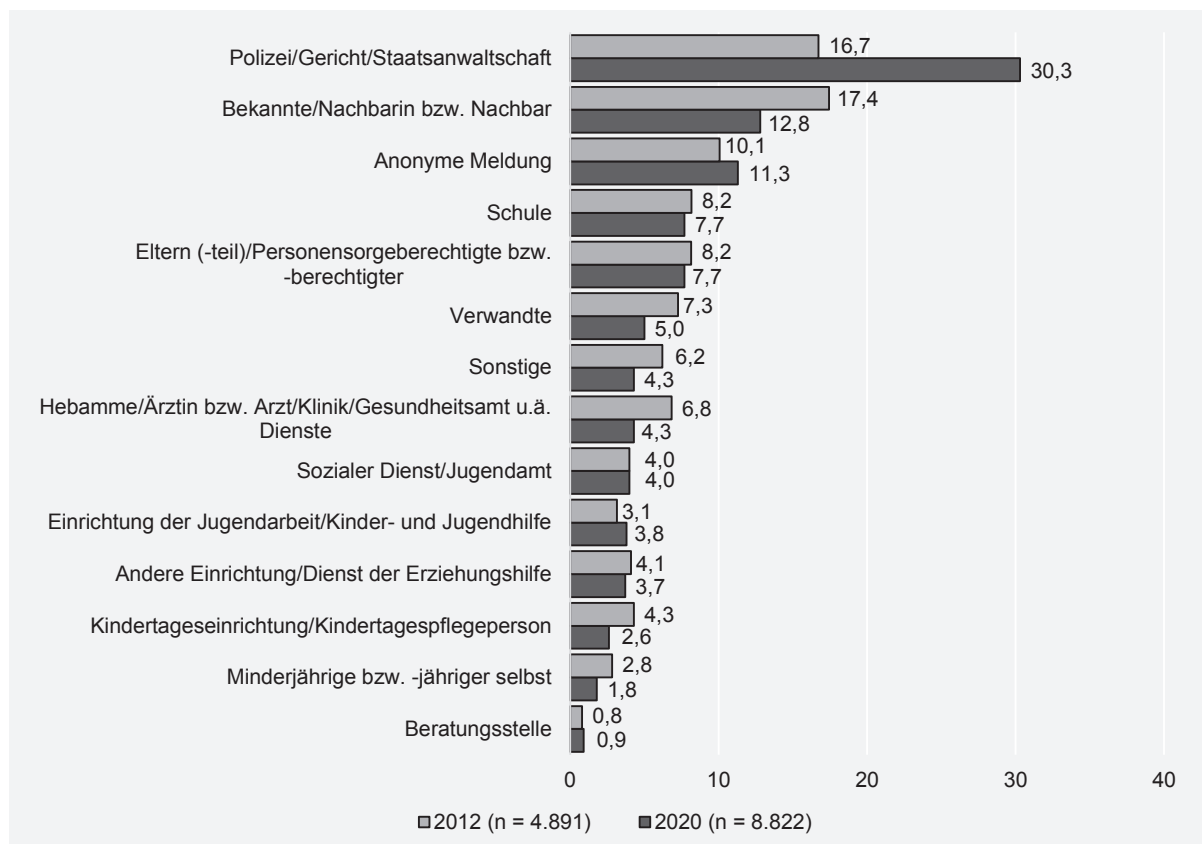
Im Jahresverlauf seit 2012 zeigen sich Veränderungen der Meldestruktur insbesondere mit Blick auf die Meldegruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft. Im Jahr 2020 geht rund ein Drittel der Meldungen auf diese Meldegruppe zurück. 2012 waren dies 16,7 % (vgl. Grafik 10.5). Der Anstieg deutet darauf hin, dass sich insbesondere die Polizei hinsichtlich des Themas „Gewalt in sozialen

Beziehungen“ qualifiziert und die Kooperation mit Jugendämtern intensiviert und verbessert hat. War es früher nicht üblich, das Jugendamt bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt einzuschalten, wenn das Kind bei der Auseinandersetzung nicht anwesend war, gibt es mittlerweile vielerorts Vereinbarungen, dass die Polizei immer dann eine Mitteilung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt macht, wenn bekannt wird, dass Minderjährige im Haushalt leben, unabhängig davon, ob der/die Minderjährige zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung im Haushalt war oder nicht. Dies hat zu einem großen Anstieg bei den Verfahren geführt, sodass auf die Meldegruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft in Rheinland-Pfalz sowie bundesweit in den letzten Jahren konstant der größte Anteil der Meldungen zurückgeht.

Bei Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, der Sozialen Dienste/des Jugendamts, der Gesundheitsdienste, der Schule und der Selbstmeldenden kommen Fachkräfte des Jugendamtes häufiger zum Ergebnis, dass eine (latente) Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen vorliegt, als dies bei Meldungen von Bekannten/ Nachbarn, anonymen Meldungen sowie Meldungen von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft der Fall ist. Letztere bleiben häufiger gegenstandslos.⁷¹

71 Weitere Auswertungen zum Meldungskontext finden sich im jährlichen § 8a SGB VIII-Bericht für Rheinland-Pfalz, vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2022b.

Grafik 10.5 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben für die Jahre 2012 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Betroffene von Gefährdungseinschätzungen nach Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen: Sowohl die jüngsten als auch die älteren Altersgruppen sind im Blick der Jugendämter – 2 % der unter 3-Jährigen werden 2020 zu einem Kinderschutzverdachtsfall

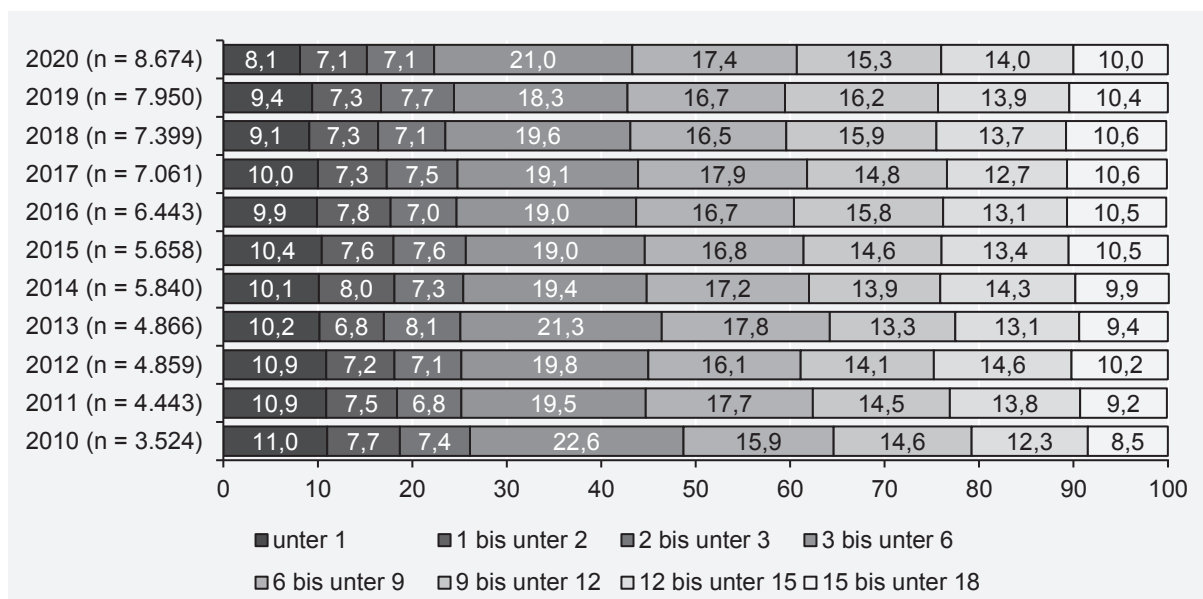
► **E in Tabelle 10** | In Grafik 10.6 ist die Verteilung der Altersgruppen der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder abgebildet. Die Verteilung erweist sich im Zeitraum der Erhebungen seit 2010 als konstant. Auch für das Jahr 2020 zeigt sich, dass alle Altersgruppen des Kindes- und Jugendalters vertreten sind. Rund jedes fünfte betroffene Kind (22,3 %) gehört zur Gruppe der unter 3-Jährigen, etwas mehr als die Hälfte (53,7 %) der Gefährdungseinschätzungen bezieht sich auf junge Menschen im

Alter zwischen 3 und 12 Jahren. Die Anzahl der von einem § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen jungen Menschen in Rheinland-Pfalz nimmt mit zunehmendem Alter ab. Nichtsdestotrotz ist jeder zehnte junge Mensch (10,0 %) zum Zeitpunkt der Meldung zwischen 15 und 18 Jahren alt. Dabei bestätigt sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bei Kindern im Alter von unter einem Jahr (35,3 %) sowie bei älteren Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 bis unter 15 Jahren (36,6 %) und 15 bis unter 18 Jahren (42,5 %) vergleichsweise häufig. Für die Altersgruppe der unter Dreijährigen (inklusive unter 1-Jährige) liegt der Wert der festgestellten Gefährdungen bei 31,0 %.

In Relation zur Bevölkerungszahl der jeweiligen Altersgruppe in Rheinland-Pfalz ergibt sich für das Jahr 2020 für die unter 3-Jährigen ein Eckwert von 17,7. Das bedeutet, dass rund 2 % aller unter 3-Jährigen in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall werden. Bezogen auf

alle Kinder und Jugendlichen liegt der Wert bei 14,1. Die hohe Repräsentanz der unter 3-Jährigen in den § 8a SGB VIII-Verfahren wirft mit Blick auf Möglichkeiten der Beteiligung dieser (jungen) Kinder im Zuge der Gefährdungseinschätzung auch fachliche Fragen auf.

Grafik 10.6 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2012 bis 2020 (in Prozent)

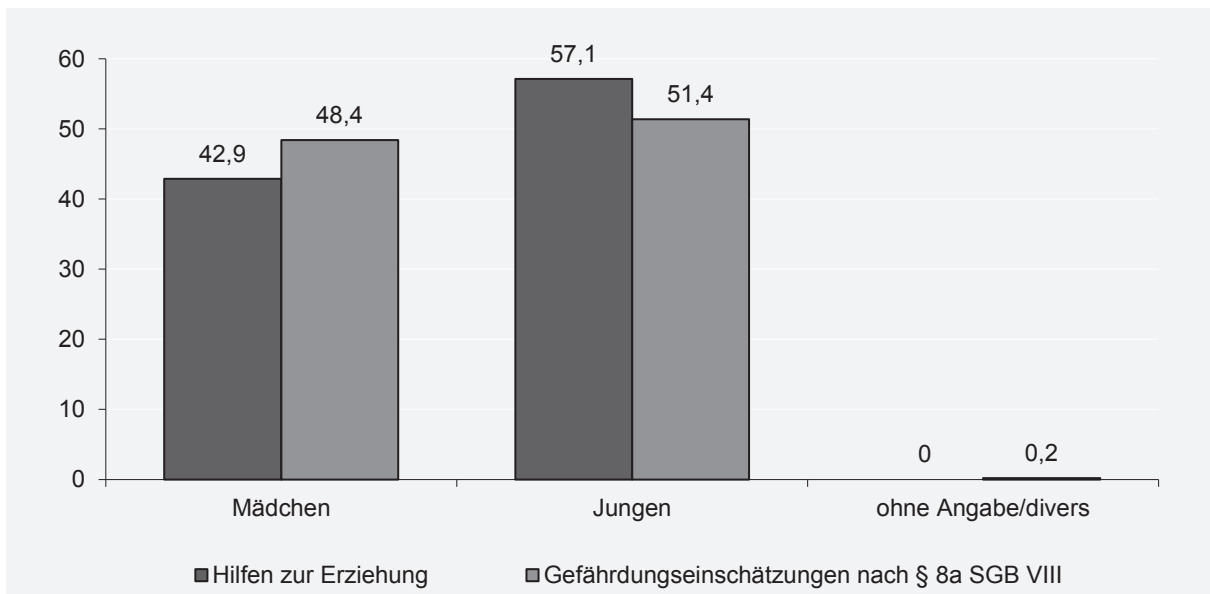


Jungen und Mädchen sind annähernd gleichermaßen von Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII betroffen

► **F in Tabelle 10** | Während die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung bezogen auf das Geschlecht deutliche Unterschiede aufweist (männlich: 57,1 %; weiblich: 42,9 %), sind Jungen und Mädchen von Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII annähernd gleich häufig betroffen (männlich: 51,4 %; weiblich: 48,4 %, vgl. Grafik 10.7).

Eine differenzierte Analyse der § 8a SGB VIII-Verfahren nach Geschlecht und Altersgruppen zeigt, dass in den jüngeren Altersgruppen (bis 12 Jahre) etwas häufiger Jungen, in den höheren Altersgruppen (insbesondere 15 bis 18 Jahre) etwas häufiger Mädchen betroffen sind. Damit verbunden sind auch geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich der Anhaltspunkte für Gefährdungen feststellbar, die auf geschlechtsspezifische Bewältigungsmuster hinweisen (bei Jungen häufiger Verhaltensauffälligkeiten, bei älteren Mädchen häufiger selbstgefährdendes Verhalten sowie Selbstmeldungen).

Grafik 10.7 Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



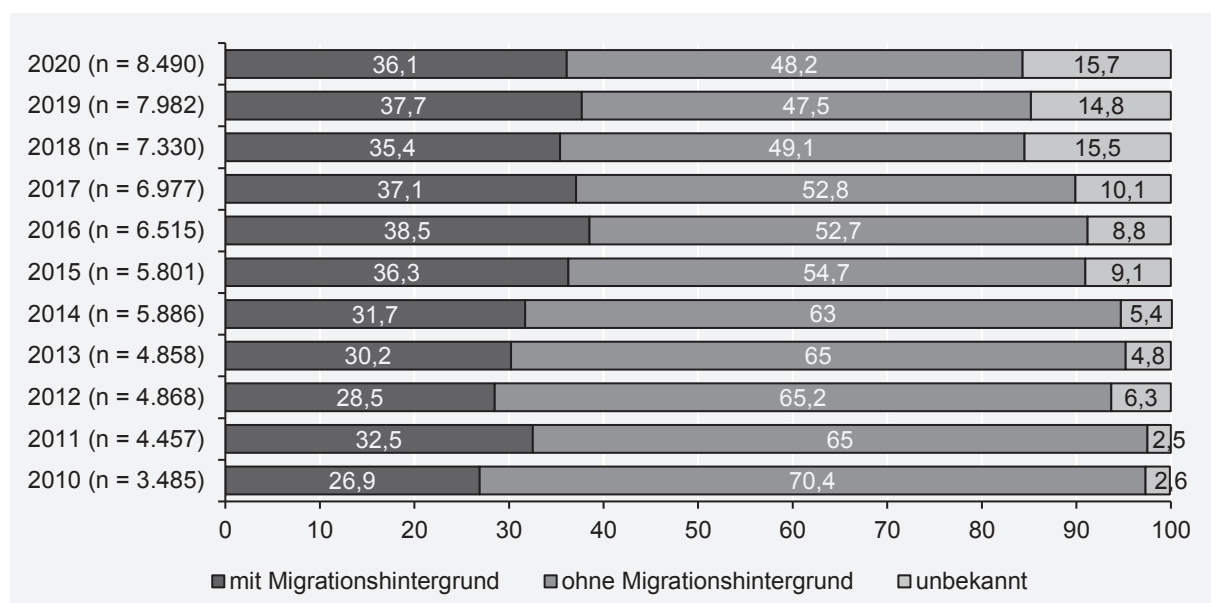
Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind auch im Jahr 2020 entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil von § 8a SGB VIII-Verfahren (Gefährdungseinschätzungen) betroffen

► **G in Tabelle 10** | Im Berichtsjahr 2020 betrafen 36,1 % der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII junge Menschen mit einem Migrationshintergrund.⁷² Der entsprechende Anteil lag im Vorjahr mit 37,5 % auf einem ähnlichen Niveau. Mit Blick auf die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz betrug der Anteil an Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Jahr 2020 rund 40 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2021a). Somit sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf Kindeswohlgefährdung betroffen als Kinder ohne Migrationshintergrund. Auch mit Blick auf das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zeigt sich, dass sich der Verdacht einer Gefährdung bei Kindern aus

Familien mit Migrationshintergrund nicht signifikant häufiger bestätigt als in Familien ohne Migrationshintergrund. Somit stellen Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz dar, jedoch nicht, weil sie weniger gut in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern, weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen. Vertiefte Auswertungen entlang des Merkmals „Migrationshintergrund“ verweisen darauf, dass es vor allem viele Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen mit und ohne Migrationshintergrund gibt und sich somit auch hier in erster Linie professionelle Fragen im Kontext des Kinderschutzes stellen. Unterschiede zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz können nur vereinzelt festgestellt werden (ausführlich in de Paz Martínez 2022; Müller et al. 2018; Pöter & Wazlawik 2016).

⁷² Eine weitere Besonderheit der § 8a SGB VIII-Erhebung in Rheinland-Pfalz stellt die Erhebung des Merkmals Migrationshintergrund dar, welches in der bundesweiten Erhebung nicht enthalten ist. Damit werden für Rheinland-Pfalz migrationsspezifische Auswertungen ermöglicht (vgl. de Paz Martínez 2022; Müller et al. 2018).

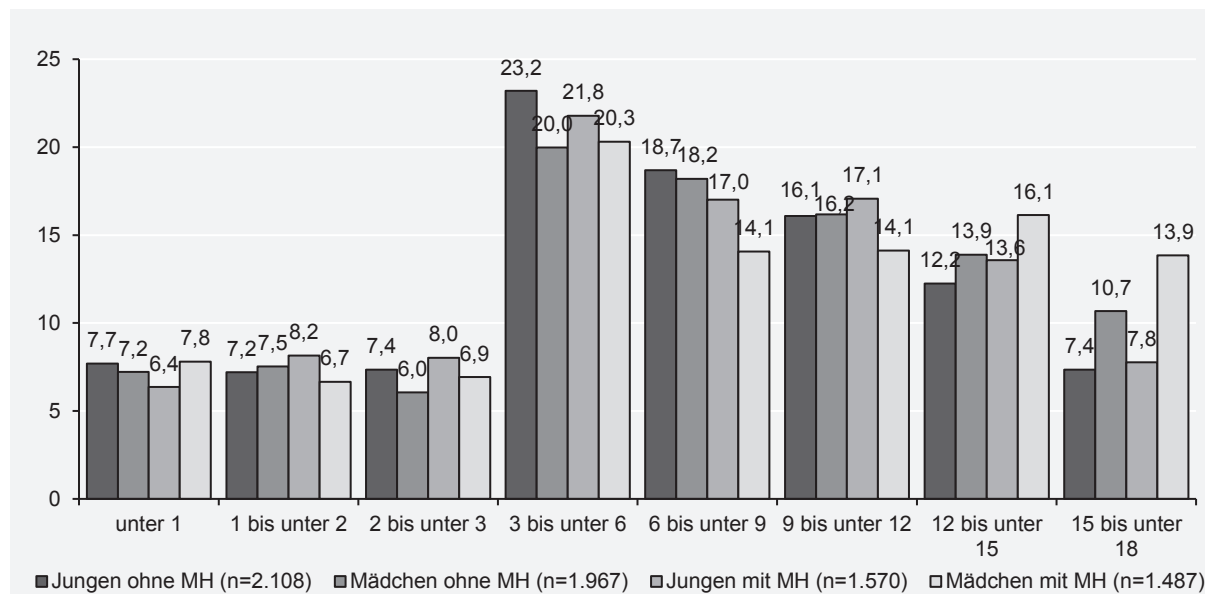
Grafik 10.8 Anteil der jungen Menschen mit bzw. ohne Migrationshintergrund an allen von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz betroffenen Kindern und Jugendlichen für die Jahre 2010 bis 2020 (in Prozent)



Mit Blick auf die Altersverteilung der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen zeigen sich kaum Unterschiede zwischen jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Interessant ist der zusätzliche Blick auf die Geschlechterverteilung in den Altersgruppen (vgl. Grafik 10.9). So waren Mädchen mit Migrationshintergrund in den höheren Altersklassen (12 bis unter 15 und 15 bis unter 18 Jahren) mit 30 % überdurchschnittlich häufig betroffen. Jedes zehnte Verfahren (10,5 %) bei den älteren Mädchen mit Migrationshintergrund ging im Jahr 2020 auf eine Selbstmeldung zurück. Damit liegt der Wert deutlich über dem Durchschnitt aller Altersgruppen (2,2 % Selbstmeldende). Die Daten deuten auf sich verstärkende Konflikte, die mit der fortschreitenden Adoleszenz und damit verbundenen Entwicklungsaufgaben entstehen können. Entwicklungsthemen wie Autonomieentwicklung, Ablösungsprozesse und Generationenkonflikte können auch durch die Dimensionen Kultur und Migration geprägt sein; zur gemeinsamen Abwendung der Gefährdung in der Zusammenarbeit mit der Familie kann an dieser Stelle ein migrations- bzw. kultursensibles Fallverstehen hilfreich sein bzw. relevant werden (vgl. Teupe 2012a, b). Dabei

gilt es, im Dialog mit den Adressatinnen und Adressaten zu erfragen, ob – neben vielen anderen – auch die Zugehörigkeitskategorien Migration oder Kultur im Erziehungsgeschehen oder der Gefährdungslage eine Rolle spielen. Anregungen zum migrations- und kultursensiblen Fallverstehen finden sich inzwischen in vielen Publikationen (vgl. ebd.). Ob die Dimensionen Kultur und Migration im Einzelfall relevant sind und in welcher Weise, kann im Zuge einer fachlichen Gefährdungseinschätzung nur im Dialog und durch eine angemessene Beteiligung von Eltern und jungen Menschen gemeinsam erarbeitet werden. Mit seiner Verpflichtung zur Beteiligung stellt der § 8a SGB VIII rechtlich einen geeigneten Rahmen dafür bereit, der jedoch nur ausgeschöpft werden kann, wenn entsprechende Rahmenbedingungen gegeben sind (z. B. Dolmetscherinnen und Dolmetscher/ Kulturmittlerinnen und -mittler) (vgl. ausführlich de Paz Martínez 2022).

Grafik 10.9 Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund des Kindes beim Abschluss der Gefährdungseinschätzung 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Merkmale der Lebenssituation betroffener Familien in Rheinland-Pfalz: familiäre Lebensform, Einkommen, Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt

Kinderschutzgefährdung entsteht (oftmals) im Kontext prekärer Lebensverhältnisse: Die Lebenssituation der von § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familien ist überdurchschnittlich häufig von Armutslagen, alleinerziehenden Lebensformen und kinderreichen Familienkonstellationen geprägt

► **H in Tabelle 10** | Es gibt eine Reihe von Risikofaktoren, die eine prekäre Lebenslage und in der Folge möglicherweise auch eine Kindeswohlgefährdung begünstigen können. In der Forschungsliteratur stehen insbesondere Armut bzw. damit zusammenhängende Entwicklungsrisiken im Fokus, da sie zu einer gesteigerten Stressbelastung und in der Folge zu vermehrter Reizbarkeit, Strafbereitschaft und geringerem Feingefühl der Eltern im Kontext von Überforderungssituationen führen können, die wiederum das Risiko für ein

das Kindeswohl gefährdendes Verhalten möglicherweise erhöhen. Aus diesem Verhalten können Entwicklungsdefizite, Unterversorgung, Vernachlässigung und soziale Ausgrenzung der Kinder resultieren. Verschiedene Risikofaktoren können gehäuft auftreten, sich gegenseitig bedingen oder verstärken. Gleichzeitig gibt es auch eine Reihe von Ressourcen, beispielsweise ein positives Familienklima und eine sichere Eltern-Kind-Bindung, die zu einer Abschwächung des Risikofaktors Armut und der damit einhergehenden Lebenssituation führen können (vgl. Galm et al. 2010, 15; Reinhold & Kindler 2006, 19-2). Demnach ist nicht davon auszugehen, dass eine prekäre Lebenssituation zwangsläufig das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung nach sich zieht, sondern dass weitere Faktoren und Lebensumstände eine Rolle spielen.⁷³

⁷³ In der Forschungsliteratur gibt es einige Vertreterinnen und Vertreter, die die Vorhersagekraft von (vor allem relativer) Armut für Gefährdungen relativieren und davor warnen, die Bedeutung zu überschätzen (vgl. Galm et al. 2010: 13ff.). In der rheinland-pfälzischen Erhebung werden mehrere Aspekte der Lebenssituation der Familien, die in der Bundesstatistik nicht zu finden sind, mitberücksichtigt, um auf diese Weise die Bedeutung der Lebenssituation im Kontext von Kindeswohlgefährdung differenzierter abbilden zu können. Zu diesen Merkmalen zählen das Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes, die Einkommenssituation der Familie sowie die Anzahl der minderjährigen im Haushalt lebenden Kinder bzw. Jugendlichen. Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes wird auch in der Bundesstatistik erhoben.

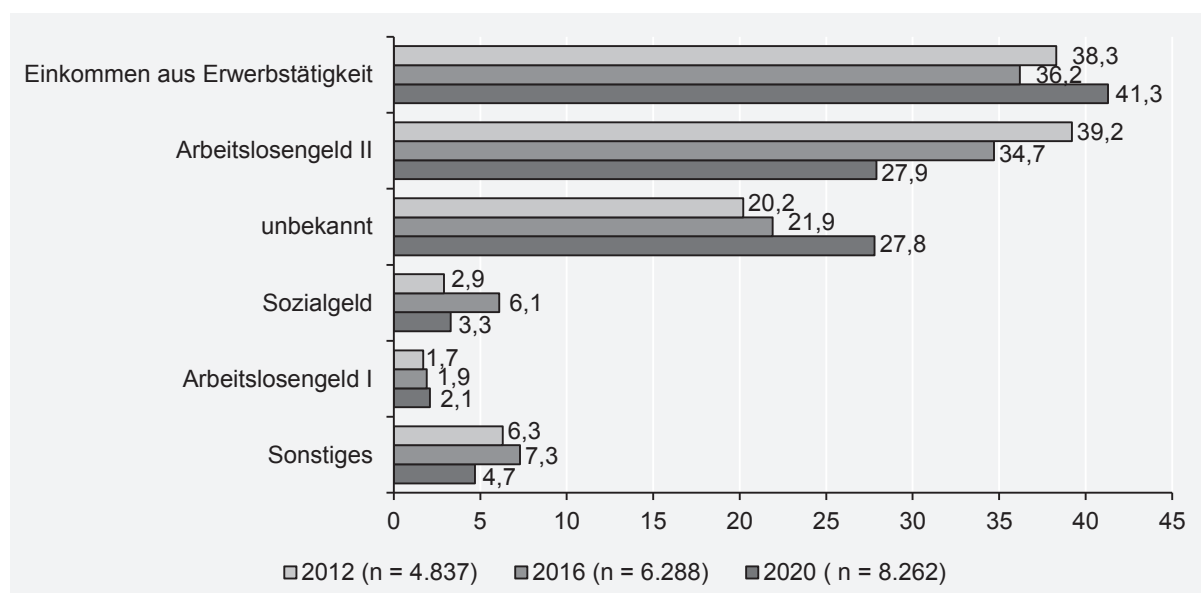
Von § 8a SGB VIII-Verfahren betroffene junge Menschen leben – wie in den Vorjahren – im Jahr 2020 häufig bei einem alleinerziehenden Elternteil (2020: 40,1 %) oder in einer Stiefelternkonstellation (2020: 12,8 %). Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz sind Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil bzw. Stiefelternkonstellationen mit 52,9 % bei den Gefährdungseinschätzungen deutlich überrepräsentiert. Laut Statistischem Landesamt gab es im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz 116.000 Alleinerziehende (20,0 %), weitere 41.000 (7,0 %) waren Lebensgemeinschaften mit Kindern/Stiefelternkonstellationen (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2021b).

Auch Familien im ALG II-Bezug („Hartz IV“) sind bei den von § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familien überrepräsentiert: Ihr Anteil lag 2020 bei

den § 8a SGB VIII-Verfahren bei 27,9 % (vgl. Grafik 10.10). Landesweit bezogen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 nur 2,5 % der Bevölkerung zwischen 15 und 65 Jahren ALG II (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2021c).

Hinsichtlich der Familiengröße sind „kinderreiche“ Familien im Kinderschutz überrepräsentiert: In mehr als einem Drittel (35,1 %) der von einer Meldung betroffenen Familien lebten zum Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung im Jahr 2020 drei oder mehr Kinder. Der entsprechende Vergleichswert in der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz liegt im Jahr 2020 lediglich bei 11,7 % (vgl. Statistisches Bundesamt 2020a). Weitere Befunde der Lebenssituation sind im aktuellen Monitoringbericht zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII ausführlich dargestellt (vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2022b: 50 ff.).

Grafik 10.10 Einkommensarten der von einem § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familie zum Zeitpunkt des Kontakts für die Jahre 2012, 2016 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent; Mehrfachnennungen möglich)



Junge Menschen mit Behinderung im Kinderschutz

Die Bedeutung des Merkmals Behinderung als weitere Facette der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen wird im fachlichen Diskurs zum Kinderschutz zunehmend betont – ist aktuell aber ein noch vernachlässigtes Thema. Die § 8a SGB VIII-Statistik kann erste empirische Hinweise liefern

Kinder mit Behinderungen weisen ein deutlich erhöhtes Risiko auf, Opfer von sexuellem Missbrauch, körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung zu werden. Auch das Risiko, wiederholt Opfer zu werden (in der Familie, in Einrichtungen), ist erhöht (vgl. hierzu die internationale Meta-Analyse, die in Bange 2020 zusammenfassend dargestellt wird). Kinder mit Behinderungen werden bislang in der Diskussion über den Kinderschutz in Deutschland jedoch weitestgehend vernachlässigt (vgl. Bange 2020: 178 f.). Daten zur Anzahl von jungen Menschen mit Behinderung in Deutschland gibt es nur vereinzelt. Schätzungen gehen von einem Anteil der Kinder mit Behinderung im Vorschulalter von 3 bis 5 % aus (vgl. ebd.). Statistisch abbildbar ist derzeit die Anzahl junger Menschen, die aufgrund einer seelischen, körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Behinderung Eingliederungshilfe gem. SGB VIII oder SGB IX erhalten. Hierbei handelte es sich im Jahr 2020 um 131.697 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte junge Menschen (vgl. Tabel 2021a: 7) sowie um 273.700 Eingliederungshilfen nach SGB IX für junge Menschen mit körperlicher, geistiger oder Mehrfachbehinderung. Dies entspricht 2 % der unter 18-Jährigen in der Gesamtbevölkerung (vgl. Tabel 2021b: 18).

Daten zum Vorliegen einer Behinderung bei jungen Menschen im Kinderschutz liegen aktuell nicht vor. In der § 8a SGB VIII-Statistik lässt sich jedoch die Gruppe junger Menschen mit seelischer Behinderung bestimmen, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII beziehen. Dies ist bei 52 (0,5 %) der insgesamt 8.832

§ 8a SGB VIII-Verfahren der Fall. Hilfebezug gem. SGB IX wird im Rahmen der § 8a SGB VIII-Erhebung nicht abgefragt.

Die Gruppe junger Menschen, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bezieht, kann im Jahr 2020 folgendermaßen charakterisiert werden: Entsprechende Verdachtsfälle werden am häufigsten von Bekannten/Nachbarinnen bzw. Nachbarn (17,3 %), der Schule (15,4 %) und Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft (13,5 %) gemeldet, aber auch von Sozialen Diensten (Sozialer Dienst/Jugendamt; Beratungsstelle; andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe; Einrichtung der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe, insgesamt 26,9 %). Es sind überdurchschnittlich häufig Jungen betroffen (75 %) (vgl. hierzu auch Kapitel 7). Mit Blick auf das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung fällt auf, dass sowohl der Anteil bestätigter Verdachtsmeldungen mit 44 % (9,6 % akut, 34,6 % latent) als auch der Anteil mit festgestelltem Hilfe-/Unterstützungsbedarf (48,1 %) deutlich höher ausfällt als im Durchschnitt aller § 8a SGB VIII-Verfahren (34,4 % (latente) KWG; 34,1 % keine KWG, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf). Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, ist es am häufigsten körperliche Gewalt (58,8 %), gefolgt von psychischer Misshandlung (41,2 %).

Die Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen stellt Fachkräfte vor große Herausforderungen. Sowohl die angemessene Beteiligung des behinderten jungen Menschen im Zuge der Gefährdungseinschätzung und im weiteren Verlauf der eingesetzten Hilfe als auch die Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte, Ressourcen und Risikofaktoren im Zuge der Gefährdungseinschätzung können sich im Kontext von Behinderung als deutlich herausfordernder darstellen (vgl. Bange 2020: 180 ff.). Fehlende Erfahrungen der Fachkräfte der Jugendhilfe mit dem Thema Behinderung insgesamt und mit spezifischen Behinderungsformen können die ohnehin im Kinderschutz vorhandenen

Unsicherheiten verstärken. Es fehlt an Routinen, Fachwissen und Kooperationsgewohnheiten. So gilt es beispielsweise genau zu prüfen, ob die beobachteten gewichtigen Anhaltspunkte (z. B. Verhalten, Verletzungen, Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen) Auswirkung der Behinderung oder das Ergebnis elterlichen Handelns/Unterlassens sind bzw. was überhaupt durch elterliches Verhalten beeinflussbar wäre; dies sind wichtige Unterscheidungen, um angemessen intervenieren und unterstützen zu können und um Eltern nicht zusätzlich unter Druck zu setzen (vgl. Teupe 2022). Inzwischen wurden erste Instrumente veröffentlicht, um die Gefährdungseinschätzung zu unterstützen (z. B. die Handreichung zur Anwendung des Orientierungskataloges bei Kindeswohlgefährdung bei jungen Menschen mit Behinderungen⁷⁴ oder die

Kindeswohlgefährdungs-Checkliste/Dokumentationsbogen/Zusatzbogen für Menschen mit Behinderungen des Netzwerks Kinderschutz des Landkreises Mansfeld-Südharz⁷⁵). Kinderschutz, die Umsetzung des Kinderschutzauftrags und die Zusammenarbeit mit Familien im Kontext Behinderung ist auch vor dem Hintergrund des neuen KJSG ein virulentes Thema, das der intensiven Bearbeitung bedarf. Die vorliegenden Daten der § 8a SGB VIII-Statistik können hier nur einen kleinen Einblick in die Lebenssituation und Bedarfe junger Menschen mit Behinderung geben und beleuchten nur einen kleinen Ausschnitt (junge Menschen mit diagnostizierter seelischer Behinderung, die aktuelle Eingliederungshilfe beziehen). In diesem Bereich besteht noch großer Forschungsbedarf, auch gerade mit Blick auf die anstehende Umsetzung der inklusiven Lösung.

Ausblick

Der kontinuierliche Anstieg von Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII in den Jugendämtern, die den Jugendamtsalltag verändern und nachhaltig prägen, ist eine Folge der öffentlich geführten Kinderschutzdebatte und der damit einhergehenden erhöhten Aufmerksamkeit und öffentlichen Sensibilität für das Thema. Dabei führt die breitere gesellschaftliche Verantwortungsübernahme auch zu einem „öffentlichen Blick“ auf das Handeln der Jugendämter, deren Handlungen und Entscheidungen insbesondere bei Fällen von Kindesmisshandlungen oder gar -tötungen hinterfragt und angezweifelt werden. Es wird die Frage gestellt, ob zum richtigen Zeitpunkt die richtige Interventions- oder Hilfeentscheidung getroffen und nach den „Regeln der Kunst“ gearbeitet wurde. Die Fachkräfte der Jugendämter, die jeden Hinweis umgehend und eingehend prüfen müssen, sehen sich dementsprechend sowohl hinsichtlich des quantitativ zu bewältigenden Umfangs als auch bezogen auf die „neue“ Qualität fachlichen Handelns vor Herausforderungen gestellt. Auch wenn

Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, lässt sich feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können immer anspruchsvoller werden. Jede Meldung – unabhängig davon, wie die abschließende Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte ausfällt – zieht ein aufwendiges Verfahren nach sich. Entsprechend hoch ist die Arbeitsbelastung in den Jugendämtern. Der anspruchsvolle Prozess der Gefährdungseinschätzung erfordert zunehmend Wissen zu vielen Facetten rund um den Kinderschutz, z. B. im Kontext von psychischen Erkrankungen (vgl. Wiegand-Grefe et al. 2019). Auch methodisch sind Fachkräfte herausgefordert, dem Recht auf Beteiligung der jungen Menschen und Familien im Zuge der Gefährdungseinschätzung und dem sich anschließenden Hilfeprozess gerecht zu werden – z. B. auch im Hinblick auf besonders junge Kinder, junge Menschen mit Behinderung oder Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen.

74 <https://kinderversorgungsnetz-berlin.de/sites/default/files/2020-09/ankerbeispiele-junge-menschen-mit-behinderung.pdf>.

75 <https://docplayer.org/48890969-Arbeitshilfen-zur-umsetzung-des-schutzauftrages-nach-8-a-sgb-viii-sowie.html>.

Die uns seit dem Frühjahr 2020 begleitende COVID-19-Pandemie hat gesamtgesellschaftlich die Bedenken mit Blick auf das Wohl von Kindern, Jugendlichen und Familien verstärkt. Zwar konnten sich viele Jugendämter organisatorisch und konzeptionell im Laufe des ersten Pandemiejahres 2020 bereits gut neu aufstellen, um den Herausforderungen gerecht zu werden (vgl. Forum Transfer⁷⁶, Gerber & Jentsch 2021). Auch die Befunde der Zusatzerhebung belegen, dass es beim Kinderschutz keinen Lockdown gab (vgl. de Paz Martínez et al. 2021a; de Paz Martínez et al. 2021b). Gleichwohl blicken auch die Jugendämter mit Sorge auf die Aus- und Nebenwirkungen, die „psychosozialen Folgen“ der COVID-19-Pandemie für die Familien (vgl. Ergebnisse der bundesweiten ASD-Befragung bei Müller et al. 2021). Die anhaltende Pandemie verlangt insbesondere Familien viel ab. Zahlreiche Studien berichten über die Zunahme psychischer Belastungen und eine Verringerung der Lebensqualität bei Kindern und Jugendlichen ebenso wie bei Eltern (vgl. bundesweit z. B. Andresen et al. 2020a, 2020b und 2020c, Ravens-Sieberer et al. 2021, und für Rheinland-Pfalz Dittmann & Döbrich et al. 2021).

Auch wenn sich die Situation zwischenzeitlich wieder entspannt hat, haben fehlende Möglichkeiten des Ausgleichs durch den Wegfall von Freizeitangeboten, Sorgen um Jobverlust sowie Überlastungen im Alltag – auch durch Homeschooling der Kinder sowie das gleichzeitige Arbeiten und Betreuen von (kleineren) Kindern im Homeoffice über lange Phasen der Jahre 2020 und 2021 – Spuren bei vielen Familien hinterlassen. Rund zwei Jahre nach Beginn der COVID-19-Pandemie stellen sich daher weitere Fragen nach den Folgen der anhaltenden Pandemie und wiederholten Lockdowns auf die (psychische) Belastung und Gesundheit von Eltern und Kindern. Eine Entwicklung, die es weiter im Blick zu behalten gilt. Ein gezieltes Monitoring der § 8a SGB VIII-Mitteilungen erweist sich vor diesem Hintergrund einmal mehr als bedeutsam.

76 www.forum-transfer.de.

11. Inobhutnahmen, Sorgerechtsentzüge (§ 42 SGB VIII und § 1666 BGB) und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung.....	254
Kernbefunde	255
Entwicklung der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge in Rheinland-Pfalz	257
Personenbezogene Merkmale von in Obhut genommenen jungen Menschen.....	260
Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII.....	262
Ausblick.....	264

Thematische Hinführung

Das Jugendamt ist zu einer Inobhutnahme eines Minderjährigen gem. § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, wenn der junge Mensch selbst um Obhut bittet, eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert, oder wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (vgl. Münder et al. 2019). Dies kann mit der Zustimmung der Eltern erfolgen, aber auch ohne – so kann das Jugendamt in dringenden Fällen ein Kind ohne die Zustimmung eines Familiengerichts in Obhut nehmen, wobei eine Entscheidung schnellstmöglich einzuholen ist. Auch den Familiengerichten stehen Möglichkeiten zur Verfügung, das Wohl von Kindern zu schützen. Ein Familiengericht kann über unterschiedliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls verfügen, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Hierzu gehört unter anderem der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge.

Inobhutnahmen können nicht nur in Familien notwendig werden, sondern auch, wenn junge Menschen bereits in Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe leben (z. B. Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen) und sie „dringender Gefahr“ ausgesetzt sind, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht. Über die Aufarbeitung der Unrechts-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Heimerziehung der 50er- und 60er-Jahre wird der fachliche Blick in den letzten Jahren verstärkt auf Gefährdungen in pädagogischen Institutionen gelenkt (vgl. Wolff et al. 2017; UBSKM & DJI 2019). Im Gegensatz zu den Hilfen zur Erziehung wird für den Zeitraum der Inobhutnahme kein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII durchgeführt, sodass die darin geregelten Beteiligungsrechte und Verfahrensgrundsätze während der Dauer der Inobhutnahme nicht gelten, da sie als vorläufige und kurzfristige Nothilfe und Krisenintervention konzipiert ist, wobei der Gesetzgeber keine konkrete Begrenzung der Dauer festgelegt hat (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 145). Inobhutnahmen und gerichtliche Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge gelten als wichtige Marker des Handelns der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Kinderschutzes (vgl. ebd.: 151).

Kernbefunde

Die Fallzahlen der Inobhutnahmen pendeln sich in Rheinland-Pfalz seit 2013 auf einem relativ stabilen Niveau ein, ebenso die Sorgerechtsentzüge: Die Sorgerechtsentzüge pendeln sich in den letzten 14 Jahren auf einem Niveau zwischen 600 und 700 Fällen ein, im Jahr 2020 beträgt die Fallzahl 662. Im Jahr 2018 stieg die Zahl der Inobhutnahmen auf 1.698, seit 2019 sind die Zahlen wieder leicht rückläufig. Im Jahr 2020 werden in Rheinland-Pfalz in 1.526 Fällen junge Menschen durch die Jugendämter in Obhut genommen – das sind 742 Kinder und Jugendliche mehr als noch im Jahr 2002.

In 403 Fällen werden 2020 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern (vorläufig) in Obhut genommen: Damit zeigen sich deutliche Rückgänge im Vergleich zu den Jahren 2015 (2.261) und 2016 (3.319), als die Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer ihren Höhepunkt erreichten.

Unter Berücksichtigung des demografischen Faktors zeigen sich beim Eckwert der Inobhutnahmen im Zeitverlauf Steigerungen, die 2018 einen Höhepunkt erreichen, seit 2019 sinkt der Eckwert wieder: Im Jahr 2020 gab es bezogen auf die Bevölkerung der jungen Menschen in Rheinland-Pfalz rund zwei Inobhutnahmen und eine gerichtliche Maßnahme zum Entzug der elterlichen Sorge pro 1.000 Minderjährige.

Der Eckwert der Inobhutnahmen in den kreisfreien Städten liegt im Jahr 2020 über jenen der kreisangehörigen Städte und Landkreise: Unterschiede zeigen sich im Vergleich der Landkreise, kreisangehörigen und kreisfreien Städte. Im Jahr 2020 liegt der Eckwert der Inobhutnahmen in den kreisfreien Städten mit 2,9 Eckwertpunkten höher als in den kreisangehörigen Städten mit 2,3 und den Landkreisen mit 2,1 Eckwertpunkten.

Ältere Kinder und Jugendliche werden häufiger in Obhut genommen als jüngere: Mit etwa 57 % sind deutlich über die Hälfte aller von dieser Maßnahme betroffenen jungen Menschen zum Zeitpunkt der Inobhutnahme über 12 Jahre alt. Rund 32 % sind sogar zwischen 15 und 18 Jahren alt. Ebenfalls vergleichsweise hoch ist der Anteil der Kinder im Alter von unter drei Jahren. Diese stellen einen Anteil von 14,7 %, deutlich höher als die Anteile der übrigen Altersgruppen bis unter 12 Jahren.

Mädchen werden häufiger in Obhut genommen als Jungen: Mädchen werden vergleichsweise häufiger in Obhut genommen als Jungen (51,3 % gegenüber 48,7 %), wobei die Unterschiede in den letzten drei Jahren schwinden. Deutlicher zeigen sich geschlechterspezifische Unterschiede in den Hilfen zur Erziehung insgesamt: Hier sind nur rund 43 % der Hilfeempfangenden weiblich (vgl. Kapitel 6).

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind bei den Inobhutnahmen deutlich unterrepräsentiert: Bei den Inobhutnahmen haben etwa 18 % der jungen Menschen einen Migrationshintergrund, ähnlich wie im Durchschnitt aller Hilfen (rund 20 %). Ihr Anteil an der jungen Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz liegt jedoch bei rund 40 %.

Im Durchschnitt wirkten die Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 etwa in 13 familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren mit: Die Eckwerte der kreisangehörigen Städte (19,9) und kreisfreien Städte (19,0) liegen dabei deutlich über dem Eckwert der Landkreise (10,6).

Tabelle 11 Datenübersicht zu Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzügen gem. § 1666 BGB und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

		2011	2014	2017	2020
A	Entwicklung der Inobhutnahmen (ohne umA) und Sorgerechtsentzüge in Rheinland-Pfalz (absolut)				
	Anzahl der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	1.260	1.297	1.368	1.526
	Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB	652	668	620	662
B	Entwicklung der Anzahl der Inobhutnahmen (ohne umA) und Sorgerechtsentzüge in Rheinland-Pfalz pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren				
	Anzahl der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	1,91	2,01	2,15	2,30
	Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB	0,99	1,04	0,95	0,96
C	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren				
	kreisfreie Städte	2,04	2,63	2,72	2,89
	Landkreise	1,86	1,76	1,89	2,08
	kreisangehörige Städte	2,01	2,63	2,77	2,30
	Rheinland-Pfalz	1,91	2,01	2,15	2,30
		2020			
D	Anteil der verschiedenen Altersgruppen an den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)				
	bis unter 3 Jahren	14,7 %			
	3 bis unter 6 Jahren	10,4 %			
	6 bis unter 9 Jahren	7,3 %			
	9 bis unter 12 Jahren	10,6 %			
	12 bis unter 15 Jahren	25,4 %			
	15 bis unter 18 Jahren	31,5 %			
E	Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)				
	Mädchen/Jungen in den Hilfen insgesamt	42,9 % / 57,1 %			
	Mädchen/Jungen in den Inobhutnahmen	51,3 % / 48,7 %			
F	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)				
	mit/ohne Migrationshintergrund in den Hilfen insgesamt	19,7 % / 80,3 %			
	mit/ohne Migrationshintergrund in den Inobhutnahmen	17,8 % / 82,2 %			
		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
G	Anzahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII (ohne umA) laufend und beendet im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren				
		19,0	10,6	19,9	12,8

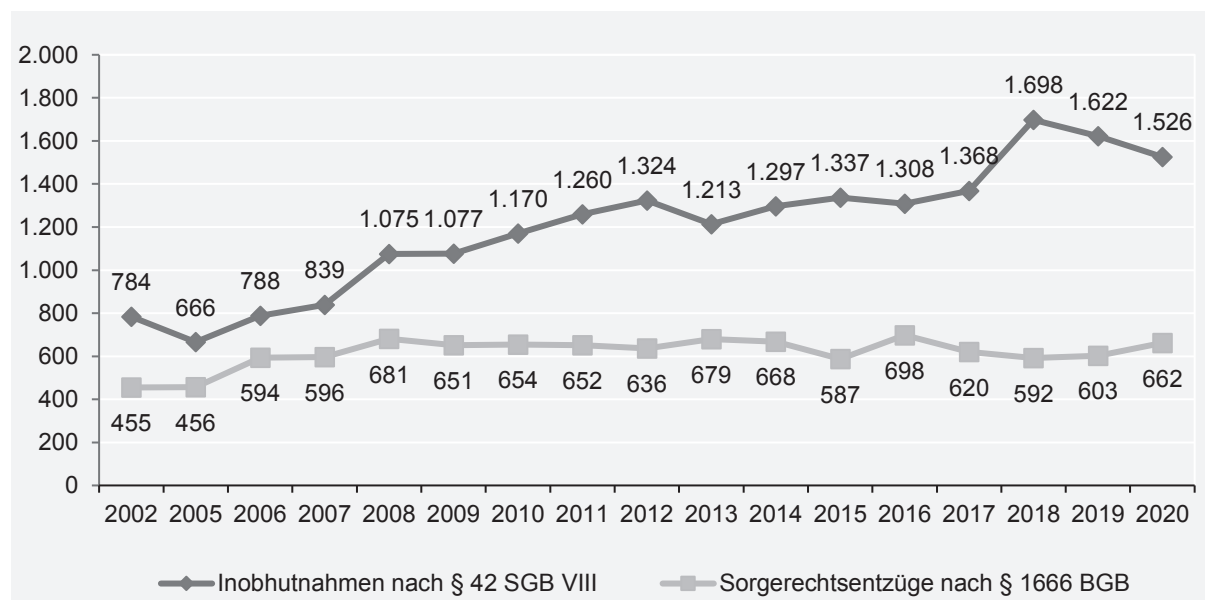
Entwicklung der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge in Rheinland-Pfalz

Die Fallzahlen der Inobhutnahmen pendeln sich in Rheinland-Pfalz seit 2013 auf einem relativ stabilen Niveau ein, ebenso die Sorgerechtsentzüge

► **A in Tabelle 11** | Im Jahr 2020 wurden in Rheinland-Pfalz in 1.526 Fällen junge Menschen durch die Jugendämter in Obhut genommen – das entspricht 742 Kindern und Jugendlichen mehr als noch im Jahr 2002. Die deutlichsten Fallzahlanstiege in diesem Zeitraum sind zwischen den Jahren 2007 und 2008 (um 236 Inobhutnahmen, rund 28 %) und 2017 und 2018 (um 330 Inobhutnahmen, rund 24 %) zu beobachten. Etwa seit 2013 hatten sich die Fallzahlen auf einem Niveau zwischen 1.200 und 1.400 Fällen eingependelt. 2018 erfolgte ein deutlicher Anstieg, seit 2019 sind die Zahlen wieder leicht rückläufig. Der Rückgang von 2019 auf 2020 beträgt etwa

6 % – und ähnelt damit der bundesweiten Entwicklung (vgl. Statistisches Bundesamt 2022a). Die Fallzahlen kehren somit in Rheinland-Pfalz nach einem leichten Anstieg 2018 wieder auf das Niveau der Vorjahre zurück. Ob und inwieweit diese Entwicklungen in Zusammenhang mit den Lockdowns und den Kontaktbeschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie 2020 stehen, kann nicht eindeutig gesagt werden. Die Entwicklung der Inobhutnahmen verläuft jedoch analog zu den § 8a SGB VIII-Verfahren in Rheinland-Pfalz (vgl. Kapitel 10). Auch hier haben sich 2020 bei den Fallzahlen weder dramatische Einbrüche noch überproportionale Anstiege gezeigt, auch nicht bei den bestätigten Fällen von Kindeswohlgefährdung. Die Sorgerechtsentzüge verbleiben in den letzten 14 Jahren auf einem Niveau von zwischen 600 und 700 Fällen pro Jahr.

Grafik 11.1 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) und gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)



In 403 Fällen werden 2020 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern (vorläufig) in Obhut genommen

Seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ am 01.11.2015 werden alle neu in Deutschland ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in einem bundesweiten und landesinternen Verfahren verteilt. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 42a SGB VIII. Für das Berichtsjahr 2020 werden im Folgenden die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII für unbegleitete Minderjährige als Gesamtsumme der (vorläufigen) Inobhutnahmen berichtet.

In Rheinland-Pfalz erfolgten im Jahr 2020 insgesamt 403 Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern gem. §§ 42, 42a SGB VIII (ohne Grafik). Im Vorjahr waren es 484. Damit zeigen sich deutliche Rückgänge im Vergleich zu den Jahren 2015 (2.261) und 2016 (3.319), als die Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer ihren Höhepunkt erreichten. Bereits 2017 kündigte sich der Rückgang mit 1.307 Inobhutnahmen an, 2018 waren es 791 und 2019 484 Inobhutnahmen in dieser Gruppe. Der Rückgang entspricht auch dem bundesweiten Trend (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 195; Gnuschke & Tabel 2020; Fendrich et al. 2021: 24).

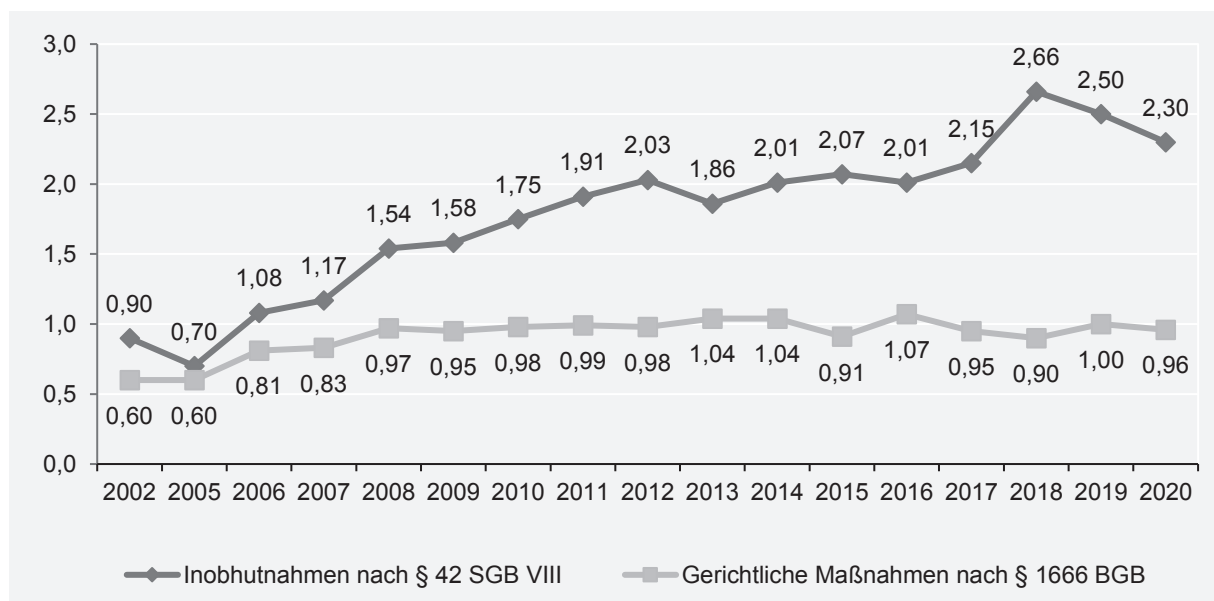
An dieser Stelle gilt es zu berücksichtigen, dass auch die hier dargestellten Werte nicht die Anzahl der jungen Menschen in den (vorläufigen) Inobhutnahmen abbilden, sondern die Vorgänge gem. §§ 42 und 42a SGB VIII. Eine Person kann somit in mehreren Vorgängen erfasst werden.

Unter Berücksichtigung des demografischen Faktors zeigen sich beim Eckwert der Inobhutnahmen im Zeitverlauf Steigerungen, die 2018 einen Höhepunkt erreichen, seit 2019 sinkt der Eckwert wieder

► **B in Tabelle 11** | Wie die folgende Abbildung zeigt, ist bei den entsprechenden Eckwerten der Inobhutnahmen in den Jahren 2002 bis 2012 eine kontinuierliche Steigerung zu beobachten⁷⁷. Durch den vergleichsweise hohen Anstieg der Fallzahlen 2018 steigt der Eckwert der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII 2018 ebenfalls an und liegt bei 2,66. Danach sinkt er wieder und liegt im Jahr 2020 bei 2,30, nähert sich damit dem in den Jahren 2013 bis 2017 stabilen Niveau von etwa 2 Eckwertpunkten wieder an. Damit wurden 2020 etwa zwei Inobhutnahmen je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchgeführt. Für die gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge liegt der Eckwert bei 0,96 und ist von 2019 auf 2020 leicht gesunken.

⁷⁷ Der Eckwert bezieht die Bevölkerungszahl in der interessierenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung mit ein: Der Eckwert der Inobhutnahmen Minderjähriger in Rheinland-Pfalz gibt somit Auskunft über die Anzahl Minderjähriger, die in Obhut genommen wurden, pro 1.000 der Altersgruppe der unter 18-Jährigen in Rheinland-Pfalz.

Grafik 11.2 Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

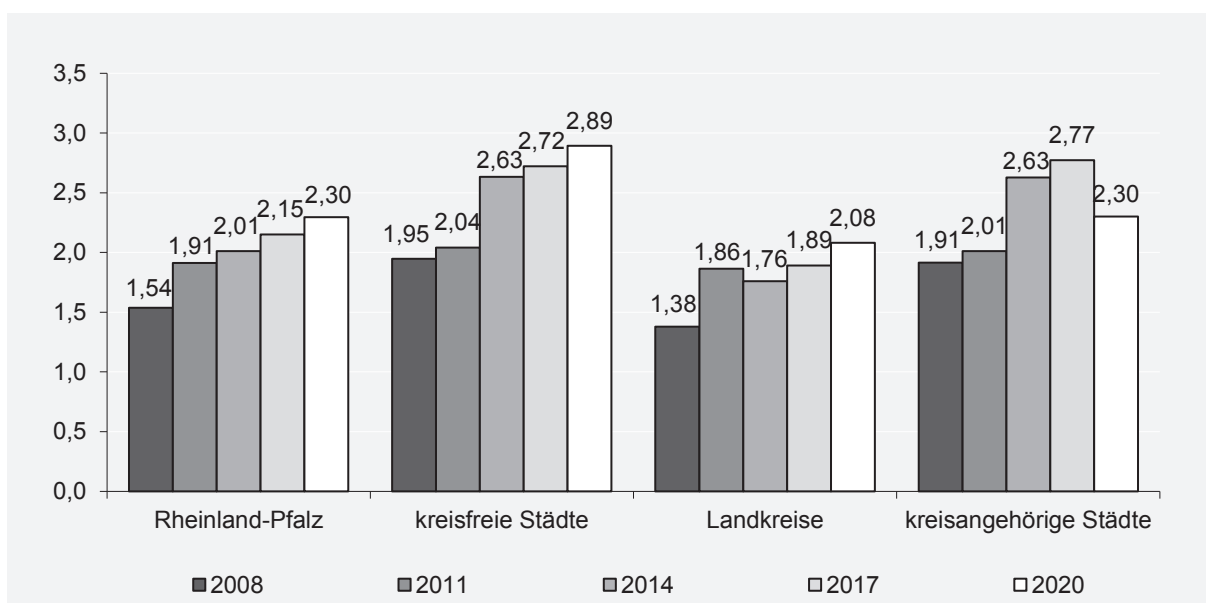


Der Eckwert der Inobhutnahmen in den kreisfreien Städten liegt im Jahr 2020 über jenen der kreisangehörigen Städte und Landkreise

► **C in Tabelle 11** | In der nachfolgenden Grafik ist die Eckwertentwicklung anhand der durchschnittlichen Eckwerte in den Jahren 2008, 2011, 2014, 2017 und 2020 in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie in den Landkreisen dargestellt. Sowohl in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamtsbezirk als auch in den Landkreisen (Ausnahme zwischen

2011 und 2014) ist im Zeitraum bis 2017 eine Eckwertsteigerung festzustellen. Von 2017 bis 2020 setzt sich die Eckwertsteigerung fort, außer bei den kreisangehörigen Städten: Hier sinkt der Eckwert von 2,77 (2017) auf 2,30 (2020). Bezüglich der Höhe des Eckwertes zeigen sich im Jahr 2020 deutliche interkommunale Unterschiede: In den kreisfreien Städten fällt der Eckwert mit rund 2,9 höher aus als in den Landkreisen mit durchschnittlich 2,1 und den kreisangehörigen Städten mit 2,3 Eckwertpunkten.

Grafik 11.3 Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2008, 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



Personenbezogene Merkmale von in Obhut genommenen jungen Menschen

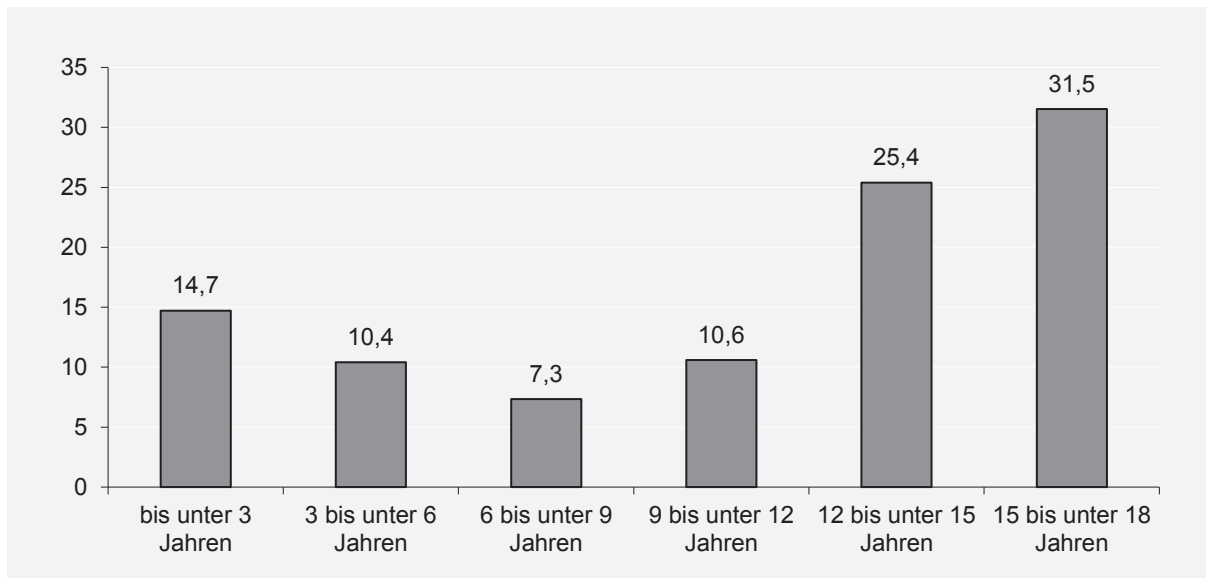
Im Folgenden werden das Alter, das Geschlecht und das Vorhandensein eines Migrationshintergrunds von jungen Menschen analysiert, die 2020 in Obhut genommen wurden.

Ältere Kinder und Jugendliche werden häufiger in Obhut genommen als jüngere

► **D in Tabelle 11** | Bei der Betrachtung des Alters zu Beginn der Inobhutnahme fällt auf, dass die Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren besonders häufig betroffen sind: Mit etwa 57 % sind deutlich über die Hälfte aller jungen

Menschen zum Zeitpunkt der Inobhutnahme über 12 Jahre alt. In etwa jedem 3. Fall (rund 32 %) sind die jungen Menschen zwischen 15 und 18 Jahre alt. Bei diesen Personengruppen handelt es sich meist um „Selbstmelder“, also junge Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr im Elternhaus leben wollen oder können und sich direkt an das Jugendamt bzw. freie Träger wenden. Ebenfalls vergleichsweise hoch ist der Anteil der Kinder im Alter von unter drei Jahren. Diese stellen einen Anteil von 14,7 %. Gegenüber den übrigen Altersgruppen bis unter 12 Jahren ist dieser Anteil deutlich erhöht.

Grafik 11.4 Anteil der verschiedenen Altersgruppen an den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

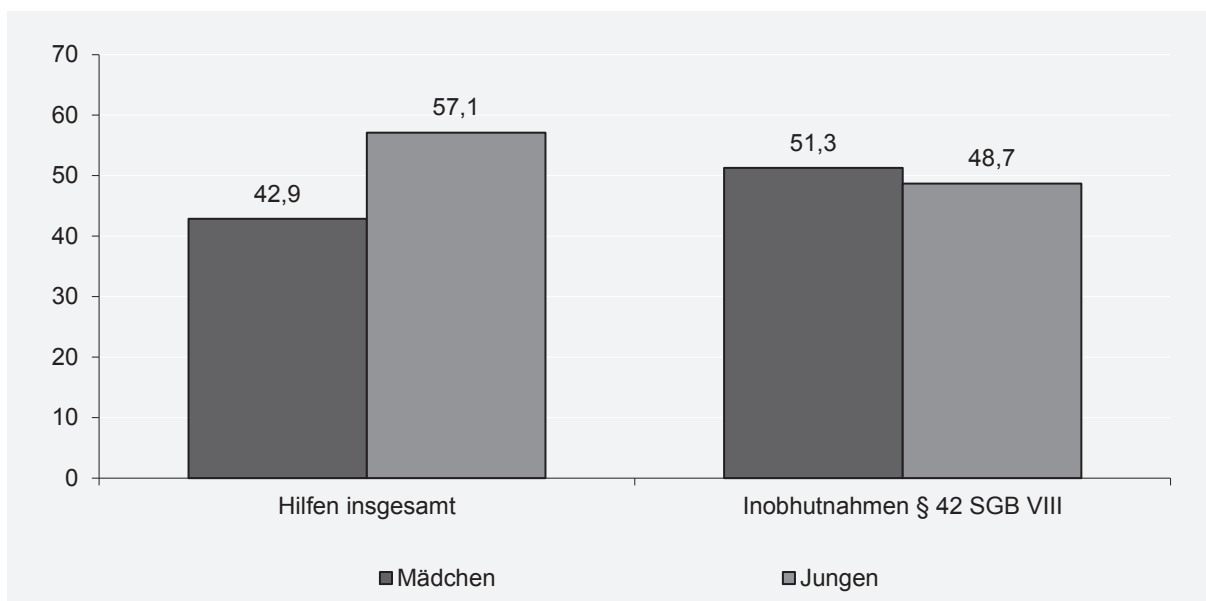


Mädchen werden häufiger in Obhut genommen als Jungen

► **E in Tabelle 11** | Beim Blick auf die Geschlechterverteilung bei den Inobhutnahmen zeigt sich eine etwas andere Verteilung als bei den übrigen Hilfen zur Erziehung: Mädchen werden etwas häufiger in Obhut genommen als Jungen

(51,3 % gegenüber 48,7 %). Seit 2017 hat sich das Geschlechterverhältnis angenähert, damals standen sich 57,3 % Mädchen und 46,3 % Jungen gegenüber. In den Hilfen zur Erziehung ist das Geschlechterverhältnis seit 2017 weitgehend stabil: nur rund 43 % der Hilfeempfangenden sind weiblich (siehe Kapitel 6).

Grafik 11.5 Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

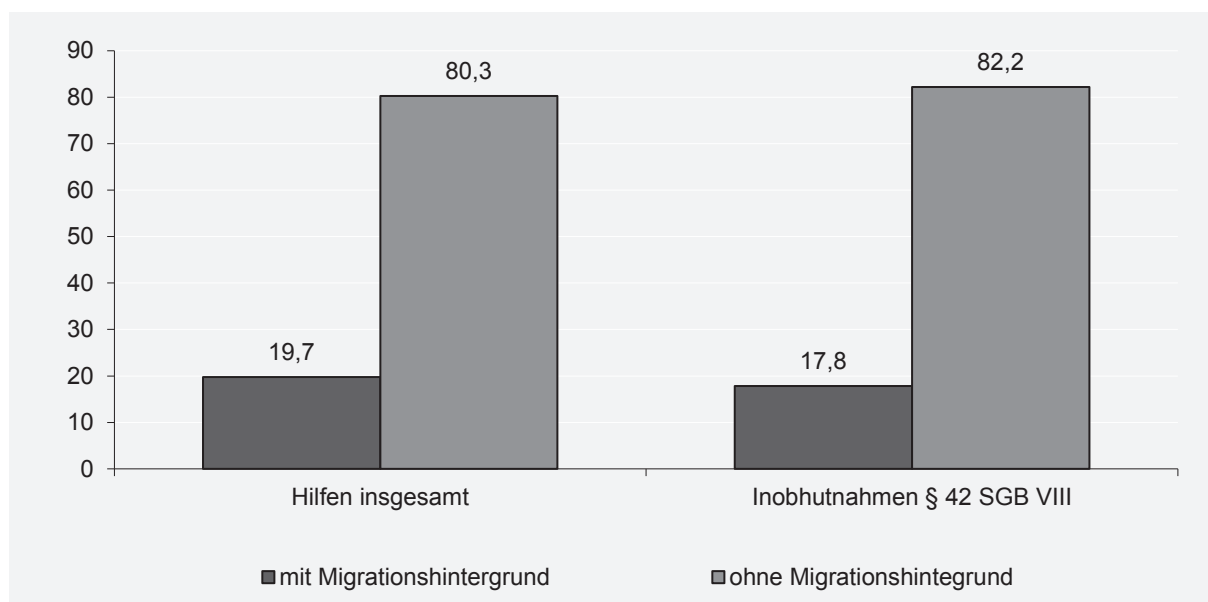


Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind bei den Inobhutnahmen deutlich unterrepräsentiert

► **F in Tabelle 11** | Betrachtet man den Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund unter den Betroffenen, zeigen sich kaum Unterschiede zu den erzieherischen Hilfen. Sowohl bei den Inobhutnahmen als auch bei

den Hilfen zur Erziehung (siehe Kapitel 6) haben rund 20 % der jungen Menschen einen Migrationshintergrund. Im Vergleich zur gleichaltrigen Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz mit einem Anteil von 40,0 % junger Menschen mit Migrationshintergrund sind sie in beiden Segmenten unterrepräsentiert (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2021b).

Grafik 11.6 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII

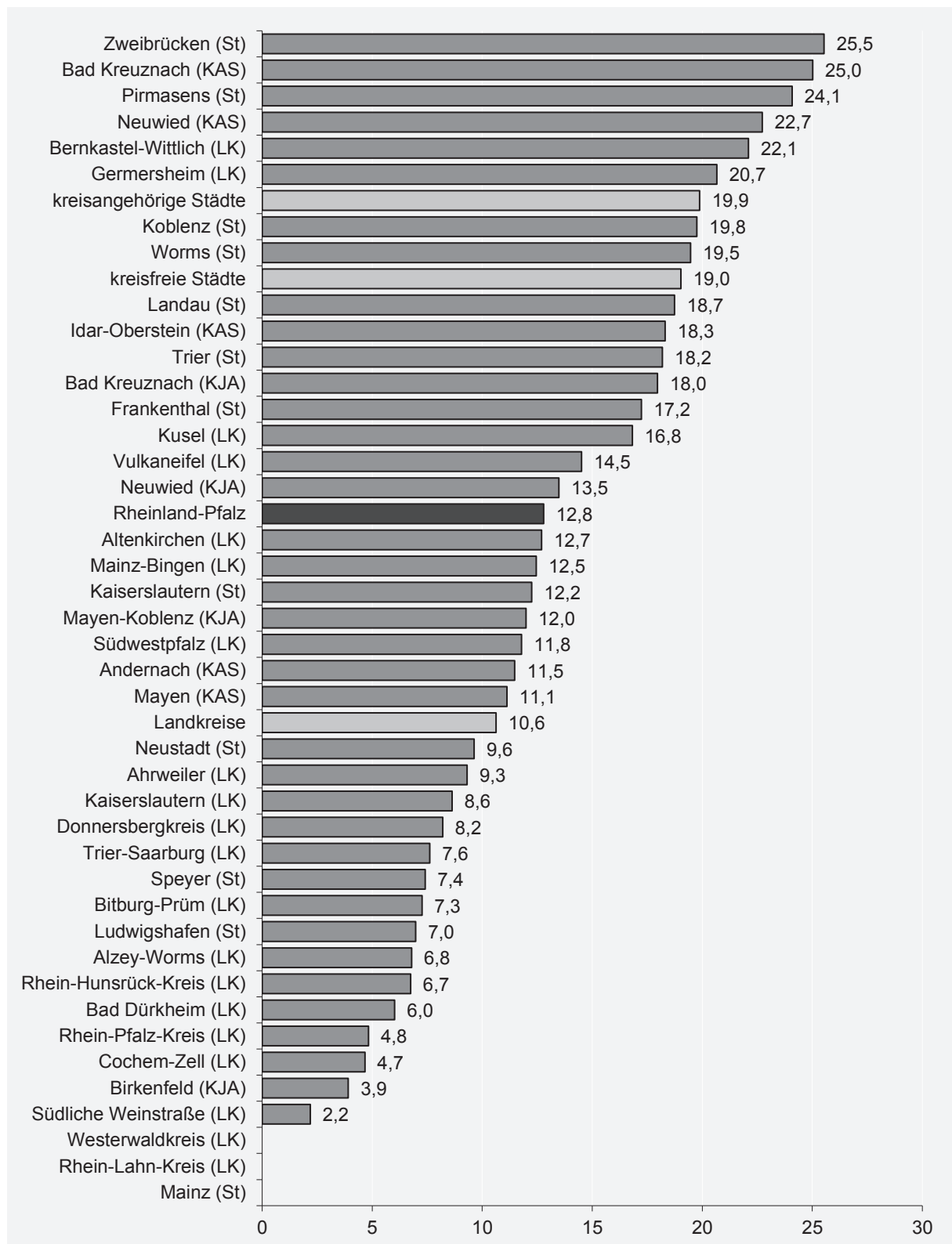
Im Durchschnitt wirkten die Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 etwa in 13 familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren mit

► **G in Tabelle 11** | Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz unterstützen Familiengerichte bei allen Maßnahmen, die die Sorge von Kindern und Jugendlichen betreffen. Sie bringen erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weisen auf

weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Insgesamt wirkten die Jugendämter im Jahr 2020 in 7.001 familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII mit. Dies entspricht in etwa 13 Verfahren pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Der Eckwert der kreisangehörigen Städte liegt dabei mit 19,9 deutlich über dem Eckwert der Landkreise (10,6). Der Eckwert der kreisangehörigen Städte hat sich seit 2017 erhöht und liegt bei 19,0 (2017: 16,1).

Grafik 11.7 Anzahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII (ohne umA) laufend und beendet im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich⁷⁸ in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



78 Für den Westerwaldkreis (LK), den Rhein-Lahn-Kreis (LK) und Mainz (St) liegen keine Angaben vor.

Ausblick

Die Inobhutnahme ist ein starker Marker für das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Kinderschutzes. Die Fallzahlen kehren in Rheinland-Pfalz nach einem leichten Anstieg 2018 wieder auf das Niveau der Vorjahre zurück. Ob und inwieweit diese Entwicklungen in Zusammenhang mit den Lockdowns und den Kontaktbeschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie stehen, lässt sich anhand der vorliegenden Ergebnisse nicht sicher beantworten. Die Entwicklung der Inobhutnahmen verläuft aber analog zu den § 8a SGB VIII-Verfahren in Rheinland-Pfalz (vgl. Kapitel 10). Auch hier haben sich 2020 bei den Fallzahlen weder dramatische Einbrüche noch überproportionale Anstiege gezeigt.

Gleichzeitig stellt die Inobhutnahme einen starken Eingriff in Elternrechte dar und es gilt, die Maßnahme unter Beteiligung aller Beteiligten entsprechend sorgfältig fachlich zu begründen. Mit dem KJSG wurden auch Änderungen im Paragraphen § 42 SGB VIII umgesetzt. So wurden mit Blick auf die jungen Menschen Formulierungen ergänzt, die auf eine umfassendere und transparente Aufklärung und Information der Maßnahme zielen (§ 42 Abs. 2 SGB VIII). Dies steht ganz im Zeichen der Betonung der Subjektstellung und Partizipation junger Menschen im KJSG insgesamt (vgl. Beckmann & Lohse 2021). Die Aufklärung soll unverzüglich, umfassend und in einer „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ erfolgen. Die selbe Formulierung wurde ebenfalls hinsichtlich der Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten eingefügt (§ 42 Abs. 3 SGB VIII) (vgl. DIJuF 2021).

Der Aspekt der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten spielt im Kontext der Inobhutnahme auch deshalb eine große Rolle, weil die Hilfe zwar als vorläufige und kurzfristige Nothilfe und Krisenintervention gedacht ist und meist auch zeitnah beendet wird (bundesweit endet etwa die Hälfte der Inobhutnahmen nach zwei Wochen), gleichwohl können Fälle aus unterschiedlichen Gründen aber auch länger andauern. Da anders als bei den Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Inobhutnahme kein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII vorgesehen ist, muss die Sicherung der Beteiligungsrechte der Betroffenen in der Praxis in anderen Formen entsprechend Berücksichtigung finden.

TEIL IV:

ORGANISATIONSSTRUKTUR
UND PERSONALSITUATION
IN DEN JUGENDÄMTERN

12. Organisationsstruktur und Personalsituation in den Jugendämtern

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung.....	267
Kernbefunde	268
Ausdifferenzierung der Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz	272
Personal in den Sozialen Diensten.....	275
Personal im Pflegekinderwesen	284
Personal in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.....	287
Personal in der Jugendhilfeplanung	290
Ausblick.....	294

Thematische Hinführung

Jugendämter sind gesetzlich dazu verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021: 51). Sie übernehmen Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz und setzen sich insgesamt für positive Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien ein (vgl. ebd.). Hierfür ist eine entsprechende Infrastruktur an regulären Angeboten für diese Zielgruppe sicherzustellen (vgl. ebd.). Jugendämter sind die im Zentrum der Kinder- und Jugendhilfe stehende Kommunalbehörde, welche gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als sozialpädagogischer Dienstleister auftritt und gleichzeitig das staatliche Wächteramt, welches zum Schutz der Kinder und Jugendlichen Kontrolle über ihr Aufwachsen ausübt, verkörpert (vgl. Marquard & Trede 2018: 115). Kennzeichnend für die Jugendämter in Deutschland ist ihre Zweiteilung in die Fachverwaltung und den Jugendhilfeausschuss (vgl. ebd.). Dabei weisen Jugendämter in Deutschland sehr unterschiedliche Organisationsstrukturen auf, da die Umsetzung der im SGB VIII definierten Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung unterliegt (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021: 51). Im Sozialraum ist eine zentrale Verwaltung des Jugendamts an einem Ort ebenso denkbar wie die dezentrale Organisation mit mehreren Außenstellen (vgl. ebd.: 51). Im Jahr 2020 lag die Anzahl der kommunalen Gebietskörperschaften mit einem eigenen Jugendamt bundesweit bei 558 (vgl. ebd.: 53). Davon sind 41 Jugendämter im Bundesland Rheinland-Pfalz verortet.

Seit den 1920er Jahren ist das Subsidiaritätsprinzip gesetzliche Grundlage, womit freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger Vorrang bei der Leistungserbringung haben (vgl. Aner & Hammerschmidt 2018: 98). Ausnahmen bilden hier hoheitliche Aufgaben, wie der Kinder- und Jugendschutz (vgl. ebd.). § 70 SGB VIII legt hinsichtlich der Organisationsstruktur von Jugendämtern fest, dass diese in

eine Verwaltung und einen Jugendhilfeausschuss unterteilt sind (vgl. ebd.: 99). Steuerungsinstrumente zur Herstellung einer möglichst optimalen Passung zwischen dem Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe zu den kommunalen Bedingungen und den Bedarfen der Adressatinnen und Adressaten sind auf Einzelfall-, Organisations- und Infrastrukturebene angesiedelt (vgl. Herrmann 2018: 1046 f.). Die Jugendhilfeplanung entscheidet als Infrastrukturplanung über die kommunale Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe, während die einzelfallbezogenen Hilfen zur Erziehung im Rahmen von Hilfeplanverfahren ausgearbeitet werden (vgl. Aner & Hammerschmidt 2018: 102 f.).

Im Zeitverlauf wird „eine erhebliche Bedeutungszunahme von Steuerungs- und Planungserfordernissen“ sowie „die Komplexitätszunahme der Aufgaben und Kooperationsanforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe“ ersichtlich (Dittmann & Müller 2018b: 132). Dies wirkt sich wiederum auf die Anforderungen, mit denen sich die Jugendhilfeplanung auseinandersetzen muss, aus (vgl. ebd.). Konsens ist mittlerweile, dass eine fachlich fundierte Jugendhilfeplanung für die Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbar ist (vgl. ebd.). Diesem Bedeutungsgewinn sowie den damit verbundenen hohen gesellschaftlichen Erwartungen und Ansprüchen, vielfältigen und wachsenden Aufgaben, steht jedoch in der Praxis der Jugendämter eine sehr knapp bemessene Personalausstattung des Handlungsfelds der Jugendhilfeplanung entgegen (vgl. ebd.).

Im Zuge der SGB VIII-Reform, durch das am 10. Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), wurde der öffentliche Jugendhilfeträger mit § 79 Abs. 3 SGB VIII durch den Gesetzgeber dazu verpflichtet, ein Verfahren der Personalbemessung zu nutzen, um eine bedarfsgerechte Personalausstattung zu planen und bereitzustellen (vgl. Berkemeyer & Pietsch 2022: 1). Hierbei stellen die interkommunal stark divergierenden Organisationsstrukturen

der Allgemeinen Sozialen Dienste sowie die vielfältigen, mit unterschiedlichen Anforderungen verbundenen Leistungsbereiche besondere Merkmale der Jugendämter dar, die es im Personalbemessungssystem zu berücksichtigen gilt (vgl. ebd.). Die gesetzlich festgelegte Anwendung eines qualifizierten Verfahrens der Personalbemessung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger bietet der Kinder- und Jugendhilfe die Chance, Jugendämter mit einer personellen Grundausstattung, die den beruflichen Anforderungen gerecht wird, strukturell abzusichern (vgl. ebd.). Voraussetzung für das Gelingen einer qualitätssichernden Personalbemessung ist allerdings, dass Maßnahmen zur Reduzierung des Fachkräftemangels ergriffen werden, da der Stellenplan ansonsten nicht vollständig umgesetzt werden kann (vgl. ebd.: 5).

Die Möglichkeiten der Jugendhilfeplanung – unter Berücksichtigung interkommunal variierender bedarfsgenerierender Einflussfaktoren –, eine den Bedarfen entsprechende Angebotsstruktur zu konzipieren und sicherzustellen, hängt im Wesentlichen von einer validen Datenbasis zu demografischen und sozialstrukturellen Rahmenbedingungen sowie zu den vor Ort implementierten bzw. gewährten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ab (vgl. Andernach et al. 2021: 21). Hierbei wird die Relevanz kleinräumiger Daten hervorgehoben, denn sie sind „die Voraussetzung für eine sozialraumorientierte und bedarfsgerechte Planung, indem sie intrakommunale Vergleiche ermöglichen“ (ebd.). Jugendhilfeplanerinnen und -planer benötigen methodische Kompetenzen im Umgang mit Daten, um diese darstellen und aus ihnen die erforderlichen Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Region ziehen zu können (vgl. ebd.).

Kernbefunde

Die Handlungsfelder der Jugendhilfe im Strafverfahren und des Pflegekinderwesens sind in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern besonders häufig in Form von Sonderdiensten organisiert: Im Jahr 2020 ist die Jugendhilfe im Strafverfahren in 92,7 % der Jugendämter in einem Sonderdienst organisiert. Für den Aufgabenbereich des Pflegekinderwesens findet sich in 85,4 % der Jugendämter in Rheinland-Pfalz ein Spezialdienst. In der Adoptionsvermittlung ist der Anteil der Jugendämter mit einem Spezialdienst für dieses Feld von 85,4 % im Jahr 2017 bis auf 65,9 % im Jahr 2020 gesunken. Die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII wurde im Jahr 2020 von 56,1 % der rheinland-pfälzischen Jugendämter in einem Spezialdienst bearbeitet, während dies im Jahr 2017 auf 43,9 % der Jugendamtsbezirke zutraf.

Neben dem Kerngeschäft des ASD, als quantitativ größtes Aufgabenfeld, verfügen das Pflegekinderwesen und die Jugendhilfe im Strafverfahren im Jahr 2020 über die meisten Personalressourcen: Landesweit waren in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2020 insgesamt 486,9 Vollzeitstellenäquivalente für das Kerngeschäft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) tätig. Das Aufgabenfeld des Pflegekinderwesens wurde mit rund 122,9 Vollzeitstellen bearbeitet, während es im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren 86,6 Stellen waren. Hierauf folgen die Familiengerichtshilfe/Trennungs- und Scheidungsberatung sowie die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII mit 48,7 bzw. 47,2 Vollzeitstellenäquivalenten im Jahr 2020. Die übrigen Handlungsfelder, wie die Sozialpädagogische Familienhilfe (39,5 Stellen), Erziehungsberatung (33,0 Stellen), Begleitung zur Unterstützung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) (31,1 Stellen), Adoptionsvermittlung (21,8 Stellen) und der Kinderschutz (14,7 Stellen), weisen weniger Personalressourcen auf.

Der kontinuierliche Ausbau der Personalressourcen im Bereich der Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz setzt sich in den Jahren 2017 bis 2020 weiter fort: In der gemeinsamen Betrachtung der Personalausstattung der Kernaufgabenbereiche des öffentlichen Jugendhilfeträgers – Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Pflegekinderdienst (PKD), Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), Trennungs- und Scheidungsberatung (TuS), Hilfen im Heim (HiH), Eingliederungshilfe (EGH) und Netzwerkarbeit im Kinderschutz – zeigt sich ein Personalausbau. Die Anzahl der für die genannten Handlungsfelder von den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz vorgehaltenen Vollzeitstellenäquivalente lag im Jahr 2002 noch bei rund 427 Stellen und ist bis 2020 auf 812 Stellen angestiegen. Damit haben sich die Personalressourcen in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke von 2002 auf 2020 nahezu verdoppelt (plus 90,1 %). Seit 2017 ist ein Anstieg der entsprechenden Vollzeitstellenäquivalente um 12,3 % zu berichten.

Seit 2002 lässt sich in der bevölkerungsrelativierten Betrachtung eine Stadt-Land-Differenz bei den Personalressourcen in den Kernaufgabenbereichen der Jugendämter feststellen: Im Jahr 2002 übernahmen rechnerisch landesweit 0,47 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten die Zuständigkeit für 1.000 unter 21-Jährige, während im Jahr 2020 mit 1,02 Stellen bereits mehr als doppelt so viele Stellen in Rheinland-Pfalz vorhanden waren. Dabei zeigt die bevölkerungsrelativierte Analyse, dass die Landkreisjugendämter seit 2002 kontinuierlich einen niedrigeren Personalstelleneckwert in den Sozialen Diensten⁷⁹ aufweisen als die rheinland-pfälzischen Stadtjugendämter. Während für die kreisfreien und kreisangehörigen Städte im Jahr

2020 jeweils rund 1,3 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten pro 1.000 unter 21-Jährige zu berichten sind, liegt der entsprechende Personalstelleneckwert in den Landkreisen bei 0,89 Vollzeitstellen für pädagogische Fachkräfte.

Die Fälle-Stellen-Relation⁸⁰ ist in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz von 2011 auf 2020 landesweit um 17,8 % gesunken: Wird die Anzahl der Hilfen zur Erziehung ins Verhältnis zu den verfügbaren Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) gesetzt, zeigt sich, dass die durchschnittliche Anzahl der von einem Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten bearbeiteten Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII von 2011 (57,9) bis 2020 (47,6) in Rheinland-Pfalz um 17,8 % gesunken ist. Damit ist eine quantitative Reduktion der Fallbelastung pro pädagogischer Fachkraft in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke festzustellen, obwohl sich die Anzahl der Hilfen zur Erziehung im genannten Zeitraum landesweit erhöht hat. Dies ist auf den starken Ausbau der entsprechenden Personalstellen seit 2011 zurückzuführen. In den Jugendämtern der kreisfreien Städte betreut eine pädagogische Fachkraft der Sozialen Dienste durchschnittlich weniger Hilfen als in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten.

Eine Vollzeitstelle im Bereich des Pflegekinderwesens war im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz durchschnittlich für rund 44 Vollzeitpflegen zuständig: Die Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente im Pflegekinderwesen (ohne Stellen für umA), die im ASD, bei einem Sonderdienst und bei freien Trägern angesiedelt sein können, ist von 2011 bis 2020 landesweit um rund 75 % angestiegen. Die Gesamtzahl der von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern betreuten Vollzeitpflegen

79 Der entsprechende Personalstelleneckwert gibt Auskunft über die Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) pro 1.000 unter 21-Jährige.

80 Die berechneten Fälle-Stellen-Relationen berücksichtigen nicht, dass der Arbeitsaufwand für die Fachkräfte in den Jugendämtern zwischen den verschiedenen Hilfesegmenten erheblich variieren kann. Auch bei identischen Fälle-Stellen-Relationen ist es möglich, dass ihre Arbeitsbelastung sehr unterschiedlich ausfällt, wenn in einem der Jugendämter betreuungsintensivere stationäre Hilfen überwiegen und in dem anderen Jugendamtsbezirk vorwiegend ambulante Hilfen gewährt werden. Dementsprechend erfordert die Interpretation der Fälle-Stellen-Relationen als Indikator für die Arbeitsbelastung der Fachkräfte den Einbezug der spezifischen Organisationsstrukturen der Jugendämter und regional divergierenden Hilfebedarfe.

hat sich im genannten Zeitraum nur um rund 11,2 % erhöht. Folglich ist die Fälle-Stellen-Relation im Pflegekinderwesen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke seit 2011 um rund 30 % gesunken. Während im Jahr 2011 von einer pädagogischen Fachkraft mit Vollzeitstelle im Pflegekinderwesen in Rheinland-Pfalz rund 63 Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII betreut wurden, waren es im Jahr 2020 nur noch rund 44 Vollzeitpflegen. Der landesweite Rückgang der Fallbelastung im Pflegekinderwesen spiegelt sich im Jahresvergleich 2011/2020 nur auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise wider. Für die kreisangehörigen Städte ist hingegen eine Zunahme der von einem Vollzeitstellenäquivalent zu bearbeitenden Vollzeitpflegen zu berichten. Im Jahr 2020 zeigt sich die niedrigste Fallbelastung auf Ebene der kreisfreien Städte, wohingegen die Landkreise und insbesondere die kreisangehörigen Städte erheblich höhere Fälle-Stellen-Relationen im Pflegekinderwesen aufweisen.

Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist die Anzahl der von einer Vollzeitstelle zu bearbeitenden Hilfen zur Erziehung in den kreisangehörigen Städten am stärksten gesunken: Landesweit wurde die Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe von 2011 auf 2020 um ca. 43 % ausgebaut. Dabei hat sich auch die Fallbelastung in der Verwaltung der rheinland-pfälzischen Jugendämter verringert. Im Jahr 2011 bearbeitete eine Vollzeitstelle in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe rund 184 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), wohingegen es im Jahr 2020 durchschnittlich nur noch rund 162 Hilfen waren (minus 12,3 %). Diese Entwicklung zeigt sich in der Tendenz auch auf Ebene der kreisfreien Städte (minus 11,9 %) und Landkreise (minus 11,0 %), deutlicher noch für die kreisangehörigen Städte (minus 23,4 %). Die Fallbelastung pro Vollzeitstellenäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist in den Jugendämtern der kreisangehörigen Städte im betrachteten Zeitraum (2011 bis 2020) geringer als in den kreisfreien Städten und Landkreisen.

Dabei zeigt sich auch im Jahr 2020 zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken eine erhebliche Streuung der Fälle-Stellen-Relationen von rund 96 bis 217 Hilfen zur Erziehung pro Vollzeitstelle in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Im Zentrum der Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz steht die Kindertagesbetreuung:⁸¹

Im Jahr 2020 wurden in 90,0 % der rheinland-pfälzischen Jugendämter Planungsaufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung wahrgenommen, während dies im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung nur auf 72,5 % der Jugendämter zutraf. In jeweils 62,5 % der Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz fand Jugendhilfeplanung für die Jugendarbeit und Jugend- bzw. Schulsozialarbeit statt. Im Bereich Frühe Hilfen/Kinderschutz wurde dies von rund der Hälfte (52,5 %) der Jugendämter angegeben. Hier zeigt sich Handlungsbedarf, die Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz weiterzuentwickeln.

Landesweit stehen den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2020 insgesamt rund 41,8 Vollzeitstellenäquivalente für die Jugendhilfeplanung zur Verfügung: Im Jahr 2017 lag die Anzahl der Vollzeitstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung noch bei 32,9, womit diese bis 2020 um rund 27 % ausgebaut wurden. Auf Ebene der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke zeigen sich die umfangreichsten personellen Ressourcen im Bereich der Jugendhilfeplanung in einem Landkreisjugendamt mit rund 2,7 Stellen. Sechs Jugendämter berichten demgegenüber, im Jahr 2020 über weniger als ein halbes Vollzeitstellenäquivalent für die Jugendhilfeplanung zu verfügen, von denen drei wiederum gar keine Personalstellen für diesen Bereich vorgesehen hatten. Eine eigens für die Jugendhilfeplanung vorgesehene Fachkraft mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 Vollzeitstellenäquivalenten wurde für das Jahr 2020 von 23 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz gemeldet.

81 Das ist die Auswirkung von § 19 Abs. 2 KiTaG. Danach hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedes Jahr einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege zu erstellen.

Tabelle 12 Datenübersicht zur Organisationsstruktur und Personalsituation der Jugendämter in Rheinland-Pfalz

		2011	2014	2017	2020
A	Ausgewählte Sonderdienste in den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz (in Prozent)				
	Jugendhilfe im Strafverfahren	95,1	90,2	85,4	92,7
	Pflegekinderdienst	87,8	90,2	82,9	85,4
	Adoptionsvermittlung	95,1	90,2	85,4	65,9
B	Gesamtzahl der von den Jugendämtern finanzierten Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), in Spezial-/Sonderdiensten und bei freien Trägern in Rheinland-Pfalz, differenziert nach Aufgabenbereich (absolute Zahlen)				
	Kerngeschäft ASD	354,6	400,2	430,3	486,9
	Pflegekinderwesen	70,3	86,1	106,7	122,9
	Jugendhilfe im Strafverfahren	76,2	76,8	80,4	86,6
C	Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)				
		575,2	652,0	722,4	811,5
D	Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)				
	kreisfreie Städte	1,10	1,18	1,24	1,34
	Landkreise	0,57	0,69	0,76	0,89
	kreisangehörige Städte	1,04	1,35	1,32	1,32
	Rheinland-Pfalz	0,72	0,84	0,91	1,02
E	Anzahl aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH)				
	kreisfreie Städte	48,0	47,2	41,5	40,1
	Landkreise	64,9	57,0	54,6	51,7
	kreisangehörige Städte	53,4	47,3	52,2	48,5
	Rheinland-Pfalz	57,9	52,9	49,6	47,6
F	Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft) pro Vollzeitstellenäquivalent im Pflegekinderwesen in Rheinland-Pfalz				
	kreisfreie Städte	44,9	47,6	36,7	31,5
	Landkreise	74,8	66,9	61,1	50,3
	kreisangehörige Städte	61,3	45,0	53,5	69,8
	Rheinland-Pfalz	62,6	59,0	49,5	43,8
G	Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (ohne Stellen für umA)				
	kreisfreie Städte	195,6	191,5	169,3	172,4
	Landkreise	181,2	176,7	163,3	161,3
	kreisangehörige Städte	171,3	147,5	143,4	131,2
	Rheinland-Pfalz	184,5	178,7	163,0	161,9
		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
H	Anteil der Jugendämter in Rheinland-Pfalz, bei denen in ausgewählten Bereichen Jugendhilfeplanung im Jahr 2020 stattfand (in Prozent)				
	Kita	91,7	87,0	100,0	90,0
	Hilfen zur Erziehung	66,7	78,3	60,0	72,5
	Jugendarbeit	66,7	56,5	80,0	62,5
	Jugend-/Schulsozialarbeit	58,3	65,2	60,0	62,5
	Frühe Hilfen/ Kinderschutz	41,7	60,9	40,0	52,5
I	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente in der Jugendhilfeplanung im Jahr 2020 (absolute Zahlen, ohne Stellen für umA)				
		12,5	26,0	3,3	41,8

Ausdifferenzierung der Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz

Die Kernaufgabe des ASD ist die Sicherung der „Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien durch Beratung und Vermittlung von Hilfen im Kontext von Erziehung“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2014: 2). Die Jugendhilfeinfrastruktur muss hierfür mittels einer umfassenden Jugendhilfeplanung bedarfsgerecht ausgestaltet sowie Kooperationsbeziehungen und professionelle Netzwerke an thematischen Schnittstellen mit freien Trägern, Schulen, dem Gesundheitssystem und der Bundeagentur für Arbeit implementiert und gesteuert werden (vgl. ebd.). Der ASD erfüllt ein Doppelmandat: Als Basisdienst soll er in den Kommunen soziale Hilfeleistungen bedarfsgerecht zur Verfügung stellen (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021: 55). Dabei zählen zum Aufgabenprofil des ASD unter anderem Beratungstätigkeiten, die Planung von Hilfen zur Erziehung sowie die Vernetzung im Sozialraum. Darüber hinaus übernimmt er öffentliche/hoheitliche Kontrollaufgaben des Kinder- und Jugendschutzes. Die Arbeit des ASD orientiert sich an der Schaffung bzw. Sicherstellung günstiger Sozialisationsbedingungen für junge Menschen, wobei er einen dauerhaften Grundbaustein der kommunalen sozialen Infrastruktur bildet. Familien und soziale Einrichtungen im Gemeinwesen können sich an den ASD in Fragen der Erziehung und Sozialisation junger Menschen wenden.

Die Entscheidung über die Leistungsgewährung und Vermittlung an leistungserbringende Dienste im Rahmen der Einzelfallsteuerung sind Hauptaufgaben des ASD, wobei auch eigenständig Einzelfallhilfen erbracht werden (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021: 55). Die fachliche Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD ist maßgeblich für die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen, da sie in jedem Einzelfall im Rahmen eines partizipativ ausgerichteten Hilfeplanverfahrens die geeignete und notwendige Hilfe für die jungen Menschen ermitteln und ausgestalten müssen. Kennzeichnend für die Arbeit der Allgemeinen Sozialen Dienste in Deutschland ist, dass sie regional, aufsuchend und

vernetzt arbeiten (vgl. ebd.). Die Verbesserung der Kooperationen an Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe zum Schulsystem, dem Arbeitsmarkt, der Eingliederungshilfe oder den Gesundheitsämtern ist entscheidend, damit kommunale Jugendämter die Funktionen von „lokalen strategischen Zentren für Fragen des Aufwachsens“ erfüllen können (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 390).

Ein ASD findet sich in allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern, dessen Aufgabenprofil variiert jedoch in Abhängigkeit von den eingerichteten Spezialdiensten. Der Grad der Spezialisierung einzelner Aufgabenbereiche im Rahmen von eigenständigen Fachdiensten hat einen direkten Einfluss auf das Tätigkeitsspektrum des ASD (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021: 51). In Abgrenzung zu den sehr umfassenden Aufgaben des ASD sind die Tätigkeiten in Spezial-/Sonderdiensten thematisch auf ein Handlungsfeld konzentriert. Zudem können einzelne Aufgabenfelder, wie beispielsweise die Erziehungsberatung, an freie Träger delegiert werden (vgl. ebd.). Jugendämter müssen vor dem Hintergrund der kommunalen Gegebenheiten, Bedarfslagen, Fallzahlaufkommen und historisch gewachsenen Strukturen darüber entscheiden, welche Aufgaben aufgrund ihrer Komplexität die Einrichtung eines Spezialdienstes erfordern, der über besondere Fachkompetenzen in dem jeweiligen Gebiet verfügt. Die Auslagerung einzelner Handlungsfelder des öffentlichen Jugendhilfeträgers aus dem ASD führt dazu, dass in den Jugendämtern zusätzliche Schnittstellen zwischen einzelnen Aufgabenbereichen entstehen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 293). Diese müssen organisatorisch bearbeitet werden, um passgenaue Hilfen für die individuellen Unterstützungsbedarfe der jungen Menschen und ihrer Familien ausgestalten zu können.

Die Handlungsfelder der Jugendhilfe im Strafverfahren und des Pflegekinderwesens sind in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern besonders häufig in Form von Sonderdiensten organisiert

Als Reaktion auf eine zunehmende Komplexität des Handlungsfeldes der Fachkräfte im ASD wurden in den Jugendämtern neben historisch gewachsenen Spezialdiensten in den Bereichen der Jugendhilfe im Strafverfahren und dem Pflegekinderdienst oftmals weitere eingerichtet, beispielsweise für den Kinder- und Jugendschutz, die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und die Familiengerichtshilfe (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 293). Im Vergleich der Jahre 2017 und 2020 wird ersichtlich, dass die Anzahl der betrachteten Spezialdienste in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern ausschließlich in den Handlungsfeldern der Adoptionsvermittlung und im Bereich des Betreuten Wohnens zurückgegangen ist. In den anderen Aufgabengebieten zeigt sich eine Zunahme von Spezialdiensten.⁸²

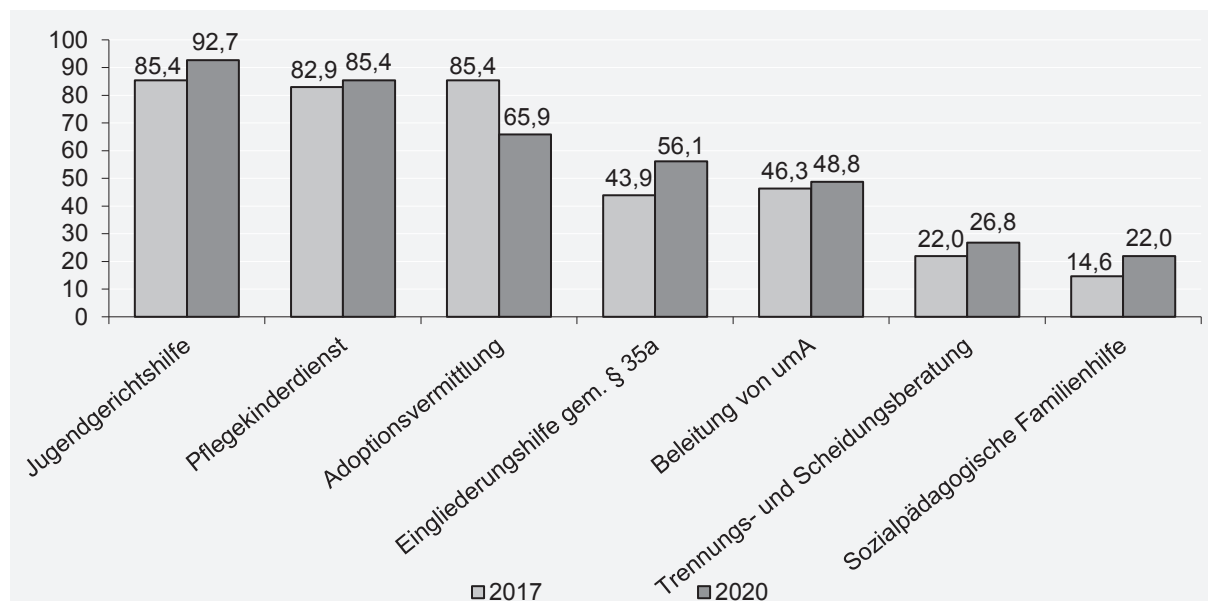
► **A in Tabelle 12** | Grafik 12.1 veranschaulicht den Anteil der Jugendämter in Rheinland-Pfalz mit einem Sonderdienst in ausgewählten Aufgabenbereichen in den Jahren 2017 und 2020. Das Handlungsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren wurde im Jahr 2020 von 92,7 % der rheinland-pfälzischen Jugendämter in einem Sonderdienst bearbeitet, womit seit 2017 drei weitere Jugendämter einen solchen Sonderdienst implementiert haben. Anlass für die Entscheidung zur Einrichtung eines Spezialdienstes in diesem Bereich könnte die Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) gegeben haben. So ist das am 17. Dezember 2019 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ mit einem früheren und umfassenderen Einbezug der Jugendhilfe im Strafverfahren verbunden. Der Anteil der Jugendämter mit einem Spezialdienst im Bereich der Pflegekinderhilfe bewegte sich im Jahr 2020 mit 85,4 % auf einem

vergleichbar hohem Niveau wie in der Jugendhilfe im Strafverfahren. Im Jahr 2017 lag dieser im Pflegekinderwesen noch bei 82,9 %.

Ein erheblicher Rückgang der Spezialdienste ist seit dem letzten Berichtsjahr für das Handlungsfeld der Adoptionsvermittlung zu berichten. Während im Jahr 2017 die Adoptionsvermittlung, wie auch die Jugendhilfe im Strafverfahren, noch in 85,4 % der Jugendämter mittels eines Spezialdienstes bearbeitet wurde, ist ihr Anteil bis 2020 auf 65,9 % gesunken. Die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist ebenfalls in der überwiegenden Anzahl der rheinland-pfälzischen Jugendämter in Form eines Spezialdienstes organisiert, wobei ihr Anteil von 2017 mit 43,9 % auf 56,1 % im Jahr 2020 angestiegen ist. Ein wesentlicher Einflussfaktor ist hierbei vermutlich der durch die Ratifizierung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ausgelöste Planungsimpuls in den Kommunen (vgl. Rohrman 2022: 6), sowie das seither kontinuierliche Wachstum der Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (siehe Kapitel 7 und 8). Auch die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Zuge des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJStG) verstärkt diese Dynamik.

82 Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass unter anderem der Spezialdienst „Kinderschutz“ sowie Sonderdienste für Aufgaben nach dem SGB XII und Soziale Gruppenarbeit im Jahr 2017 noch nicht erhoben wurden.

Grafik 12.1 Ausgewählte Sonderdienste in den Jugendämtern in den Jahren 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Im Jahr 2020 war in knapp der Hälfte (48,8 %) der Jugendämter in Rheinland-Pfalz ein Spezialdienst für die Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) eingerichtet. Die anderen Spezialdienste weisen quantitativ in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern eine geringere Bedeutung auf. In ihnen kommen jedoch regionale Unterschiede der Organisationsstrukturen zum Ausdruck. Jeweils rund ein Fünftel bis ein Viertel der rheinland-pfälzischen Jugendämter verfügt über Spezialdienste in den Bereichen Trennungs- und Scheidungsberatung (26,8 %), Sozialpädagogische Familienhilfe (22,0 %) und Kinderschutz (19,5 %). Spezialdienste für die Aufgabenbereiche Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaft/Vormundschaften und Betreutes Wohnen/Schutzhilfe waren in jeweils 12,2 % der Jugendämter anzutreffen. In der Heimplatzvermittlung lag ihr Anteil bei 4,9 %.

Zusammenfassend kann hinsichtlich der Ausdifferenzierung der Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz festgehalten werden, dass die Handlungsfelder der Jugendhilfe im Strafverfahren, des Pflegekinderwesens, der Adoptionsvermittlung sowie der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII von der Mehrheit der Jugendämter aus dem ASD mittels eines Spezialdienstes ausgelagert wurden. Die Begleitung von umA ist in knapp der Hälfte der rheinland-pfälzischen Jugendämter in Form eines Spezialdienstes organisiert. Die Einrichtung von Spezialdiensten für kleinere Aufgabenbereiche eines Jugendamtes spiegelt die regional divergierenden Organisationsentscheidungen der Kommunalverwaltungen wider.

Personal in den Sozialen Diensten

Debatten um einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen rückten Fragen nach einer angemessenen Personalausstattung der Jugendämter sowie der Personalbemessung im Allgemeinen Sozialen Dienst thematisch ins Zentrum des fachlichen und öffentlichen Interesses. Die Jugendämter in Deutschland verfügen für die einzelnen Aufgabebereiche oftmals nur über sehr begrenzte Personalressourcen, was es erheblich erschwert, Personalausfälle, beispielsweise aufgrund von Krankheit, strukturell zu kompensieren (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021: 53). Mindestens die Hälfte der bundesweit befragten Jugendämter gibt an, „speziellen Aufgabengebieten wie beispielsweise dem Pflegekinderwesen, der Jugendhilfe im Strafverfahren oder der Adoptionsvermittlung jeweils nur 1,0 bis 2,8 Vollzeitstellen zuzuordnen, sofern überhaupt entsprechende Stellen vorhanden sind“ (ebd.). Mittels der Implementierung von Teamstrukturen kann die Arbeit in den einzelnen Aufgabebereichen der Jugendämter strukturell abgesichert werden.

Nachfolgend wird die Personalausstattung der rheinland-pfälzischen Jugendämter differenziert für die vielfältigen Aufgabengebiete betrachtet sowie eine Analyse der in den Sozialen Diensten vorhandenen Personalressourcen im Zeitverlauf seit 2011 vorgenommen, bevor ein diesbezüglicher Vergleich auf interkommunaler Ebene erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur Daten für Fachkräfte erhoben wurden, die im entsprechenden Haushalts- bzw. Stellenplan der Jugendämter hinterlegt sind. Zur tatsächlichen Besetzung der vorgesehenen Stellen kann keine Auskunft gegeben werden, sodass auch die berichteten Fälle-Stellen-Relationen nicht zwangsläufig die Realität in den Jugendämtern widerspiegeln. Zudem führt die auf den Stellenplan bezogene Abfrage der Personalstellen dazu, dass nicht im Stellenplan aufgeführten Stellen unberücksichtigt bleiben. Haushaltsrechtlich ist es

beispielsweise gem. § 5 Abs. 1 GemHVO möglich, eine Person befristet bis zu einem Jahr einzustellen, ohne eine Stelle im Stellenplan zu haben.

Neben dem Kerngeschäft des ASD, als quantitativ größtes Aufgabenfeld, verfügen das Pflegekinderwesen und die Jugendhilfe im Strafverfahren im Jahr 2020 über die meisten Personalressourcen

► **B in Tabelle 12** | In Grafik 12.2 ist die Gesamtzahl der von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2020 finanzierten Vollzeitstellenäquivalente für verschiedene Aufgabebereiche dargestellt, welche Personalstellen im ASD, in Spezial- bzw. Sonderdiensten und bei freien Trägern umfassen. Der Allgemeine Soziale Dienst bildet die größte Organisationseinheit in den Jugendämtern. Für das Kerngeschäft des ASD standen im Jahr 2017 landesweit 430,4 Vollzeitstellenäquivalente zur Verfügung, ihre Anzahl ist bis 2020 auf 486,9 Stellen angestiegen (plus 13,1 %). Ausgehend vom Jahr 2011 mit 354,6 Vollzeitstellen kamen bis 2020 für das Kerngeschäft des ASD rund 132 Stellen in Rheinland-Pfalz hinzu, was einem Zuwachs bei den Personalressourcen um 37,3 % entspricht.⁸³ Dies korrespondiert mit dem bundesweiten Trend des Anstiegs der Personalstellen im Allgemeinen Sozialen Dienst. Der langfristig beobachtbare Ausbau des Personals im ASD ist im Kontext hoher Arbeitsbelastungen und gesteigener Anforderungen, unter anderem im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes, zu sehen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 293).

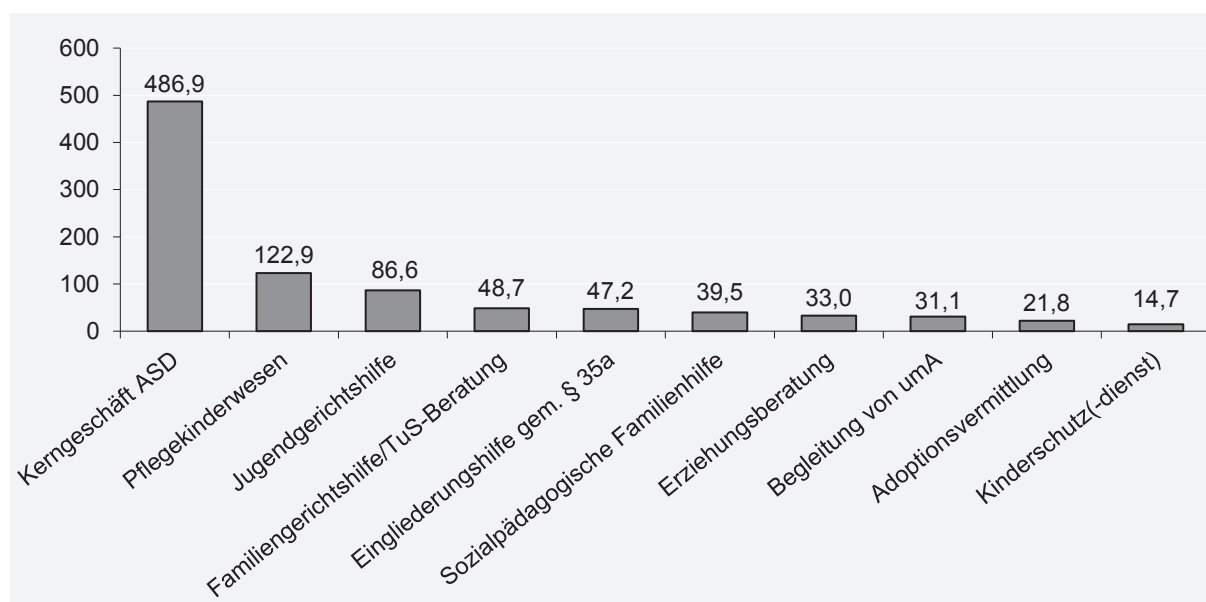
Mit Blick auf die den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 insgesamt zur Verfügung stehenden Personalressourcen, inklusive der bei freien Trägern finanzierten Personalstellen, zeigt sich, dass das Pflegekinderwesen und die Jugendhilfe im Strafverfahren, neben dem ASD, die mit Abstand höchste Anzahl finanzierter

⁸³ In den Erhebungsjahren 2011 bis 2018 beinhalten die Angaben zum Aufgabebereich „Kerngeschäft ASD“ die Personalstellen für Hilfen gemäß §§ 35a, 42 SGB VIII, während diese in den Jahren 2019 und 2020 als separate Aufgabebereiche „Kinderschutz(-dienst)“ und „Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII“ erfasst wurden. Deshalb ist auf eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der Personalstellenangaben zum Kerngeschäft ASD aus den Jahren 2011 und 2017 mit dem Jahr 2020 hinzuweisen.

Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte aufweisen. Dies korrespondiert mit einer überwiegenden Bearbeitung dieser Aufgabenfelder im Rahmen von Spezialdiensten. Im Jahr 2020 verfügten die rheinland-pfälzischen Jugendämter im Bereich des Pflegekinderwesens insgesamt über 122,9 Vollzeitstellenäquivalente, was gegenüber 2017 (106,6 Stellen) einen Anstieg um 15,2 % darstellt. Die Anzahl der Personalstellen in der Jugendhilfe im Strafverfahren verzeichnet von 2017 mit 80,4 Vollzeitstellenäquivalenten auf insgesamt 86,6 im Jahr 2020 einen leichten

Zuwachs um 7,7 %. Die Familiengerichtshilfe/ Trennungs- und Scheidungsberatung sowie die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII verfügten im Jahr 2020 mit rund 48,7 bzw. 47,2 Vollzeitstellenäquivalente bereits über deutlich weniger personelle Ressourcen für ihre Handlungsfelder. Darauf folgen die Sozialpädagogische Familienhilfe mit 39,5; die Erziehungsberatung mit 33,0; die Begleitung von umA mit 31,1; die Adoptionsvermittlung mit 21,8 und der Kinderschutz(-dienst) mit 14,7 Vollzeitstellenäquivalenten für pädagogische Fachkräfte.⁸⁴

Grafik 12.2 Gesamtzahl der von den Jugendämtern finanzierten Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), in Spezial-/Sonderdiensten und bei freien Trägern differenziert nach Aufgabenbereich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)



Die mit einer hohen Verantwortung für die Sicherstellung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen verbundenen Aufgaben der Sozialen Dienste erfordern eine die Bewältigung dieser Herausforderungen strukturell absichernde Personalausstattung. Die Qualität der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist abhängig von den personellen und strukturellen Rahmenbedingungen, für die Investitionen in Personal und Ausstattung entscheidend sind (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft

der Landesjugendämter 2015: 9). Ausreichende und qualifizierte Personalressourcen können sich dabei laut Studien – unter der Voraussetzung einer kontinuierlich evaluierten, „an fachlichen Qualitätsmerkmalen ausgerichteten Ablauforganisation“ in den Jugendämtern – nachhaltig kosten- und fallreduzierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken (ebd.). Bezogen auf die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ist der Anteil der Beschäftigten, die über ein fachlich

⁸⁴ Personalressourcen für Erziehungsbeistandschaft/Vormundschaften (14,0 Stellen) und Aufgabenbereiche mit weniger Personalstellen, zu denen das betreute Wohnen/Schutzhilfe (7,4 Stellen), Aufgaben nach dem SGB XII (3,0 Stellen) und die Heimplatzvermittlung (2,8 Stellen) zählen, sind nicht abgebildet. Dies gilt ebenso für die unter sonstige Aufgabenbereiche genannten Personalstellen.

einschlägiges akademisches Studium verfügen, bundesweit im ASD am höchsten, wobei dieser im Jahr 2018 bei 92 % liegt (vgl. Mühlmann et al. 2020: 5). Im Vergleich hierzu sind ihre Anteile in den Arbeitsfeldern der Hilfen zur Erziehung mit 38 % sowie in der Kinder- und Jugendarbeit mit 45 % erheblich niedriger (vgl. ebd.).

Bundesweit zeigt sich in der Personalstruktur der Kinder- und Jugendhilfe von Ende 2018 bis Ende 2020 eine relativ stabile Entwicklung, wobei sich in manchen Arbeitsfeldern ein jahrelanger Anstieg der Personalressourcen nicht weiter fortsetzt (vgl. Volberg & Mühlmann 2022: 3). Mögliche Auswirkungen der bereits im Jahr 2020 vorherrschenden COVID-19-Pandemie auf die Personalsituation können sich vermutlich erst in den darauffolgenden Jahren bemerkbar machen, da Personalplanungen und personelle Anpassungen auf veränderte Rahmenbedingungen längerfristig erfolgen (vgl. ebd.). Nicht ersichtlich werden mit der Kinder- und Jugendhilfestatistik der Einsatz von Kurzarbeit als eine Personalsicherungsmaßnahme und vorübergehende Verschiebungen der Aufgabenschwerpunkte (vgl. ebd.).

Der kontinuierliche Ausbau der Personalressourcen im Bereich der Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz setzt sich in den Jahren 2017 bis 2020 weiter fort

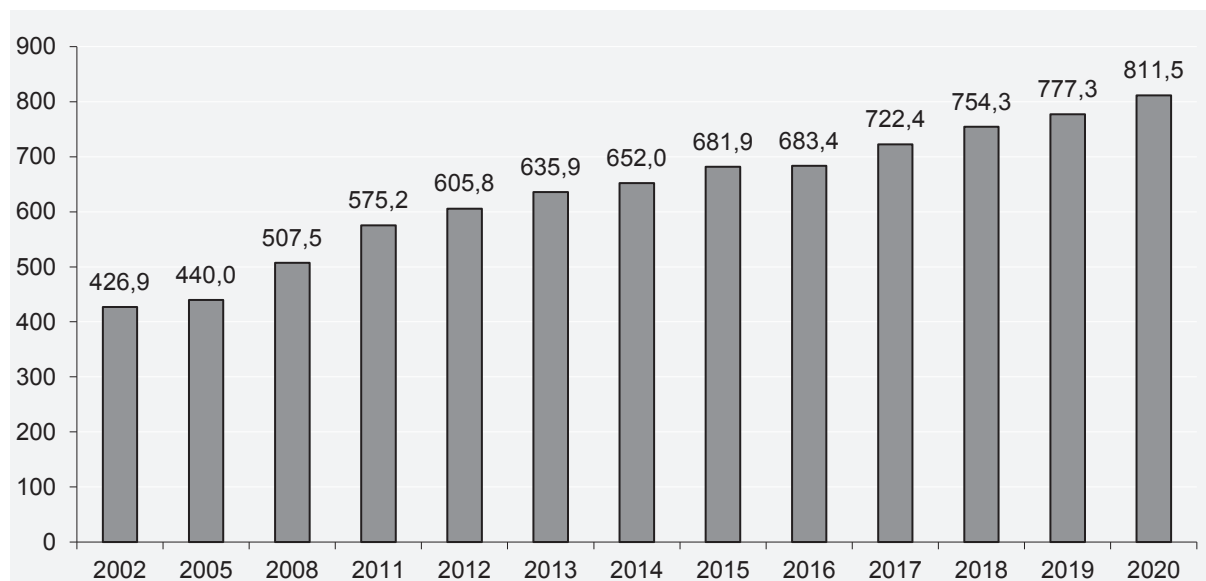
Der interkommunale Vergleich der Daten zur Personalausstattung der Jugendämter wird durch die regional stark divergierenden Organisationsstrukturen der Sozialen Dienste, selbst bei identischen Dienstbezeichnungen (etwa ASD, PKD, JuHiS), erschwert. Deshalb werden in den nachfolgenden Analysen zur Personalausstattung der Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz die Personalstellen aller Dienste im Kernaufgabenbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers zusammenfassend betrachtet, um aussagekräftige Vergleiche auf interkommunaler Ebene zu ermöglichen.

Hierunter fallen neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) insbesondere der Pflegekinderdienst (PKD), die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), die Trennungs- und Scheidungsberatung (TuS), die Hilfen im Heim (HiH), die Eingliederungshilfe (EGH) und Stellen im Rahmen der Netzwerkarbeit im Kinderschutz.⁸⁵

► **C in Tabelle 12** | Grafik 12.3 visualisiert die Entwicklung der Vollzeitstellenäquivalente zusammenfassend für die Sozialen Dienste (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Zeitraum von 2002 bis 2020. Im Jahr 2002 finanzierten die Jugendämter in den soeben genannten Sozialen Diensten 426,9 Stellen, deren Anzahl bis 2020 auf 811,5 angestiegen ist und sich damit fast verdoppelt hat (plus 90,1 %). Damit wurden die Personalressourcen in den Kernaufgabenbereichen der Jugendämter proportional zur Entwicklung der Fallzahlen bei den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) ausgebaut, die im Vergleich der Jahre 2002 (15.370) und 2020 (29.094) ebenfalls einen Zuwachs von knapp 90 % verzeichnen (siehe Kapitel 6). Insgesamt wird deutlich, dass sich der seit 2002 erkennbare kontinuierliche Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter auch seit dem letzten Berichtsjahr 2017 weiter fortgesetzt hat.

85 Zudem ist davon auszugehen, dass Personalstellen für diese Bereiche im ASD oder als Sonderdienst in allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern vorhanden sind, weshalb sie ebenfalls im Jahresvergleich, als Indikator für die Entwicklung der Personalressourcen, herangezogen werden.

Grafik 12.3 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den Jahren 2002 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)

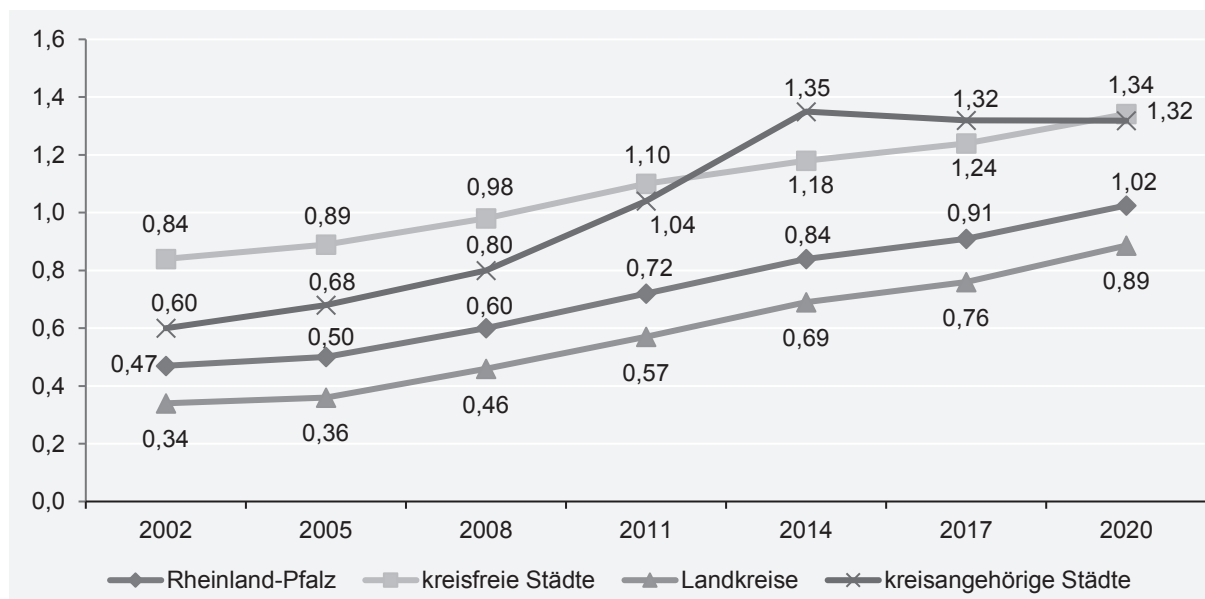


Seit 2002 lässt sich in der bevölkerungsrelativierten Betrachtung eine Stadt-Land-Differenz bei den Personalressourcen in den Kernaufgabenbereichen der Jugendämter feststellen

► **D in Tabelle 12** | Grafik 12.4 gibt Auskunft über die Entwicklung der von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern vorgehaltenen Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im Zeitraum von 2002 bis 2020 pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Bevölkerungsratiert betrachtet sind für das Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz 0,47 Vollzeitstellenäquivalente pro 1.000 unter 21-Jährige zu berichten, während es im Jahr 2020 bereits 1,02 Stellen sind, womit sich deren Anzahl etwas mehr als verdoppelt hat.

Die Analyse des Personalstelleneckwerts der Sozialen Dienste bringt eine Stadt-Land-Differenz zum Vorschein: Im betrachteten Zeitraum von 2002 bis 2020 ist die bevölkerungsrelatierte Anzahl der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Landkreise durchgehend niedriger als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten. Die Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente liegt in den Sozialen Diensten der kreisfreien und kreisangehörigen Städte im Jahr 2020 jeweils bei rund 1,3 Stellen pro 1.000 unter 21-Jährige, während der Personalstelleneckwert in den Landkreisen mit 0,89 niedriger ausfällt. Die dargestellte Zeitreihe macht ersichtlich, dass der Personalstelleneckwert in den Sozialen Diensten der kreisangehörigen Städte nach einer Expansionsphase von 2002 bis 2014 (plus 125,0 %) auf einem relativ konstanten Niveau in den Jahren 2014 bis 2020 stagniert. In den Landkreisen (plus 160,6 %) und kreisfreien Städten (plus 59,7 %) zeigt sich hingegen von 2002 bis 2020 ein stetiges Wachstum, wenn auch mit unterschiedlicher Stärke.

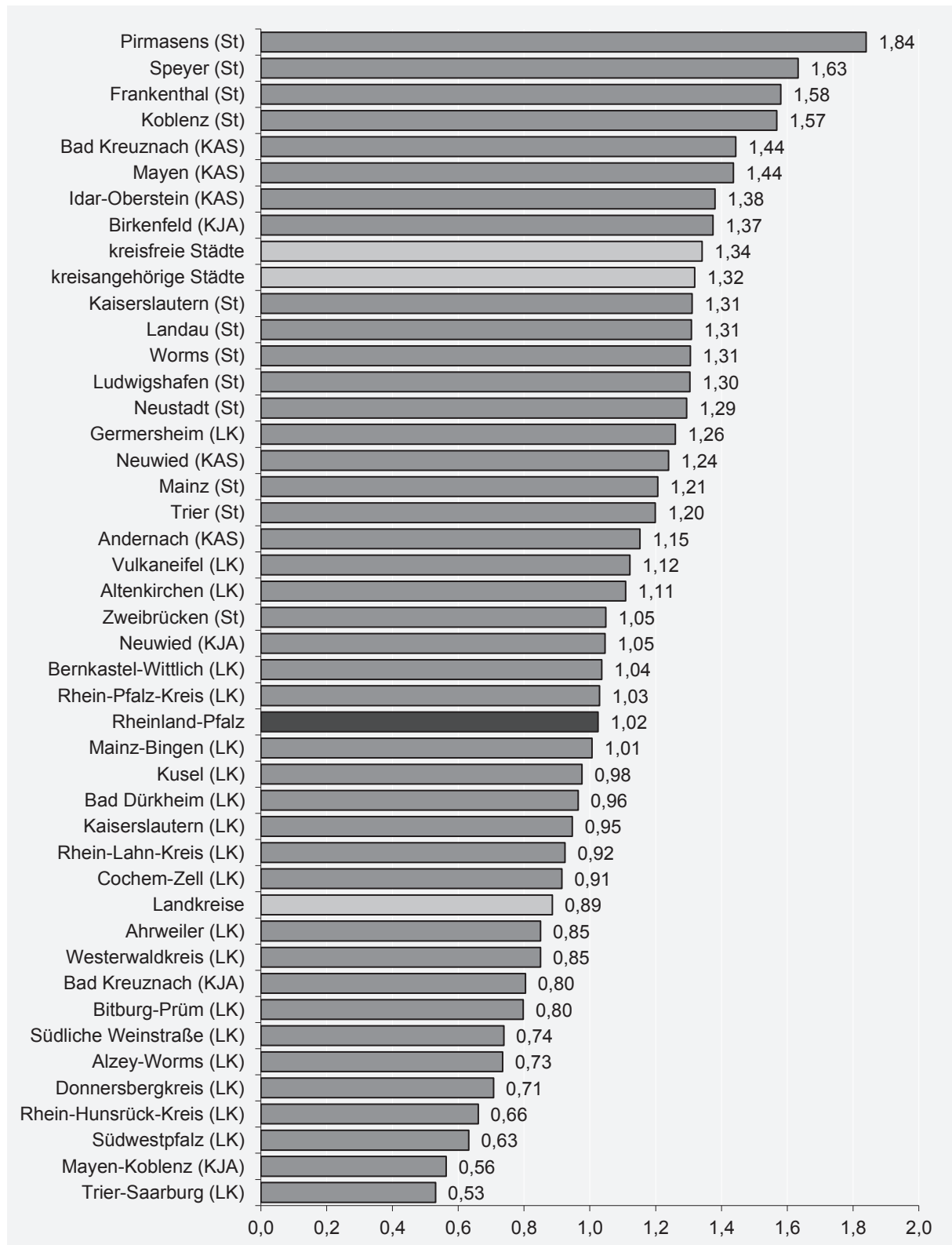
Grafik 12.4 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den Jahren 2002 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



► **D in Tabelle 12** (Spalte 2020) | Mit Grafik 12.5 wird die Anzahl der von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern vorgehaltenen Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) pro 1.000 unter 21-Jährige für das Jahr 2020 auf kommunaler Ebene betrachtet. Die bereits im Jahresvergleich deutlich gewordenen Strukturunterschiede zwischen den Landkreis- und Stadtjugendämtern spiegeln sich auch hier wider. In Rheinland-Pfalz finden sich landesweit 1,02 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten pro 1.000 unter 21-Jährige. Alle Stadtjugendämter weisen ausnahmslos, im Gegensatz zu den Landkreisjugendämtern, einen höheren Personalstelleneckwert bei den Sozialen Diensten auf.

Dennoch sind die regionalen Disparitäten nicht allein auf eine Stadt-Land-Differenz zu reduzieren. Auch innerhalb der Stadt- und Landkreisjugendämter zeigt sich eine größere Varianz: Im Stadtjugendamt Zweibrücken sind rechnerisch 1,05 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten für 1.000 unter 21-Jährige zuständig, während für sie im Stadtjugendamt Pirmasens 1,84 Personalstellen zur Verfügung stehen. Dies stellt im interkommunalen Vergleich den höchsten Personalstellen-Eckwert der Sozialen Dienste dar. Gleichzeitig weist die kreisfreie Stadt Pirmasens, neben der kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein, im Jahr 2020 bevölkerungsrelativiert betrachtet mit 72 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 unter 21-Jährige den höchsten Eckwert Hilfen zur Erziehung auf (siehe Kapitel 6.1). Bei den Landkreisjugendämtern reichen die Personalstellen-Eckwerte der Sozialen Dienste von 0,53 im Landkreis Trier-Saarburg bis 1,37 im Kreisjugendamt Birkenfeld.

Grafik 12.5 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Die Aussagekraft des Personalstellen-Eckwerts ist hinsichtlich des Arbeitsvolumens in den Sozialen Diensten stark eingeschränkt, da dieser die Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten ausschließlich mit der Anzahl unter 21-Jähriger relativiert. Ein Indikator für die Arbeitssituation in den Sozialen Diensten erfordert den Einbezug des durch sozialstrukturelle Belastungen maßgeblich geprägten und damit interkommunal sehr unterschiedlichen Unterstützungsbedarfs der jungen Menschen in den Jugendamtsbezirken. Dementsprechend nimmt die nachfolgende Abbildung eine Annäherung an die tatsächliche Arbeitssituation in den Sozialen Diensten vor, indem die HzE-Fälle ins Verhältnis zu den Personalstellen gesetzt werden. Der Begriff „Fälle“ bezieht sich hierbei nicht auf die Anzahl der betroffenen jungen Menschen, sondern umfasst die zum Stichtag 31. Dezember laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfälle (§ 35a SGB VIII) sowie Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) ohne umA.⁸⁶ Die Vollzeitstellenäquivalente beinhalten Stellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), des Pflegekinderdienstes (PKD), der Trennungs- und Scheidungsberatung (TuS), der Hilfen im Heim (HiH) und der Eingliederungshilfe (EGH). Bei der Interpretation der auf diese Weise berechneten „Fälle-Stellen-Relation“ ist zu bedenken, dass auch dieser Indikator nur einen Teilbereich des Aufgabenumfanges der Sozialen Dienste abbildet, da unter anderem formlose Beratungen und sozialräumliches Arbeiten keine Berücksichtigung finden. Zudem wird die Intensität von Fällen, welche für das Arbeitsvolumen maßgeblich ist, von der Fälle-Stellen-Relation ausgeblendet. Die Interpretation dieses Indikators erfordert folglich den Einbezug der spezifischen kommunalen Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen in den Jugendamtsbezirken. Zudem können über die Erfassung der Personalstellen Krankheitsfälle und zwischenzeitliche Vakanzen nicht abgebildet werden.

Die Fälle-Stellen-Relation ist in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz von 2011 auf 2020 landesweit um 17,8 % gesunken

► **E in Tabelle 12** | Grafik 12.6 zeigt die Anzahl der Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz. Aufgrund des starken Ausbaus der von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern finanzierten Vollzeitstellenäquivalente in den genannten Aufgabenbereichen um 41,1 % von 2011 auf 2020 ist eine Reduktion des von einer Fachkraft durchschnittlich zu bearbeitenden Fallaufkommens festzustellen, obwohl sich die Anzahl der Hilfen zur Erziehung im genannten Zeitraum landesweit erhöht hat. Die Anzahl der Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII, die auf ein Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten entfallen, konnte von 2011 (57,9) auf 2020 (47,6) in Rheinland-Pfalz um 17,8 % sinken.

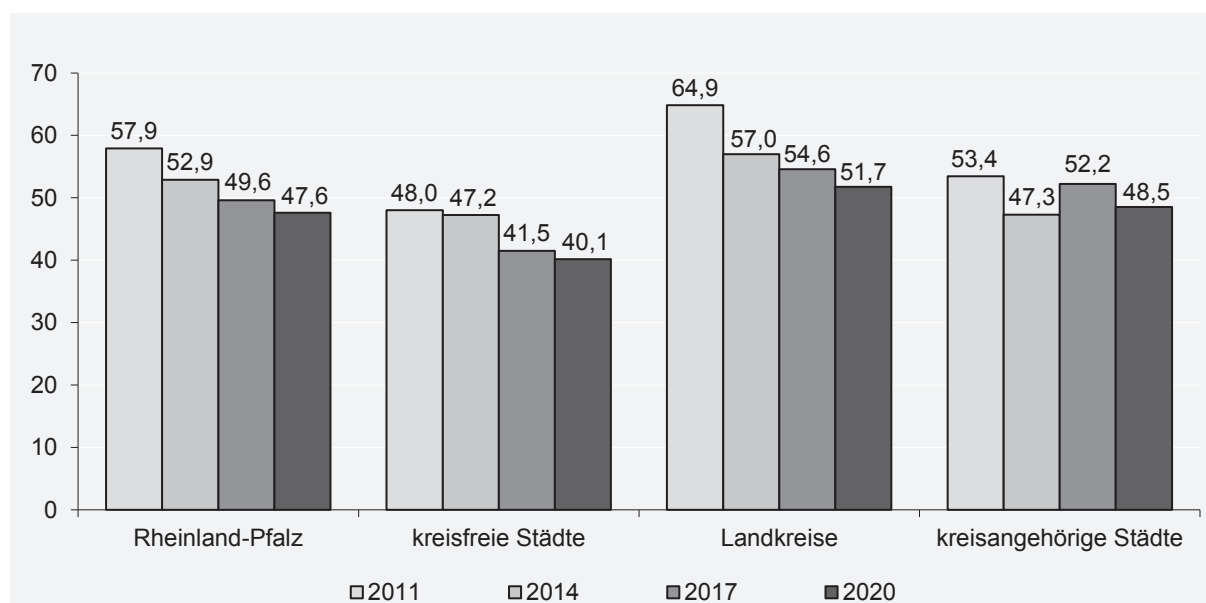
Darüber hinaus wird ersichtlich, dass die kreisfreien Städte im Jahr 2020 mit rund 40 Fällen pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten quantitativ eine geringere Arbeitsbelastung aufweisen als die Jugendamtsbezirke der Landkreise und kreisangehörigen Städte, in denen rund 52 bzw. 49 Fälle auf eine Stelle entfallen. Zwar verfügen die kreisangehörigen Städte bevölkerungsrelativiert betrachtet über nahezu identische Personalressourcen in den Sozialen Diensten wie die kreisfreien Städte, allerdings ist bei ihnen der Eckwert Hilfen zur Erziehung wesentlich höher, was sich in einer entsprechenden Fallbelastung in den Sozialen Diensten zeigt. Die Fälle-Stellen-Relation ist in den Sozialen Diensten bei den Landkreisjugendämtern, einhergehend mit einem deutlichen Ausbau der entsprechenden Personalstellen, in den Jahren 2011 bis 2020 um ein Fünftel (minus 20,2 %) gesunken. Dies stellt im Vergleich mit den kreisfreien (minus 16,4 %) und kreisangehörigen Städten (minus 9,2 %) den

⁸⁶ Bis zum Erhebungsjahr 2015 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. Seit dem Erhebungsjahr 2016 wurden die Fallzahlen um die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt.

stärksten Rückgang der Fallbelastung pro Vollzeitstellenäquivalent dar. Der geringste Rückgang ist von 2011 auf 2020 für die Jugendämter der kreisangehörigen Städte zu berichten. Dies ist im

Zusammenhang mit den nach einer Expansionsphase seit 2014 stagnierenden Personalstelleneckwerten in den Sozialen Diensten der kreisangehörigen Städte zu sehen.

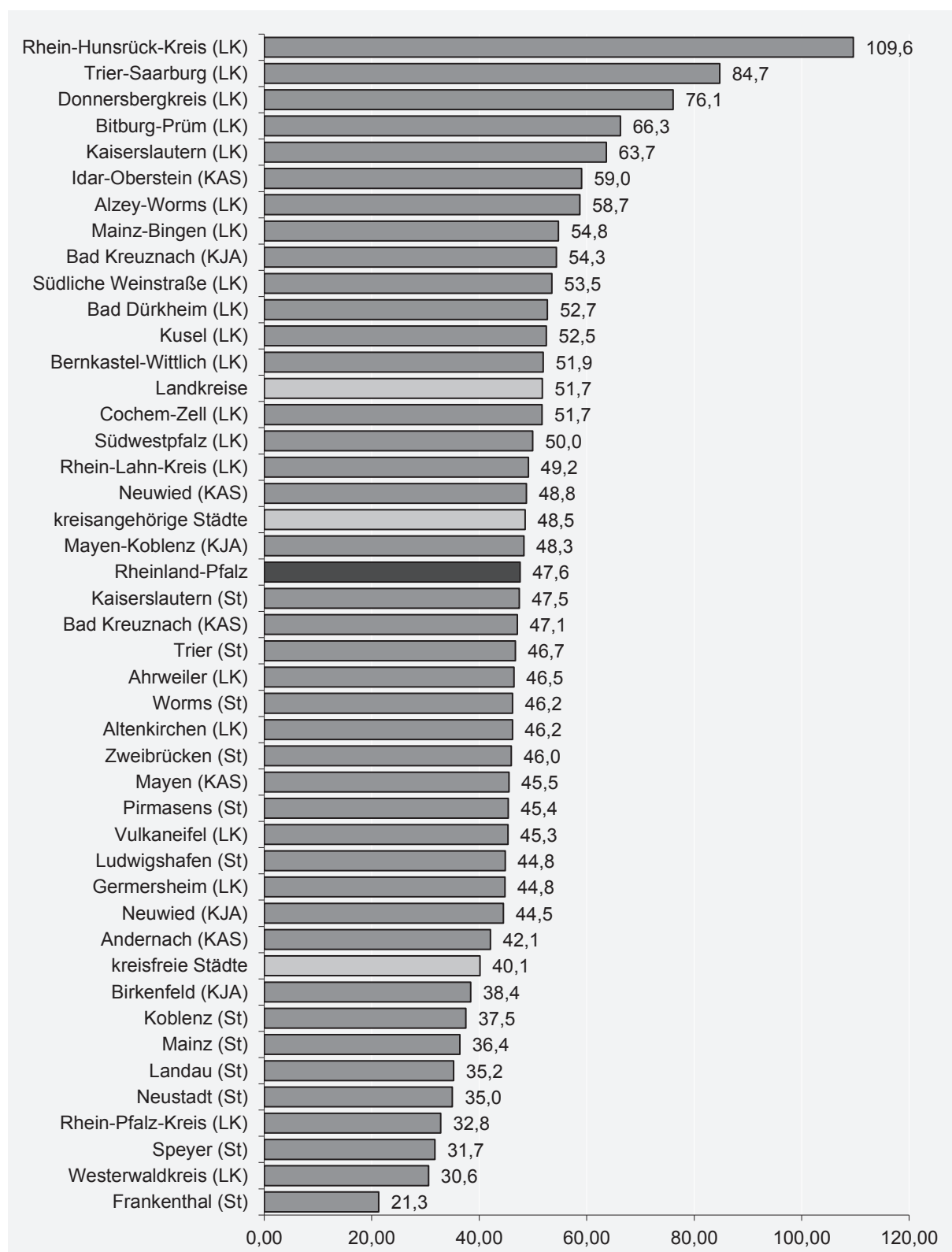
Grafik 12.6 Anzahl aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz



► **E in Tabelle 12** (Spalte 2020) |Grafik 12.7 stellt die Anzahl der Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) auf Ebene der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke für das Jahr 2020 dar. Landesweit ist in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 eine pädagogische Fachkraft in den Sozialen Diensten im Durchschnitt für rund 48 Fälle zuständig. Überdurchschnittliche Fälle-Stellen-Relation weisen ausnahmslos Jugendamtsbezirke der Landkreise und kreisangehörigen Städte auf. Für den Rhein-Hunsrück-Kreis ist landesweit im Jahr 2020 die mit Abstand höchste Fallbelastung zu berichten, wobei auf eine pädagogische Fachkraft in den Sozialen Diensten rechnerisch rund 110 Hilfen entfallen.

Demgegenüber findet sich in den Sozialen Diensten des Jugendamts der kreisfreien Stadt Frankenthal die niedrigste Fälle-Stellen-Relation. Hier ist eine pädagogische Fachkraft in den Sozialen Diensten für durchschnittlich rund 21 Hilfen im Jahr 2020 verantwortlich. Eine ebenfalls vergleichsweise niedrige Fallbelastung weist der Landkreis Westerwaldkreis auf, mit rund 31 Fällen pro pädagogischer Fachkraft in den Sozialen Diensten. Hierin kommt eine erhebliche Spannweite der Fälle-Stellen-Relationen in den Landkreisjugendämtern zum Ausdruck.

Grafik 12.7 Anzahl aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz



Personal im Pflegekinderwesen

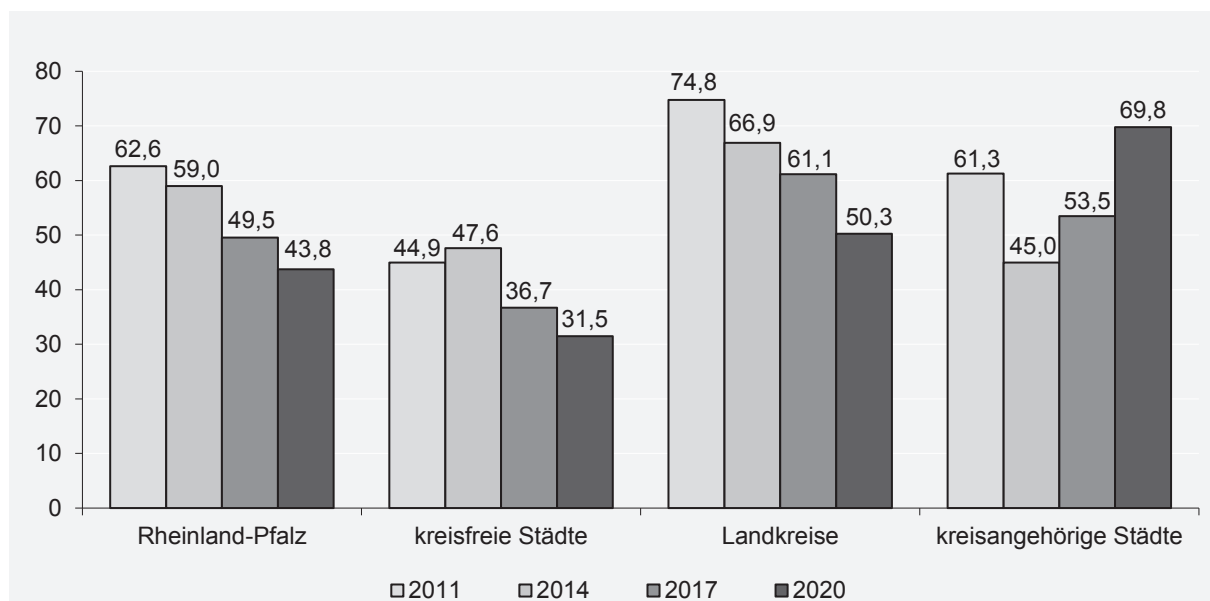
Im Jahr 2020 wurde in 35 der insgesamt 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter der Bereich des Pflegekinderwesens in einem Sonderdienst bearbeitet, womit 85 % der Jugendämter dieses Handlungsfeld aus dem ASD in einen spezialisierten Pflegekinderdienst ausgelagert haben. Entwicklungstrends und Arbeitsbedingungen in diesem Leistungsbereich werden nachfolgend skizziert, indem die Fälle-Stellen-Relation für das rheinland-pfälzische Pflegekinderwesen im Jahresvergleich und interkommunalen Vergleich betrachtet wird. In die Berechnung werden alle von den Jugendämtern im Aufgabenfeld des Pflegekinderwesens finanzierten Personalstellen einbezogen, die im ASD, beim Sonderdienst und bei freien Trägern angesiedelt sein können. Im letzten Berichtsjahr 2017 lag die entsprechende Gesamtzahl der Vollzeitstellenäquivalente im Pflegekinderwesen (ohne Stellen für umA) in Rheinland-Pfalz bei rund 107 Stellen und ist bis 2020 auf rund 123 Stellen angestiegen. Ausgehend von rund 70 Stellen im Jahr 2011 wurden die Personalressourcen im Pflegekinderwesen bis 2020 landesweit um rund 75 % ausgebaut, wobei die Gesamtzahl der von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern betreuten Vollzeitpflegen um rund 11,2 % angestiegen ist.

Eine Vollzeitstelle im Bereich des Pflegekinderwesens war im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz durchschnittlich für rund 44 Vollzeitpflegen zuständig

► **F in Tabelle 12** | Mit Blick auf Grafik 12.8 wird die Entwicklung der Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft), die von einer pädagogischen Fachkraft in Rheinland-Pfalz mit Vollzeitstelle im Pflegekinderwesen bearbeitet werden, im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 ersichtlich. Im Jahr 2011 war eine pädagogische Fachkraft in Rheinland-Pfalz mit Vollzeitstelle im Pflegekinderwesen durchschnittlich für rund 63 Hilfen gem. § 33 SGB VIII zuständig, wohingegen es im Jahr 2020 nur noch rund 44 Vollzeitpflegen waren. Landesweit verzeichnet die dargestellte Fälle-Stellen-Relation im Pflegekinderwesen seit 2011 einen Rückgang um rund 30 %.

Der Fachkräfteausbau fällt in diesem Handlungsfeld prozentual stärker aus als der landesweite Anstieg der Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII. Dies zeigt sich auch beim prozentualen Rückgang der Fälle-Stellen-Relationen im Pflegekinderwesen der kreisfreien Städte (minus 30,0 %) und Landkreise (minus 32,8 %) um jeweils knapp ein Drittel. Eine langfristige Reduktion der Fallbelastung im Bereich des Pflegekinderwesens kann hingegen nicht für die kreisangehörigen Städte berichtet werden. Auf einen Rückgang der Fälle-Stellen-Relation im Pflegekinderwesen der kreisangehörigen Städte in den Jahren 2011 bis 2014 folgte von 2014 auf 2020 ein erheblicher Anstieg um 55,2 %.

Grafik 12.8 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft) pro Vollzeitstellenäquivalent im Pflegekinderwesen in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz



► **F in Tabelle 12** (Spalte 2020) | Grafik 12.9 zeigt im interkommunalen Vergleich die Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft), die im Durchschnitt auf ein Vollzeitstellenäquivalent im Pflegekinderwesen im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz entfallen. Die Fallbelastung im Pflegekinderwesen ist im Jahr 2020 auf Ebene der kreisfreien Städte mit durchschnittlich rund 31 Vollzeitpflegen pro Vollzeitstellenäquivalent deutlich niedriger als in den Landkreisen (rund 50) und kreisangehörigen Städten (rund 70). Dabei macht der interkommunale Vergleich deutlich, dass die Betreuungsrelationen im Bereich des Pflegekinderwesens im Jahr 2020 auch innerhalb der rheinland-pfälzischen Städte und Landkreise erheblich streuen. Die Spannweite reicht über alle Jugendamtsbezirke hinweg von rund 15 Fällen pro Vollzeitstelle im Pflegekinderwesen im Rhein-Pfalz-Kreis und in der kreisfreien Stadt Ludwigshafen bis hin zu 113 von einer pädagogischen Fachkraft zu betreuenden Vollzeitpflegen im Rhein-Hunsrück-Kreis. Somit ist die geringste und höchste Fallbelastung im Handlungsfeld des Pflegekinderwesens jeweils bei einem Landkreisjugendamt zu berichten. Neben dem Rhein-Pfalz-Kreis und der

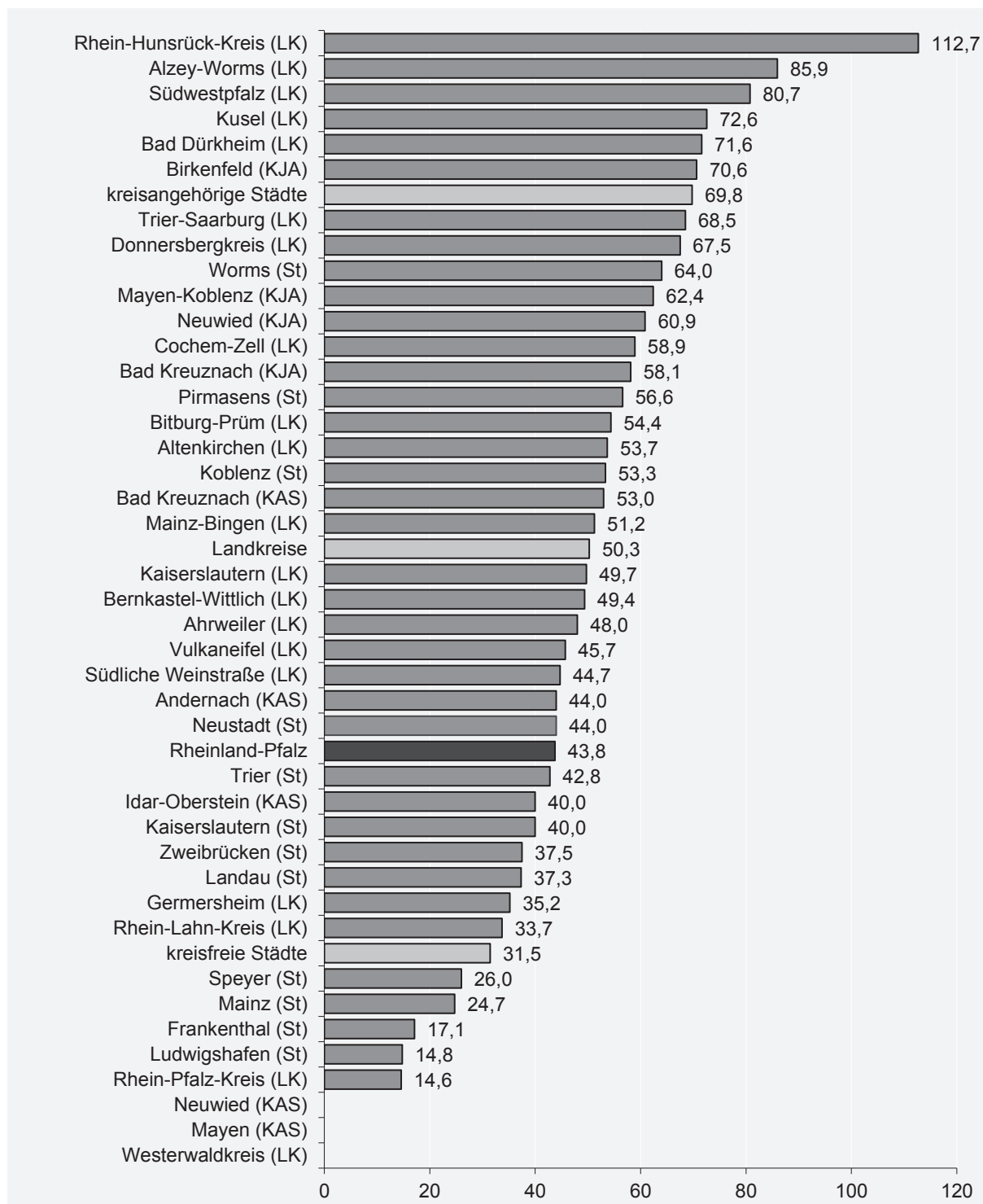
kreisfreien Stadt Ludwigshafen weisen die kreisfreien Städte Frankenthal und Mainz mit rund 17 bzw. 25 Vollzeitpflegen pro Vollzeitstellenäquivalent eine Fälle-Stellen-Relation auf, welche die in der Literatur anzutreffende Empfehlung von 25 Pflegekindern pro Vollzeitstelle unterschreitet (vgl. Münder et al. 2019: 404).

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Personalausstattung im Pflegekinderwesen landesweit in Rheinland-Pfalz seit 2011 verbessert hat. Allerdings besteht weiterhin konzeptioneller Klärungsbedarf im Hinblick auf Mindeststandards bei den Betreuungsrelationen, da die Anzahl der von einer pädagogischen Fachkraft im Pflegekinderwesen zu betreuenden Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII interkommunal stark variiert. Die Möglichkeiten der pädagogischen Fachkräfte in Rheinland-Pfalz, Pflegekinder und Pflegeeltern zu unterstützen, sind folglich zwischen den Jugendamtsbezirken sehr unterschiedlich. Im Zuge des KJSG wurde mit § 37a SGB VIII gesetzlich explizit festgelegt, dass die Pflegeperson „vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung“ hat. Demensprechend sind

Fachkräfte im Pflegekinderwesen zukünftig auch mit einem Beratungsanspruch von Pflegepersonen konfrontiert, was die Einplanung entsprechender

zeitlicher Ressourcen erfordert, um diesem angemessen gerecht werden zu können.

Grafik 12.9 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft) pro Vollzeitstellenäquivalent im Pflegekinderwesen im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz⁸⁷



87 Für Neuwied (KAS), Mayen (KAS) und den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Personal in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Dieser Abschnitt analysiert die Arbeitssituation in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der rheinland-pfälzischen Jugendämter, indem die Anzahl der von einer Vollzeitstelle durchschnittlich zu bearbeitenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den Blick genommen wird. Darüber hinaus ist die Verwaltung in den Jugendämtern für die Bearbeitung der Hilfen gem. §§ 19, 20, 35a, 42 SGB VIII zuständig, deren Fallzahlauflauf jedoch in den Auswertungen zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht berücksichtigt werden. Dies führt tendenziell zu einer Unterschätzung der Fallbelastung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, was bei der Interpretation dieses Indikators zu beachten ist. Zunächst erfolgt eine Betrachtung der Fallbelastung mittels der berechneten Fälle-Stellen-Relationen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahresvergleich und anschließend im interkommunalen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke.⁸⁸

Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist die Anzahl der von einer Vollzeitstelle zu bearbeitenden Hilfen zur Erziehung in den kreisangehörigen Städten am stärksten gesunken

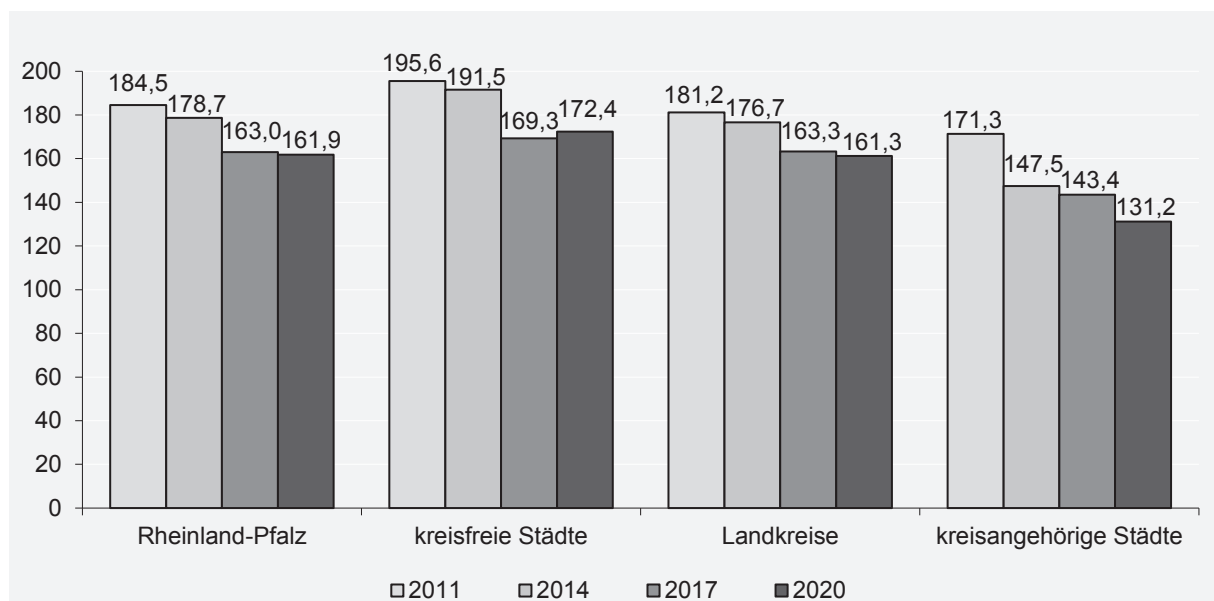
Für das Jahr 2020 sind im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe insgesamt rund 190 Vollzeitstellenäquivalente zu berichten (davon rund 15 für umA), während im Jahr 2011 etwa 133 Stellen in der Verwaltung zu finden waren. Die Personalressourcen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (inkl. der Stellen für umA) wurden folglich seit 2011 um rund 43 % ausgebaut.

► **G in Tabelle 12** | Mit Blick auf Grafik 12.10 wird die Entwicklung der Fallbelastung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 ersichtlich. Im Zuge des Ausbaus der Personalstellen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsverwaltungen ist die durchschnittlich von einer Vollzeitstelle in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu bearbeitende Anzahl der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) landesweit von rund 184,5 im Jahr 2011 auf rund 162 im Jahr 2020 gesunken. Dies stellt im Jahresvergleich 2011/20 einen landesweiten Rückgang der Fälle-Stellen-Relation in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe um rund 12 % dar. Dies entspricht in der Tendenz der Entwicklung in den kreisfreien Städten (minus 11,9 %) und Landkreisen (minus 11,0 %). In den kreisangehörigen Städten zeigt sich mit einem Rückgang der Anzahl an Hilfen zur Erziehung pro Vollzeitstellenäquivalent von 2011 auf 2020 um rund 23 % eine deutlich stärkere Reduktion der Fälle-Stellen-Relation.

In den Jugendamtsbezirken der kreisfreien Städte und Landkreise entfallen im Jahr 2020 mit rund 172 bzw. 161 Hilfen zur Erziehung deutlich mehr Fälle auf ein Vollzeitstellenäquivalent als in den kreisangehörigen Städten, in denen rechnerisch 131 Hilfen von einer Stelle bearbeitet werden mussten. Die kreisangehörigen Städte weisen seit 2011 das niedrigste Fallaufkommen pro Vollzeitstelle in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf.

⁸⁸ Der Begriff „Fälle“ meint in diesem Kontext nicht die Anzahl der jungen Menschen, denen eine Hilfe gewährt wurde, sondern umfasst die zum Stichtag 31.12. laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII).

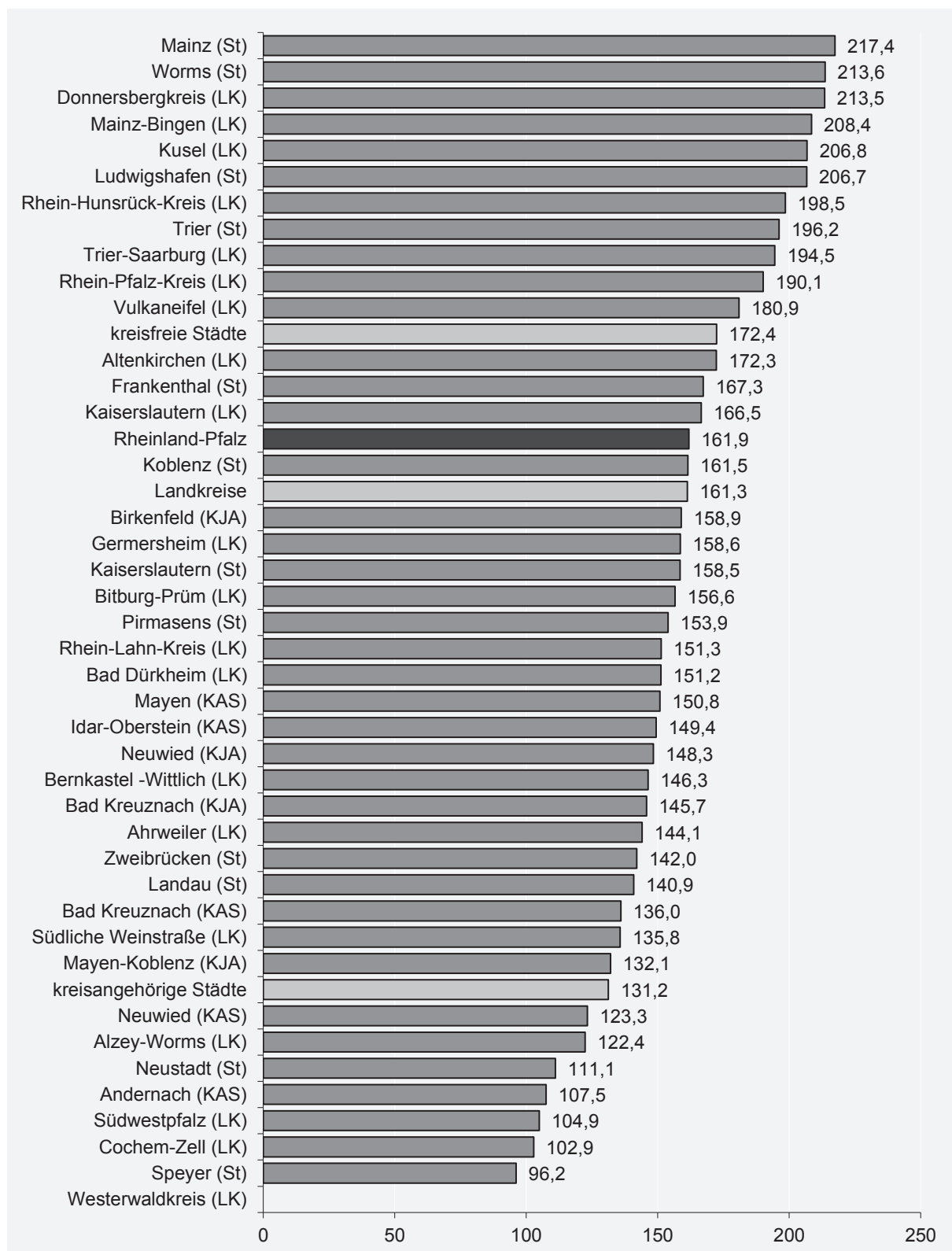
Grafik 12.10 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstellen-äquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (ohne Stellen für umA)



► **G in Tabelle 12** (Spalte 2020) | Grafik 12.11 stellt die Anzahl der von einem Vollzeitstellen-äquivalent im Jahr 2020 zu bearbeitenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im regionalen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke dar. Die Fälle-Stellen-Relationen variieren in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe interkommunal auch im Jahr 2020 erheblich. Insgesamt zeigt sich die größte Spannweite der Fälle-Stellen-Relationen in den kreisfreien Städten, welche von rund 96 Hilfen zur Erziehung pro Vollzeitstellenäquivalent in Speyer bis hin zu rund 217 von einer Personalstelle zu bearbeitenden Hilfen in Mainz reicht. Bei den Landkreisen findet sich die geringste Fallbelastung im Landkreis Cochem-Zell, wobei auf eine Vollzeitstelle rund 103 Hilfen zur Erziehung entfallen, während im Donnersbergkreis das Verhältnis bei rund 213 Fällen pro Stelle liegt.

Die geringste Streuung weisen die Fälle-Stellen-Relationen bei den kreisangehörigen Städten auf, die zwischen rund 108 Hilfen zur Erziehung pro Vollzeitstellenäquivalent in Andernach und rund 151 Hilfen in Mayen variieren. Damit liegen die Fallbelastungen in den kreisangehörigen Städten ausnahmslos unter der landesweit in Rheinland-Pfalz festzustellenden Fälle-Stellen-Relation von rund 162 Hilfen zur Erziehung pro Vollzeitstellenäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Grafik 12.11 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstellen-äquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich⁸⁹ in Rheinland-Pfalz (ohne Stellen für umA)



⁸⁹ Für den Westerwaldkreis (LK) liegen diesbezüglich keine Angaben vor.

Personal in der Jugendhilfeplanung

Den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kommt gesetzlich die Planungsverantwortung zu, wobei sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung „den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln“ haben (§ 80 Abs. 1 SGB VIII). Steuerungsfunktionen übernimmt die Jugendhilfeplanung in Form einer übergreifenden Fachplanung, wobei zugleich eine gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation an Schnittstellen mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum besteht (vgl. Dittmann & Müller 2018b: 137 f.). Idealtypisch stellt Jugendhilfeplanung einen diskursiven und demokratischen Prozess der Auseinandersetzung zwischen dem verantwortlichen öffentlichen Jugendhilfeträger, den freien Trägern und den Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe dar, welcher sich in einem politischen Feld mit unterschiedlichen Interessen bewegt und wegweisend für Entscheidungen der Politik ist (vgl. Andernach et al. 2021: 4). Die Jugendhilfeplanung muss zwischen den Akteurinnen und Akteuren der kommunalen Jugendhilfelandchaft vermitteln und den Aushandlungsprozess letztendlich steuernd in ein bedarfsgerechtes Angebot übersetzen (vgl. Herrmann 2018: 1405).

Kinder und Jugendliche wachsen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse auf, aus denen sich wandelnde Lebensbedingungen und Problemlagen ergeben (vgl. Herrmann 2018: 1049). Dementsprechend liegt dem SGB VIII ein Verständnis von Jugendhilfeplanung zugrunde, welches diese als kontinuierlichen Prozess ansieht, der fortlaufend die Passung zwischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu den Lebenswelten der jungen Menschen und ihren Unterstützungsbedarfen prüfen muss (vgl. ebd.). Zu den Handlungsschritten der Jugendhilfeplanung gehören gem. § 80 Abs. 1 SGB VIII die Erhebung des Bestands an Einrichtungen und Diensten, die Ermittlung des Bedarfs sowie die Planung der notwendigen Leistungen und Angebote (vgl. ebd.: 1050). Anschließend sollte eine

Evaluation der Wirkungen umgesetzter Maßnahmen als Basis weiterer Steuerungsprozesse folgen (vgl. ebd.). Die Jugendhilfeplanung ist als zentrales Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe auf eine valide Datenbasis zu den gewährten Hilfen zur Erziehung und sozialdemografischen Rahmenbedingungen angewiesen, um auf deren Grundlage eine bedarfsgerechte Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien bereitstellen zu können (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2015: 63).

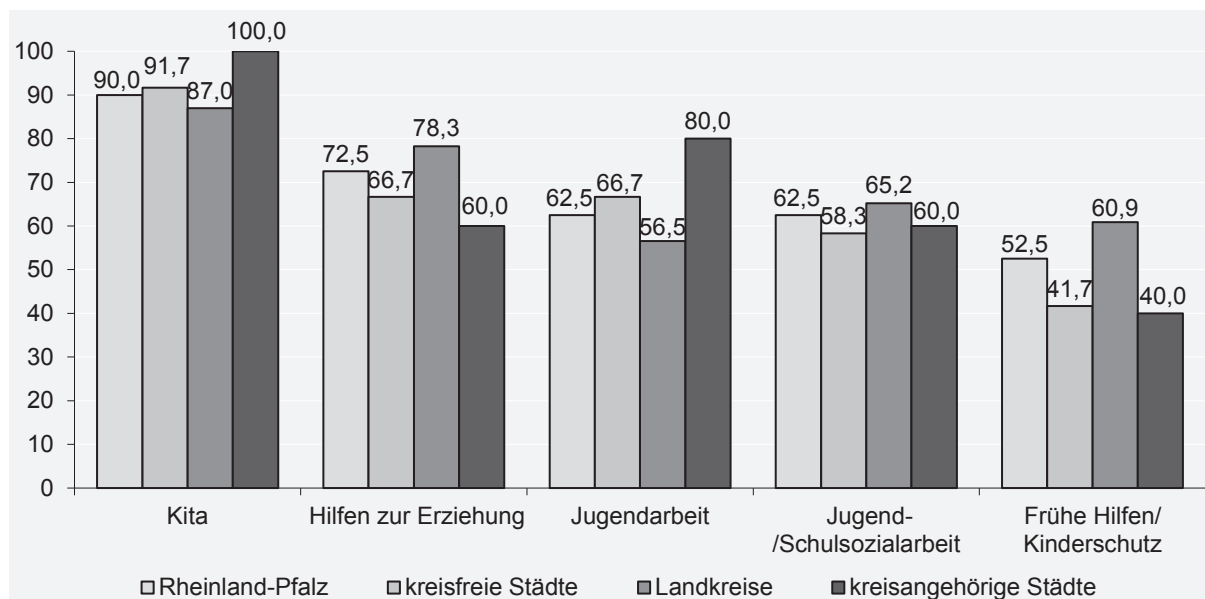
Im Bereich der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII zeigt sich dem 14. Kinder- und Jugendbericht zufolge grundlegender fachlicher Entwicklungsbedarf, da diese „vielerorts unterkomplex betrieben“ werde und „die bestehenden Steuerungsmöglichkeiten häufig nicht ausgeschöpft“ seien (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 391). Jugendhilfeplanung ist zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Anforderungen auf eine angemessene Besetzung der erforderlichen Personalstellen mit qualifiziertem Personal angewiesen (vgl. Andernach et al. 2021: 11). Die bundesweite Statistik macht ersichtlich, dass der Jugendhilfeplanung nur in 61,1 % der Jugendämter in Deutschland Personal zugeordnet ist, womit diese in vielen Jugendämtern keinen eigenständigen Arbeitsbereich bildet, sondern von anderen Stellen mitbearbeitet wird (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 175). In Deutschland ist die Jugendhilfeplanung zudem nur in etwa der Hälfte der Jugendämter als Stabsstelle bei der Amtsleitung verortet, womit sich in der Bilanz keine einheitlichen Standards bezüglich ihrer Organisation durchsetzen konnten (vgl. Andernach et al. 2021: 20).

Im Zentrum der Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz steht die Kindertagesbetreuung

► **H in Tabelle 12** | Grafik 12.12 visualisiert den Anteil der rheinland-pfälzischen Jugendämter, bei denen im Jahr 2020 in ausgewählten Bereichen Jugendhilfeplanungsaufgaben wahrgenommen wurden. Es zeigt sich deutlich, dass die Jugendhilfeplanung einen Schwerpunkt im Kita-Bereich setzt. Landesweit fand in 90 % der Jugendämter in Rheinland-Pfalz eine Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung statt. Die Jugendhilfeplanung ist im Bereich der auf kleinräumiger Ebene angesiedelten Kindertagesbetreuung mit spezifischen Hürden konfrontiert, da der zeitliche Abstand zwischen den die Bevölkerungsentwicklung prägenden Geburten und der Angebotsnachfrage sehr gering ist (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 391). Eine kontinuierliche Kita-Planung ist unerlässlich, um Rechtsansprüche und eine familienfreundliche Infrastruktur, als zentralen Standortfaktor für eine Kommune, sicherstellen zu können. Zudem handelt es sich bei der Kindertagesbetreuung um das größte Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtlich ist der öffentliche Jugendhilfeträger gem. § 80 SGB VIII dazu verpflichtet, in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen und Diensten zu planen und mit den erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen. Dies gilt auch für ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege, welches den bestehenden Rechtsansprüchen auf eine Kindertagesbetreuung Geltung verschafft.

Das Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung war in rund 73 % der rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahr 2020 Gegenstand der Jugendhilfeplanung. Planungsansätze weisen im Bereich der Hilfen zur Erziehung eine hohe Komplexität auf, da vielfältige bedarfsgenerierende Einflussfaktoren einbezogen werden müssen. Planungsaufgaben wurden für die Jugendarbeit und Jugend-/Schulsozialarbeit jeweils in rund 63 % der Jugendämter in Rheinland-Pfalz wahrgenommen. Im Bereich Frühe Hilfen/Kinderschutz liegt ihr Anteil im Jahr 2020 bei rund 53 %. Hier zeigt sich Handlungsbedarf, die Jugendhilfeplanung für alle Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz als grundlegendes Fundament einer bedarfsgerechten Angebotsinfrastruktur auszubauen.

Grafik 12.12 Anteil der Jugendämter in Rheinland-Pfalz, bei denen in ausgewählten Bereichen Jugendhilfeplanung im Jahr 2020 stattfand (in Prozent)⁹⁰



Landesweit stehen den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2020 insgesamt rund 41,8 Vollzeitstellenäquivalente für die Jugendhilfeplanung zur Verfügung

► **I in Tabelle 12** | Grafik 12.13 beinhaltet die interkommunale Statistik zur absoluten Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente in der Jugendhilfeplanung, die den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 zur Verfügung standen. Landesweit waren insgesamt 41,81 Vollzeitstellenäquivalente für die Jugendhilfeplanung in den Stellenplänen der rheinland-pfälzischen Jugendämter verankert, während es im Jahr 2017 noch 32,90 waren. Dies entspricht einem Ausbau der Personalressourcen im Jahresvergleich 2017/20 um rund 27 %.

Im Jahr 2020 waren der Jugendhilfeplanung in fünf rheinland-pfälzischen Jugendämtern mindestens zwei Vollzeitstellenäquivalente zugeordnet, wobei der Landkreis Bad Dürkheim mit 2,67 Stellen die meisten Personalressourcen im Planungsbereich auswies. 17 Jugendämter verfügten über mindestens ein bis weniger als zwei

Vollzeitstellenäquivalent(e) in der Jugendhilfeplanung. Zwischen mindestens einem halben und weniger als einem ganzen Vollzeitstellenäquivalent in der Jugendhilfeplanung sind 12 Jugendämter einzuordnen. In sechs Jugendämtern waren im Jahr 2020 für die Jugendhilfeplanung weniger als ein halbes Vollzeitstellenäquivalent vorgesehen, von denen drei sogar berichteten, für diesen Bereich kein Personal bereitzustellen.

Die Verankerung von Personalressourcen für die Jugendhilfeplanung im Stellenplan eines Jugendamtes bedeutet nicht automatisch, dass diese von einer hierauf spezialisierten Planungsfachkraft wahrgenommen werden. Im Jahr 2020 war eine Fachkraft für Jugendhilfeplanung mit einem Umfang von mindestens 0,5 Vollzeitstellenäquivalenten in 23 von 41 rheinland-pfälzischen Jugendämtern eingestellt, wohingegen es im Jahr 2017 noch 17 Jugendämter waren (ohne Abbildung). Die anderen für Jugendhilfeplanungsaufgaben vorgesehenen Stellenanteile sind auf Ebene der Jugendamtsleitung oder bei den Referats-/Abteilungsleitungen angesiedelt.

⁹⁰ Die Angaben beziehen sich auf 40 der 41 Jugendämter, da für den Westerwaldkreis (LK) keine Daten vorliegen.

Grafik 12.13 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente in der Jugendhilfeplanung im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich⁹¹ in Rheinland-Pfalz (ohne Stellen für umA) (absolute Zahlen)



91 Für den Westerwaldkreis (LK) liegt keine Angabe vor.

Ausblick

Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste sind im Zeitverlauf mit zunehmend komplexer werdenden Erwartungen bzw. Anforderungen von Seiten der Gesellschaft, Politik und des Rechtssystems konfrontiert. Dies sollte sich in einer Anpassung der Personalausstattung, entsprechend dem gewachsenen Aufgabenspektrum, widerspiegeln (vgl. Berkemeyer & Pietsch 2022: 6). Die Verbesserung der Kooperationen an Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe zum Schulsystem, dem Arbeitsmarkt, der Eingliederungshilfe oder den Gesundheitsämtern ist entscheidend, damit kommunale Jugendämter die Funktionen von „lokalen strategischen Zentren für Fragen des Aufwachsens“ erfüllen können (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 390). Auf sich wandelnde gesellschaftliche Strukturen, Bedarfslagen und gesetzliche Bestimmungen muss die Jugendhilfeplanung angemessen reagieren, wobei zuletzt der Zuzug von geflüchteten Menschen, die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in der Kinder- und Jugendhilfe prägende Themen waren und sind (vgl. Andernach et al. 2021: 39). Strukturellen Überforderungen der Jugendhilfeplanung kann entgegengewirkt werden, wenn für alle Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe strategische Arbeitseinheiten für Jugendhilfeplanung eingerichtet sind und mit anderen kommunalen Fach- und Gesamtplanungen eine verbesserte Absprache erfolgt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 391). Die Kommunalpolitik muss dem Bedeutungsgewinn der Jugendhilfeplanung mit einer angemessenen Personalausstattung begegnen, damit diese die vielfältigen und wachsenden Aufgaben im einem anspruchsvollen Tätigkeitsfeld bewältigen kann (vgl. Dittmann & Müller 2018b: 132).

Langfristige Entwicklungen sind in der Jugendhilfeplanung einzubeziehen und erfordern eine vorausschauende Planung der zukünftigen Leistungen und Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe

(vgl. Andernach et al. 2021: 39). Im Hinblick auf das Thema Flucht und Migration ist die Jugendhilfeplanung grundsätzlich in der Verantwortung, auch unvorhersehbar entstehende Bedarfslagen vorausschauend mit vorbereiteten Programmen, beispielsweise in Form von Schutzkonzepten für die Unterbringung von geflüchteten jungen Menschen und Familien in Not- und Gemeinschaftsunterkünften, mitzudenken (vgl. Dittmann & Müller 2018b: 135). Die Jugendhilfeplanung muss sich in diesem Zusammenhang mit politisch relevanten und gesellschaftlich debattierten Verteilungsfragen von finanziellen und räumlichen Ressourcen auseinandersetzen (vgl. ebd.: 136). Erforderlich ist eine diversitätssensible Jugendhilfeplanung, die über ein „spezifisches Konzept für ein Aufnahme- und Integrationsmanagement“ verfügt (vgl. ebd.: 138). Die Jugendhilfeplanung kann die Perspektive der geflohenen Menschen einnehmen und sich dafür einsetzen, dass ihre Anliegen und Bedarfe auch bezüglich des Ankommens antizipierend berücksichtigt werden (vgl. ebd.: 146).

Die Entwicklungstendenzen im Bereich des Personals sind in den kommenden Jahren nicht zuletzt vor dem Hintergrund des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von hohem Interesse. So wird sich zeigen, inwiefern die mit dem KJSG für den öffentlichen Jugendhilfeträger vorgeschriebene Nutzung eines Verfahrens zur Personalbemessung „zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung“ (§ 79 Abs. 3 SGB VIII) einen Einfluss auf die Personalressourcen in den Jugendämtern hat. Diese gesetzliche Aufforderung zur Nutzung von Personalbemessungsverfahren kann in positiver Hinsicht als Chance und Anlass für einen konstruktiven, fachlichen Diskurs über die erforderlichen, qualitätssichernden Personalressourcen in den Jugendämtern dienen, aus dem interkommunal einheitliche Bemessungs- und Mindeststandards hervorgehen können. Letztendlich ist es möglich, dass hierdurch insbesondere Jugendämter mit sehr knapp bemessenen

Personalressourcen profitieren. So gehen überregional einheitliche Verfahren der Personalbemessung in den Jugendämtern mit einer Transparenz bezüglich den Anforderungen in der praktischen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe einher, welche auch gegenüber der Politik und in Haushaltsdebatten eine Argumentationsgrundlage bilden können.

Zudem legt das KJSG die Planung inklusiver Einrichtungen und Dienste explizit als eine Richtlinie und Zielsetzung für die Jugendhilfeplanung fest. Die Jugendhilfeplanung soll sicherstellen, dass „junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können“ (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Folglich soll sich die Jugendhilfeplanung daran orientieren, Angebote zu konzipieren, die Menschen mit Beeinträchtigungen inklusiv einbeziehen und nicht zu einer Segregation in einer gesonderten Angebotsgruppe führen. Dies ist im Sinne der im Jahr 2009 in Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention, welche „im Kern sowohl einen konsequenten Einbezug (Inklusion) als auch eine Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit Behinderung in allen relevanten Lebensbereichen“ fordert (vgl. Meyer 2020: 431). Impliziert wird hiermit, dass der Umsetzungsprozess von Inklusion mit einem Abbau der Sonderwege für Menschen mit Beeinträchtigung einhergehen muss (vgl. ebd.: 432).

ZUSAMMENFASSUNG
UND AUSBLICK:

WO STEHT DIE KINDER-
UND JUGENDHILFE IN
RHEINLAND-PFALZ UND
WAS SIND DIE NEUEN
HERAUSFORDERUNGEN?

Der vorliegende 7. Landesbericht enthält eine Fülle an Informationen zur Situation der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz, zu Entwicklungstrends sowie zu Lebenslagen von jungen Menschen und Familien. Nachfolgend werden die

wichtigsten Erkenntnisse komprimiert dargestellt, fachlich eingeordnet und zu ausgewählten Themen Herausforderungen für Politik, Verwaltung und Praxis benannt.

Demografie und Sozialstruktur: Gleichwertige Lebensverhältnisse und der Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe

Die Bedingungen des Aufwachsens sind (auch) sozialstrukturell geprägt. Wie sich die Teilhabechancen von jungen Menschen und Familien darstellen, wie sich Lebenswege entwickeln und welche soziale Infrastruktur unterstützt, hilft oder Bildungsbiografien befördert, hängt maßgeblich vom Wohnort des jungen Menschen und der Familie ab. Dabei stellen sich die Lebensverhältnisse in Rheinland-Pfalz höchst unterschiedlich dar. Gleichwertige Lebensverhältnisse entstehen nicht von selbst, sondern bedürfen der politischen Schwerpunktlegung und fachplanerischen Ausgestaltung. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt hier eine zentrale Rolle zu. Vor allem die demografische Entwicklung und die Ausprägung prekärer Lebenslagen geben Hinweise auf den Bedarf an Kinder- und Jugendhilfeleistungen, erklären Unterschiede in der Inanspruchnahme und bilden

Grundlage und Legitimation politischer Entscheidungen. Insbesondere in den Kommunen, in denen sich überdurchschnittlich viele Familien in prekären Lebenslagen befinden und sich negative Effekte des demografischen Wandels bündeln, sind besonders hohe Investitionen in eine unterstützende Kinder- und Jugendhilfeeinfrastruktur notwendig. Jedoch sind vor allem in diesen Kommunen die Möglichkeiten besonders gering, in Prävention, Nachteilsausgleich, Hilfen und eine tragfähige soziale Infrastruktur zu investieren. Um den Teufelskreis der Reproduktion sozialer Ausgrenzung und Armut zu durchbrechen, muss zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse allerdings besonders in jenen Kommunen viel investiert werden, die überdurchschnittlich von prekären Lebenslagen betroffen sind.

Der demografische Wandel vergrößert die Unterschiede zwischen urbanisierten Regionen und ländlichen Gebieten und beeinflusst die Lebensbedingungen von jungen Menschen und Familien erheblich

Die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz verzeichnet von 2011 auf 2020 einen Zuwachs um 2,7 %. Dabei reicht die Spannweite der Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen von einem Bevölkerungsrückgang in einem Landkreis um 3,2 % bis hin zu einem Bevölkerungsanstieg in einer kreisfreien Stadt um 8,8 %. Das stärkste Bevölkerungswachstum zeigt sich in diesem Zeitraum in den kreisfreien Städten mit 5,2 %, während der Zuwachs in den kreisangehörigen Städten (plus 3,1 %) und Landkreisen (plus 1,8 %) geringer ausfällt.

Von Effekten des demografischen Wandels der vergangenen zehn Jahre sind in Rheinland-Pfalz insbesondere die Landkreise betroffen. Sie verzeichnen den stärksten Anstieg der mindestens 65-Jährigen (plus 14,1 %), gleichzeitig sinkt hier die Anzahl der unter 21-Jährigen (minus 3,4 %). Um für Familien dennoch attraktiv zu bleiben – oder zu werden – und einer Abwanderung entgegenzuwirken, sind besonders in den Landkreisen Investitionen in eine familienfreundliche, bedarfsgerechte Infrastruktur von großer Bedeutung.

Mit Blick auf die Geburtenraten und Bevölkerungsentwicklung zeigt sich jedoch auch, dass Landkreise mit räumlicher Nähe zu urbanen Zentren von 2011 bis 2020 bedeutend wachsen konnten. Insbesondere im Jahresvergleich 2019/20 lässt sich in Rheinland-Pfalz eine Wanderungsbewegung hin zu tendenziell eher ländlich geprägten Regionen feststellen, die auch auf die Bedingungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind. Studien deuten darauf hin, dass ein bereits vor der Pandemie bestehender Trend zur Suburbanisierung durch die COVID-19-Pandemie verstärkt wurde (vgl. Dolls & Mehles 2021: 31). Dabei stellen Städte im suburbanen Raum die häufigsten Umzugsziele dar (vgl. ebd.).

Abgeschwächt werden die Haupteffekte des demografischen Wandels zudem durch Zuwanderung nach Deutschland. Zwar schrumpft der Anteil jüngerer Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz seit Jahren, gleichzeitig verzeichnet Rheinland-Pfalz seit 2011 einen Geburtenzuwachs. Im Zeitraum von 2011 bis 2020 verzeichnet vor allem die Altersgruppe der unter 6-Jährigen einen starken Zuwachs. Ihre

Anzahl hat sich um rund ein Fünftel erhöht, was mit einem erhöhten Bedarf im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen einhergeht und entsprechend von der Kita-Bedarfsplanung zu berücksichtigen ist. Demgegenüber ist die Anzahl der jungen Menschen in den Altersgruppen der 9- bis unter 21-Jährigen zurückgegangen.

Der natürliche Bevölkerungssaldo verzeichnet in Rheinland-Pfalz einen Rückgang: Landesweit weisen im Jahr 2020 – mit Ausnahme der Stadt Mainz (plus 1,3 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) – sämtliche Landkreise und (kreisangehörigen) Städte einen negativen Bevölkerungssaldo aus Geburten und Sterbefällen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus, d. h. es sterben jährlich mehr Menschen als geboren werden. Die Anzahl der Sterbefälle ist gegenüber dem Vorjahr landesweit um 3,3 % gestiegen. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz führt dies zum wesentlichen Teil auf die an COVID-19 Verstorbenen zurück. Jedoch stellt auch generell die demografisch bedingte Alterung der Gesellschaft einen Einflussfaktor dar (vgl. Kirschey 2021: 718).

Der demografische Wandel stellt sich in den Kommunen von Rheinland-Pfalz sehr differenziert dar. Während in einigen Kommunen die Zeichen auf Wachstum bei Kindern, Jugendlichen und Familien stehen und hier bereits die quantitative Entwicklung in der Infrastruktur bedarfsgerecht angepasst werden muss, schrumpfen andere Kommunen. Diesbezüglich stellt sich die programmatische Frage, wie für weniger Kinder und Familien gute Bedingungen des Aufwachsens und Anreize zu bleiben geschaffen werden können. Die Folgen des demografischen Wandels werden bislang politisch und fachplanerisch noch zu wenig zukunftsgerichtet bearbeitet (z. B. Kitabedarfsplanung, Angebote der Jugendarbeit und Mobilität im ländlichen Raum). Dabei ist es an dieser Stelle besonders wichtig, junge

Menschen partizipativ in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse einzubeziehen, damit sie ihre Lebenswelt, in der das Zusammensein mit Gleichaltrigen immer schwieriger zu organisieren sein wird, mitgestalten können.

Zudem verweisen die Daten auf einen perspektivisch deutlich steigenden Bedarf an Kita- und in der Folge auch an Grundschulplätzen. Dabei wächst insbesondere die Anzahl an Kindern von Müttern mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Daraus können sich spezifische Bedarfe im Bereich der Sprachförderung und/oder der Förderung eines migrationssensiblen Zusammenlebens in Einrichtungen und im Gemeinwesen ergeben, die es im Rahmen der Kitabedarfs- und Fachplanung im Blick zu behalten gilt.

Prekäre Lebenslagen und der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Schaffung von gleichberechtigten Teilhabechancen für alle jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen und familialen Herkunft

Der Eckwert junger Arbeitsloser (15- bis unter 25-jährige Arbeitslose pro 1.000 dieser Altersgruppe) hat sich in Rheinland-Pfalz von 2011 auf 2020 um 12,1 % erhöht. Dieser deutliche Zuwachs ist insbesondere auf einen sprunghaften Anstieg von 2019 zu 2020 zurückzuführen und lässt sich mit den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie begründen. Jugendliche und junge Erwachsene waren im Kontext der COVID-19-Pandemie mit der Aussetzung der Präsenzlehre an Schulen und einer erschwerten Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche konfrontiert (vgl. Dohmen et al. 2020: 9; Dittmann & Döbrich et al. 2021: 63 ff.). Die Angaben zu den im Ausbildungsjahr 2020/21 weggefallenen Ausbildungsplätzen reichen von 7 % bis 11 % (vgl. Boockmann et al. 2021: 13). Viele Übergänge im Leben junger Menschen wurden und werden durch die COVID-19-Pandemie verstärkt krisenbehaftet.

Die gute wirtschaftliche Entwicklung in den vergangenen Jahren hat zu keinem Rückgang der Kinderarmut geführt. So sind im Jahr 2020 nach wie vor rund 11 % der unter 15-Jährigen in Rheinland-Pfalz von Armut betroffen. Dies entspricht in etwa

dem Anteil von 2011 (11,8 %). Dabei sind Kinder und Jugendliche in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (184,7 bzw. 183,8 unter 15-Jährige mit Sozialgeldbezug pro 1.000 der Altersgruppe) wesentlich häufiger von Armut betroffen als in den Landkreisen (77,0 unter 15-Jährige mit Sozialgeldbezug pro 1.000 der Altersgruppe).

Junge Menschen in prekären Lebenslagen erhalten in Deutschland eine elementare Grundversorgung, die Barrieren beim Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen wie Bildung, Gesundheit, Kultur und Freizeit allerdings nicht ausreichend abbaut. Daraus resultieren eingeschränkte gesellschaftliche Teilhabechancen in allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2017: 8). Aktuelle Studien verweisen darauf, dass die COVID-19-Pandemie diese Situation noch verschärft hat. Denn Familien in materiell prekären Lebenslagen sind von den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie am stärksten betroffen. Hierdurch werden Kinderarmut und Bildungsungleichheit weiter verstärkt (vgl. Bertelsmann Stiftung 2020: 9).⁹²

Kinderarmut, verbunden mit oftmals auch geringen sozialen Ressourcen in den Familien, erhöht den Bedarf an Hilfen zur Erziehung und führt zu höheren Auszahlungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Zusammenhang lässt sich im Rahmen der Berichterstattung regelmäßig nachweisen. Armutslagen bedingen Teilhabebeeinträchtigungen in allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen. Folglich stellen Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, die soziale Ungleichheiten kompensieren, immer auch Maßnahmen zur Prävention von Ausgrenzung und geringeren Teilhabechancen dar. Die mittel- und

langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Konsequenzen, die sich daraus für die Inanspruchnahme von Hilfen, die Übergänge in Ausbildung und Arbeit oder das gesellschaftliche Engagement in Gemeinwesen und Vereinen ergeben, werden sich erst in den sozialstrukturellen Daten der folgenden Jahre widerspiegeln. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ist jedoch mit einer Zunahme an Hilfebedarfen junger Menschen und ihrer Familien und folglich auch mit höheren Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe zu rechnen. Darauf müssen sich die Kommunen einstellen.

92 Der Sozialgeldbezug unter 15-Jähriger ist abhängig von der Entwicklung des Arbeitslosengeldes II, welches einen Indikator für die Langzeitarbeitslosigkeit darstellt. Folglich spiegeln sich kurzfristige Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt im Jahr 2020 noch nicht bei der Kinderarmutsgefährdungsquote wider.

Stagnation bei der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, kontinuierlicher Ausbau bei der Schulsozialarbeit: Ein Ausdruck fachpolitischer Schwerpunktlegung und was jetzt zur Folgenbearbeitung der COVID-19-Pandemie erforderlich ist

Landesweit bewegen sich die Personalressourcen in den Handlungsfeldern der Jugendarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in den Jahren 2011 bis 2020 auf einem relativ konstanten Niveau. Im Jahr 2020 verfügen die öffentlichen Jugendhilfeträger in Rheinland-Pfalz insgesamt über 362 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit sowie dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII), während es im Jahr 2011 noch rund 350 Stellen waren. Den freien Trägern in Rheinland-Pfalz stehen im Jahr 2020 rund 205 aus öffentlichen Mitteln (mit-)finanzierte Personalstellen im Bereich der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) zur Verfügung. Dabei sind die Jugendämter der rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte mit 12,4 Vollzeitstellenäquivalenten pro 10.000 unter 21-Jährige besser ausgestattet als jene der kreisangehörigen Städte (8,9) und Landkreise (5,5). Die Auszahlungen für Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) lagen im Jahr 2020 bei 23,2 Millionen Euro und sind damit gegenüber dem Jahr 2015 um 9,0 % gestiegen.

Ein starkes Wachstumsfeld stellt die Schulsozialarbeit dar. Von 2011 (270,5) auf 2020 (473,1) wurden die Personalstellen um rund 75 % ausgebaut. Dieser Trend zeigt sich auch deutschlandweit (vgl. Zipperle & Rahn 2020: 253). Die Schulsozialarbeit weitet sich sowohl in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten als auch in den Landkreisen aus, unabhängig davon, ob sich Schulen in einem Sozialraum befinden, in dem sich soziale Benachteiligungen konzentrieren. Auf Landkreisebene stehen 5,8 Vollzeitstellenäquivalente pro 10.000 unter 21-Jährige zur Verfügung, wohingegen der entsprechende Personalstellen-Eckwert in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten bei 7,2 bzw. 7,7 liegt. Die Bruttoauszahlungen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz lagen im Bereich der Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) im Jahr 2015 noch bei 14,7 Millionen Euro, bis 2020 sind diese um rund 69 % auf 24,9 Millionen Euro angestiegen.

Der Bedeutungsgewinn spiegelt sich auch im Rahmen der SGB VIII-Reform wider. So hat die Schulsozialarbeit im Zuge des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJStG) mit § 13a SGB VIII einen eigenen Paragraphen erhalten.

Die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII, ohne Schulsozialarbeit) verzeichnet von 2011 (103,0) bis 2020 (78,0) hingegen einen Rückgang der Personalressourcen (um rund 24 %) sowie der Bruttoauszahlungen (von 3,9 Millionen Euro im Jahr 2015 auf rund 3 Millionen Euro in 2020).

Die Personalstellen im Bereich der Handlungsfelder der Jugendarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erweisen sich im Zeitverlauf als relativ stabil. Die deutlich geringere Ausstattung der Jugendarbeit in den Landkreisen lässt sich dabei historisch begründen. So hat Jugendarbeit ihren Ursprung im urbanen Raum. Ob sich diese Differenz bei den Personalressourcen zwischen Städten und Landkreisen jedoch auch heute noch rechtfertigen lässt, müsste genauer untersucht und vor allem fachpolitisch diskutiert werden. Die Jugendarbeit soll allen jungen Menschen zur Verfügung stehen. Angesichts des demografischen Wandels zeigt sich heute gerade in ländlichen Regionen ein erhöhter Bedarf an Jugendarbeit, damit Peer Groups auch abseits der digitalen Räume überhaupt noch zustande kommen können.

Vorliegende bundes- sowie landesweite Jugendstudien lassen außerdem einen deutlichen Mehrbedarf an Unterstützung erkennen. Sie enthalten Hinweise auf eine Zunahme an Unsicherheiten und Ängsten bei jungen Menschen. So haben sich die Zukunftsperspektiven junger Menschen aufgrund des Klimawandels und der Pandemie⁹³ nach ihrer eigenen Einschätzung verschlechtert

(vgl. für Rheinland-Pfalz: Dittmann & Döbrich et al. 2021: 81 ff.; bundesweit: Andresen et al. 2020a: 7). Während der COVID-19-Pandemie mussten die jüngeren Generationen viele Einschränkungen in ihren Lebenswelten, beispielsweise in Form von Schließungen der Kindertageseinrichtungen, Jugendräume und Schulen sowie Freizeiteinrichtungen hinnehmen. Vor diesem Hintergrund ist für die Konzeption von Angeboten, die Kinder und Jugendliche bei der Krisenbewältigung unterstützen sollen, das partizipative Einbeziehen ihrer Interessen und Wünsche jetzt von besonderer Relevanz. Die zu beobachtende Zunahme an Jugendarbeitslosigkeit stellt das Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit vor Herausforderungen. Hier verweisen erhebliche Probleme bei der Schnittstellengestaltung zu den Leistungsbereichen des SGB II und SGB III auf fachlichen und fachpolitischen Handlungsbedarf. Ungebrochen hingegen wächst das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit. Dass die soziale Komponente von Bildung in die Schulen integriert werden muss, ist mittlerweile unbestritten. Angesichts des Bedeutungszuwachses der Schulsozialarbeit ist jedoch noch zu klären, wie sich das Kooperationsverhältnis von Jugendhilfe und Schule strukturell weiter verankern und ausgestalten lässt.

93 Ob und inwiefern sich die Zukunftsperspektiven junger Menschen angesichts des Krieges in der Ukraine weiter verschlechtern, gilt es zukünftig zu beobachten.

Kindertageseinrichtungen als elementarer Ort des Aufwachsens, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zentraler Ansatzpunkt zur Schaffung von gleichberechtigten Teilhabechancen aller Kinder

Der Bereich der Kindertageseinrichtungen ist ein dynamisches Wachstumsfeld in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2020 gab es landesweit 123.258 Plätze für Kinder ab drei Jahren und damit rund 10.000 mehr als im Jahr 2014. Dabei sind im Jahr 2020 landesweit 96.396 Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen gemeldet worden und damit rund 20.000 mehr als 2014 (plus 27 %). Ein deutlicher Ausbau hat auch im Bereich der Plätze für Kinder unter drei Jahren stattgefunden. Von den unter 3-Jährigen können damit rechnerisch

über 40 % der Kinder ein Angebot in Kindertageseinrichtungen wahrnehmen. Der Ausbau der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz nimmt seit 2014 ebenfalls leicht zu, spielt aber mit rund 9.000 Plätzen eine untergeordnete Rolle in der Kindertagesbetreuung. Hort-Plätze für Schulkinder bis unter 15 Jahre entwickeln sich in Rheinland-Pfalz zuletzt leicht rückläufig (8.024 Plätze im Jahr 2014; 7.503 Plätze im Jahr 2020).

Die Bedeutung der Kindertagesbetreuung wurde durch die COVID-19-Pandemie in ganz besonderer Weise deutlich. Sie ist nicht nur essenziell bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern leistet darüber hinaus auch einen wichtigen Beitrag zur kindlichen Entwicklung und zum Kinderschutz. Zudem sind Kindertageseinrichtungen als niedrigschwellige und nicht-stigmatisierende Anlaufstellen für alle Eltern bzw. Familien Bestandteil der Regel- und Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe. Über die Fördertrias Erziehung, Betreuung und Bildung tragen sie maßgeblich zu gleichwertigen Chancen beim Aufwachsen bei. An dieser Stelle setzt auch das Sozialraumbudget als Teil des neuen Gesetzes KiTaG in Rheinland-Pfalz an, welches vollumfänglich am 01. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Hierbei sollen u. a. Familien gezielt in benachteiligten Sozialräumen – am vertrauten Ort Kindertageseinrichtung – unterstützt und somit ein sozialer Ausgleich hergestellt werden.

Die Befunde zeigen, dass der Bedarf an Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz kontinuierlich wächst. Neben dem quantitativen Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist die Umsetzung der Inklusion im Bereich der Kindertagesbetreuung eine Aufgabe, die im Zuge des KJSG noch verbindlicher in den Fokus rückt. „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden.“ (§ 22a Abs. 4 SGB VIII). Dabei

sind in Tageseinrichtungen „die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, [...] zu berücksichtigen.“ (ebd.). Hier bedarf es der Erprobung und Umsetzung inklusiver Ansätze.

Zudem sehen sich die Jugendämter und öffentlichen Träger perspektivisch mit der Ausgestaltung der Nachmittagsbetreuung an Grundschulen befasst. Damit die ganztägige Betreuung – als wesentliche Voraussetzung für eine gelungene Vereinbarkeit von Familie und Beruf – nicht beim Wechsel in die Grundschule endet, wurde 2021 auf Bundesebene das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) verabschiedet. Es hat zum Ziel, die Betreuungslücke zu schließen und sieht ab 2026 eine stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vor (vgl. BMFSFJ 2021: 66).

Angesichts ihres quantitativen Bedeutungszuwachses und der neuen bzw. erweiterten Anforderungen an eine inhaltliche Ausgestaltung stellt der verstärkte Fachkräftebedarf im Bereich der Kindertagesbetreuung eine Herausforderung dar. Ohne eine ausreichende Zahl an qualifizierten Fachkräften können weder gesetzliche Rechtsansprüche umgesetzt noch Qualitätsstandards verbindlich eingehalten werden.

Wenig quantitative Dynamik bei den Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungen: Zwischen Normalisierung bei der Inanspruchnahme und budgetierten Ressourcen

Die Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz nehmen eine wichtige Rolle im Gesamtangebot der Kinder- und Jugendhilfe als Teil der kommunalen Regel- und Infrastruktur ein. Die Ergebnisse der Erhebung zum Leistungsangebot der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Rheinland-Pfalz zeigen, dass die Anzahl an durchgeführten Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII seit dem Jahr 2017 leicht gesunken ist.

Im Jahr 2020 wurden 21.935 Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII durchgeführt (2019: 22.923). Aufgrund unterschiedlicher Versorgungsstrukturen von Beratungen im ländlichen und städtischen Raum in Rheinland-Pfalz werden Beratungen dabei häufiger in den Städten in Anspruch genommen. So sind in dichter besiedelten Räumen umfangreichere und häufiger niedrigschwellige Gelegenheitsstrukturen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen vorhanden. Und auch einzelne Faktoren, die einen Beratungsbedarf erzeugen können, wie z. B. Armutslagen oder Alleinerziehende, sind in Städten stärker ausgeprägt als in ländlichen Gebieten (vgl. Menne 2019: 65, 67; Statistisches Bundesamt 2018: 11 f.).

Kinderreiche Familien nehmen die Erziehungsberatung dabei besonders häufig in Anspruch. Im Jahr 2020 haben rund 44 % der Familien in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII drei oder mehr Kinder unter 18 Jahren. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz sind kinderreiche Familien in den Erziehungsberatungen damit deutlich überrepräsentiert. Zudem hat sich der Anteil kinderreicher Familien in der Erziehungsberatung damit im Vergleich zu 2015 mehr als verdoppelt.

Veränderungen zeigen sich auch mit Blick auf die Altersstruktur der Kinder. Die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII wird immer häufiger von Eltern mit jüngeren Kindern genutzt. So ist der Anteil der Familien mit Kindern jüngerer Altersgruppen (unter 3-Jährige und 3- bis unter 6-Jährige) in den Erziehungsberatungen im Jahr 2020 – wie bereits in den Vorjahren – weiter angestiegen. Hauptzielgruppe der Erziehungsberatungen sind jedoch weiterhin Familien mit Kindern zwischen 6 und unter 12 Jahren. Deren Anteil liegt im Jahr 2020 bei 42,7 %.

Darüber hinaus zeigen die Daten, zumindest in der kurzfristigen Entwicklung, dass bereits vor Inkrafttreten des KJSG mehr Beratungen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII in Anspruch genommen wurden. Bevölkerungsrelativiert (pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige) zeigt sich ein Anstieg um rund 10 %.

Auch mehr als 30 Jahre nach Inkrafttreten des SGB VIII scheint die Konstruktion des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) – damals als niedrigschwelliger Zugang für alle Familien mit Erziehungsproblemen konzipiert – noch zu tragen und hat sich bis heute normalisiert. Die Inanspruchnahme von Beratung bei Erziehungsproblemen steht im Kontext von Prävention und ist nicht mehr mit einem Makel verbunden. Vielmehr verweist sie auf Erziehungskompetenz der Eltern, die sich rechtzeitig Rat suchen. Gleichzeitig stellt sich allerdings die Frage, ob und wie diese niedrigschwellige Form der Beratung für

alle Eltern mit Erziehungsproblemen ermöglicht werden kann, und wie sich diese Präventionsausrichtung zu neuen Bedarfslagen, die im Kontext von psychischen Erkrankungen, Sucht, Schulproblemen, Behinderung und einem verbesserten Kinderschutzsystem entstehen, bei begrenzten Ressourcen verhält. Daraus ergeben sich sehr grundlegende Fragestellungen an das Aufgabenprofil der Erziehungsberatung, die Organisationsstruktur und die Einpassung ihrer spezifischen Kompetenzen in eine ausdifferenzierte kommunale Kinder- und Jugendhilfelandchaft.

Die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) als verlässliche Unterstützung junger Menschen und Familien in der besonders herausfordernden Situation des Pandemie-Jahres 2020: Die Trends der vergangenen Jahre setzen sich im Wesentlichen fort

Im Jahr 2020 wurden durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter 29.094 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Fallzahl der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz damit leicht – um 299 Hilfen bzw. 1,0 % – gesunken. Dieser Rückgang der Fallzahlen ist dabei überwiegend auf den Bereich der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) zurückzuführen, deren Umsetzung sich aufgrund der zeitweise geltenden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie besonders schwierig gestaltete. Im Vergleich zum Beginn der Erhebung im Jahr 2002 lässt sich hingegen eine deutliche Zunahme der Hilfen zur Erziehung feststellen. So werden im Jahr 2020 rund 89 % mehr Hilfen gewährt als zu Beginn der Erhebung. Im Jahr 2020 erhalten rund 4 % aller jungen Menschen in Rheinland-Pfalz Unterstützung durch die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), etwa doppelt so viele junge Menschen wie 2002.

Bei einem Großteil der Hilfen zur Erziehung (16.003 Hilfen bzw. 55 %) handelt es sich auch im Jahr 2020 um Hilfen aus dem ambulanten Hilfesegment, die sich in den letzten 18 Jahren

mehr als verdreifacht haben. Bei knapp 40 % aller Hilfen zur Erziehung handelt es sich um Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Familie untergebracht werden.

Am höchsten fällt die Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen mit rund 54 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige in den kreisangehörigen Städten aus. In den kreisfreien Städten zeigt sich im Jahr 2020 ein Eckwert von rund 43 Hilfen, der Eckwert in den Landkreisen fällt mit rund 33 Hilfen pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren am niedrigsten aus. In der Langzeitbetrachtung, ausgehend vom Jahr 2002, zeigt sich jedoch, dass sich die Landkreise kontinuierlich der Inanspruchnahmequote der Städte annähern. Auch innerhalb der Gruppe der Städte und Landkreise zeigt sich eine große Spannweite. Insgesamt variieren die Werte zwischen rund 18 Hilfen in einem Landkreis und rund 72 Hilfen in einer kreisfreien sowie einer kreisangehörigen Stadt. Diese interkommunalen Unterschiede lassen sich gut mit der unterschiedlichen Ausprägung der Kinderarmutsquote, der Anzahl an Kindeswohlgefährdungsmeldungen sowie der Personalausstattung der Jugendämter erklären.

Die Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung liegen im Jahr 2020 erstmals landesweit bei über 500 Millionen Euro. Im Vergleich zum Jahr 2005 sind dies rund 269 Millionen Euro bzw. 115,7 % mehr. Von 2019 auf 2020 sind die Auszahlungen um rund 40 Millionen Euro angestiegen, was den höchsten Anstieg seit Beginn der Erhebung darstellt. Die rheinland-pfälzischen Jugendämter investieren damit im Jahr 2020 in den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) rund 633 Euro pro jungem Menschen. Seit dem Erhebungsjahr 2005 sind diese Pro-Kopf-Auszahlungen um rund 371 Euro gestiegen. Insgesamt verzeichnen die Auszahlungen deutlich stärkere Zuwächse als die Fallzahlen im gleichen Zeitraum – ein Unterschied, der sich jedoch über die Inflationsbereinigung fast vollständig auflöst.

Bei einem Großteil der Hilfen im Jahr 2020 (rund ein Viertel) handelt es sich um zeitlich begrenzte, kurzfristige Interventionen, Clearings, vorübergehende Aufnahmen in Pflegefamilien oder Einrichtungen sowie kurzzeitige pädagogische Betreuungen und Begleitungen, die eine Hilfedauer von weniger als sechs Monaten aufweisen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Daten Hilfeabbrüche mit entsprechend kurzen Hilfedauern sowie neue Hilfeversuche im Kontext längerfristiger Hilfeverläufe nicht abbilden können.

Insgesamt entfällt rund jede zweite erzieherische Hilfe (53,4 %) auf 6- bis unter 15-Jährige und somit auf junge Menschen in einer Altersspanne, die stark von Transitionen und Übergängen geprägt ist. Innerhalb dieser Altersspanne machen junge Menschen am Übergang zur weiterführenden Schule (9- bis unter 12-Jährige) in den Hilfen zur Erziehung mit rund 19 % den größten Anteil aus. Zudem zeigt sich im Vergleich zu 2011, dass junge Menschen tendenziell früher eine Hilfe zur Erziehung erhalten. Nach wie vor werden im Vergleich aller Altersgruppen die wenigsten Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige gewährt, auch wenn hier von 2017 auf 2020 die stärkste Fallzahlentwicklung zu beobachten ist.

Im Erhebungsjahr 2020 waren 57,1 % der Hilfeempfangenden in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz männlich und 42,9 % weiblich. Damit sind Jungen in den Hilfen zur Erziehung zwar nach wie vor häufiger vertreten als Mädchen, der Anteil weiblicher Hilfeempfangender nimmt seit 2002 jedoch kontinuierlich zu. Der Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung stagniert hingegen seit 2014 auf gleichbleibendem Niveau. In Rheinland-Pfalz entfällt rund jede fünfte erzieherische Hilfe auf junge Menschen mit Migrationshintergrund. Damit sind Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung im Vergleich zu ihrem Anteil an der entsprechenden Bevölkerungsgruppe weiterhin deutlich unterrepräsentiert.

Die Anzahl der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ist seit 2017 rückläufig und liegt im Jahr 2020 bei landesweit 1.743 erzieherischen Hilfen. Insgesamt machen Hilfen zur Erziehung für umA damit landesweit in Rheinland-Pfalz einen Anteil von 5,7 % an allen im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung aus. Die Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge weisen jedoch darauf hin, dass die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asyl-antragstellenden – und somit potentielle Hilfeempfangende für erzieherische Hilfen – seit 2021 wieder zunimmt (vgl. BAMF 2022: 22).

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Berichtsjahr 2020 durch die COVID-19-Pandemie von vielfältigen Herausforderungen geprägt. Junge Menschen und Familien fanden sich in einer Ausnahmesituation wieder und mussten sich durch die pandemiebedingte Schließung von Kitas und Schulen neu organisieren. Junge Menschen und Familien in prekären Lebenslagen, mit psychischen Erkrankungen oder jene, die belastende Lebensereignisse zu bewältigen haben (z. B. Krankheit, Flucht, Verlust der Arbeit), waren in besonderer Weise betroffen. Die psychosozialen Folgen vor allem für Jugendliche stellen sich komplex dar (vgl. Baumann 2022: 45 ff.).

Inwiefern sich die Folgen der COVID-19-Pandemie für Kinder, Jugendliche und ihre Familien (u. a. finanzielle und psychische/gesundheitliche Belastungen, Bildungslücken, Forcierung sozialer Ungleichheit, Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten, vgl. Bujard et al. 2021) auf die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und den Hilfebedarf auswirken, wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen. Eine weitere Zunahme des Hilfebedarfs ist zu erwarten.

Die größten Herausforderungen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung ergeben sich aus der Umsetzung des KJSG. In einzelnen Bereichen zeichnen sich bereits im aktuellen Berichtsjahr leichte Veränderungen ab. Hierzu zählt die Zunahme der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Im KJSG findet sich dahingehend eine Stärkung der Unterstützungsleistungen für

junge Volljährige und Care Leaver wieder. Unter anderem wurde die „Coming-Back-Option“ gestärkt (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Eine besondere Bedeutung hat im KJSG zudem die Nachbetreuung junger Volljähriger erhalten (§ 41a SGB VIII). Diese muss neu ausgestaltet werden und unter Beteiligung der jungen Menschen erfolgen.

In anderen Bereichen stehen Veränderungen durch das KJSG erst noch bevor. So zum Beispiel im Rahmen der Stärkung des Handlungsfeldes der Pflegekinderhilfe, das in der fachlichen Diskussion bereits seit einigen Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewinnt. Eltern von Kindern, die fremduntergebracht sind, haben nunmehr einen eigenständigen Beratungsanspruch. Zudem wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen insgesamt mit dem KJSG gestärkt (§ 8 SGB VIII), was auch bei Hilfeplanprozessen, der Bedarfsermittlung und der Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung berücksichtigt werden muss. Im Hinblick auf die Beteiligung sind Kinder und Jugendliche in einer für sie „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) einzubeziehen.

Die größten Veränderungen werden jedoch mit der inklusiven Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung auf das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe zukommen. Im ersten Schritt werden die neu einzusetzenden Verfahrenslotsinnen und -lotsen die Schnittstellen mit zu bearbeiten haben.

Eingliederungs- und schulische Integrationshilfen als Vorboten einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe? Was wir aus der Vergangenheit für die bevorstehende „inklusive Lösung“ der Gesamtzuständigkeit lernen können

Im Bereich der Eingliederungshilfe, die vor dem Hintergrund der im Rahmen des KJSG forcierten inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe von besonderem Interesse ist, zeigt sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 erstmals eine Stagnation der Fallzahlen. Dabei ist derzeit noch nicht absehbar, ob hier Effekte der COVID-19-Pandemie auf die Praxis der Hilfgewährung sichtbar werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bedarf perspektivisch weiter erhöhen wird (vgl. hierzu z. B. Müller et al. 2021: 20; Grosart & Kühnel 2022: 45 ff.).

Im Jahr 2020 liegt die Anzahl der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in Rheinland-Pfalz mit 8.017 Hilfen in etwa auf dem Fallzahlniveau des Vorjahres (8.048). Die kontinuierliche Kostensteigerung für Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung in Rheinland-Pfalz setzt sich 2020 hingegen fort: Im Jahr 2020 wurden landesweit rund 92 Millionen Euro für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) verausgabt. Seit 2009 haben sich die Auszahlungen damit in etwa verdreifacht. Gleiches gilt für die Pro-Kopf-Auszahlungen, die sich im Jahr 2020 im rheinland-pfälzischen Durchschnitt auf rund 116 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren belaufen. Demnach sind die Auszahlungen trotz Stagnation der Fallzahlen weiter gestiegen.

Die Inanspruchnahmestruktur der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz ist von deutlichen regionalen Disparitäten geprägt. Sinkende Fallzahlen in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten stehen steigenden Fallzahlen in den Landkreisen gegenüber. Während in den Landkreisen 11,0 Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährigen gewährt werden (inklusive Frühförderfälle), liegen die entsprechenden Werte mit 8,1 für die kreisfreien und 8,0 für die kreisangehörigen Städte darunter.

Innerhalb der Hilfesegmente der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zeichnen sich gegenläufige Entwicklungen ab. So steht einem Rückgang bei den Frühförderfällen (2017: 2.333; 2020: 2.191) und ambulanten Hilfen außerhalb von Kita und Schule (2017: 2.785; 2020: 2.713) eine starke Wachstumsdynamik der ambulanten Eingliederungshilfen am Ort Schule (2017: 1.451; 2020: 1.976) gegenüber.

Die Wachstumsdynamik im Bereich schulischer Eingliederungshilfen ist seit Jahren ungebremst. Sowohl Fallzahlen als auch Kosten für Eingliederungshilfen am Ort Schule steigen in Rheinland-Pfalz in beiden Rechtskreisen (SGB VIII und SGB IX) kontinuierlich. Wurden im Jahr 2012 noch insgesamt 1.661 Hilfen gewährt, so ist die Anzahl im Zeitraum bis 2020 auf 3.571 Hilfen (plus 115,0 %) gestiegen. Diese Dynamik ist insbesondere auf eine Zunahme an Hilfen gem. § 35a SGB VIII zurückzuführen. Die schulische Integrationshilfe entwickelt sich damit mehr und mehr zu einer festen Größe im Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Im Jahr 2020 wurden hierfür rechtskreisübergreifend rund 62,1 Millionen Euro verausgabt, was – ausgehend vom Jahr 2012 – einer Kostensteigerung von rund 162 % entspricht. Im Jahr 2020 fand an knapp 60 % aller rheinland-pfälzischen allgemein- und berufsbildenden Schulen mindestens eine Integrationshilfe gem. § 35a SGB VIII und/oder § 112 SGB IX statt. Dies betrifft grundsätzlich sämtliche Schulformen. Dabei werden die meisten Integrationshilfen an Grundschulen durchgeführt (rund 45 % der Hilfen gem. SGB VIII und rund 40 % der Hilfen gem. SGB IX). Ein zunehmender Anteil der Hilfen findet jedoch auch im Förderschulkontext Anwendung (10,7 % der Hilfen gem. § 35a SGB VIII und 35,2 % der Hilfen gem. § 112 SGB IX). Die schulische Integrationshilfe ist dabei tendenziell eine auf längere Dauer angelegte Hilfe, was mit der Verweildauer junger Menschen in der Institution

Schule zusammenhängt. Bei knapp jeder dritten im Jahr 2020 beendeten Hilfe umfasste die Hilfe-dauer mehr als drei Jahre (31,4 %).

Hauptzielgruppe der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind männliche Hilfeempfangende ohne Migrationshintergrund im Alter zwischen

6 bis unter 12 Jahren. Dabei sind männliche Hilfeempfangende mit einem Anteil von 74,1 % deutlich überrepräsentiert, wohingegen junge Menschen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu ihrem Anteil in der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung (40,5 %) mit rund 15 % in den Eingliederungshilfen unterrepräsentiert sind.

Vor dem Hintergrund einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe verweisen die Erfahrungen aus den Handlungsfeldern § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX sehr deutlich auf die zukünftig neuen Herausforderungen bei der Umsetzung der im Rahmen der SGB VIII-Reform avisierten „inklusive Lösung“. Hier treffen unterschiedlich ausgerichtete Rechtskreise mit zum Teil divergierenden Selbstverständnissen aufeinander, die es zusammenzuführen gilt. Hierfür bedarf es auch einer Weiterentwicklung der Datengrundlage beider Rechtskreise, damit genauer geplant, entwickelt und qualifiziert entschieden werden kann. Denn spätestens, wenn im Jahr 2028 – im Rahmen der 3. Reformstufe des KJSG (§ 107 SGB VIII) – der Zuständigkeitswechsel für alle jungen Menschen mit Behinderung vollzogen wird, ist die Kinder- und Jugendhilfe mit einer „neuen“ Zielgruppe – jungen Menschen mit körperlicher, geistiger und/oder Mehrfachbehinderung – in ihrem Zuständigkeitsbereich konfrontiert. Laut Statistik der Empfangenden von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX handelt es sich

dabei im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz um 7.035 hilfeempfangende junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren. Mit den Verfahrens-lotsinnen und -lotsen wird ab 2024 eine Schnittstellenklärung und Systemqualifizierung eingeleitet.

Die vorliegenden Befunde zeigen, dass sich bereits jetzt Handlungsbedarf in der Ausgestaltung von qualifizierten sozialpädagogischen Diagnosen, klugen neuen Organisationsformen und einem erweiterten Jugendhilfeplanungsansatz zeigen. Dies wird exemplarisch im Hilfesegment der Integrationshilfen an Schulen deutlich, dessen kontinuierliches Wachstum auch 2020 zu beobachten ist. Herausforderungen, wie sie im Rahmen der mit der SGB VIII-Reform avisierten „inklusive Lösung“ diskutiert werden, stellen sich in der Praxis der Schulbegleitung täglich. Entsprechend lässt sich aus den Erfahrungen mit der Integrationshilfe an Schulen vor dem Hintergrund des künftig inklusiven SGB VIII hinsichtlich einer inklusiven Ausgestaltung von Hilfen lernen.

Das rheinland-pfälzische Landeskinderschutzgesetz: Ein fachpolitisches und praktisches Erfolgsmodell im zehnten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

Die Ergebnisse aus dem Monitoring zum Landeskinderschutzgesetz des Jahres 2020 verweisen zusammenfassend darauf, dass die Umsetzung beider zentraler Bausteine des Gesetzes – des Einladungs- und Erinnerungswesens zu den Früh-erkennungsuntersuchungen sowie des Auf- und Ausbaus lokaler Netzwerke – erfolgreich umgesetzt werden und die Verfahren und Strukturen fest etabliert sind. So zeigt sich hinsichtlich des Aufbaus der lokalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen eine hohe Kontinuität der Ergebnisse im Zeitverlauf. Die gut etablierten und lebendigen Strukturen der Netzwerke konnten auch unter pandemiebedingten Einschränkungen fortgeführt werden.

Dabei sind die Planung und Koordinierung der Netzwerke, die der Gesetzgeber dem Jugendamt übertragen hat (§ 3 Abs. 1 LKindSchuG), mit der Ausdifferenzierung der Strukturen und Aufgaben im Zeitverlauf immer anspruchsvoller und komplexer geworden. Das Profil der Netzwerkkoordination hat sich dabei deutlich weiterentwickelt, wodurch die Netzwerkarbeit bzw. -koordination in vielen Jugendamtsbezirken an eine Organisationseinheit bzw. Stelle mit einem klaren diesbezüglichen Aufgabenprofil übertragen wurde. Im Jahr 2020 konnten rund 23,0 Vollzeitäquivalente – insbesondere in der Netzwerkkoordination (17,8) – aus den im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung gestellten Fördermitteln (§ 4 Abs. 2 LKindSchuG) finanziert werden.

Trotz großer Herausforderungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ist die Dynamik in den Netzwerken nicht zum Erliegen gekommen: Im Berichtsjahr 2020 wurden in knapp einem Drittel der Jugendämter (31,7 %; 13 Kommunen) neue Arbeitsgruppen bzw. -kreise gebildet. Auch unter schwierigen Rahmenbedingungen ist es im Jahr 2020 gelungen, neue Projekte zu starten und durchzuführen, Produkte zu entwickeln, die eigene Arbeit öffentlichkeitswirksam vorzustellen und darüber hinaus neue Strukturen aufzubauen. Die Netzwerke bearbeiten somit eine wachsende Anzahl an Themen und differenzieren sich weiter aus.

Auch im Jahr 2020 zeichnen sie sich durch Multi-professionalität und -institutionalität aus. Im Vergleich zu 2014 ist insbesondere das Interesse an der Schnittstelle des Jugendamtes zu weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern gestiegen. Hier bildet sich die Notwendigkeit einer intensiven und kontinuierlichen Bearbeitung der Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe mit angrenzenden Systemen wie Schule, Gesundheit oder auch der Behindertenhilfe ab.

Sowohl das Verfahren des Einladungs- und Erinnerungswesens mit den Früherkennungsuntersuchungen als auch die Arbeit der lokalen Netzwerke leisten seit über zehn Jahren einen wichtigen Beitrag für ein gesundes Aufwachsen und die gesunde Entwicklung der Kinder sowie die Stärkung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen der Eltern in Rheinland-Pfalz. Dieser Beitrag wird auch gerade vor dem Hintergrund der Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Familien durch die COVID-19-Pandemie nochmals bedeutsamer.

Bei der weiteren Ausgestaltung der lokalen Netzwerke gilt es, insbesondere die bereits erreichte Kooperation und Zusammenarbeit der Einrichtungen und Dienste in der Kinder- und Jugend- sowie der Gesundheitshilfe zu festigen und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass sich eine Reihe neuer Vernetzungsaufgaben mit angrenzenden Systemen stellen. Hierbei sind z. B. Kooperationen mit der Institution Schule oder die mit Blick auf die inklusive Lösung auf den Weg zu bringenden Kooperationen mit der Behindertenhilfe und den Sozialämtern

zu nennen. Mit dem im Jahr 2020 eingeführten neuen Förderschwerpunkt „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“ erweitern die Netzwerke zudem den Kreis ihrer Zielgruppen.

Mit Blick auf das KJSG und die daraus resultierenden Anforderungen an die inklusive Lösung stellen sich weitere Themen und Aufgaben für die Netzwerke, z. B. rund um Fragen des Kinderschutzes im Kontext von Behinderung (vgl. Bange 2020). Auch aus der im KJSG verankerten stärkeren Betonung der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe resultieren neue Anforderungen an die Ausgestaltung der Netzwerkarbeit, beispielsweise durch die Ansprache neuer Akteurinnen und Akteure: Dazu gehören z. B. Selbstvertretungen von Eltern (z. B. Stadt-/Kreiseltererbeirat, Elternausschüsse/-vertretungen von Kindertageseinrichtungen), Selbstvertretungen junger Menschen (z. B. Schülerinnen- und Schülervertretungen, Jugendbeiräte, Zusammenschlüsse von Care Leavern), Kinderbeauftragte und Ehrenamts-, Freiwilligendienste/Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen.

Der kontinuierliche Anstieg von Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII in den Jugendämtern als Folge der öffentlich geführten Kinderschutzdebatte und der damit einhergehenden erhöhten Aufmerksamkeit und öffentlichen Sensibilität für das Thema

Sowohl für Rheinland-Pfalz als auch bundesweit ist bei den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII ein seit Jahren steigender Trend zu beobachten. Gründe für die Zunahme sind u. a. eine höhere Aufmerksamkeit und Sensibilisierung in der Öffentlichkeit und bei Institutionen, die auch durch die Qualifizierung von Netzwerken und den Ausbau Früher Hilfen begünstigt wurden, sowie weitere Maßnahmen und Gesetzesänderungen, die insbesondere die Praxis des institutionellen Kinderschutzes in Deutschland deutlich verändert haben (z. B. das Bundeskinderschutzgesetz).

Dass der Kinderschutz auch während der COVID-19-Pandemie gut funktioniert hat, belegen die Ergebnisse der Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII. So konnten Befürchtungen, dass sich durch fehlende öffentliche Orte und Institutionen (u. a. Kita, Schule, Jugendzentren, Beratungsstellen) die Möglichkeiten verringern würden, Gefährdungen zu entdecken und abzuwenden, nicht bestätigen. Im zeitlichen Verlauf zeigen sich innerhalb des Jahres 2020 keine Einbrüche oder Lücken bei den Meldungen – auch nicht im Zeitraum des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 und in den späteren Phasen geschlossener Institutionen.

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2020 insgesamt 8.832 Gefährdungseinschätzungen, d. h. „§ 8a SGB VIII-Verfahren“ bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern durchgeführt. Dies sind insgesamt knapp 7 % mehr Fälle als im Vorjahr. Damit sind im Jahr 2020 etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen von einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII betroffen (Eckwert von 14,1 pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren). Bei etwa 5 von 1.000 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren wurde in diesem Rahmen eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Zwar sind die Anteile bestätigter Gefährdungsmeldungen an allen § 8a SGB VIII-Verfahren im Jahresvergleich leicht gesunken, die absolute Zahl entdeckter Gefährdungen steigt hingegen von Jahr zu Jahr. Am häufigsten wurde 2020 – wie in den Vorjahren – als Art der Gefährdung die Vernachlässigung festgestellt (59,3 % der Fälle mit festgestellter Gefährdung), gefolgt von Anzeichen für psychische Misshandlung (37,2 %).

Kinderschutz betrifft dabei alle Altersgruppen. Rund jedes fünfte betroffene Kind (22,3 %) gehört zur Gruppe der unter 3-Jährigen, etwas mehr als die Hälfte (53,7 %) der Gefährdungseinschätzungen bezieht sich auf Kinder im Alter zwischen drei und 12 Jahren. Die hohe Repräsentanz der unter 3-Jährigen in den § 8a SGB VIII-Verfahren wirft mit Blick auf Möglichkeiten der Beteiligung dieser (jungen) Kinder im Zuge der Gefährdungseinschätzung auch fachliche Fragen auf. Hinsichtlich des Geschlechts zeigt sich, dass Jungen und Mädchen annähernd gleichermaßen von Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII betroffen sind. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind auch im Jahr 2020 entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil von § 8a SGB VIII-Verfahren (Gefährdungseinschätzungen) betroffen. Im Berichtsjahr 2020 bezogen sich 36,1 % der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII auf Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund.

Die Lebenssituation der von § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familien ist überdurchschnittlich häufig von Armutslagen, alleinerziehenden Lebensformen und kinderreichen Familienkonstellationen geprägt. Gefährdungsmeldungen zeigen sich entsprechend (oftmals) im Kontext prekärer Lebensverhältnisse.

Hinsichtlich der Sorgerechtsentzüge und Inobhutnahmen erweisen sich die Fallzahlen in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren als recht stabil. Die Sorgerechtsentzüge bewegen sich in den letzten 14 Jahren auf einem Niveau von etwa 600 Fällen, im Jahr 2020 beträgt die Fallzahl 662. Hinsichtlich der Inobhutnahmen weist Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 1.526 Fälle auf – das sind 742 mehr Inobhutnahmen als noch im Jahr 2002. Dabei werden ältere Kinder und Jugendliche häufiger in Obhut genommen als Kinder der jüngeren Altersgruppen. Deutlich mehr als die Hälfte (57 %) aller von dieser Maßnahme betroffenen jungen Menschen sind zum Zeitpunkt der Inobhutnahme über 12 Jahre alt. Mädchen sind etwas häufiger betroffen als Jungen (51,3 % gegenüber 48,7 %), wobei die Unterschiede in den letzten drei Jahren geringer werden. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind bei den Inobhutnahmen mit 18 % deutlich unterrepräsentiert.

Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, lässt sich feststellen, dass die Anforderungen an das fachliche Wissen und Können immer anspruchsvoller werden. Jede Meldung – unabhängig davon, wie die abschließende Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte ausfällt – zieht ein aufwendiges Verfahren nach sich. Entsprechend hoch ist die Arbeitsbelastung in den Jugendämtern. Der anspruchsvolle Prozess der Gefährdungseinschätzung erfordert zunehmend Wissen zu vielen Facetten rund um den Kinderschutz, z. B. im Kontext von psychischen Erkrankungen (vgl. Wiegand-Greife et al. 2019). Auch methodisch sind Fachkräfte herausgefordert, dem Recht auf Beteiligung der jungen Menschen und Familien im Zuge der Gefährdungseinschätzung, der Inobhutnahme und dem sich anschließenden Hilfeprozess gerecht zu werden – z. B. auch im Hinblick auf besonders junge Kinder, junge Menschen mit Behinderung oder Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen.

Die Bedeutung des Merkmals Behinderung als weitere Facette der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen wird im fachlichen Diskurs zum Kinderschutz nicht zuletzt vor dem Hintergrund des KJSG zunehmend betont – ist aktuell aber ein noch vernachlässigtes Thema. Daten zu betroffenen Kindern im Kinderschutz liegen aktuell nicht vor. In der Fachliteratur gibt es jedoch Hinweise darauf, dass Kinder mit Behinderungen ein deutlich erhöhtes Risiko haben, Opfer von sexuellem Missbrauch, körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung zu werden.

Zusätzlich ist auch das Risiko, wiederholt Opfer zu werden (in der Familie, in Einrichtungen), erhöht. Entsprechend besteht hier dringender Bedarf der fachlichen Weiterentwicklung sowie des Aufbaus einer soliden Datenbasis.

Die Befunde belegen ferner, dass es 2020 beim Kinderschutz keinen Lockdown gab (vgl. de Paz Martínez et al. 2021a, 2021b). Gleichwohl blicken die Jugendämter mit Sorge auf die Aus- und Nebenwirkungen sowie die psychosozialen Folgen der COVID-19-Pandemie für die Familien (vgl. Ergebnisse der bundesweiten ASD-Befragung bei Müller et al. 2021). Zahlreiche Studien berichten über die Zunahme psychischer Belastungen und eine Verringerung der Lebensqualität bei Kindern und Jugendlichen ebenso wie bei Eltern (vgl. bundesweit z. B. Andresen et al. 2020a, 2020b, 2020c und 2022; Ravens-Sieberer et al. 2021, und für Rheinland-Pfalz Dittmann & Döbrich et al. 2021). Auch wenn sich die Situation zwischenzeitlich immer wieder entspannt, haben fehlende Möglichkeiten des Ausgleichs durch den Wegfall von Freizeitangeboten, Sorgen um Jobverlust sowie Überlastungen im Alltag – auch durch Homeschooling der Kinder sowie das gleichzeitige Arbeiten und Betreuen von (kleineren) Kindern im Homeoffice über lange Phasen der Jahre 2020 und 2021 – Spuren bei vielen Familien hinterlassen. Eine Entwicklung, deren Auswirkungen auch auf den Kinderschutz es weiter im Blick zu behalten gilt.

Qualifiziertes Personal als Bedingung qualifizierter Jugendamtsarbeit: Die Jugendämter tragen die Planungs- und Gesamtverantwortung in der Einzelfallarbeit, im Kinderschutz und in der Ausgestaltung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur bei knappen öffentlichen Mitteln

Die Fälle-Stelle-Relation der pädagogischen Fachkräfte in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter ist seit 2011 um 17,8 % gesunken, obwohl sich die Anzahl der Hilfen zur Erziehung landesweit erhöht hat. Diese Entwicklung ist auf einen kontinuierlichen Ausbau der Personalressourcen im Bereich der Sozialen Dienste zurückzuführen. In der Betrachtung der Personalausstattung der Kernaufgabenbereiche des öffentlichen Jugendhilfeträgers – Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Pflegekinderdienst (PKD), Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), Trennungs- und Scheidungsberatung (TuS), Hilfen im Heim (HiH), Eingliederungshilfe (EGH) und Netzwerkarbeit im Kinderschutz – zeigt sich ein Personal- ausbau von rund 427 Stellen im Jahr 2002 auf 812 Stellen im Jahr 2020. Im Pflegekinderwesen wird ein deutlicher Rückgang der Fälle-Stelle-Relation ersichtlich. Während im Jahr 2011 eine pädagogische Fachkraft mit Vollzeitstelle im Pflegekinderwesen rechnerisch die Zuständigkeit für rund 63 Vollzeitpflegen hatte, sind es im Jahr 2020 nur noch rund durchschnittlich 44 Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII.

Sonderdienste finden sich in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern am häufigsten für die Jugendhilfe im Strafverfahren und das Pflegekinderwesen. Diese sind im Jahr 2020 in 92,7 % bzw. 85,4 % der Jugendamtsbezirke in Form eines Sonderdienstes organisiert. Gleichzeitig verfügen das Pflegekinderwesen (122,9 Stellen) und die Jugendhilfe im Strafverfahren (86,6 Stellen), neben dem Kerngeschäft des ASD (486,9 Stellen) als quantitativ größtem Aufgabenfeld, im Jahr 2020 über die meisten Personalressourcen. Die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII wird ebenfalls in der überwiegenden Anzahl der rheinland-pfälzischen Jugendämter in Form eines Sonderdienstes bearbeitet, wobei ihr Anteil von 43,9 % im Jahr 2017 auf 56,1 % im Jahr 2020 angestiegen ist.

Dies ist im Zusammenhang mit dem kontinuierlichen Wachstum der Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (vgl. Kapitel 7 und 8) zu sehen.

In der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird ein Rückgang der Fälle-Stellen-Relation seit 2011 ersichtlich. Im Jahr 2011 bearbeitete eine Vollzeitstelle in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe rund 184 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), wohingegen es im Jahr 2020 durchschnittlich nur noch rund 162 Hilfen waren (minus 12,3 %). Hier schlägt sich der landesweite Ausbau der Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe von 2011 auf 2020 um ca. 43 % nieder. Dabei ist die Anzahl der von einer Vollzeitstelle zu bearbeitenden Hilfen zur Erziehung in den kreisangehörigen Städten am stärksten gesunken.

Im Zentrum der Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz steht die Kindertagesbetreuung. Im Jahr 2020 wurden in 90,0 % der rheinland-pfälzischen Jugendämter Planungsaufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung wahrgenommen, während dies im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung nur auf 72,5 % der Jugendämter zutraf. Hier zeigt sich eine Auswirkung des § 19 Abs. 2 KiTaG. Danach hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedes Jahr einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege zu erstellen. In jeweils 62,5 % der Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz hat Jugendhilfeplanung für die Jugendarbeit und Jugend- bzw. Schulsozialarbeit stattgefunden. Jugendhilfeplanung im Bereich Frühe Hilfen/ Kinderschutz wird von rund der Hälfte (52,5 %) der Jugendämter angegeben. Dabei meldeten die rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahr 2020 landesweit insgesamt rund 41,8 Vollzeitstellenäquivalente für die Jugendhilfeplanung, was gegenüber 2017 (32,9 Stellen) einen Anstieg um 27 % darstellt.

Mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen KJSG wird vor dem Hintergrund neuer rechtlicher Aufgaben und fachlicher Anforderungen der Personalbedarf in den Jugendämtern weiter ansteigen. Dabei gilt es politisch und fachlich deutlich herauszustellen, dass dieser Mehrbedarf aus den durch den Gesetzgeber festgelegten neuen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger resultiert. So wird sich zeigen, inwiefern die mit dem KJSG für den öffentlichen Jugendhilfeträger vorgeschriebene Nutzung eines Verfahrens zur Personalbemessung „zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung“ (§ 79 Abs. 3 SGB VIII) einen Einfluss auf die Personalressourcen in den Jugendämtern hat. Diese Nutzung kann in positiver Hinsicht als Chance und Anlass für einen konstruktiven fachlichen Diskurs über die erforderlichen qualitätssichernden Personalressourcen in den Jugendämtern dienen, aus dem interkommunal einheitliche Bemessungs- und Mindeststandards hervorgehen können. Die Verständigung auf ein einheitliches Verfahren könnte die politische Diskussion in den 41 Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz vereinfachen, ohne dass dadurch in die kommunale Selbstverwaltung eingegriffen würde.

Auf sich rasch wandelnde gesellschaftliche Strukturen, Bedarfslagen und gesetzliche Bestimmungen muss die Jugendhilfeplanung angemessen reagieren können, Informationen bereitstellen, die Entwicklung von Fachkonzepten unterstützen und Netzwerkstrukturen aufbauen und pflegen. Die Befunde zeigen, dass die Jugendhilfeplanung noch deutlich unterausgestattet ist. Angesichts der rund 2,8 Milliarden Euro, die in Rheinland-Pfalz jährlich mit deutlich wachsender Tendenz für alle Leistungen nach dem SGB VIII aufgewendet werden (vgl. Statistisches Bundesamt 2021g), sind die vorhandenen Planungsressourcen verschwindend gering. Hier zeigt sich angesichts der Umsetzungserfordernisse des KJSG, des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung, der Vormundschaftsreform und den gesellschaftlichen Krisen (Pandemie- und Kriegsfolgen) sehr deutlicher Handlungsbedarf. Das KJSG legt die Planung inklusiver Einrichtungen und Dienste explizit als eine Richtlinie und Zielsetzung für die Jugendhilfeplanung fest. Hierfür sind den Jugendämtern, den gewachsenen Anforderungen entsprechend, fachlich qualifizierte, personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die eine inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfelandchaft erst möglich machen.

Der vorliegende Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz zeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahrzehnten paradigmatische Veränderungen bereits vollzogen hat und mit der Vorbereitung der Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in ganz zentraler Weise weiterführt. Land, Kommunen und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben unter erheblichen Kraftanstrengungen diese paradigmatischen Veränderungen politisch, rechtlich und fachlich erst ermöglicht und die Kinder- und Jugendhilfe zu einer tragenden und verlässlichen Säule der sozialen Infrastruktur für alle jungen Menschen und Familien gemacht.

Die Investitionen in die Kinder- und Jugendhilfe zur Ausgestaltung guter, gerechter und entwicklungsfördernder Bedingungen des Aufwachsens sind Investitionen in die Zukunft unserer Gesellschaft.

ÜBERSICHT ÜBER ZENTRALE LEISTUNGSBEREICHE

Tabelle 13 Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020
(Teil I: Unter 21-Jährige, unter 15-Jährige im Sozialgeldbezug, Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-32 SGB VIII)

Jugendamt	Demografie und Sozialstruktur		Hilfen zur Erziehung (absolut; laufend & beendet; ohne umA; inkl. j.V. gem. § 41 SGB VIII)				
	unter 21-Jährige	unter 15-Jährige im Sozialgeldbezug	§ 27 Abs. 2 SGB VIII	§ 29 SGB VIII	§ 30 SGB VIII	§ 31 SGB VIII	§ 32 SGB VIII
Koblenz (St)	20.314	2.621	12	13	151	312	129
Ahrweiler (LK)	24.015	1.489	1	8	41	215	59
Altenkirchen (LK)	25.300	1.391	20	157	189	228	52
Bad Kreuznach (KJA)	20.555	1.172	8	34	102	267	24
Birkenfeld (KJA)	10.001	548	0	61	53	149	1
Cochem-Zell (LK)	11.111	563	16	10	42	70	26
Mayen-Koblenz (KJA)	32.187	1.578	7	4	150	106	47
Neuwied (KJA)	23.654	1.160	1	5	180	331	61
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	19.875	1.064	0	292	177	288	3
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	23.175	1.582	16	0	96	247	56
Westerwaldkreis (LK)	40.331	1.755	58	1	49	260	60
Trier (St)	20.049	2.146	4	113	50	224	55
Bernkastel-Wittlich (LK)	21.539	969	15	30	79	278	58
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	19.823	862	0	14	72	248	48
Vulkaneifel (LK)	10.866	477	5	18	36	173	15
Trier-Saarburg (LK)	29.955	1.118	500	0	10	36	2
Frankenthal (St)	9.748	1.118	3	2	30	77	33
Kaiserslautern (St)	18.246	2.798	95	41	62	134	102
Landau (St)	8.792	833	17	23	21	125	32
Ludwigshafen (St)	37.403	6.140	132	266	161	320	132
Mainz (St)	39.195	4.450	91	98	307	357	33
Neustadt (St)	10.068	1.080	4	4	69	102	29
Pirmasens (St)	7.314	1.345	24	0	64	104	68
Speyer (St)	9.651	777	20	23	69	130	34
Worms (St)	17.208	2.288	7	67	108	193	86
Zweibrücken (St)	6.332	671	14	2	9	61	26
Alzey-Worms (LK)	26.573	1.665	25	64	131	282	30
Bad Dürkheim (LK)	24.357	1.324	74	51	182	359	41
Donnersbergkreis (LK)	14.818	862	0	3	69	249	43
Germersheim (LK)	25.945	1.690	4	159	157	366	57
Kaiserslautern (LK)	22.262	1.392	30	27	140	279	74
Kusel (LK)	12.927	894	16	53	76	140	18
Südliche Weinstraße (LK)	20.648	1.212	20	28	98	141	34
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	30.596	1.551	0	33	155	275	101
Mainz-Bingen (LK)	43.147	2.544	124	371	333	550	29
Südwestpfalz (LK)	16.156	584	13	2	37	77	61
Mayen (KAS)	3.716	442	4	16	9	62	18
Andernach (KAS)	5.895	366	2	0	40	64	23
Bad Kreuznach (KAS)	10.083	1.415	26	25	87	234	24
Neuwied (KAS)	13.325	1.671	11	2	111	204	92
Idar-Oberstein (KAS)	5.359	1.048	1	5	49	127	15
Rheinland-Pfalz	792.514	60.655	1.420	2.125	4.051	8.444	1.931
kreisfreie Städte	204.320	26.266	423	652	1.101	2.139	759
Landkreise	549.816	29.446	953	1425	2.654	5.614	1.000
kreisangehörige Städte	38.378	4.943	44	48	296	691	172

Tabelle 14 Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020
(Teil II: Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33-35 SGB VIII, Gesamtfallzahl, Bruttoauszahlungen, Hilfen zur Erziehung für umA)

Jugendamt	Hilfen zur Erziehung (absolut; laufend & beendet; ohne umA; inkl. j.V. gem. § 41 SGB VIII)					Hilfen zur Erziehung für umA
	§ 33 SGB VIII	§ 34 SGB VIII	§ 35 SGB VIII	HzE Insgesamt	Bruttoauszahlungen insgesamt (in Euro)	
Koblenz (St)	153	196	3	969	15.028.544	73
Ahrweiler (LK)	118	127	/	569	12.764.462	36
Altenkirchen (LK)	151	146	3	946	13.536.289	56
Bad Kreuznach (KJA)	139	139	1	714	10.536.630	32
Birkenfeld (KJA)	96	89	4	453	5.654.728	11
Cochem-Zell (LK)	59	65	0	288	5.718.721	19
Mayen-Koblenz (KJA)	131	140	0	585	12.524.489	52
Neuwied (KJA)	127	181	1	887	13.722.790	58
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	114	179	3	1.056	12.737.371	57
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	110	153	3	681	14.218.400	69
Westerwaldkreis (LK)	264	99	/	791	10.322.115	122
Trier (St)	188	239	0	873	15.787.114	54
Berncastel-Wittlich (LK)	93	221	0	774	13.329.689	35
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	145	162	0	689	10.691.533	41
Vulkaneifel (LK)	92	56	3	398	6.202.173	23
Trier-Saarburg (LK)	112	196	0	856	11.997.739	65
Frankenthal (St)	39	66	1	251	6.412.160	17
Kaiserslautern (St)	207	309	1	951	22.097.745	46
Landau (St)	70	36	0	324	5.442.096	5
Ludwigshafen (St)	343	349	4	1.707	30.908.347	67
Mainz (St)	162	326	39	1.413	28.093.922	123
Neustadt (St)	72	80	1	361	6.391.719	26
Pirmasens (St)	157	104	7	528	10.223.670	6
Speyer (St)	54	63	11	404	7.261.391	23
Worms (St)	267	180	0	908	16.195.154	47
Zweibrücken (St)	59	42	0	213	4.124.906	14
Alzey-Worms (LK)	147	139	2	820	12.364.472	32
Bad Dürkheim (LK)	176	142	0	1.025	14.206.671	66
Donnersbergkreis (LK)	117	105	1	587	9.437.295	23
Germersheim (LK)	118	140	3	1.004	15.740.613	49
Kaiserslautern (LK)	142	156	3	851	15.242.857	46
Kusel (LK)	104	110	0	517	8.605.251	26
Südliche Weinstraße (LK)	104	117	1	543	8.896.467	50
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	91	150	3	808	17.084.187	41
Mainz-Bingen (LK)	171	363	8	1.949	36.355.123	141
Südwestpfalz (LK)	51	93	7	341	7.936.481	28
Mayen (KAS)	41	31	0	181	2.893.247	6
Andernach (KAS)	53	32	1	215	3.256.576	7
Bad Kreuznach (KAS)	134	75	0	605	7.870.682	17
Neuwied (KAS)	106	149	3	678	11.986.291	19
Idar-Oberstein (KAS)	95	86	3	381	7.288.403	15
Rheinland-Pfalz	5.172	5.831	120	29.094	501.088.514	1.743
kreisfreie Städte	1.771	1.990	67	8.902	167.966.769	501
Landkreise	2.972	3.468	46	18.132	299.826.546	1.178
kreisangehörige Städte	429	373	7	2.060	33.295.199	64

Tabelle 15 Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 (Teil III: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, Kindeswohlgefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII, Inobhutnahmen gem. §§ 42, 42a SGB VIII)

Jugendamt	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (absolut; laufend & beendet; ohne umA; inkl. j.V. gem. § 41 SGB VIII)			Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII (laufend & beendet; absolut)		Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII (ohne umA)	(vorläufige) Inobhutnahmen gem. §§ 42, 42a SGB VIII nur umA
	insgesamt	Davon Frühförderung	Bruttoauszahlungen insgesamt (in Euro)	insgesamt	davon latente oder akute Gefährdung		
Koblenz (St)	150	33	1.061.793	204	132	87	7
Ahrweiler (LK)	375	140	3.694.487	320	73	4	0
Altenkirchen (LK)	269	4	3.156.740	269	43	74	0
Bad Kreuznach (KJA)	166	26	1.888.918	354	106	15	0
Birkenfeld (KJA)	65	26	695.123	105	51	8	0
Cochem-Zell (LK)	216	38	928.440	137	26	21	8
Mayen-Koblenz (KJA)	242	43	888.261	166	37	51	23
Neuwied (KJA)	179	30	2.041.566	301	111	35	0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	339	77	1.825.141	88	57	41	0
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	299	14	3.629.296	138	89	67	0
Westerwaldkreis (LK)	164	34	1.182.285	/	/	88	1
Trier (St)	236	0	4.612.393	483	168	36	156
Bernkastel-Wittlich (LK)	331	228	2.133.045	346	47	52	0
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	314	89	1.367.130	371	149	41	0
Vulkaneifel (LK)	147	59	2.047.520	230	75	15	0
Trier-Saarburg (LK)	440	284	3.196.656	323	114	43	0
Frankenthal (St)	62	4	2.075.620	242	87	15	0
Kaiserslautern (St)	87	1	2.070.740	352	131	101	21
Landau (St)	78	20	733.669	94	16	6	6
Ludwigshafen (St)	427	42	8.541.771	441	117	37	10
Mainz (St)	233	12	4.743.169	587	183	101	50
Neustadt (St)	89	53	1.658.775	91	46	5	15
Pirmasens (St)	48	35	549.434	106	38	37	1
Speyer (St)	68	2	2.134.156	67	20	28	5
Worms (St)	111	11	2.413.473	288	141	21	20
Zweibrücken (St)	79	4	529.460	68	24	16	0
Alzey-Worms (LK)	282	41	3.417.543	217	41	37	0
Bad Dürkheim (LK)	180	64	2.969.639	390	63	32	0
Donnersbergkreis (LK)	159	51	1.154.305	41	14	53	0
Germersheim (LK)	409	181	5.647.624	510	180	50	5
Kaiserslautern (LK)	422	301	1.909.014	132	69	51	0
Kusel (LK)	90	5	1.235.002	103	43	49	27
Südliche Weinstraße (LK)	232	153	1.278.331	253	151	41	0
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	191	28	3.013.520	55	27	26	6
Mainz-Bingen (LK)	378	16	6.615.911	406	118	58	39
Südwestpfalz (LK)	156	0	1.247.849	61	23	10	0
Mayen (KAS)	39	7	325.224	45	22	19	0
Andernach (KAS)	45	1	183.945	84	45	22	0
Bad Kreuznach (KAS)	66	19	812.975	176	62	15	3
Neuwied (KAS)	114	0	1.629.355	82	27	8	0
Idar-Oberstein (KAS)	40	15	619.165	106	69	10	0
Rheinland-Pfalz	8.017	2.191	91.858.464	8.832	3.035	1.526	403
kreisfreie Städte	1.668	217	31.124.454	3.023	1.103	490	291
Landkreise	6.045	1.932	57.163.347	5.316	1.707	962	109
kreisangehörige Städte	304	42	3.570.663	493	225	74	3

MITGLIEDER DER
STEUERUNGSGRUPPE
UND DER LANDESWEITEN
ARBEITSGRUPPE
„BERICHTSWESEN“ IN
RHEINLAND-PFALZ

Mitglieder der Steuerungsgruppe „Berichtswesen“ der Jugendämter in Rheinland-Pfalz

Thomas Baader

Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Bernd Bäumler

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 59
54516 Wittlich

Guido Bayer

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Claus Eisenstein

Stadtverwaltung Landau
Friedrich-Ebert-Straße 3
76829 Landau in der Pfalz

Frederike Fleischer (seit 2020)

Kreisverwaltung Alzey-Worms
An der Hexenbleiche 34
55232 Alzey

Lars Heene

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Westendstr. 17
67059 Ludwigshafen

Arno Herz (bis 2020)

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Fischmarkt 3
55232 Alzey

Juliane Opalka

Stadtverwaltung Mainz
Kaiserstr. 3 – 5
55116 Mainz

Jürgen Ulrich

Kreisverwaltung Neuwied
Wilhelm-Leuschner-Straße 9
56564 Neuwied

Stefan Urmes (seit 2022)

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Sabine Raab-Zell (bis 2020)

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Hochstraße 45
55545 Bad Kreuznach

Mark Schneider (seit 2020)

Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen

Karl Werf

Stadtverwaltung Andernach
Läufstraße 11
56626 Andernach

Josef Winandy (bis 2022)

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Marc Wolf

Kreisverwaltung Kusel
Trierer Straße 49-51
66869 Kusel

Ständige Gäste

Kirsten Grogro

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
-Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Julia Koch

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur
und Integration
Referat Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz
und Frühe Hilfen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Isabell Zenner (seit 2022)

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur
und Integration
Referat Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz
und Frühe Hilfen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Landesweite Arbeitsgruppe Berichtswesen Rheinland-Pfalz zum Stand Sommer 2022

Birgit Zeller

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
-Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Nils Wiechmann

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
-Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Burkhard Müller (Geschäftsführender Direktor)

Anne Meiswinkel

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Marc Ehling

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Barbara Aßmann

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
Obere Langgasse 2
67346 Speyer

Thomas Baader

Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Hanna Dietrich

Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
Sichelstraße 10
54290 Trier

Markus Elz

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 –16
56130 Bad Ems

Elisabeth Geiger

Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
Sichelstraße 10
54290 Trier

Christiane Giersen

Diakonische Werke in Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Kornelia Hmielorz

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Pfalz
Karmeliterstr. 20
67346 Speyer

Irene Jennes

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
SOS-Kinderdorf Pfalz e. V.
Kinderdorfstraße 54
67304 Eisenberg

Alexander Kolling

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Sabrina Pflaum

VPK Landesverband
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
vivo GmbH
Professor-Rippel-Strasse 38
55765 Birkenfeld

Regine Schuster

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Drechslerweg 25
55128 Mainz

Mark Schneider

Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen

Claudia Völcker

Diakonissen Speyer
Hilgardstraße 26
67346 Speyer

Ute Weis

Caritasverband Speyer - Abteilung Soziales
Obere Langgasse 2
67346 Speyer

Georg Wörsdörfer

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
Bahnstraße 32
55128 Mainz

Heinz Müller

Institut für Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH
Flachmarktstraße 9
55116 Mainz

Julia Koch

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur
und Integration
Referat Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz
und Frühe Hilfen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

LITERATURVERZEICHNIS

Andernach, N., Oettler, P.-E., Pudelko, J. & Steff, H. (2021): Jugendhilfeplanung 2020. Schlaglichter einer quantitativen Befragung von Jugendämtern. Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA). https://isa-muenster.de/fileadmin/documents/ISA_Zwischenbericht_Jugendhilfeplanung.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Andresen, S., Heyer, L., Lips, A., Rusack, T., Schröer, W., Thomas, S. & Wilmes, J. (2020a): „Die Corona-Pandemie hat mir wertvolle Zeit genommen“ – Jugendalltag 2020. Universitätsverlag Hildesheim.

Andresen, S., Lips, A., Möller, R., Rusack, T., Schröer, W., Thomas, S. & Wilmes, J. (2020b): Erfahrungen und Perspektiven von jungen Menschen während der Corona-Maßnahmen. Universitätsverlag Hildesheim.

Andresen, S., Lips, A., Möller, R., Rusack, T., Schröer, W., Thomas, S. & Wilmes, J. (2020c): Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie. Universitätsverlag Hildesheim.

Andresen, S., Lips, A., Rusack, T., Schröer, W., Thomas, S. & Wilmes, J. (2022): Verpasst? Verschooben? Verunsichert? Junge Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie. Universitätsverlag Hildesheim.

Aner, K. & Hammerschmidt, P. (2018): Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialen Arbeit. Eine Einführung (Bd. 6). Springer.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2014): Kernaufgaben und Ausstattung des ASD – Ein Beitrag zur fachlichen Ausrichtung und zur Personalbemessungsdebatte. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/AGJ-Diskussionspapier_ASD__2_.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2021): „Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Corona-Zeiten: Eine Zwischenbilanz zu den Auswirkungen auf Jugendliche, junge Erwachsene und die Strukturen der Jugend(sozial)arbeit“ Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2021/Positionspapier_Corona_Jugendarbeit.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Verlag Barbara Budrich. <https://www.dji.de/themen/jugend/kinder-und-jugendhilfereport-2018.html> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021): Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021: Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder-_und_Jugendhilfereport_Extra_2021_AKJStat.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bange, D. (2020): Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz – Ein vernachlässigtes Thema. Forum Erziehungshilfen (26)3, 178–184.

Baumann, M. (2022): Nicht mehr Kind, noch nicht erwachsen: Entwicklungsbedürfnisse Jugendlicher in der Zange der Pandemie. In A. Oommen-Halbach, S. Weyers, M. Griemert (Hrsg.), Kinder und Jugendliche in der COVID-19-Pandemie. Perspektiven aus Praxis und Wissenschaft (S. 45-52). De Gruyter.

Beckmann, J. & Lohse, K. (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Beckmann_Lohse_Ueberblick_SGB_VIII-Reform_KJSG_Aktualisierung_von_JAmt_2021_178.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Beneke, D. (2016): Kindertagesbetreuung. In W. Schröer, N. Struck & M. Wolff (Hrsg.) Handbuch Kinder- und Jugendhilfe (S. 778-791). Beltz.

Berkemeyer, A. & Pietsch, S. (2022): Prozessorientierte, qualitative Personalbemessungsverfahren in den Jugendämtern – Höchste Zeit loszulegen! (7) IMPULSE aus dem AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. [https://afet-ev.de/assets/themenplattform/07_Personalbemessungsverfahren_Berkemeyer-u.-Pietsch-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/themenplattform/07_Personalbemessungsverfahren_Berkemeyer-u.-Pietsch-(AFET-Impulspapier).pdf) (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bertelsmann Stiftung (2017): Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche. Expertenbeirat & Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/IN_WB_Konzept_Teilhabe_gewaehrleistende_Existenzsicherung_2017_Stand_16.11.17.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bertelsmann Stiftung (2020): Factsheet Kinderarmut in Deutschland. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/291_2020_BST_Facsheet_Kinderarmut_SGB-II_Daten_ID967.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Böllert, K. (2018): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Springer.

Bonewitz, H., Metzdorf, A. & Schmolke, R. (2020): Junge Menschen mit Fluchtgeschichte in den Hilfen zur Erziehung: die Kinder- und Jugendhilfe zwischen Integrationspotenzialen, Vielfaltsorientierung und Handlungsanforderungen. Eine Expertise mit Hinweisen für die Praxis. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Publikationen/ism_gmbH_Junge_Menschen_mit_Fluchtgeschichte_in_den_Hilfen_zur_Erziehung_06.2020_3391_.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Boockmann, B., König, T. & Laub, N. et al. (2021): Meta-Studie: Covid-19-Pandemie und betriebliche Anpassungsmaßnahmen: Begleitforschung zur Arbeitsweltberichterstattung im Auftrag des BMAS, Band. 4. Bundesministerium für Arbeit und Soziales & Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-580-4-meta-studie-covid-19-betriebliche-anpassungsmassnahmen.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Brinks, S. & Dittmann, E. (2018): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Herausforderung und Chance der Kinder- und Jugendhilfe. In J. Bröse, S. Faas, B. Stauber (Hrsg.), *Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit* (S. 139-156). Springer.

Bujard, M., von den Driesch, E., Ruckdeschel, K., Laß, I., Thönnissen, C., Schumann, A. & Schneider, N. F. (2021): Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Corona-Pandemie. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung. <https://www.bib.bund.de/Publikation/2021/pdf/Belastungen-von-Kindern-Jugendlichen-und-Eltern-in-der-Corona-Pandemie.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesagentur für Arbeit (2016): Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Sonderauswertung.

Bundesagentur für Arbeit (2022): Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt | März 2022. Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Langzeitarbeitslosigkeit/generische-Publikationen/Langzeitarbeitslosigkeit.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2022): Das Bundesamt in Zahlen 2021. Asyl. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2021.html?jsessionid=8992DEA32A-E7D9C6C7F86F960090E115.internet271> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2015): Empfehlungen – Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII. http://www.bagljae.de/downloads/123_hilfeplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93146/6358c96a697b0c3527195677c61976cd/14-kinder-und-jugendbericht-data.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Deutscher Bundestag. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019): Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141612/04aee2a704daec414455e3abb513f3cd/gute-kita-vertrag-bund-rheinland-pfalz-data.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020a): 16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162232/27ac76c3f5ca10b0e914700ee54060b2/16-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020b): Familien in der Corona-Zeit. Herausforderungen, Erfahrungen und Bedarfe. Ergebnisse einer repräsentativen Elternbefragung im April und Mai 2020. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163136/fdc725b0379db830cf93e0ff2c5e51b5/familien-in-der-corona-zeit-allensbach-data.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020c): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162870/b40d39d11578bee6b9b6d8b5f2d5dc55/kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-data.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020d): Gute-KiTa-Bericht 2020. Monitoringbericht 2020 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2019. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163400/5cafebd2140264b8cdb0cd149a965950/gute-kita-bericht-2020-data.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020e): Kinder- und Jugendhilfe. Achtes Buch Sozialgesetzbuch. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94106/40b8c4734ba05dad4639ca34908ca367/kinder-und-jugendhilfegesetz-sgb-viii-data.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2020. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/186070/73e233cd4a65b6ff4c4e-5255f35e2d49/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2020-data.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022): Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/aufholen-nach-corona> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesverband der Familienzentren e. V. (BVdFZ) (2018): Positionspapier. <https://www.bundesverband-familienzentren.de/positionspapier/> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (2020): Welche Lehren ziehen Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen aus der Corona-Pandemie? Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Positionspapiere/Positionspapier_BVLH_2020-09_Corona_Pandemie.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Bürger, U. (1999): Die Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen. In Institut für Soziale Arbeit (Hrsg.), Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe (S. 9-34). Votum-Verlag.

Cappelmann, T. (2021): Wie inklusiv ist eine Pandemie? Jugendhilfe (59)2, 178-183.

Coleman, J. S. (1986): Social Theory, Social Research, and a Theory of Action. *American Journal of Sociology* 91(6), 1309-1335.

de Paz Martínez, L. & Artz, P. (2017): ism kompakt. Kinder- und Jugendhilfe. 01/2017. Migration und Kinderschutz. Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_01_2017.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

de Paz Martínez, L. & Kühnel, S. (2021): Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2019. Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz. https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Publikationen/Kinder_und_Jugend/Monitoringbericht_LkindschuG_2019_BF_Stand_01_03_2022.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

de Paz Martínez, L. & Kühnel, S. (2022a): Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2020. Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (im Erscheinen).

de Paz Martínez, L. & Kühnel, S. (2022b): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020. Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz.

de Paz Martínez, L. (2022): Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft. Empirische Befunde zum institutionellen Handeln der Jugendämter im Kontext von Migration. In H. K. Peterlini & J. Donlic (Hrsg.), *Jahrbuch Migration und Gesellschaft. Schwerpunkt Familie* (S. 129-170). Transcript Verlag (im Erscheinen).

de Paz Martínez, L., Koepf, T., Reckhaus, S. & Vortmann, C. (2019): Möglichkeiten der Gestaltung migrationsbedingter Vielfalt. Praxishandreichung zur interkulturellen Öffnung in Kommunalverwaltungen. Institut für Sozialpädagogische Forschung gGmbH. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Downloads/VOPI_Handreichung_IK%C3%96.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

de Paz Martínez, L., Müller, H., Kühnel, S. & Bahm, C. (2021a): Kinderschutz im zweiten Jahr der Pandemie. Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz unter Pandemiebedingungen 2021 funktioniert? Ergebnisse zu den Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im 1. Halbjahr 2021. Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH. https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/3_fact_sheet_8a_zusatzerhebung_2021_ism_27012022.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

de Paz Martínez, L., Müller, H., Kühnel, S. & Bahm, C. (2021b): Kinderschutz in der Pandemie. Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz unter Pandemiebedingungen funktioniert? Ergebnisse zu den Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2020 und Trends zum 1. Quartal 2021. Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz. https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/Kinderschutz_in_der_Pandemie.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Deutscher Kinderschutzbund (2020): Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zur „Situation von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Krise“. https://www.dksb.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_des_Deutschen_Kinderschutzbundes_Bundesverband_e.V._zur_Situation_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_er_Corona-Krise.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. (2021): Synopse zum KJHG vom 3.6.2021. https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/DIJuF-Synopse_KJSG_Stand_10.6.2021.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Dittmann, E. & Drescher, T. (2019): ism kompakt Ausgabe 03/2019. Stand und Entwicklung der Integrationshilfen an Schulen und Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_03_2019.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Dittmann, E. & Kühnel, S. (2019): Integrationshilfe – (Schulische) Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten. https://www.schulische-teilhabe.de/fileadmin/uploads/Veranstaltungen/2019-02-14_Schulische_Teilhabe_in_der_Verantwortungsgemeinschaft_von_JH_Schule_und_Sozialhilfe_gestalten_ism_gGmbH.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Dittmann, E. & Kühnel, S. (2021): Entwicklungstrends der Integrationshilfen an Schulen im Spiegel der Zahlen. In Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. & Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (Hrsg.), Handbuch Schulische Teilhabe. Praxisansätze und Gestaltungsanforderungen zum Einsatz von Schulbegleitungen im Rahmen des Praxisforschungsprojektes (S. 26-41).

Dittmann, E. & Müller, H. (2018a): Ergebnisse der Bestandsaufnahme. In E. Dittmann, H. Müller, C. Pöhland & K. Rock (Hrsg.), Potenziale und Grenzen von Integrationshilfen an Regelschulen (S. 59–93). BoD.

Dittmann, E. & Müller, H. (2018b). Jugendhilfeplanung im Kontext von Flucht und Integration. Zwischen einer generellen Neuaktivierung und spezifischen Herausforderungen. In C. Daigler (Hrsg.), Edition Professions- und Professionalisierungsforschung: Bd. 8. Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung (S. 131-147). Springer.

Dittmann, E., Döbrich, A., Grossart, A., Kühnel, S. & Moos, M. (2021): Jugend in Zeiten von Corona. Ergebnisse der Jugendbefragung in Rheinland-Pfalz 2021. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/2022/Ergebnisbericht_Corona-Jugendbefragung_RLP_barrierefrei.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Dittmann, E., Joos, M., Kühnel, S., Müller, H., Reez, J. & Schrapper, C. (2021): 3. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz – Gelingt Inklusion?! Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle jungen Menschen als Aufgabe und Herausforderung für ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung in Rheinland-Pfalz. https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Publikationen/Kinder_und_Jugend/3._Kinder-_und_Jugendbericht_Rheinland-Pfalz_barrierefrei.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Dittmann, E., Kühnel, S. & Metzendorf-Scheithauer, A. (2021a): Aufgabenprofil, fachliche Qualifikation und Organisationsmodelle. In Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. & Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (Hrsg.), Handbuch Schulische Teilhabe. Praxisansätze und Gestaltungsanforderungen zum Einsatz von Schulbegleitungen im Rahmen des Praxisforschungsprojektes (S. 80-88).

Dittmann, E., Kühnel, S. & Metzendorf-Scheithauer, A. (2021b): Von der großen Hoffnung des „Poolens“. In Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. & Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (Hrsg.), Handbuch Schulische Teilhabe. Praxisansätze und Gestaltungsanforderungen zum Einsatz von Schulbegleitungen im Rahmen des Praxisforschungsprojektes (S. 172-192).

Dohmen, D., Yelubayeva, G., Firzloff, C. & Cordes, M. (2020): Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland in Krisenzeiten (FiBS-Forum 75). Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie. https://www.fibs.eu/fileadmin/user_upload/FiBS_Forum_075_Jugendarbeitslosigkeit_in_Deutschland_final_erg.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Dolls, M. & Mehles, J.-C. (2021): Wie beeinflusst die Corona-Pandemie die Wohnortpräferenzen? Evidenz aus einer großangelegten Umfrage in Deutschland. ifo-Schnelldienst, 74(8), 27-31.

Erdmann, J. & Mühlmann, T. (2021): Werkstattbericht zur Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie – Erhebungszeitraum: Mai 2020 bis März 2021 – Datenstand: 25. Juni 2021 – Berichtsstand: 13. September 2021. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/2021_09_13_Werkstattbericht_8a-Zusatzerhebung_AKJStat_Datenstand_2021_06_25.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Fendrich, S. (2021): Weniger Erziehungshilfen – eine Folge von Corona? Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik: Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 24(3), 5-7.

Fendrich, S., Pothmann, J. & Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2018.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Fendrich, S., Pothmann, J. & Tabel, A. (2021): Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Verfügbar unter: http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2021.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Franzheld, T. & Walther, A. (2021): „Vermessungen“ der Kinder- und Jugendhilfe. Versuch einer Standortbestimmung. Beltz.

Galm, B., Hees, K. & Kindler, H. (2010): Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. Ernst Reinhardt Verlag.

- Gerber, C. & Jentsch, B. (2021): Kinderschutz in Zeiten von Corona (KiZCo). Die Auswirkungen der Infektionsschutzmaßnahmen auf die Ausgestaltung von Schutzkonzepten. *Das Jugendamt*, 2021(6), 294-297.
- Gerber, C. & Lillig, S. (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz Bd. 9. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Gemeinsam-lernen-aus-Kinderschutzverlaeufen-Bericht.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).
- Gerber, C. (2011): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen als Bestandteil eines Qualitätsmanagement-konzeptes im Kinderschutz. In J. Freese, V. Göppert & M. Paul (Hrsg.), *Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen* (S. 249–261). Kommunal- und Schul-Verlag.
- Gerth, U. & Menne, K. (2010): Der Beitrag der Erziehungsberatung zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. In Sachverständigenkommission Dreizehnter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.), *Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen. Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe* (S. 829-924). Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Gnuschke, E. & Tabel, A. (2020): Unbegleitete ausländische Minderjährige in den Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung. In Lochner, S. & Jähnert, A. (Hrsg.), *DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland* (S. 213-222). Wbv.
- Göbel, K., Baumgarten, F., Kuntz, B., Hölling, H. & Schlack, R. (2018): ADHS bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittsergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3(3), 46-53.
- Grobecker, C., Krack-Roberg, E., Pötzsch, O. & Sommer, B. (2021): *Bevölkerung und Demografie*. Statistisches Bundesamt, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung & Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.), *Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland* (S. 10-49). <https://www.bib.bund.de/Publication/2021/pdf/Datenreport-2021-Ein-Sozialbericht-fuer-die-Bundesrepublik-Deutschland.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).
- Groinig, M., Hagleitner, W., Maran, T. & Sting, S. (2019): Bildung als Perspektive für Care Leaver? Bildungschancen und Bildungswege junger Erwachsener mit Kinder- und Jugendhilfeeinfahrung. In S.-F. Blumenthal, S. Sting, K. Lauermaun & E. Raithelhuber (Hrsg.), *Schriftenreihe der ÖFEB-Sektion Sozialpädagogik* (Bd. 4). Verlag Barbara Budrich.
- Grossart, A. & Kühnel, S. (2022): *Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit in Zeiten von Corona. Ergebnisse der zweiten Fachkräfte-Befragung in Rheinland-Pfalz 2022* (im Erscheinen).
- Herrmann, F. (2018): *Jugendhilfeplanung*. In K. Böllert (Hrsg.), *Kompodium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 1045-1065). Springer.
- Hettler, I. S. (2021): Schulsozialarbeit in der „neuen Normalität“. Über neue und alte Herausforderungen in der Schulsozialarbeit, Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen. *Sozial Extra*, 45(1), 65–69.
- Holz, G., Laubstein, C. & Sthamer, E. (2012): *Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland: 15 Jahre AWO-ISS-Studie*. <https://awo.org/sites/default/files/2017-07/AWO-ISS-Studie.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).
- Hradil, S. (2006): *Die Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich* (2. Aufl.). Verlag für Sozialwissenschaften.

- Jentsch, B. & Schnock, B. (2020): Kinder im Blick? Kindeswohl in Zeiten von Corona. *Sozial Extra*, 2020(44), 304-309.
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kirschey, T. (2021): Bevölkerung 2020. Einwohnerzahl des Landes steigt das neunte Jahr in Folge. *Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz*, 2021(10), 714-727.
- Kühnel, S. & Müller, H. (2021): Zugänge zu einer Inklusiven Bedarfsermittlung – am Beispiel der Schulbegleitung. *Dialog Erziehungshilfe*, 2021(4), 27-33.
- Kurz-Adam, M. (2015): Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird 25 Jahre alt – ein Blick zurück in die Zukunft. *Dialog Erziehungshilfe*, 2015(2), 13-20.
- Landtag Rheinland-Pfalz (2021): Drucksache 17/14671 vom 09.03.2021. Unterrichtung durch die Landesregierung. Dritter Bericht der Landesregierung über die Umsetzung, die Auswirkungen, sowie den Weiterentwicklungsbedarf der im Landeskinderschutzgesetz (LKindSchuG) festgelegten Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 des Landeskinderschutzgesetzes). <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/14671-17.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).
- Langmeyer, A., Guglhör-Rudan, A., Naab, T., Urlen, M. & Winklhofer, U. (2020): Kind sein in Zeiten von Corona. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/news/2020/DJI_Kindsein_Corona_Ergebnisbericht_2020.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).
- Lenz, S. (2018): Kindertagesstätten und Hilfen zur Erziehung – Warum ein Modellprojekt und was wir (bisher) gelernt haben. *Forum Erziehungshilfen*, 24(2), 73-78.
- Lindmeier, C., Feschin, C., Kunze, M., Sagrauske, M. & Semmler, R. (2022): Die schulische Situation von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusionspädagogischen Settings unter den Bedingungen der CoViD-19-Pandemie. *Zeitschrift für Inklusion – Gemeinsam Leben*, 30(1), 4-12.
- Lochner, S. (2020): Vielfältige Lebenswelten von jungen Menschen mit Migrationshintergrund – eine Einleitung. In Deutsches Jugendinstitut e. V., S. Lochner & A. Jähnert (Hrsg.), *DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland* (S. 1-3). wbv Media.
- Mairhofer, A. (2017): Angebote und Strukturen der Jugendberufshilfe. Eine Forschungsübersicht (Expertise). Deutsches Jugendinstitut e. V. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/64_Jugendberufshilfe.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).
- Mairhofer, A., Peucker, C., Pluto, L., van Santen, E. & Seckinger, M. (2020): Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie: DJI-Jugendhilfebarometer bei Jugendämtern. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/1234_DJI-Jugendhilfebarometer_Corona.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).
- Marquard, P. & Trede, W. (2018): Das zweigliedrige Jugendamt. In K. Böllert (Hrsg.), *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 115-129). Springer.
- Maykus, S. (2011): Kinder- und Jugendhilfe im Zwiespalt. Kritische Reflexion zu professionsbezogenen und fachpolitischen Widersprüchen einer generalisierten Öffnungs- und Vernetzungstendenz. In Institut für Soziale Arbeit e. V. (Hrsg.), *ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2011* (S. 71-110). Waxmann.
- Maykus, S., Müller, H. & Stuckstätte, E. C. (2022): Erzieherische Hilfen und Schule. Strukturen, Felder und Perspektiven der Kooperation. Beltz Juventa.

Meier-Gräwe, U. (2018): Was heutzutage für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern vonnöten ist. Anmerkungen zum Strukturwandel von Familie und Kindheit. *Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, 2018(12), 538-540.

Meiner-Teubner, C. & Weischenberg, J. (2022): Ganztägige Angebote für Grundschul Kinder – jahrelanger Ausbau oder ein gekonntes Spiel mit ungeklärten Zahlen?. *Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe*, 25(1), 5-8.

Menne, K. (2019): Erziehungsberatung im Zentrum. Zu ihrer Positionsbestimmung in der Jugendhilfe. *Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, 92(2), 64-73.

Meyer, T. & Rahn, S. (2020): Partizipation – Kernaufgabe und Schlüsselbegriff in der Kinder- und Jugendarbeit. In T. Meyer & R. Patjens (Hrsg.), *Studienbuch Kinder- und Jugendarbeit* (S. 397–424). Springer.

Meyer, T. (2020): Inklusion als Herausforderung und Chance für die Kinder und Jugendarbeit. T. Meyer & R. Patjens (Hrsg.), *Studienbuch Kinder- und Jugendarbeit* (S. 425–473). Springer.

Meyn, K. & Walther, J. (2014): Der „Kindergarten“ im Wandel: Aktuelle Rahmenbedingungen und Herausforderungen für Kindertageseinrichtungen. In F. Dieckbreder, S. M. Koschmider, & M. Sauer (Hrsg.), *Kita-Management. Haltungen – Methoden – Perspektiven* (S. 11-29). Vandenhoeck & Ruprecht.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV) (2019): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. 6. Landesbericht 2019. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Publikationen/Familie/6_Landesbericht_interaktiv.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Mühlmann, T. & Fendrich, S. (2017): Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen. *Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe*, 20(2, 3), 22-27.

Mühlmann, T. & Pothmann, J. (2020): Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in Zeiten von Corona-Kontaktbeschränkungen. *Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe*, 23(2, 3), 17-22.

Mühlmann, T. (2019): Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Zusatzanalyse zum „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ zu erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter. http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/AKJStat_Regionale_Unterschiede_Jugendhilfe_2019.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Mühlmann, T. (2021): Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Spiegel regionaler Unterschiede. In S. Fendrich, J. Pothmann & A. Tabel (Hrsg.), *Monitor Hilfen zur Erziehung 2021* (S. 29-36). Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.

Mühlmann, T., Olszenka, N. & Fendrich, S. (2020): Das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe – ein aktueller Überblick. *Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe*, 23(1), 1-6.

Müller, H. & de Paz Martínez, L. (2020): 10 Jahre Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz. Entwicklungstrends, Auswirkungen und Herausforderungen. Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Publikationen/18092020_Expertise_10_Jahre_Landeskinderschutzgesetz_ism.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

- Müller, H., Bahm, C. & de Paz Martínez, L. (2020a): Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz in Zeiten von Corona funktioniert? Ergebnisse zu den Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern von Januar bis September 2020. *Das Jugendamt* 2020(12), 629-636.
- Müller, H., Bahm, C. & de Paz Martínez, L. (2020b): Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz in Zeiten von Corona funktioniert? Ergebnisse zu den Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern von Januar bis September 2020. Fact sheet. <https://www.berichtswesen-rlp.de/themen/8a-sgb-viii/zusatz-erhebung.html> (letzter Zugriff: 18.10.2022).
- Müller, H., de Paz Martínez, L. & Artz, P. (2018): Kinderschutz in und mit Familien mit Migrationshintergrund. *Das Jugendamt*, 2018(5), 187-197.
- Müller, H., Dittmann, E., Büchel, J. & Wolf, M. (2021): Wie Jugendämter die Auswirkungen der Corona-Pandemie einschätzen und welchen Handlungsbedarf sie sehen. Befragung der Jugendämter in Zeiten von Corona und für die Zeit danach! In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. <https://www.forum-transfer.de/fileadmin/uploads/Aktuelles/Jugendamtsbefragung-19-04-2021.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).
- Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (2019): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Nomos.
- Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Nomos.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2011): Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Werkbuch_Vernetzung_4_Aufl_2011.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8. Köln.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2019): Ideale Orte Früher Hilfen. Geburtskliniken als Netzwerkpartner. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Fruhe-Hilfen-aktuell-02-2019-b.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).
- Nick, P. (2021): Anforderungen an Wissen und Können der Fachkräfte der Jugendarbeit und ihre Ausbildung. In U. Deinet (Hrsg.), *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit* (5. Aufl.) (S. 139–159). Springer.
- Olszenka, N. & Meiner-Teubner, C. (2021): Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe 2020 – weiterer Anstieg. *Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe*, 24(3), 1-3.
- Patjens, R. (2020). Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendarbeit. In T. Meyer & R. Patjens (Hrsg.), *Studienbuch Kinder- und Jugendarbeit* (S. 43–63). Springer.
- Pöter, J. & Wazlawik, M. (2016): Kinderschutz und Migration. *Perspektiven einer differenz-sensiblen Praxis. Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis* 61(4), S. 130-133.
- Rauschenbach, T. & Meiner-Teubner, C. (2019): Kita-Ausbau in Deutschland. *DJI Impulse*, 2019(1), 4-9.

Ravens-Sieberer, U., Kaman, A., Otto, C., Adedeji, A., Napp, A.-K., Becker, M., Blanck-Stellmacher, U., Löffler, C., Schlack, R., Hölling, H., Devine, J., Erhart, M. & Hurrelmann, K. (2021): Seelische Gesundheit und psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der COP-SY-Studie. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00103-021-03291-3.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Reckhaus, S. & Moos, M. (2016): Übergangsgestaltung und Unterstützungsoptionen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Wissenswertes für die Kinder- und Jugendhilfe. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Downloads/%C3%9Cbergangsgestaltung_und_Unterst%C3%BCtzungsoptionen_f%C3%BCr_umF_ism_GmbH.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Reinhold, C. & Kindler, H. (2006): Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner, A. (Hrsg.), Handbuch Kindeswohl-gefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (S.191-194). Deutsches Jugendinstitut e.V..

Rohrmann, A. (2022): Inklusion im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. (1) IMPULISE aus dem AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/01_Inklusion_Prof.-Rohrmann-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/01_Inklusion_Prof.-Rohrmann-(AFET-Impulspapier).pdf) (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Roth, X. & Westrich, S. (2021): Grundsätzliches, Rechtliches und für einen bundesweiten Kontext Interessantes in Sachen Sozialraumorientierung und Sozialraumbudget. In A. Schneider, M. Swat, & A. Gottschalk (Hrsg.), Nachhaltige Kita-Sozialräume – gemeinschaftlich entwickeln. Ein Wegweiser für kompetente Beteiligung (S.223-239). Walhalla.

Sachverständigenausschuss nach § 5 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (2022): Evaluation der Rechtsgrundlagen und Maßnahmen der Pandemiepolitik. Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IFSG. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/S/Sachverstaendigenausschuss/BER_lfSG-BMG.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Schader, H. (2012): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch. Beltz Juventa.

Schmutz, E. & Schmenger, S. (2017): Recherche zu landesrechtlichen Vorgaben und Förderprogrammen. Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuung, Familienzentren, Familienbildung und Frühen Hilfen in den Bundesländern. Nationales Zentrum Frühe Hilfen. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Materialien-FH-10-Recherche-zu-landesrechtlichen-Vorgaben-und-Foerderprogrammen.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Servicestelle Kinder und Jugend (2020): Statusbericht (mobile) Jugendarbeit und (aufsuchende) Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz in Zeiten von Corona 2020 – Ergebnisse der Auswertung. https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Jugend/Statusbericht_Corona_-_Jugendarbeit__Jugendsozialarbeit.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2016): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2015. https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00043098/5225112157004.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2018): Alleinerziehende in Deutschland 2017. <https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/pressebroschuere-alleinerziehende.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2020a) (auf Anfrage): Familienformen in Rheinland-Pfalz. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2020b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2020. https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00062999/5225402207004_korr21092021.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2020c): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/vorlaeufige-schutzmassnahmen-5225203207004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2021a): Ausgaben für Kindertageseinrichtungen, Länder, Veränderungsrate. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/ausgaben-kindertagesbetreuung-nach-laendern.html> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2021b): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2020. Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Publikationen/Downloads-Bevoelkerungsstand/bevoelkerungsfortschreibung-2010130207005.xlsx> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2021c): Mikrozensus 2020. Glossar. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/Downloads/mikrozensus-glossar.pdf;jsessionid=B4C52C2C55E774B4F3EEF36E340E4A59.live732?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2021d): Preise. Verbraucherpreisindex für Deutschland. Qualitätsbericht. https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Preise/verbraucherpreis.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2021e): Pressemitteilung Nr. N 027 vom 4. Mai 2021. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_N027_221.html

Statistisches Bundesamt (2021f): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2020. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/Publikationen/Downloads-Jugendarbeit/erzieherischehilfe-5225112207004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2021g): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgaben und Einnahmen. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/ausgaben-einnahmen-jugendhilfe-5225501207005.xlsx> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2022a): Kinderschutz: Jugendämter nahmen 2020 rund 45 400 Kinder in Obhut. Pressemitteilung Nr. 295 vom 24. Juni 2021. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/06/PD21_295_225.html (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2022b): Preise. Verbraucherpreisindizes für Deutschland. Lange Reihe ab 1948. https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/verbraucherpreisindex-lange-reihen-pdf-5611103.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Bundesamt (2022c): Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland, 1950-2021. <https://www.demografie-portal.de/DE/Fakten/wanderungen-ausland.html> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2021a) (auf Anfrage): Bevölkerung 2020 nach Migrationshintergrund, Geschlecht, Altersgruppe, alleinerziehende Familienformen. Bad Ems.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2021b) (auf Anfrage): Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2020. Bad Ems.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2021c): Statistisches Jahrbuch 2021. https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/jahrbuch/Jahrbuch_2021.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2022a): Demografischer Wandel in Rheinland-Pfalz. Sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausbe- rechnung (Basisjahr 2020). https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat_analysen/RP_2070/2022/Demografischer_Wandel.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2022b): Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nach Leistungsarten, Altersgruppen und Geschlecht. (Eigene Anfrage und Auswertung).

Tabel, A. (2021a): Seelische Behinderung 2020 – Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII unter Pandemiebedingungen. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 24(3), 7-9.

Tabel, A. (2021b): Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe: Eingliederungshilfen nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche – Vorstellung einer neuen Statistik. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 24(3), 17-20.

Teupe, U. (2012a): Familien mit und ohne Migra- tionshintergrund im Kinderschutz – Zentrale Befunde einer Vollerhebung der Kinderschutzver- dachtsfälle. In B. Jagusch, B. Sievers & U. Teupe (Hrsg.), Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch (S. 37-92). Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.

Teupe, U. (2012b): Migrations- und kultursensi- ble Diagnostik im Kinderschutz. In B. Jagusch, B. Sievers & U. Teupe (Hrsg.), Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch (S. 187-227). Interna- tionale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.

Teupe, U. (2022): Kinderschutz und Behinderung. Unveröffentlichtes Material aus dem Zertifikats- kurs zur Kinderschutzfachkraft der ism gGmbH. Mainz.

Ulrich, S. (2021): Umsetzungsbedarfe auf dem Weg zur großen Lösung in Schule. In Bundesver- band für Erziehungshilfe e.V. & Institut für sozial- pädagogische Forschung Mainz gGmbH (Hrsg.), Handbuch Schulische Teilhabe. Praxisansätze und Gestaltungsanforderungen zum Einsatz von Schulbegleitungen im Rahmen des Praxisfor- schungsprojektes (S. 54-61).

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Geschichten die zählen. Bilanzbericht 2019. Band I. [https:// www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/ uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf](https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf) (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuel- len Kindesmissbrauchs (UBSKM) & Deutsches Jugendinstitut (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutz- konzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018). [https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/ bibs2019/28116_UBSKM_DJI_Abschlussbericht. pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28116_UBSKM_DJI_Abschlussbericht.pdf) (letzter Zugriff: 18.10.2022).

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2022): Global Trends. Forced Displacement in 2021. <https://www.unhcr.org/62a9d1494/global-trends-report-2021> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Volberg, S. & Mühlmann, T. (2022): Neuer Höchststand – mehr als 1 Mio. Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe 2020. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 25(1), 1-3.

Vossler, A. & Seckinger, M. (2018): Erziehungsberatung im Angebots- und Anforderungsprofil. Vielfalt aktueller und potentieller Tätigkeitsfelder, Angebote und Leistungen. In S. Rietmann & M. Sawatzki (Hrsg.), *Zukunft der Beratung, Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion* 11 (S. 165-184). Springer.

Wabnitz, J. (2013): Neue Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe. *DJI Impulse*. 2013(1), 10-12.

Wabnitz, J. (2014): Zunahme von Hilfe zur Erziehung – Fakten, Erklärungen, Reaktionen. In M. Macsenaere, K. Esser, E. Knab & S. Hiller (Hrsg.), *Handbuch der Hilfen zur Erziehung* (S. 39-45). Lambertus.

Wiegand-Grefe, S., Klein, M., Lenz, A., Seckinger, M., Thomasius, R. & Ziegenhain, U. (2019): Kinder psychisch kranker Eltern. „Forschung“. IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern. Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern. Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern. <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/02/Stand-der-Forschung-1.pdf> (letzter Zugriff: 18.10.2022).

Wiesner, R. (2006): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In E. Jordan (Hrsg.), *Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe* (S. 9-22). Juventa.

Wolff, M., Schröer, W. & Fegert, J. M. (2017): *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch*. Beltz.

Zipperle, M. & Rahn, S. (2020). *Schulsozialarbeit*. In T. Meyer & R. Patjens (Hrsg.), *Studienbuch Kinder- und Jugendarbeit* (S. 253–281). Springer.

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungen

Grafik 1	Der gesellschaftliche Funktionswandel der Kinder- und Jugendhilfe.....	11
Grafik 1.1	Absolute Anzahl und prozentuale Entwicklung der Bevölkerung nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz am 31.12. der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)	27
Grafik 1.2	Absolute Anzahl der unter 21-Jährigen nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz am 31.12. der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung).....	28
Grafik 1.3	Absolute Anzahl und prozentuale Entwicklung der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz nach Alter der Mutter im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)	30
Grafik 1.4	Absolute Anzahl und prozentuale Entwicklung der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz nach Nationalität der Mutter im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)	31
Grafik 1.5	Anzahl der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2014, 2017 und 2020 (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) mit der prozentualen Entwicklung von 2014 auf 2020	32
Grafik 1.6	Anzahl der Lebendgeborenen im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung).....	34
Grafik 1.7	Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer am 31.12.2020 im inter-kommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung).....	36
Grafik 1.8	Natürlicher Bevölkerungssaldo im Jahr 2020 aus Geburten und Sterbefällen (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)	38
Grafik 1.9	Wanderungssaldo aus Zuzügen und Fortzügen (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) über die Grenzen der Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 mit prozentualer Veränderung	39
Grafik 1.10	Veränderung der Gesamtbevölkerung im interkommunalen Vergleich von 2011 auf 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	42
Grafik 1.11	Veränderung der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz nach Altersgruppen von 2011 auf 2020 (in Prozent)	43
Grafik 1.12	Absolute Bevölkerung in Rheinland-Pfalz von 2020 bis 2030 nach Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020; Projektion) (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung).....	45
Grafik 1.13	Prozentuale Veränderung der unter 21-Jährigen von 2020 auf 2030 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz nach der Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020; Projektion) (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)	46

Grafik 2.1	Erklärungsmodell des Zusammenhangs von sozialstrukturellen Belastungen und Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe	55
Grafik 2.2	Anzahl der unter 15-Jährigen mit Sozialgeldbezug in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2020 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)	57
Grafik 2.3	Anzahl der unter 15-Jährigen mit Sozialgeldbezug im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)	58
Grafik 2.4	Anzahl der Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2020 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)	60
Grafik 2.5	Anzahl der Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld II in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2020 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)	62
Grafik 2.6	Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2020 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)	64
Grafik 2.7	Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)	65
Grafik 2.8	Veränderung der absoluten Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger von 2019 auf 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent) (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)	67
Grafik 3.1	Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII nach Betreuungsform im Vergleich der Jahre 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen).....	75
Grafik 3.2	Entwicklung der Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren im Zeitraum 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren).....	77
Grafik 3.3	Plätze in Kindertageseinrichtungen für unter drei Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren).....	78
Grafik 3.4	Entwicklung der Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis unter 15 Jahren im Zeitraum 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)	79
Grafik 3.5	Anzahl der vorhandenen Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis unter 15 Jahren in Kindertageseinrichtungen im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und unter 15 Jahren; ohne Plätze in Lern- und Spielstuben).....	80

Grafik 3.6	Entwicklung der Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt im Zeitraum 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)	81
Grafik 3.7	Ganztagsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben).....	83
Grafik 3.8	Entwicklung der Plätze für vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege im Zeitraum 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren)	85
Grafik 3.9	Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren).....	86
Grafik 4.1	Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2020	95
Grafik 4.2	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	97
Grafik 4.3	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	100
Grafik 4.4	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	102
Grafik 4.5	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	104
Grafik 4.6	Bruttoauszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII für in den Jugendämtern angefallene Personalkosten sowie für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben in den Jahren 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro).....	106
Grafik 4.7	Bruttoauszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII für in den Jugendämtern angefallene Personalkosten und für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro jungem Menschen unter 21-Jahren).....	107
Grafik 5.1	Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im Zeitraum 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen und pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	115
Grafik 5.2	Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII nach dem Wohnort im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	116

Grafik 5.3	Eckwert der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	117
Grafik 5.4	Verteilung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (absolut und in Prozent)	118
Grafik 5.5	Verteilung der Altersstruktur der Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	119
Grafik 5.6	Anteil der Familien in Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Zeitraum 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	120
Grafik 6.1	Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	128
Grafik 6.2	Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)	133
Grafik 6.3	Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung gesamt gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro)	134
Grafik 6.4	Entwicklung der Fallzahlen und Bruttoauszahlungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, laufend und beendet (ohne umA) sowie Entwicklung des Verbraucherpreisindexes seit 2005 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) (2005 = 100 %)	135
Grafik 6.5	Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) und Entwicklung der Pro-Kopf-Auszahlungen für erzieherische Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) (je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren) in den Jahren 2005 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)	137
Grafik 6.6	Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) von 2019 auf 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	139
Grafik 6.7	Entwicklung der Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	141
Grafik 6.8	Eckwert der im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	142
Grafik 6.9	Eckwert der im Jahr 2002 beendeten und am 31.12.2002 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) und Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung von 2002 auf 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	144

Grafik 6.10	Pro-Kopf-Auszahlungen der im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren)	146
Grafik 6.11	Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)	151
Grafik 6.12	Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Vergleich der Jahre 2002 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	152
Grafik 6.13	Anteile der Auszahlungen für einzelne Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 39-35, 41 SGB VIII (ohne umA) an allen Auszahlungen für erzieherische Hilfen im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	153
Grafik 6.14	Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	155
Grafik 6.15	Anteile der Dauern der beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	157
Grafik 6.16	Durchschnittliche Dauern der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) nach Hilfearten in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Monaten)	158
Grafik 6.17	Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	162
Grafik 6.18	Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) und in der unter 21-jährigen Bevölkerung im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	163
Grafik 6.19	Fallzahlentwicklung nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) (im jeweiligen Jahr beendet und am 31.12. laufend) von 2017 zu 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	164
Grafik 6.20	Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	168
Grafik 6.21	Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	169

Grafik 6.22	Fallzahlentwicklung nach Geschlecht in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahl)	170
Grafik 6.23	Geschlechteranteile in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	171
Grafik 6.24	Anteil der Mädchen/jungen Frauen nach Hilfearten differenziert nach den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	172
Grafik 6.25	Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	174
Grafik 6.26	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) nach Hilfeform in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	175
Grafik 6.27	Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für umA in den Jahren 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen).....	178
Grafik 6.28	Entwicklung der Hilfesegmente der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für umA in den Jahren 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)	179
Grafik 6.29	Anteile der Dauern der beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (für umA und ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	180
Grafik 6.30	Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (für umA und ohne umA) im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	181
Grafik 7.1	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2009 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen und Anzahl pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	190
Grafik 7.2	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) nach Art der Hilfe in den Jahren 2015, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)	192
Grafik 7.3	Anteile der gruppierten Dauer von beendeten ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im Vergleich der Jahre 2015, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	193

Grafik 7.4	Anteile der gruppierten Dauer von beendeten teilstationären und stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im Vergleich der Jahre 2015, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	194
Grafik 7.5	Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2009 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro sowie pro jungem Menschen unter 21 Jahren).....	195
Grafik 7.6	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2011 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junger Menschen unter 21-Jahren).....	196
Grafik 7.7	Anzahl der im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im kommunalen Vergleich (pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren)	197
Grafik 7.8	Pro-Kopf-Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren).....	199
Grafik 7.9	Anzahl der im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) nach Alter und Geschlecht bei Beginn der Hilfe im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen) (n=5.307)	200
Grafik 7.10	Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für die in den Jahren 2017 und 2020 beendeten und am 31.12.2017 bzw. 31.12.2020 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) und den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	201
Grafik 8.1	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in den Jahren 2012 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)	208
Grafik 8.2	Auszahlungen für Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in den Jahren 2012 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro).....	209
Grafik 8.3	Anzahl der im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Eingliederungshilfen am Ort Schule gem. SGB VIII und SGB IX im kommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen im Alter von 6 bis unter 18 Jahren).....	210
Grafik 8.4	Dauer der zum 31.12.2020 beendeten Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB IX in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	211
Grafik 8.5	Wöchentlicher Stundenumfang der im Jahr 2020 laufenden Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	212
Grafik 8.6	Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen, nach Schulform im Schuljahr 2020/2021 (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; eigene Berechnung) sowie Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX nach Schulform im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	213

Grafik 9.1	Anzahl der Jugendamtsbezirke, in denen die Akteurinnen und Akteure dem lokalen Netzwerk angehören, im Vergleich der Jahre 2014 und 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen).....	225
Grafik 9.2	Anzahl der Jugendamtsbezirke in denen die Themen in den Netzwerkkonferenzen und Arbeitsgruppen bearbeitet wurden im Vergleich der Jahre 2014 und 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)	227
Grafik 9.3	Verteilung der Mittel zur Umsetzung des LKindSchuG im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	228
Grafik 10.1	Entwicklung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII im Zeitraum 2010 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen und pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren).....	238
Grafik 10.2	Gesamtbewertung der Gefährdungssituation der § 8a SGB VIII-Verfahren für die Jahre 2012 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	239
Grafik 10.3	Entwicklung der § 8a SGB VIII-Verfahren insgesamt und mit dem Ergebnis einer KWG/latenten KWG 2012 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (Angaben in absoluten Zahlen)	240
Grafik 10.4	Eckwert der jungen Menschen, für die im Jahr 2020 eine (latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren).....	241
Grafik 10.5	Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben für die Jahre 2012 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	244
Grafik 10.6	Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2012 bis 2020 (in Prozent)	245
Grafik 10.7	Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	246
Grafik 10.8	Anteil der jungen Menschen mit bzw. ohne Migrationshintergrund an allen von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz betroffenen Kindern und Jugendlichen für die Jahre 2012 bis 2020 (in Prozent).....	247
Grafik 10.9	Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund des Kindes beim Abschluss der Gefährdungseinschätzung 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	248
Grafik 10.10	Einkommensarten der von einem § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familie zum Zeitpunkt des Kontakts für die Jahre 2012, 2016 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent; Mehrfachnennungen möglich).....	249
Grafik 11.1	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) und gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)	257

Grafik 11.2	Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	259
Grafik 11.3	Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2008, 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	260
Grafik 11.4	Anteil der verschiedenen Altersgruppen an den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	261
Grafik 11.5	Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	261
Grafik 11.6	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2020 beendeten und am 31.12.2020 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	262
Grafik 11.7	Anzahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII (ohne umA) laufend und beendet im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	263
Grafik 12.1	Ausgewählte Sonderdienste in den Jugendämtern in den Jahren 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	274
Grafik 12.2	Gesamtzahl der von den Jugendämtern finanzierten Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), in Spezial-/Sonderdiensten und bei freien Trägern differenziert nach Aufgabenbereich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)	276
Grafik 12.3	Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den Jahren 2002 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)	278
Grafik 12.4	Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den Jahren 2002 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	279
Grafik 12.5	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	280
Grafik 12.6	Anzahl aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz	282
Grafik 12.7	Anzahl aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im interkommunalen Vergleich im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz	283

Grafik 12.8	Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft) pro Vollzeitstellenäquivalent im Pflegekinderwesen in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz	285
Grafik 12.9	Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft) pro Vollzeitstellenäquivalent im Pflegekinderwesen im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz	286
Grafik 12.10	Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Jahren 2011, 2014, 2017 und 2020 in Rheinland-Pfalz (ohne Stellen für umA)	288
Grafik 12.11	Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (ohne Stellen für umA)	289
Grafik 12.12	Anteil der Jugendämter in Rheinland-Pfalz, bei denen in ausgewählten Bereichen Jugendhilfeplanung im Jahr 2020 stattfand (in Prozent).....	292
Grafik 12.13	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente in der Jugendhilfeplanung im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (ohne Stellen für umA) (absolute Zahlen)	293

Tabellen

Tabelle 1	Datenübersicht zu demografischen Kennzahlen im Jahres- und interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnungen)	25
Tabelle 2	Datenübersicht zu sozialstrukturellen Kennzahlen im Jahres- und interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)	54
Tabelle 3	Datenübersicht zu Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII in Rheinland-Pfalz	74
Tabelle 4	Datenübersicht zur Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz	93
Tabelle 5	Datenübersicht zu Beratungen (§§ 16-18, 28, 41 SGB VIII) bei Beratungsstellen im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz	114
Tabelle 6	Datenübersicht zu den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz	129
Tabelle 6.1	Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	166
Tabelle 7	Datenübersicht zur Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz.....	189
Tabelle 8	Datenübersicht zu Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in Rheinland-Pfalz	207

Tabelle 9	Datenübersicht zu Struktur und Aktivitäten der lokalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen im Jahresvergleich in Rheinland-Pfalz (Auswertungen aus dem Monitoring zum Landeskinderschutzgesetz)	220
Tabelle 10	Datenübersicht zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020	236
Tabelle 11	Datenübersicht zu Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzügen gem. § 1666 BGB und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII in Rheinland-Pfalz	256
Tabelle 12	Datenübersicht zur Organisationsstruktur und Personalsituation der Jugendämter in Rheinland-Pfalz	271
Tabelle 13	Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 (Teil I: Unter 21-Jährige, unter 15-Jährige im Sozialgeldbezug, Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-32 SGB VIII)	316
Tabelle 14	Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 (Teil II: Hilfen zur Erziehung gem. §§33-35 SGB VIII, Gesamtfallzahl, Bruttoauszahlungen, Hilfen zur Erziehung für umA	317
Tabelle 15	Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 (Teil III: Eingliederungshilfen gem. §35a SGB VIII, Kindeswohlgefährdungsmeldungen gem. §8a SGB VIII, Inobhutnahmen gem. §§42,42a SGB VIII)	318

NOTIZEN

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffki.rlp.de

Erstellt durch

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH)
Flachmarktstraße 9
55116 Mainz
www.ism-mz.de

Verfasserinnen und Verfasser

Carolin Bahm, Laura de Paz Martínez, Sybille Kühnel, Margrit Rothauge und Heinz Müller

Gestaltung

cala media GbR
www.calamedia.de

Druck

Zarbock GmbH & Co. KG

Mainz, Oktober 2022

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de
www.familie.rlp.de